

Stadt Jena
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena – Planungsstand „Vorentwurf“

Anlage 1a
zu 25/0366-BV

Umgang mit den eingegangenen Anregungen
der Öffentlichkeit, der TöB sowie der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe
aus der frühzeitigen Beteiligung zum Planungsstand „Vorentwurf“
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Anschreiben der Träger öffentlicher Belange am: 02.02.2023
Auslegungszeitraum: 20.02.2023 bis 31.03.2023

Sortierung nach thematischem Belang

- Teil A – beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
- Teil B – kommunale Fachdienste mit Behörden und städtische Eigenbetriebe**
- Teil C – Öffentlichkeit**

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Art und Weise der Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Der Planungsstand FNP-„Vorentwurf“ lag vom 20.02. - 31.03.2023 frühzeitig offen, er wurde für eine Dauer von 6 Wochen auf der Internetpräsenz der Stadt Jena breiten Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht (online-Beteiligungsplattform zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf www.jena.de/fnp). Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 einzusehen. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 06/23 vom 09.02.2023.

Gleichzeitig wurden die Behörden oder sonstige TÖB mit Anschreiben vom 02.02.2023 über die öffentliche Auslegung des FNP-Vorentwurfs benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert. Es erfolgten 174 Anschreiben an Behörden und TÖB sowie politische Gremien des Jenaer Stadtrates (Fraktionen, Beiräte, Ortsteilräte) und Verwaltung / Eigenbetriebe.

Innerhalb dieser 1. Phase der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind insgesamt 261 Schreiben eingegangen. 117 aufgeforderte Behörden bzw. Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich oft auf mehrere Themen. Zur besseren inhaltlichen Erfassung der Belange erfolgte eine thematische Sortierung in **18 Themenfelder**. Sämtliche eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft.

Die fachlich innerhalb der Stadtverwaltung angestimmte Stellungnahme basiert grundsätzlich auf bestehenden parlamentarischen Beschlusslagen, gefassten Planungsabsichten der Stadt und beschlossenen Fachkonzeptionen (z.B. Wohnbauflächen-, Gewerbeflächen-, Gartenentwicklungskonzept, Stadtklimakonzept, ÖPNV-Konzept, etc).

Die nachfolgende ausführliche Tabelle zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen und Hinweisen enthält die fachliche Stellungnahme (Empfehlung) der Stadtverwaltung. **Am 17.10.2024 billigte der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss (SUA) mit dem Beschluss 24/0086-BV den Umgang mit den frühzeitigen Anregungen zum Planungsstand „Vorentwurf“ gemäß dieser tabellarischen Vorabwägung.**

Im zeitlichen Nachgang zum SUA-Beschluss 24/0086-BV erfolgte punktuell eine redaktionelle Aktualisierung bzw. Korrektur der Stellungnahme der Stadt aufgrund fortgeschriebener Rahmenbedingungen - diese sind *in kursivem Schriftformat* nachvollziehbar:

- Thema 03.20: Planzeichen „Parkhaus“ am Columbus-Center Winzerla;
- Thema 05.04.a: Gewerbe Östlich der Landesärztekammer / Auf dem Sande
- Thema 10.21: Planzeichen „Spielplatz“ in Wöllnitz
- Thema 13.04 / 13.05: Grünfläche/Ausgleichsfläche „An der Saalbahn“

Auf dieser Basis wurde der Planstand „Entwurf“ erstellt (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d zu 25/0366-BV) und dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

Fakultatives Beiwerk:

Die inhaltlichen Schwerpunkte der eingegangenen Anregungen und Hinweise sind für den schnellen Leser einer fakultativen thematisch sortierten **Kurzübersicht (Anlage 1b zu 25/0366-BV)** entnehmbar.

Die für eine räumliche Verortung geeigneten Themen wurden in einem **Lageplan** erfasst (**Anlage 1c zu 25/0366-BV**); somit ist eine schnelle Lage-Einordnung auf der Kartengrundlage des FNP-Vorentwurfes möglich.

Es werden bei den Stellungnahmen unterschieden:

Anregung: Eine Stellungnahme enthält Anregungen, wenn flächenkonkret Planungsalternativen vorgeschlagen werden, die auf eine inhaltliche Änderung von Darstellungen im FNP-Planteil abzielen. Hier obliegt es gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen, ob der Stellungnahme gefolgt wird. Die Abwägung nimmt der Stadtrat auf Grundlage einer Empfehlung der Stadtverwaltung vor.

Hinweise: Eine Stellungnahme enthält Hinweise, die ohne Auswirkung auf den Darstellungsgehalt des FNP-Planteiles bleiben. Sie werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf eingearbeitet – so können sie zu Anpassungen in der Begründung oder im Umweltbericht führen. Hinweise sind nicht abwägungsrelevant; sie können aber ggf. außerhalb des Rahmens der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) berücksichtigt werden.

Sortierung nach thematischem Belang

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
01	Planverfahren / Grundlagen				
01.01	FNP-Fortschreibung				
01.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	01	<u>Belange der Raumordnung (Anlage 1)</u> Hinweis Die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Jena wird angesichts des Alters des wirksamen FNP und der seitdem erfolgten Änderungen in den planerischen Grundlagen sowie der Entwicklung der Stadt ausdrücklich befürwortet .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
01.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	13	<u>Beratende planungsrechtliche Hinweise</u> (Ref. 340, SG Bauleitplanung) Allgemein Die Flächennutzungsplanung als kommunale Aufgabe hat für das gesamte Gemeindegebiet eine wichtige Ordnungs-, Entwicklungs- und Steuerungsfunktion. Der FNP setzt für ein umfassendes Bodennutzungskonzept den Rahmen, der dann u. a. durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen rechtsverbindlich ausgefüllt wird. Die Stadt Jena ist bereits seit mehreren Jahren einem enormen Wachstums- und Siedlungsdruck ausgesetzt, so dass mit der Gesamtfortschreibung des FNP u. a. die notwendigen Baulandbedarfe, siedlungsstrukturelle und freiraumbezogene Leitbilder, Klimaschutzbezogene Zielsetzungen, infrastrukturelle Ausstattungsmerkmale usw. einer grundlegenden Analyse und Bewertung unterzogen werden. Dieses wird ausdrücklich begrüßt und hat thüringenweit Vorbildcharakter.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
01.02	regionalplanerische Vorgaben				
01.02	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	02	Hinweis Die raumordnerische Bewertung des FNP erfolgt auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/12 vom 18.06.2012). Der Regionalplan Ostthüringen befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Es liegt der 1. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (E-RP-OT, Beschluss-Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018) vor. In Abhängigkeit vom Planungsstand des fortgeschriebenen Regionalplanes sind dessen Vorgaben als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen bzw. ist bei Verbindlichkeit des neuen Regionalplans der Flächennutzungsplan an diesen anzupassen (vgl. §§ 3 und 4 ROG sowie § 1 (4) BauGB). Entsprechendes gilt für das LEP , das sich derzeit ebenfalls im Änderungsverfahren befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet. Die Vorgaben des Regionalplanes / des LEP finden im weiteren Flächennutzungsplanverfahren Berücksichtigung. Zum Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen fand die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und des Landtags im ersten Quartal 2024 statt. Nach Überarbeitung des LEP-Entwurfes wurde die erste Änderung des LEP am 09.07.2024 durch die Thüringer Landesregierung beschlossen und ist am 31.08.2024 in Kraft getreten . Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT) Stand 06/2023 fand im 2.Hj. 2023 statt. Die abschließende Fassung des Regionalplanes Ostthüringen ist am 19.04.2024 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen) beschlossen und am 17.05.2024 dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB für die Gemeinden bei der Bauleitplanung ergebende Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung bzw. die Berücksichtigung der Grundsätze wird mit Wirksamwerden des überarbeiteten RP-OT im Rahmen der FNP-Fortschreibung beachtet .
01.03	Umfang des Planwerkes / Öffentlichkeitsbeteiligung				
01.03	T-032	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Kreisverband Jena Schreiben vom 28.03.2023	05	In Ergänzung zur jetzt erfolgten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs halten wir es für geboten, die Fortführung der Planung bis zum Entwurf durch weitere Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten zu begleiten. Besonders dazu geeignet erscheinen uns Veranstaltungen auf Ebene der Ortsteile und themenbezogen zu den Entwicklungszielen und deren Verknüpfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Aufstellungsverfahren</u> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Darin wird insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden geregelt. Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine eigens erstellte Online Beteiligungsplattform. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bei Bedarf eine Verlängerung der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingeräumt. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben. Darüber hinausgehende zusätzliche Beteiligungsformate werden ggf. im weiteren Verfahren festgelegt.
01.03	T-063	Regionalverband Jena/Saale-Holzlandkreis der Kleingärtner e.V. Schreiben vom 31.03.2023	01.1	Vorbemerkungen: 1. Auf Grund des riesigen Umfanges der veröffentlichten Dokumente (Begründung, Umweltbericht, Anhang) ist eine Analyse des FNP in der zur Verfügung gestellten Zeit durch „Ehrenamtler“ unmöglich, auch wenn der Bürgermeister den FNP bereits Anfang Februar im KGB vorgestellt hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu FNP-Aufstellungsverfahren / Beteiligung der Öffentlichkeit</u> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Die Öffentlichkeit wird gemäß der formalen Verfahrensschritte nach BauGB in den FNP-Prozess eingebunden. D.h. die Öffentlichkeit hat in 2 Verfahrensschritten Gelegenheit, sich zu äußern: im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planungsstand "Vorentwurf" (Phase 1) und weiterhin im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Planungsstand "Entwurf" (Phase 2). Die Daten dieser Offenlagen werden vorab jeweils im Amtsblatt der Stadt Jena förmlich bekannt gemacht. Mit der frühzeitigen Offenlage erfolgt der Auftakt des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des FNP. Zu diesem Zeitpunkt wird erstmalig ein Planungsstand „Vorentwurf“, welcher durch die Verwaltung auf Grundlage bestehender Beschlusslagen und Fachkonzeptionen erarbeitet wurde, der Öffentlichkeit und den Behörden vorgelegt. Über den im BauGB vorgegebenen Beteiligungsprozess hinaus hatten alle 30 Ortsteilbürgermeister der Stadt Jena die Möglichkeit, bereits vor Beginn der Erarbeitung des Vorentwurfes flächenrelevante Hinweise und Informationen mitzuteilen. Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine eigens erstellte Online Beteiligungsplattform. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bei Bedarf eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingeräumt. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben. Darüber hinausgehende zusätzliche Beteiligungsformate werden ggf. im weiteren Verfahren festgelegt.
01.03	T-063		01.2	2. Für eine genaue (auch unter Berücksichtigung des Zeitfaktors) Beurteilung fehlen wesentliche zu integrierende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Bestandteile, wie die Gartenentwicklungskonzeption, der KAP, die aktuelle Analyse des Wohnungsbedarfes..., ohne die eine sachkundige Beurteilung des FNP schlicht nicht möglich ist.	<u>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</u> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Verfahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes).
01.03	T-063		01.3	3. Auf Grundlage einer veralteten Bewertung in Bezug auf gesellschaftliche und klimatische Bedürfnisse (erhebliche Umbrüche in den letzten Jahren) werden ungenaue und nur auf Wachstum beruhende Schlussfolgerungen getroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu Leitzielen der Stadtentwicklung</u> Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena (ISEK 2030+) formuliert als langfristige Leitziele der Stadtentwicklung, „Jena als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ sowie „als attraktiven und weltoffenen Ort zum Leben mit Chancen für alle“ zu entwickeln. In einer wachsenden und attraktiven Stadt wie Jena ist es keine leichte Aufgabe, verschiedene bauliche Interessenlagen sowie Umwelt- und Klimabelange zusammenzuführen. Hier sind Prioritäten zu setzen für eine nachhaltige ökonomische und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Auswirkungen. Das begrenzte Flächenangebot macht einen strategisch sinnvollen Umgang mit den Flächen erforderlich. Wichtiges Ziel ist daher weiterhin Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu erhalten und das Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so zu gestalten, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Klarzustellen ist, dass gemäß der städtebaulichen Zielstellungen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					nicht ausschließlich alleiniges Wachstum angestrebt wird, sondern die Grundversorgung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung (bezahlbarer Wohnraum für alle – soziale Wohnraumschaffung, gemischte Quartiere für Jung und Alt, vielfältige soziale und kulturelle Angebote, Klimawandelangepasste Bauweisen, etc.).
01.03	T-110	Bündnis 90/Die Grünen Jena Schillergäßchen 5 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Allgemeines Verfahren Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen insbesondere für Ortsteilräte und in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitende Interessensverbände ist zu kurz gewählt. In Zukunft wäre ein zeitlicher Rahmen wünschenswert, der zumindest den Tagungsrhythmus von Gremien beachtet. Da der FNP mit einem Gesamtumfang von fast 600 Seiten für Außenstehende nur in Ansätzen zu durchdringen ist, ist über Synopsen nachzudenken, die beispielsweise die wichtigsten Änderungen zum vorhergehenden FNP übersichtsartig darstellen oder die jeweils für einen Stadtteil relevanten Inhalte zusammenfassen. Weitere Beteiligungsformate in Zusammenarbeit mit den Ortsteilräten sind wünschenswert, damit sich die Bürgerinnen und Bürger gezielt über die ihren Stadtteil betreffenden Planungen informieren können. Angesichts des umfangreichen Kartenwerkes erscheint eine interaktive Darstellung in Form eines WebGIS dringend angeraten. Ein riesiges PDF ist kaum handhabbar und nicht mehr zeitgemäß. Im weiteren Verfahren ist darüber nachzudenken, wie die Unterlagen zum FNP der Bevölkerung möglichst niederschwellig zur Verfügung gestellt werden können, und wie auch die eingegangenen Stellungnahmen gesammelt und transparent gemacht werden können. Inhaltliche Anmerkungen Zu bemängeln ist, dass eine Vielzahl an relevanten planerischen Unterlagen oder Konzepten nicht oder nur in nicht aktueller Version für die Erstellung des FNP betrachtet wurden. Dazu zählen der Radwegeplan, der Landschaftsplan, das Stadtklimakonzept, der Umweltbericht, die Wohnungsmarkt-Analyse und der Klima-Aktionsplan. Ein Dokument mit einem sowohl zeitlich als auch ordnerisch so weitreichenden Anspruch wie der FNP sollte alle aktuell relevanten und verfügbaren Pläne einschließen, insbesondere auch das Stadtklimakonzept und den Klima-Aktionsplan. Dafür sollte gegebenenfalls auch der Zeitplan entsprechend angepasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</u> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Verfahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes). <u>zu FNP-Aufstellungsverfahren / Beteiligung der Öffentlichkeit</u> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Die Öffentlichkeit wird gemäß der formalen Verfahrensschritte nach BauGB in den FNP-Prozess eingebunden. D.h. die Öffentlichkeit hat in 2 Verfahrensschritten Gelegenheit, sich zu äußern: im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planungsstand "Vorentwurf" (Phase 1) und weiterhin im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Planungsstand "Entwurf" (Phase 2). Die Daten dieser Offenlagen werden vorab jeweils im Amtsblatt der Stadt Jena förmlich bekannt gemacht. Mit der frühzeitigen Offenlage erfolgt der Auftakt des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des FNP. Zu diesem Zeitpunkt wird erstmalig ein Planungsstand „Vorentwurf“, welcher durch die Verwaltung auf Grundlage bestehender Beschlusslagen und Fachkonzeptionen erarbeitet wurde, der Öffentlichkeit und den Behörden vorgelegt. Über den im BauGB vorgegebenen Beteiligungsprozess hinaus hatten alle 30 Ortsteilbürgermeister der Stadt Jena die Möglichkeit, bereits vor Beginn der Erarbeitung des Vorentwurfes flächenrelevante Hinweise und Informationen mitzuteilen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine eigens erstellte Online Beteiligungsplattform. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bei Bedarf eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingeräumt. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben. Darüber hinausgehende zusätzliche Beteiligungsformate werden ggf. im weiteren Verfahren festgelegt.
01.03	T-141	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Zentrum Frau Kathleen Lützkendorf Schreiben vom 21.04.2023	01	Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen insbesondere für Ortsteilräte und in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitende Interessensverbände ist zu kurz gewählt. In Zukunft wäre ein zeitlicher Rahmen wünschenswert, der zumindest den Tagungsrhythmus von Gremien beachtet. Da der Flächennutzungsplan mit einem Gesamtumfang von fast 600 Seiten für Außenstehende nur in Ansätzen zu durchdringen ist, ist über Synopsen nachzudenken, die beispielsweise die wichtigsten Änderungen zum vorhergehenden FNP übersichtsartig darstellen oder die jeweils für einen Stadtteil relevanten Inhalte zusammenfassen. Weitere Beteiligungsformate in Zusammenarbeit mit den Ortsteilräten sind wünschenswert, damit sich die Bürgerinnen und Bürger gezielt über die ihren Stadtteil betreffenden Planungen informieren können. Im weiteren Verfahren ist darüber nachzudenken, wie die Unterlagen zum FNP der Bevölkerung möglichst niederschwellig zur Verfügung gestellt werden können, und wie auch die eingegangenen Stellungnahmen gesammelt und transparent gemacht werden können. Zu bemängeln ist, dass eine Vielzahl an relevanten planerischen Unterlagen oder Konzepten nicht oder nur in nicht aktueller Version für die Erstellung des FNP beachtet wurden. Dazu zählen der Radwegeplan, der Landschaftsplan, das Stadtklimakonzept, der Umweltbericht, die Wohnungsmarkt-Analyse und der Klima-Aktionsplan. Ein Dokument mit einem sowohl zeitlich als auch ordnerisch so weitreichenden Anspruch wie der FNP sollte alle aktuell relevanten und verfügbaren Pläne einschließen, insbesondere auch das Stadtklimakonzept und den Klima-Aktionsplan. Dafür sollte gegebenenfalls auch der Zeitplan entsprechend angepasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</u> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Verfahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes). <u>zu FNP-Aufstellungsverfahren / Beteiligung der Öffentlichkeit</u> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Die Öffentlichkeit wird gemäß der formalen Verfahrensschritte nach BauGB in den FNP-Prozess eingebunden. D.h. die Öffentlichkeit hat in 2 Verfahrensschritten Gelegenheit, sich zu äußern: im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planungsstand "Vorentwurf" (Phase 1) und weiterhin im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Planungsstand "Entwurf" (Phase 2). Die Daten dieser Offenlagen werden vorab jeweils im Amtsblatt der Stadt Jena förmlich bekannt gemacht. Mit der frühzeitigen Offenlage erfolgt der Auftakt des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des FNP. Zu diesem Zeitpunkt wird erstmalig ein Planungsstand „Vorentwurf“, welcher durch die Verwaltung auf Grundlage bestehender Beschlusslagen und Fachkonzeptionen erarbeitet wurde, der Öffentlichkeit und den Behörden vorgelegt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Über den im BauGB vorgegebenen Beteiligungsprozess hinaus hatten alle 30 Ortsteilbürgermeister der Stadt Jena die Möglichkeit, bereits vor Beginn der Erarbeitung des Vorentwurfes flächenrelevante Hinweise und Informationen mitzuteilen. Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine eigens erstellte Online Beteiligungsplattform. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bei Bedarf eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingeräumt. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben. Darüber hinausgehende zusätzliche Beteiligungsformate werden ggf. im weiteren Verfahren festgelegt.
01.03	T-139	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Süd Frau Christina Prothmann Schreiben vom 21.04.2023	03	3. Bürgerbeteiligung Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt ist ein erfreulicher und wichtiger Schritt, genau wie das Angebot, die Pläne im Stadtentwicklungsdezernat einsehen und sich erklären lassen zu können. Der Ortsteilrat Jena-Süd hat diese Möglichkeit wahrgenommen und als äußerst hilfreich zum Verständnis des komplexen Flächennutzungskonzepts empfunden. Jedoch war die Frist zur Beteiligung sehr kurz angesetzt, angesichts der fast 570 Seiten, die für ein umfassendes Verständnis gelesen werden müssen. Dies ist in der angesetzten Zeit weder von Privatpersonen noch von Menschen im Ehrenamt möglich. Synopsen zu den Veränderungen , die sich gegenüber dem vorhergehenden Flächennutzungsplan in einzelnen Ortsteilen ergeben, wären hier sehr hilfreich, um der Bevölkerung eine niederschwellige Beteiligung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren und - zur Integration von Fachkonzepten: <u>siehe [T-063-01.1] + [T-063-01.2] (voranstehend)</u> <u>Veränderungen gegenüber FNP-2006</u> Die inhaltlichen Veränderungen zwischen dem wirksamen FNP2006 und dem FNP-Vorentwurf sind in den Tabellen der Begründung für jede darin aufgeführte Einzelfläche ablesbar.
01.03	T-147	Ortsteilbürgermeister Lichtenhain Herr Michael Müller Schreiben vom 27.03.2023	01	Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Vorbemerkung: Der OTR Lichtenhain würde bei der Erstellung des FNP sowie der ÖPNV-Konzeption Jena 2030+ im Vorfeld gern stärker eingebunden werden. Durch die COVID19 Pandemie waren viele Infoveranstaltung nicht möglich, dennoch wäre es wünschenswert, wenn im Vorfeld also vor Auslegung solcher Entwicklungspläne Informationsveranstaltungen mit den Ortsteilbürgermeistern stattfinden würden, sowie es vor einigen Jahren bezüglich des Nahverkehrs möglich war. Dies würde zu einer besseren Kommunikation mit den betroffenen Bürgern führen, da die Zeit der Auslegung dann doch recht kurz ist und man sich für Fragen erst einarbeiten muss. Als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren und - zur Integration von Fachkonzepten: <u>siehe [T-063-01.1] + [T-063-01.2] (voranstehend)</u> <u>zur ÖPNV-Konzeption Jena 2030+ / Nahverkehrsplan:</u> Zur Erstellung des ÖPNV-Konzeptes erfolgte die schriftliche Beteiligung der Ortsteilräte in einem ersten Bürgermeisterschreiben vom September 2019 (Bitte um Zuarbeit von Mängeln, Problemen, Verbesserungsvorschlägen) sowie der Kenntnissgabe des Konzeptentwurfes (Bürgermeisterschreiben August 2020). Im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes wurden mehrere Online-Arbeitskreise durchgeführt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Ortsteilbürgermeister wäre es wünschenswert vor Auslegung auf einem informativen Stand zu sein.	
01.03	Ö-032	Frau [REDACTED] [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	02	Kritik zum Verfahren Ich finde die Anzahl der Seiten (gut 300) eine Zumutung. Die meisten Bürger der Stadt haben nicht die Zeit sich über 300 Seiten anzusehen und nachzuvollziehen. Ich finde es bedenklich, dass dadurch einerseits bei der Erstellung und andererseits bei der Durcharbeitung seitens der Bürger extrem viele Ressourcen gebunden werden, die vom eigentlichen Thema ablenken und dazu viele Menschen abschrecken sich überhaupt damit zu beschäftigen und zu äußern. Ich mag mich vielleicht auch täuschen, aber für mich erweckt es dem Anschein, als wird das bewusst so gemacht, damit möglichst wenige Menschen dagegen aufbegehren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren siehe [T-063-01.1] (voranstehend)
01.03	Ö-039	„Lebenswertes Jena – auch noch 2050“ [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 17.03.2023	01	Grundsätzlich: Unser Eindruck ist, dass der Vorentwurf schon so komplex und differenziert in den aufgeführten Maßnahmen ist, dass z. b. aus der Bevölkerung oder von Trägern öffentlicher Belange gar keine Vorschläge mehr einfließen können. Somit würde „Mitwirkung“ eine bloße Worthölse bedeuten. Begründung, Umweltbericht und Anhang zum Umweltbericht haben einen Umfang von >570 Seiten. Die Stadtverwaltung hat den FNP innerhalb mehrerer Jahre erstellt. Für die Bürgerschaft und den Stadtrat bleiben 6 Wochen, die Dokumente zu lesen und zu durchdringen. Das ist für den kurzen Zeitraum zur Stellungnahme eine zeitliche Überforderung. Eine vollumfängliche, sachkundige Beurteilung des Vorentwurfs ist so nur schwer möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren und - zur Integration von Fachkonzepten: siehe [T-063-01.1] + [T-063-01.2] (voranstehend)
01.03	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	02.1	1. Bürgerbeteiligung & Transparenz Der Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Links zu allen vier Teilen des FNP-Vorentwurfs gehören unserer Ansicht nach unübersehbar auf die erste Seite der Homepage unserer Stadt sowie in jegliche Presseformate, um dieser wichtigen Phase der Stadtentwicklung Aufmerksamkeit zu verschaffen. Bürger, die nicht in städtische Prozesse und Institutionen eingebunden sind, haben bisher eher selten von der Möglichkeit und dem Zeitrahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis erhalten. Wir wünschen uns, dass im Vorfeld der Veröffentlichung des FNP-Vorentwurfs bzw. FNP-Entwurfs eine direkte Einladung an alle Bürger der Stadt erfolgt, rege mitzuwirken,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu FNP-Aufstellungsverfahren / Beteiligung der Öffentlichkeit</u> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Die Öffentlichkeit wird gemäß der formalen Verfahrensschritte nach BauGB in den FNP-Prozess eingebunden. D.h. die Öffentlichkeit hat in 2 Verfahrensschritten Gelegenheit, sich zu äußern: im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planungsstand "Vorentwurf" (Phase 1) und weiterhin im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Planungsstand "Entwurf" (Phase 2). Die Daten dieser Offenlagen werden vorab jeweils im Amtsblatt der Stadt Jena förmlich bekannt gemacht.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				mitzugestalten und ihre Ideen in ein gemeinsames Zukunftsmo- dell einfließen zu lassen. Weder Stadtverwaltung noch Stadt- ratsgremium können es sich heutzutage im Hinblick auf die In- formationsdichte und die Komplexität der Fragestellungen leis- ten, das Potential der Bürger als Ortsteil-Experten ungenutzt zu lassen! Durch Partizipation wird nicht nur mehr Akzeptanz ge- wonnen. Es werden auch automatisch diejenigen Themen auf- gegriffen, die kritisch gesehen werden, wobei die Wahrschein- lichkeit der Erarbeitung sozial gerechter Lösungen steigt. Das Interesse an Bürgerbeteiligung wächst beständig. Um den Bedürfnissen der direkt von der Stadtplanung betroffenen Bevölkerung bestmöglich zu entsprechen, möchten wir deshalb auf die Dringlichkeit hinweisen, regelmäßig geloste und reprä- sentative Bürgerräte durchzuführen, deren Ergebnisse für die Stadtentwicklung mindestens denselben Stellenwert wie die Voten der Stadtratsausschüsse haben müssen.	Mit der frühzeitigen Offenlage erfolgt der Auftakt des Betei- lungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des FNP. Zu diesem Zeitpunkt wird erstmalig ein Planungsstand „Vorentwurf“, welcher durch die Verwaltung auf Grundlage bestehender Be- schlusslagen und Fachkonzeptionen erarbeitet wurde, der Öff- entlichkeit und den Behörden vorgelegt. Über den im BauGB vorgegebenen Beteiligungsprozess hinaus hatten alle 30 Ortsteilbürgermeister der Stadt Jena die Möglich- keit, bereits vor Beginn der Erarbeitung des Vorentwurfes flä- chenrelevante Hinweise und Informationen mitzuteilen. Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine ei- gens erstellte Online Beteiligungsplattform. Im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung wurde bei Bedarf eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingeräumt. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteili- gung gegeben. Darüber hinausgehende zusätzliche Beteili- gungsformate werden ggf. im weiteren Verfahren festgelegt.
01.03	Ö-061		02.2	Die Bewältigung der immensen Menge an Information in den vier Teilen des FNP-Vorentwurfs ist unserer Meinung nach eine nahezu erdrückende Herausforderung. Das Lesen von insge- samt mehr als 570 Seiten sprengt die zeitliche Kapazität so- wohl von Stadt- und Ortsteilräten, von Naturschutz-, Sozial-, Verkehrsverbänden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange als auch von interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Momentan geschieht dies zeitgleich zur Auseinandersetzung und ange- strebten Beschlussfassung des Klima-Aktionsplanes (KAP) mit in Summe 362 Seiten für Berichtsteil und Maßnahmen-Steck- briefe. Wer kann das ehrenamtlich leisten? Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass unter diesem Zeitdruck wesentliche Aspekte und zukünftige Probleme über- sehen werden, die durch unzureichend abgewogene Lösungs- ansätze zu neuen Problemen führen. Einer angemessenen, tiefgründigen Kommunikation der einzelnen Beteiligungsgrup- pen, um sich zu verschiedenen Ansichten und Bedenken aus- tauschen zu können, muss unserer Ansicht nach genügend Raum und Zeit gegeben werden. Des Weiteren sind wesentliche Konzepte und Analysen, die eine unabdingbare Grundlage für die Erstellung des FNP sowie dessen fundierte öffentliche Diskussion darstellen - wie der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</u> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Ver- fahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichti- genden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes). Es ist gesetzlich vorgegeben, dass in Bauleitplanverfahren die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig Gelegenheit erhält, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und zu äußern. In dieser Planungsphase – dem Vorentwurf, soll und kann die Planung gerade noch nicht vollumfänglich abge- schlossen sein, ebenso müssen noch nicht alle Gutachten / alle Fachkonzeptionen in einem finalen Stand vorliegen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
01.03	Ö-061		02.3	Klima-Aktionsplan, das Stadtklimakonzept sowie die Wohnungsmarkt-Analyse - noch nicht fertig erstellt. So sind zum Beispiel im 'Anhang zum Umweltbericht' insgesamt 124 Textstellen mit folgendem Inhalt zu finden: „<i>Derzeit erfolgt die Erstellung eines Stadtklimakonzeptes. Mögliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima fließen in der nächsten Planungsstufe in die Gesamteinschätzung ein.</i>“ Mit der Begründung, es sei vom Gesetz nicht gefordert, wird im FNP-Vorentwurf die Grenze zwischen städtischem Innen- und Außenbereiches nicht dargestellt. Da für diese Bereiche jedoch unterschiedliche Behörden zuständig sind und verschiedene gesetzliche Regelungen gelten, wird für die öffentliche Beteiligung und Bewertung diesbezüglich eine Nachbesserung benötigt. Unter den bisher genannten, ungünstigen Bedingungen sind eine vollumfängliche, sachkundige Beurteilung sowie Folgenabschätzung des Planes, auch wenn es sich ‚nur‘ um einen Vorentwurf handelt, kaum möglich!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Innenbereich / Außenbereich:</u> Dem Flächennutzungsplan als generalisierendem Strukturplan sind keine unmittelbar wirkenden Aussagen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Der FNP grenzt nicht den Innen- und Außenbereich ab. Der Innenbereich wird auf Flurstücksebene nach dem Bebauungszusammenhang bestimmt, das heißt nach der Wirkung der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Der FNP dahingegen stellt in einem Grad der Abstrahierung die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen, das heißt generalisiert, dar. Er kann daher nicht dazu dienen, den Innenbereich vom Außenbereich zu unterscheiden.
01.03	Ö-102	Frau [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 30.03.2023	02	Zudem habe ich mehrere Fragen: 1. Auf der Homepage steht, dass bis 31.03.2023 Stellungnahmen eingereicht werden können. Unter „Hinweise“ auf der selben Homepage weiter unten steht aber Folgendes: „Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgt entsprechend der Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG, verlängert durch Beschluss des Bundeskabinetts am 08.12.2022 bis zum 31.12.2023.“ Wie kommen die unterschiedlichen Fristen mit dem 31.03.2023 und dem 31.12.2023 zustande? Für mich sind die beiden Datenangaben verwirrend und nicht deutlich genug erklärt. 2. Im Dokument „Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Jena (Vorentwurf) Anhang, Stand: 22.11.2022“ fehlen aus meiner Sicht Angaben. Was ist mit den Nummern zwischen den angegebenen Codes? Beispielsweise fehlen D1, D4, D19-D39, D41-D79 usw. Es fehlen auch weitere Codes zu den B-, C-, V-Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde geprüft. <u>zur Gesetzgebung:</u> Die Dauer des Offenlage-Zeitraumes wird durch die jeweilige Gemeinde festgelegt. Für den vorliegenden FNP-Vorentwurf endete die Offenlage am 31.03.2023. Das PlanSiG und die Dauer seiner Anwendung hingegen wurden durch den Bundesgesetzgeber beschlossen, die Gemeinden sind verpflichtet, danach zu handeln. Das PlanSiG stellt neben dem BauGB die gesetzliche Grundlage dar, welche die Art und Weise der Offenlage regelt. <u>zur Nummerierung im Umweltbericht:</u> Die Steckbriefe zu den Einzelflächen im Umweltbericht-Anhang sind nicht mit fortlaufenden Nummern versehen sondern sind durch eine methodisch-systematische Ordnung entstanden. Es wurden also keine Flächen „vergessen“. Lücken in der Nummerierung ergeben sich beispielsweise

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					dadurch, dass nicht alle Entwicklungsflächen einer Umweltprüfungspflicht unterliegen oder diese bereits im Rahmen der konkretisierenden Bebauungsplanung vorliegen bzw. zeitlich absehbar erstellt werden.
01.03	I-011	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 14.03.2023	01	Ich wollte eigentlich mehr vom Inhalt des "Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf" erfahren. Leider ist dies (mal wieder) online nicht möglich. Den Bewohnern Informationen vorzuenthalten, um so widerstandslos Dinge durchzusetzen, scheint Methode zu werden. Auch wenn eine persönliche Einsicht in irgendeinem Büro zu begrenzten Zeiten sicher möglich ist, ändert es nichts daran, nur Steine im Weg gelegt zu bekommen, wenn man den Informationen haben möchte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Öffentliche Informationen zur frühzeitigen Offenlage sind erfolgt. Es bleibt der Stadtverwaltung unklar, wie der Einreicher einerseits seine Äußerung über die Online-Beteiligungsplattform auf www.jena.de/fnp abgegeben hat (auf welcher der Vorentwurf des FNP und Informationen zur Beteiligung öffentlich einsehbar waren), aber andererseits gleichzeitig eine (angeblich) fehlende digitale Informationsmöglichkeit bemängelt.
01.03	I-043	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 25.03.2023	02	Informationsveranstaltungen zu geplanten Änderungen des FNP in den betroffenen Ortsteilen wären im Vorfeld der Festlegungen notwendig, um Wünsche und Probleme der Bürger aufzunehmen .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren: siehe [T-063-01.1] (voranstehend)
01.03	I-051	Frau [REDACTED] 07745 Jena Scheiben vom 26.03.2023	01	Zunächst haben wir uns gefragt, warum diese Planung bisher so ganz ohne die Grundstückseigentümer erfolgt. Nur durch einen Zufall haben wir vom Vorhaben erfahren. Zahlreichen Bewohnern und den Garteneigentümern geht es ebenso. Warum ist der Einwurf eines Briefes bei einem so wichtigen Thema nicht möglich? Wir und viele andere Garteneigentümer haben nicht vor, den Garten zu bebauen. Könnte das vorab nicht einmal abgefragt werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Flächennutzungsplan zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und nicht das Abbild von Eigentümerwünschen. Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt er keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Im Kern hat der FNP die Funktion einer planerischen Selbstbindung der Gemeinde (Verwaltungsprogramm). Die Nutzungsdarstellungen des FNP sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. VERWEIS: - zum FNP-Aufstellungsverfahren: siehe [T-063-01.1] (voranstehend)
01.03	I-069	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Die Grenze des Bebauungsgebietes D08 "westliche Emma-Heintz-Straße" verläuft quer durch mein Grundstück. Was bedeutet das für mich? Warum werde ich und andere direkt Betroffene darüber nicht informiert?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen wurden erörtert. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. <u>Ein Erörterungstermin mit dem Einreichenden fand im Rahmen der frühzeitigen Offenlage des FNP-Vorentwurfes am 30.03.2023 in der Stadtverwaltung statt.</u> Erörtert wurden Fragen zum Aufstellungs- und Beteiligungsver-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					fahren, zur Generalisierung und Wirkung des FNP sowie zur Erforderlichkeit einer verbindlichen Bauleitplanung zur Herstellung von Baurecht.
01.03	Ö-031	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 21.03.2023	01	Wir wohnen in der Emma-Heintz-Str. und haben über Bewohner der Hermann-Löns-Straße über die Flächennutzungspläne D08 und V07 erfahren. Diese wurden durch ein Schreiben von Frau Dr. Heidrun Jänchen (Stadtentwicklungsausschuss) informiert, welches wir und Nachbarn in der Emma-Heintz-Straße bisher nicht bekommen haben. Da die Grundstücke von uns und unseren Nachbarn direkt an die geplante Fläche D08 anschließen und die Möglichkeit der Beteiligung und Stellungnahme durch Bürger nur bis zum 31.03.2023 möglich ist, fühlen wir uns nicht ausreichend informiert . Können Sie bitte Stellung nehmen und die Bürger der Emma-Heintz-Str. noch zeitnah informieren?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen wurden erörtert. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. <u>Die Anfrage wurde dem Bürger per Email mit Schreiben vom 22.03.2023 beantwortet. Zusätzlich wurde auch eine telefonische Auskunft am 23.03.2023 gegeben.</u> Informiert wurde über die bereits erfolgte Öffentlichkeitsarbeit, aktuelle Informationsmöglichkeiten und das formelle Aufstellungsverfahren / Beteiligungsmöglichkeiten im Beteiligungszeitraum.
02	Querschnittsthemen				
	klimawandelangepasste und nachhaltige Stadtentwicklung				
02.01	Nutzungskonkurrenzen, Interessenkonflikte; allgemein zu Stadtgrün, Flora & Fauna, Klimabelang; „Stadt der kurzen Wege“: Wachstumsstrategie				
02.01	T-044	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera Schreiben vom 30.03.2023	01	Die Stadt Jena beherbergt aktuell gut 5.400 Mitgliedsunternehmen der IHK Ostthüringen (5.419, Stand 01/2023). Als wirtschaftliches Zentrum Ostthüringens besitzt die Stadt eine überregionale Bedeutung als Arbeits- und Beschäftigungsort . Die Stadt beherbergt eine vielfältige Unternehmenslandschaft mit Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen. Als eine der wenigen ostdeutschen Städte beherbergt die Stadt auch Zentralen größerer börsennotierter Unternehmen und ist durch die Synergien zwischen Wirtschaft, Universität und diversen Forschungsinstituten ein Schwerpunktstandort der wirtschaftsnahen Forschung. Die Ansprüche an Industrie- und Gewerbeflächen bewegen sich daher im Spannungsfeld zwischen industriellen Flächenbedarfen, gemischt gewerblichen Nutzungen, unterschiedlich ausgestatteten Büroflächen und speziellen Flächen für Wissenschaft und Forschung. Der Flächennutzungsplan muss diesen diversen Anforderungen flächenseitig gerecht werden. Die Darstellungen im vorliegenden Entwurf orientieren sich wesentlich an den bestehenden Standorten. Potenzielle Erweiterungsflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Jena kann mit dem aktuellem Investitions- und Entwicklungsstand und den bemerkenswerten Zukunftsperspektiven auch künftig regional und international konkurrenzfähig bleiben und damit eine hohe Wohn- und Lebensqualität sichern.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				werden vor allem im räumlichen Zusammenhang dazu und entsprechend dem kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept dargestellt. Die Einbeziehung informeller Planungen, wie etwa dem angesprochenen Gewerbeflächenentwicklungskonzept, der Entwicklungskonzeption Wohnen oder auch des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) beurteilen wir ausgesprochen positiv. Gerade die hierdurch erfolgende, formale Verankerung der Entwicklungsziele und Standortdefinitionen des EHZK ermöglicht eine zielgerichtete planerische Steuerung zukünftiger Einzelhandelsansiedlungen. Die Darstellung der Wohnbauflächen erfolgt im Wesentlichen orientiert am vorhandenen Bestand. Die Verfügbarkeit von (attraktiven) Wohnbauflächen entfaltet zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die durch uns vertretenen Belange der gewerblichen Wirtschaft der Region, gleichwohl ist diese aber ein achtenswerter Standortfaktor und damit auch für die Unternehmen der Region von Interesse. Dies gilt vor allem hinsichtlich der zunehmend größer werdenden Herausforderungen beim Finden und Halten von Fach- und Führungskräften. Mit Blick auf die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ist weiterhin mit einer stabilen Einwohnerentwicklung und damit verbundenen Nachfrage nach Wohnbauflächen zu rechnen. Seitens der IHK Ostthüringen zu Gera keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes.	
02.01	T-038	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01.1	Neben Planungen im Stadtgebiet, mit deren Realisierung wahrscheinlich überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergehen würden, sind auch einige Festsetzungen geplant, die deutlich größere Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten. Insbesondere sollen neben einigen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor allem Kleingärten (und Kleingartenbrachen) für Wohnbauflächen weichen. Dies betrifft bei den laufenden Bauleitverfahren ca. 13,46 ha Garten- bzw. Acker- oder Grünland, die mit ca. 144 Wohneinheiten (WE) in Ein- und Zweifamilienhäusern und 160 WE in Mehrfamilienhäusern überplant werden. Zusätzlich sollen noch ca. 45 ha als Vorbehaltsflächen für insgesamt ca. 850 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie über 300 WE in	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Von einer systematischen oder sonstwie unangemessenen Inanspruchnahme von Gärten kann keine Rede sein. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Mehrfamilienhäusern vorgehalten werden. Auch dafür wurden überwiegend (Klein-/Freizeit-)Gärten sowie landwirtschaftliche Flächen überplant; allerdings sollen hier auch zwei nicht mehr genutzte Stallanlagen abgerissen und überbaut werden. Aus Sicht des Artenschutzes ist die systematische Überplanung von Kleingärten durchaus kritisch zu sehen. Denn diese sind zumeist recht strukturreich und weisen zahlreiche Habitate für die verschiedensten Tiere wie Vögel, Fledermäuse, Insekten, Reptilien und Amphibien auf. Durch ihre häufige Lage in den Ortsrandbereichen bilden sie vielfältige Übergänge aus dem Siedlungsraum in die offene Landschaft und dienen so auch als Trittsteine innerhalb der Stadt. Besonders wertvolle, strukturreiche Bereiche mit älteren Gehölzen, Streuobstwiesen und z.B. Höhlenbäume sollten in der weiterführenden Planung berücksichtigt und möglichst erhalten werden.	Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Entsprechend Gartenentwicklungskonzept (Fortschreibung) ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² KGF/EW (148,4 ha) deutlich über dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten (434,5 ha). Entsprechend Prognose (GEK-Fortschreibung) besteht ein leicht rückläufiger Bedarf an Kleingärten und ein größeres Interesse an Freizeitgärten und alternativen Gartenformen. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen als grüner Gürtel und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung soll im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ erfolgen. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Alle Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Sie sind darüber hinaus meist als Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erfasst - ihre Beeinträchtigung oder Zerstörung ist gemäß § 30 BNatSchG verboten. Sie besitzen einen hohen, gesetzlich verankerten Schutzstatus. Eine „Offenland-Biotopkartierung“ (§30-Biotope) der UNB ist Bestandteil der Begründung des FNP in Form einer gesonderten thematischen Textkarte (Abb. D.7./5). Geplante bauliche Entwicklungen werden innerhalb der Verwaltung – darunter auch mit dem FD Umweltschutz – abgestimmt und deren Belange in die Einzelabwägung integriert.
02.01	T-038		01.2	Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Bebauung mit Wohnhäusern und der dazugehörigen Infrastruktur der Vorbehaltsfläche „C 1b Rahmenplan Jenzighang Mitte“ durch ihre Lage zwischen Kleingärten und dem Gemdenbachtal eine erhebliche Barriere für zahlreiche Arten darstellen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Der FNP ordnet den Flächenbedarf für die einzelnen Bodennutzungen mit einem gewissen Grad der Abstrahierung und stellt diese in einem grobmaschigen Strukturkonzept dar. Auf dieser übergeordneten Planungsebene finden gesamtstädtische Ansätze zur Grünplanung (z.B. grüne Freihaltezonen, „grüne Finger“) Berücksichtigung. Das zeitgenössische städtebauliche „Leitbild der kompakten Stadt der kurzen Wege“ verfolgt – unter der Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ – den Kontrast eines nach innen verdichteten Stadtraumes zu einer freien, möglichst wenig zersiedelten Landschaft. Zielvorgabe ist es, die Matrix der Stadt weiter zu verdichten, um eine Flächeninanspruchnahme im stadtfernen Umfeld zu bremsen (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden). Gesetzlich verankert wurde dieses Leitbild im „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom Juni 2013. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach diesem Leitbild teilweise auch eine Freileitung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Mit der geplanten kleinteiligen Form der Bebauung auf der Vorbehaltsfläche für Wohnen C1b „Rahmenplan Jenzighang Mitte“ ist nicht zwangsweise von einer Barrierewirkung auszugehen. Die stadtökologische Forschung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die bebaute Struktur der Stadt über verschiedene Bebauungstypen hinweg zahlreiche Habitate für Pflanzen und Tiere bietet. Beispielsweise kann durch die sogenannten „Abstandsflächen“ in Wohnsiedlungen und durch wohnungsnahen Gärten eine urbane Biodiversität erreicht werden. Die konkrete planerische Umsetzung (bauliche Struktur, Freiflächengestaltung, etc.) für die einzelnen Flächen erfolgt auf der <u>nachfolgenden detaillierteren Planungsebene</u> (verbindliche Bebauungsplanung). Dort werden die nebenstehend aufgeführten Belange zum Artenschutz (Vermeidung von Barrieren, Ausbildung von Biotop-Trittsteinen) Berücksichtigung finden.
02.01	T-038		01.3	Auch ist der hohe Anteil an Ein- bzw. Zweifamilienhäusern bei der Planung der Wohngebiete sehr kritisch zu sehen, da diese einen deutlich höheren Flächen- und Energiebedarf pro Person aufweisen als Mehrfamilienhäuser. Diese Art der Bebauung ist also deutlich ineffektiver.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ sieht neben Flächen für den Mehrfamilienhausbau zum Teil auch Flächen für den kleinteiligen Wohnungsbau vor. Der Hinweis zum erhöhten Flächenverbrauch für Ein- und Zweifamilienhausgebiete findet in der Wohnbauflächenkonzeption seine Berücksichtigung. Jede einzelne Wohnbaufläche wurde hinsichtlich ihrer möglichen Bebauungsdichte analysiert. In Jena besteht kurzfristig ein hoher Bedarf an kleinteiligem Wohnungsbau. Dieser soll u.a. durch kleinteilige Arrondierungen am Siedlungsrand erfüllt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen zu vermeiden. Dabei wurde für einige – insbesondere kernstadtnahe – Standorte eine verdichtete EFH-Bauweise mit 35 WE/ha konzipiert, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Gerade am Siedlungsrand wird aus städtebaulicher und klimatischer Sicht von einem verdichteten Geschosswohnungsbau abgesehen – hier können Kaltluftströmungen, aber auch Belange des Landschaftsbildes (Übergang in den Landschaftsraum) eine wesentliche Rolle spielen, die für eine aufgelockerte Bauweise sprechen.
02.01	T-038		01.4	Des Weiteren ist eine ca. 6 ha große landwirtschaftliche Fläche in Jena-Lobeda, die außerdem eine bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme beinhaltet, in einem laufenden Verfahren für Gewerbeflächen vorgesehen .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Stadt angehalten, aus-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Hier ist unbedingt auf den Erhalt und die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmenfläche zu achten. Zusätzlich sollen noch ca. 22 ha vorwiegend Landwirtschafts-, aber auch Gartenflächen für gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden.	reichende Flächen für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Aufgrund der besonderen standörtlichen und naturräumlichen Bedingungen sind der Stadt dabei ohnehin enge Grenzen gesetzt, so dass die Stadt mit gewerblichen Bauflächen sehr flächensparend umgeht und in der Regel flächenintensive gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet nicht ansiedelt, sondern auf Standorte in Kommunen mit entspannterem Flächenangebot vermittelt. Die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen im FNP erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes zur „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025“, in welchem eine Bedarfsbilanzierung erfolgte und die zur Übernahme in den FNP erforderlichen Einzelflächen aufgeführt wurden. Bei angeführter gewerblicher Flächenausweisung in Lobeda B-Lo 03 „Erweiterung JenaA4 Lobeda-Süd, LS 2“ , welche dem Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ entspricht, wird unter anderem auch der Belang des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes (inkl. Verlagerung) <u>auf der nachfolgenden Ebene</u> der Bebauungsplanung berücksichtigt. Die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Gewerbefläche entspricht dem planerischen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, da bestehende Infrastrukturen ausgenutzt und Nutzungssynergien geschaffen werden können.
02.01	T-038		01.5	Als Ersatz für die zahlreichen Klein- bzw. Freizeitgärten, die insbesondere für Wohnbauflächen weichen sollen, werden wiederum ca. 2,6 ha Landwirtschafts- und Grünflächen vorgehalten, wobei durch den Abriss von Garagen auch geringfügige Entsiegelungen in diesen Planungen enthalten sind.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der FNP stellt 8 ha neue Flächen für Kleingartenanlagen dar. Dabei handelt es sich um Standorte am Rande der Ortslage in Winzerla und vor allem in Lobeda. Diese Stadtteile weisen heute das auf die Einwohnerzahl bezogene geringste Angebot an Kleingärten auf.
02.01	T-038		01.6	Außerdem soll noch die Ortschaft Ilmnitz durch eine Ortsumfahrung eine Verkehrsberuhigung erfolgen. Allerdings soll der Neubau der Straße etwa parallel zum Ort über v.a. Äcker führen, was zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft führen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Ilmnitzer Ortslage führt eine stark befahrene Landstraße. Die Ortsdurchfahrt im Altort ist eng und unübersichtlich, ein sicherer Ausbau ist aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht möglich. Daher hatte schon der aktuell wirksame FNP die Trasse einer Teilortsumgehung im Sinne einer Trassensicherung aufgenommen. Zur geplanten Ortsumfahrung Ilmnitz erfolgte bereits im FNP-Vorentwurf ein Hinweis auf eine Trassenvariante, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					noch nicht ausreichend verdichtet ist und noch keine raumordnerisch abgestimmte Planung vorhanden ist. Im Rahmen der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sind die Belange des Bodenschutzes sowie vorhandene Biotopstrukturen am südlichen Ortsrand zu beachten (siehe auch Begründung FNP-Vorentwurf, S. 144)
02.01	T-038		01.7	Weitere Verkehrsvorhaben betreffen vor allem den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, indem drei Straßenbahnstrecken (aus-)gebaut werden sollen. Diese erhöhen zwar zum Teil ebenfalls den Zerschneidungsgrad der Landschaft und erzeugen eine gewisse Barrierewirkung für zahlreiche Tierarten, könnten aber zur Verminderung des Straßenverkehrs beitragen und sind aus Sicht des Artenschutzes durchaus positiv zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
02.01	T-038		01.8	Insgesamt sind die Ausweisungen, die im vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplans dargestellt wurden, mit erheblichen Neuversiegelungen und Strukturverlusten auf einer Gesamtfläche von ca. 102 ha verbunden, für die wiederum ein Bedarf an Ausgleichsflächen von ca. 150 ha berechnet wurde. Bei den weiteren Planungen ist unbedingt zu hinterfragen, ob dieser Flächenbedarf tatsächlich besteht und ob nicht durch die vermehrte Ausweisung von Bauflächen für Mehrfamilienhäuser mit Gemeinschaftsgärten eine Flächeneinsparung möglich wäre.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Erforderlichkeit der im Vorangegangenen zu [T-038] im Einzelnen angeführten geplanten Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzung und verkehrliche Belange wird dort jeweils dargelegt. Dort ist gleichfalls dargelegt, dass die Stadt Wohnbauflächen flächensparend entwickelt und der ohnehin schon geringe Anteil an Einfamilienhäusern nicht weiter reduziert werden kann. Wie bereits oben zu [T-038] erwähnt, ermittelt die Wohnbauflächenkonzeption die quantitativen und qualitativen Bedarfe und Angebote an Wohnbauflächen und stellt sie in einer gutachterlich gestützten Gesamtbilanzierung gegenüber. Im Rahmen der Konzepterarbeitung erfolgte eine Prüfung und Abwägung der Ausweisung von Bauflächen für kleinteiligen Wohnungsbau und Mehrfamilienhäuser. Eine Stärkergewichtung von Flächen für Mehrfamilienhäuser zu Ungunsten von Einfamilienhäusern widerspräche den ermittelten Bedarfen für die einzelnen Wohnsegmente. Darüber hinaus unterliegen die Wohnbauflächen einem kontinuierlichen Monitoring – insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose und die damit in Verbindung stehenden Bedarfe an den Wohnraum in Jena. Zum Bedarf an Ausgleichsflächen erfolgt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des Bilanzierungsmodells des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt des Landes Thüringen (2005). Sie kann aufgrund der relativen Grobmaßstäblichkeit des FNP nur überschlägig erfolgen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Je nach konkreter Ausgestaltung der Bauflächen auf der nachgelagerten Planungsebene (mehr oder weniger hoher Grünflächenanteil) können die jeweils ermittelten Ausgleichsbedarfe abweichen.
02.01	T-110	Bündnis 90/Die Grünen Jena Schillergäßchen 5 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	02.1	Problematisch ist zu sehen, dass Bauvorranggebiete (z.B. Hildebrandstraße) nicht zurückgenommen wurden. Die Bebauung erfolgt teilweise sehr nah an den Grenzen zu Schutzgebieten, wodurch, anders als in den Umweltberichten angegeben, Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>zum Bedarf an Bauflächen</u> Der Bedarf an Bauflächen hat sich gegenüber dem wirksamen FNP-2006 erhöht. Entgegen der Bevölkerungsprognose, die dem FNP 2006 zu Grunde lag, liegt die Einwohnerzahl aktuell nicht bei den prognostizierten 90.600 Einwohnern, sondern bei knapp 108.900. Darüber hinaus wird der Stadt Jena weiterhin eine positive Entwicklung bescheinigt – demnach wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz bis 2035 weiter ansteigen. Gleichzeitig entwickelt sich die Jenaer Wirtschaft in wachstumsstarken Branchen weiterhin dynamisch. Damit einher geht unter anderem eine zusätzliche Nachfrage nach Wohnraum, was sich in der aktuellen bereinigten Leerstandsquote von 1,3 % deutlich bemerkbar macht. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Stadt ist neben der Nachverdichtung auf bestehenden und der Revitalisierung brachgefallener Flächen auch die behutsame Ausweisung von neuen Bauflächen notwendig. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Die in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich – so auch die angeführte Vorbehaltsfläche C6 „Treunert-Hildebrand-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					straße“. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Die Entwicklungsflächen wurden <u>im FNP-Umweltbericht</u> hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter und den allgemeinen Umweltzustand bewertet. Kumulationswirkungen benachbarter Flächen wurden ebenfalls berücksichtigt. Befindet sich ein Schutzgebiet in der Nähe einer Entwicklungsfläche, wurde geprüft, ob von der beabsichtigten Bebauung Auswirkungen auf den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebiete ausgehen könnten. Dies wurde für alle geprüften Flächen verneint.
02.01	T-110		02.2	Die Umwandlung von Kleingartenflächen in Bauland ist ebenso kritisch zu betrachten. Neben ihrer sozialen Funktion wirken sie sich positiv auf die Frischluftzufuhr für das Stadtgebiet aus. Kleingärten sind vom Menschen umgeformte Natur, die dennoch Insekten, Vögeln und kleineren Säugetieren Lebensraum bieten kann. In den vergangenen Jahren ist zudem zunehmend ein Wandel zu einer naturverträglicheren und nachhaltigeren Nutzungsweise festzustellen. Diesen Flächen sollten also zunächst die Flächen vorgezogen werden, die bereits im letzten FNP ausgewiesen wurden und auf denen noch keine Bebauung oder Vorplanung stattgefunden hat.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda-Ost, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. In der Wohnbauflächenkonzeption wurden allen enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel- bzw. langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze untersetzt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Planverfahren innerhalb des FNP-Planungshorizontes ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant und erst Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können.
02.01	T-110		02.3	Abwägungen für die Wachstumsstrategie der Stadt Jena Generell finden Themen wie der Verlust der Biodiversität, des Insektenreichtums und der Biotopstruktur noch zu wenig Be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen,

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				achtung in den übergreifenden Planungen. Die Flächenversiegelung wird sich durch die im FNP vorgesehenen Planungen im Stadtgebiet noch erhöhen, dabei hat diese jetzt schon greifbare negative Folgen für die Erwärmung des Stadtklimas. Der gleichzeitige Mangel an Wasserretentionsflächen erhöht die Hochwassergefahr, insbesondere da Extremwetterereignisse in Zukunft häufiger auftreten werden. Noch zu wenig Beachtung finden in diesem Zusammenhang Stadtgrün und Klimaoasen im Stadtgebiet, die zumindest ein Gegengewicht zu den oben beschriebenen Entwicklungen bilden können.	Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Hierbei zeigen die Darstellungen des FNP aufgrund der Reduzierung auf die Grundzüge und dem sich dadurch ergebenden Abstrahierungsgrad nicht alle „grünen Flächen“ (z.B. unbebaute Grundstücksteilflächen, kleinteilige Grünflächen, Straßenbegleitgrün, etc.) innerhalb des Siedlungsbereiches. Das sich entwickelnde Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Die Umsetzung des städtebaulichen Leitbildes „Stadt der kurzen Wege“ und die angestrebte Innenentwicklung erfolgen dabei in Jena nicht ausschließlich im Sinne einer baulichen, sondern zugleich auch zu Gunsten einer grünen Entwicklung. Das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt das Ziel, neben einer baulichen Nutzung von Flächenreserven gleichzeitig auch urbanes Grün zu vernetzen bzw. qualitativ aufzuwerten. Auf diese Weise können urbane Lebensräume mit hoher Wohn- und Lebensqualität erhalten und geschaffen werden. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Nutzung sind dabei nicht immer vermeidbar. Das BBSR-ExWoSt-Modellvorhaben „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ trägt zur Sicherung kleinflächiger Grünanlagen in Jena bei, indem bestehende Standorte als Klimaoasen aufgewertet und qualifiziert bzw. auch Standorte zur Neuanlage vorgesehen werden. Damit wird die lokale Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes aus Klimakomfortinseln, die den Bürgern an heißen Tagen in zumutbarer Entfernung zu ihren Wohnungen zur Verfügung stehen sollen. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen.</u>) Hochwasservorsorge wird – neben der Erhaltung von Retentionsräumen und dem Verzicht auf Herstellung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch durch Maßnahmen wie Regenwasserversickerung, -nutzung -rückhaltung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					betrieben. Für die dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser werden bei Neuplanungen von Baugebieten die erforderlichen Anlagen <u>im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</u> festgesetzt. Eine Darstellung von Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Rückhalt, Versickerung, Nutzung) erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht, da dieser lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt.
02.01	T-110		02.4	Die übergreifende Frage ist, wie Wachstum und Weiterentwicklung für die Stadt Jena in den nächsten Jahren aussehen sollen. Jena soll ein wichtiger Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort bleiben, der auch in Zukunft Startups und Forschungseinrichtungen Entwicklungsmöglichkeiten bietet, muss aber innerhalb der geografischen Limitierungen haushalten. Flächennutzung und Stadtentwicklung beinhalten daher bereits jetzt komplizierte Abwägungen zwischen Umwelt- und Klimaschutzaspekten, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Interessen. Damit Jena auch in Zukunft noch eine lebenswerte Stadt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ist, die vielfältige Möglichkeiten zum Wachstum bietet, wird es nötig sein, dieses Gewicht deutlich in Richtung Umwelt- und Klimaschutz zu verschieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Mit der FNP-Fortschreibung erhalten die Umweltbelange ein deutlich höheres Gewicht, als im Rahmen der Aufstellung des derzeit noch wirksamen FNP 2006. Die aktuelle FNP-Fortschreibung enthält jetzt eine Umweltprüfung. Zudem wurden im Rahmen der Erarbeitung der unterschiedlichen Fachkonzepte zu Wohnen und Gewerbe nur Entwicklungsflächen ausgewählt, bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zugleich fließen die aktuellen Ergebnisse des Stadtklimakonzeptes in die planerischen Betrachtungen ein. Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz verpflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden. Die Umweltbelange haben dabei bereits ein sehr hohes Gewicht erhalten, aber auch andere Belange sind zu berücksichtigen, wie z.B. die Darstellung von Wohnbau- und Gewerbeflächen zur Sicherstellung der erforderlichen Flächenbedarfe. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena (ISEK 2030+) formuliert als langfristige Leitziele der Stadtentwicklung, „Jena als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ sowie „als attraktiven und weltoffenen Ort zum Leben mit Chancen für alle“ zu entwickeln. In einer wachsenden und attraktiven Stadt wie Jena ist es keine leichte Aufgabe, verschiedene bauliche Interessenlagen sowie Umwelt- und Klimabelange zusammenzuführen. Hier sind Prioritäten zu setzen für eine nachhaltige ökonomische und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Auswirkungen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Das begrenzte Flächenangebot macht einen strategisch sinnvollen Umgang mit den Flächen erforderlich. Im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung soll Jena als „Stadt der kurzen Wege“ erhalten und als Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so gestaltet werden, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote – insbesondere für junge Familien – sollen eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen vermeiden. Eine Angebotserhöhung hat weiterhin Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein.
02.01	T-141	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Zentrum Frau Kathleen Lützkendorf	02	Flächennutzung und Stadtentwicklung beinhalten daher bereits jetzt komplizierte Abwägungen zwischen Umwelt- und Klimaschutzaspekten, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Interessen. Damit Jena auch in Zukunft noch eine lebenswerte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. VERWEIS: siehe [T-110-02.4] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 21.04.2023		Stadt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ist, die vielfältige Möglichkeiten zum Wachstum bietet, wird es nötig sein, dieses Gewicht deutlich in Richtung Umwelt- und Klimaschutz zu verschieben.	
02.01	Ö-005	Herr [REDACTED] Schreiben vom 05.03.2023	01.1	Was möchte man der nächsten Generation mitgeben? Welche Perspektiven hat die nachfolgende Generation, in einer Stadt, wo es kein Rückzugsort mehr gibt, wo weitestgehend alle Grünflächen versiegelt wurden und wo man zu den Begriffen Garten/Kleingartenanlage keine Beziehung mehr hat? Ich selbst gehöre zu den glücklichen Pächtern der im Besitz eines Kleingartens an der Schweizer Höhe ist. Nach meiner Auffassung müssten Kleingärten in Jena aus folgenden Gründen auch in den nächsten 20 Jahren nicht beseitigt/ vernichtet/ versiegelt (werden).	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Aussage, dass weitestgehend alle Grünflächen versiegelt werden, ist nicht richtig. Weder aus dem Plan noch aus der Begründung des FNP lässt sich das ableiten. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda – bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft – 5,4 ha.
02.01	Ö-005		01.2	Folgende ungenutzte nicht vorangetriebene Projekte liegen derzeit in Jena vor: - Mehrere Hausruinen in der Zeiss Straße, gehören der Abbe Stiftung. Diese haben genug Geld, um im Kosovo Wohnungen bauen zu lassen. Quelle: Herr Gerlitz in einer Stadtrats-sitzung Jena. - Altes Gut Burgau, ebenfalls Abbe Stiftung, - 16.000 qm erschlossene Grundstücke altes Autohaus Mühlenstraße, eine Neubebauung verhindert die Stadt, da sie hier Gewerbe/Büros fordert. Der Eigentümer scheißt drauf und baute daraufhin Parkplätze auf das Grundstück. Dann erben die Kinder das Grundstück, seine Aussage. Ein Erdaustausch empfiehlt sich eh, ist aber eh neuer Standard in Jena, siehe Baugebiet Oelste. - Alte Waschstraße Ammerbach/Winzerla. Hier könnte eine Wohnanlage mit 3.000 qm Wohnfläche entstehen. Aussage des Bauamtes im Herbst 2021: nö, eine andere Nutzung wie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zum Wohnbauflächenbedarf</u> Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich unteretzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohn-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Waschstraße lassen wir nicht zu. Einer Nutzungsänderung wird nicht zugestimmt. - Alte Militärbrache Jägerberg: Wohnbebauung abgelehnt. Herr Nitzsche lehnte einen Termin mit einem möglichen Investor laut OTZ ab. - Erschlossene Wohnbaufläche Oelste. Seit 3 Jahren liegt die Fläche brach. Es wurden erst 4 Parzellen von der Stadt ausgeschrieben. Das war vor 1 Jahr. Eine Bauverpflichtung innerhalb von 12 Monaten scheint es nicht zu geben. Das ist bei den Bauplätzen der LEG in Apolda anders. Hier müssen laut Notarvertrag Einfamilienhäuser in 16 Monaten fertig da stehen. Kommen wir zu weiteren bereits geplanten Wohnbaugebieten in der Stadt: 1) Beschlussvorlage 12/1764-BV - Beschluss des Stadtrates vom 14.11.2012 "Vertrag über die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung für die Wohnbauflächen "Im oberen Kreuz" im Ortsteil Göschwitz". Eine Auslegung, geschweige ein Satzungsbeschluss ist nach 10 Jahren immer noch nicht erfolgt. 2) Beschluss des Stadtrates vom 14.10.2021 „Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ in Lützeroda. Nach 17 Monaten noch keine Auslegung zum B Plan. 3) Vor 3 Jahren gab es einen Beschluss zu möglichen Wohnbauflächen in Maua: Mit Beschluss vom 10.04.2019 hat der Stadtrat die ursprünglichen Planungsziele zum Teil aufgehoben. Die Planungsziele und das Plangebiet sollen in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung des Ortsteilrates Maua und der Bürgerinitiative Maua überarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. 4) seit 2 Jahren warten wir auf die Auslegung des B-Planes Münchenroda. Bereits seit 10 Jahren kämpft der Ortsteilrat und Eigentümer um Baurecht. Hier könnten Häuser bereits stehen. "Einleitungsbeschluss B-Mr 10 "Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda" und Einleitung einer Teiländerung des Flächennutzungsplans 5) seit 2 Jahren warten wir auch auf eine Erarbeitung des B Planes in Jena Ost. Beschlussvorlage Nr. 21/0857-BV - Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2021 - "Einleitungsbeschluss B-Wj 19 "Wohnbebauung Am Loh" 6) Der nächste Aufstellungsbeschluss ist wieder etwas älter, 5 Jahre ist es her: Beschlussvorlage 18/1662-BV - Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2018 "Einleitungsbeschluss für den	raum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. In der Wohnbauflächenkonzeption wurden allen enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel- bzw. langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze untersetzt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Planverfahren innerhalb des FNP-Planungshorizontes ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) <u>nicht relevant und erst Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen</u>. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können. Die folgenden <u>in der Anregung aufgeführten</u> Projekte sind Wohnbauflächen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ und entsprechend der Gesamtbilanzierung (neben anderen Flächen der WBF-Konzeption) für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich: - A27 „Am Oelste“, Jena-Nord - A29 „Altes Gut“, Burgau - B1 „Wohnen am Kleinromstedter Weg“, Isserstedt - B6 „Lichtenhainer Oberweg“, West/Zentrum - B10 „Im Oberen Kreuze“, Göschwitz - B11 „Wohnen am Johannisberg“, Lobeda-Altstadt - B16 „Singer Höhen“, Jena-Nord - B17 „Quartier 22“ (ehemals „Steinweg-Tower“), West/Zentrum - B18 „Wohnen am Hufelandweg“, Jena-Nord - B19 „Wohnbebauung an der Oßmaritzer Straße“, Winzerla - C8 „Theobald-Renner-Straße“, Lobeda-West - C12 „Wohnbebauung Am Loh“, Jena-Ost - D12 „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße“, Lützeroda - D13 „Wohngebiet am Golfplatz, Münchenroda“ Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Die darüber hinaus in der Anregung angeführten Bestandsobjekte im unbeplanten Innenbereich werden – sofern eine Eignung für Wohnen vorliegt – im Baulückenkataster der Stadt Jena erfasst. Die WE-Potenziale auf mobilisierbaren Baulücken fließen ebenfalls in die Gesamtbilanzierung der Wohnbauflächenkonzeption ein und bilden einen Teil des Angebotes zur Deckung des erforderlichen Bedarfs an Wohnraum.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 35 "Singer Höhen". Dies ist an der Dornburger Straße. 7) 2018 begannen die Planungen für das Hochhaus am Steinweg. "Steinweg Tower" 2021 gab es eine Änderung von Büros und Hotel zu Wohnen. Das ist auch schon wieder 2 Jahre her: Beschlussvorlage 19/0004-BV – Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2021 "VBB-J 41 "Steinweg Tower" – Änderung der Planungsziele und Fortführung des Planverfahrens als VBB-J 41 „Quartier 22“ 8) Jetzt kommt wieder ein älteres Vorhaben. Schon lange wurden hier die Gärten oberhalb des Nordfriedhofes geschreddert. Seit über 3 Jahren tut sich hier nix. Beschlussvorlage 19/0097-BV - Entscheidung des Stadtrates vom 06.11.2019 "Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 44 "Wohnen am Hufe-landweg“ 9) Und wieder ein Vorhaben, was 10 Jahre alt ist, diesmal in Altlobeda: Beschlussvorlage 13/2231-BV - Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2013 "Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen am Johannisberg" 10) Über 2 Jahre warten wir in Lobeda West auf die Auslegung des B Planes für das Wohnquartier Renner Straße: Beschlussvorlage 20/0602-BV - Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2020 "Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner Straße" 11) kommen wir zu den jüngeren Beschlüssen, die hoffentlich nicht mehrere Jahre auf die Auslegung des B Planes benötigen. Ein Wohnquartier in Winzerla: Beschlussvorlage 21/1068-BV – Beschluss des Stadtrates vom 10.11.2021 „Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wz 06 „Wohnbebauung Oßmaritzer Straße“ 12) Neu beschlossen wurde: Beschlussvorlage 22/1291-BV-Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2022 „Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans B-Is 10 "Wohnen am Kleinromstedter Weg" in Isserstedt 13) Neu beschlossen wurde auch ein neues Wohnquartier in Winzerla: Beschlussvorlage 22/1751-BV Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 08.12.2022 „Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ 14) Nicht mehr öffentlich in den Vorhaben ist der B Plan in	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Jena Süd: Lichtenhainer Oberweg . Wo der B Plan verschwunden ist, weiß ich nicht. Es handelt sich um die Parkplätze von Zeiss und einer Reihe von Privatgärten, die auf die Erschließung schon Jahre warten, um da selbst zu bauen. Teilweise vertrauten Sie der Planung der Stadt und kauften für 100 € den qm die Grundstücke als Bauerwartungsland.	
02.01	Ö-005		01.3	Zählt man alle Brachen und offenen B-Pläne zusammen, hat Jena Bauflächen für die nächsten 20 Jahre, ohne in Konkurrenz zu Kleingärtnern zu gehen. So würde die Stadt Jena auch für solche Generationen noch attraktiv sein, die nicht nur in einer Betonwüste leben wollen. Sollte das Vorhaben wie geplant umgesetzt werden, müsste auch ich der Stadt den Rücken kehren, da außer einem Jobangebot keine attraktiven Angebote hier mehr vorhanden wären. Ich bitte Sie daher die Kleingartenanlagen bestehen zu lassen und lieber die Infrastruktur der angrenzenden Gebiete zu verbessern.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben.
02.01	Ö-011	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01.1	Im Flächennutzungsplan wird den Kleingärten viel zu wenig Bedeutung zugewiesen. Sie sind nicht nur Erholungsflächen, sie bieten auch die Möglichkeit für Artenvielfalt, die Möglichkeit gesunde Nahrung anzubauen, welche nicht lange Wege zum Verbraucher benötigt. Die Gärten haben auch eine große Bedeutung für das Stadtklima. Früher warb Jena mit dem Slogan „Jena – Stadt im Grünen“ für sich. Wo bleibt das Grün, wenn überall auf Gartenflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz ver-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				neue Wohngebiete entstehen? Immer höhere Kosten entstehen für die Bürger in Jena, da man gezwungen ist, die klimatischen Veränderungen der Stadt zu kompensieren- zum Beispiel der Bau am Hausberg. Außerdem ist schon jetzt durch die ständige Erweiterung der Wohngebiete immer mehr Verkehr auf den schmalen und zu wenigen Straßen zu beobachten. Ist das klimaneutral?	pflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Aufgrund Flächenknappheit und daraus entstehenden Nutzungskonkurrenzen zählen die ressourceneffiziente und ausgewogene Entwicklung sowie die Nachnutzung und Mobilisierung vorhandener Flächen und Gebäude zu den Kernaufgaben der Stadt. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um dem Bedarf an Wohnraum zu entsprechen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Eine langfristige nachhaltige Stadtentwicklung erfordert die Integration ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte, um eine lebenswerte und zukunftsfähige städtische Umgebung zu schaffen. Ziel ist die Bereitstellung einer hohen Lebensqualität für die Bewohner – heute und in Zukunft, indem Wohnraum, Arbeitsplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Grünflächen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie kulturelle Angebote miteinander in Verbindung stehen. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote sollen u.a. durch kleinteilige Arrondierungen am Siedlungsrand umgesetzt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen zu vermeiden. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freileitung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten.
02.01	Ö-011		01.2	Durch die große Anzahl der geplanten Hochhäuser im Stadtzentrum sehe Durchflutung der Stadt mit den Kaltluftströmen gefährdet. Die Innenstadt wird sich noch stärker als bisher aufheizen. Schon jetzt ist es in der Innenstadt im Hochsommer unerträglich warm. Das bedeutet eine extreme Belastung für die Menschen, die in der Stadt wohnen. Dazu kommen die Abgase der Fahrzeuge und deren Geräusche. Das führt zur Steigerung der Krankheitsrate.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Eine Bebauung führt nicht in jedem Fall zu einer Verschlechterung der klimatischen Situation. Bauliche Entwicklungen können als Chance zur Anpassung an den Klimawandel verstanden und genutzt werden. Im Zuge des Stadumbaus können Ziele und Maßnahmen zur Klimaanpassung frühzeitig in informellen Planungsprozessen berücksichtigt bzw. über Bebauungspläne verbindlich festgesetzt werden. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS) im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept soll dazu beitragen, eine bauliche Entwick-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					lung des Oberzentrums zu ermöglichen und dabei eine ausreichende Durchlüftung und Frischluftversorgung der Stadt sicher zu stellen sowie einer Überwärmung entgegenzuwirken. Es stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. In diese gesamtstädtischen klimatischen Untersuchungen zu Kaltluft und Wärmebelastung wurden aktuelle und in Planung befindliche Neubauvorhaben (z.B. Campus Inselplatz, Campus Bachstraße, Eichplatz-Areal, Zeiss-Neubau, etc.) integriert. Dabei wurde die Ist-Situation der zukünftigen Entwicklung mit einem prognostizierten Klimawandel sowie mit einer geplanten Stadtentwicklung gegenübergestellt. Die Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen zur Erschließung von Potenzialen für Wohnraum und Gewerbe entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB). Projekte der Innenentwicklung erfolgen auf bereits versiegelten, baulich stark vorgeprägten Flächen. Dabei sind insbesondere Hochhäuser für das Stadtklima eher unkritisch zu bewerten, da sie eine kleine Grundfläche besitzen und von der Kaltluft nachts gut umströmt werden können. Die kleinräumigen klimatischen Auswirkungen einer baulichen Nachnutzung werden i.d.R. für jedes Bauvorhaben zusätzlich zur gesamtstädtischen Betrachtung (Stadtklimakonzept) in einem mikroklimatischen Gutachten untersucht und bewertet. Dabei stehen mögliche Veränderungen der Kaltluftströme sowie der Wärmebelastung im Fokus. Beide Betrachtungsebenen – gesamtstädtisch und mikroklimatisch – bilden zusammen eine umfassende Grundlage zur Bewertung der klimatischen Bedingungen und zur Ableitung von Klimaanpassungsmaßnahmen. (Hinweis: weitere Informationen zum Stadtklimakonzept finden sich auf https://umwelt.jena.de/de/stadtklimakonzept)
02.01	Ö-032	Frau [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01.1	Einspruch gegen alle geplante Bebauung von gegenwärtigen Grün- und Gartenflächen Folgende Punkte möchte ich gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Jena aufgreifen und dabei argumentieren, warum es wichtig ist, den weiteren Verlust von Grünflächen zu verhindern um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern: - Der Klimawandel ist bereits spürbar und wird in Zukunft eine	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominie-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				immer größere Bedrohung darstellen. In diesem Kontext ist es unverantwortlich, noch mehr Grünflächen zu vernichten und den Wärmeinseleffekt in der Stadt zu verstärken. - Grünflächen sind wichtig für die Lebensqualität in der Stadt. Sie dienen als Rückzugsraum für Menschen und Tiere, verbessern die Luftqualität und tragen zur Kühlung der Umgebung bei. - Bäume und Pflanzen absorbieren CO₂ und produzieren Sauerstoff, was zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt. - Grünflächen tragen zur Absorption von Regenwasser bei und können dazu beitragen, Überflutungen zu reduzieren. - Die Vernichtung von Grünflächen und die Ausdünnung der "Grünen Lunge" um Jena herum haben bereits negative Auswirkungen auf das Stadtklima. Dies sollte bei der Entscheidung über die Nutzung von Flächen berücksichtigt werden. - Die Bebauung von Gartenland und Hanglagen kann zu einer erhöhten Hochwassergefahr und Bodenerosion führen. Dies kann auch Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete haben.	rend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Aufgrund Flächenknappheit und daraus entstehenden Nutzungskonkurrenzen zählen die ressourceneffiziente und ausgewogene Entwicklung sowie die Nachnutzung und Mobilisierung vorhandener Flächen und Gebäude zu den Kernaufgaben der Stadt. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um dem Bedarf an Wohnraum zu entsprechen. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bildet hierfür die planerische Grundlage. Alle darin enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Eine langfristige nachhaltige Stadtentwicklung erfordert die Integration ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte, um eine lebenswerte und zukunftsfähige städtische Umgebung zu schaffen. Ziel ist die Bereitstellung einer hohen Lebensqualität

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					für die Bewohner – heute und in Zukunft, indem Wohnraum, Arbeitsplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Grünflächen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie kulturelle Angebote miteinander in Verbindung stehen. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote sollen u.a. durch kleinteilige Arrondierungen am Siedlungsrand umgesetzt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen zu vermeiden. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freileitung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Alle baulichen Entwicklungsflächen werden bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima im Stadtklimakonzept gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen.
02.01	Ö-032		01.2	- Die Priorität sollte nicht allein auf dem Bau von Wohnungen liegen, sondern auch auf der Erhaltung von Grünflächen und der Förderung von nachhaltigem Städtebau. Es gibt alternative Möglichkeiten, um den Bedarf an Wohnraum zu decken, wie z.B. die Umnutzung von Bestandsgebäuden oder die Schaffung von Wohnraum in Kombination mit Grünflächen. - Die Stadt Jena hat eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, eine lebenswerte und nachhaltige Stadt zu gestalten. Eine kurzfristige Ausrichtung auf den Bau von Wohnraum ohne Rücksicht auf die Umwelt und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht vertretbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena (I-SEK 2030+) formuliert als langfristige Leitziele der Stadtentwicklung, „Jena als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ sowie „als attraktiven und weltoffenen Ort zum Leben mit Chancen für alle“ zu entwickeln. In einer wachsenden und attraktiven Stadt wie Jena ist es keine leichte Aufgabe, verschiedene bauliche Interessenlagen sowie Umwelt- und Klimabelange zusammenzuführen. Hier sind Prioritäten zu setzen für eine

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- Die Pandemie hat gezeigt, dass ein großer Teil der Arbeitsplätze und Studien auch von zu Hause aus erledigt werden kann und immer mehr Menschen arbeiten und studieren von zuhause. Dadurch werden meiner Meinung nach einige Büro- und Ungebäude überflüssig, die umstrukturiert und für Wohnzwecke umgenutzt werden könnten. Ich laufe regelmäßig durch Uni und Bürogebäude und sehe wie viele Büros zunehmend leer stehen und trotzdem entstehen immer mehr Neue. Hier umzudenken und umzuplanen, könnte dazu beitragen, den Wohnungsmangel (nicht nur in Jena) zu reduzieren und damit den Bedarf an Neubauten zu verringern. Sicher müssen auch andere Aspekte berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Frage, ob die vorhandene Infrastruktur für eine Umwidmung der Gebäude geeignet ist und ob die Umnutzung aus ökonomischer und ökologischer Sicht sinnvoll ist. Eine solche Prüfung sollte aber meines Erachtens vor Neubauplanungen stehen vor allem in Zeiten des Klimawandels.	nachhaltige ökonomische und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Auswirkungen. Das begrenzte Flächenangebot macht einen strategisch sinnvollen Umgang mit den Flächen erforderlich. Im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung soll Jena als „Stadt der kurzen Wege“ erhalten und als Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so gestaltet werden, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz verpflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Dabei werden die rahmengebenden städtebaulichen Leitbilder der „Innen- vor Außenentwicklung“, „Stadt der kurzen Wege“ oder „doppelten Innenentwicklung“ verfolgt. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden. Die Nutzung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich wird – sofern eine Eignung für Wohnen vorliegt – im Baulückenkataster der Stadt Jena erfasst. Die WE-Potenziale auf mobilisierbaren Baulücken fließen in die Gesamtbilanzierung der Wohnbauflächenkonzeption ein und bilden einen Teil des Angebotes zur Deckung des erforderlichen Bedarfs an Wohnraum. Die konkrete Nachnutzung von einzelnen Gebäuden (z.B. durch Universität oder Büros genutzt) sind für die Darstellungen in einem FNP aufgrund dessen Abstrahierungsgrad <u>nicht relevant</u>. Davon abgesehen stellt die vorgeschlagene Umnutzung von Büroflächen für Wohnraum keinen generellen Lösungsweg dar. Neben der meist mangelnden Geeignetheit der Flächen für Umnutzungen zu Wohnen besteht auch zukünftig ein hoher Büroraumbedarf und Bedarf an Flächen für Forschung und Lehre – nur so kann Jena mit dem aktuellem Investitions- und Entwicklungsstand und den bemerkenswerten Zukunftsperspektiven auch künftig als Leuchtturm in Forschung und Hightech auf einem hohen Niveau glänzen, Arbeitsplätze sichern, regional und

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					international konkurrenzfähig bleiben und damit die Lebensqualität befördern.
02.01	Ö-039	Bürgerinitiative „Lebenswertes Jena – auch noch 2050?“ [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 17.03.2023	02.1	Der Entwurf folgt dem alten Muster: Flächen werden in Konkurrenz gesetzt, z.B. Wohnungen oder Gärten. Kostbare natürliche Ressourcen werden weiter vernichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung prüft und wägt die unterschiedlichen Belange ab. Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit konkurrierende Nutzungen sind gegebene <u>Rahmenbedingungen</u> der Planung – nicht deren Ergebnis.
02.01	Ö-039		02.2	Der Wachstumsanspruch dominiert, es ist keine neue bzw. präzisierte Vision für eine Transformation unserer Stadt erkennbar. Ansprüche an eine holistische Stadt (wie etwa auch die Lokale Agenda 21) sind kaum erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote – insbesondere für junge Familien – sollen eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen vermeiden. Eine Angebotserhöhung hat weiterhin Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz verpflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. – Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden .
02.01	Ö-039		02.3	Es gibt keine grundlegende Neubewertung von Beschlüssen mit Bezug zu den klimatischen und gesellschaftlichen Krisen- und Umbruchssituationen seit 2020. Die Flächenentwicklung in Bezug auf Klimaanpassung und Klimaschutz sowie in Richtung Allgemeinwohl und größerer sozialer Gerechtigkeit bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück. Der Einfluss des KAP ist nur marginal erkennbar. Wesentliche Konzepte und Analysen, die eine unabdingbare Grundlage für die Erstellung sowie öffentliche Diskussion darstellen, sind noch nicht erstellt, werden z. T. erst Mitte/Ende 2023 veröffentlicht bzw. beschlossen. Das sind z. B. der Klimaaktionsplan, das Stadtklimakonzept, die Wohnungsmarkt-Analyse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu Leitziele der Stadtentwicklung</u> Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena (I-SEK 2030+) formuliert als langfristige Leitziele der Stadtentwicklung, „Jena als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ sowie „als attraktiven und weltoffenen Ort zum Leben mit Chancen für alle“ zu entwickeln. In einer wachsenden und attraktiven Stadt wie Jena ist es keine leichte Aufgabe, verschiedene bauliche Interessenlagen sowie Umwelt- und Klimabelange zusammenzuführen. Hier sind Prioritäten zu setzen für eine nachhaltige ökonomische und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Auswirkungen. Das begrenzte Flächenangebot macht einen strategisch sinnvollen Umgang mit den Flächen erforderlich. Im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung soll Jena als „Stadt der kurzen Wege“ erhalten und als Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so gestaltet werden, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und Nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Die Integration der klimatischen Belange in den FNP wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits dargelegt [Kapitel C.2.2.1.]. Der FNP kann <u>allein</u> über die Darstellung der allgemeinen Nutzungsart zur <u>gesamstädtischen Steuerung</u> von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden (nur über Darstellung von Flächen, wie beispielsweise Grünflächen (inkl. Parkanlagen, Friedhöfen, Spielplätzen, Gärten sowie Grünverbindungen und -zäsuren), Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Flächen für erneuerbare Energien). Bei der Konkretisierung der Planung <u>in den nachfolgenden Planungsebenen</u> (z.B. verbindliche Bebauungsplanung) werden die klimaökologischen Auswirkungen und geeignete

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Maßnahmen näher untersetzt. Im Bebauungsplan als zweiter Stufe der Bauleitplanung kann durch rechtsverbindliche Festsetzungen einer klimaangepassten Bauweise (z.B. Grad der Überbauung, offene Bebauung statt abgrenzende Riegel- oder Blockrandbebauung, Gebäudehöhe und -ausrichtung) der Wirksamkeit von bodennahen Kaltluftbahnen oder der Verringerung von Wärmebelastungen entsprochen werden. Solche konkreten Umsetzungsmaßnahmen können jedoch nicht über die Ebene des FNP gesteuert werden, da sie die Aussagetiefe der vorbereitenden Bauleitplanung übersteigen. <u>zum Stadtklimakonzept</u> Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr werden im Stadtklimakonzept bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Entwicklungsflächen ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant und erst Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. (Bezug zum Klimaaktionsplan: siehe Anregung [Ö-039-02]).

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					<i>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</i> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Verfahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes).
02.01	Ö-039		02.4	Größter Kritikpunkt ist die Umwidmung von Acker-, Grün- und Gartenland für Wohnbauzwecke. Der Grüne Gürtel der Stadt Jena wird weiter geschwächt. Boden ist nicht nur in Zeiten der klimatischen Veränderung ein kostbares Gut. Humusaufbau hilft beim Klimaschutz. Im FNP wird Boden als Schutzgut unterbewertet. Das Potential für Selbstversorgung und Ernährungssicherheit wird vollkommen unterschätzt. Dies wird Ackerflächen, nicht aber Kleingärten zugestanden. Damit nehmen natürlicherweise vorhandene städtische CO2-Kompensationsflächen kontinuierlich ab.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf wurde bereits ausgeführt, dass Kleingärten der Erzeugung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen. Das impliziert Obst und Gemüse für die Selbstversorgung. Aufgrund Flächenknappheit und daraus entstehenden Nutzungskonkurrenzen zählen die ressourceneffiziente und ausgewogene Entwicklung sowie die Nachnutzung und Mobilisierung vorhandener Flächen und Gebäude zu den Kernaufgaben der Stadt. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um dem Bedarf an Wohnraum zu entsprechen. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bildet hierfür die planerische Grundlage. Alle darin enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungs- übergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbrie- fen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennut- zung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Bedarfsgerechte Wohnraumangebote sollen u.a. durch kleinteil- ige Arrondierungen am Siedlungsrand umgesetzt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendler- bewegungen zu vermeiden. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von in- nenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf be- sonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Ver- kehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endener- giebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klima- neutral bis 2035“ wird gefolgt. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwik- lungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. <u>Schutzgut Boden</u>: Der Boden um Jena weist bis auf die Hochflä- chen im Norden des Stadtgebietes eine geringe bis mittlere Bo- denfruchtbarkeit auf. Ebenfalls sind die Hanglagen für eine Be- wirtschaftung nicht optimal. Ein großer Teil der Böden fällt in die Förderkategorie benachteiligter Böden und lässt sich nur gegen Ausgleichszahlungen marktgerecht bewirtschaften. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zum FNP umfas- send betrachtet. Für die Standortbeurteilung des Schutzgutes Boden wird die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen herangezogen (Bodenfunktionserfüllungsgrad), welche durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach dem Bewertungsmodell der Bundesländer Hes- sen und Rheinland-Pfalz erstellt wurde.
02.01	Ö-039		02.5	Flächen ab einer bestimmten Höhenlinie (160 m) sollten grundsätzlich nicht bebaut werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die pauschale Anwendung einer bestimmten Höhenlinie ist nicht sachgerecht. Vielmehr lassen sich Entwicklungsflächen hinsichtlich einer obe-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					ren Grenze der Baufläche u.a. anhand der konkreten Oberflächengestalt in Verbindung mit der Lage zum Siedlungskörper bewerten. Im Talraum der Saale in Jena bildet der Übergang vom flachen Unterhang (Rötsockel) zum steilen Oberhang in vielen Bereichen eine natürliche Bebauungsobergrenze. Große Teile von Jenas Bebauung befinden sich <u>über</u> der vorgeschlagenen Höhenlinie , so Winzerla (ca. bis zur Höhenlinie 200), Lobeda Altstadt (ca. bis zur Höhenlinie 215), nahezu der gesamte Ortsteil Kernberge (an der Sarbrücker Straße ca. bis zur Höhenlinie 230), die westliche Innenstadt (Rosa-Luxemburg-Straße ca. bis zur Höhenlinie 246), ganz abgesehen von den ländlichen Ortsteilen auf den Hochflächen (beispielsweise Lützeroda ca. Höhenlage 360m).
02.01	Ö-039		02.6	Ebenso stellen Friedhöfe und die sie umgebenden Grünflächen besondere Biotope für Flora und Fauna sowie soziale Räume dar. In unmittelbarer Nähe ist großflächige Bebauung geplant. Um diese Flächen sollte eine Schutzzone von 100 m eingerichtet werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Friedhöfe sind urbane Grünflächen, die häufig unmittelbar an Bauflächen angrenzen, ohne dass sich daraus relevante Konflikte oder Spannungen ergeben. Vielmehr haben sie im bebauten Stadtraum Wohlfahrtswirkungen hinsichtlich Stadtklima, als Lebensraum, als gliedernder Grünraum und für die Erholung. Eine generelle 100-Meter-Schutzzone um Friedhöfe lässt sich weder naturschutzfachlich noch städtebaulich begründen.
02.01	Ö-039		02.7	Mehr Wohnraum durch Neubau mit Versiegelung und mehr Ökologie sollen gleichzeitig erreicht werden. Dadurch wird das Dilemma der Interessenkonflikte verstärkt. Die gewachsene Segregation zwischen einzelnen Stadtteilen schreitet fort. Wir erkennen eine enge Verzahnung von Flächeninanspruchnahme und sozialer Ungleichheit. Menschen mit hohem Einkommen wohnen auf doppelt so großen Flächen, ihnen wird Bauland u. a. im grünen Hangbereich ermöglicht, ihnen werden auch höhere Energieverbräuche zugebilligt. * Wo sind die Berechnungsgrundlagen für benötigten bezahlbaren Wohnraum? Es wird von einem sozialpolitischen Ziel von 4.830 WE gesprochen. In welchem Preissegment entstehen diese Wohnungen? Großflächige, enge Blockbauweisen verstärken soziale Flächenungleichheit und bauen sozialen Druck auf. Kleingärten können dem ein Ventil geben und durch Selbstversorgung und Ernährungssicherheit eine gewissen finanziellen und sozialen Ausgleich schaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine langfristige nachhaltige Stadtentwicklung erfordert die Integration ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte, um eine lebenswerte und zukunftsfähige städtische Umgebung zu schaffen. Ziel ist die Bereitstellung einer hohen Lebensqualität für die Bewohner – heute und in Zukunft, indem Wohnraum, Arbeitsplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Grünflächen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie kulturelle Angebote miteinander in Verbindung stehen. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. In der Wohnbauflächenkonzeption wurden allen enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel- bzw. langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze untersetzt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Planverfahren ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant und erst Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können. Im Sinne einer qualitativen Bewertung wurden die Wohnbauflächen sowie die Potenziale auf Baulücken darüber hinaus verschiedenen Marktsegmenten zugeordnet. <u>zum Wohnstadt-Monitoring</u> Um die tatsächlichen Entwicklungen am Wohnungsmarkt besser einschätzen zu können und um strategische Grundlagen für die langfristigen Planungen zu erarbeiten, betreibt die Stadt Jena seit 2002 eine laufende Wohnungsmarktbeobachtung. In enger Kooperation mit den Jenaer Wohnungsunternehmen besteht das Ziel, den Wohnungsbau qualitativ und quantitativ in Bestand und Neubau zu stärken sowie auch auf die verschiedensten Bedürfnisse und speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Zielgruppen zu reagieren. Gesamtstadt- und planungsraumbezogene Aussagen zur Entwicklung der Wohnungsnachfrage und des Wohnungsangebotes (darunter preiswertes Wohnen, bezahlbarer Wohnraum) werden getroffen, Prognosen zur zukünftigen Marktentwicklung erarbeitet und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Diese Ergebnisse werden in einem jährlichen Monitoring kontinuierlich evaluiert und überprüft sowie im Konzept „Wohnstadt Jena“ dokumentiert. (weitere Informationen: https://planen-bauen.jena.de/de/wohnen) Die inhaltliche Umsetzung der einzelnen Wohnbauflächen (kleinteilige Bauweise oder Geschosswohnungsbau, gemeinschaftliches Wohnen, sozialer Wohnungsbau, serielles/modulares Bauen, etc.) ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant – sondern Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-039		02.8	* Der Bezug zum KAP ist schwer erkennbar. Die im Bau befindlichen und geplanten Immobilien (Inselplatz, Alte Feuerwache, Eichplatz, Spittelplatz ...) werden mit immer mehr Hightech ausgestattet (maschinelle Lüftungsanlagen, motorisierte Verschattungsautomatik, hochdichte Wärmedämmverbundsysteme, intelligente Smart-Technologien, Bewässerungssysteme etc.), die einen hohen Energieverbrauch haben und regelmäßig gewartet werden müssen und durch Cyber-Kriminalität verletzbar sind. Die Instandhaltungsausgaben steigen (nicht nur durch den Fachkräftemangel) und der Stromverbrauch. Für Mieter wird das zu einer dritten Miete führen. Wer soll sich das noch leisten können?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die FNP-Begründung wird zum Thema KAP ergänzt. [Kap. C.2.2.1. Nachhaltige und klimawandelangep. Stadtentwicklung] Der Beschluss 22/1794-BV zum Klimaaktionsplan (KAP) wurde nach Redaktionsschluss des FNP-Vorentwurfes am 19.04.2023 beschlossen - die frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes fand zeitlich vorab vom 20.02. – 31.03.2023 statt. Insofern war eine Aufnahme von Inhalten des KAP in den FNP-Vorentwurf nicht möglich. Die kommunalen Zielstellungen des Klimaaktionsplanes der Stadt Jena zur Klimaneutralität fließen <u>bei gegebener Flächenrelevanz</u> in der weiteren Bearbeitung (FNP-„Entwurf“) ein. Im Klima-Aktionsplan gibt es eine Schnittstelle bei den Sofortmaßnahmen (Steckbrief SM 03 „Prüfung und Optimierung des Flächennutzungsplanes“). Mit dem FNP wird durch kompakte und damit energieeffiziente Siedlungsstrukturen der Rahmen für die Entwicklung einer verkehrsreduzierenden und klima-freundlichen Siedlungs- und Nutzungsstruktur gesetzt. Das zeitgemäße Leitbild der kompakten,utzungsgemischten und klimagerechten „Stadt der kurzen Wege“ entspricht den Nachhaltigkeitszielen der Stadt. Der Steckbrief SM 03 des Klimaaktionsplanes stellt dabei hervor, dass auf der Planungsebene eines FNP die Belange einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung nur mittelbar bzw. über andere Fachplanungen integrieren kann. Denn der FNP ist eine reine Flächenplanung und beschränkt sich gemäß Baugesetzbuch (BauGB) auf die Darstellung der allgemeinen Nutzungsarten in einer abstrakten Darstellungsweise (Grundzüge). Konkrete Umsetzungsmaßnahmen können nicht auf Ebene des FNP gesteuert werden, da sie die Aussagetiefe der vorbereitenden und ersten Stufe der Bauleitplanung übersteigen. Erst bei der <u>Konkretisierung der Planung in den nachfolgenden Planungsebenen</u> (verbindliche Bauleitplanung) werden u. a. klimaökologische Auswirkungen und entsprechende geeignete Maßnahmen näher untersetzt, d. h. im Bebauungsplan als zweite Stufe der Bauleitplanung werden die konkreten Umsetzungsmaßnahmen gesteuert und rechtsverbindlich festgesetzt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die technische Ausstattung von Gebäuden, deren Kosten und Finanzierung sind <u>keine Belange des FNP</u> .
02.01	Ö-039		02.9	* Warum gibt es keine stadtklimatischen Baubeschränkungsgebiete wie in anderen Städten?	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grund weitreichender ökologischer Restriktionen und umfangreicher Schutzgebiete sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot für bauliche Entwicklungen in Jena per se bereits starke natürliche Grenzen gesetzt. Dazu gehören insbesondere die Naturschutzgebiete (NSG), die Landschaftsschutzgebiete (LSG), Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), Waldflächen sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete. In diesen Gebieten – die Jena wie ein enges „Korsett“ einschnüren – sind Bauvorhaben gesetzlich untersagt bzw. stark eingeschränkt. Über diese Freiflächen, die insbesondere als Grünflächen sowie Flächen für den Wald und die Landwirtschaft im FNP dargestellt sind, werden die Kaltluftproduktion sowie der –transport, Retentionsfunktionen und die Regulierung des natürlichen Wasserhaushaltes sichergestellt und die Luftreinhaltung unterstützt. Sie fördern Biodiversität, sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere, übernehmen wichtige Erholungsfunktionen und sind Ort für ein soziales Miteinander. Jena profitiert im Vergleich zu einer Vielzahl anderer Städte von einer ausgeprägten Kaltluftdynamik. Diese begründet sich in der markanten Topografie sowie in den produktiven Kaltluftentstehungsflächen, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtkörper befinden. Die Belüftung der Stadt erfolgt während Strahlungsnächten im Wesentlichen aus den weiträumigen Flächen aus den Seitentälern der Saale sowie dem südlichen Saaletal selbst. Dies befördert eine gute Durchlüftung des Jenaer Siedlungsgebietes. Insofern wird die Ausweisung zusätzlicher stadtklimatischer Baubeschränkungsgebiete in Jena als nicht zielführend angesehen. Die Ausweisung von zusätzlichen stadtklimatischen Baubeschränkungsgebieten würde die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt somit in nicht vertretbarem Maße einschränken. Andere Städte sind häufig auf den Zustrom von wenigen oder gar nur einem nennenswerten Kaltluftzufluss zur nächtlichen Abkühlung überwärmter Stadtbereiche angewiesen. In einem solchen Fall ist die Ausweisung von stadtklimatischen Baubeschränkungsgebieten wesentlich sinnvoller.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Anstatt Flächen gänzlich von Bebauung freizuhalten, verfolgt Jena – vor dem Hintergrund des deutlich eingeschränkten Flächenangebots – den Ansatz, die zur Verfügung stehenden Siedlungs- und Entwicklungsflächen nachhaltig auszunutzen und Neubauvorhaben möglichst klimagerecht zu gestalten, d. h. abriegelnde Bebauung zu vermeiden, die Um- bzw. Überströmung von Gebäuden zu ermöglichen und über die Integration von wohnungsnahen Grünflächen auch Kaltluftproduktionsfläche zu sichern (doppelte Innenentwicklung). Somit können der Schutz von Klima und Umwelt als auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Oberzentrums Jena in Einklang gebracht werden. Das Stadtklimakonzept weist in seiner Planungshinweiskarte Flächen mit Handlungsbedarf zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation aus. Bauliche Entwicklungen in diesen Bereichen werden als Chance zur Anpassung an den Klimawandel genutzt. Im Zuge des Stadtumbaus können Ziele und Maßnahmen zur Anpassung frühzeitig in informellen Planungsprozessen berücksichtigt bzw. über Bebauungspläne verbindlich festgesetzt werden.
02.01	Ö-039		02.10	Obwohl Außen- und Innenbereiche für die Bürger nachhaltige Auswirkungen haben, sind diese nicht zu identifizieren. Weshalb nicht?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Flächennutzungsplan als generalisierendem Strukturplan sind keine unmittelbar wirkenden Aussagen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Der FNP grenzt nicht den Innen- und Außenbereich ab. Der Innenbereich wird auf Flurstücksebene nach dem Bebauungszusammenhang bestimmt, das heißt nach der Wirkung der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Der FNP dahingegen stellt in einem Grad der Abstrahierung die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen, das heißt generalisiert, dar. Er kann daher nicht dazu dienen, den Innenbereich vom Außenbereich zu unterscheiden.
02.01	Ö-039		02.11	Welche Flächen sind für Entsiegelungen vorgesehen, welche für zusätzliche Wasserflächen und Grünanlagen in der Stadt? * Welche Flächen sind zur Wasserspeicherung vorgesehen? (Schwammstadt)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar und besitzt einen gewissen Abstraktionsgrad (Darstellungsgröße > 0,4 ha). Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Entsiegelung und Schaffung von blau-grüner Infrastruktur entsprechen i.d.R. nicht dem Abstrahierungsgrad des FNP

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					und werden vorrangig <u>auf der nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. Das BBSR-ExWoSt-Modellvorhaben „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ trägt zur Sicherung kleinflächiger Grünanlagen in Jena bei, indem bestehende Standorte als Klimaoasen aufgewertet und qualifiziert bzw. auch Standorte zur Neuanlage vorgesehen werden. Zum Teil werden dabei auch Flächen entsiegelt und renaturiert oder teilentsiegelt. Das Prinzip der Schwammstadt wird soweit möglich angewendet. Damit wird die lokale Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes aus Klimakomfortinseln, die den Bürgern an heißen Tagen in zumutbarer Entfernung zu ihren Wohnungen zur Verfügung stehen sollen. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen.</u>) Im FNP werden Fließgewässer I. und II. Ordnung sowie größere stehende Gewässer dargestellt (siehe auch <u>Textkarte D.6./5</u>). Kleinere Gewässer werden im Hinblick auf die Maßstäblichkeit des FNP und die Beschränkung auf die Grundzüge der Planung nicht dargestellt. Einige Kleingewässer werden als geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Flächennaturdenkmale oder besonders geschützte Biotope nachrichtlich übernommen. Grundlage zum Schutz von Wasserflächen bilden die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes (s. <u>Kap. D.6.3.</u> in der Begründung zum FNP-Vorentwurf) bzw. nachrichtliche Übernahmen (z.B. Überschwemmungsgebiete).
02.01	Ö-039		2.12	* Welche Flächen sind vorgesehen für alternative Wohnmodelle wie mobiles Wohnen, Tiny-Häuser, Generationenquartiere etc.? * Welche Flächen sind für modulares und serielles Bauen vorgesehen, welche für Genossenschaftsbauten?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untersetzung nach Bautypik, Betreibermodellen, usw. ist daher <u>kein Belang des FNP</u>. Der FNP stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Wohnstandorte werden nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung z.B. als Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen dargestellt.
02.01	Ö-039		2.13	* Der städtische Boden ist endlich. Wo bleibt ein radikales Umdenken bei der Verteilung der knappen Verkehrs- und Siedlungsflächen? An die Stelle wachstumsorientierter Logiken der Wohnraum- oder Verkehrsflächenverteilung müssten aus unserer Sicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung erfolgt ein ganzheitlicher Ansatz, das heißt, unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				bedürfnisorientierte und demokratische Verteilungsmechanismen vor dem Hintergrund endlicher Ressourcen treten.	Dabei werden die rahmengebenden städtebaulichen Leitbilder der „Innen- vor Außenentwicklung“, „Stadt der kurzen Wege“ bzw. „doppelten Innenentwicklung“ verfolgt. Wie schon in [Ö-039-02.7] ausgeführt wurde, bilden die Bedarfsbilanzierungen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ die Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen, da hier die zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose definiert. Die Wohnbauflächenausweisung erfolgt insofern entsprechend bedarfsorientiert. Sofern der Hinweisgebende etwa im Wohnungsmarkt eine Ungleichverteilung erkennt und auf eine bessere Verteilung von Wohnungen drängt, so muss anerkannt werden, dass einerseits Instrumente wie Wohnungstauschbörsen etc. nicht die gewünschten quantitativen Effekte haben und andererseits diese Instrumente nicht relevant für die Darstellungen eines FNP sind. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe kommunaler Grundstücke in Jena gemäß sozialer Gesichtspunkte (kriterienbasierte Konzeptvergabe, Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“), denn eine wichtige kommunale Aufgabe besteht in der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum, insbesondere mit dem Ziel, dem angespannten Wohnungsmarkt preisdämpfend entgegen zu wirken.
02.01	Ö-039		2.14	* Wo befinden sich die Flächen für erneuerbare Energien ?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan als erste und vorbereitende Stufe der Bauleitplanung ist an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden, er kann allein über die Darstellung der allgemeinen Nutzungsart (Flächennutzung) wirken. Dabei erfolgt die Sicherung von Flächen und Standorten der Energieversorgung und des Leitungsnetzes für die Nah- und Fernwärmeversorgung, etc. zur Förderung einer nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung. Die Begründung zum FNP-Vorentwurf führt im Kapitel. D.3.3. „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich erneuerbare Energien / Sonderbaufläche Solarenergie“ ab Seite 153 bereits thematisch dazu aus (Biogas, Photovoltaik, Wasserkraft).

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-039		2.15	* Garagenvereine und Kleingärten werden in anderen Städten als Kulturgüter geschützt. Sie tragen zum sozialen Zusammenhalt, zum Vereinsleben und zur Selbstwirksamkeit bei. Welche Flächen sind hierfür vorgesehen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kleingärten haben wichtige soziale Funktionen und haben deshalb besondere Privilegien, die ihnen das Bundeskleingartengesetz einräumt. Die besondere Bedeutung der Kleingärten wird im FNP angemessen berücksichtigt. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt und 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Die drei neuen Standorte wurden bereits in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kap. D.6.1.1. erörtert. Garagen sind Baulichkeiten, die im Wesentlichen dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Die vor 1990 unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen entstandenen Garagenanlagen entsprechen heute zum Teil nicht mehr den aktuellen Anforderungen – sei es, dass die Nachfrage nicht mehr da ist, dass sie in der freien Landschaft abseits der Wohnstandorte den Landschaftsraum beeinträchtigen oder innerhalb der Siedlungsbereiche Flächen belegen, die als Wohnbaustandorte besser genutzt sind. Die Stadt hat 2016 ein Garagen-Entwicklungskonzept erstellt und beschlossen. In diesem werden die einzelnen Standorte bewertet und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt. Neue Flächen für Garagengroßstandorte sind dort nicht ausgewiesen. Die Einordnung von Fahrzeugabstellanlagen in neue Wohnbauflächen erfolgt bei Erfordernis <u>in der nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellung einzelner Garagenanlagen ist nicht Bestandteil des Darstellungskataloges eines Flächennutzungsplanes, da dieser in einer abstrahierenden Flächendarstellung eine allgemeine Nutzungsart nach § 5 BauGB zeigt.
02.01	Ö-039		2.16	Für die beispielhaft gezeigte Fläche Am Loh ist eine traditionelle Bauweise vorgesehen mit starker Versiegelung der ehemaligen Gartenflächen. Dabei gibt es wesentlich innovativere Bebauungsmöglich-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Ein FNP stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-039		2.17	keiten, die stärker einem klimawandelange-passten Stadtquartier entsprechen, indem sie wesentlich geringer in den natürlichen Bestand eingreifen und große Flächen des Gartenslandes inklusive Bepflanzung erhalten. Diese Idee könnte von uns vorgestellt werden und ggf. durch Ausschreibung von einer innovativen Genossenschaft umgesetzt werden.	dar - damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Aus den Unterlagen des FNP ergeben sich abgesehen vom Potenzial der Bebauung (ca. 20 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern) keine weiterführenden Ausführungen zur genauen Umsetzung der Bebauung. Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung erfolgt über die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Bebauungsplan-Planverfahren B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“ (Einleitungsbeschluss vom 19.05.2021) erfolgt die inhaltliche Konkretisierung (z.B. zur Erschließung, Gebäudeanordnung, -höhen und -ausrichtung, Freiflächengestaltung, Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, etc.). Gemäß den allgemeinen planerischen Grundsätzen und Leitbildern wird hierbei im Allgemeinen eine flächensparende Bauweise verfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP als vorbereitende Bauleitplanung stellt mögliche Entwicklungsflächen in ihrer allgemeinen Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbaufläche“) dar, für die zur Erlangung von Baurecht in der Regel ein <u>verbindliches Bauleitplanverfahren</u> erforderlich ist (z.B. Bebauungsplan). Der FNP gibt keine Reihenfolge der Entwicklung vor. Die konkrete Aufstellung von Bebauungsplänen ist unter anderen abhängig von Eigentümerinteressen und von fachlichen Belangen.
				Zum Schluss möchten wir noch auf die vielen, bereits mit B-Plan versehenen Brach- und Bauflächen hinweisen, die erst einmal zum Abschluss gebracht werden sollten (mindestens 21), ehe weitere B-Pläne genehmigt werden.	
02.01	Ö-059	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01.1	Der neue Entwurf zum Flächennutzungsplan lässt so gut wie alle Probleme, die der Klimawandel mit sich bringt außer Acht. Weder die Nachhaltigkeitskriterien, zu denen sich die Stadt bekannt hat, noch der erst neu verabschiedete KAP prägen sich in dieser Planung ausreichend durch. Die Neuversiegelung der Flächen wird mit 1% der Stadtfläche angegeben. Diese Prozentangabe bezieht sich aber auf die gesamte Fläche, einschließlich der umgebenden Naturschutzgebiete und FFH-Flächen sowie Ackerflächen, aber im Verhältnis zum urbanen Innenbereich der Stadt wird ein höherer Versiegelungsprozentsatz erreicht, der sich natürlich auch auf das Klima auswirkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Strategie der Stadtentwicklung mit dem Ziel der Entwicklung möglichst kernstadtnah gelegener Flächen entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebenen Grundsatz der Innenentwicklung. Diesem Grundsatz kommt eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß der Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena zu. Im Rahmen des Beschlusses „2030 – Agenda für nachhaltige Entwicklung“ (17/1200-BV vom 15.03.2017) hat sich die Stadt Jena zu den weltweit geltenden 17 SDGs (Sustainable Development Goals) bekannt. In Ziel Nr. 11 werden die Städte und Siedlungen aufgefordert, sich inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten und Zugang zu angemessenem, siche-

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					rem und bezahlbarem Wohnraum für alle sicherzustellen. Letzteres wurde mit den Wohnungspolitischen Grundsätzen für Jena (Beschluss 19/2279-BV vom 08.05.2019) untersetzt, wonach die Möglichkeiten für eine nachhaltige und sozial ausgewogene Entwicklung des Wohnungsmarktes und des Wohnungsbaus in Jena zu erweitern sind. Mit den Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena wird dem Grundsatz der klimawandelgerechten Stadtentwicklung, dem 2019 in Jena ausgerufenen „Klimanotstand“ bzw. dem Stadtratbeschluss „Der Klimakrise mit höchster Priorität begegnen“ gefolgt. Die Integration der klimatischen Belange in den FNP wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits dargelegt [Kapitel C.2.2.1.]. Der FNP kann <u>allein</u> über die Darstellung der allgemeinen Nutzungsart zur gesamtstädtischen Steuerung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden (nur über Darstellung von Flächen, wie beispielsweise Grünflächen (inkl. Parkanlagen, Friedhöfen, Spielplätzen, Gärten sowie Grünverbindungen und -zäsuren), Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Flächen für erneuerbare Energien). <u>Erst bei der Konkretisierung der Planung in den nachfolgenden Planungsebenen</u> (z.B. verbindliche Bebauungsplanung) werden die klimaökologischen Auswirkungen und geeignete Maßnahmen näher untersetzt. Im Bebauungsplan als zweiter Stufe der Bauleitplanung kann durch rechtsverbindliche Festsetzungen einer klimaangepassten Bauweise (z.B. Grad der Überbauung, offene Bebauung statt abgrenzende Riegel- oder Blockrandbebauung, Gebäudehöhe und -ausrichtung) der Wirksamkeit von bodennahen Kaltluftbahnen oder der Verringerung von Wärmebelastungen entsprochen werden. Solche konkreten Umsetzungsmaßnahmen können jedoch nicht über die Ebene des FNP gesteuert werden, da sie die Aussagetiefe der vorbereitenden Bauleitplanung übersteigen. Grundlage der konkreten Flächenentwicklungen (Bebauungspläne) zu Klimabelangen wird das „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ sein (siehe Erläuterungen zu [Ö-059-01.3]). Das BBSR-ExWoSt-Modellvorhaben „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ trägt zur Sicherung kleinflächiger Grünanlagen in Jena bei, indem bestehende Standorte als Klimaoasen aufgewertet und qualifiziert bzw. auch Standorte zur Neuanlage vorgesehen werden. Damit wird die lokale Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Die kommunalen Zielstellungen des Klimaaktionsplanes der

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Stadt Jena zur Klimaneutralität fließen <u>bei gegebener Flächenre- levanz</u> in der weiteren Bearbeitung (FNP-„Entwurf“) ein. So sieht der Klimaaktionsplan-Steckbrief „LM 32: Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen“ als Ausbau- ziel 36 ha für PV-Freiflächenanlagen und 30 MW installierte Windkraftanlagen vor. Analysen zu möglichen geeigneten Frei- flächen für PV-Anlagen im Stadtgebiet werden in der Stadtver- waltung durchgeführt. Dieses Ziel zur Inanspruchnahme von Freiflächen besteht NEBEN der vorrangig angestrebten Ausnutzung von Dachflä- chen für PV, wie beispielsweise in den KAP-Maßnahmen „SM 08: Festsetzung von Klimaschutzstandarts im Neubau“, „LM 02: Installation von PV-Anlagen auf dem Gebäudebestand der Jena- wohnen GmbH“ oder „LM 10: Integration von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern“ benannt. Die Ausstattung von Neubauten bzw. das Nachrüsten von Be- standsgebäuden mit PV auf Dachflächen und an Fassaden kann nicht über den FNP gesteuert werden (<u>nicht FNP-relevant</u>). Die Freiflächen-PV stellt eine flächenintensive Nutzung dar, so- wohl hinsichtlich des Flächenumfangs als auch hinsichtlich der Überprägung der Fläche. Ggf. kann durch Effizienzsteigerung in den Modultechniken der durchschnittliche Flächenverbrauch reduziert werden – dieser Belang obliegt jedoch nicht dem FNP (<u>nicht FNP-relevant</u>).
02.01	Ö-059		01.2	Demgegenüber steht eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, die zeigt, welche Auswirkung die Geringschätzung von unversie- gelten Flächen und Biotopen mit sich bringt. Das ist auch daran zu sehen, dass alle Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen (ausgenommen innerstädtische Baumpflan- zungen) im dünner besiedelten äußeren Bereich etabliert wer- den.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zielstellung einer weiteren Vernetzung von Grünstrukturen kann über die Umsetzung der Aufwertungsziele der im FNP dar- gestellten potenziellen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Die aus dem Landschaftsplan bzw. Ausgleichsflächenkataster über- nommenen Flächen sind für eine naturschutzfachliche Aufwer- tung besonders geeignet; im Vordergrund stehen Maßnahmen wie z.B. die Entwicklung von Biotopverbünden, die Strukturanrei- cherung in ausgeräumten Feldfluren oder die Eingrünung von Ortsrändern. Den Einzelmaßnahmen liegen in der Regel naturschutzfachliche Zielstellungen zu Grunde, wie z.B. die Erhöhung der Artenviel- falt, die Stärkung der Population einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart, die Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes etc.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-059		01.3	Baugebiete , die in der vorhergehenden Planungsphase bereits im Hinblick auf ihre negativen Auswirkungen auf das Klima (z.B. Hildebrandtstraße, weitere Bebauung am Gembdenbach, Baugebiete in der Umgebung der Talschule) kritisch gesehen worden oder auch einen landschafts- und naturschädigenden Einfluss zeigen, wurden nicht herausgenommen (Bebauung östlich der Landesärztekammer . Im locker bebauten Gewerbegebiet von Maua wären ohnehin noch weitere Ansiedlungen von Gewerbe möglich).	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Vor einer Aufnahme von baulichen Entwicklungsflächen in die jeweiligen Fachkonzepte und folglich in den FNP erfolgt eine umfangreiche und verwaltungsübergreifende Prüfung und Abwägung aller Belange. So wurden beispielsweise alle Wohnbauflächen im Jahr 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. Unter anderem betrifft dies auch die nebenstehend benannten Entwicklungsflächen für Wohnen B04 „An der Talschule“, B13 „VBB-Wj 18 Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ und D15 „VBB-Wj 20 Erweiterung von Nördlich der Karl-Lieb-knecht-Straße“ sowie für die Vorbehaltsflächen für Wohnen C6

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-059		01.4	Die vielgepriesene Konzeption der „Stadt der kurzen Wege“ führt in der Innenstadt auf Grund der enorm vergrößerten Baumasse (Hochhäuser und Verdichtung) zu einer Verstärkung der durch den Klimawandel bedingten Erwärmung. Außerdem verursachen Neuversiegelungen auf den höheren Rötsockelbereichen aufwändige Eingriffe in die Hanglagen, zerstören Biotopstrukturen und Lebensräume. Die nötigen Neuanbindungen tragen zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei. Die Kapazität der innerstädtischen Verkehrsfläche ist jetzt bereits an ihren Grenzen angekommen, Staus werden zur weiteren Temperaturerhöhung, Abgas- und Feinstaubbelastungen in der Innenstadt beitragen. Das bedeutet, dass die Lebensqualität für die Menschen in der Stadt abnimmt und eine Stadtfucht, der man entgegenwirken wollte, zunimmt. Bestenfalls kommen die Leute zum Arbeiten oder Lehren und Lernen in die Stadtmitte, aber einkaufen werden sie in den Außenbereichen, weil das Leben im inneren Stadtbereich nicht mehr bekömmlich und erstrebenswert sein wird.	„Hildebrand-/Treunertstraße“ und D11 „Erweiterung von An der Talschule“. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die planerischen Ansätze, die dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ entspringen und die Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur mit einer verträglichen Dichte und guten Erreichbarkeit von Nahversorgung und vielfältigen Erholungsräumen zum Ziel haben, entsprechen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Unter Beachtung dieses Leitbildes erfolgt die Ergänzung neuer Bauflächen – im Umfang der in der „Wohnbauflächenkonzeption“ bzw. Konzeption „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung“ bis 2035 ermittelten Flächenbedarfe – vorrangig als Projekte der Innenentwicklung bzw. im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet unter Ausnutzung der dort vorhandenen sozialen und infrastrukturellen Grundausstattung und in angemessener Dichte. Die Fachkonzepte wurden durch den Stadtrat als strategische Planungsgrundlagen bestätigt. Zentrale Leitlinie ist die Weiterentwicklung Jenas als attraktiven und konkurrenzfähigen Wohn- und Arbeitsstandort. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote – insbesondere für junge Familien – sollen eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen vermeiden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-059		01.5	Nur die Freihaltung unversiegelter Flächen in der dichtbesiedelten Innenstadt zur Gewährleistung von Versickerung und Verdunstung und Kaltluftentstehung können aus diesem Dilemma herausführen. Dachbegrünung hat lediglich einen „kosmetischen“ Effekt, der noch dazu viel Wasser verbraucht, wenn er einen kleinen Beitrag zur verzögerten Verdunstung leistet. Nach meiner Auffassung ist unverantwortlich dieser Planung zuzustimmen. Ich fordere eine Überarbeitung mit einer soliden Betrachtung der modellierten Temperaturentwicklung in der Stadt.	Eine Angebotserhöhung hat weiterhin Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Zu klimatischen Belangen/Stadtklimakonzept: siehe Ausführungen zu [Ö-059-01.3] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ ist für das gesamte Stadtgebiet eine Klimamodellierung erfolgt. Die Ergebnisse fließen in den FNP-Umweltbericht ein. Im Stadtklimakonzept wurden der klimawandelbedingte Temperaturanstieg und die geplante Siedlungsentwicklung in Jena in einer Modellsimulation dargestellt sowie erfolgten gutachterliche Bewertungen und Handlungsempfehlungen. Somit stehen konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Zudem ist weiterhin klarzustellen, dass die Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen zur Erschließung von Potenzialen für Wohnraum und Gewerbe dem Grundsatz „Innenentwicklung von Außenentwicklung“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung entspricht (§ 1 Abs. 5 BauGB). Projekte der Innenentwicklung erfolgen auf bereits versiegelten, baulich stark vorgeprägten Flächen. Die Umsetzung des städtebaulichen Leitbildes „Stadt der kurzen Wege“ und die angestrebte Innenentwicklung erfolgen in Jena dabei nicht ausschließlich im Sinne einer baulichen, sondern zugleich auch zu Gunsten einer grünen Entwicklung. Das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt das Ziel, neben einer baulichen Nutzung von Flächenreserven gleichzeitig auch urbanes Grün zu vernetzen bzw. qualitativ aufzuwerten. Auf diese Weise können urbane Lebensräume mit hoher Wohn- und Lebensqualität erhalten und geschaffen werden. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Nutzung sind dabei nicht immer vermeidbar.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Das BBSR-ExWoSt-Modellvorhaben „ Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ trägt hierbei zur Sicherung kleinflächiger Grünanlagen in Jena bei, indem bestehende Standorte als Klimaoasen aufgewertet und qualifiziert bzw. auch Standorte zur Neuanlage vorgesehen werden. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen</u> .)
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Wir alle nehmen wahr, dass unsere Stadt Jena vor gewaltigen Herausforderungen steht. Die sich seit dem Jahr 2020 zuspitzenden und nun konfluierenden Krisen erfordern ein gemeinsames und weitsichtiges Denken und Handeln. Wir sind uns einig, dass wir unserer Stadt eine Entwicklung angedeihen lassen wollen, „welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“. [1] Das heißt, dass Aspekte wie Ressourcenschonung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes durch verstärkte Gemeinwohlorientierung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels unsere volle Aufmerksamkeit benötigen. Die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitender Bauleitplan betreffen in letzter Konsequenz jeden einzelnen Bewohner dieser Stadt, egal, ob er zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt hier lebt. Gleichzeitig hat dieser Plan langfristige Auswirkungen auf das urbane Ökosystem dieses Abschnittes des Saaletals und seiner Umgebung. Wir sind uns dessen bewusst, dass viele verschiedene Interessen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden müssen. Diesbezüglich vorangegangene, umfangreiche und in zahlreichen Broschüren veröffentlichte Untersuchungen, Analysen und Konzepte wissen wir sehr zu schätzen. In dieser Stellungnahme möchten wir uns kritisch mit Aspekten 1. der Bürgerbeteiligung und Transparenz, 2. der Verschärfung innerstädtischer Problemfelder, wie beispielsweise 2.1 der Sicherung der Bereitstellung von Energie, 2.2 den Auswirkungen des FNP auf den Verkehr, 2.3 den Folgen für das städtische Mikroklima sowie 2.4 dem unwiederbringlichen Verlust von Boden auseinandersetzen. Weiterhin soll 3. die bisherige, auf Wirtschafts-Wachstum fixierte Stadtentwicklung hinterfragt werden. 4. In einem Resümee fassen wir abschließend die wichtigsten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Integration der klimatischen Belange in den FNP wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits dargelegt [Kapitel C.2.2.1.]. Der FNP kann <u>allein</u> über die Darstellung der allgemeinen Nutzungsart zur gesamtstädtischen Steuerung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden (nur über Darstellung von Flächen, wie beispielsweise Grünflächen (inkl. Parkanlagen, Friedhöfen, Spielplätzen, Gärten sowie Grünverbindungen und -zäsuren), Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Flächen für erneuerbare Energien). <u>Bei der Konkretisierung der Planung in den nachfolgenden Planungsebenen</u> (z.B. verbindliche Bebauungsplanung) werden die klimaökologischen Auswirkungen und geeignete Maßnahmen näher untersetzt. Im Bebauungsplan als zweiter Stufe der Bauleitplanung kann durch rechtsverbindliche Festsetzungen einer klimaangepassten Bauweise (z.B. Grad der Überbauung, offene Bebauung statt abgrenzende Riegel- oder Blockrandbebauung, Gebäudehöhe und -ausrichtung) der Wirksamkeit von bodennahen Kaltluftbahnen oder der Verringerung von Wärmebelastungen entsprochen werden. Solche konkreten Umsetzungsmaßnahmen können jedoch nicht über die Ebene des FNP gesteuert werden, da sie die Aussagetiefe der vorbereitenden Bauleitplanung übersteigen. Die planerischen Ansätze, die dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ entspringen und die Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur mit einer verträglichen Dichte und guten Erreichbarkeit von Nahversorgung und vielfältigen Erholungsräumen zum Ziel haben, entspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Unter Beachtung dieses Leitbildes erfolgt die Ergänzung neuer Bauflächen – im Umfang der in der „Wohnbauflächenkonzeption“ bzw. Konzeption „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung“ bis 2035 ermittelten Flächenbedarfe – vorrangig als Projekte der Innenentwicklung bzw. im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet unter Ausnutzung der dort vorhandenen sozialen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Punkte unserer Stellungnahme zusammen.	und infrastrukturellen Grundausstattung und in angemessener Dichte. Die Fachkonzepte wurden durch den Stadtrat als strategische Planungsgrundlagen bestätigt. Zentrale Leitlinie ist die Weiterentwicklung Jenas als attraktiven und konkurrenzfähigen Wohn- und Arbeitsstandort. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Eine Angebotserhöhung hat Einfluss auf die Wohnkosten in Jena kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung auch Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Umsetzung des städtebaulichen Leitbildes „Stadt der kurzen Wege“ und die angestrebte Innenentwicklung erfolgen dabei in Jena nicht ausschließlich im Sinne einer baulichen, sondern zugleich auch zu Gunsten einer grünen Entwicklung. Das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt das Ziel, neben einer baulichen Nutzung von Flächenreserven gleichzeitig auch urbanes Grün zu vernetzen bzw. qualitativ aufzuwerten. Auf diese Weise können urbane Lebensräume mit hoher Wohn- und Lebensqualität erhalten und geschaffen werden. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Nutzung sind dabei nicht immer vermeidbar. In diesem Sinne trägt das BBSR-ExWoSt-Modellvorhaben „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ hierbei zur Sicherung kleinflächiger Grünanlagen in Jena bei, indem bestehende Standorte als Klimaoasen aufgewertet und qualifiziert bzw. auch Standorte zur Neuanlage vorgesehen werden. Damit

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					wird die lokale Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes aus Klimakomfortinseln, die den Bürgern an heißen Tagen in zumutbarer Entfernung zu ihren Wohnungen zur Verfügung stehen sollen. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen.</u>) Dieses Vorgehen entspricht den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt.
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt  07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	03.1	2. Verschärfung innerstädtischer Problemfelder Entsprechend der Wohnbauflächenkonzeption 2035 sollen in den kommenden Jahren in Jena 4830 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Wird jede Wohnung von durchschnittlich zwei Personen genutzt, so bedeutet dies einen Zuwachs von knapp 10.000 Einwohnern. Das entspricht einer Zunahme um 9,2 % - bezogen auf die derzeitige Zahl von ca. 108.681 gemeldeten Einwohner*innen. [2] Zur besseren Veranschaulichung: 4.830 Wohneinheiten entsprechen räumlich in etwa einer Anzahl von 121 Wohnblocks mit je 40 Wohneinheiten, wie sie derzeit im Wohngebiet Nord 2 zu finden sind. Laut Aussage der Stadtverwaltung werden nur 1 % der kommunalen Katasterfläche neu bebaut. Wird als Bezugsrahmen jedoch die bereits vorhandene Wohnbaufläche herangezogen, so beträgt der Zuwachs an Versiegelung ca. 8 %. Dafür sollen 40,2 ha der vorhandenen Kleingartenflächen geopfert werden, was ca. 10 % aller Kleingarten-Flächen entspricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die „ Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 “ definiert im Rahmen einer gutachterlich unteretzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Die ressourceneffiziente und ausgewogene Entwicklung sowie die Nachnutzung und Mobilisierung vorhandener Flächen und Gebäude zählen zu den Kernaufgaben der Stadt. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um den Wohnbauflächenbedarf erfüllen zu können. Die 4.830 Wohneinheiten können in der Summe nicht als zusätzliche Versiegelung aufaddiert werden. Die Gesamtzahl der 4.830 WE setzt sich zusammen aus freien Wohnbaupotenzialen, die sich sowohl auf baulich vorgeprägten Flächen (Nachnutzung/Revitalisierung), auf Baulücken als auch auf kleinteiligen Arrondierungen in unmittelbarem Siedlungszusammenhang befinden. So sind gemäß den Zielen der Nachhaltigkeit und der vorrangigen Innenentwicklung beispielsweise Wohnbaupotenziale auf bereits ehemals in Nutzung befindlichen Gebieten enthalten, wie z.B. B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ (328 WE); B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ (100 WE), VBB-J 41 „Quartier 22“ (70 WE) oder B-Lr 02 „An der Isserstedter Straße“, Lützeroda (40 WE). Zudem ist <u>richtigzustellen</u> , dass von den 150 ha Kleingärten in

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-061		03.2	Die Bebauungsflächen befinden sich hauptsächlich im oder angrenzend am bereits bebauten Innenstadtbereich, wodurch die innerstädtischen Problemfelder unserer Einschätzung nach massiv weiter verschärft werden! Strukturelles Wachstum - insbesondere Wohnungswachstum - erhöht den Ressourcenverbrauch und damit die Nachfrage nach Strom, Wärme, Wasser-, Abwasser- und Verkehrsinfrastruktur, Einzelhandelsflächen, Schulplätzen, Kita-Plätzen u.v.m.	Jena nicht wie ausgeführt 40 ha, sondern lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant werden. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda-Ost, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die Stadt Jena verfolgt den Ansatz einer nachhaltigen städtischen Entwicklung und geht dabei in Abwägung aller sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange sehr behutsam vor. Durch eine Anordnung zusätzlich erforderlicher Wohnbauergänzungen in kernstadtnahen Lagen sowie in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Siedlungsgefüge gemäß dem „Leitbild der Stadt der kurzen Wege“ können der <u>Flächenverbrauch reduziert</u>, große zusammenhängende Freiraumbereiche erhalten, Wege verkürzt, technische Medienversorgungen effektiv angeordnet, MIV vermieden und ein wirtschaftlicher Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht, soziale und kulturelle Einrichtungen weitgehend erreichbar gemacht und somit klimafreundliche Lebensstile gefördert werden.
02.01	Ö-061		03.3	2.1 Energieverbrauch Die im KAP geforderte, am derzeitigen Verbrauch bemessene, auf Ressourcenschonung und Klimaneutralität abzielende Stromversorgung rückt bezogen auf die zukünftige Bedarfsentwicklung Jenas in die Ferne. Die angestrebte und zunehmende Digitalisierung, die E-Mobili-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu erneuerbaren Energien – Freiflächenphotovoltaik</u> Die kommunalen Zielstellungen des Klimaaktionsplanes der Stadt Jena zur Klimaneutralität fließen <u>bei gegebener Flächenrelevanz</u> in der weiteren Bearbeitung (FNP-„Entwurf“) ein. So sieht der Klimaaktionsplan-Steckbrief „LM 32: Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen“ als Ausbauziel 36

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				tät und der Einsatz von Wärmepumpen werden den Strombedarf zusätzlich steigern. Es besteht kein Zweifel, der Umstieg auf die sogenannten erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Teilschritt hin zu einer CO2-neutralen Energieversorgung der Stadt, dennoch stellt sich die Frage: Wie kann das flächenschonend realisiert werden? Im KAP-Maßnahmensteckbrief LM32 wird zum Beispiel ein Flächenbedarf von 36 ha für PV-Freiflächen-Anlagen benannt, der dennoch nur 15 % der derzeitigen Nachfrage deckt. Vorrangig vor einer Grünflächennutzung gäbe es in Jena erhebliches Potenzial, die Dachflächen und Fassaden von Gewerbe- und Wohngebäuden sowie sonstige versiegelte Flächen, wie z.B. PKW-Parkplätze, mit Solarpaneelen nachzurüsten.	ha für PV-Freiflächenanlagen und 30 MW installierte Windkraftanlagen vor. Dieses Ziel zur Inanspruchnahme von Freiflächen besteht NEBEN der angestrebten Ausnutzung von Dachflächen für PV, wie beispielsweise in den KAP-Maßnahmen „SM 08: Festsetzung von Klimaschutzstandards im Neubau“, „LM 02: Installation von PV-Anlagen auf dem Gebäudebestand der Jenawohnen GmbH“ oder „LM 10: Integration von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern“ benannt. Die Ausstattung von Neubauten bzw. das Nachrüsten von Bestandsgebäuden mit PV auf Dachflächen und an Fassaden kann nicht über den FNP gesteuert werden (<u>nicht FNP-relevant</u>). Die Freiflächen-PV stellt eine flächenintensive Nutzung dar, sowohl hinsichtlich des Flächenumfangs als auch hinsichtlich der Überprägung der Fläche. Analysen zu möglichen geeigneten Freiflächen für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet werden durchgeführt. Ggf. kann durch Effizienzsteigerung in den Modultechniken der durchschnittliche Flächenverbrauch reduziert werden – dieser Belang obliegt jedoch nicht dem FNP (nicht FNP-relevant).
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt  07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	04	2.2 Verkehrsinfrastruktur / Nahverkehr Die weitere Zunahme und Verdichtung der Wohnbebauung in oben genanntem Ausmaß lässt erfahrungsgemäß die Anzahl zugelassener Fahrzeuge (etwa um eine geschätzte Zahl von 4800 PKW) steigen und führt damit zu einer höheren Versiegelung für Parkraum im gesamten Stadtbereich. Möglicherweise bedeutet dies beispielhaft für die 188 neu geplanten Wohneinheiten oberhalb Talschule (im Ziegenhainer Tal) und zuzüglich weiterer 40 Wohneinheiten in der Treunert-/Hildebrandtstraße eine Zunahme von wahrscheinlich mehr als 230 Fahrzeugen, welche die bereits jetzt an ihre Grenzen getragene Friedrich-Engels-Straße täglich frequentieren werden. Wie wird in diesem Fall der Verkehrsstrom (Quell- und Zielverkehr) geregelt? Es wäre wichtig, dass die Stadtverwaltung vor weiteren Baumaßnahmen tragfähige Nahverkehrskonzepte vorlegt. Momentan hinkt die Nahverkehrsanbindung der Errichtung neuer Wohngebiete drastisch hinterher, wie dies seit Jahren beispielsweise bei den Neubaugebieten „Am Himmelreich“ und „In den Fuchslöchern“ zu beobachten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Aufgabe des FNP ist es, Flächen für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen sowie deren Bedarfe auszuweisen. Dabei ist die Innenentwicklung bzw. -verdichtung einer extensiven Entwicklung außerhalb des Siedlungszusammenhangs oder im Umland vorzuziehen, um die vorhandenen Verkehrssysteme effektiv zu nutzen und den Umweltverbund zu stärken (städtebauliches Leitbild „Stadt der kurzen Wege“). Der Klimaaktionsplan formuliert eindeutige Zielstellungen zur Entwicklung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes, der v.a. im Stadtgebiet wirksam wird. Mit dem ÖPNV-Konzept 2030+ (Stadtratsbeschluss Nr. 20/0576-BV vom 15.10.2020) und dem aktuellen Nahverkehrsplan 2022+ (Stadtratsbeschluss Nr. 21/1172-BV vom 08.12.2021) liegt sowohl ein kurz- und mittelfristiges als auch ein langfristiges Konzept für die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Jena vor. Deren Umsetzung hängt wesentlich von den finanziellen Handlungsspielräumen ab. Derzeit liegt der Fokus auf der Anpassung der Straßenbahn-Infrastruktur, um durch die

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Auch im Hinblick auf die geplante Hochhausbebauung entlang der Straßen „Am Eisenbahndamm“ und „Am Anger“ ist es fraglich, ob die vorhandene Infrastruktur in der Lage sein wird, den Verkehr zu bewältigen. Durch den Bau der Osttangente soll das Problem gelöst werden. Jedoch ist es ungewiss, ob die an die Osttangente anschließenden Straßen das erhöhte Verkehrsaufkommen tatsächlich aufnehmen können und ob der mit dem Bau dieser Verkehrsfläche benötigte Material- und Investitionsaufwand gerechtfertigt ist.	neuen und größeren Fahrzeuge eine höhere Beförderungskapazität zu erreichen. Der Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bzw. -systeme <u>ist nicht Aufgabe des FNP</u>. Dieser muss in nachfolgenden Planungsphasen des jeweiligen Bauvorhabens erbracht werden.
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt  07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	05	2.3 Innerstädtisches Mikroklima Durch das exzessive Baugeschehen werden tausende Kubikmeter Beton, hunderte Quadratmeter Glas und Ummengen von Stahlträgern zusätzlich in die historisch gewachsene Landschaftssilhouette des Saaletals implementiert. Gleichzeitig können im Bausektor die Kosten und Nebeneffekte der wachstumsorientierten Stadtentwicklung – zum Beispiel in Form von grauer Energie und in anderen Ländern verursachten Umweltschäden – immer noch recht unauffällig und damit selbsttrügerisch externalisiert werden. Die vielbeschworene Verschattungswirkung wird durch die Wärmespeicherung massiger Baukörper weit übertroffen. Aufgrund vermutlich weiter steigender Temperaturen wird im Sommer besonders in der Innenstadt eine Kühlung der Büros und Wohnungen mittels Klimaanlagen erforderlich werden, was sowohl den Energieverbrauch als auch die Umgebungstemperatur der gekühlten Gebäude weiter erhöht. Der zunehmende Wärmeinsel-Effekt verschärft in den Sommermonaten demzufolge die Hitzeproblematik mit entsprechenden Folgeerscheinungen. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie auch die Gesundheit der Bürger werden massiv beeinträchtigt. Das Schädigungs-Spektrum an der innerstädtischen und umgebenden Flora erstreckt sich von frühzeitigem Blattverlust bis zum Absterben großer Bäume. Neupflanzungen werden kaum noch anwachsen und der Pflege- bzw. Gießaufwand steigt immens. Es ist völlig unverständlich, wieso von den Stadtentwicklungsbehörden die weitere Anhäufung großer Hochhäuser und vieler weiterer Baukörper als für das Stadtklima unbedenklich dargestellt wird. Hausbesitzer berichten von einer Zunahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgte eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				von Gebäudeschäden infolge Austrocknung der Fundamentflächen. Im Jahr 2018 war in Jena von Juni bis August statistisch gesehen jeder zweite Tag ein heißer Tag, an dem jeweils eine Höchsttemperatur von mehr als 30°C gemessen wurde. [3] Aber nicht nur Hitze wird zunehmend zum Problem. Infolge zunehmender Versiegelung durch Häuser, Straßen und Parkplätze stehen weniger Wasserretentionsmöglichkeiten zur Verfügung, was Schäden und Ausspülungseffekte durch Starkregenfälle begünstigt. Trotz dieser bedrohlichen Situation werden entsprechende Ausgleichsflächen im FNP fast ausnahmslos auf ohnehin natürlicherweise vorhandenen Grünflächen oder innerhalb von Waldbereichen im städtischen Außenbereich ausgewiesen.	In die gesamtstädtischen klimatischen Untersuchungen zu Kaltluft und Wärmebelastung in der Stadt wurden aktuelle und in Planung befindliche Neubauvorhaben (z.B. Campus Inselplatz, Campus Bachstraße, Eichplatz-Areal, Zeiss-Neubau, etc.) integriert. Dabei wurde die Ist-Situation der zukünftigen Entwicklung mit einem prognostizierten Klimawandel sowie mit einer geplanten Stadtentwicklung gegenübergestellt. Die Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen zur Erschließung von Potenzialen für Wohnraum und Gewerbe entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung von Außenentwicklung“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB). Projekte der Innenentwicklung erfolgen auf bereits versiegelten, baulich stark vorgeprägten Flächen. Dabei sind insbesondere Hochhäuser für das Stadtklima eher unkritisch zu bewerten, da sie eine kleine Grundfläche besitzen und von der Kaltluft nachts gut umströmt werden können. Die kleinräumigen klimatischen Auswirkungen einer baulichen Nachnutzung werden i.d.R. für jedes Bauvorhaben zusätzlich zur gesamtstädtischen Betrachtung (Stadtklimakonzept) in einem mikroklimatischen Gutachten untersucht und bewertet. Dabei stehen mögliche Veränderungen der Kaltluftströme sowie der Wärmebelastung im Fokus. Beide Betrachtungsebenen – gesamtstädtisch und mikroklimatisch – bilden zusammen eine umfassende Grundlage zur Bewertung der klimatischen Bedingungen und zur Ableitung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Die strukturelle und bauliche Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben (Gebäudeanordnung, -höhen und -ausrichtung, Freiflächengestaltung, Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, etc.) ist <u>nicht FNP-relevant</u> – sie ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. <u>zur Hochwasservorsorge:</u> Neben der Betrachtung der Klimawirkfolge „Wärmebelastung“ erfolgt – basierend auf JenKAS – immer auch die planerische Berücksichtigung der Wirkfolgen „Hochwasser und Überschwemmungen“, „Extremniederschläge“ und „Erosion“. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB werden die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiete und darüber hinaus die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (überschwemmungsgefährdeter Bereich) nachrichtlich in den FNP übernommen. Innerhalb dieser festgesetzten Flächen werden <u>keine neuen Baugebiete</u> ausgewiesen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Stadt Jena hat gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen ein technisches Hochwasserschutzkonzept erarbeiten lassen. Dieses Konzept bildet die Voraussetzung für die weitere Planung und Genehmigung von Bauvorhaben im Überflutungsbereich sowie von baulichen Maßnahmen, die ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen. (siehe auch Begründung zum FNP-Vorentwurf Kap. D.7.2.1) Hochwasservorsorge wird – neben der Erhaltung von Retentionsräumen und dem Verzicht auf Herstellung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch durch Maßnahmen wie Regenwasserversickerung, -nutzung -rückhaltung betrieben. Für die dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser werden bei Neuplanungen von Baugebieten die erforderlichen Anlagen im Rahmen der <u>verbindlichen Bauleitplanung</u> festgesetzt. Eine Darstellung von Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Rückhalt, Versickerung, Nutzung) erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht, da dieser lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt. <u>zu potenziellen Ausgleichsflächen:</u> Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Ausgleichsflächen sollen nicht ausschließlich und in erster Linie der klimatischen Kompensation dienen, sondern es soll vor allem die mit der Versiegelung von Flächen verlorengelassenen oder mit einer intensiveren Nutzung verbundenen Beeinträchtigungen von Lebensräumen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Das für den vorliegenden FNP angewendete Modell basiert auf dem vom damaligen Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Anwendung empfohlenen Biotopwertverfahren „Die Eingriffsregelung in Thüringen“ von 2005. Die durch die Überplanung verursachten Eingriffe sollen mit einer gleichwertigen Aufwertung entsprechend geeigneter Landschaftsräume, z.B. Heckenpflanzung im Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, kompensiert werden. Eine Verbesserung der klimatischen Situation im dicht bebauten Stadtgebiet kann dagegen u.a. über die Neuanlage oder die Qualifizierung von Grünflächen oder die Pflanzung von (Straßen-)Bäumen erzielt werden. Diese stellen jedoch in der Regel keine Ausgleichsflächen im naturschutzfachlichen Sinn dar. In diesem Zusammenhang ist auch auf das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ zu verweisen und auf das Projekt „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					verfolgt (siehe Ausführungen dazu oben, zu [Ö-061-01]).
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	06.1	2.4 Bodenverlust Durchschnittlich 60 Hektar Wald, Wiesen und Felder verschwinden in Deutschland jeden Tag unter Asphalt, Beton oder Pflastersteinen für neue Wohnhäuser, Gewerbegebiete, Parkplätze und Straßen. Ein artenreicher Lebensraum wird dadurch regelrecht begraben. Zerstört man den Lebensraum der Bodenorganismen (Edaphon), so ist das durchaus mit dem Abholzen von Regenwäldern zu vergleichen. Gesunde Böden sichern nicht nur unsere Ernährung, sie dienen auch dem Klimaschutz, indem sie unter anderem durch Humusaufbau CO2 speichern und eine wichtige Funktion im Wasserkreislauf gewährleisten. [4] Gerade in den Bereichen um die Städte herum sind oft sehr fruchtbare Böden anzutreffen. Wenn Städte sich ausbreiten oder mehr Flächen versiegelt werden, dann wird genau dieser fruchtbare Boden für immer zerstört. [5] Im FNP-Vorentwurf wird Boden als Schutzgut unserer Ansicht nach völlig unterbewertet sowie die Vernichtung der Bodenfunktionen infolge von Bodenbewegungen bagatellisiert. Ein solch dramatischer Verlust an Gartenboden wie am Hausberg darf sich keinesfalls wiederholen! Leider ist immer noch der Glaube verbreitet, man könne den Boden mit einem Bagger wegschieben, irgendwo zwischenlagern und später wieder auffüllen. Dies funktioniert jedoch nicht, weil Boden mehr ist als ein Haufen Schüttgut. Boden ist der belebte Teil der Pedosphäre und damit Teil der Biosphäre [6], die durch Baumaßnahmen und Versiegelung für viele Generationen verloren geht. [7] Um zum Beispiel zehn Zentimeter fruchtbare Erde zu bilden, braucht unser Planet mehr als 2.000 Jahre. [8] Insgesamt nehmen durch die geplanten Bebauungs- und Versiegelungsmaßnahmen die momentan noch vorhandenen, städtischen CO2-Kompensationsflächen kontinuierlich weiter ab. Obwohl der Boden die Grundlage für alles Leben ist, scheint er in unserer Stadt keine Lobby zu haben und von den Investoren lediglich als ein für ihre Interessen frei verwertbare Ressource gesehen zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: <u>Sparsamer Umgang:</u> Das BauGB (§ 1a) verlangt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Dieser Vorgabe wird der FNP-Vorentwurf gerecht, indem neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung die zusätzlich nötigen Entwicklungsflächen gemäß dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ so gewählt werden, dass sie direkt an den Siedlungsrand anschließen und möglichst viele Synergieeffekte aufweisen. Großteils handelt es sich um gut integrierbare Standorte, die sich vorteilhaft in das Stadtgefüge und seiner Infrastruktur anfügen. Sie zeichnen sich durch kurze Wege zum ÖPNV, Schulen, Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten etc. aus. Dem Schutz des Bodens dient auch die Verdichtung der Innenstadt. Das Bauen „in die Höhe“ kann den Baudruck im Außenbereich reduzieren und so große zusammenhängende Freiflächen erhalten werden. Über Klimaanpassungsmaßnahmen, die baulicher oder gestalterischer Art sein können, lassen sich innerstädtische Hitzeinseln deutlich abmildern Zudem wird durch den FNP den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung gefolgt – z.B. sind die im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete von baulichen Entwicklungsabsichten ausgeschlossen (z.B. Vorranggebiet für Landwirtschaft oder Vorranggebiet für Freiraum). <u>Schutzgut Boden:</u> Der Boden um Jena weist bis auf die Hochflächen im Norden des Stadtgebietes eine geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Ebenfalls sind die Hanglagen für eine Bewirtschaftung nicht optimal. Ein großer Teil der Böden fällt in die Förderkategorie benachteiligter Böden und lässt sich nur gegen Ausgleichszahlungen marktgerecht bewirtschaften. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zum FNP umfassend betrachtet. Für die Standortbeurteilung des Schutzgutes Boden wird die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen herangezogen (Bodenfunktionserfüllungsgrad), welche durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Alternativen, die es ermöglichen, die folgenden lebensförderlichen Ziele sowohl räumlich als auch zeitlich miteinander zu verbinden, sind längst bekannt: a) Schutz und Verbesserung der Bodenqualität und Bodenfunktion, b) Nutzung der Bodenflächen zur Selbstversorgung und regionalen Ernährungssicherung, c) ressourcenschonendes Etablieren von Wohngemeinschaften auf ebendiesen Flächen und d) Stärkung des sozialen Zusammenhaltes. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an. Wir teilen unser Wissen gern.	(TLUBN) nach dem Bewertungsmodell der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz erstellt wurde.
02.01	Ö-061		06.2	Im FNP-Vorentwurf werden zur Neubebauung insgesamt ca. 81 ha Fläche von derzeitigen Kleingärten, Ackerflächen und sonstigem Grünland ausgewiesen. Diesem irreversiblen Verlust von Boden stehen nur ca. 2,6 ha neu zu schaffender Kleingarten-Ersatzfläche gegenüber. Dabei erscheint es äußerst fragwürdig, dass für diese Kleingarten-Ersatzfläche wiederum ca. 1 ha Feldgehölze gerodet und ca. 1,2 ha Grünland geopfert werden müssen! Gleichzeitig wird das Potential von Kleingärten für die Selbstversorgung und Ernährungssicherung vollkommen unterschätzt, denn diese Fähigkeit wird im FNP nur Ackerflächen, nicht jedoch Kleingärten zugestanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben und 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda-Ost, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf wurde bereits ausgeführt, dass Kleingärten der Erzeugung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen. Das impliziert Obst und Gemüse für die Selbstversorgung.
02.01	Ö-061		06.3	Im FNP-Vorentwurf werden viel zu wenig innerstädtische Renaturierungsflächen als Ausgleichsmaßnahmen für den Flächen- und damit Bodenverlust ausgewiesen. Die überwiegende	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Menge der geplanten Ausgleichsflächen liegt auf ohnehin natürlicherweise vorhandenen Grünflächen oder in Waldbereichen, noch dazu im Außenbereich.	Für den vorliegenden FNP-Vorentwurf besteht eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Das bedeutet, dass für jede Eingriffsfläche entsprechende Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wurde entsprechend der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vorgenommen. Die Zielstellung einer weiteren Vernetzung von Grünstrukturen kann über die Umsetzung der Aufwertungsziele der im FNP dargestellten potenziellen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Die aus dem Landschaftsplan bzw. Ausgleichsflächenkataster übernommenen Flächen sind für eine naturschutzfachliche Aufwertung besonders geeignet; im Vordergrund stehen Maßnahmen wie z.B. die Entwicklung von Biotopverbünden, die Strukturanreicherung in ausgeräumten Feldfluren oder die Eingrünung von Ortsrändern. Innerhalb der Siedlungsbereiche wird über das Projekt „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ das Ziel verfolgt, ein Netz aus grünen Klimakomfortinseln zu schaffen und somit die lokale Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen.</u>)
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt  07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	07	3. Ist Wachstum nach altem Muster noch zeitgemäß? Zur Verringerung von Krisensymptomen erscheint eine Steigerung des Wirtschaftswachstums auf der Grundlage von urbaner Flächenvergrößerung zunächst verführerisch. Wenn die (Geld)Menge wächst, gleichzeitig die (Lebens-)Qualität sinkt und schließlich die Ressourcen knapp werden, gilt es herauszufinden, ob die strenge Fokussierung auf eine kontinuierliche Steigerung des Wachstums die Krisen und Problemfelder nicht nur mitverursacht, sondern auch langfristig systemisch erhält. Es scheint kein Weg daran vorbeizuführen, dass die Grenzen bestehender Denkmuster und Erfahrungshorizonte überschritten werden müssen, um schlussendlich die Perspektive wechseln und bessere Entscheidungen treffen zu können. Albert Einstein stellte bereits fest, dass sich Probleme nicht mit der gleichen Denkweise lösen lassen, durch die sie entstanden sind. Wir benötigen also primär eine Wachstumswende , die als breit angelegter sozial-ökologischer Transformationsprozess zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Gemäß dem Wesen des FNP als abstahierendem Strukturplan ist dieser auf die Darstellung von Flächen für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen / deren Bedarfe beschränkt. Zu Hinweis [Ö-061-03.2] wurde bereits erörtert, dass die Stadt Jena den Ansatz einer nachhaltigen städtischen Entwicklung verfolgt und dabei in Abwägung aller sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange sehr behutsam vorgeht. Wie auch bereits zu [Ö-061-01] dargelegt, entspringen die planerischen Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ mit dem Ziel der Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad,

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				verstehen ist. [9] Das bedeutet einen gesellschaftlichen Fokuswechsel weg von der Profitorientierung hin zu einer lebenswerteren Zukunft für alle Einwohner*innen durch die Bewahrung stabiler und sich selbst regulierender Lebens-Kreisläufe. Der FNP fixiert sich jedoch momentan auf ein Wachstum wirtschaftlicher Kennzahlen wie zum Beispiel umbautem Raum bzw. bebauter Fläche. Unzureichend wird die Frage beantwortet, ob die Planungen der Verbesserung der Lebensqualität im urbanen Raum dienen und worin die Verbesserung der Lebensqualität bestehen würde. Wir befürchten, dass eine Umsetzung entsprechend dem derzeitigen Vorentwurf zu einer Verschlechterung der Lebensqualität führt.	Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Darüber hinaus bildet das Leitbild der „doppelten Innenentwicklung“ einen wesentlichen Planungsansatz mit dem Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten. <u>Klarzustellen ist</u>, dass gemäß der städtebaulichen Zielstellungen nicht ausschließlich alleiniges Wachstum angestrebt wird, sondern die Grundversorgung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung (bezahlbarer Wohnraum für alle – soziale Wohnraumschaffung, gemischte Quartiere für Jung und Alt, vielfältige soziale und kulturelle Angebote, klimawandelangepasste Bauweisen, etc.). All diese Themen sind von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität in unseren Städten. Unter Nachhaltigkeit ist eine Entwicklung zu verstehen, die neben einer ökologischen Verträglichkeit und sozialen Gerechtigkeit zugleich auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umfasst (Nachhaltigkeitsdreieck).
02.01	Ö-061	Runder Tisch Klima & Umwelt  07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	08.1	4. Resümee Zusammenfassend stellen wir fest: - Der FNP-Vorentwurf folgt dem bisherigen alten Muster. Es erfolgt keine grundlegende Neubewertung der klimatischen und gesellschaftlichen Krisen- und Umbruchsituation seit 2020. - Das Wachstumsdogma dominiert weiterhin. Es gibt keine neue, attraktive Vision für eine Transformation unserer Stadt. Ein Hinterfragen der wachstumsfixierten Stadtentwicklung wird dringend benötigt – hin zu einer Wachstums-wende. - Die Flächenentwicklung in Bezug auf Klimaanpassung und Klimaschutz sowie in Richtung Allgemeinwohl und größerer sozialer Flächengerechtigkeit bleibt weit unter den Möglichkeiten zurück. Es fehlt die Ausweisung von Stadtklimatischen Baubeschränkungsbereichen, notwendigen Entsiegelungsflächen und zusätzlich zu schaffenden Grünflächen. - Die Einflüsse von Nachhaltigkeitsstrategie (2020) und KAP sind nur marginal erkennbar.	VERWEIS: <u>siehe voranstehende Ausführungen zu [Ö-061-01 bis -07]</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-061		08.2	- Die erforderliche Bürgerbeteiligung bei der Erstellung des alle Einwohner betreffenden, neuen FNP ist erschwert bzw. erhält eine nur unzureichende zeitliche und räumliche Unterstützung. Wir brauchen einen breiten gesamtgesellschaftlichen Dialog und regen die Einberufung geloster, kontinuierlich stattfindender Bürgerräte an, deren Ergebnisse für die Stadtentwicklung mindestens denselben Stellenwert wie die Voten der Stadtratsausschüsse haben sollen. - Es wird eine zeitliche Verschiebung der öffentlichen Beteiligungsprozesse benötigt, bis alle zugrunde liegenden Beschlüsse gefasst sind und die entsprechenden Analysen vorliegen (KAP, Stadtklimakonzept, Wohnraumbedarf-Analyse).	VERWEIS: <u>siehe voranstehende Ausführungen</u> - zu [Ö-061-02.1] zum FNP-Aufstellungsverfahren bzw. - zu [Ö-061-02.2] zur Integration von Fachplanungen (siehe unter Thema Nr. 01.03. Umfang des Planwerkes / Öffentlichkeitsbeteiligung)
02.01	Ö-061		08.3	- Um dem Transparenzprinzip Rechnung zu tragen, soll die Berechnungsgrundlage für benötigten Wohnraum offengelegt und entsprechend analysiert werden, inwieweit Umnutzungen bestehender Gebäude möglich sind. Eine öffentliche Diskussion von alternativen Wohnformen und tragfähigen Konzepten für tatsächlich benötigten Wohnraum im bezahlbaren Segment muss stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Um die tatsächlichen Entwicklungen am Wohnungsmarkt besser einschätzen zu können und um strategische Grundlagen für die langfristigen Planungen zu erarbeiten, betreibt die Stadt Jena seit 2002 eine laufende Wohnungsmarktbeobachtung. In enger Kooperation mit den Jenaer Wohnungsunternehmen besteht das Ziel, den Wohnungsbau qualitativ und quantitativ in Bestand und Neubau zu stärken sowie auch auf die verschiedensten Bedürfnisse und speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Zielgruppen zu reagieren. Gesamtstadt- und planungsraumbezogene Aussagen zur Entwicklung der Wohnungsnachfrage und des Wohnungsangebotes (darunter preiswertes Wohnen, bezahlbarer Wohnraum) werden getroffen, Prognosen zur zukünftigen Marktentwicklung erarbeitet und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Diese Ergebnisse werden in einem jährlichen Monitoring kontinuierlich evaluiert und überprüft sowie im Konzept „Wohnstadt Jena, dokumentiert. Die inhaltliche Umsetzung der einzelnen Wohnbauflächen (kleinteilige Bauweise oder Geschosswohnungsbau, gemeinschaftliches Wohnen, sozialer Wohnungsbau, serielles/modulares

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-061		08.4	- Wir drängen darauf, zunächst den Bedarf an Strom, Wärme, Verkehrsinfrastruktur usw. entsprechend der derzeitigen Nachfrage vollumfänglich ressourcen- und klimaschonend abzusichern, ehe eine Bedarfssteigerung durch Erhöhung der Einwohner-Zahl zugelassen wird.	Bauen, etc.) ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant – sie ist Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Die Wohnbauflächenkonzeption inklusive aller Anlagen sowie das Wohnstadt Jena Monitoring ist auf der Internetseite der Stadt unter https://planen-bauen.jena.de/de/wohnen zu finden. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Flächennutzungspläne sind aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die umfangreiche Transformation der Energiewirtschaft und des Verkehrs ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die Jahrzehnte dauern wird, aber keine Voraussetzung für die Aufstellung eines FNP. Ausführungen zum angefragten Thema „erneuerbare Energien“ zum Hinweis [Ö-063-03.3] sind zu beachten.
02.01	Ö-061		08.5	Insgesamt lehnen wir den derzeitigen FNP-Vorentwurf aus den oben dargelegten Gründen ab und plädieren für einen Neuentwurf zur Verwirklichung einer Stadtentwicklung, die „die Befriedigung der (Grund-)Bedürfnisse lebender und zukünftiger Generationen innerhalb der ökologischen Grenzen des Planeten“ [10] unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen zum Ziel hat. [Quellenangaben]	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Jena verfolgt den Ansatz einer nachhaltigen städtischen Entwicklung, welcher die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnisse der aktuellen Bevölkerung befriedigt, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen. Es zielt darauf ab, die <u>Lebensqualität</u> in der Stadt Jena durch eine klimaangepasste und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung zu verbessern, ohne dabei soziale Ungerechtigkeiten zu verschärfen. Siehe auch Ausführungen zu [Ö-061-07] zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung.
02.01	Ö-102	Frau  07743 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01.1	Mit Bedauern habe ich die Zeitungsartikel über die geplante zunehmende Bebauung sowohl in Jenas Innenstadt als auch in verschiedenen Ortsrandlagen gelesen. Dies lässt Schlimmes erahnen. Ich habe mich damals, als ich nach Jena kam, bewusst für diese Stadt entschieden, da sie ein ausgewogenes innerstädtisches Flair mit der Möglichkeit bot, schnell im Grünen zu sein . Dies soll sich nun leider mit dem neuen FNP ändern, was mich sehr ärgert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jena ist und bleibt eine Stadt im Grünen. Besondere Qualitäten erhält die Stadt durch viele innerstädtische Grünflächen in unterschiedlicher Ausgestaltung, die Saale als verbindendes Element im Stadtgefüge sowie die landschaftlich einzigartige Einbettung in durch Steilhänge und Wälder geprägte Kultur- und Naturlandschaft des mittleren Saaletals. Die Nähe von Stadt und Landschaft stellt eine Besonderheit Jenas dar. Entsprechend des I-SEK 2030+ besteht ein Leitziel, diese Grünflächen zu sichern.

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Sowohl das ISEK 2030+ als auch die Jenaer Klimaanpassungsstrategie (beide durch den Stadtrat beschlossen) fließen als strategische Leitfäden in die Erarbeitung der einzelnen Fachkonzepte (Wohnbauflächenkonzept, Gewerbeflächenkonzept, Gartenentwicklungskonzept, etc.) ein, welche dann wiederum im FNP zusammengeführt werden. Die planerischen Ansätze, die dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ entspringen und die Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur mit einer verträglichen Dichte und guten Erreichbarkeit von Nahversorgung und vielfältigen Erholungsräumen zum Ziel haben, entspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Unter Beachtung dieses Leitbildes erfolgt die Ergänzung neuer Bauflächen – im Umfang der in der „Wohnbauflächenkonzeption“ bzw. Konzeption „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung“ bis 2035 ermittelten Flächenbedarfe – vorrangig als Projekte der Innenentwicklung bzw. im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet unter Ausnutzung der dort vorhandenen sozialen und infrastrukturellen Grundausstattung und in angemessener Dichte. Die Fachkonzepte wurden durch den Stadtrat als strategische Planungsgrundlagen bestätigt. Zentrale Leitlinie ist die Weiterentwicklung Jenas als attraktiven und konkurrenzfähigen Wohn- und Arbeitsstandort. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Eine Angebotserhöhung hat Einfluss auf die Wohnkosten in Jena kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-102		01.2	Jena wird als Wohnort für mich mit so vielen geplanten Wohnkomplexen und Hochhäusern in der Innenstadt zunehmend unattraktiv. Ich würde mich unter diesen neuen Bedingungen in Jena nicht mehr wohlfühlen und spiele bereits jetzt mit dem Gedanken, aufs Land zu ziehen und das Pendeln in Kauf zu nehmen. Viele meiner Bekannten, die auch ihre Familien vor Augen haben, denken ähnlich. Wenn im Frühjahr und Sommer die Temperaturen steigen, halte ich mich nicht im Stadtzentrum auf, weil es schnell zu heiß ist und die Innenstadt kaum natürliche Schattenplätze bietet. Das finde ich sehr schade. Die zunehmende kompakte Bebauung der Innenstadt trägt vermutlich zu einer Verschärfung der Überhitzung bei. Im Sommer hat selbst die Vegetation unter den Hitzeeinwirkungen extrem zu kämpfen, z.B. vertrocknen die Blumenrabatten als auch die Rasenflächen und selbst neu gepflanzte Bäume können nicht mehr anwachsen. Ich frage mich, wie viel Aufwand und Ressourcen das die Stadt Jena kostet, Bäume immer wieder zu ersetzen. Es steht fest, dass sich die Probleme mit der angedachten Verdichtung weiter verschärfen. Mit den geplanten Bauvorhaben nimmt erfahrungsgemäß die allgemeine Lärm- und Staubbelastung zu. Auch die damit einhergehenden Verkehrsbehinderungen werden in den nächsten Jahren meine Lebensqualität deutlich verringern.	biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartierentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die angestrebte Innenentwicklung erfolgt dabei in Jena nicht ausschließlich im Sinne einer baulichen, sondern zugleich auch zu Gunsten einer grünen Entwicklung. Das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt das Ziel, neben einer baulichen Nutzung von Flächenreserven gleichzeitig auch urbanes Grün zu vernetzen bzw. qualitativ aufzuwerten. Auf diese Weise können urbane Lebensräume mit hoher Wohn- und Lebensqualität erhalten und geschaffen werden. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Nutzung sind dabei nicht immer vermeidbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-102		01.3	Dass Grün- und Gartenflächen als Erholungsorte wegfallen, macht mich besonders wütend, weil ich mich seit Jahren um einen Garten in meiner Nähe bemühe, aber es nicht genügend verfügbare Kleingärten gibt und die Wartelisten lang sind. Befreundete Familien sind auch auf der Suche. Der Wegfall von Gartenflächen ist für mich ebenfalls fragwürdig, weil Gartenböden auf Grund ihres jahrzehntelangen Humusaufbaus besonders viel CO2 binden und Jena doch klimaneutral werden möchte.	→ Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. Verfolgt wird eine nachhaltige Stadtentwicklung, die neben einer ökologischen Verträglichkeit und sozialen Gerechtigkeit zugleich auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umfasst (Nachhaltigkeitsdreieck). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept (GEK) erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP herangezogen, dies wird in der Begründung, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Entsprechend GEK ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² KGF/EW deutlich über dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Entsprechend Prognose (GEK-Fortschreibung 2023) besteht ein leicht rückläufiger Bedarf an Kleingärten und ein größeres Interesse an Freizeitgärten und alternativen Gartenformen. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen als grüner Gürtel und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Darüber hinaus bildet das Leitbild der „doppelten Innenentwicklung“ einen wesentlichen Planungsansatz mit dem Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten.
02.01	Ö-102		01.4	Abschließend möchte ich sagen, dass ich mit dem FNP 2023 Jena nicht einverstanden bin und die Stadt Jena die Wachstumsagenda unbedingt überdenken sollte, auch im Sinne eines gesunden, ökologisch intakten Lebensumfeldes für unsere Kinder und Enkel in unserer Stadt!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Jena verfolgt den Ansatz einer nachhaltigen städtischen Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnisse der aktuellen Bevölkerung befriedigt, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen. Es zielt darauf ab, die <u>Lebensqualität</u> in der Stadt Jena durch eine klimaangepasste und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung zu verbessern, ohne dabei soziale Ungerechtigkeiten zu verschärfen. Gemäß dem Wesen des FNP als abstahierendem Strukturplan

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					ist dieser auf die Darstellung von Flächen für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen / deren Bedarfe beschränkt. <u>Klarzustellen ist</u>, dass gemäß der städtebaulichen Zielstellungen nicht ausschließlich alleiniges Wachstum angestrebt wird, sondern die Grundversorgung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung (bezahlbarer Wohnraum für alle – soziale Wohnraumschaffung, gemischte Quartiere für Jung und Alt, vielfältige soziale und kulturelle Angebote, klimawandelangepasste Bauweisen, etc.). All diese Themen sind von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität in unseren Städten.
02.01	Ö-139	Familie 07749 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01.1	Dieser Plan entspricht in keinsten Weise den Herausforderungen unserer Zeit. Themen wie Artenschutz, Grünflächenerhalt, ökologisches Bauen, Generationengerechtigkeit, gerechte Flächenverteilung, Ernährungssouveränität, O2-Bindung und CO2-Bindung, Klimaerwärmung ... werden darin weder sichtbar, noch einbezogen. Ganz im Gegenteil - kostbare durchlässige Böden werden hier nicht zur Klimaregulation und Hochwasservorsorge einbezogen, sondern die Probleme durch Flächenversiegelung weiter verschärft. Unsere Stadt steht bereits jetzt vor großen Herausforderungen was Energieversorgung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, Ernährungssouveränität, Stadterwärmung und Verkehr angeht. Unseres Erachtens nach gilt es als erstes, diese Themen voranzutreiben, bevor man weiteren Zuwachs ins Auge nimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena (I-SEK 2030+) formuliert als langfristige Leitziele der Stadtentwicklung, „Jena als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ sowie „als attraktiven und weltoffenen Ort zum Leben mit Chancen für alle“ zu entwickeln. In einer wachsenden und attraktiven Stadt wie Jena ist es keine leichte Aufgabe, verschiedene bauliche Interessenlagen sowie Umwelt- und Klimabelange zusammenzuführen. Hier sind Prioritäten zu setzen für eine nachhaltige ökonomische und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Auswirkungen. Das begrenzte Flächenangebot macht einen strategisch sinnvollen Umgang mit den Flächen erforderlich. Im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung soll Jena als „Stadt der kurzen Wege“ erhalten und als Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so gestaltet werden, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und Nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote – insbesondere für junge Familien – sollen eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen vermeiden. Eine Angebotserhöhung hat weiterhin Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz verpflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden.
02.01	Ö-139		01.2	Wohnraum im höheren Preissegment gibt es ausreichend. Dringend sollte das Thema Wohnungstausch weiter vorangetrieben werden. Hier gibt es von Seiten einiger Wohnungsgesellschaften nach wie vor kaum Umsetzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Wesen des FNP als abstahierendem Strukturplan ist dieser auf die <u>Darstellung von Flächen</u> für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen / deren Bedarfe beschränkt. Der in der Anregung aufgeführte Tausch von Wohnungen, die Geschossigkeit von Gebäuden (Hochhäuser) oder die Taktung von Nahverkehrsangeboten hingegen <u>unterliegen nicht dem Regelungsinhalt eines FNP</u>.
02.01	Ö-139		01.3	Mehrere Kleingärten ergeben größere Grünflächen und diese brauchen wir dringender denn je. Es wurde in Jena bereits genug Fläche verkauft und versiegelt und damit auch den nächsten Generationen die Möglichkeit genommen, diese Flächen selbst zu managen. ALLE verbliebenen Grünflächen müssen nun dringend erhalten werden. Im Gegensatz zur Meinung von Herrn Gerlitz tragen Kleingärten sehr wohl zum Klimaschutz bei.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Die im FNP dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Damit bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Pflanzen tragen nicht nur zur Wasser- und Nährstoffspeicherung, zum Aufbau von Humus, zur Klimaregulation, Nahrungsgewinnung für ALLE Lebewesen, als Lebensraum und Windschutz, zur Co2-Speicherung (und zwar nicht nur Bäume!) bei, sondern auch zur Sauerstoffbildung, zum Schattenwurf und zu einem gesunden Wohlfühlklima. In Krisenzeiten wie diesen mit steigenden Lebenshaltungskosten tragen Gärten ein großes Stück zur „Sicherheit“ bei. Hier können Menschen nicht nur sinnvoller Betätigung nachkommen, selbst einen Klimabeitrag leisten und gesunde Lebensmittel anbauen, es stehen damit auch Erlebnis- und Erfahrungsräume für Menschen zur Verfügung, die nicht bereit sind, sich für ein Eigenheim hoch zu verschulden oder gar nicht das Einkommen dazu haben. Häufig sind es Menschen aus städtischen Wohnungen, die einen Garten zur Pacht haben. Mit dem Verkauf der Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser wird wiederum auf Menschen mit festen Arbeitsverträgen und guten Einkommen als Zielgruppe angestellt. Selbst für Normalverdiener, aber v.a. für Familien mit geringem Einkommen sind neu erschlossene Wohnräume nicht mehr bezahlbar. Pacht- und Eigentumsgärten werden (siehe Ebay-Kleinanzeigen) bereits jetzt schon hoch gehandelt. Die Nachfrage ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Fallen erneut Gärten weg, verschärft sich dieses Problem und Menschen in Wohnungen haben noch weniger Möglichkeiten an „Wirtschaftsflächen“ zu kommen. Gärten stellen wichtige Lern- und Erfahrungsräume dar. Hier erfahren Kinder durch das Vorleben der Eltern, Großeltern, Freunde und Nachbarn, wie gegärtnert wird, wann es welches Obst und Gemüse zu ernten und zu essen gibt. Sie erkennen den teilweise sehr großen Geschmacksunterschied zwischen Erdbeeren aus dem eigenen Garten und denen, die es mittlerweile fast ganzjährig zu kaufen gibt und die den „Foodprint“ weiter hochhalten. In der Schule lernen sie das nicht, denn die dortige Personalsituation sorgt dafür, dass die wichtigen Fächer Schulgarten und Werken zuerst ersatzlos ausfallen. Gärten haben also auch eine enorme soziale Bedeutung, was im Flächennutzungsplan nicht ansatzweise bedacht wird. Die Aussage „Jena könne sich keine Gärten leisten“ ist das größte Armutsbekenntnis. Alles Leben hängt von der Gruppe	seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept und seine Aussagen zu Bestand an Gärten, Bedarf und Perspektiven wurden für den FNP-Vorentwurf herangezogen, dies wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.6.1.1. entsprechend ausgeführt. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Darin wird dargelegt, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Von den 150 ha Kleingärten in Jena werden lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits läuft, 5,4 ha. Entsprechend GEK ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² KGF/EW deutlich über dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten. Entsprechend Prognose (GEK-Fortschreibung 2023) besteht ein leicht rückläufiger Bedarf an Kleingärten und ein größeres Interesse an Freizeitgärten und alternativen Gartenformen. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen als grüner Gürtel und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Ebenso wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits ausgeführt, dass Kleingärten der Erzeugung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen. Das impliziert Obst und Gemüse für die Selbstversorgung. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.01	Ö-139		01.4	der Produzenten (Pflanzen) ab und kann nur in Austausch mit den Destruenten (Mikroorganismen) in einem ewigen Kreislauf bestehen. Konsumenten 1. Ordnung (Pflanzenfresser) und 2. Ordnung (Fleischfresser) können diesen Kreislauf ergänzen, stehen aber in völliger Abhängigkeit zu den beiden anderen Gruppen. Will man also für den Artenschutz von Bienen, Hasen und Menschen etwas beitragen, muss man sich vorrangig um die Gruppe der Pflanzen und gesunder, durchlässiger, lebendiger Böden kümmern. Und zwar vor Ort und nicht irgendwo. Die Flächenversiegelung wird das Klima in Jenas Stadtgebiet weiterhin enorm belasten, weitere Versiegelungen sind ökologisch der falsche Weg. Besonders negative aktuelle Beispiele sind das Wohngebiet am Hausberg und die Erlenhöfe. Aus Grünland wurde/wird hier Versiegelungsfläche geschaffen, Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden dauerhaft und endgültig zerstört. Am <u>Hausberg</u> bewegt man sich bei einem Spaziergang zwischen Beton, Glas, Schotter und Asphalt – grün ist auf den Grundstücken meist nur der einzelne Pflichtbaum. An den <u>Erlenhöfen</u> ist Grünland einer Betonlandschaft gewichen. Obwohl Bestandsbäume stehenbleiben sollten, wurde im Endeffekt die gesamte Baufläche gerodet. Auch hier ist der Lebensraum von Tieren und Pflanzen unwiederbringlich zerstört.	für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen zur Erschließung von Potenzialen für Wohnraum und Gewerbe entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung von Außenentwicklung“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB). Projekte der Innenentwicklung erfolgen auf bereits versiegelten, baulich stark vorgeprägten Flächen. Die angestrebte Innenentwicklung erfolgt dabei in Jena nicht ausschließlich im Sinne einer baulichen, sondern zugleich auch zu Gunsten einer grünen Entwicklung. Das angewandte Leitbild der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt das Ziel, neben einer baulichen Nutzung von Flächenreserven gleichzeitig auch urbanes Grün zu vernetzen bzw. qualitativ aufzuwerten. Auf diese Weise können urbane Lebensräume mit hoher Wohn- und Lebensqualität erhalten und geschaffen werden. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Nutzung sind dabei nicht immer vermeidbar. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Im nebenstehend angeführten Wohnbaugebiet am <u>Hausberg</u> wurde ein stark flächensparender Ansatz vor dem Hintergrund

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					des hohen Bedarfes an Wohnraum umgesetzt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote – insbesondere für junge Familien – sollen eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen vermeiden. Eine Angebotserhöhung hat weiterhin Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Mit dem nebenstehend angeführten „Erlenhöfen“ entstehen 140 neue Wohnungen, wovon 128 Wohnungen preisgebunden sind und nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines vermietet werden. Es handelt sich um Sozialwohnungen. Die inhaltliche Umsetzung der einzelnen Wohnbauflächen (kleinteilige Bauweise oder Geschosswohnungsbau, gemeinschaftliches Wohnen, sozialer Wohnungsbau, serielles/modulares Bauen, etc.) ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) <u>nicht relevant</u>, sondern wird im Bebauungsplan geregelt. Darüber hinaus werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartiersentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Bauleitplanung verfolgt einen holistischen, sprich ganzheitlichen Ansatz, dazu ist die Kommune schon per Gesetz verpflichtet. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden.
02.01	Ö-139		01.5	Thema Hochgebäude in der Stadt Den EinwohnerInnen wird vermittelt, dass es doch besser sei, in die Höhe zu bauen, als auf die gesamte Fläche. Leider wird aber nicht nur in die Höhe gebaut, sondern die dafür freizuhaltenden Flächen werden zusätzlich bebaut. Zudem wird eine Unmenge an Wärmespeichermasse in die Stadt gebracht. Auch graue Energien werden in keinsten Weise eingerechnet, auch wenn das Gesetz es erlaubt. Die Frage ist: wie soll man so jemals AUFRICHTIG Klimaneutralität erreichen können? Die Kaltluftströme werden damit beeinträchtigt (JENKAS) und die Wärme der Gebäude kommt noch hinzu. Klimaanlage in den Gebäuden verbrauchen nicht nur wertvolle Energie, auch sie produzieren Wärme. Wir persönlich kennen NIEMANDEN, der den Bau der Hoch-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP der Stadt Jena regelt nicht das Maß der baulichen Nutzung. Daher trifft er im Plan keine Aussagen zu Gebäudehöhen und speziell zu Hochhäusern. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				häuser in der Stadt befürwortet. Hierfür benötigt es vor weiteren Bautätigkeiten einer dringenden Befragung aller EinwohnerInnen. Wir nehmen an, die wenigsten Menschen hier tauschen einen Blick auf die Skyline-Gebäude, mit dem auf die umliegenden Berge, welche Jena schlussendlich zu einem großen Teil ausmachen. Das Geld jetzt in „Betongold“ angelegt werden will ist allerorts bekannt. Selbst stark erhöhte Baupreise gleichen scheinbar die Inflation aus und ermöglichen Einzelnen, das Geld in Immobilien anzulegen.	Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. In diese gesamtstädtischen klimatischen Untersuchungen zu Kaltluft und Wärmebelastung wurden aktuelle und in Planung befindliche Neubauvorhaben (z.B. Campus Inselplatz, Campus Bachstraße, Eichplatz-Areal, Zeiss-Neubau, etc.) integriert. Dabei wurde die Ist-Situation der zukünftigen Entwicklung mit einem prognostizierten Klimawandel sowie mit einer geplanten Stadtentwicklung gegenübergestellt. Jena folgt dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und nimmt dabei vorrangig bereits versiegelte, baulich stark vorgeprägte Flächen in den Fokus. Dabei ist insbesondere der Neubau von Hochhäusern für das Stadtklima eher unkritisch zu bewerten, da diese eine kleine Grundfläche besitzen und von der Kaltluft nachts gut umströmt werden können. Die kleinräumigen klimatischen Auswirkungen einer baulichen Nachnutzung werden i.d.R. für jedes Bauvorhaben zusätzlich zur gesamtstädtischen Betrachtung (Stadtklimakonzept) in einem mikroklimatischen Gutachten untersucht und bewertet. Dabei stehen mögliche Veränderungen der Kaltluftströme sowie der Wärmebelastung im Fokus. Beide Betrachtungsebenen – gesamtstädtisch und mikroklimatisch – bilden zusammen eine umfassende Grundlage zur Bewertung der klimatischen Bedingungen und zur Ableitung von Klimaanpassungsmaßnahmen. <i>(Hinweis: weitere Informationen zum Stadtklimakonzept finden sich auf https://umwelt.jena.de/de/stadtklimakonzept)</i>
02.01	Ö-139		01.6	Nahverkehr Es wird immer wieder der Slogan „Jena – Stadt der kurzen Wege“ betont. Schon die Wohngebiete „Himmelreich“ in Jena-Nord und „Fuchslöcher II“ in Jena-Ost zeigen, dass die Realisierung kurzer Wege keine Priorität besitzt. Dies führt dazu, dass mangels schnell erreichbarer Nahverkehrsanschlüsse eine Unmenge als Autoverkehr die städtischen Straßen belastet. Die Endhaltestellen Jena-Ost (Straßenbahn) und Schleifberg (Bus) sind z.B. für die Bewohner von „Fuchslöcher II“ keine Alternative zum Auto. Die Anbindung des Eisenberger Busses mit der Wendeschleife am Gertrud-Schäfer-Haus ist mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das durch die Stadt Jena verfolgte städtebauliche Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ trägt dazu bei, die vorhandenen Verkehrssysteme effektiv zu nutzen und den Umweltverbund zu stärken. Der Klimaaktionsplan formuliert eindeutige Zielstellungen zur Entwicklung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes, der v.a. im Stadtgebiet wirksam wird. Mit dem ÖPNV-Konzept 2030+ (Stadtratsbeschluss Nr. 20/0576-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				stündlichen/habstündlichen Abfahrtszeiten keine Lösung dieses Problems. Für die meisten als Baugebiete vorgesehen Flächen des FNP stellt sich die Nahverkehrsproblematik ebenso gravierend dar. Die Nutzung des Autoverkehrs wird enorm ansteigen und damit die Verstopfung der Straßen im Berufsverkehr drastisch zunehmen – verbunden mit einem erheblichen Anstieg schädlicher Emissionen im Innenstadtbereich. Praktisches Beispiel bereits jetzt ausgelasteter Straßen: Karl-Liebknecht-Str. Im Berufsverkehr staut sich der Verkehr bis weit hinter das Angergymnasium im Stop-and-Go-Verkehr bis zur Camsdorfer Brücke durch.	BV vom 15.10.2020) und dem aktuellen Nahverkehrsplan 2022+ (Stadtratsbeschluss Nr. 21/1172-BV vom 08.12.2021) liegt sowohl ein kurz- und mittelfristiges als auch ein langfristiges Konzept für die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Jena vor. Der Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bzw. -systeme <u>ist nicht Aufgabe des FNP</u> .
02.01	I-080	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Zustimmung zu den Punkten: - auf den Aueböden der Saale soll keine Umwandlung des Ackerlandes in andere Nutzung erfolgen "Stadt der kurzen Wege": Fuß- und Radverkehr attraktiver machen, attraktiver als MIV	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
02.02	Stadtklimakonzept				
02.02	I-043	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 25.03.2023	01	Es scheint wenig sinnvoll, zuerst eine Nutzung festzuschreiben und dann die mikroklimatischen Auswirkungen zu untersuchen. Jena ist bereits jetzt eine der wärmsten Städte Deutschlands mit einer hohen Zahl heißer Nächte. Klimarelevante Änderungen sind deshalb wichtig für die Lebensqualität.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. VERWEIS: <u>siehe T-032-01.1 (nachfolgend)</u>
02.02	T-032	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Kreisverband Jena Schreiben vom 28.03.2023	01.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima Der Vorentwurf verweist auf das in Bearbeitung befindliche Stadtklimakonzept . Es erscheint fragwürdig einen Vorentwurf zu erstellen, ohne dieses Konzept fertiggestellt zu haben . Es bleibt unklar, wie ohne diese Grundlage die Entwicklungsziele aus den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Verkehr mit denen des Klimaschutzes sachgerecht abgewogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zur Komplexität und Integration von Fachkonzepten</u> Die FNP-Aufstellung ist ein umfangreiches und komplexes Verfahren, welches sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange und der Komplexität gewöhnlich über mehrere Jahre erstreckt. Das Planwerk bündelt mannigfaltige fachliche Belange, vielfältige sektorale Planungen und Fachkonzepte, die einer regelmäßigen Fortschreibung unterliegen. Die Ergebnisse der aktuell fortgeschriebenen Fachkonzepte (z.B. Einzelhandels-, Gartenentwicklungs- oder Stadtklimakonzept) werden in den FNP-„Entwurf“ integriert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den FNP führt (wie z.B. Nahverkehrs-, oder Hitzeaktionsplan bzw. Nebenrouten des Radverkehrskonzeptes).

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Planungsphase „Vor-entwurf“ – muss lediglich über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung informiert werden. Es ist legitim und üblich, in der darauffolgenden Bearbeitungsstufe – Planungsphase „Entwurf“ – die Planung zu vertiefen und dafür auch weitere Gutachten heranzuziehen. <u>zum Stadtklimakonzept</u> Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.02	T-032		01.2	Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass sich ein Stadtklimakonzept nicht auf die lokalen Aspekte im Sinne eines Klimaanpassungs-Managements beschränken darf. Ausgehend von der inzwischen erfolgten Beschlussfassung zur Klimaneutralität 2035 müssen vielmehr auch die Auswirkungen der Flächennutzung auf die Treibhausgas-Emissionen im Stadtgebiet berücksichtigt werden. Dieser zentrale Aspekt der Stadtplanung erscheint im Vorentwurf insgesamt nicht hinreichend erörtert.	Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zu Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen</u> Der FNP Jena dient der Sicherung und Entwicklung kompakter und verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen. Die unterschiedlichen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Grünflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen werden einander so zugeordnet, dass sie jeweils auf möglichst kurzen Wegen erreichbar sind. Eine energieoptimierte Siedlungsentwicklung (Minderung von Treibhausgasen) wird im FNP befördert z.B. durch die vorrangig angestrebte Innenentwicklung (Förderung der Nachverdichtung und der Schließung von Baulücken), Verkehrsvermeidung und -beruhigung ("Stadt der kurzen Wege") oder durch Ausweisung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für die Planungspraxis relevant ist vor allem die <u>nachfolgende Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung</u>, denn darüber finden konkretere und verbindliche Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Treibhausgasminderung statt.
02.02	T-121	Naturschutzbeirat Schreiben vom 02.04.2023	03	(2) Kaltluftflüsse spielen für Jena aufgrund der Tallage der Stadt eine bedeutende Rolle, da die Belüftung der Stadt während schwachwindiger Strahlungsnächte primär aus den Seitentälern der Saale und durch eine Talabwindströmung aus südlicher Richtung im Saaletal erfolgt. Die umgebenden unbewaldeten Hangbereiche, Wiesen, Auenbereiche und Wälder stellen wichtige Kaltluftproduzenten dar. Talabriegelnde Bebauung führt insbesondere in den unteren Bereichen von Mühlthal, Gembdental und Ziegenhainer Tal sowie einige weiteren Bereichen zum Kaltluftstau und erschwert die nächtliche Abkühlung zentrumsnaher Stadtgebiete. Da in Zukunft mit einer weiteren Überhitzung der Stadt in den Sommermonaten gerechnet wird, muss die geplante Wohnbebauung diesem Problem Rechnung tragen. Deshalb sollte bei allen Flächen, die im Abschnitt D 1.1.4. der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Begründung zum FNP als (potentielle) Wohnbauflächen vorge- sehen sind, geprüft werden, ob eine Bebauung negative Auswirkungen auf den Schutz des Stadtklimas hat. Dies betrifft insbesondere alle Flächen, die in der Klimatopkarte (bzw. der Klimafunktionskarte) im Handbuch "Klimawandelge- rechte Stadtentwicklung für Jena" (Jena 2012) als sogenannte Gartenstadt-Klimatope ausgewiesen sind, weil sie bei nur un- wesentlicher Bremsung von Winden in erheblichem Maße zu- sätzlich zur nächtlichen Abkühlung beitragen.	die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkon- zeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, er- folgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthalte- nen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF- Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umwelt- schutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikro- klima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebe- lastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wich- tigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen be- reit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wur- den hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gut- achterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Ent- wicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungs- flächen. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP- Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsicht- lich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima aktualisiert und ergänzt.
02.02	T-139	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Süd Frau Christina Prothmann Schreiben vom 21.04.2023	01	Diese Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die in Jena-Süd gelegenen Flächen: - D2 Schweizerhöhe - D3 Mädertal - D8 Emma-Heintz-Straße 1. Auswirkungen auf das Stadtklima Die jetzigen Planungen haben zwar den Umweltbericht zur Grundlage, berücksichtigen aber nicht die klimatischen Folgen der vorliegenden Pläne. Ohne das Vorliegen des Stadtklimakonzepts und der anschließenden Einschätzungen zu den klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauungsflächen, ist eine umfassende Stellungnahme an dieser Stelle schwierig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Die Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen einer Ent- wicklung der Vorbehaltsflächen D2 „Schweizerhöhe“, D3 „Mä- dertal“ und D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ ist im „Stadt- klimakonzept der Stadt Jena“ erfolgt. → Der FNP-Umweltbericht wird auf dieser Grundlage aktua- liert und ergänzt. Neben dem Schutzgut Klima/Luft erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht als Anlage zum FNP) eine Gesamteinschätzung bzgl. der zu erwar- tenden Umweltauswirkungen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Eine Anpassung der Zeitschiene, die die Berücksichtigung des Klimaaktionsplans ermöglicht hätte, wäre ebenfalls wünschenswert gewesen. Wir hoffen auf eine Berücksichtigung im nächsten Planungsschritt und darauf folgend weitere Möglichkeiten der Beteiligung und Stellungnahme. Die Überprüfung der 2006 ausgewiesenen Flächen auf Grundlage des Umweltberichts wird ausdrücklich begrüßt. Durch das noch fehlende Klimagutachten ist nicht zu beurteilen, inwiefern eine Bebauung einen negativen Effekt auf die für das Stadtklima essentielle Kaltluftdynamik hätte. Nicht nur fehlen durch die Nichterhaltung von Gartenflächen Kaltluftproduktionsflächen, sondern es entstehen zusätzliche Erwärmungsflächen durch Versiegelung und Bebauung. In Anlage 2 zur Beschlussvorlage 20/0468-BV wird die entsprechende Fläche als stadtklimatisch sensibel eingeschätzt. Gemäß Studien aus den Jahren 2020/21 führt die ‚Klimaanpassungsstrategie JenaWasser – Starkregen und Überflutungsfürsorge‘ an, dass bei Erschließung dieser Fläche als Bauland eine Regenrückhaltung erforderlich sei, die auch dem allgemeinen Überflutungsschutz dienlich wäre. Dieser Einschätzung schließen wir uns an. Zusätzlich gelten die Flächen D2 und D8 als Flächen mit einem hohen Erschließungsaufwand. Ob sich die Bebauung angesichts der zu erwartenden Umwelt- und Klimafolgen als lohnenswert erweist, ist fraglich. Diesen Flächen sollten also zunächst die Flächen vorgezogen werden, die bereits im letzten FNP ausgewiesen wurden und auf denen noch keine Bebauung oder Vorplanung stattgefunden hat. Fazit Selbstverständlich ist die Erschließung weiterer Wohnbauflächen wichtig und notwendig, insbesondere für eine Stadt wie Jena, die durch die Kessellage in ihrer geografischen Ausbreitung begrenzt ist und gleichzeitig einen hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt verzeichnet. Die Abwägung gegenüber den klimatischen Herausforderungen ist ein Drahtseilakt, der letztendlich unter Umständen auch die Bebauung von Grünflächen erfordert. Eine abschließende Einschätzung der Konsequenzen einer solchen Bebauung für die Jena-Süd ausgewiesenen Flächen D2, D3 und D8 ist ohne ein vorliegendes Klimagutachten jedoch kaum möglich.	Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. In der Wohnbauflächenkonzeption wurden allen enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel- bzw. langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze untersetzt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Planverfahren innerhalb des FNP-Planungshorizontes ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant – sondern Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können. Die in der Anregung aufgeführten Flächen D2 „Schweizerhöhe“, D3 „Mädertal“ und D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ sind als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ entsprechend der Gesamtbilanzierung (neben anderen Flächen der WBF-Konzeption) für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um den Wohnbauflächenbedarf erfüllen zu können. Bedarfsgerechte Wohnbauflächen-Erweiterungen werden durch kleinflächige Abrundungen des Stadtgebietes möglich. Wichtiges Ziel ist dabei, Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Wir bitten um eine gründliche Betrachtung der Konsequenzen für die Kaltluftdynamik der Stadt sowie die notwendigen Wasserretentionsflächen bei Starkregenereignisse zur Vermeidung von Überschwemmungen im Zentrum. Eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung im nächsten Planungsschritt wird ebenfalls erbeten. Sollte eine Ausweisung eines Teils der hier benannten Flächen als zusätzliche Vorbehaltsflächen notwendig sein, ist die Erschließung adäquater Ersatzflächen zwingend notwendig.	erhalten und das Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so zu gestalten, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Ein kleiner Anteil der kernstadtnah gelegenen Entwicklungsflächen wird gegenwärtig von Kleingärten eingenommen. Zugleich findet in Jena auch das „Leitbild der doppelten Innenentwicklung“ Anwendung, bei der bestehende Flächenreserven baulich sinnvoll genutzt und gleichzeitig auch urbanes Grün entwickelt und qualitativ aufgewertet wird. Dieses Vorgehen entspricht den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima aktualisiert und ergänzt – so auch zu den nebenstehend angeführten Wohnbauflächen D2 „Schweizerhöhe“, D3 „Mädertal“ und D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Planungsphase „Vorentwurf“ – muss lediglich über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung informiert werden. Es ist legitim und üblich, in der darauffolgenden Bearbeitungsstufe – Planungsphase „Entwurf“ – die Planung zu vertiefen und dafür auch weitere Gutachten heranzuziehen. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ gemäß dem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben. <u>zu Hochwasser/Überschwemmungen</u> Neben der Betrachtung der Klimawirkfolge „Wärmebelastung“ erfolgt – basierend auf JenKAS – immer auch die planerische Berücksichtigung der Wirkfolgen „Hochwasser und Überschwemmungen“, „Extremniederschläge“ und „Erosion“. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB werden die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiete und darüber hinaus die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (überschwemmungsgefährdeter Bereich) nachrichtlich in den FNP übernommen. Innerhalb dieser festgesetzten Flächen werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen. Die Stadt Jena hat gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen ein technisches Hochwasserschutzkonzept erarbeiten lassen. Auf der nachfolgenden Planungsebene bildet dieses Konzept die Voraussetzung für die weitere Planung und Genehmigung von Bauvorhaben im Überflutungsbereich sowie von baulichen Maßnahmen, die ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen (siehe

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					auch Begründung zum FNP-Vorentwurf <u>Kap. D.7.2.1</u>). Hochwasservorsorge wird – neben der Erhaltung von Retentionsräumen und dem Verzicht auf Herstellung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch durch Maßnahmen wie Regenwasserversickerung, -nutzung -rückhaltung betrieben. Für die dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser werden bei Neuplanungen von Baugebieten die erforderlichen Anlagen <u>im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</u> festgesetzt. Eine Darstellung von Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Rückhalt, Versickerung, Nutzung) erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht, da dieser lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt.
02.02	T-143	Ortsteilbürgermeister Kernberge Herr Olaf Horn Schreiben vom 31.03.2023	01	Der Vorentwurf wurde in der Ortsteilratssitzung vom 15.03.2023 diskutiert. Es wurde festgestellt, dass den im Rahmen der Einleitung des FNP-Fortschreibungsverfahrens 2018/2019 gegebenen Hinweisen (außer Beibehaltung der Grünzäsur zwischen den OT Kernberge und Ziegenhain) nicht gefolgt wurde. Insbesondere die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen C6 Hildebrand- und Treunertstraße, sowie die Erweiterungsfläche D11 hinter den Genexhäusern an der Ziegenhainer Straße sind weiterhin für eine Bebauung vorgesehen obwohl der Ortsteilrat in mehreren Gremien und bei mehreren Entwicklungskonzepten eine gegenteilige Auffassung vertrat. Den Fakten der gegenteiligen Auffassung, u.a. Frischluftzufuhr und Kaltluftströmung, wurde bei der Erstellung des vorliegenden Vorentwurf auf der Planungsseite nicht gefolgt. Wie wichtig die beispielhaft genannten Punkte sind, ist aktuell aus der öffentlich geführten Debatte rund um den Klimaaktionsplan/ Stadtklimakonzept zu lesen und zu hören. Leider ist dieser Plan/dieses Konzept bisher nicht fertiggestellt (vgl. Umweltbericht zum FNP...22.11.2022, <u>E.1. E.2.5 Klima/Luft</u>). Die Ergebnisse des Stadtklimakonzeptes sollen ...“mit der Fortschreibung des Umweltberichtes eingearbeitet“ werden. Das bedeutet, dass bei Vorlage dieser Ergebnisse der FNP-Vorentwurf überarbeitet werden muss. Der Ortsteilrat Kernberge geht davon aus, dass dies genau für die Bereiche Treunert-/ Hildebrandstraße und hinter den Genexhäusern der Fall sein wird. Da eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Fortschreibung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Die Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen einer Entwicklung der Vorbehaltsflächen C6 „Treunert/Hildebrand-Straße“ und D11 „Erweiterung von B4 An der Talschule“ ist im Stadtklimakonzept erfolgt. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima aktualisiert und ergänzt. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				des FNP bisher fehlt, wird der Ortsteilrat Kernberge dem Vor-entwurf des FNP nicht zustimmen können.	Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgte eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. Die Ergebnisse des Stadtklimakonzeptes sind eine Grundlage für die weitere FNP-Fortschreibung. Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima aktualisiert und ergänzt – so auch zu den nebenstehend angeführten Wohnbauflächen D11 „Erweiterung von B4 An der Talschule“ und C6 „Treunert/Hildebrand-Straße“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Planungsphase „Vor-entwurf“ – muss lediglich über allgemeine Ziele und Zweck der Planung informiert werden. Es ist legitim und üblich, in der darauffolgenden Bearbeitungsstufe – Planungsphase „Entwurf“ – die Planung zu vertiefen und dafür auch weitere Gutachten heranzuziehen. Im nächsten Planungsschritt wird der FNP-„Entwurf“ gemäß dem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren für die breite Öffentlichkeit offengelegt und Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben.
02.02	T-170	KSJ Kommunalservice Jena Werkleitung	02	Eine Reihe von Wohnbaugebieten werden auf landwirtschaftlichen Flächen am Rand der Bebauung geplant. Die Stadtforstverwaltung gibt zu bedenken, dass damit eine Reihe von Kaltluftentstehungsgebieten vernichtet werden, die zur Belüftung der Stadt notwendig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Abteilung Stadtforstverwaltung Schreiben vom 17.04.2023			Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima aktualisiert und ergänzt. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS), welche als Strategie- und Zielkonzept im Mai 2013 durch den Stadtrat beschlossen wurde, besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die im Handbuch enthaltenen 118 Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel werden kontinuierlich in konkreten Projekten umgesetzt und fließen bereits seit 2013 in das städtische Handeln ein. Dementsprechend bildet JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgte 2024 eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wurden hierbei bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.03	Klimaaktionsplan / „Jena klimaneutral“				
02.03	T-162	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Stabsstelle Querschnittsaufgaben - Klimaschutz-Projektmanagement - Klimaanpassungskordinator - Koordinierung Bürgerbeteiligung - Team Geoinformation Schreiben vom 24.04.2023	01	Stellungnahme der Klimaschutzkoordination Mit dem Beschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (21/0964-BV) hat sich der Stadtrat der Stadt Jena zu dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 bekannt. Mit dieser Zielstellung, die weitreichender und ambitionierter ist als die des Bundes-Klimaschutzgesetzes, unterstreicht die Stadt Jena die Relevanz ambitionierten Klimaschutzes auf kommunaler Ebene. Gleichzeitig wurden auch auf Bundesebene in den vergangenen Monaten weitreichende Entscheidungen für ambitionierteren Klimaschutz getroffen. So hat der Bundesgesetzgeber mit dem dem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) die gesetzliche Grundentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) wiederum, wird der Ausbau lokal erzeugter erneuerbarer Energien durch Leitvorstellungen beschrieben. "Das Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine sichere und nachhaltige Energieversorgung erfordern einen Umbau des bisherigen Energiesystems. Der Energiebedarf muss zunehmend mit erneuerbaren Energien – also mit Energie aus Biomasse, Erdwärme, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie – gedeckt werden." (Kapitel 5.1, S. 82). "Die Potenziale der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) sollen verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden." (Kapitel 5.2, S. 87) Der durch den Stadtrat der Stadt Jena in Auftrag gegebene Klima-Aktionsplan liegt dem Stadtrat zum derzeitigen Stand als Beschlussvorlage vor und wird voraussichtlich am	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt. [Kapitel C.2.2.1. zur klimaangepassten Stadtentwicklung] Die kommunalen Zielstellungen des Klimaaktionsplanes der Stadt Jena und zur Klimaneutralität fließen <u>bei gegebener Flächenrelevanz</u> in die weitere FNP-Fortschreibung ein.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				19.04.2023 beschlossen. Das im Rahmen des Klima-Aktionsplans erstellte Klimaneutralitäts-Szenario zeigt auf, dass das Themenfeld "Klimaneutrale Energieversorgung" die zentrale Säule auf dem Weg zur Klimaneutralität der Stadt Jena darstellen wird. Zur Zielerreichung muss die lokale Erzeugung aus erneuerbaren Energien in der Stadt ausgebaut werden. Im Detail wird vorgeschlagen 36 ha für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitzustellen und 10 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 30 MW in Jena zu betreiben. Durch den Stadtratsbeschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (21/0964-BV) sowie den Klima-Aktionsplan (nach dessen Beschlussfassung) ergeben sich somit Konkretisierungen der im LEP 2025 festgelegten Leitvorstellungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene. Auf Grundlage der oben aufgeführten Eckpunkte bitte ich Sie folgende Hinweise zur Begründung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans zu beachten und im weiteren Entwicklungsprozess entsprechend einfließen zu lassen: 1.) Kapitel D.3. Themenfeld Mobilität und technische Infrastruktur – Ziele und Leitsätze für das Themenfeld Mobilität und technische Infrastruktur (Seite 132) Die Zielstellung des Stadtratsbeschlusses „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (21/0964-BV) sowie des Klima-Aktionsplans (nach dessen Beschlussfassung) dient als Grundlage der übergeordneten Zielstellungen für das Themenfeld Mobilität und technische Infrastruktur. 2.) Kapitel D.3.3.1 Ausgangslage – Versorgung mit elektrischer Energie – Nutzung erneuerbarer Energien (Seite 153) Die Zielstellungen des LEP 2025 bzgl. der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch sind durch die Zielvorgaben des Stadtratsbeschlusses „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (21/0964-BV) sowie des Klima-Aktionsplans (nach dessen Beschlussfassung) zu konkretisieren. 3.) Kapitel D.3.3.3 Entwicklungsziele, Bedarfsermittlung, Prognosen (Seite 157) Die Entwicklungsziele der technischen Infrastruktur sind auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (21/0964-BV) sowie des Klima-Aktionsplans (nach dessen Beschlussfassung) zu erweitern, um die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien.	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
Querschnittsthemen - Regionale Kooperation / Nachbargemeinden					
02.04	Beschluss zu KAG „Stadt-Umland-Kooperation“				
02.04	T-074 Posteingang als [I-071]	VG "Südliches Saaletal" Schreiben vom 30.03.2023	01	Hinweise: Die unter C. 2-2-3 "Regionale und interkommunale Kooperation" genannten Vereinbarungen mit den Gemeinden Rothenstein und Zöllnitz werden ausdrücklich begrüßt. Die Planungsabsichten insbesondere in Rothenstein zur Gewerbeentwicklung sollten zügig vorangetrieben werden. Hierzu bedarf es in naher Zeit enge Abstimmungen auf Gemeindeebene. Unter dem o. g. Punkt sollte die Begründung dahingehend angepasst werden, dass die KAG "Stadt-Umland-Kooperation" bereits abgeschlossen wurde. Die weitergehenden Abstimmungen und Konzepterstellung sollte auch hier zügig vorangetrieben werden. Den Mitgliedsgemeinden der VG "Südliches Saaletal" sind entsprechend der guten Entwicklungsvoraussetzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Verwaltungsgemeinschaft sowie die angrenzenden Mitgliedsgemeinden sind im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird aktualisiert. Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "KAG Stadt-Umland-Kooperation" wurde durch den Stadtrat der Stadt Jena am 15.06.2023 beschlossen. [C. 2.2.3 "Regionale Kooperation", Seite 36]
02.05	Angaben zu Flächenspende-Gemeinden				
02.05	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	04	Hinweis Wohnbauflächenentwicklung Im Abschnitt D 1.1 der Begründung fehlen allerdings Ausführungen zu der, auch im Kapitel C erwähnten, Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Stadt-Umland-Kooperation“ und den beabsichtigten Flächenspenden der beteiligten Umlandgemeinden für die Bedarfsdeckung der Stadt Jena. Die noch zu erarbeitenden Ergebnisse dieser Kooperation sind in der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt. VERWEIS: <u>siehe T-001-15</u> (nachfolgend)
02.05	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche</i>	15	Erläuterung und Darstellung von Wohnbauflächen Nach den hier vorliegenden Informationen bzw. nach den Ausführungen auf den Seiten 35 und 36 der Begründung arbeitet die Stadt Jena auch im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung aktiv an einer gemeinsamen Standortsuche mit verschiedenen Umlandkommunen, um die Angebotsengpässe – insbe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt um Aussagen zum Stadt-Umland-Konzept (zu dessen Projektzielen und Arbeitsstand) sowie zu bereits bestehenden Kooperationen (z.B. Zöllnitz). (Kapitel D 1.1.3., S.36 // Kapitel D 1.1., S. 56)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung Schreiben vom 14.04.2023		sondere im Wohnungsmarktsegment des Ein- und Zweifamilienhausbaues – im Stadtgebiet von Jena zu minimieren. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Kapitel zu den gewerblichen Bauflächen enthält das Kapitel D.1.1 keine Aussagen darüber, welche Bedarfe entsprechend den drei Szenarien (siehe Seite 55 der Begründung) ggf. nur in den Umlandgemeinden zu befriedigen sind und welche konkret beabsichtigten interkommunalen Abstimmungen oder Vereinbarungen diesbezüglich angestrebt werden. Sofern entsprechende Baulandkooperationen in Aussicht genommen werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass neben einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung die formelle Sicherung der interkommunal entwickelten Bauflächen über die Flächennutzungsplanung der jeweils betroffenen Umlandgemeinde erfolgen muss. Wie bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Gesprächen erläutert, kann dabei das Instrument des § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB genutzt werden: Die Stadt Jena und die jeweiligen Umlandgemeinden schließen eine entsprechende Vereinbarung ab, in der geregelt wird, dass eine zu bestimmende und im Flächennutzungsplan der Umlandgemeinde dargestellte Baufläche der Bedarfsabdeckung der Stadt Jena dient und dass die Darstellung nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden kann. Die Umlandgemeinden haben demnach in ihren Flächennutzungsplänen die jeweilige Baufläche mit einem textlichen Zusatz zu versehen, dass es sich um eine interkommunale Entwicklungsfläche handelt. Beispielhaft wird an dieser Stelle auf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zöllnitz hingewiesen: Die Stadt Jena und die Gemeinde Zöllnitz haben eine Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, dass bestimmte dargestellte Bauflächen der Bedarfsdeckung der Stadt Jena dienen. Die Planzeichnung enthält dementsprechend gekennzeichnete Teilbereiche, die der Bindungswirkung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB unterliegen, und einen Textvermerk. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zöllnitz ist mit Datum vom 12.01.2023 wirksam geworden.	Ziel des Stadt-Umland-Konzeptes im Bereich des Wohnungsbaus ist die aktive standörtliche und mengenmäßige Steuerung der Suburbanisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen aus der Stadt Jena ins Umland. Im „Wohnbauflächenkonzept Jena 2035“ (2020) wurde die Höhe der Abwanderung auf 600 Wohneinheiten bis 2035 prognostiziert. Im Wesentlichen beschränkt sich diese auf die Nachfrage nach kleinteiligen Wohnungsneubau in Form von Einzel- und Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern und die Nachnutzung vorhandener Bestände. Deshalb soll der weitere Fokus im Rahmen des Stadt-Umland-Konzeptes auf dieses Segment gerichtet werden. Die Definition geeigneter Orte, die Ableitung geeigneter Flächen und die Festlegung der Höhe von Wohnbauflächenpotentialen im Jenaer Umland wird (nach Analysephase und Leitbildprozess) in der anschließenden Konzeptphase des Stadt-Umland-Konzeptes erfolgen. Grundlage für die Standortwahl werden eine ganze Reihe von Bewertungskriterien bzw. Ausstattungsmerkmale bilden (z.B. Nähe zu Jena, Verkehrsbeziehung zur Stadt Jena, Einwohnerstärke, Infrastrukturausstattung, etc.). Im Vordergrund steht dabei die einheitliche Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit einem Schwerpunkt entlang der Schieneninfrastruktur. Das Ergebnis der Konzeptphase schafft insbesondere für den Bereich Wohnen die Grundlage dafür, um im nächsten Schritt bilaterale Vereinbarungen über das Instrument der gemeinsamen Flächennutzungsplanung nach § 204 BauGB zwischen der Stadt Jena und der jeweiligen Umlandkommune zu ebnen. Erst nach Fertigstellung des Stadtumlandkonzeptes kann eine inhaltliche Verschneidung mit dem FNP erfolgen. Aktuell können noch keine konkreten umlandgemeinden bzw. konkrete WE-Zahlen benannt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
02.06	Nachbargemeinde				
02.06	T-091	Erfüllende Gemeinde Bad Sulza Gemeinde Saaleplatte Schreiben vom 24.02.2023	01	Keine Äußerung / keine Betroffenheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
02.06	T-092	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Schreiben vom 30.03.2023	01	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde / Sachbereich Bauleitplanung</u> Hinweise: 1. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena tangiert zum Teil die im Kreisgebiet Saale-Holzland-Kreis liegenden Bauleitplanungen der kreisangehörigen Gemeinden. - Die im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes Jena dargestellte Sonderbaufläche mit" Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandeln“ (planungsrechtlich gesicherte Fläche Nr. 5) sowie ein Teil der dargestellten gewerblichen Baufläche (gewerbliche Bestandsfläche Nr. 16) grenzt an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mercedes-Benz“ der Gemeinde Sulza/OT Rutha (sog. Planreife i.S.v. § 33 BauGB) sowie an den Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf dem Katzenhügel“ 1. Änderung der Gemeinde Sulza/OT Rutha, welcher ein Gewerbegebiet als Art baulichen Nutzung festsetzt. - In der unmittelbaren Nähe zu der im südöstlichen Bereich des Stadtgebiets dargestellten gewerblichen Fläche (gewerbliche Bestandsfläche Nr. 16 und planungsrechtlich im Verfahren befindlichen Fläche Nr. 3) befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Logistikzentrum-Zöllnitz“ der Gemeinde Zöllnitz , welcher ein Gewerbegebiet festsetzt. - Die im südlichen Bereich des Stadtgebietes Jena dargestellte gewerbliche Baufläche (planungsrechtlich gesicherte Fläche Nr. 10) grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Autohaus“ der Gemeinde Sulza/OT Rutha, welche sich im Aufstellungsverfahren befindet und zukünftig für diesen Bereich ein Gewerbegebiet festsetzt. - Die Gemeinden Zöllnitz und Rothenstein verfügen zudem über rechtskräftige Flächennutzungspläne , welche unmittelbar an das Stadtgebiet Jena angrenzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die weiteren Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Offenlage des FNP-Vorentwurfes informiert (Anschieben vom 02.02.2023).

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die oben genannten Bauleitpläne können in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ mit Sitz in Kahla eingesehen werden. Unserer Behörde ist nicht bekannt, dass die kreisangehörigen Gemeinden über weitere rechtskräftige Bauleitpläne verfügen, welche unmittelbar an das Stadtgebiet Jena angrenzen. 2. Die Betroffenheit von Belangen der Fachämter des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis durch die Fortschreibung des FNP der Stadt Jena ist nicht ersichtlich. Es werden keine Einwände gegen die Bauleitplanung geltend gemacht 3. Die Frage, ob die Belange der angrenzenden kreisangehörigen Gemeinden betroffen sind, ist nicht Gegenstand dieser fachlichen Beurteilung. Wir empfehlen, die durch die Planung eventuell betroffenen Gemeinden im Bauleitverfahren zu beteiligen. - <i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des FNP. Es konnten keine Reibungspunkte festgestellt werden. - <i>Untere Naturschutzbehörde</i> Nach Prüfung des FNP-Vorentwurfes ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Planung keine naturschutzrechtlichen Belange auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises berührt werden. - <i>Untere Wasserbehörde</i> Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena (Vorentwurf). - <i>Büro Kreisorgane / Öffentlichkeitsarbeit</i> Seitens des Büros Kreisorgane/Öffentlichkeitsarbeit werden keine Einwände geltend gemacht.	
02.06	T-093	Landratsamt Weimarer Land Bauamt Schreiben vom 31.03.2023	01	Nach Einsicht in die Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange im Zuständigkeitsbereich des Kreises Weimarer Land nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
02.06	T-096	Stadtverwaltung Erfurt Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	01	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Fortschreibung des Jenaer FNP ist seitens der Stadt Erfurt eine Betroffenheit eigener Belange nicht zu erkennen. Daher werden zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

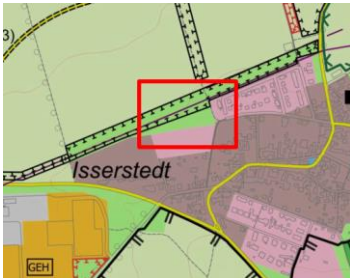
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 03.04.2023		jetzigen Planungsstand dieser Bauleitplanung <u>keine Hinweise oder Anregungen</u> vorgebracht. Für die weitere inhaltliche Bearbeitung und den Verfahrensablauf wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ihre Herangehensweise an die Bewältigung der vor Ihrer Stadt liegenden Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten wird in der Stadtverwaltung mit Interesse verfolgt. Aus meiner Sicht wäre es unserer regionalen Zusammenarbeit und dem Wissenstransfer zuträglich, wenn wir aus Anlass der Jenaer FNP-Fortschreibung zum Beispiel die derzeit brachliegende Arbeitsgruppe „Stadtentwicklung“ wiederbeleben könnten, um zu Zielsetzungen, Strategien und Instrumenten der Bauflächenentwicklung in den Erfahrungsaustausch zu treten. Sofern in Ihrem Hause hieran ebenfalls Interesse besteht, könnten wir gemeinsam auf die Stadt Weimar als letzte Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe zugehen.	Eine anlassbezogene interkommunale Zusammenarbeit findet unabhängig vom förmlichen FNP-Aufstellungsverfahren auf Arbeitsebene statt.
Querschnittsthemen - Immission					
02.07	Immissionsschutz				
02.07	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange Immissionsschutz</i> Schreiben vom 21.03.2023	07	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 6) <i>- Belange des Immissionsschutzes</i> <u>keine Betroffenheit</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
02.07	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange der Immissionsüberwachung</i> Schreiben vom 21.03.2023	09	Immissionsüberwachung, Bodenschutz, Altlasten (Abteilung 7) <i>- Belange der Immissionsüberwachung</i> <u>keine Bedenken</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
02.07	T-166		04	Anlage 2 – Hinweise zum FNP-Vorentwurf (alle Unterlagen) <i>- Untere Immissionsschutzbehörde</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.
02.07	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III	04.1	Begründung	

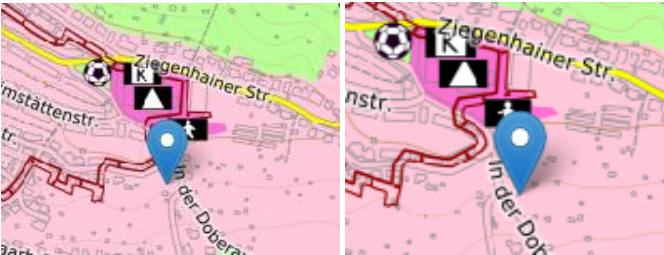
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Fachdienst Umweltschutz - Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023		C.2.2.2 Immissionsschutz, Lärmaktions- und Luftreinhalteplan Es wird empfohlen, folgende fachliche Korrektur des Textes im Absatz 1, Satz 2, vorzunehmen: <i>„Die Vermeidung und Reduzierung von Immissionen findet über die sektoralen Fachplanungen Eingang in den Flächennutzungsplan. Im Bereich der Lärminderungsplanung erfolgt für die Stadt Jena seit 2007 im 5-jährigem Turnus die Aufstellung und die Fortschreibung für den Lärmaktionsplan (Verkehr) und die Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen aus dem aktuellen Lärmaktionsplan (letzter StR-Beschluss vom 20.03.2019, 19/2203-BV). Die nächste Fortschreibung erfolgt ab dem Jahr 2023. Im Bereich der Luftreinhaltung werden die Aktionspläne aus den Jahren 2008 und 2012 nicht weiter durch den Freistaat Thüringen fortgeschrieben, da die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte seit mehreren Jahren in Jena nicht mehr überschritten werden. Einen wesentlichen Beitrag hierfür leistet auch der Vollzug der kommunalen Fernwärmesatzung.“</i>	→ Die Begründung wird zu „Immissionsschutz, Lärmaktions- und Luftreinhalteplan“ gemäß nebenstehendem Hinweis angepasst. [Kap. C.2.2.2.]
02.07	T-166		04.2	Karte Sonstiges, „Immissionsschutz erforderlich“ Es sollte geprüft werden, ob diese Darstellung in der Karte erweitert werden kann auf angrenzende Sonderbauflächen (ausgenommen Justiz, Solarenergie, Weingut) Begründung: Es kommt nicht nur zwischen Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen zu Konflikten hinsichtlich Lärmschutz sondern auch in der Nachbarschaft der Sonderbauflächen, z. B. Forschung und Lehre oder Sport.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Das Signet „Immissionsschutz erforderlich“ in der Legende bleibt unverändert. Die Begründung führt unter Punkt C.2.2.2. bereits aus, dass es sich bei dem Signet um eine beispielhafte Symbol-Abbildung handelt. Neben den gezeigten Wohnbau-, gemischten und gewerblichen Bauflächen können Konflikte ebenso auch zu Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen oder auch Sonderbauflächen erfolgen. Die vereinfachte symbolische Darstellung aneinander grenzender Nutzungen weist auf die allgemeinen planerischen Grundsatzaussagen hin.
02.07	T-166		04.3	Umweltbericht E.2.5.1, E.2.7.1, E.2.9.2 Die Kapitel sollten aktualisiert bzw. ergänzt werden. Hierbei ist die untere Immissionsschutzbehörde gern behilflich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Mit der Weiterbearbeitung des FNP werden die genannten Kapitel des Umweltberichtes überprüft, bei Bedarf aktualisiert und ergänzt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03	Wohnbauflächen				
	Wohnbauflächen - Grundlagen				
03.00	Wohnbauflächenkonzeption: Allgemeine Bedarfsbegründung / Einwohnerprognose				
03.00	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	03	Hinweis Wohnbebauflächenentwicklung Für die Wohnbauflächenentwicklung hat die Stadt Jena die Wohnbauflächenkonzeption 2035 erarbeitet, die seitens des TLVWA als geeignete Grundlage bestätigt wurde. Die darauf basierenden Aussagen in der Begründung sind nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
03.00	T-032	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Kreisverband Jena Schreiben vom 28.03.2023	04	Vorschläge zum weiteren Verfahren Wir erkennen grundsätzlich die Notwendigkeiten, dem wachsenden Bedarf an Wohnraum zu entsprechen. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in der Nähe zur bestehenden Infrastruktur und zu Gewerbeflächen ist geeignet, das Verkehrsaufkommen zu begrenzen bzw. die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu erleichtern. Eine Erhöhung der ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für die Wohnbebauung halten wir dennoch aktuell nicht für gerechtfertigt. Auf vielen der mit dem FNP 2006 bereits ausgewiesenen Flächen ist weder die baurechtliche Planung, noch eine tatsächliche Bebauung erfolgt oder begonnen. Zusätzliche Wohnbauflächen sollten daher nur dann ausgewiesen werden, wenn im lokalen Umfeld die bisherige Ausweisung einer Vorbehaltsfläche aufgegeben wird oder qualitativ geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Für die künftige ökologische Bewertung von neuen Wohnbauflächen bedarf es erweiterter planerischer Überlegungen und Festsetzungen, die den Beitrag dieser Flächen für den Erhalt der biologischen Vielfalt sichern. Dafür gibt es im Stadtgebiet bereits Positiv- wie Negativbeispiele und zweifellos auch zahlreiche Anregungen aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Referenzgebieten. Wir sind der Überzeugung, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, um die Ziele Wohnraumentwicklung, Klimaschutz und biologische Vielfalt im Stadtgebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>zum Wohnbauflächenbedarf</u> Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „ Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 “ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Die in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. In der Wohnbauflächenkonzeption wurden allen enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel- bzw. langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze untersetzt. Die zeitliche Umsetzung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				sinnvoll miteinander zu verbinden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie im Planungsprozess von Beginn an gleichberechtigt berücksichtigt werden.	der einzelnen Planverfahren innerhalb des FNP-Planungshorizontes ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant – sie ist Gegenstand <u>der nachfolgenden Planungsebenen</u>. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). VERWEIS: Zur gutachterlichen Einzelbewertung der Entwicklungsflächen i.R. des Stadtklimakonzeptes siehe [T-032-01.1] im Thema 02.02 Stadtklimakonzept. Auf Grund ökologischer Restriktionen, umfangreicher Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Eine Angebotserhöhung hat Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. konkrete Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort-/Quartierentwicklung Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					sein. <u>zur Einzelflächenprüfung im Umweltbericht</u> Zum FNP-Vorentwurf wurde im Umweltbericht <i>Kapitel 3.1. 'Detaillierungsgrad'</i> sowie in der Begründung <i>Kapitel D.6.4.1. 'Bedarf und Angebot von potenziellen Ausgleichsflächen'</i> dargelegt, dass der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der Einzelflächen einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Prüftiefe entspricht. Da erst im Rahmen der weiterführenden Vorhabenentwicklung konkretere Planungen und Datengrundlagen vorliegen, ergibt sich ein Abschichtungserfordernis im Sinne einer vertieften Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Erst auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung kann mit Konkretisierung der Planungsabsichten ein Interessenausgleich zwischen Städtebau, Ökologie und privaten Belangen bzw. eine entsprechende Abwägung der Einzelinteressen erfolgen. In der FNP-Umweltprüfung werden zu jeder Einzelfläche Hinweise zur Minimierung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen gegeben. Darüber hinaus wird zu jeder Fläche eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung vorgenommen. <u>Verweis:</u> zum Thema „Biologische Vielfalt“ siehe [T-032-02].
03.00	I-080	Herr ██████████ ██████████ 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	02	Die Planung einer umfangreichen Wohnbebauung ist Anbetracht des Ausbleibens des Bevölkerungswachstums der Stadt (z.Z. werden sogar Kindergartenplätze abgebaut) unnötig . Weiterhin ist in Anbetracht der dauerhaft hohen Energiekosten mit einem Schrumpfen der Wohnfläche pro Kopf zu rechnen. Auch wird Bauen aufgrund der dauerhaft hohen Energiekosten und damit Baukosten extrem teuer – die Umsetzung eines derart großen Wohnungsneubaus ist illusorisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jena verfügt seit vielen Jahren über Einwohnergewinne. So stieg die Einwohnerzahl in Jena zum 31.12.2022 nach Angaben des TLS auf 111.191 Einwohner mit Hauptwohnsitz, was gegenüber dem Jahr 2000 einer Zunahme um 11,3 % entspricht. (<i>Quelle: Wohnstadt Jena, Stadtumbau und kommunale Wohnraumversorgung, Januar 2024, Kap. A 1.1., Seite 2</i>) Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich unteretzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann.
Wohnbauflächen - konkrete Einzelflächen					
<u>03.01</u>	B01_B-Is 10 „Wohnen am Kleinromstedter Weg“				
<u>03.01</u>	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	06	Geltungsbereich B-Is 10 "Wohnen am Kleinromstedter Weg" Die Darstellung der Wohnbaufläche sollte entsprechend des Geltungsbereichs des B-Is 10 bis zur nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche erweitert werden. 	Der Anregung wird gefolgt. → Die Wohnbaufläche wird künftig entsprechend des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Is 10 dargestellt. Die Flächenkontur wird im Planteil angepasst (erweitert). → Die Begründung wird angepasst (Korrektur Flächengröße). [Tabelle D.1./7], S. 57]
<u>03.02</u>	B04_B-Zh 03 „An der Talschule“				
<u>03.02</u>	I-040	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 24.03.2023	01	Reduzierung der Wohnbaufläche B4 „An der Talschule“ Es ist aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar, warum hier eine relativ überschaubare Grünfläche (Bereich oberhalb der Heimstättenstraße, links und rechts des Anstieges "In der Doberau" und links und rechts des "Völklinger Stieges") als mögliche Bebauungsfläche ausgewiesen wird. 1. In dem gesamten Kernbergbereich im weiten Umkreis der Talschule gibt es nur einen kleinen Spielplatz, primär für Kleinkinder. Die betroffene Grünfläche ist der einzige Bereich, der für Kinder zum Spielen in der Nähe der Häuser bleibt und dazu auch stark genutzt wird. 2. Die Verkehrssituation ist im Prinzip jetzt schon unhaltbar. Durch die Talschule, Turnhallennutzung der Talschule, Musikschule und den Kindergarten herrscht hier jeden Morgen und jeden späten Nachmittag Chaos. 3. Die Bebauung des Hanges ist wohl für Einfamilienhäuser geplant. Das würde dementsprechend bedeuten, dass für	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan B-Zh 03 „An der Talschule“ dient gemäß „Wohnbauflächenkonzeption 2035“ der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum (Standort für den kleinteiligen sowie für den Mehrfamilienhausbau) im direkten Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet. Durch die unmittelbare Nachbarschaft von Schulen, Kitas und Nahversorgung wird die Sicherstellung der infrastrukturellen Grundausrüstung des Standortes gewährleistet und so dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ entsprochen. Zugleich kann durch diese kurzen Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				wenige Häuser eine grüne Oase und gleichzeitig auch Spielbereich für die 10-15 jährigen Kinder zerstört wird. Insbesondere da für die Erschließung des Hanges auch eine neue Straße gebaut werden müsste. 4. Interessen der Gartenbesitzer, starke Beeinträchtigung der Flora und Fauna möchte ich hier gar nicht erwähnen. Dementsprechend sollte der Bereich oberhalb der Heimstättenstraße, links und rechts des Anstieges "In der Doberau" und links und rechts des "Völklinger Stieges" nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche ausgewiesen werden und die Vorbehaltsfläche für eine mögliche Bebauung auf den Bereich von Hausnummer 58 bis 82 oder von Hausnummer 64 bis 82 der Ziegenhainer Straße (Wiese hinter ersten Bebauungsreihe -> flaches Gelände, leicht von der Ziegenhainer Straße aus zu erschließen, nicht genutzte Wiesen) beschränkt werden. 	Der FNP-Vorentwurf stellt die Wohnbaufläche entsprechend des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes dar. Er lässt dabei als vorbereitende Planungsebene für die konkrete Ausgestaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. In diesem <u>nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren B-Zh 03</u> schließt sich eine inhaltliche Konkretisierung an, es erfolgen konkrete Untersuchungen, Gutachten und Abstimmungen. Einzelne Details zu einem städtebaulichen Konzept sowie zur Art der Bebauung, zu einer gesicherten Erschließung, Lage von Grünflächen oder zum Artenschutz sind damit derzeit noch nicht vorherbestimmbar. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes ist gemeinsam mit dem Wohnungsbau auch eine Verbesserung der Verkehrssituation beabsichtigt, insbesondere die Entschärfung der steilen Abschnitte von Völklinger Stieg und In der Doberau. Die Festlegung von zu erhaltenden Grünbereichen im Gebiet soll nicht vorab im FNP, sondern innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahrens B-Zh 03 aufgrund fachlicher Aspekte erfolgen (Präzisierung der Planung).
03.03	B11_VBB Lo-11 „Wohnen Am Johannisberg“				
03.03	I-019	Epenion Holding GmbH /AG „Bebauungsplan – Am Johannisberg in Jena(Lobeda-Alt)“ Mellenbacher Straße 12 98744 Schwarzatal Schreiben vom 20.03.2023	01	Widerspruch Der Teilbereich umfasst eine ca. 19.440 m² große Planfläche zwischen den Straßen „Am Johannisberg“ und „Am Borntal“ im Stadtviertel Lobeda-Alt, auf der ein B-Planvorhaben realisiert werden soll. Wir sind die, sich gerade formierende, Arbeitsgemeinschaft „Bebauungsplan - Am Johannisberg in Jena (Lobeda-Alt)“, bestehend aus den drei Grundstückseigentümern [REDACTED]. Gemeinsam möchten wir die besagte Fläche mit ca. 70 – 100 Wohneinheiten überplanen. Dabei soll ein durchmisches Gebiet mit verschiedenen Wohnformen, wie Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern entstehen. Einige der zukünftigen Wohnungen werden dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zugeordnet. Im Anhang finden Sie eine Karte mit dem Geltungsbereich des Plangebiets. Genauer geht es um folgende Flurstücke:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die durch EPENION in nebenstehender Anregung als „Plangebiet“ bezeichnete Fläche ist in drei Teilbereichen zu bewerten. Der südliche Teil des „Plangebietes“ wird bereits im FNP-Vorentwurf (wie auch im wirksamen FNP-2006) ebenfalls bereits als 'Wohnbaufläche' dargestellt. Für diesen Bereich östlich der bestehenden Wohngebäude <i>Am Johannisberg</i> Nr. 15 und 17 ist mit dem VBB Lo-11 „Wohnen am Johannisberg“ eine bauliche Entwicklung eingeleitet worden (Lobeda - 2 - Flurstücke 138/4 und 138/5). Im Rahmen der Verfahrenseinleitung wurden bereits viele planerische Randbedingungen geklärt. Die Darstellung als 'Wohnbaufläche' entspricht der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (Planung von 18 WE im GWB)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Verortung: 07747, Jena – Am Johannisberg 19 Gemarkung: Lobeda (0306) Flur: 2 und 8 Flurstücke: 138/4, 138/5 (auf Flur 2) 164, 165/5, 165/6, 165/7 (auf Flur 8) Gesamtgröße: ca. 19.440m² Im rechtskräftigen FNP von 2005 ist unser Plangebiet hauptsächlich als Grünfläche gekennzeichnet. Lediglich eine Teilfläche ist der Nutzung „Wohnen“ zugeordnet. Auf dieser Teilfläche befinden sich auch bereits vereinzelt Wohnbebauungen. Bei dem aktuellen Vorentwurf von 2022/2023 sind die Flächen größtenteils unverändert. Es wurde auf den Grünflächen lediglich die Nutzungsart bzw. Spezifizierung „Freizeitgärten“ hinzugefügt. Hierzu finden Sie im Anhang eine kleine Kartenübersicht mit den beiden FNP-Varianten. Um einen rechtskräftigen Bebauungsplan mit Wohnnutzung zu erhalten, muss der Flächennutzungsplan dahingehend angepasst werden. Es wäre also von höchster Wichtigkeit, dass der gesamte Geltungsbe- reich der Nutzungsart „Wohnen“ zugeordnet wird. Wir sind tatsächlich verwundert, dass das besagte Vorhaben nicht bereits derartig im FNP-Vorentwurf berücksichtigt und eingearbeitet wurde. Die [REDACTED] hatte bereits 2013 für ihre eigenen Grundstücksflächen einen B-Plan eingeleitet (VBB-Lo 11 "Wohnen am Johannisberg"). Ab 2020 erfolgten einige Termine mit VertreterInnen der Stadtverwaltung Jena, bei denen der erweiterte Geltungsbe- reich präsentiert und die weiteren Grundstückseigentümer sowie die neusten Planungsentwürfe vorgestellt wurden. Außerdem stehen wir ebenfalls seit 2020 mit verschiedenen Fachbe- reichen der Stadtverwaltung im Kontakt. Das Vorhaben wurde nachweislich bereits innerhalb der städtischen Verwaltung besprochen. Uns liegen zu unserem Vorhaben umfangreichere Stellungnahmen von der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde vor. Außerdem wurde uns eine Auswertung der Dezer- natsbeteiligung zum Projekt zugearbeitet, in denen die Fach- dienste Stadtentwicklung, Mobilität und Umweltschutz zu Wort kommen. In dieser weist der Fachdienst Stadtentwicklung sogar selbstständig auf die „Notwendigkeit Teiländerung FNP“ hin. Besagte Stellungnahmen finden Sie ebenfalls im Anhang. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass trotz des Mangels an Wohnraum und der Tatsache, dass unser Vorhaben bei der Stadtverwaltung seit Jahren bekannt ist, diese Anpassung im Flächennutzungsplan nicht erfolgt ist. Wir widersprechen hiermit dem momentanen FNP-Vorentwurf	Der westliche Teil der durch EPENION als „Plangebiet“ be- zeichneten Fläche unmittelbar nördlich der „Straße am Johannis- berg“ wird gemäß des vorhandenen Gebäudebestandes (Am Johannisberg Nr. 19) im FNP-Vorentwurf (wie auch im wirksa- men FNP-2006) bereits als `Wohnbaufläche` dargestellt. Entlang des weiteren Verlaufes der Straße <i>Am Johannisberg</i> in nord- westlicher Richtung liegen beidseits bestehende Wohngebäude in erster Reihe an. → Im FNP-Planteil erfolgt eine redaktionelle Begradigung des straßenbegleitenden Streifens Wohnbaufläche nordöstlich der Straße <i>Am Johannisberg</i>.  Für den nordöstlichen Teil der als „Plangebiet“ bezeichneten Fläche wird in nebenstehender Anregung durch EPENION eine darüber hinausgehende (hangaufwärtige) Wohnbauflächen- ausweisung angeregt (Flächengroßteil von Lobeda - 8 - Flurstü- cke 164 und 165/7). Für die dort befindliche Grünfläche der vorhandenen Freizeitgär- ten in starker Hanglage erfolgt im FNP keine Darstellung als Wohnbaufläche, da der Planungsstand für die Darstellung einer `Wohnbaufläche` als gemeindliches Planungsziel – im Gegensatz zur oben genannten Fläche des VBB-Lo 11 – hier nicht ausrei- chend verdichtet ist. Für eine bauliche Erweiterung hangaufwärts liegen keine planerischen Voraussetzungen vor; sie sind auch aus der städtebaulichen Situation vor Ort nicht herzuleiten. Auf Flst. 164 kann der nördliche hangaufwärtige Bereich nach aktuellem Stand in erheblichen Teilen nicht überplant werden, da etwa für die Hälfte dieses Grundstücks ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt. Auch im nördli- chen Grundstücksteil des Flst. 165/7 befindet sich ein gemäß §

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				und bitten Sie darum, unser Planungsvorhaben bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und unsere Grundstücke vollständig als Wohnbauflächen zu kennzeichnen. ANLAGEN 	30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Die Unterschutzstellung schließt hier eine Bebauung aus. Zudem wurde durch die Fachämter für die als 'Grünfläche' dargestellte Fläche erheblicher Klärungsbedarf insbesondere zur verkehrlichen Erschließung vermerkt. Die bestehende Erschließungsstraße Am alten Schloss und die drei Wohnwege Am Bornberg (Sackgassen) weisen keine Leistungsfähigkeitsreserven auf. Eine auf Flst. 165/7 hangaufwärts gerichtete innere Neuerschließung entgegen der Höhenlinien würde zu einer übermäßig starken und nicht dem Regelwerk entsprechenden Längsneigung der Erschließung führen. Darüber hinaus werden weitere gutachterliche Untersuchungen empfohlen (Schallschutz, Klima, Artenschutz, Boden, Regenrückhaltung). Eine vertiefende Betrachtung der einzelnen Rahmenbedingungen durch den Vorhabenträger steht aus. Damit bestehen aktuell keine Voraussetzungen für eine Aufnahme einer Erweiterungsfläche (nördlicher Teil der Flurstücke 164 und 165/7) in die Wohnbauflächenkonzeption bzw. für eine ergänzende FNP-Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' in diesem Bereich.
03.04	B13 „VBB-Wj 18 Nördlich der K.-Liebknecht-Straße“ + D15 „VBB-Wj 20 Erweiterung Wohnen nördlich der K.-Liebknecht-Straße“				
03.04	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke Schreiben vom 20.04.2023	03	B 13 - Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße Durch die kompakte Bauweise, die ästhetischen Ansprüchen allerdings wenig standhält, können sowohl die Potenziale des verkehrsgünstig gelegenen Standortes als auch die vorhandene Infrastruktur effektiv genutzt werden. <u>Ergänzung I zu B 13</u> Zipfel um die Gärtnerei Stiebritz Der OTR nimmt zur Kenntnis, dass die Gärtnerei Stiebritz Bestandsschutz hat und dass darüber hinaus Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig sind, so dass kein Konflikt zur FNP-Darstellung als Wohnbaufläche entsteht. <u>Ergänzung II</u> (wenngleich für den FNP möglicherweise irrelevant) Die dem OTR derzeit bekanntgewordenen Bestrebungen, die Zufahrt zur Gärtnerei durch die Erlenhöfe zu verlegen, wird vom OTR abgelehnt. Aufgrund der kompakten Bauweise ist das Quartier Erlenhöfe mit zukünftig etwa 300 Bewohnern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Details zur Art und Weise der inneren Erschließung der Entwicklungsflächen B13 „VBB-Wj 18 Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ sowie D15 „VBB-Wj 20 Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (nicht FNP-relevant). Dies wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Im konkreten Bebauungsplan-Verfahren schließt sich eine inhaltliche Konkretisierung an (Präzisierung der Planung). Gleiches trifft für die Radwegeplanung im Nebennetz zu.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				ohnehin massiv ausgelastet. Auch der in diesem Zusammenhang wahrgenommene Gedanke, entlang der Karl-Liebknecht-Straße auf der nördlichen Seite späterhin einen Radweg einzuordnen, ist nicht schlüssig. Dies hätte erheblichen Einfluss auf die Trennwirkung zwischen Bundesstraße und dem Naturbereich. Stützmauern und die Rodung des groß gewachsenen und dichten Grünstreifens werden strikt abgelehnt. Ein Radweg kann entlang des Gembdenbaches eingeordnet werden, der ohnehin als solcher genutzt wird.	
03.05	C1a „RP Jenzighang-West“ = Alternativfläche für Wohnen F07 (komm. Flst. 5) + C1b „RP Jenzighang-Mitte“ = Alternativfläche für Wohnen F08 (unterhalb 160m-Höhenlinie)				
03.05	Ö-010	 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	D.1.15. Rücknahme von Flächenausweisungen des FNP 2006 Der Vorentwurf dürfte den fachlichen Anforderungen an die Stadtentwicklung, die im Bericht zur Alternativprüfung im Rahmen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ aufgezeigt worden, ebenso wenig gerecht werden wie den im Bericht angeführten politischen Entscheidungen („Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena“ – Stadtratsbeschluss vom 09.05.2019 – bspw. verkehrssparende, kompakte Raum- und Siedlungsstrukturen, kurze Wege, maßvolle Innenentwicklung und Reduzierung einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft). Zudem werden bundesrechtlich verbindliche Grundsätze der Bauleitplanung verletzt, denn bloßes politisches Nicht-Wollen reicht bei Muss-, Soll- und Kannbestimmungen zur Bauleitplanung für eine geordnete Abwägung widerstreitender Interessen nicht aus, so dass der Vorentwurf – wenigstens bezogen auf die einzuziehenden Teilstücke C1a und C1b – nach § 6 Abs. 2 BauGB wohl nicht genehmigungsfähig wäre: I. Ausgangslage Der Stadtrat hatte am 09.09.1998 nach sorgfältiger Prüfung aller Belange den sehr umfangreichen und sehr detaillierten Städtebaulichen Rahmenplan Jenzighang beschlossen (98/09/52/1952), welcher im Flächennutzungsplan vom 30.11.2005 /05/11/17/0346) dem Grunde nach aufging und durch den Beschluss vom 30.06.2011 zum Gartenentwicklungskonzept in der Fassung der Fortschreibung durch Beschluss vom 11.09.2013 (13/2051 – Entwicklungsperspektiven und zeitliche Umsetzung) sowie durch den Beschluss vom 17.06.2015 (16/0370-BV) = Wohnen in Jena 20230) bestätigt wurde.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf den Potenzialflächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte und argumentiert für eine Wiederaufnahme der beiden Wohnbauflächen in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen des Jenaer Stadtrates. (Die Stellungnahme aus fachlicher Sicht schließt sich nachfolgend an.) Für eine Beibehaltung der FNP-Darstellung „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung Kleingarten/Freizeitgarten und gegen eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ sprechen folgende Stadtratsbeschlüsse: • Stadtratsbeschluss 20/0468-BV vom 15.10.2020 zur „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ und Bericht 22/1526-BE zur Alternativenprüfung 2022 Mit diesem Stadtratsbeschluss erfolgte die politische Festlegung zum Entfall der Wohnbauflächen C1a Jenzighang-West sowie des Großteiles der Fläche C1b Jenzighang-Mitte aus der Wohnbauflächenkonzeption. Gemäß dem Auftrag des Stadtrates wurde in einer Arbeitsgruppe zur „Wohnbauflächen-Alternativenprüfung“ mit Vertretern aus Politik und Verwaltung in einem umfassenden Prozess eine erneute Standortprüfung unter anderem zur Fläche C1b Jenzighang-Mitte durchgeführt, die Vor- und Nachteile einer Flächenentwicklung gegenübergestellt sowie

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Es wurde im Jahre 2015 wegen seit Jahren andauernder Wohnungsknappheit, andauerndem Grundstücksmangel und damit einhergehenden stetigen Miet- und Kaufpreissteigerungen und Wegzugs von Besserverdienenden ins Umland erwogen, den Rahmenplan auch auf das nördlich der Teilfläche C1a gelegene Plateau mit weiteren 32.601 m² auszuweiten (15/0427-BV). Das Vorhaben endete durch Rückzug der Beschlussvorlage, nachdem es bereits dazumal im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss zu Tode diskutiert wurde. Im Ergebnis fehlen damit bis heute mehr als 8 ha dringend benötigten und bei Freimachung auch vorhandenen Wohnbauandes, so dass bei Beibehaltung des politisch nicht einmal näher begründeten Nicht-Wollens die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes verfehlt werden, weil dieses als einzige Chance zur Abwendung eines Haushaltsnotstandes ein Wachstum der Stadt ansieht und insoweit auf Seiten 20 unter 3.3. A) mit Verweis auf Seit 17 unter 3.1. ausführt: „Eine unverzichtbare Grundlage für das Wachstum Jenas ist die Ausweisung und Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen“ (Beschluss 18/1970-BV, Punkt 002, Satz 1) Hier muss der Stadtrat mehr Mut als bisher auch zu planerischen Entscheidungen aufbringen, die von Anwohnern der Ortschaftsräten kritisiert werden. (Hervorhebung durch den Unterzeichner)“ Dem ist eigentlich nur hinzuzufügen, dass seit diesem Beschluss des Stadtrates wieder fast 5 Jahre verstrichen sind, in denen sich der Stadtrat mit allerlei Dingen beschäftigt, das Nötigste aber – wie in den mehr als 10 Jahren davor – nicht geschafft hat, nämlich den Mut zu finden, bei Teilen der Einwohner unliebsame, aber notwendige Entscheidungen zu treffen. Dafür ist der Stadtrat gewählt, nicht aber um allen zu gefallen. Am guten Willen der Stadtverwaltung jedenfalls scheint es nicht zu mangeln. Es wird von daher auch nicht verkannt, dass die Stadtverwaltung mit der Begründung zum Wegfall weitreichender, bereits seit längerer Zeit als Wohnbauand im Flächennutzungsplan 2006 festgeschriebener Flächen sich nur dem politischen Willen des Stadtrates beugt. Es wird aber nicht erkennbar, dass sich dieser politische Wille auch mit den Grundsätzen der Bauleitplanung in gebotener Weise auseinandergesetzt hätte, zumal umweltfachliche Belange, die der Ortsteilrat Wenigenjena vorschiebt, bereits mehrfach widerlegt worden sind (zuletzt im Bericht zur Alternativprüfung).	nach Alternativstandorten für die entfallenen Flächenanteile gesucht. Zu den Ergebnissen der Alternativenprüfung wurde dem SUA am 07.07.2022 berichtet [siehe www.jena.de/wohnen → SUA-Bericht 22/1526-BE Alternativenprüfung]. Hierbei konnte für die neue Flächenabgrenzung zu C1b Jenzighang-Mitte kein abschließender Konsens zwischen fachlicher Empfehlung zur Beibehaltung der Wohnbaufläche unterhalb der 160m-Höhenlinie und dem Vorschlag aus politischer Sicht zur Reduzierung auf eine straßenbegleitende Bebauung gefunden werden. Der fachlichen Empfehlung zur Beibehaltung der Fläche C1b als Wohnbaufläche wurde letztendlich nicht gefolgt, da hierfür keine politische Mehrheit in der Arbeitsgruppe bestand. • Stadtratsbeschluss 23/2306-BV vom 21.03.2024 zur „Bestätigung des fortgeschriebenen Gartenentwicklungskonzeptes“ Die Darstellung im Gartenentwicklungskonzept 2024 stellt entlang des östlichen Gembdentals nur noch einen schmalen Streifen in der Kategorie „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten Bauland“ dar, der dort de facto eine straßenbegleitende Lückenbebauung ermöglicht. Für den darüber hinausgehenden Teil der Fläche C1b Jenzighang-Mitte sowie für die Gesamtfläche C1a Jenzighang-West formuliert das Gartenentwicklungskonzept 2024 die Zielrichtung „Fortsetzung der gärtnerischen Nutzung“. Das Gartenentwicklungskonzept führt in seinem Ergebnisbericht aus, dass dies jedoch nicht das Ergebnis fachlicher Abwägung aufzeigt, „sondern den Stand der politischen Diskussion“. Im Zuge der politischen Diskussion ist dieses Areal aus den zu entwickelnden Flächen herausgefallen (<i>vergleiche dazu Bericht zum Gartenentwicklungskonzept 2024, Seite 85</i>). Das Gartenentwicklungskonzept folgt dabei den politischen Festlegungen zur „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ i.R. der Alternativenprüfung. Gemäß Beschlussvorlage 24/0062-BV zum „Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt aller Kleingärten und Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken“ soll der hohe Anteil kleingärtnerischer Flächen im Stadtgebiet dem Gartenentwicklungskonzept 2024 folgend bedarfsgerecht erhalten werden. Dementsprechend soll nur eine sehr geringe Inanspruchnahme von kommunalen Kleingartenflächen erfolgen. Die kommunale Gartenfläche C1a Jenzighang-West sowie der Großteil der Fläche C1b Jenzighang-Mitte verbleiben im Ergebnis der Alterna-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Auch wenn die Stadtverwaltung insoweit aus politischen Gründen durch den Stadtrat genötigt wurde, von gleich mehreren Beschlüssen, die allesamt bestandkräftig sind, abzuweichen, um einen Wegfall der Vorbehaltsflächen C1a und C1b (West und Mitte) überhaupt erst begründen zu können, kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch diese politisch motivierte Änderung des FNP gleichwohl gegen die Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 BauGB verstoßen wird, woran auch die Alternativprüfung im Rahmen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2023“ nicht mehr hinwegtäuschen kann: <u>II. Falsche tatsächlich Annahmen</u> Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf der Wohnbauflächenkonzeption 2035, die aus dem Jahr 2020 stammt. Dieser wiederum liegt eine Bevölkerungsschätzung zugrunde, die schon jetzt wieder als veraltet bezeichnet werden kann. Ungeachtet des Umstandes, dass die Bevölkerungsprognosen der Stadt Jena bislang so gut wie niemals stimmten, sondern die Einwohnerzahlen ständig und stetig höher waren, als von der Stadt Jena angenommen, hat der Oberbürgermeister im März 2023 eingeräumt, dass die Bevölkerung (relativ stark) zugenommen habe, allein schon durch Zuzug von annähernd 2000 ukrainischen Flüchtlingen (Ostthüringer Zeitung vom 02.03.2023). Das Thüringer Landesamt für Statistik weist für Jena bis zum Jahre 2040 ein Bevölkerungswachstum bis auf, wobei diese Einwohnerzahl bereits im Jahre 2025 überschritten wird (https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?table=kz200_121_1) Ungeachtet dessen ist die Einwohnerzahlannahme der Stadt Jena eine in gewisser Weise sich seit Jahren selbst erfüllende Prophezeiung, wenn immer weniger gebaut wird: Nach dem Bericht der Ostthüringer Zeitung vom 07.03.2023, der auf Mitteilungen eines Statistikberichtes der Stadt Jena beruhen soll, werden nur noch 1-2 neue Wohnhäuser pro Monat gebaut, während eine kurzfristige Besserung nicht in Sicht sei. Auch diese Entwicklung wurde in der Wohnbauflächenkonzeption 2023 nicht zugrunde gelegt. Halten beide Trends an, dann wird sich die Hoffnung mancher Stadträte dahingehend, dass die Stadt Jena schrumpft, von allein erfüllen. Bei wirtschaftlicher steigender Attraktivität insbesondere durch Zuzug des Forschungszentrums von Carl-Zeiss und des Ausbaus des Bachstraßen-Areals und stetig steigender Lebenserwartung der Bevölkerung, ergibt sich bereits ein Wohnungsdefizit, das in der Wohnbauflächenkonzeption 2035 in dieser	tivenprüfung zur Wohnbauflächenkonzeption (2022) sowie gemäß Gartenentwicklungskonzept (2024) in ihrer bestehenden gärtnerischen Nutzung. <u>Genehmigungsfähigkeit des FNP</u> Entgegen der Ansicht des Anregenden, es lägen die Voraussetzungen für eine Genehmigung des FNP gemäß § 6 Abs. 2 BauGB nicht vor, weil er den gesetzgeberischen Motiven zur Bauleitplanung widerspräche, ist die Genehmigungsfähigkeit des FNP durch die Obere Behörde nicht von einer bestimmten Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (z.B. Wohnbaufläche) an einem bestimmten Standort abhängig. Der Gemeinde steht ein von der Genehmigungsbehörde zu wahrender planerischer Gestaltungsraum (Planungsermessens) zu, sofern eine ordnungsgemäße Abwägung stattgefunden hat. Das abwägungserhebliche Material wurde in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Teil der ordnungsgemäßen Abwägung ist auch, dass die Gemeindevertretung (Stadtrat) die endgültige Abwägungsentscheidung trifft. In der eigentlichen Abwägungsentscheidung wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet. Innerhalb jenes Rahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine elementare planerische Entschließung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich geordnet fortentwickeln will. Somit ist der Planungskontrolle der höheren Verwaltungsbehörde eine Grenze gesetzt (vgl. <i>Die Abwägung in der Bauleitplanung</i>, Gierke/Schmidt-Eichstaedt, 2019, Randnummer 2736). Daher kann keinesfalls die Nichtgenehmigungsfähigkeit des FNP oder einer Teilfläche des FNP abgeleitet werden. Zudem besteht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB „auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch.“ <u>Stellungnahme aus fachlicher Sicht</u> Bei einer wertenden Gegenüberstellung der gegenläufigen Interessen (Wohnen versus Gärten) überwiegt aus fachlicher Sicht das Interesse der Stadt Jena an der Umsetzung einer bedarfsgerechten, sozialverträglichen und nachhaltigen Wohnbauentwicklung gemäß dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ gegenüber einem Erhalt der kernstadtnahen Gartenanlagen, für die Ersatzland innerhalb des Stadtgebiets bereitgestellt werden kann.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Dimension gar nicht eingepreist ist. Hinzukommen immer strengere energetische Anforderungen an die Wohnbebauung, die sich in Zukunft noch weiter verschärfen und verstetigen werden. Diese Anforderungen lassen sich in Bestandsbauten selten optimal umsetzen, zumal ein Großteil der Bestandsbauten auch unter Denkmalschutz steht bzw. in Sanierungsgebieten liegt, für die weder Bundesrecht noch Landesrecht Ausnahmen für die energetische Sanierung und für eine autarke Energieversorgung vorsehen, so dass Klimaziele insoweit nicht umgesetzt werden können, der Stadtrat Jena aber klimaneutral machen möchte. Zudem sinkt die Anzahl erwerbstätiger Personen durch Verringerung der sogenannte Babyboomer immer weiter, was eine Verknappung des Fachkräftebedarfs auf dem Arbeitsmarkt nach sich zieht, die schon jetzt spürbar ist und noch weitaus größer werden wird. Infolge der wirtschaftlichen Attraktivität der Stadt Jena wird somit also ein erhöhter Zuzug von Fachkräften erforderlich sein, die aber nicht über Wohnraum verfügen, weil die pensionierten „Babyboomer“ mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht in die Länder ziehen wollen, aus denen die Fachkräfte herkommen, so dass der Wohnungsbedarf – verschärft durch eine stetig steigende Lebenserwartung und zunehmend durchschnittlich alternde Bevölkerung – weitaus höher liegen wird, als von der Stadtverwaltung angenommen. Es tritt hinzu, dass das für Wohnbauzwecke gedachte Bachstraßen-Areal vom Freistaat anders verplant wird, in der Wohnbauflächenkonzeption 2035 aber zum Teil noch als Wohnbaufläche einbezogen wurde. Im Ganzen geht daher die Rechnung – wieder einmal – nicht auf. In kurzfristiger Hinsicht wird auch die sogenannte Stadt-Umland-Kooperation entlang der Eisenbahntrassen nichts ändern, da die betreffenden Kommunen selbst nicht imstande sind, Wohngebiete vorzufinanzieren in der Hoffnung, dass irgendjemand aus Jena dort zuziehen möchte. Selbst wenn sich die Stadt-Umland-Kooperation als wirkungsvoll erweisen sollte, wäre dies für den Stadtkämmerer fatal, weil ja Jena wachsen müsse (s.o.) und nicht das Umland. Wenn aber die Jüngeren wie gewünscht ins Umland abwandern, dann werden der Stadt Jena schon in naher Zukunft Einnahmeausfälle aufgrund wegbrechender Einkommensteueranteile bevorstehen und die Stadt Jena weiter überaltern wird, was sich mittelfristig auf die wirtschaftliche Attraktivität negativ auswirkt mit der Folge, dass Unternehmen wegziehen werden und die Einwohnerzahl dann im Ergebnis tatsächlich sinkt, was mittelfristig auf Bremer Verhältnisse hinauslaufen wird.	Ein Festhalten an den Wohnbaustandorten C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte (unterhalb der 160m-Linie) berücksichtigt die Aspekte einer gemeinwohlorientierten Bodenpolitik für eine nachhaltige, klimaangepasste und bedarfsgerechte Wohnraumschaffung, der Befriedigung der grundlegenden Wohnbedürfnisse der Stadtgesellschaft mit hohen Lebensqualitäten und einer positiven Gesamtentwicklung unserer Stadt. Aus fachlicher Sicht kann den vorgestellten Argumenten der nebenstehenden Anregung zur Beibehaltung der Flächen C1a und C1b (unterhalb der 160m-Höhenlinie) als langfristiges Wohnbauflächenpotenzial gefolgt werden; dies entspricht der fachlichen Bewertung der Alternativenprüfung. Auf Grund ökologischer Restriktionen, zahlreicher Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal verbunden mit Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot in Jena natürliche Grenzen gesetzt. Ein strategischer Umgang mit den Flächen ist erforderlich, verschiedene Nutzungsinteressen und Zielkonflikte müssen gegeneinander abgewogen werden. Insbesondere der Belang des existenziellen Grundbedürfnisses des Wohnens muss durch geeignete Flächenausweisungen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Bei den Flächen C1a und C1b handelt es sich um kernstadtnah gelegene, für kleinteilige Wohnbebauung geeignete Flächen mit bereits vorhandener Randerschließung, welche im wirksamen FNP 2006 gemäß dem Stadtratsbeschluss zum „Rahmenplan Jenzighang“ für eine langfristige Wohnbauentwicklung vorgesehen waren. Eine Entwicklung dieser Flächen würde sich nachhaltig positiv auf die aktuellen Herausforderungen im Themenfeld Wohnen auswirken. • Standortqualitäten der Flächen C1a und C1b Es besteht eine eindeutige Lagegunst der kernstadtnahen Flächen mit gutem ÖPNV-Anschluss und direkter Nähe zu zahlreichen Schulen, Kitas, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung folgen die wohnbauliche Nutzung der gut erschlossenen Flächen und eine sinnvolle Abrundung des vorhandenen Siedlungskörpers dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Mehr als bei einer Wohnbauentwicklung am kernstadtfernen Siedlungsrand bzw. in den ländlichen Ortsteilen kann hier den „Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena“ – verkehrssparende, Siedlungsstrukturen, kurze Wege, maßvolle Innenentwicklung, Reduzierung des MIV, Förderung klimafreundlicher Lebensstile – entsprochen werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Von daher dürfte der im Flächennutzungsplanentwurf auf S. 53 dargelegte Bedarf von 4.830 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035 nicht einmal ansatzweise hinkommen, so dass sich die Planungen der Stadt Jena wie in den letzten 20 Jahren als am Ziele vorbeiführend erweisen werden. Nicht hilfreich ist es, mit „übergeleiteten Bebauungsplänen“ aus den vierziger Jahren zu operieren (S. 51 des Entwurfes zum Flächennutzungsplan). Die betreffenden Flächen sind außerordentlich schwer zu erschließen, liegen im Übrigen im „Hoheitsgebiet“ von Wenigenjena und werden daher exakt denselben Angriff ausgesetzt sein, wie alle anderen Bauvorhaben dort auch. III. Geordnete Bauleitplanung Unter diesen Vorzeichen die Flächen C1a und C1b ganz bzw. zum absolut überwiegenden Teil entfallen lassen zu wollen, stellt trotz der Ausweisung von nur rechnerisch passenden Ersatzflächen keine geordnete Bauleitplanung dar: - Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, was insbesondere bei der Ausweisung von Wohnbauflächen der Fall sein kann. Wenn im hiesigen Fall die Änderung des Flächennutzungsplan vorrangig erfolgen soll, um Wohnbauflächen auszuweisen, dann hat die Gemeinde dies von Rechts wegen zu tun. Damit ist es jedoch nicht in Übereinstimmung zu bringen, faktisch 8 ha Wohnbauland einfach in Wegfall geraten zu lassen. Auch die Ausweisung von aufwändig zu erschließenden kleinteiligen Ersatzflächen auf Dörfern, ändert nichts daran, dass dies Ersatzflächen zusätzlich zu den schon ausgewiesenen Flächen gebraucht werden, um den Grundsätzen der Bauleitplanung und den tatsächlichen Entwicklungen auch Rechnung tragen zu können. - Nimmt man im Übrigen noch die nördliche Fläche zur Teilfläche C1a hinzu (vgl. zurückgezogene Beschlussvorlage 15/0427-BV vom 20.05.2015), dann stehen insgesamt 11 ha relativ gut und kompakt zu erschließenden Wohnbaulands zur Verfügung, die einerseits erforderlich sind, um die bereits bestehende und durch weiteren Zuzug zu erwartende Nachfrage befriedigen zu können und andererseits auch erforderlich sind, um die Mieten und Grund-	Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) kann somit zur Minderung von Treibhausgasen und zur Senkung des Endenergiebedarfes beitragen, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. • Mobilisierbarkeit Auf der Fläche C1a Jenzighang-West bestehen ausgezeichnete Mobilisierungsmöglichkeiten, da sich das Grundstück im städtischen Eigentum befindet – sie ist rasch über eine verbindliche Bauleitplanung zu entwickeln. Die im Regionalverband organisierten Kleingärten sind Teile der Anlage „012 Am Jenzig“. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Ersatzflächen für Kleingärten werden aktuell über den Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ hergestellt. Auf der Fläche C1b Jenzighang-Mitte mit disperser Eigentümerstruktur liegen der Stadtverwaltung für Teilflächen Stellungnahmen bauwilliger Eigentümer vor (bauwillige Privateigentümer und ein Wohnungsunternehmen). Auf dieser Fläche greifen aufgrund des privaten Eigentums die Ersatz-Regelungen des BKleinG nicht. Auf C1b bestehen somit gute Mobilisierungsmöglichkeiten und eine Chance auf eine zeitlich relativ schnell zur Verfügung stehende Wohnbebauung. Darüber informierte die Berichtsvorlage 22/1526-BE „Ergebnisse der Alternativenprüfung“ den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss. • Wohnraumbedarf Jena gehört zu den wenigen Städten in den neuen Bundesländern mit einer seit dem Beginn der 2000er-Jahre kontinuierlich wachsenden Bevölkerungszahl. Die Haushalts- und Bevölkerungsprognose für die Jahre 2019 bis 2035 dient aktuell als einheitliche Grundlage für alle aktuellen städtischen Fachplanungen. Sie basiert auf detaillierten Analysen der bisherigen demographischen Entwicklungen in Jena und berücksichtigt dabei überregionale Trends. Folge der demografischen Entwicklungstrends ist unter anderem eine erheblich gestiegene Wohnungsnachfrage in Jena. Dies führt bei einer gesamtstädtischen Leerstandsquote von nur 2,1 Prozent (31.12.2022) zu einem angespannten Wohnungsmarkt (siehe 23/2321-BV „Antrag auf Bestimmung Jenas als angespannter Wohnungsmarkt“ - beschlossen im Stadtrat am 24.01.2024). Um als Oberzentrum weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben und

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				stücks- sowie Hauspreise in Jena wieder auf ein sozialverträgliches Niveau zu drücken, was gemäß <u>§ 1 Abs. 5 BauGB</u> ebenfalls Aufgabe der Bauleitplanung ist, denn die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Der Flächennutzungsplan soll im übrigen auch dazu dienen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbildes baukulturell zu erhalten <u>und zu entwickeln</u>. Es geht also in rechtlicher Hinsicht nicht allein um den Schutz des Landschaftsbildes (Jenzigblick), sondern gleichsam auch um die Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Das beides fachlich möglich ist, zeigt der im Bericht zur Alternativenprüfung im Rahmen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ sehr deutlich auf. Es scheint nur der politische Wille im Stadtrat zu fehlen, die fachlich fundierten Voten der Stadtverwaltung zu akzeptieren. Allenfalls vermag der Unterzeichner nicht nachvollziehen zu können, weshalb lediglich eine Bebauung unterhalb der 160 m Höhenlinie in Betracht kommen soll – und dies auch noch straßenbegleitend unten im Tal, wo doch bereits jetzt schon eine Bebauung deutlich sichtbar oberhalb der 160 m Höhenlinie besteht. Auch ein etwaig erhöhter Erschließungsaufwand ließe sich ggf. mit Einbahnstraßenregelungen begegnen. Zudem wird schon mangels Argumenten im Bericht zur Alternativprüfung die Ansicht nicht geteilt, dass die Alternativflächen „Schweizerhöhe“ und „Mädertal“ einen geringeren Entwicklungsaufwand besäßen. 3. Bei der Alternativprüfung und damit auch bei dem Änderungsentwurf zum FNP ist gegen zwingende Anforderungen des <u>§ 1 Abs. 6 BauGB</u> verstoßen worden: a) Es ist mit gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) unvereinbar, wenn insbesondere junge Familien auf die Ausweichdörfer ziehen müssen, für die die Stadt neuerdings die Einfamilienhausbebauung vorgesehen hat, insbesondere weil dies Dörfer keinerlei Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Einzelhandel, Ärzte oder eine taugliche Nahverkehrsanbin-	Wohnraum für Fachkräfte bereitstellen zu können, ist ein entsprechendes Wohnraumangebot erforderlich. Die Erhöhung des preisstabilisierenden Wohnraumangebotes ist auch eine soziale Frage. Kurzfristig fehlen insbesondere Flächen für den kleinteiligen Wohnungsbau. Das knappe, aktuell verfügbare Angebot führt zu weiter steigenden Preisen und lässt Familien vermehrt ins Umland abwandern. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020; aktualisierte Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Auf der Fläche C1a Jenzighang-West kann die Stadt unmittelbar und zügig Einfluss auf die sozialpolitischen Ziele der Stadtentwicklung nehmen, da sich diese Fläche in kommunalem Eigentum befindet. Dem angespannten Wohnungsmarkt kann mit der Mobilisierung von C1a rasch begegnet werden. Mit dem Grundsatzbeschluss des Jenaer Stadtrates 24/2354-BV zum „Jenaer Baulandmodell Wohnen“ vom 23.04.2024 hat sich die Stadt Jena verpflichtet, auf dem Feld der Baulandbereitstellung für Wohnen verstärkt aktiv tätig zu werden. Dazu gehört die Schaffung von sozialem Wohnraum auf kommunalen Flächen sowie die Forcierung eines strategischen Flächenerwerbs, um die kommunalen Handlungsspielräume im Sinne des Allgemeinwohls langfristig auszubauen. • Sozialwohnungen / Bedeutung kommunaler Grundstücke Aufgrund des kommunalen Eigentums an Fläche C1a Jenzighang-West besteht eine direkte kommunale Steuerungsmöglichkeit der Stadt. Somit kann eine sozialverträgliche Wohnraumversorgung über die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum sichergestellt und über Konzeptvergabe kann zügig bezahlbarer Wohnraum bereitgestellt werden. Diese sind

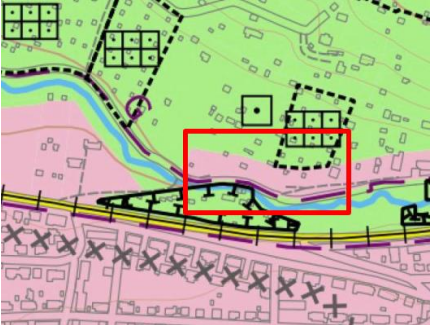
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				dung bieten, während das Gebiet „Jenzigfuß“ unmittelbar an den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Straßenbahn) angebunden ist, darüber hinaus in der Nähe wenigstens 4 Kindertagesstätten (noch) vorhanden sind, des Weiteren indirekter Nähe auch 5 Schulen vorhanden sind (Grundschule bis hin zum Gymnasium). Des Weiteren bestehen mehrere Sportanlagen, Freizeitflächen, Kinderspielplätze und das Ostbad und ein sehr kurzer Zugang zur Natur und damit zur weiteren Erholung. b) Damit trägt der aktuelle Flächennutzungsplan und das aktuelle Gartenentwicklungskonzept zugleich auch „§ 1 Abs.6 Nr. 2 und 3 BauGB deutlich besser Rechnung, als alle Alternativen, die für die rein politisch motivierte Streichung des jahrzehntelang als Bauland ausgewiesenen Jenzigfußes nur im Entwurf vorgesehen werden. c) Verstoßen wird darüber hinaus gegen § 1 Abs. 6, Nr. 7c), e), und h) BauGB, weil durch die Ausweisung mehrerer verschiedener Wohngebiete in mehreren verschiedenen Ortschaften bei gleichsam eher mauer ÖPNV-Anbindung und nicht vorhandener Grundversorgung jeglicher Art die neuen Dorfbewohner gezwungen sein werden, nicht nur sich selbst, sondern auch Ihre Kinder in die Stadt zu fahren, was erhebliche umweltbezogene Nachteile mit sich bringt, zu Emissionen von Lärm und auch Abgasen führen werden wird und damit auch dem Gebot der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität widerspricht. Im Übrigen widersprechen die Alternativen dem vom Stadtrat selbst verordneten Leitmotiv der „Stadt der kurzen Wege“. d) Mit dem Neuentwurf des Flächennutzungsplans werden zudem auch im Hinblick auf die zu niedrig angesetzten Wohneinheiten die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ebenso beeinträchtigt, wie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, worauf bereits unter I. hingewiesen wurde. Damit verstößt der Entwurf gegen die Verpflichtung zur Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 8a) und c) BauGB. e) Aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs bei Verteilung der Einwohner auf die Dörfer, wird auch den Belangen des Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung zuwidergehandelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).	mit Beschluss 20/0482-BV zur „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ am 14.10.2020 als übergeordnete Strategie der Jenaer Wohnungspolitik durch den Stadtrat beschlossen worden. Der soziale Wohnungsbau ermöglicht es, einkommensschwächeren Haushalten eine preiswerte Mietwohnung bereitzustellen. Insbesondere Familien mit Kindern, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Studierende und Auszubildende, die sich aufgrund ihres Einkommens am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, benötigen den sozialen Wohnungsbau. Aktuell (12/2023) gibt es in Jena 824 belegungsgebundenen Wohnungen. Hinzu kommen 2024 weitere 126 Sozialwohnungen in den „Erlenhöfen“. Sollten darüber hinaus keine neuen belegungsgebundenen Wohnungen hinzukommen, wird infolge des Bindungsauslaufes ein verbleibender Bestand von nur 232 geförderten Wohnungen für das Jahr 2036 prognostiziert. Aufgrund dieses hohen Bedarfes an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum ist Wohnbauentwicklungsflächen in kommunalem Eigentum eine sehr hohe Wertigkeit zuzusprechen. Grundstücke im kommunalen Eigentum sind begrenzt – der Flächenerwerb gestaltet sich aufgrund des angespannten Marktes schwierig. Wie im Rahmen der „Alternativenprüfung zum Wohnbauflächenkonzept“ in 2022 ermittelt wurde, befinden sich nur 12 % aller Wohnbauflächenpotenziale der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ im Eigentum der Stadt. Die im kommunalen Eigentum befindlichen Flächen stellen ein unverzichtbares Potenzial für die sozial- und klimagerechte Bodennutzung, für bezahlbaren Wohnungsneubau und gemeinschaftliches Wohnen dar. Dies trifft auch für die kommunale Fläche C1a Jenzighang-West zu. • Gemeinschaftliches Wohnen – Gartenstadtprojekte Auf der Fläche C1a Jenzighang-West kann aufgrund des kommunalen Eigentums eine Umsetzung für gemeinschaftliche Wohnbauprojekte möglich gemacht werden. Mit Beschluss 21/0989-BV des Stadtrates vom 08.12.2021 hat sich die Stadt Jena verpflichtet, gemeinschaftliche Bauprojekte aktiv zu unterstützen. In Anknüpfung an die genossenschaftliche Tradition des Wohnungsbaus in Jena und in Fortentwicklung des Gartenstadgedankens (vgl. Heimstättenviertel) mit reduzierten Bauhöhen und hohem Grünanteil sollen gemeinschaftliche Bauprojekte auf lagebegünstigten Wohnbauflächen vorangetrieben werden. Hier-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				f) Der derzeitige Entwurf verstößt zudem gegen mehrere o. g. Beschlüsse des Stadtrates, die noch immer bestandskräftig sind. Damit wird gleichsam gegen § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verstoßen. 4. Ein weiterer Vorstoß liegt in der Abwägungsverpflichtung nach § 1 Abs. 7 BauGB, denn die öffentlichen Belange dahingehend, Ersatzkleingärten auszuweisen (wenn dies denn überhaupt die wahre Motivation der Verweigerungshandlung des Stadtrates sein sollte) sind nicht im hinreichenden Maße gegen die privaten Belange derjenigen Einwohner der Stadt Jena abgewogen worden, die dringend eine neue Wohnung brauchen oder die zuziehen müssen. Geschweige denn sind die privaten Belange der Eigentümer der betroffenen Grundstücke überhaupt nur ansatzweise abgewogen worden. Aussagen hierzu finden sich im Entwurf des Flächennutzungsplans jedenfalls in keiner Hinsicht. 5. Im Übrigen gehört es nicht zu den Grundsätzen der Bauleitplanung, dass Kleingärtner Vorrechte gegenüber allen anderen Bevölkerungsgruppen haben. Sie sind genaugenommen in § 1 BauGB überhaupt nicht genannt. Dafür sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gleich an mehreren Stellen und in verschiedener Hinsicht benannt. 6. Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan widerspricht im Übrigen auch § 5 Abs. 1 BauGB, denn der Entwurf ist – wie eingangs schon hinreichend dargelegt – nicht an den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt ausgerichtet, sondern vielmehr an der jahrzehntelangen Agitation von Kleingärtnern, die mittlerweile parteiübergreifend dazu geführt hat, deren Druck nachzugeben, obgleich alle Kleingärtner spätestens seit dem Jahr 2005 wissen, dass die von ihnen bewirtschafteten Kleingärten mittel- oder langfristig Wohnbauland werden. Aus diesem Grunde ist weder die überproportional starke Aufmerksamkeit des Ortsteilrates Wenigenjena noch die kontroverse Diskussion im Stadtrat nachvollziehbar, da sich die Stadt Jena insoweit selbst verpflichtet hat und sich dies Selbstverpflichtung, nämlich Wohnbauland zu schaffen, das für die Bevölkerungsentwicklung ausreicht, bis zum heutigen Tag nicht geändert hat. Der Ortsteilrat Wenigenjena ist an diese Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 7 ThürKO gebunden. 7. Insbesondere aber verstößt der derzeitige Entwurf für die Neufassung des FNP gegen § 1a Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.	für sind entsprechende kommunale Flächen bzw. Objekte erforderlich, die per Konzeptvergabe zur Verwirklichung solcher Vorhaben zur Verfügung gestellt werden können. • Landschaftsbild Beide Flächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte sind im flach geneigten Rötsockel gelegen und bieten morphologisch prinzipiell günstige Voraussetzungen für eine Bebauung. Die potenzielle Bebauung auf C1a und auf C1b unterhalb der 160m-Höhenlinie befindet sich höhenmäßig noch unterhalb der Karl-Liebknecht-Straße sowie unterhalb jeglicher Bebauung am Hausberg. In Betrachtung der topografischen Situation kann unterhalb der 160m-Höhenlinie (unterhalb des vorhandenen Höhengsprungs) eine landschaftsbildverträgliche Bebauung erfolgen. Dadurch ist eine Fernwirkung ausgeschlossen. • Sicherung der Gembdenbachaue Eingriffe in die Uferzone des Gembdenbachs werden durch eine Erschließung der Flächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte aus Nordwesten über das bestehende Straßennetz „Am Jenzig“ vermieden, die Bachaue wird als Naherholungs- und Bewegungsraum für Fußgänger und Radfahrer erhalten. Dahingegen bleiben bei einer straßenbegleitenden Entwicklung einer kleinen Teilfläche von C1b mit einer verkehrlichen Erschließung entlang der Straße „Gembdental“ – welche aus fachlicher Sicht <u>nicht</u> als Vorzugsvariante befürwortet wird – Beeinträchtigungen des Uferbereiches des Gembdenbaches und der Funktion als Fuß-/Radweg nicht ausgeschlossen. • Stadtklima Auch Jena muss sich mit den möglichen Folgen des Klimawandels auseinander setzen – insbesondere im Hinblick auf erforderliche bauliche Erweiterungen. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die FNP-Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr werden im Stadtklimakonzept bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimangepasste Bauweise bereitgestellt. Die Entwicklungsfläche C1b Jenzighang-Mitte unterhalb der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				V. m. § 1 Abs. 7 BauGB: Für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, was bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der Abwägung öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander gerecht zu handhaben ist. Da ein Teil der künftig wegfallenden Fläche C1b bereits im Flächennutzungsplan 2005 für Wohnzwecke vorgesehen war und auch für solche genutzt wird und künftig in der Darstellung des Flächennutzungsplanes wegfallen soll, muss konsequenterweise die Abänderung des Flächennutzungsplans auch die Abwägung hierfür erkennen lassen. Hierfür ist es erforderlich, auf die rein politische Motivation aller Beteiligten zum Erhalt von Dauerkleingärten zu Lasten von Wohnungen einzugehen, obgleich der Stadtrat selbst durch das Gartenentwicklungskonzept gebunden ist und beschlossen hatte, die hier relevanten Teilflächen C1b bis 2020 von der gärtnerischen Nutzung frei zu lenken, damit diese bebaut werden können. Auf die zeichnerische Darstellung in Anlage 3 zum Beschluss 13/2051 darf Bezug genommen werden. IV „Freizeitgärten“ Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist die beabsichtigte Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan darzustellen, wobei gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer (beabsichtigten) baulichen Nutzung darzustellen sind. „Freizeitgärten“ ist ein sehr unspezifischer Begriff. Das Bauordnungsamt wird nicht wissen, was man damit in einem Genehmigungsverfahren anfangen können soll. Sollen damit auch Wochenendhäuser im Sinne von § 10 Abs. 3 Baunutzungsverordnung möglich sein? Da sich die „Freizeitgärten“ dann wohl im Außenbereich befänden, soweit die Stadt nicht gleichsam Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlässt. Tut die die Stadt dies nicht, wahren Gartenhütten grundsätzlich verboten (§ 60 Abs. 1 Nr. 1a) ThürBO), aber Sprungschancen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 10b ThürBO generell und verfahrensfrei erlaubt. Das wird kein „Freizeitgärtner“ je verstehen können. Ungeachtet dessen erscheint es ein Unding, in einer Stadt mit Wohnraummangel, aus reiner politischer Freunde „Freizeitgärten“ auszuweisen, insbesondere auf Flächen, die von den Eigentümern auch zur Behebung des Wohnungsmissstandes bebaut werden wollen.	160m-Höhenlinie wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima im Rahmen des „Stadtklimakonzeptes für die Stadt Jena“ gutachterlich untersucht. Gemäß der dabei erfolgten Gesamteinschätzung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur stadtklimaverträglich umsetzbar. Die geplante Wohnbaufläche profitiert hier insbesondere von der topografischen sowie räumlichen Lage und der damit verbundenen sehr hohen Kaltluftvolumenstromdichte, welche zu einer Abkühlung in der Nacht führt. Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> (Bebauungsplan) würden die stadtklimatischen Planungshinweise und ggf. optimierende klimaökologische Maßnahmen sein. Da C1a Jenzighang-West zum Zeitpunkt der Erstellung des Stadtklimakonzeptes gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.10.2020 aus der Wohnbauflächenkonzeption entfallen war, erfolgte auch keine gutachterliche Bewertung im Rahmen des Stadtklimakonzeptes. Basierend auf vergleichbaren stadträumlichen, topografischen und klimatischen Rahmenbedingungen verbunden mit einer offenen Bauweise (Stadthäuser mit Grün- und Freiflächen) ist davon auszugehen, dass auch C1a für eine Wohnbebauung stadtklimaverträglich umgesetzt werden kann. • Gärten Abgeleitet aus dem Gartenentwicklungskonzept Jena werden im Flächennutzungsplan Gärten in zwei differenzierten Flächenkategorien dargestellt werden: Die Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz als Grünfläche nach § 5 (2) Nr. 5 der Zweckbestimmung „Kleingärten“ und sonstige selbständige Gärten, wie Freizeit- und Erholungsgärten, sonstige Pacht- und Privatgärten, als Grünfläche der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“. Dies wird als eine zulässige und geeignete Differenzierung zur Darstellung von Grünflächen im FNP angesehen. Die Auflistung der Grünflächen in § 5 BauGB ist nämlich nicht abschließend. Die Stadt Jena hat 2013 ein Gartenentwicklungskonzept erstellt und dieses 2024 fortgeschrieben Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). Dort wurden die Gärten in diesen beiden Kategorien kartiert und Entwicklungsziele formuliert. Da die Nicht-Kleingärten in Jena weit aus mehr Fläche einnehmen als die Kleingärten, ist für diese eine entsprechende Kategorie sinnvoll und erforderlich. Im Zusammenhang mit den Ausführungen in der FNP-Begründung ist die Kategorie für die Ebene FNP auch konkret genug. Innerhalb der Stadt Jena bestehen Regelungen zum bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Umgang in Ab-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				<u>V. Grundrechte</u> Art. 15 der Thüringer Verfassung hat folgenden Wortlaut: „Es ist ständige Aufgabe des Freistaates, darauf hinzuwirken, dass in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Zur Verwirklichung dieses Staatszieles fördern das Land und seine Gebietskörperschaften die Erhaltung, den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum im sozialen, genossenschaftlichen und privaten Bereich.“ Da die Stadt Jena als Gebietskörperschaft an dieses Staatsziel gebunden ist, hat das Recht auf Wohnen einen besonderen Stellenwert, während weder die Thüringer Verfassung noch das Grundgesetz ein Recht auf Kleingärten kennt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verfassung bei der beabsichtigten Aufgabe der Wohnbauflächen am Jenzigfuß Rechnung getragen worden wäre, vom Recht auf Eigentum ganz zu schweigen. Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist es bedenklich, wenn einige Stadträte der Meinung sind, dass man 3.324 Kleingärten in Jena einen Bestandsschutz auf öffentlichem Land zusichern sollte (OTZ vom 27.03.2023), während gleichsam weitaus mehr Wohnungen fehlen, als Kleingärten bestehen. Während die Kleingärtner eine starke Lobby haben, vor der so gut wie alle Parteien im Stadtrat in die Knie gehen, haben Wohnungssuchende oder Haussuchende keine Lobby. Würden diese einen Verein gründen, würde dieser Verein nicht nur mehr Mietglieder haben, sondern noch lautstarker sein, als der der Kleingärtner. Bevor aber Wohnungssuchende einen solchen Verein gründen, werden sie Jena lieber verlassen, weil sie aus jahrelanger Erfahrung wissen, das Kleingärtner in Jena immer „Bestandsschutz“ gewährt bekommen werden, während das Wohnungsproblem zweitrangig bleibt, wie die Aufgabe der Wohnbauflächen C1a und C1b sehr deutlich unterstreicht. Mit den Worten des oben zitierten Haushaltssicherungskonzeptes: „Hier muss der Stadtrat mehr Mut als bisher auch zu planerischen Entscheidungen aufbringen, die von Anwohnern oder Ortschaftsräten kritisiert werden.“ <u>VI. Fazit</u> Nach alldem liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Flächennutzungsplanes nicht vor, da dieser nach § 6 Abs. 2 so nicht genehmigungsfähig ist, weil er den gesetzgeberischen Motiven zur Bauleitplanung widerspricht.	hängigkeit von den jeweiligen Zielkategorien des Gartenentwicklungskonzeptes. Das Areal, auf das sich der Hinweis bezieht, wird im Bestand zum Teil von Kleingärten, zum Teil von sonstigen Gärten („Freizeitgärten“) eingenommen: Auf der Fläche C1a Jenzighang-West bestehen auf der in städtischem Besitz befindlichen Fläche Teile der im Regionalverband organisierten Kleingartenanlage „012 Am Jenzig“. Bei Kündigung aufgrund anderer Planungsabsichten ist durch die Gemeinde entsprechend § 14 BKleingG geeignetes Ersatzland zu beschaffen. Das Gartenentwicklungskonzept sieht für Ersatzgärten verschiedene Flächen im Jenaer Stadtgebiet vor. Aktuell erfolgte eine Neuausweisung der „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ (ca. 90-100 Gärten) mittels der verbindlichen Bauleitplanung B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“. Mit der Ansiedlung in Lobeda wird die Versorgung in dem Stadtteil mit dem geringsten Versorgungsgrad an Gärten gestärkt. Auf der Fläche C1b Jenzighang-Mitte unterhalb der 160m-Höhenlinie befindet sich auf privaten Teilflächen die Regionalverbandsanlage „035 Wenigenjena“ (2 Teilflächen), für welche jedoch die Ersatz-Regelungen des BKleingG nicht greifen. Die übrigen Flächen sind durch private Freizeitgärten genutzt. Gemäß der Ergebnisse der Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) ist die Versorgung mit Gärten in Jena sehr gut. Das Angebot an Kleingärten liegt im Rahmen oder über einschlägigen Kennzahlen für ein ausreichendes Angebot. Hinzu kommt das sehr große Angebot weiterer Gärten. Auch wenn für einige Kleingartenanlagen Wartelisten bestehen, ist aktuell die Versorgung mit Gärten deutlich besser als die Versorgung mit Wohnungen. Bezüglich der kernstadtnahen Flächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte besteht ein wesentliches Kernproblem nicht in der <i>Eignung für Wohnen</i>, sondern im Zielkonflikt der zukünftigen Flächennutzung (z.B. Wohnen vs. Kleingärten). • Flächenalternativen Für den Entfall der Wohnbauflächen am Jenzighang können aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen alternative Standorte im Jenaer Stadtgebiet nicht bzw. nur in sehr begrenztem Umfang herangezogen bzw. bewertet werden. Die i.R. der o.g. „Alternativenprüfung zur Wohnbauflächenkonzeption“ erfolgte Ausweisung von Ersatzflächen in den

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				<u>Transparenzhinweis:</u> Der Unterzeichner ist [REDACTED] des Flurstücks 69/5, welches vom Wegfall der Teilfläche C1b als Wohnbaufläche vollständig betroffen sein würde.	ländlichen Ortsteilen stellt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ keine gleichwertige Alternative zur kernstadtnahen Lage von C1a und C1b dar. <u>Fazit aus fachlicher Sicht:</u> • Eine langfristige Wiederaufnahme der Fläche C1b Jenzighang-Mitte (unterhalb der 160m-Höhenlinie) als langfristiges Wohnbaupotenzial in die Wohnbauflächenkonzeption bzw. die FNP-Darstellung wird aus fachlicher Sicht befürwortet. • Eine langfristige Wiederaufnahme der Fläche in kommunalem Eigentum C1a Jenzighang-West als langfristiges Wohnbaupotenzial in die Wohnbauflächenkonzeption bzw. die FNP-Darstellung wird aus fachlicher Sicht befürwortet. Die Flächen C1a und C1b sind Bestandteil der Alternativenprüfung im FNP-Umweltbericht (Steckbriefe zu Alternativflächen für Wohnen F07 und F08). ➤ Alternativfläche F07 = C1a Jenzighang-West ➤ Alternativfläche F08 = C1b Jenzighang-Mitte Eine zukunftsbeständige Stadtpolitik hat im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass eine bedarfsgerechte und sozialverträgliche Wohnraumversorgung sichergestellt wird. Hierbei ist eine angemessene Konfliktlösung zwischen dem Grundbedürfnis des Wohnens und dem Schutz der Freiraumressourcen auf dem Weg einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu beschreiben.
<u>03.05</u>	T-169	KIJ Kommunale Immobilien Jena Werkleitung Schreiben vom 21.04.2023	01	Wohnbauflächen „C1a Jenzighang-West“ und „C1b Jenzighang-Mitte, westliche Teilfläche“ Der Entfall der Wohnbaufläche C1a und großer Teile der Fläche C1b wird von KIJ nicht befürwortet. Eine Weiterführung der Wohnbauflächen „C1a Jenzighang-West“ und „C1b Jenzighang-Mitte, westliche Teilfläche“ im FNP wird seitens KIJ aus folgenden Gründen befürwortet: Die kernstadtnahen Flächen haben eine sehr gute Verkehrsanbindung an der B7 (Karl-Liebknecht-Straße) und an den ÖPNV (Haltestellen von Bus und Straßenbahn max. 200 m entfernt). Die infrastrukturelle Ausstattung ist sehr gut. In fußläufiger Entfernung können Nahversorgungseinrichtungen des Stadtteilzentrums Ost erreicht werden. Außerdem gibt es in	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf den Potenzialflächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte und argumentiert für eine Wiederaufnahme der beiden Wohnbauflächen in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen des Jenaer Stadtrates.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				direkter Nähe zahlreiche Schulen, Kitas, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Gute Naherholungsflächen und Wanderwege zum Erbkönig, auf den Jenzig oder Schloss Thalstein sind ebenfalls gegeben. Anders als bei einer Wohnbauentwicklung am kernstadtfernen Siedlungsrand bzw. in den ländlichen Ortsteilen kann hier den „Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena“ (StR-Beschluss vom 09.05.2019) – verkehrssparende, kompakte Raum- und Siedlungsstrukturen, kurze Wege, maßvolle Innenentwicklung und Reduzierung einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft – entsprochen werden. Die C1a-Fläche mit Potenzial von ca. 100 WE im Mehrfamilienhausbau befindet sich in städtischem Eigentum und würde daher grundsätzlich die Möglichkeit bieten, über eine Konzeptvergabe bezahlbaren Wohnraum bereit zu stellen.	<u>Erläuterungen:</u> VERWEIS: <u>siehe [Ö-010]</u>
03.05	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	05	Die Darstellung der Wohnbaufläche entlang des Gembdenbaches erscheint nur sinnvoll als zusammenhängende Entwicklung mit den Flächen C1a Rahmenplan Jenzighang-West und C1b Rahmenplan Jenzighang-Mitte, da der Ausbau der Erschließungsstraße im Gembdental aufgrund der naturnahen Erholungsfunktion vermieden werden sollte. Um die Erschließung von Westen zu ermöglichen, sollte mindestens die Wohnbaufläche unterhalb der 160m-Höhenlinie (östlich angrenzende Fläche C1a) wieder in den FNP aufgenommen werden. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf den Potenzialflächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte und argumentiert für eine Wiederaufnahme der beiden Wohnbauflächen in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ <u>entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen</u> des Jenaer Stadtrates. <u>Erläuterungen:</u> VERWEIS: <u>siehe [Ö-010]</u>
03.05	I-014	Herr [REDACTED] 07749 Jena	01	Aufgrund des Bedarfs von Wohnungsbau in Jena bitte ich darum, die Fläche F7 zwischen dem Gembdenbach und der Straße "Am Jenzig" (z.Z. Gartenland in städtischem Eigentum) sowie die Fläche F8 (verschiedene Eigentümer)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 16.03.2023		als Wohnbauland auszuweisen. Eine maßvolle Bebauung – von maximal 4-5 Geschossen im unteren bis 2-3 im oberen Teil – würde m.E. die Sichtbarkeit des Jenzig in keiner Weise beeinträchtigen – weder von der K.-Liebknecht- noch von der Wiesenstraße aus. 	Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf den Potenzialflächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte und argumentiert für eine Wiederaufnahme der beiden Wohnbauflächen in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP. ➤ Alternativfläche F07 = C1a Jenzighang-West ➤ Alternativfläche F08 = C1b Jenzighang-Mitte Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen des Jenaer Stadtrates. Erläuterungen: VERWEIS: siehe [Ö-010]
03.05	Ö-063	Familie [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	gegen Streichung von Bauerwartungsland unterm Jenzig Bauerwartungsland unterm Jenzig und Gembdental, welches problemlos bei Bedarf für Wohnungsbau erschlossen werden könnte, sollte die Stadt Jena nicht so schnell aufgeben. Die Infrastruktur ist mit Schulen, Kitas, Sportplätzen und Nahverkehr bereits vorhanden. Auch existiert schon eine Bebauung mit Wohngebäuden. Es gibt auch private Grundstücksbesitzer am Gembdental, die Wohnungsbau ermöglichen wollen. Kleingärten können in einer Großstadt keine Alternative zu Haus mit Garten sein. Junge Familien ziehen aufs Land, da kein bezahlbares Bauland in Jena vorhanden ist. Die Einwohnerzahlen von Jena sinken und die Zahl der Pendler nach Jena (30.000 Menschen) steigt. Warum werden keine Kooperationsvereinbarungen mit dem Umland getroffen, um Gärten zu schaffen? Aber Wohnbauland soll für noch mehr Pendler außerhalb von Jena geschaffen werden? Soll denn Jena seinen Großstadtstatus verlieren? Alle Bürger sollen sich in Jena wohl fühlen. Dazu gehört auch, dass die Stadt dringend günstiges Bauland schafft und auch zur Verfügung stellt. Es kann nicht sein, dass Kleingartenvereine über die Zukunft von Baulandmöglichkeiten und damit auch über die Baulandpreise von Jena bestimmen. Wir bewirtschaften selber seit über 30 Jahren einen privaten Freizeit- und Erholungsgarten in Jena-Ost. Dieser grenzt direkt an der Kleingartenanlage „Unterm Jenzig“ (KGV Wenigenjena	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf der Potenzialfläche C1a Jenzighang-West und argumentiert für eine Wiederaufnahme der Wohnbaufläche in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen des Jenaer Stadtrates. Erläuterungen: VERWEIS: siehe [Ö-010]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				e.V.). Deshalb können wir folgende Entwicklung über einen langen Zeitraum in der Kleingartenanlage feststellen: Es stimmt, viele Familien in Jena mit Kindern suchen einen Garten. Dieser wird aber nur im Frühjahr genutzt, wenn sich jeder Stadtmensch am Ende des Winters nach Natur sehnt. Im Sommer suchen die Familien Erholung z.B. in Freibädern. Ab Herbst und im Winter sind auch keine Kleingärtner mehr zu sehen. Oft wechseln auch die „Gartenbesitzer“, da das Interesse der Familien auf nur eine bis zwei Saisons begrenzt ist. Danach verwildern die Gärten bzw. werden wieder zu Naturoasen. Seit Corona werden die Gärten auch intensiv von Jugendlichen genutzt. Hier können Sie ungestört in größeren Gruppen feiern. Es wird in den wenigsten Gärten noch Gemüse zur Eigenversorgung angebaut. Vielmehr wird hier in einer grünen Umgebung die Freizeit verbracht. Die Gärten werden zu 2/3 des Jahres nicht genutzt. Diese Aussagen können Sie gern vor Ort überprüfen. Sie werden nur sehr selten Kleingärtner bei der Arbeit finden. Gibt es denn eine Statistik der Kleingartenvereine über z.B. wie oft ein Garten den Besitzer wechselt? Welcher langjähriger ältere Gartenbesitzer seinen Garten nicht mehr selber bewirtschaftet und auch nicht gekündigt werden darf, weil Familienangehörige das Notwendigste übernehmen? Die Kleingartenanlagen auf städtischem Grund gehören allen Bürgern der Stadt Jena und nicht den Kleingartenvereinen. Die Kleingärtner bezahlen auch nur eine sehr geringe Pacht. Deshalb wollen und müssen sich auch Kleingärtner nicht aus finanziellen Gründen von „ihrem“ Garten trennen. Soll Bauerwartungsland zu Gunsten von Kleingärtnern nicht genutzt oder sogar gestrichen werden? Wir denken nein! Es sollten vielmehr „Grüne Oasen“ innerhalb der Stadt Jena geschaffen werden. Kurze Wege und nicht noch mehr Pendler sowie Klimaverbesserung durch Baumanpflanzungen in der Stadt stehen hier im Vordergrund.	
03.05	I-086	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023 E-Mail vom 31.03.2023	01	Hiermit möchten wir unsere Enttäuschung zum Vorentwurf vom 04.11.2022 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2006 hinsichtlich der Rücknahme von Flächenausweisungen zum Ausdruck bringen. Wir befürchten, dass auch unsere Flurstücke 71/2 und 73/2 von der Rücknahme betroffen sind.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Die Anregung bezieht sich auf die Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf der Potenzialfläche C1b Jenzighang-Mitte und argumentiert für eine Wiederaufnahme der Wohnbaufläche in die Wohnbauflächenkonzeption und den FNP.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Wir haben die beiden Flurstücke vor einigen Jahren mit der Absicht erworben, uns dort den Traum von unserem Familien- und Altersruhesitz zu erfüllen. Ein ebenerdig gebautes Haus unter dem Jenzig mit direkter Anbindung an den ÖPNV, nicht weit von der Innenstadt entfernt und dennoch am Rand zum Grünen mit Blick auf Stadt und Hausberg, und idealerweise mit guter Anbindung zur Arbeit, die mit dem Fahrrad erreichbar ist. Ein Traum, der für uns in Jena aufgrund der hohen Grundstücks- und Immobilienkosten bisher nicht erfüllbar war. Auch dachten wir, einen Teil des Grundstücks nutzen zu können, um neuen Wohnraum in einer Stadt zu schaffen, die dies so dringend nötig hat. Jena hat sich in den 15 Jahren, die wir nun hier wohnen, zu einer Stadt entwickelt, in der Wohnraum für junge Menschen kaum noch zu bezahlen ist. Zu Beginn meiner Tätigkeit an der Universität in Jena gab es bspw. keine Probleme, Doktorandenstellen zu besetzen. In den letzten Jahren aber bekommen wir zunehmend Absagen, die meist darin begründet sind, dass kein bezahlbarer Wohnraum zu finden ist. Immer öfter pendeln Mitarbeiter und Masteranden nach Jena, zum Teil aus Erfurt kommend. Auch die rückläufigen Studierendenzahlen sind zumindest zum Teil in den ausufernden Mietkosten begründet. Die Absichten zur Rücknahme der Flächenausweisungen stoßen bei uns auch deshalb auf Unverständnis, da in Jena in den letzten Jahren Flächen als Bauland in einer Art und Weise erschlossen wurden, die sicherlich nicht zu einem schöneren Stadtbild beigetragen haben. Zu guter Letzt, es erschließt sich uns nicht, warum die angedachte Variante einer nur straßenbegleitenden Bebauung entlang des Gembdenbaches nur 20 Wohneinheiten umfassen und nicht durchgängig entlang des gesamten Gembdenbachs im Flächenstück C1b erfolgen soll. Auch bleibt der bittere Beigeschmack, dass die derzeit angedachte Lösung eher Partikularinteressen bedient, als es eine sinnvolle und durchdachte Lösung ist. Da für uns ist nicht ersichtlich, ob unser Grundstück noch zum angedachten Bebauungsbereich gehört, fürchten wir nun um unseren Traum vom Familien- und Alterswohnsitz. Wir würden die im Vorentwurf angedachte Lösung gerne verstehen, aber sie erscheint uns nicht mit Sachverstand und	Das in der Anregung benannte Flurstück 71/2 befindet sich vollständig, das Flurstück 73/2 zu überwiegendem Anteil innerhalb der Fläche C1b Jenzighang-Mitte. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ <u>entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen</u> des Jenaer Stadtrates. <u>Erläuterungen:</u> VERWEIS: siehe [Ö-010]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Weitblick getroffen worden zu sein.	
03.05	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke Schreiben vom 20.04.2023	01	Eines von vielen Zitaten der letzten Jahre: <i>„Am Jenzighang – wie auch immer die Bezeichnungen verändert wurden und werden – wird kein Wohnbaugebiet entstehen.“</i> Der OTR registriert mit Freude, dass das Versprechen, den Jenzigfuß, -hang, -senke im FNP zukünftig als Garten- und Grünland auszuweisen, eingehalten wird (u.a. Textteil S. 61, S. 64, S. 215, S. 217).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf die bereits erfolgte Streichung von Bauerwartungsland unterhalb des Jenzig auf den Potenzialflächen C1a Jenzighang-West und C1b Jenzighang-Mitte im FNP-Vorentwurf. Seitens der Stadtverwaltung ist klarzustellen, dass es sich bei der erfolgten Darstellung als „Grünfläche“ im FNP-Vorentwurf nicht um die „<i>Einhaltung eines Versprechens</i>“ handelt. Die Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ und der „Erhalt der gärtnerischen Nutzung“ entspricht den politischen Zielsetzungen und den aktuellen Beschlusslagen des Jenaer Stadtrates. <u>Erläuterungen:</u> • VERWEIS: siehe [Ö-010]
03.06	C1c „Jenzighang-Ost“				
03.06	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke Schreiben vom 20.04.2023	02	Dem Ortsteilrat liegt ein Schreiben von Herrn Bissmann zu dem Vorhaben C 1c „Rahmenplan Jenzighang-Ost“ vor, rechts des Sonnenblicks (nördlich der Eisenberger Straße) Bebauung zuzulassen. Dies hat er in der Sitzung des OTR am 23.03.2023 übergeben. Das Schreiben liegt der Verwaltung bereits vor. Die Positionierung des OTR zu dieser Fläche war offen formuliert, ergänzt durch ein Minderheitenvotum, das die Bebauung östlich des Sonnenblick ausschloss. Eine neue Positionierung des OTR gibt es dazu nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vorgesehene maßvolle Bebauung im Bereich C1c bestehen seitens des OTR Wenigenjena gemäß seiner Stellungnahme vom 02.09./ 08.09.2020 mehrheitlich keine Einwände. Der Ortsteilrat äußerte sich darin wie folgt: <i>„In Ergänzung der Siedlung Sonnenblick in östlicher Richtung hält der Ortsteilrat mehrheitlich eine Bebauung als Lückenschluss zwischen Sonnenblick und den vier Schwabenhäusern durchaus für möglich, wenngleich die Höhendifferenzen beachtlich sind. Hinzuweisen ist auf ein Minderheitenvotum, welches diesen Bereich nicht bebaut sehen möchte.“</i>
03.06	Ö-002	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 28.02.2023	01	Alternativen zur Bebauungsfläche C1c: Eine straßennahe Bebauung erscheint gegenüber C1c naturschonender und erschließungsfreundlicher als die geplante Bebauung des Hanggeländes. Als unbebaute Grundstücke würden sich da anbieten: 1. Lückenbebauung: Flur Wenigenjena 169/13, Lücke zwischen Eisenberger Str. 65 und 67b	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen, eine Darstellung des benannten Flurstückes als Wohnbaufläche erfolgt im FNP-Planteil bereits. Die bereits im wirksamen FNP 2006 bestehende Darstellung der Vorbehaltsfläche C1c Jenzighang-Ost sowie im FNP-Vorentwurf 11/2022 entspricht der „Wohnbauflächenkonzeption Jena

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					2035“. Die unbebaute Lücke zwischen Eisenberger Straße 65 und 67b (Wenj-18-Flurstück 169/13) ist bereits Bestandteil dieser planerischen Betrachtungen.
03.06	Ö-003	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 28.02.2023	01	Die folgenden Äußerungen beziehen sich auf die im FNP auf S.60 beschriebene Fläche C1c Rahmenplan Jenzighang-Ost (Bebauungsplanung nördlich der Eisenberger Straße – Sonnenblick stadtauswärts). - Auf S. 20 wird von einer Bevölkerungszahlentwicklung von 2019 auf 2035 von +1,2 % (109.000 auf 110.300) ausgegangen. (Abb. B /8) Die Bevölkerungsentwicklung „Ost“ wird bis 2035 „negativ“ erwartet (Abb. B /9). Aus diesem Grunde erscheint der ausgewiesene Wohnungsbedarf als zu großzügig bemessen und insbesondere das Gebiet C1c unnötig zu bebauen. - Auf S. 21 wird dargestellt, dass insbesondere die 1-Personen-Haushalte im Prognosezeitraum zunehmen, die 2- und Mehrpersonenhaushalte abnehmen. Aus diesem Grunde erscheint der Bau von 1 und 2 Familienhäusern in C1c nicht prognosegerecht und unnötig. - Auf S. 25 werden die Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „verkehrsminimierende Siedlungsstruktur“ formuliert. Das geplante Bebauungsgebiet C1c widerspricht beiden. Es liegt im Außenbereich in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten und die prognostizierten 70 Wohneinheiten (ca. 200 ... 300 Personen) werden zur deutlichen Erhöhung des Verkehrs in der Karl-Liebknechtstraße (schon heute oft überlastet) und des Jenzigweges (Standort von 3 bzw. 5 Schulen) führen. Die Haltestellen des ÖPNV mit Straßenbahn (Endhaltestelle Jena-Ost) bzw. Bushaltestelle am Seniorenheim liegen mit Fußwegen von 20 Minuten und mehr und großen Höhenunterschieden für eine regelmäßige Nutzung zu weit weg. Eine Erweiterung der Straßenbahn von Jena-Ost nach Wogau (Var. 4) hilft hier nicht, da der Verlauf auf der anderen Talseite geplant ist. - Die Prämisse „Stadtumbau entsprechend den Bedingungen des demographischen Wandels“ (S. 26, G 1- 13) widerspricht dem Bebauungsgebiet – starke Hanglage mit Problemen bei Notfällen mit winterlichen Straßenbedingungen, lange und steile Fußwege zum ÖPNV, lange und steile Wege zu Versorgungseinrichtungen (REWE), Ärzten	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die FNP-Darstellung der Vorbehaltsfläche für Wohnen C1c „Jenzighang-Ost“ bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bestehen. Der Bedarf an Wohnraum ist für den gesamten städtischen Bedarf zu erfüllen und erfolgt nicht ortsteilbezogen. Davon abgesehen ist richtigzustellen, dass Abb. B/9 der Begründung zum FNP-Vorentwurf (S. 20) keine negative Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum „Ost“ gemäß der aktuellen Bevölkerungsprognose anzeigt, sondern einen leichten Anstieg um + 1.035 EW bis 2035. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich unteretzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Zum Flächenportfolio gehört auch die Vorbehaltsfläche C1c. Sie dient der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen. Dabei wurden allen in der Konzeption enthaltenen Wohnbauflächen bestimmte Entwicklungszeiträume (kurz-, mittel-, langfristig) zugeordnet und deren Erreichen durch strategische Handlungsansätze unteretzt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Planverfahren innerhalb des FNP-Planungshorizontes ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant – sie wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Generell ist die konkrete Vorhabenumsetzung abhängig von mannigfaltigen Faktoren, die teilweise eine verzögerte Mobilisierung bedingen können. In der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ werden verschiedene Segmente des Wohnungsmarktes abgebildet, so auch der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				usw... Damit ist die Bebauung sicher nicht Seniorengerecht und für kleinere Kinder (Schulweg) nicht geeignet. - Widerspruch zu „Stadtumbau bzgl. funktionierender Infrastrukturnetze“. – siehe Pkt. 3. - Widerspruch zu S. 26 G 2-3 „Verkehrsaufwand minimieren“. Aufgrund der Lage im Außenbereich und in starker Hanglage wird der Verkehr zu den geplanten WE im Wesentlichen ein Individualverkehr sein mit den Auswirkungen auf das Straßennetz in Jena-Ost (siehe Pkt. 3). - Das geplante Bebauungsgebiet widerspricht den Grundsätzen C 2.2.1 (S3. 31) – „verkehrssparende Siedlungsstruktur“. - Das Gebiet C1c widerspricht den Grundsätzen einer „klimagerechten Stadtentwicklung“ (S.31 und 32) aufgrund der Beeinträchtigung der Luftabfuhr von Warmluft und Luftschadstoffen aus dem Stadtzentrum – eine Hauptwindrichtung ist West -> Ost – sowie zugebautem Grüngürtel, nicht kompakt und nicht verkehrsreduziert. - Es ist eine weitere Flächenversiegelung zu erwarten, aufgrund der Steilheit des Geländes mit Folgen bei Starkregenfällen. - Die Nähe des Bebauungsgebietes zu den angrenzenden bzw. in der Nähe befindlichen Naturschutzgebieten macht eine Nutzung von zusätzlichen hundert Personen zur Naherholung wahrscheinlich und wird die Naturschutzgebiete deutlich beeinträchtigen/schädigen. - Bedarf vs. Potential (S.54 und S. 55): Es wird ein Bedarf von 3251 Wohnungen ausgewiesen und ein Potential von 4850 Wohnung dargestellt. Damit liegt das Potential um 49 % über dem Bedarf. Zusammenfassung: A. Das geplante Wohngebiet C1c wird gemäß den Prognosen des FNP nicht benötigt. (siehe Punkte 1, 2 und 11) B. Das geplante Wohngebiet C1c entspricht in keiner Weise den in der „Begründung des Vorentwurfes“ dargestellten Prinzipien und Grundsätzen (siehe Punkte 3 bis 10) und ist damit nicht genehmigungsfähig.	Bedarf an kleinteiligem Wohnungsbau (EFZH). Darüber hinaus ist die konkrete Umsetzung der Anzahl an Wohneinheiten kein Belang des FNP, sondern wird <u>Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene</u> (Bebauungsplan) sein. Darin werden unter anderem auch Fragen der Erschließung, Regenwasserbewirtschaftung, Ver- und Entsorgung, Versiegelung gemäß städtebaulichem Konzept, etc. geregelt. In unserer Stadt Jena liegt als Rahmenbedingung ein topografisch bewegtes Gelände vor – die weitere städtebauliche Entwicklung gemäß „Wohnbauflächenentwicklungskonzept Jena 2035“ beachtet die vorhandenen Hangneigungen, stadträumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen. Gemäß dem Grundsatz G 1-13 im Regionalplan Ostthüringen (2012) wird der Planungsansatz verfolgt, „<i>den Stadtumbau entsprechend den Bedingungen des demografischen Wandels zur Stärkung und Aufwertung des Stadtzentrums sowie für funktionsfähige Infrastrukturnetze und Stadtquartiere fort(zu)setzen</i>“. Entsprechend der jeweils konkreten Bedingungen in der Gemeinde gilt es, die vorhandenen Standortbedingungen auszubauen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die planerischen Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung entspringen dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, welches unter anderem dazu beiträgt, große zusammenhängende Freiraumbereiche zu erhalten, Wege zu verkürzen, technische Medienversorgungen effektiv anzuordnen und einen wirtschaftlichen Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen und somit klimafreundliche Lebensstile zu fördern. Es trägt dazu bei, die vorhandenen Verkehrssysteme effektiv zu nutzen und den Umweltverbund zu stärken. Insofern wird kernstadtnahen Flächenentwicklungen mit integrierter Lage bzw. einer weiteren Siedlungsentwicklung vorrangig entlang vorhandener Verkehrslinien – wie der Fläche C1c – der Vorzug gegeben. Mit der Verringerung des MIV wird dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ gefolgt und eine Minderung von Treibhausgasen befördert. Der Klimaaktionsplan formuliert eindeutige Zielstellungen zur Entwicklung des Modal Split zu Gunsten des Umweltverbundes, der v.a. im Stadtgebiet wirksam wird. Mit dem ÖPNV-Konzept 2030+ (Stadtratsbeschluss Nr. 20/0576-BV vom 15.10.2020) und dem aktuellen Nahverkehrsplan 2022+ (Stadtratsbeschluss Nr. 21/1172-BV vom 08.12.2021) liegt sowohl ein kurz- und mittelfristiges als auch ein langfristiges Konzept für die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Jena vor. Der Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bzw. -systeme <u>ist nicht</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					<u>Aufgabe des FNP.</u> Die Entwicklungsfläche C1c für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. Mit dem Vorliegen des Stadtklimakonzeptes wird der FNP-Umweltbericht mit seinen Einzelflächen-Steckbriefen hinsichtlich aktueller Bewertungen zum Schutzgut Klima ergänzt. Gemäß der dabei erfolgten Gesamteinschätzung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung der geplanten lockeren kleinteiligen Baustruktur stadtklimaverträglich umsetzbar. Die FNP-Umweltprüfung kommt für die Fläche C1c zu dem Ergebnis, dass die im angrenzenden FFH-Gebiet 125 „Großer Gleisberg – Jenzig“ vorhandenen Lebensraumtypen und Habitats durch die beabsichtigte Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind das angrenzende LSG 32 „Mittleres Saale-tal zwischen Göschwitz und Camburg“ sowie das NSG 149 „Hufeisen – Jenzig“ durch das Vorhaben nicht betroffen. Die jeweiligen Schutzzwecke werden vom Vorhaben nicht berührt. Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie sonstiger ökologischer Funktionen sollen die Schutzgebiete auch der menschlichen Erholung dienen. <i>Weitere Ausführungen erfolgen in der Stellungnahme der Stadt zu [Ö-004 -02] (nachfolgend). Anregung [Ö-004 -02] ist ein erweiterter Wortlaut zu nebenstehende Anregung [Ö-003-01].</i>
<u>03.06</u>	Ö-004	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 02.03.2023	01	Die folgende Äußerung bezieht sich auf die im FNP auf S.47 ff. beschriebene Fläche C1c Rahmenplan Jenzighang-Ost (Bebauungsplanung nördlich der Eisenberger Straße – Sonnenblick stadtauswärts). Obergrenze: Warum ist die Fläche Wenigenjena Flurstück 154/154/3 und 155 ausgeklammert? Die Bebauung ist analog 139/1 bis 136/ und 156 – beides Gartenland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die nördliche Abgrenzung der Vorbehaltsfläche für Wohnen C1c Jenzighang-Ost berücksichtigt das vorhandene gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (Streuobstwiese), welches in der GIS-Fachschale des Fachdienstes Umweltschutz aktuell erfasst ist. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist gemäß § 30 BNatSchG verboten. <u>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung</u> hat eine Prüfung zu gegebenem Zeitpunkt vor Ort am Einzelstandort zu erfolgen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.06	Ö-004	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 02.03.2023	02	Die folgende Äußerung bezieht sich auf die im FNP auf S.47 ff. beschriebene Fläche C1c Rahmenplan Jenzighang-Ost (Bebauungsplanung nördlich der Eisenberger Straße – Sonnenblick stadtauswärts). Flora, Fauna, Biologische Vielfalt Tiere: Im Gebiet leben zahlreiche Wildtiere und Insekten welche dann weitgehend vertrieben werden. Die 151/58 wird täglich von Rehen zum Grasen genutzt. Im Gebiet leben zahlreiche Greifvögel (Falke, Bussard, Roter Milan). Ihnen wird z.B. durch Wegfall der Wiesen und wenig genutzter Gärten Nahrung entzogen. Ca. 30 m neben dem geplanten Bebauungsgebiet befindet sich der Horst eines Greifvogels (Jenaprießnitz 1251/26). Außerdem befinden sich dort Nistkästen für den Steinkauz. Durch Abholzung von Buschwerk werden den hier lebenden Vögeln wie Kohlmeise, Blaumeise, Spatzen, Rotkehlchen, Dompfaff, Grünfink, Eichelhäher, Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Sperber Lebensraum entzogen. Durch Abholzung von Bäumen verlieren zahlreiche ansässige Eichhörnchen ihre Kobel. Durch Rückbau von Gartenhütten werden Siebenschläfer und Marder vertrieben. Außerdem gibt es hier geschützte Fledermäuse. An Reptilien kommen in der geplanten Fläche Blindschleichen, Aeskulapnattern und Eidechsen vor. Durch Wegfall von Wiesen und Gärten verlieren zahlreiche Insekten wie Maikäfer, Junikäfer und verschiedene Schmetterlingsarten ihren Lebensraum. Der Rasen ist tlw. Trockenrasen mit seltenen Arten. Pflanzen: In den angrenzenden Gebieten wachsen Orchideen wie Frauenschuh, Knabenkraut, Bocks-Riemenzunge usw. In den betroffenen Gärten wachsen tlw. ebenfalls Orchideen wie Blasess Knabenkraut, Zweiblatt, Frauenschuh und Bienenragwurtz. Fläche Die Umgebung der Fläche ist geprägt von Naturschutzgebieten. Im Osten grenzen sie direkt an die Bebauungsfläche, in Norden ist nur wenig Abstand. Aufgrund der geplanten 70 WE werden ca. 200 bis 300 zusätzliche Bewohner erwartet. Das Gebiet ist nur durch wenige offizielle Wege erschlossen. Die zusätzlichen Bewohner werden die NS-Gebiete zur Naherholung nutzen und es entstehen zahlreiche zusätzliche Trampelpfade, die z.B. ansässige Pflanzen und der Tierwelt schaden. Dagegen eine straßennahe Bebauung an der Eisenberger Straße, z. B. Flurstück 169/13, als Lückenschluss sinnvoll.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <i>Eine Stellungnahme der Stadt ist bereits zu Anregung [Ö-003-01] (voranstehend) erfolgt. Die nebenstehende Anregung [Ö-004-02] ist ein erweiterter Wortlaut zu [Ö-003-01].</i> Die FNP-Darstellung der Vorbehaltsfläche für Wohnen C1c „Jenzighang-Ost“ bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bestehen. Die benannten Schutzgüter werden vollständig im Rahmen der Umweltprüfung zur Vorhabenfläche betrachtet, benachbarte Schutzgebiete und artenschutzrechtliche Voreinschätzungen bewertet. Im FNP-Umweltbericht erfolgt die Bestandserfassung und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen in einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Prüftiefe. In der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung findet eine vertiefende Umweltprüfung statt und im Ergebnis erfolgen ggf. entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Zu den einzelnen Schutzgütern: <u>Flora, Fauna, Biologische Vielfalt:</u> Mit den vorliegenden Daten und der Inaugenscheinnahme vor Ort wird dem Gebiet hinsichtlich der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt nur eine mittlere Bedeutungsstufe zugewiesen. Die vorgefundenen Landschaftsstrukturen deuten nicht darauf hin, dass ein über das in Gärten übliche Maß vorkommendes hohes Artenspektrum oder seltene Arten zu erwarten sind. Da planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten <u>im Umfeld</u> des Plangebietes nachgewiesen wurden und sich die vorhandenen Freiraumstrukturen für Zauneidechsen und Schlingnattern eignen, wird auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen (saP). Gegebenenfalls ist auch eine Artenerfassung betroffener Tierarten erforderlich. Vom Ergebnis der saP ist abhängig, ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen i.R. des nachfolgenden Bebauungsplanes erforderlich sind. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden außerdem vorhandene Vegetationsstrukturen berücksichtigt und, soweit es sich um einen erhaltenswerten Bestand

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Wasser Der Eintrag von Dünger und Pestiziden wird durch die Nutzungsänderung zunehmen. Klima / Luft Bebauung liegt in West-Ost-Richtung und damit in Richtung des Hauptabzuges der Warmluft und Schadstoffe aus dem Stadtzentrum. Landschafts- und Ortsbild Das Landschaftsbild am hinteren Jenzig wird durch die Hangbebauung, so hoch wie Siedlung Sonnenblick, das Landschaftsbild beeinträchtigen. Mensch Die Zuwegung des Baugebietes mit starken Steigungen macht eine Zufahrt unter winterlichen Bedingungen auch für Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr usw. kaum möglich. Zusätzliche Straßen in Bebauungsgebiet verbessern auch die steile Zufahrt zum Sonnenblick nicht, da die hangparallele Straße am Sonnenblick sehr schmal ist. Auswirkungen auf das Klima/ Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels Der Aussage „ÖPNV-Anbindung vorhanden, zentrumsnahe Lage (Leitbild „Stadt der kurzen Wege“) ist zu widersprechen. An der Eisenberger Str. gibt es im Baugebiet keine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels. Nächstes Verkehrsmittel mit größerer Verkehrsfrequenz ist Straßenbahn, Haltestelle Jena-Ost. Der Fußweg beträgt ca. 20 Minuten. Außerdem ist der Gehweg zu den in Hanglage liegenden Grundstücken steil, insbesondere für Senioren und kleine Kinder schwerer zu begehen. Dies wird zu zunehmenden Autoverkehr führen. Der zusätzliche Anliegerverkehr wird über die Liebknechtstrasse und Camsdorfer Straße ins Stadtzentrum bzw. Jenzigweg zu den Arbeitsstätten führen. Die Liebknechtstrasse ist jedoch schon stark belastet /in Spitzenzeiten überlastet und die Kreuzung Eisenbahndamm – Camsdorfer Brücke ist für zusätzlichen Verkehr nicht ausgebaut. Eine Leitung des zusätzlichen Verkehrs über den Jenzigweg erscheint wegen der 3 bzw. 5 an der Strasse liegenden Schulen (mit Heineschule und Angergymnasium) wegen Gefährdung der Schüler und zusätzlichen Lärmes nicht sinnvoll.	handelt, nach Möglichkeit in die Planung integriert. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, muss eine entsprechende Ausgleichspflanzung erfolgen. Diese würde als Ersatz für entfallende Lebensräume dienen und außerdem den möglichen Wegfall von Nahrungshabitaten kompensieren. <u>Fläche:</u> Die geplante Entwicklungsfläche C1c liegt außerhalb von Schutzgebieten. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Auswirkungen auf angrenzende oder nahe gelegene Naturschutzgebiete untersucht und ggf. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. <i>Anmerkung:</i> Die nebenstehend angeregte unbebaute Lücke zwischen Eisenberger Straße 65 und 67b (Flurstück 169/13) ist bereits Bestandteil der Vorbehaltsfläche C1c Jenzighang-Ost entsprechend der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“. siehe dazu bereits erfolgte Anregung [Ö-002-01] des gleichen Anregenden. <u>Wasser:</u> Die Frage, ob der Eintrag von Dünger und Pestiziden im Vergleich zur derzeitigen gärtnerischen Nutzung zunehmen wird, kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Verwendung chemischer Stoffe im Privatbereich ist stark vom individuellen Handeln abhängig. Eine detailliertere Betrachtung wird Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sein. <u>Klima / Luft:</u> Das Gebiet weist aufgrund der Hanglage (Kaltluftabflüsse in der Nacht, Hangaufwinde am Tag) eine gute Durchlüftung auf. Eine Anreicherung von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Es ist zudem eine lockere Bebauung geplant, welche die Belüftung nicht bzw. kaum beeinträchtigt. Gemäß der i.R. des Stadtklimakonzeptes (2024) erfolgten Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung der geplanten lockeren kleinteiligen Baustruktur auf der Fläche C1c stadtklimaverträglich umsetzbar. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung erfolgen tiefergehende Betrachtungen. <u>Landschafts- und Ortsbild:</u> Die zukünftige Bebauung soll sich nach Norden (hangaufwärts) bis auf die Höhe der bereits vorhandenen Bebauung erstrecken. Zudem soll sich mit der Art der Bebauung an die vorhandene Einfamilienhausbebauung orientiert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Schutzgebiete Baugebiet liegt zu Schutzgebiet nicht 30 m weg, sondern grenzt direkt an NATURA 2000 Gebiet. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung Lt. Anhang: „Derzeit liegen im Bereich der Prüffläche keine Hinweise auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten nach EG-Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach BNatSchG vor.“ Dem wird widersprochen: Zahlreiche Insekten (z.B. Libellen, Maikäfer, ...), Reptilien (Blindschleiche, Aeskulapnatter, Eidechsen, ...), Greifvögel (Falke, Bussard, Milan), div. Spechte, Eichhörnchen, Marder, Fledermäuse usw. erscheinen durchaus schützenswert. Der Trockenrasen im Gebiet enthält ebenfalls schützenswerte Arten. Bei Umsetzung des Vorhabens könnten durch den Verlust von Lebensräumen für Vögel sowie von potenziellen Lebensräumen für Reptilien- und Fledermausarten möglicherweise Eingriffstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden (Nachweis von planungsrelevanten Vogelarten sowie Fledermausarten im Umfeld der Prüffläche. Fledermäuse kommen im Gebiet vor. Schlingnattern kommen im Gebiet vor. Zauneidechsen kommen im Gebiet vor. Greifvögel kommen im Gebiet vor. Das geplante Baugebiet widerspricht im Vielem den von Ihnen formulierten Grundsätzen und Prinzipien in der Begründung des FNP. Aus den dargestellten Gründen erscheint das geplante Bauungsgebiet ungeeignet bzw. evtl. unzulässig.	Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als gering eingeschätzt. Eine detailliertere Betrachtung wird Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sein. <u>Mensch:</u> Die konkrete Art der Zuwegung ist <u>nicht FNP-relevant</u>. Sie wird auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt. <u>Schutzgebiete:</u> Die Prüffläche befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Das nächstliegende Natura 2000-Gebiet befindet sich östlich angrenzend (auf einer Länge von etwa 30 m: FFH-Gebiet 125 Großer Gleisberg - Jenzig). Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung erfolgen tiefergehende Betrachtungen. <u>Artenschutzrechtliche Voreinschätzung:</u> In der Einschätzung wurden nur Arten berücksichtigt, für welche ein offizieller Nachweis vorliegt (Fis-Daten Naturschutz). Im Rahmen der <u>verbindlichen Bauleitplanung</u> werden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und entsprechend berücksichtigt. Innerhalb der Planung muss nachgewiesen werden, dass keine Eingriffstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. - zum städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ sowie zu den gutachterlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Stadtklima mittels „Stadtklimakonzept“: siehe dazu die erfolgte Anregung [Ö-003-01] des gleichen Anregenden.
03.07	C4 „Unter der Lobdeburg“				
03.07 a	T-148 Posteingang als I-018	Ortsteilbürgermeister Lobeda-Altstadt Herr Jürgen Häkanson-Hall Schreiben vom 19.03.2023	01	Folgendes Grundstück ist nicht als Bauland gekennzeichnet: - Gemarkung Lobeda, Flur 3, Flurstück 67/8 obwohl alle anderen in der Nähe befindlichen Grundstücke Bauflächen sind. Es sind keine Naturschutzgebiete usw.. Wir empfehlen auch diese Grundstücke als Bau- oder Bauerwartungsland einzustufen.	Der Anregung wird gefolgt. → Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen C4 „Unter der Lobdeburg“ wird angepasst (Erweiterung um Flst. 67/8 und 67/7) an die aktuelle Erfassung der geschützten Biotope durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB, 09/2023) in diesem Bereich. Demnach sind die beiden Flurstücke Lobeda-3- 67/8 und 67/7 <u>heute kein gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop</u> mehr.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Wohnbauflächenkonzeption wird bei ihrer nächsten Fortschreibung angepasst und die Vorbehaltsfläche für Wohnen um die Flurstücke 67/8 und 67/7 erweitert. (Der wirksame FNP-2006 enthielt an dieser Stelle bereits die Darstellung Wohnbaufläche; zwischenzeitlich war in der Wohnbauflächenkonzeption eine Rücknahme aufgrund der Biotopflächen-Erfassung gekommen.) → Die Begründung wird ergänzt. Folgender Hinweis der UNB für die nachfolgende Planungsebene wird in die Begründung eingearbeitet: <i>„In Flurstück 67/6 befinden sich Teile einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese. Um eine Verbindung der bebaubaren Flächen zwischen 67/6 und 67/8 herzustellen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung für den gesetzlich geschützten Biotop, die bei der UNB zu beantragen ist. Die Biotopfläche im südlichen Bereich des Flurstücks 67/6 ist nach wie vor gesetzlich geschützt und kann nicht überplant werden.“</i>
03.07 a	I-037	Herr [REDACTED] 07747 Jena Schreiben vom 24.03.2023	01	Hiermit möchte ich Sie bitten, den auf der Karte gekennzeichneten Ort/das Grundstück (Im Buttstädter, Gemarkung Lobeda, Flur-Nr. 3, Flurstücks-Nr. 67/7) zu Bauland zu erklären. 	Der Anregung wird gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [T-148-01] (voranstehend)
03.07 b	I-053	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01	"Auf dem Buttstädter" in Lobeda-Altstadt wurden bisherige Wohnbauflächen entfernt! Seit mehr als 35 Jahren bewirtschaften meine Eltern, nun meine Familie, unser Grundstück mit der Flurstücknummer 68/1 im o.g. Bereich mit der Option, der nachfolgenden Generation dort die Möglichkeit zu geben, eigenes Wohneigentum zu errichten. Leider mussten wir nun feststellen, dass trotz fehlender Wohnbauflächen in Jena diese Fläche als Freizeitgrundstück eingestuft wurde. Diesem wollen und müssen wir energisch widersprechen! Diese Fläche mit Gärten eignet sich aufgrund der noch relativ niedrigen Hangneigung - im Vergleich zu anderen Wohngebieten Jenas (Fuchslöcher, Hausbergviertel	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Eine Erweiterung der Potenzialfläche für Wohnen C4 „Unter der Lobdeburg“ um das Flurstück 68/1 erfolgt nicht. Auf dem Flurstück Lobeda-3-68/1 ist gemäß der Q-GIS-Fachschale der Unteren Naturschutzbehörde ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vorhandenen, dessen Beeinträchtigung oder Zerstörung gemäß § 30 BNatSchG verboten ist. In der aktuellen Erfassung (09/2023) der geschützten Biotope durch die Untere Naturschutzbehörde in diesem Bereich wurde der Schutzstatus bestätigt. Eine Bebauung würde diesem Schutzzweck widersprechen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				etc.) - als Wohnbauflächen. Unverständlich wird diese Einordnung dadurch, dass auf der nördlichen Straßenseite des Lobdeburgweges das Flächennutzungskonzept für eine Wohnbebauung bestehen bleibt. Eine teilweise Nutzung zu Wohnzwecken südlich des Lobdeburgweges ist nach unserer Ansicht weder akzeptabel noch rentabel. Ein Anschluss der kompletten Fläche an die Ver- und Entsorgung könnte im Bereich des Drackendorfer Weges, Richard-Zimmermann-Straße bzw. Paul Schneider-Straße erfolgen. In diesem Bereich sind die notwendigen Kapazitäten schon vorhanden, welche aus dem Rückbau des 11-Geschossers in der Paul-Schneider-Str. resultieren. 1. Frage: Warum wurde aus einem Teil der Wohnbaufläche nun Freizeitfläche? 2. Frage: Warum wurde nur ein Teil der Wohnbaufläche nun Freizeitfläche? 3. Frage: Welchen Sinn hat die nicht abrundende Festlegung der Wohnbaufläche in diesem Bereich? 4. Frage: Warum wird mit kirchlichem Eigentum (Gärten nördlich des Lobdeburgweges) anders verfahren, als mit Privateigentum? 5. Frage: Warum wird nicht VOR Änderungen mit den Betroffenen kommuniziert? Wir bitten Sie hiermit eine Prüfung der geplanten Änderung vorzunehmen und im neuen Flächennutzungsplan die Kapazitäten der Wohnbaufläche weiter vorzuhalten. 	Der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindliche Freizeitgarten wurde bereits im wirksamen FNP 2006 – wie auch im FNP-Vorentwurf – als Grünfläche dargestellt. Das aktuelle Gartenentwicklungskonzept (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) weist dem Freizeitgarten das Entwicklungsziel „C1 - Erhalt landschaftstypischer und/oder naturschutzfachlich wertvoller Nutzungsformen“ zu. Die weiteren nördlich des Flurstückes 68/1 befindlichen Flurstücke 67/8 und 67/7 werden in der FNP-Fortschreibung künftig als Wohnbaufläche dargestellt, da hier kein gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop vorliegt. Mit der Entwicklung der Potenzialfläche C4 "Unter der Lobdeburg", zu der auch Gärten nördlich des Lobdeburgweges (u.a. Kichenland) gehören, soll mittels einer verbindlichen Bauleitplanung Wohnbauland hergestellt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.08</u>	C6 „Treunert-/Hildebrand-Straße“				
<u>03.08</u> <u>a</u>	Erweiterung der Vorbehaltsfläche C6 „Treunert-/Hildebrand-Straße“				
<u>03.08</u> <u>a</u>	I-039	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 24.03.2023	01	Erweiterung der Vorbehaltsfläche C6 "Treunert- / Hildebrandstrasse" Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flurstück 736/5. In C6 Vorbehaltsflächen im FNP 2006, "Treunert- /Hildebrandstrasse", ist mein Grundstück nicht mit erfasst, obwohl wir gern bauen würden. Zum Vorentwurf des neuen FNP möchte ich Sie deshalb bitten, C6 (Vorbehaltsflächen) entsprechend um mein Grundstück Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst. 736/5 zu erweitern. Auch ist aus meiner Sicht nicht verständlich, dass sämtlich Grundstücke unterhalb des Gartenweges von Ecke St. Wendelstieg / Saarbrücker Str. zu Trüpperswiesen nicht erfasst sind, da bereits ein Fahrweg existiert und Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden sind. Es wäre daher nur logisch, dass diese Grundstücke zumindest in Vorbehaltsflächen C6 aufgenommen werden bzw. in naher Zukunft auch Bauland werden können.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen C6 „Hildebrand-/Treunertstraße“ bleibt unverändert bestehen. Ein FNP stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar – damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Die Vorbehaltsfläche C6 „Hildebrand-/Treunertstraße“ wurde bereits im wirksamen FNP 2006 für eine Wohnbauentwicklung in einem langfristigen Zeithorizont vorgehalten. Die Zielrichtung der potenziellen Wohnbaufläche C6 besteht im Sinne des städtebaulichen Leitbildes der „Stadt der kurzen Wege“ darin, einen Lückenschluss auszubilden und eine kleinteilige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes umzusetzen. Somit kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Die Potenzialfläche C6 ist dreiseitig von vorhandenen Siedlungsbeständen umgeben: an deren östlichen, nördlichen und südlichen Rand. Die südliche Abgrenzung der Fläche C6 ergibt sich auf der abstrahierenden Darstellungsebene des FNP durch die lineare Verbindung der Siedlungsfläche zwischen Saarbrücker Straße 2 im Osten und Hildebrandstraße 20 im Westen. Der sich südlich an die Fläche C6 anschließende „grüne Gürtel“ umschließt die Siedlungsfläche großräumig und soll entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als Freiraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten bleiben. Die südlich an die Fläche C6 angrenzenden privaten Freizeitgärten werden im Gartenentwicklungskonzept als Fläche JO45 mit der Zielsetzung einer „Intensivierung der Gartennutzung“ erfasst. Eine Inanspruchnahme für hochbauliche Ergänzungen wird aus o.g. Gründen nicht angestrebt.
<u>03.08</u> <u>a</u>	I-061	Herr [REDACTED] 07745 Jena	01	Erweiterung der Vorbehaltsfläche C6_ "Treunert- / Hildebrandstrasse" Wir sind [REDACTED] des Grundstücks Gemarkung Ziegenhain,	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [I-039-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 28.03.2023		Flur 2, Flurstück 735/10 und 735/11. In C6, Vorbehaltsflächen im FNP 2006, "Treunert- / Hildebrandstrasse", ist unser Grundstück nicht mit erfasst, obwohl wir gern bauen würden. Zum Vorentwurf des neuen FNP möchten wir Sie deshalb bitten, C6 (Vorbehaltsflächen) entsprechend um unser Grundstück Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flurstück 735/10 und 735/11 zu erweitern. Sämtlich Grundstücke unterhalb des Gartenweges von Ecke St. Wendelstieg / Saarbrücker Str. zu Trüppers Wiesen sind nicht erfasst, obwohl bereits ein Fahrweg existiert, Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden sind und insbesondere die Gesamtheit dieser Grundstücke immer noch zentrumsnah ist. Es wäre daher nur logisch, dass diese Grundstücke zumindest in Vorbehaltsflächen C6 aufgenommen werden bzw. in naher Zukunft auch Bauland werden können. 	-
03.08 a	I-077	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Erweiterung der Vorbehaltsfläche C6_ "Treunert- / Hildebrandstrasse" Ich bin [REDACTED] des Grundstückes Flurstückes 734, Flur 2, Gemarkung Ziegenhain. In der Anlage 2, Seite 14, Vorbehaltsfläche C6 "Treunert- /Hildebrandstr." ist mein Grundstück nicht mehr erfasst. Im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Wj 17 Hildebrandstraße" befand sich die 734 ebenso wie die darunterliegenden im Geltungsbereich; daraufhin erst haben wir dieses Grundstück gekauft. Der Kontakt zu den vorherigen Eigentümern wurde über die Stadt Jena hergestellt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen C6 „Hildebrand-/Treunertstraße“ bleibt unverändert bestehen. Ein FNP stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar – damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Die Vorbehaltsfläche C6 wurde bereits im wirksamen FNP 2006 für eine Wohnbauentwicklung in einem langfristigen Zeithorizont vorgehalten. Die Zielrichtung der potenziellen Wohnbaufläche C6 besteht im Sinne des städtebaulichen Leitbildes der „Stadt der kurzen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Der Bebauungsplan kam nicht zustande. Wenn unser Grundstück jetzt auch noch aus dem FNP und den Vorbehaltsflächen herausfällt, findet hier eine Enteignung statt. Das Grundstück wurde von uns erworben, um dort ein Wohnhaus zu bauen, unser Interesse besteht nach wie vor. Der 2013 öffentlich gemachte Aufstellungsbeschluss wurde aus den in den 1920er Jahren entstandenen Bebauungsplänen entwickelt; es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum jetzt abweichend an unserem Grundstück die Grenze ein kleines Stück verschoben wird, geradezu ein Knick entsteht, und unser Grundstück herausfällt. Unser Grundstück ist wie das ganze Vorbehaltsgebiet C6 für Wohnbauzwecke hervorragend geeignet, gut integriert, ideal besonnt mit Südwest- Hanglage. Jena braucht genau solche Wohngrundstücke. Im Übrigen verweise ich auf die im damaligen Aufstellungsbeschluss angeführte Begründung. Zudem führt direkt an unserem Grundstück führt bereits ein Erschließungsweg vorbei, Wasser, Abwasser, Strom liegen nur wenige Meter entfernt an der Kreuzung Saarbrücker Straße / St.- Wendel- Stieg an. Uns direkt gegenüber ist ein gewaltiges Wohnhaus entstanden, da haben die so oft zitierten Frischluftströme offensichtlich keine Rolle gespielt. Ebenso wird ein erhöhter Erschließungsaufwand angeführt - der sich proportional natürlich noch ungünstiger darstellt, je kleiner die bebaubare Fläche ausgewiesen wird. Insofern ist erst recht nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet unser sehr gut randerschlusenes Grundstück her herausfallen soll. Ich rege deshalb an - bzw. fordere - zumindest die 734 (und sinnvollerweise die wenigen darunterliegenden Flurstücke) in den Geltungsbereich aufzunehmen bzw. die Vorbehaltsfläche C6 in den Grenzen des ehem. B-Wj 17 "Hildebrandstraße" auszuweisen, zumindest im östlichen, uns betreffenden Teil.	Wege“ darin, einen Lückenschluss auszubilden und eine kleinteilige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes umzusetzen. Somit kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Die Potenzialfläche C6 ist dreiseitig von vorhandenen Siedlungsbeständen umgeben: an deren östlichen, nördlichen und südlichen Rand. Die südliche Abgrenzung der Fläche C6 ergibt sich auf der abstrahierenden Darstellungsebene des FNP durch die lineare Verbindung der Siedlungsfläche zwischen Saarbrücker Straße 2 im Osten und Hildebrandstraße 20 im Westen. Dabei sind die Nutzungsdarstellungen des FNP grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf – vielmehr setzen sie einen Rahmen für die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung und lassen einen Gestaltungsspielraum offen (auch hinsichtlich der konkreten Abgrenzung des Geltungsbereiches), der im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung auszufüllen ist. Der sich südlich an die Fläche C6 anschließende „grüne Gürtel“ umschließt die Siedlungsfläche großräumig und soll entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten bleiben. Die südlich an die Fläche C6 angrenzenden privaten Freizeitgärten werden im Gartenentwicklungskonzept als Fläche JO45 mit der Zielsetzung einer „Intensivierung der Gartennutzung“ erfasst. Eine Inanspruchnahme für hochbauliche Ergänzungen wird aus o.g. Gründen nicht angestrebt.
03.08 b	Streichung der Vorbehaltsfläche C6 „Treunert-/Hildebrand-Straße“				
	<i>Anmerkung der Stadtverwaltung:</i> Die 89 eingegangenen Stellungnahmen erfolgten zum überwiegenden Teil auf einem Formblatt mit identischer Anregung, welche durch die einzelnen Bürger:innen (zumeist in händischer Form) individuell ergänzt und begründet wurden. Letzteres erfolgte inhaltlich vorwiegend in Anlehnung an die Argumente, die zuvor durch die „Bürgerinitiative ProKernberge“ (BI) mittels Rundschreiben vom 17.03.2023 in den Umlauf gebracht wurden. Auch die auf der Online-Beteiligungsplattform eingegangenen Stellungnahmen stützten sich im Wesentlichen auf die Inhalte des BI-Rundschreibens.				
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o	01	Forderung: Erhalt des Gartenlandes Hildebrand- /Treunertstraße	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023		Wir als Bürgerinitiative ProKernberge setzen uns im Namen unserer über 100 Mitglieder sowie vieler weiterer Bürger des Kernberg- und Heimstättenviertels für den Erhalt des Gartenlandes im Bereich Hildebrand- / Treunertstraße ein. Wir fordern, dass die Vorbehaltsfläche C6 „Hildebrand-/Treunertstraße“ (ausgewiesen auf den Seiten 60/62 der Begründung Vorentwurf Stand 04.11.2022“) - aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans als ausgewiesene Vorbehaltsfläche gestrichen wird, - im Vorentwurf des Flächennutzungsplans nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche ausgewiesen wird. Vielmehr soll der Stand, wie er in der aktuellen amtlichen topographischen Karte „5035 Jena“ eingetragen ist, in den überarbeiteten FNP übernommen werden: KARTENAUSSCHNITT	Die Potenzialfläche für Wohnen C6 „Hildebrand-/Treunertstraße“ bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ weiterhin Bestandteil der FNP-Darstellung. Erläuterung: Die Vorbehaltsfläche C6 wurde bereits im wirksamen FNP 2006 für eine Wohnbauentwicklung in einem langfristigen Zeithorizont vorgehalten. Sie ist Bestandteil der aktuellen „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ und dient der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen – insbesondere für kleinteiligen Wohnungsbau. Über die <u>nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung soll hier Baurecht geschaffen werden. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung zur konkreten strukturellen und baulichen Vorhabenumsetzung erfolgen. Die dabei verfolgten planerischen Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung dienen der Sicherung und Entwicklung kompakter und verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen. Die unterschiedlichen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Grünflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen werden im FNP einander so zugeordnet, dass sie jeweils auf möglichst kurzen Wegen erreichbar sind. Das städtebauliche Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, trägt somit unter anderem auch dazu bei, große zusammenhängende Freiraumbereiche zu erhalten, technische Medienversorgungen effektiv anzuordnen, einen wirtschaftlichen Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen und somit klimafreundliche Lebensstile zu fördern. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Insofern wird der im unmittelbaren Siedlungszusammenhang gelegenen Vorbehaltsfläche für Wohnen C6 „Hildebrand-Treunertstraße“ der Vorzug gegeben vor einer weiteren Siedlungsentwicklung auf stadtfernen Flächen. Die Potenzialfläche C6 ist dreiseitig von vorhandener Siedlungsfläche umgeben, Randerschließungen liegen an. Somit kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Gemäß dem im BauGB verankerten Grundsatz einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird durch die lückenschließende Flächenentwicklung von C6 (umgeben von bestehendem Siedlungsgefüge) teilweise auch eine Freilenkung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					insbesondere von siedlungsnahen Freizeitgärten zu Gunsten einer nachhaltigen Wohnraumversorgung der Bevölkerung angestrebt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote sollen u.a. durch kleinteilige Arrondierungen des bestehenden Siedlungsrandes in Jena umgesetzt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen und Verkehrsbelastungen sowie Zersiedelung zu vermeiden. Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich unteretzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Die Wohnbauflächenkonzeption berücksichtigt dabei auch die Potenziale in Baulücken und definiert die Bedarfe der verschiedenen Marktsegmente und Nachfragegruppen (z.B. kleinteiliger Wohnungsbau / Geschosswohnungsbau) basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019. Es besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen. Diese preisstabilisierende quantitative Zielmarke formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020), da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. In Verbindung mit der positiven Entwicklung Jenas als Oberzentrum wird es künftig eine stärkere Nachfrage geben, auf die die Stadt u.a. durch ausreichende Flächen zur Herstellung von Wohnraum in den jeweiligen Nachfragesegmenten vorbereitet sein muss. Gemäß der Bilanzierung in der „Wohnbauflächenkonzeption 2035“ gibt es im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser bereits im kurzfristigen Zeitraum „für die erwartete Nachfrage deutlich zu wenig Potenziale. Dieses kurzfristige Defizit kann entsprechend der Bilanz auch mittel- und langfristig nicht ausgeglichen werden. Aus diesem Grund werden alle für die kleinteilige Bebauung vorgesehenen Flächen unabhängig von den Qualitäten benötigt.“ Den genannten öffentlichen Belangen wird u.a. auf Grund des bestehenden Bedarfs an Wohnraum in einem angespannten Jenaer Wohnungsmarkt ein höheres Gewicht beigemessen, als den privaten Anliegen hinsichtlich einer Beibehaltung der derzeitigen Verhältnisse.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	02	Die folgenden Argumente sprechen nach der Auffassung unserer Mitglieder für die Bewahrung des Gartenlandes Hildebrand-/Treunertstraße: 1. Erhalt von Klima und Natur: - Das Gebiet stellt eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena dar. Wir weisen zudem explizit darauf hin, dass das Stadtklimakonzept als Entscheidungsgrundlage für zwingend notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorentwurfs des FNP noch nicht vorlag und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch Jena muss sich mit den möglichen Folgen des Klimawandels auseinander setzen – insbesondere im Hinblick auf erforderliche bauliche Erweiterungen. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche C6 für Wohnen „Treunert-/Hildebrandstraße“ wurde mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise bereitgestellt. Gemäß der abschließenden Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur stadtklimaverträglich umsetzbar. Die Modellierungen im Stadtklimakonzept kommen zu dem Ergebnis, dass die insbesondere auf den südlich der Vorbehaltsfläche C6 befindlichen Freiflächen produzierte Kaltluft entsprechend der topographischen Situation in nordwestliche Richtung abfließt und zur nächtlichen Abkühlung der dort vorhandenen bebauten Flächen beiträgt. Zwar reduziert sich mit der beabsichtigten Bebauung die Kaltluftproduktion auf der Entwicklungsfläche, jedoch bleibt der Kaltluftabfluss von den südlich angrenzenden Hanglagen sowie deren Weitertransport auf die Entwicklungsfläche und in die nordwestlich angrenzenden Siedlungsflächen infolge der geplanten lockeren Bebauung (Einfamilien-/Doppelhäuser) erhalten. Die Entwicklungsfläche selbst sowie die angrenzenden bereits bebauten Gebiete werden somit weiterhin gut mit Kaltluft versorgt und können nachts entsprechend abkühlen. Für die menschliche Gesundheit ist vor allem eine gute Abkühlung in den Nachtstunden entscheidend. Hier profitiert die Stadt Jena von ihrer stadträumlichen und topografischen Situation – an den Hängen, die den Siedlungskörper umschließen, wird nachts sehr viel Kaltluft produziert, die dann i.d.R. als flächenhafter Kaltluftabfluss in die angrenzenden Siedlungsflächen strömt und dort für Abkühlung sorgt. Diese klimatische Situation finden wir auch im Bereich der Entwicklungsfläche C6 vor. Eine linienhafte Kaltluftleitbahn (oder Kaltluftschneise) wurde im Rahmen des stadtklimatischen Gutachtens jedoch nicht festgestellt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o  07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	03	- Schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora für über 50 Vogelarten, davon einige auf der roten Liste für Wildbienen und andere Insekten, Ringelnattern, Fledermäuse u.v.a.	Infolge des hohen flächenhaften Kaltluftabflusses am Hang ist eine nächtliche Abkühlung sowohl für die Entwicklungsfläche C6 selbst als auch für die angrenzenden Wohngebiete weiterhin gegeben. Laut gutachterlicher Bewertung sind durch die geplante Bebauung auf der Fläche C6 keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Bestandsgebiete zu erwarten. Aber auch die bioklimatische Situation am Tag, welche insbesondere durch einen hohen Grünanteil und Verschattung positiv bestimmt wird, hat Einfluss auf das menschliche Wohlbefinden. Einfamilienhausgebiete besitzen zwar einen vergleichsweise hohen Grünanteil, es fehlt aber i.d.R. an verschattendem Großgrün. Dies zeigte sich auch im Ergebnis der Klimamodellierung für die Wohnbaufläche C6. Im Rahmen des Stadtklimakonzeptes wurden durch den Gutachter Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise empfohlen. Diese sind in der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) zu berücksichtigen. Für die Fläche C6 ist hier insbesondere die Berücksichtigung klimaoptimierender Maßnahmen für die Tag-Situation (Verschattung, geringer Versiegelungsanteil, helle Oberflächen, etc.) entscheidend. Im Sinne der Klimaanpassung sowie der Schonung wertvoller natürlicher Ressourcen sind darüber hinaus u.a. auch die Aspekte eines Regenwassermanagements (Nutzung, Rückhalt, Versickerung) in die nachfolgenden Planungsebenen zu integrieren – dieser Belang wird Gegenstand <u>der nachfolgend detaillierteren Planungsebene (Bebauungsplan)</u> sein. Für die vorbereitende Planungsebene des FNP hat die Bewältigung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Vorhabenfläche keine Relevanz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche C6 befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder weiteren Schutzgebieten, es sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. In der Umweltprüfung zum FNP erfolgt eine Einschätzung der <u>ökologischen Qualität</u> der Entwicklungsfläche C6 unter anderem auch hinsichtlich des Schutzgutes Fauna, Flora, biologische Vielfalt in einer der Planungsebene FNP angemessenen Tiefe. Neben der Auswertung vorhandener Datenquellen (u.a. Landschaftsplan der Stadt Jena) erfolgte eine Ortsbegehung, um die im Landschaftsplan getroffenen Einschätzungen zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Mit den vorliegenden Daten und

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					der Inaugenscheinnahme vor Ort weist das Gebiet C6 hinsichtlich der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt nur eine mittlere Bedeutungsstufe auf. Die vorgefundenen Landschaftsstrukturen deuten nicht darauf hin, dass ein über das in Gärten übliche Maß vorkommendes hohes Artenspektrum oder seltene Arten zu erwarten sind. Gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung im FNP-Umweltbericht liegen im Bereich der Prüffläche C6 derzeit keine Hinweise auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten nach EG-Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach BNatSchG vor. In der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung findet eine vertiefende Umweltprüfung statt und im Ergebnis erfolgen ggf. entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird somit u.a. auch eine genauere Prüfung der Belange des Artenschutzes erfolgen. Bei entsprechenden Hinweisen wird eine konkrete Artenerfassung durchgeführt. Vom Ergebnis ist abhängig, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensräume (gefährdeter Arten) im Planbereich zu erhalten oder an anderer Stelle zu ersetzen.
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	04	- Beliebte und gewachsene Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsfläche Jenas ist nahezu umschlossen von geschützten Landschaftsarealen mit einer wertvollen Flora und Fauna. Zahlreiche Flächen und Objekte im Stadtgebiet Jena unterliegen einem besonderen Schutz durch europäisches, bundesdeutsches und thüringisches Naturschutzrecht. Insgesamt umfassen die sich teilweise überlagernden, bestehenden und geplanten Schutzgebiete ca. 67 % der Gesamtfläche der Stadt Jena. Mit umgebenden Freiräumen und Waldgebieten mit Erholungsfunktionen stehen der Bevölkerung in Jena attraktive Erholungsgebiete in kurzer Distanz zu den Siedlungsflächen zur Verfügung. Zugleich übernimmt der saale-nahe Raum als großer innenstadtnaher Landschaftsraum wichtige Erholungs-, Sport- und Freizeitfunktionen für Bewohner und Gäste. Bei der Fläche C6 handelt es sich hingegen nicht um eine „Naturlandschaft“, sondern um private Gartenflächen. Eine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt kaum, somit wird das Gebiet auch nicht als Naherholungsgebiet eingestuft. Eine Qualifizierung der Durchwegung der potenziellen Wohnbaufläche mit dem Ziel, fuß-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					läufig den angrenzenden Natur- und Erholungsraum weiterhin direkt zu erreichen, wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> (verbindliche Bauleitplanung) sein. Auch mit einer Entwicklung der Wohnbaufläche C6 ist und bleiben der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen und die natürliche Umgebung als ein Alleinstellungsmerkmal von Jena in der zukünftigen Entwicklung dominierend: Der im FNP-Vorentwurf dargestellte Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % der Katasterfläche beträgt. Dies sichert auch künftig eine hohe Wohn- und Lebensqualität.
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	05	- Gartenland ist wertvolles Kulturland (z.B. Nutzung als Streuobstwiese)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gärten besitzen eine sehr unterschiedliche ökologische Ausprägung bzw. Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. In Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsweise und -intensität können sie einen eher geringen bis sehr hohen ökologischen Wert aufweisen. Im Gebiet der Vorbehaltsfläche C6 sind Freizeitgärten mittlerer Bedeutung – jedoch keine gesetzlich geschützten Biotop (z.B. Streuobstwiese) – vorzufinden. Die Auswahl der Gartenflächen, die für eine bauliche Entwicklung in Frage kommen, wurde mit Stadtratsbeschluss zum „Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ (2013 bzw. Fortschreibung 2024) bestätigt. Hier wurden neben ihrer Eignung für eine bauliche Entwicklung auch ökologische Belange der jeweiligen Flächen berücksichtigt. Gärten, die einen hohen Strukturreichtum aufweisen, wurden in der Regel nicht für eine Bebauung vorgeschlagen. Im Gartenentwicklungskonzept (2013 und 2024) sind die auf der Fläche C6 befindlichen Freizeitgärten mit der Zielstellung der „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten Bauland“ erfasst. Die Konzeption legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Auch nach der angestrebten Umwandlung eines moderaten Teils der Gartenfläche in Jena in Baufläche und Renaturierung weiterer Flächen bleibt der Bedarf an Gartenflächen gedeckt. Die Gärten im Gebiet C6 sind keine Kleingärten. Kleingärten haben eine besondere sozialpolitische Bedeutung, da sie mit einer sozialverträglichen Pacht auch BürgerInnen mit niedrigem Einkommen den Anbau von Gartenerzeugnissen und eine Freizeit-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 <u>b</u>	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	06	- Die Bebauung würde zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen führen; Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation, da i.d.R. weit entfernt.	betätigung im Grünen ermöglichen. Daher gibt es mit dem Bundeskleingartengesetz auch besondere gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kleingartenanlagen. Dies trifft hier nicht zu. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen Jenas großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Spannungsfeld zwischen der Versiegelung auf Grund einer nachfragegerechten Wohnraumschaffung und des Grundbedürfnisses Wohnen versus dem Erhalt von unbebauten Freiflächen ist eine ausgewogene Herangehensweise erforderlich. Eine sorgfältige Stadtplanung und Nachhaltigkeit können dabei helfen, einen Kompromiss zu finden, der sowohl den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung des Oberzentrums Jena als auch dem Bedarf an Grünflächen gerecht wird. Gemäß der Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena folgt die Sicherung einer kompakten und gemischt-genutzten Stadtstruktur dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ (siehe unter Anregung [Ö-046-01]), wodurch einerseits die Wohnfunktion kernstadtnaher Stadtareale verstärkt und durch kürzere Wege der motorisierte Individualverkehr (MIV) vermieden und andererseits große zusammenhängende Freiraumbereiche im stadtfüreren Umfeld erhalten werden können. Mit der bedarfsbedingten baulichen Flächeninanspruchnahme verbundene, teilweise nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen und angemessene Maßnahmen zur Kompensation vorzusehen. Demnach erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen gemäß § 5 BauGB im FNP als Flächen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können diese Darstellungen gemäß der Vorgaben im BauGB auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Über die Umsetzung der Aufwertungsziele der im FNP dargestellten potenziellen Ausgleichsflächen kann die Zielstellung einer weiteren Vernetzung von Grünstrukturen umgesetzt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	07	2. Vermeiden von - signifikanter Verkehrsbelastung im Kernbergviertel aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens im Jenertal, der Friedrich-Engels-Straße sowie auf weiteren schmalen Straßen im Viertel.	den. Die aus dem Landschaftsplan bzw. Ausgleichsflächenkataloger der Stadt Jena übernommenen Flächen sind für eine naturschutzfachliche Aufwertung besonders geeignet. Für den vorliegenden FNP-Vorentwurf besteht eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Das bedeutet, dass für jede Eingriffsfläche entsprechende Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Davon unabhängig wird zusätzlich innerhalb der Siedlungsbereiche über das Projekt „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ das Ziel verfolgt, ein Netz aus grünen Klimakomfortinseln zu schaffen und somit die lokale Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Aufgabe des FNP ist es, Flächen für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei ist die Innenentwicklung bzw. Verdichtung der extensiven Entwicklung am Stadtrand oder im Umland vorzuziehen, um die vorhandenen Verkehrssysteme effektiv zu nutzen und den Umweltverbund zu stärken (planerisches Leitbild „Stadt der kurzen Wege“). Der Klimaaktionsplan formuliert eindeutige Zielstellungen zur Entwicklung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes, der v.a. im Stadtgebiet wirksam wird. Insofern erfolgt die Abwägung zugunsten einer städtebaulich sinnvollen Zufahrt mit kurzen Wegen gegen die von den Anwohnern vorgebrachten Wünsche zum Erhalt des Status Quo. Die Anbindung der neuen Bauflächen an das Haupterschließungssystem erfolgt über die vorhandene Friedrich-Engels-Straße bzw. die Straße Jenertal. Diese sind öffentlich gewidmete Straßen und unterliegen dem Gemeingebrauch. Aus der Anzahl der zu erschließenden Grundstücke sowie der geplanten Straßenführung ist ausschließlich die Zunahme um den zusätzlichen Anliegerverkehr zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Straßennetz die zusätzlichen Belastungen aufnehmen kann. Die geringen Verkehrsstärken betragen nur einen Bruchteil des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens. Somit ist davon auszugehen, dass eine nennenswerte Erhöhung des Verkehrslärms sowie der Schadstoffbelastung nicht zu erwarten ist. Der konkrete rechnerische Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit wird in den <u>nachfolgenden Planungsphasen</u> des

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	08	- amtlichem Umlegungsverfahren für mehr als 50 Garten- grundstücke in Privateigentum	jeweiligen Bauvorhabens erbracht. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird u.a. eine den heutigen Anforderungen entsprechende sparsame Straßenerschließung mit einem attraktiven Fußwegenetz kombiniert. Das Gebiet ist auf drei Seiten von bebauten Arealen umgeben. Das Areal wird zurzeit nur von einem unbefestigten Pfad von der Saarbrücker Straße zur Hildebrandstraße gequert. Mit Entwicklung als Baugebiet wird es möglich, das Gebiet und die umliegenden Wohngebiete miteinander umfassend fußläufig zu vernetzen. Für Fußgänger wird damit die Situation gegenüber der heutigen Situation deutlich verbessert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Umlegungsverfahren sind kein Belang der vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Die Umlegung ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Neuordnung von Grundstücken, das eingeleitet wird, um im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Festsetzungen zu verwirklichen. Insgesamt dienen sowohl das amtliche als auch das freiwillige Umlegungsverfahren dazu, eine nachhaltige Nutzung von Flächen zu ermöglichen, städtebauliche und sozialpolitische Ziele zu erreichen und die Interessen der Eigentümer angemessen zu berücksichtigen. Im freiwilligen Umlegungsverfahren können die betroffenen Eigentümer stärker in den Prozess eingebunden werden. Dies ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung individueller Interessen und mehr Flexibilität in der Gestaltung der Umlegung. Die Beteiligten haben größeren Einfluss auf die Ausgestaltung des neuen Grundstückszuschnitts, was i.d.R. zu einer größeren Zufriedenheit und Akzeptanz führt. Die Fläche C6 ist geprägt durch eine überwiegend kleinteilige Parzellenstruktur (28 Flurstücke im Eigentum Dritter). Auf der Fläche verfügen einzelne Eigentümer jedoch über mehrere benachbarte Grundstücke; aktuell (12/2023) gibt es insgesamt 18 Privateigentümer.
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] [REDACTED]	09	- sozialem Unfrieden wegen (a). hoher Erschließungskosten (geologisch labiler Steilhang)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen (z.B. „Wohnbauflächen“). Die weiteren strukturellen und baulichen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023		(b). hochpreisigen Wohnobjekten für wenige zum Nachteil vieler (c). drohender Enteignung der Eigentümer mit dem Ziel der Erschließung als Bauland	Umsetzungsdetails, Bauweisen oder Baupreise und Kostengruppen gehören nicht zu seinen Aufgaben – sie sind für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant. zu Punkt (a) Der FNP regelt nicht die Höhe oder Verteilung der öffentlichen Erschließungskosten oder die gesicherte verkehrliche Erschließung des Baugebietes. Die konkreten Fragen der Erschließung des Gebietes werden <u>Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene</u> sein. Um ein Grundstück erschließen zu dürfen, muss ein Bebauungsplan existieren. Die Erschließungskosten für ein Grundstück variieren stark und sind insbesondere von den kommunalen und regionalen Regelungen und Preisen abhängig. Qualitative Verbesserungen der Infrastruktur können nicht nur die Lebensqualität der potenziellen Bewohner steigern, sondern auch die Attraktivität des Stadtgebiets insgesamt erhöhen. Im Fall der Fläche C6 handelt es sich um eine Hanglage, nicht jedoch um einen <i>Steilhang</i>. Es ist wichtig zu beachten, dass es keine allgemein akzeptierte Standarddefinition für "Steilhang" gibt. Das Areal ist Teil des sogenannten Rötsockels, des für Jena typischen Unterhangbereichs aus tonigen Sedimentgestein, das geologisch dem Unteren Buntsandstein zugehörig ist. Relevante Anteile des bebauten Stadtgebietes von Jena und insbesondere des Stadtteils Kernberge wurden auf diesem Untergrund errichtet, auch die Bebauung in den angrenzenden Straßen, wie Hildebrandstraße, Luise-Seidler-Straße, St.-Wendel-Stieg und Saarbrücker Straße. Ein solcher Baugrund ist also augenscheinlich grundsätzlich mit Wohngebäuden bebaubar. Nähere Aussagen zu Geologie und Baugrund erfolgen <u>in nachfolgenden Planungsebenen</u>. Die Notwendigkeit für Untersuchungen zum Baugrund ergibt sich in der Regel erst dann, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besondere geotechnische Anforderungen erkennbar sind. Die Erstellung von Baugrundgutachten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) ist nicht sachgerecht / angemessen – sie spielt auf der Ebene des FNP i.d.R. noch keine Rolle. Baugrunduntersuchungen sind eher auf der Ebene der konkreten Bauprojekte und Bauvorhaben relevant, um die geotechnischen Eigenschaften des Bodens an einem bestimmten Standort zu untersuchen und sicherzustellen, dass die geplante Bebauung den geotechnischen Anforderungen entspricht. Ingenieurlösungen und Techniken tragen dazu bei, die Herausforderungen, die sich aus den

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Beschaffenheiten des geologischen Untergrunds ergeben, zu bewältigen. zu Punkt (b) Mit der Wohnbaufläche C6 soll Wohnraum für ca. 40 Wohneinheiten geschaffen werden. Diese Wohneinheiten sind bedarfsseitig in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bilanziert. Die Stadt ist bei der Bauleitplanung – wie sonst auch in ihrem Handeln – dem Gemeinwohl verpflichtet. Die vielfältigen öffentlichen und privaten Belange sind gemäß BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Vorbehaltsfläche C6 trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Die durch Freizeitgärten und somit privat durch einige Wenige gärtnerisch genutzte Fläche erfüllt wichtige Funktionen, muss sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf an Wohnraum in einem angespannten Jenaer Wohnungsmarkt. Das Allgemeinwohl erfordert oftmals die effiziente Nutzung begrenzter Ressourcen und bezieht sich auf langfristige Ziele und das langfristige Wohl der Gesellschaft. Individuelle Interessen neigen dazu, kurzfristige Vorteile zu suchen. zu Punkt (c) Eine Darstellung im FNP bedeutet keine Enteignung. Ein Flächennutzungsplan zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und nicht das Abbild von Eigentümerwünschen. Im Kern hat der FNP die Funktion einer planerischen Selbstbindung der Gemeinde (Verwaltungsprogramm). Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden, weder den Anspruch auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche. Erst in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Schaffung von verbindlichen Baurechten mittels eines Bebauungsplanes – in diesem Planverfahren wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur konkretisierten Planung erfolgen.
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“	10	- langanhaltenden Beeinträchtigungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bauschmutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		c/o [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023			Baulärm ist oft unvermeidlich, wenn es um städtebauliche Entwicklung und Infrastruktur-Verbesserung geht. Prinzipiell sind bauliche Vorhaben und Maßnahmen mit temporären Einschränkungen und Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden. Diese sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (Lärmschutzregeln) durch die Bürgerschaft zu dulden. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Lärminderung und -vermeidung ergriffen werden – dies ist jedoch kein Belang des FNP.
03.08 b	Ö-046	„Bürgerinitiative ProKernberge“ c/o [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	11	Wir bitten daher die Stadtverwaltung mit Nachdruck, den Erfahrungsschatz und die unmittelbare Ortskenntnis der Bürgerinnen und Bürger des Kernbergviertels für die Stadtplanung zu nutzen und auf das Gebiet C6 als Vorbehaltsfläche für den Wohnungsbau zu verzichten. Der Willen der Bürger wurde u.a. bereits mehrfach durch den Ortsteilrat Kernberge mit - der Ablehnung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan (B-WJ 17) am 08.07.2013 sowie - der Stellungnahme zur Überarbeitung des FNP an den Stadtentwicklungsausschuss vom 09.05.2018 dokumentiert.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der holistische Ansatz in der Stadtentwicklung, zu dem die Kommune schon per Gesetz verpflichtet ist, bezieht sich auf einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz – anstatt allein isolierte und lokale Anliegen oder Teilbereiche zu betrachten. Er erfordert – insbesondere auf der gesamstädtischen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) – eine umfassende Sichtweise, um die gemeinwohlbasierten Ziele erreichen zu können. Unterschiedlichste fachliche, gesellschaftliche und Umweltbelange sind zu betrachten und untereinander abzuwägen. Dabei werden die rahmengebenden städtebaulichen Leitbilder der „Innen- vor Außenentwicklung“, „Stadt der kurzen Wege“ oder „doppelten Innenentwicklung“ verfolgt. Der Flächennutzungsplan ist dabei aber an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden. Eine Befriedigung des gesamstädtischen Wohnbaubedarfes gemäß dem sozialpolitischen Ziel des Stadtrates vom 14.10.2020, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen, erfolgt innerhalb des gesamten Stadtgebietes, welches sich aus den verschiedenen Ortsteilen zusammensetzt. Die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnbauland dient dem übergeordneten und langfristigen Wohl der Allgemeinheit im Sinne der Daseinsvorsorge der Kommune insgesamt und zukünftiger Generationen. Insofern trägt ein Festhalten am Standort C6 zu einer positiven Gesamtentwicklung des Oberzentrum Jena bei. Diese vorsorgende und nachhaltige Entwicklung unserer Stadt sollte als ein gemeinsames Ziel zwischen übergeordnetem Gemeinwohl und spezifischen Anliegen des Ortsteiles identifiziert werden können.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-012	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • Zustrom kalter und sauberer Luft • Naherholungsgebiet für West, Ost, Süd, Nord • Wiesen und Bäume sind Lebensräume für Vögel, Fledermäuse, Insekten • Versiegelung eines schützenswerten Naturraumes wäre sträflich, woanders müssen Gartenlauben rückgebaut werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-013	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • wichtiges Naherholungsgebiet mit Insektenwiesen, Bienennahrung und wichtiger schützenswerter Tier- und Pflanzenwelt • durch Bebauung würde großflächig Natur zerstört und versiegelt • Zustrom kalter und sauberer Luft	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-014	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die grüne Pufferzone zwischen Wohngebiet und Waldfläche soll aus klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten erhalten bleiben.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-015	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die grüne Pufferzone zwischen Wohngebiet und Waldfläche soll aus klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten erhalten bleiben.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					- zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-016	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die grüne Pufferzone zwischen Wohngebiet und Waldfläche soll aus klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten erhalten bleiben.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-017	[REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Es gibt viele Argumente, die für die Erhaltung der besagten Grünfläche sprechen. Wir möchten auf den folgenden Aspekt eingehen: als praktizierende Mediziner sehen wir uns in Zeiten jährlicher Rekordsommer und ständigen Hitzeperioden mit neuen gesundheitlichen Herausforderungen konfrontiert. Prävention und Behandlung von Hitzeschäden haben Einzug in unsere medizinischen Leitlinien erhalten. Hiervon betroffen sind insbesondere städtische Gebiete, in den Grünflächen und Luft- und Windachsen nicht berücksichtigt wurden. Die Bewohner Jenas sind auf Grund der Kessellage mit jährlichen neuen Rekordtemperaturen besonders beeinträchtigt. Die Bebauung der klimatisch bedeutsamsten Frisch- und Kaltluftschneise der Stadt Jena ist in dieser Hinsicht unvergleichlich verantwortungslos und ignoriert die geoökologische Gegebenheit vollständig. Eine Bebauung dieser Fläche entspricht keiner zukunftsweisenden, nachhaltigen und lebenswerten Städteplanung und wird der städtischen Verantwortung für die Gesundheit ihrer Bürger nicht gerecht. Sollte dieser Bebauungsplan weiterverfolgt werden, wird die Konsequenz eine Sammelklage aus einer starken Bürgerinitiative heraus sein, welche unter anderem den Schutz der Gesundheit der Bürger Jenas zum Gegenstand machen wird.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-018	Familie [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 21.03.2023		Meine Begründung: - volle Zustimmung zu Argumenten der Bürgerinitiative - keine Relation zur Anzahl der „Baugrundstücke“ und der Beeinträchtigung von Anwohnern und der Natur	zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-019	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - wichtige Frischluftschneise für die Stadt - schützenswerter Lebensraum für 50 Vogelarten - Vermeiden von signifikanter Verkehrsbelastung im Jenertal und Fr.-Engel-Str. (schmale Straße)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-020	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Wichtige Frischluftschneise - schützenswerter Lebensraum für viele Vogelarten - Vermeiden von zusätzlicher Verkehrsbelastung im Jenertal und Fr.-Engel-Straße	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-021	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Erhalt Klima und Natur: - Wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena - Lebensraum für Fauna und Flora, 50 Vogelarten (rote Liste), Fledermäuse, Ringelnatter, Wildbienen u.v.m. - Gartenland ist wertvolles Kulturland (Streuobstwiese) - Bebauung führt zu unwiederbringliche Versiegelung von Grünflächen, Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- Vermieden werden soll eine signifikante Verkehrsbelastung!! - Hohe Erschließungskosten (Steilhang labil), - langanhaltende Beeinträchtigung durch Baulärm Baulärm Bau-schutz + Verkehr	
03.08 b	Ö-022	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Unwiederbringliche Naturzerstörung - Klima und Natur müssen erhalten werden, wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena!! - Lebensraum erhalten für Fauna + Flora: 50 Vogelarten (Viele auf roter Liste) Fledermäuse, Ringelnatter, Wildbienen u.v.a. - Gartenland ist wertvolles Kulturland/z. B. Nutzung als Streuobstwiese Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen, Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation bzw. ist weit entfernt. Vermieden soll eine signifikante Verkehrsbelastung aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommen. 50 Gartengrundstücke müssten umgelegt werden! Folge hohe Erschließungskosten, Langanhaltende Beeinträchtigung durch Baulärm und Bauschutz.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-023	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Aus klimapolitischer Sicht wäre die Versiegelung natürlichen gegebenen Bodens durch Bebauung ein großer Fehler. Jenas Talkessellage mit mehr als 1100.00 Einwohnern bringt schon jetzt an tropischen Sommertagen ein Problem für Gesundheit, Luftqualität, Temperaturerhöhung für Mensch, Tier und Pflanzen ein Problem. Das Problem zunehmender Automobilität verringert die Lebensqualität besonders für ältere Menschen, die nur noch per Fuß spazieren können.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-024	Herr [REDACTED] 07749 Jena	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 20.03.2023		Meine Begründung: Der Aufwand für den Bau der Wohnungen insbesondere auch Straßenbau erscheint mir angesichts der Zerstörung der grünen Oase viel zu groß. Bei allem Verständnis für den Wohnungsbau muss es eine natürliche Grenze geben: Das eine ja, das andere nein. Die natürliche Umgebung ist ein Alleinstellungsmerkmal von Jena!	zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-025	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Bei Bebauung: - Versiegelung = keine grüne Oase mehr - Keine Versickerung des Wassers bei Starkregen, ungehinderter Wasserstrom talwärts - Betonaufheizung = keine Frischluftzufuhr für 2. Wärmeste Stadt Deutschlands - (- von Bauamt genehmigt: 100%ige Versiegelung Hildebrandstr. 15, Bauj. 2021!) - Lebensraum von 50 Vogelarten, Fledermäusen + Insekten verloren - Hoher Erschließungsaufwand mit komplettem Straßenneubau - Jahrelanger Baulärm, Baustellenverkehr in bisher ruhiger Lage - Z. T. Enteignung der Gartenbesitzer - Verkehr wird massiv erhöht, da weitere Straßen angebunden werden - Begehung mit jetzigen OB vor ein paar Jahren = seine Meinung damals: keine Bebauung! - Keine Protzbauten für Wenige zum Nachteil Vieler! (siehe Saarbrücker Str.)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zur Rechtwirkung des FNP [Ö-046-09 c] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-026	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: 1. Auf Grund des Klimawandels ist es besonders wichtig Frischluftschneisen für den Kaltluftstrom zum Stadtzentrum zu bewahren! 2. Erhaltung eines Jahrzehnte gewachsenen Naturschutzgebietes für Wanderer + Kleingärtner (wertvolles Kulturland)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				3. Schutz des Lebensraumes für Fauna/Flora: über 50 Vogelarten, Fledermäuse, reiche Insektenwelt 4. Bebauung der geplanten 40 Häuser würde maßlose Versiegelung von Grünflächen bedeuten und damit Zerstörung der Natur (siehe Negativbsp. Hildebrandstr. 15 Bauj. 2021/2022)	- zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-027	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die Bebauung versiegelt unwiederbringlich lokale Grünflächen, für die es hier vor Ort keinen Ausgleich mehr geben kann. Zudem sorgt die Bebauung für eine gesteigerte Verkehrslast, für die die Straßen im Viertel nicht ausgelegt seien (bsw. in der Breite). Ich widerspreche dem Vorschlag des FNP!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-028	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die Bebauung sorgt für einen unwiederbringlichen Verlust von Grünfläche, für die es vor Ort keinen Ausgleich mehr geben kann. Zudem sorgt die Bebauung für ein höheres Verkehrsaufkommen, für das die Straßen nicht geeignet erscheinen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-029	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Schützenswerter Lebensraum für Flora und Fauna - Beliebte Naturlandschaft für Spaziergänge	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-030	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Beliebte Naturlandschaft für Spaziergänge - Verkehrsbelastung auf ohnehin zu engen Straßen	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- Schützenswerter Lebensraum für Flora und Fauna	- zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-040	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • Dieses Gartenland/Grünland muss erhalten werden. • Keine weitere Versiegelung der Grünflächen • Natur- und Artenvielfalt erhalten • Vermeidung von weiterer Verkehrsbelastung • Baustellenverkehr und – geschehen beeinträchtigen das Gebiet langanhaltend	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10]
<u>03.08 b</u>	Ö-041	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 18.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Wir möchten, dass das Gartenland erhalten wird und keine weiteren Flächen versiegelt werden. Zu dem befürchten wir eine langanhaltende Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr! Wir merken jetzt schon, dass unsere Straßen (Hildebrandstraße) dafür nicht ausgelegt sind!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-042	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es wiederholt sich ein Vorgang aus dem Jahr 2013. Am 29.01.2013 wurde die Beschlussvorlage Nr. 12/1820-BV öffentlich gemacht und am 20.03.2013 – also auf den Tag genau vor 10 Jahren – im Stadtrat eingebracht. Die Öffentlichkeit beteiligte sich aktiv an diesem Prozess, u.a. wurde die Bürgerinitiative „ProKernberge“ gegründet, die diesen Prozess für die Menschen in der Stadt sehr gut moderierte. Nach wenigen Monaten hat die Stadt von diesen Plänen Abstand genommen, da entsprechende Gutachten (u.a. vom NABU (28.04.2013) nicht zu widerlegen waren. Hier wurde geschrieben: „Das betroffene Gebiet ist sowohl aus klimatischen (Kaltluftzufluss für das	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zur Rechtswirkung des FNP [Ö-046-09 c] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] Die zu erwartende Nachfrage nach Wohnraum wird in der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Stadtklima) als auch aus ökologischen Gesichtspunkten unbedingt erhaltenswert.“ Inzwischen sind 10 Jahre vergangen, wir haben eine neue Stadtregierung und eine global aufgeheizte Diskussion zur Klimapolitik insgesamt. Alles wird vor dem Hintergrund „Klima“ auf den Prüfstand gestellt. Somit stellen sich an dieser Stelle zwei Fragen: Erstens: Will die neue Stadtregierung die Fehler ihrer Vorgänger unbedingt wiederholen? Man könnte sich doch z. B. den Vorgang aus 2013, der übrigens auf allen Ebenen auch viel Geld gekostet hat, noch einmal zu Gemüte führen. Das Ergebnis liegt doch auf der Hand. Zweitens: Geht man tatsächlich davon aus, dass 10 Jahre später die klimatischen und ökologischen Faktoren vom Tisch sind? Ich glaube, sie werden in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung gewinnen. Die Wohnungsprobleme in der Stadt Jena sind bekannt, das Fehlen von Bauflächen ist ein Fakt, über den nicht diskutiert werden muss. Fakt ist aber ebenfalls, dass es im Stadtgebiet Jena kein weiteres Areal gibt, welches die klimatischen Vorteile gerade für das Stadttinnere bietet, wie das Gartenland Hildebrand- / Treunertstraße. Deshalb darf es für den Wohnungsbau nicht angefasst werden. Hierzu kommt, dass die Stadt bestrebt ist, über 50 Privateigentümer an Grund und Boden zu enteignen, damit (wahrscheinlich) ca. 15 Privatpersonen ihren Wohnungswunsch erfüllt bekommen. Auf Grund der Beschaffenheit des Gebietes wird es sich allein bei den Erschließungskosten um sehr große Summen handeln, die nur ganz wenige Bürger der Stadt überhaupt bezahlen können. Also Luxus auf Kosten der Allgemeinheit? Das geht auf gar keinen Fall! Für die Lösung des Wohnungsproblems der Stadt gibt es auch andere Ansätze, z.B. die Schaffung von attraktiven, kleinen, altersgerechten Wohnungen für alleinstehende alte Menschen, die kleine Häuser oder große Wohnungen noch immer allein bewohnen. Oder die Beendigung der Aufnahme von sog. „Flüchtlingen“, die den Wohnungsmarkt sehr strapazieren und abgesehen von wenigen Ausnahmen auch unser Arbeitskräfteproblem nicht lösen werden. (Sicher, hier ist die große Politik gefordert) Und schließlich ist beim Thema „Lückenbebauung“ in der Stadt Jena bestimmt noch viel möglich.	„Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ definiert sowie dem Beschluss des Stadtrates, 4830 Wohnungen bis 2035 zu schaffen, gefolgt. Die Wohnbauflächenkonzeption definiert die Bedarfe der verschiedenen Marktsegmente und Nachfragegruppen (z.B. kleinteiliger Wohnungsbau / Geschosswohnungsbau); siehe [Ö-046-01]. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die Steuerung der Zuwanderung und Aufnahme von Geflüchteten gehört nicht zu seinen Aufgaben.
03.08 b	Ö-043	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es wiederholt sich ein Vorgang aus dem Jahr 2013. Am	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 20.03.2023		29.01.2013 wurde die Beschlussvorlage Nr. 12/1820-BV öffentlich gemacht und am 20.03.2013 — also auf den Tag genau vor 10 Jahren — im Stadtrat eingebracht. Die Öffentlichkeit beteiligte sich aktiv an diesem Prozess, u.a. wurde die Bürgerinitiative „ProKernberge“ gegründet, die diesen Prozess für die Menschen in der Stadt sehr gut moderierte. Nach wenigen Monaten hat die Stadt von diesen Plänen Abstand genommen, da entsprechende Gutachten (u.a. vom NABU / 28.04.2013) nicht zu widerlegen waren. Hier wurde geschrieben: „Das betroffene Gebiet ist sowohl aus klimatischen (Kaltluftzufluss für das Stadtklima) als auch aus ökologischen Gesichtspunkten unbedingt erhaltenswert.“ Inzwischen sind 10 Jahre vergangen, wir haben eine neue Stadtregierung und eine global aufgeheizte Diskussion zur Klimapolitik insgesamt. Alles wird vor dem Hintergrund „Klima“ auf den Prüfstand gestellt. Somit stellen sich an dieser Stelle zwei Fragen: Erstens: Will die neue Stadtregierung die Fehler ihrer Vorgänger unbedingt wiederholen? Man könnte sich doch z. B. den Vorgang aus 2013, der übrigens auf allen Ebenen auch viel Geld gekostet hat, noch einmal zu Gemüte führen. Das Ergebnis liegt doch auf der Hand. Zweitens: Geht man tatsächlich davon aus, dass 10 Jahre später die klimatischen und ökologischen Faktoren vom Tisch sind? Ich glaube, sie werden in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung gewinnen. Die Wohnungsprobleme in der Stadt Jena sind bekannt, das Fehlen von Bauflächen ist ein Fakt, über den nicht diskutiert werden muss. Fakt ist aber ebenfalls, dass es im Stadtgebiet Jena kein weiteres Areal gibt, welches die klimatischen Vorteile gerade für das Stadttinnere bietet, wie das Gartenland Hildebrand- / Treunertstraße. Deshalb darf es für den Wohnungsbau nicht angefasst werden. Hierzu kommt, dass die Stadt bestrebt ist, über 50 Privateigentümer an Grund und Boden zu enteignen, damit (wahrscheinlich) ca. 15 Privatpersonen ihren Wohnungswunsch erfüllt bekommen. Auf Grund der Beschaffenheit des Gebietes wird es sich allein bei den Erschließungskosten um sehr große Summen handeln, die nur ganz wenige Bürger der Stadt überhaupt bezahlen können. Also Luxus auf Kosten der Allgemeinheit? Das geht auf gar keinen Fall! Für die Lösung des Wohnungsproblems der Stadt gibt es auch andere Ansätze, z.B. die Schaffung von attraktiven, kleinen, altersgerechten Wohnungen für alleinstehende alte Menschen, die kleine Häuser oder große Wohnungen noch immer allein bewohnen. Oder die Beendigung der Aufnahme von sog. „Flücht-	- zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zur Rechtswirkung des FNP [Ö-046-09 c] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] Die zu erwartende Nachfrage nach Wohnraum wird in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ definiert sowie dem Beschluss des Stadtrates, 4830 Wohnungen bis 2035 zu schaffen, gefolgt. Die Wohnbauflächenkonzeption definiert die Bedarfe der verschiedenen Marktsegmente und Nachfragegruppen (z.B. kleinteiliger Wohnungsbau / Geschosswohnungsbau); siehe [Ö-046-01]. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die Steuerung der Zuwanderung und Aufnahme von Geflüchteten gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				lingen", die den Wohnungsmarkt sehr strapazieren und abgesehen von wenigen Ausnahmen auch unser Arbeitskräfteproblem nicht lösen werden. (Sicher, hier ist die große Politik gefordert) Und schließlich ist beim Thema „Lückenbebauung“ in der Stadt Jena bestimmt noch viel möglich.	
03.08 b	Ö-044	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 22.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Anlage: Postwurfsendung der „Bürgerinitiative ProKernberge“ an die Bürger:Innen des Kernbergviertels Die Bürgerinnen und Bürger des Kernbergviertels, die Bürgerinitiative ProKernberge und der Ortsteilrat Kernberge engagieren sich seit 10 Jahren für die Bewahrung des Gartenlandes zwischen Hildebrand- und Treunertstraße am nördlichen Rand der Trüpperrwiese. Trotz aller Bemühungen wird dieses Gebiet als potentiell Bauland bzw. Wohnbaufläche im neuen FNP eingeordnet. Ein Ausweis als Bauland würde die Umsetzung der geplanten Bebauung auf der jetzigen Gartenland-Fläche von 2,1 ha mit insgesamt 40 Wohneinheiten in Form freistehender Ein- und Zweifamilienhäuser ermöglichen. Wenn Sie sich für den Erhalt dieses schützenswerten grünen Areale im Kernbergviertel einsetzen und die drohende Bebauung des Gartenlandes verhindern wollen, dann werden Sie aktiv und senden Sie Ihre Stellungnahme an die Stadt Jena. Die Argumente für die Bewahrung des Gartenlandes Hildebrand-Treunertstraße: Erhalt von Klima und Natur: - wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena - schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora . für über 50 Vogelarten, davon einige auf der roten Liste . für Fledermäuse, Ringelnattern, Wildbienen und andere Insekten, u.v.a. - Beliebte und gewachsene Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner - Gartenland ist wertvolles Kulturland (z.B. Nutzung als Streuobstwiese) - Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen; Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation, da i.d.R. weit entfernt. Vermeiden von	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zur Rechtswirkung des FNP [Ö-046-09 c] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- signifikanter Verkehrsbelastung im Kernbergviertel aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens im Jenertal, der Friedrich-Engels-Straße sowie auf weiteren schmalen Straßen im Viertel - amtlichem Umlegungsverfahren für mehr als 50 Gartengrundstücke in Privateigentum - sozialem Unfrieden wegen . hoher Erschließungskosten (geologisch labiler Steilhang) . hochpreisigen Wohnobjekten für wenige zum Nachteil vieler - langanhaltenden Beeinträchtigungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bauschmutz Grün wollen wir es erhalten — Natur statt Beton! KARTENAUSSCHNITT Nur der Ausweis des jetzigen Gartenlandes als Grünland im Flächennutzungsplan kann die Bebauung sicher und langfristig verhindern. Viele Stimmen zählen viel — auch Ihre Stimme zählt!	
03.08 b	Ö-045	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Erhaltung von Grünflächen – Grundwasser – CO2 Abbau Gärten zur Erholung, Spaziergänge, Erhalt von Tieren und Pflanzen	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05]
03.08 b	Ö-047	Familie [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 19.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Natur für ALLE! ... Und nicht nur Minigärten für große Häuser von WenigenJena!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)
03.08 b	Ö-048	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Klimaschutz!! Frischluftschneise (Zustrom v. kalter Luft ins	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 21.03.2023		Tal) sollte gerade in Jena als einer der wärmsten Städte Deutschlands in Zeiten des Klimawandels nicht zugebaut werden = langfristig deutlich höhere Kosten! - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Bienen etc) im Gartenland - Grünfläche, Zugang zum Wald als Erholungsgebiet für Anwohner und Spaziergänger erhalten - Belastung der jetzigen Bewohner durch Baulärm, -schmutz etc., außerdem mehr Verkehr und Verlust eines Erholungsgebietes = nach schon jetzt jahrelangem Streit um die Fläche kein guter Start für ein einträchtiges Zusammenleben	- zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07]
<u>03.08 b</u>	Ö-049	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 24.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Gartenland ist einer der wenigen grünen Bereiche dieser Stadt und stellt somit einen Lebensraum für viele seltene Tierarten dar, die einen wichtigen Teil zu unserem Ökosystem beitragen. Außerdem würde ein Eingriff in den aktuellen Zustand des Landes die Frischluftschneise und damit das Klima der Stadt Jena maßgeblich beeinflussen (tropische Nächte!). Mir als jüngerem Mitglied unserer Gesellschaft liegt es sehr am Herzen, dass alles (noch so geringe) dafür getan wird, unsere Umwelt zu schützen und nicht noch weiter zum Klimawandel beizutragen und die 1,5 Grad näher rücken zu lassen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-050	Prof. Dr. [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Die Frischluftschneise für Jena muss erhalten bleiben! Die kühle Luft ist an heißen Sommernächten wohltuend und klar spürbar, wissenschaftlich nachgewiesen. - Ausgleichsflächen nutzen nichts, denn der Frischluftstrom kann nicht verlegt werden und Fauna + Flora nicht umgesiedelt werden. Wir brauchen die Insekten, Vögel in ihrem Artenreichtum+ Fledermäuse hier! - Die gewachsene Naturlandschaft (Gartenkultur!) bildet mit der Trüpperwiese zusammen ein wertvolles Naherholungsgebiet, das für die Lebensqualität Jenas unersetzlich ist. - Dafür eine mögliche Bebauung nötige Umlegungsverfahren führt zu sozialen Unfrieden - Das riesige Ausmaß der Natur-Zerstörung im Falle einer	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Bebauung wird durch den geringen Nutzen (40 WE) in kleinster Weise gerechtfertigt.	
03.08 b	Ö-051	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Gartenland sollte niemals Mietern des Wohnviertels genommen werden – verschlechtert Lebensqualität der langjährigen Mieter und schon gar nicht zugunsten von Ein- und Zweifamilienhäusern. Mit diesem Bau von Häusern für eine- oder zwei Familien ist das Wohnungsproblem in Jena <u>nicht</u> gelöst. Diese Verfahrensweise ist in Jena skandalös.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-052	Familie [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Der Bereich Gartenland Hildebrandstr./ Treunertstr. Ist eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die Stadt Jena - Es ist ein schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora . über 50 Vogelarten leben in dem o. g. Gartenland, einige davon stehen auf der roten Liste . für Fledermäuse, Ringelnattern, Blindschleichen, Wildbienen und viele andere Insekten dienen die Gärten als Zufluchtsort und Futtersuche - Der Bereich ist eine beliebte und gewachsene Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner und Erholungssuchende - Das Gartenland ist wertvolles Naturland (z. B. Streuobstwiesen) - Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen, Ausgleichsflächen, Gärten, keine lokale Kompensation - Die Festlegung dieses Gartenlandes im vorliegenden Vorentwurf des FNP als Wohnbaufläche führt zu einer signifikanten Verkehrsbelastung im Kernbergviertel und vor allem in den engen Straßen des denkmalgeschützten Wohngebietes (Gartenstadt) „Heimstätten“. - Des Weiteren befinden sich die Gartengrundstücke zum großen Teil in Privateigentum. Viele dieser Gärten werden intensiv von den Eigentümern (Familien mit Kindern) zur	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zur Rechtswirkung des FNP [Ö-046-09 c] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] Der Bereich des Denkmalensembles Heimstätten-Siedlung „Ziegenhainer Tal“ befindet sich nördlich der Fläche C6 - es wird durch die künftige Wohnbaufläche nur grenzlagig berührt. Im Rahmen der <u>nachfolgenden</u> Planungsebene der verbindlichen Bebauungsplanung sind u.a. auch denkmalenschutzrechtliche Belange (z.B. Umgebungsschutz) vertiefend zu betrachten und die weitere Planung darauf abzustimmen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Selbstversorgung und Erholung genutzt. - Aufgrund der geologischen Lage und Beschaffenheit des Gebietes ist eine Erschließung sehr schwierig und nur mit hohem Kostenaufwand möglich. Schon allein die Herstellung von Straßenbau (eventuell von Stützmauern), Stellplätzen und Zufahrten führt zu einer hohen Versiegelung des Gesamtgebietes. Es entstehen hochpreisige Wohnobjekte für wenige Bürger auf Kosten und zum Nachteil der Allgemeinheit. - Der Bereich Hildebrand-/Treunerstraße ist mit seinen wichtigen klimatischen Vorteilen (Kaltluftzufuhr für das Stadtklima) seinen schützenswerten Lebensraum für Fauna und Flora unbedingt als Gartenland zu erhalten. Weiterhin sind gerade für den Klimaschutz diese grünen Bereiche besonders wichtig und deren Erhaltung gewinnt in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung. - Deshalb soll die Vorbehaltsfläche (Wohnbauland) aus dem FNP gestrichen werden. Das Gartenland soll erhalten bleiben.	
03.08 b	Ö-053	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 22.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunerstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Jede Stadt braucht auch eine „grüne Lunge“ damit die Menschen gute Luft zum Atmen haben und eine intakte Umwelt. Dieses Gebiet ist für Familien mit Kindern zum Spaziergehen, Spielen und Toben sehr geeignet. Ohne Auto schnell erreichbar für alle Bewohner. Extrem hochpreisige Häuser gibt es bereits am Hausberg mit jahrelangem Baulärm. Die Natur, Vögel, Gärten würden zugunsten weniger Reicher wegfallen und zerstört. Baukosten sind in dieser extremen Hanglage sehr teuer, Verkehrsführung katastrophal.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07]
03.08 b	Ö-054	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunerstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Wichtige Frischluftschneise für die gesamte Stadt - Beliebte Naturlandschaft für Spaziergänger - Signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen im Kernbergviertel muss vermieden werden sowie die langanhaltenden Beeinträchtigungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Bauschmutz	- zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-055	Familie [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 25.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Der Bereich ist eine wichtige Frischluftschneise für die gesamte Stadt Jena und zugleich eine gewachsene Naturlandschaft, welche nicht versiegelt werden darf! Eine Bebauung mit 40 Wohneinheiten darf nicht zu Lasten der Einwohner Jenas gehen. Neues Bauland sollte am Stadtrand Jenas geschaffen werden, in Abstimmung mit umliegenden Gemeinden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-056	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 27.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Im Zuge des Klimawandels werden die Frischluftschneisen für die Stadt Jena immer wichtiger. Deshalb hat der Erhalt des Gartenlandes Hildebrand-/Treunerstraße höchste Priorität! Des Weiteren bietet die o. g. Fläche einen Lebensraum für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten, von denen einige sogar auf der roten Liste schützenswerter Arten verzeichnet sind.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-065	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07749 jena [REDACTED] Schreiben vom 21.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Als langjährige Bewohner der Treunertstraße wissen wir um den stetigen Frischlufteinfluss vom Ziegenhainer Tal durch das vorgesehene Bebauungsgebiet in Richtung Stadt. Dadurch ist beispielsweise die Temperatur in der etwa 20 m tiefer liegenden Hildebrandstraße ein bis zwei Grad niedriger als in der Treunert-Straße. Das ist ein deutlicher Belang für die Frischluftzufuhr in die Stadt. Selbige würde durch die geplante Bebauung behindert. Bebauung gen Stadtbeflüchtung: Belastung der schmalen Straßen durch zwangsläufige Zunahme des Individualverkehrs ist unzumutbar.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.08 b</u>	Ö-066	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 22.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Erhalt von Klima und Natur: . wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena . schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora - für über 50 Vogelarten, davon einige auf der roten Liste - für Fledermäuse, Ringelnattern, Wildbienen und andere Insekten, u.v.a. . Beliebte und gewachsene Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner . Gartenland ist wertvolles Kulturland (z.B. Nutzung als Streuobstwiese) Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen; Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation, da i.d.R. weit entfernt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-067	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Grünes Biotop erhalten, Bodenversiegelung vermeiden, Naherholungsgebiet mit hohem Freizeitwert für Kinder erhalten, Baumaßnahmen über Jahre mit nur einer Baustraße, die danach erneuert werden muss mit hohen Kosten für Anlieger, die gegenwärtige Ver- und Entsorgung genügt nicht - damit hohe Kosten für die Altanlieger, Einbahnstraßenregelung erhöht die Luftverschmutzung und ist Doppelbelastung für Hildebrand- und Treunertstraße, Frischluftschneise für die Stadt geht verloren, sozialer Unfriede, da nur für Vermögende gebaut wird mit nicht unerheblicher Belastung auch der Altanlieger, Verkehrssituation mit engen Straßen ist für die geplante Bebauung völlig ungeeignet, Parksituation ist jetzt schon angespannt, Generell Verlust an Lebensqualität im Wohngebiet	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-068	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: In Zeiten des beschleunigten Klimawandels muss auf derartig	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				aufwändige, die Umwelt belastende Vorhaben unbedingt verzichtet werden. Es vereinbart sich nicht mit den Klimazielen der Stadt Jena, dient nur wenigen (zahlungskräftigen) (Neu-)Bürgern und vernichtet weitere Grünzonen im Stadtgebiet.	- zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-069	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Grünes Biotop, Naherholungsgebiet, wird ersetzt durch Betonburgen im Bauhausstil mit Schottergärten für Wohlhabende und Investoren. Bodenversiegelung, Baumaßnahmen über Jahre bei einer Baustraße = Jenertal und Hildebrandstraße, danach Straßenneubau mit Kosten für Altanlieger, geplante Einbahnstraßenregelung = Doppelbelastung für Hildebrand- und Treunertstraße	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-070	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 24.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es sprechen eine Vielzahl von Gründen aus den Bereichen Stadtklimaschutz, Natur- und Kulturschutz, Machbarkeit und Bewahrung sozialer Verträglichkeit, gegenüber den jetzigen Kernbergviertelbewohnern, als auch gegenüber den Bürgern der gesamten Stadt Jena gegen eine solche Bebauung. Diese sind im beiliegenden Blatt detailliert ausgeführt. <i>Argumente für den Erhalt des Gartenlandes Hildebrand-/ Treunertstraße</i> Stadtklimaschutz - Wichtige Frischluftschneise für die Jenaer Innenstadt muss erhalten bleiben - Gegenwärtigen Gartengrünflächen kühlen die Stadt über deren Verdunstung im Zusammenhang mit der Frischluftschneise - weitere Flächenversiegelung würde die Niederschlagsversickerung und damit verfügbare Grundwassermenge, Verdunstung und Kühlung weiter reduzieren Natur— und Kulturschutz - Lebensraum für gefährdete Tierarten (viele Vogelarte, Fledermäuse, Ringelnattern), sowie sich in den Kernberger	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Die zu erwartende Nachfrage nach Wohnraum wird in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ definiert sowie dem Beschluss des Stadtrates, 4830 Wohnungen bis 2035 zu schaffen, gefolgt. Die Wohnbauflächenkonzeption definiert die Bedarfe der verschiedenen Marktsegmente und Nachfragegruppen (z.B. kleinteiliger Wohnungsbau / Geschosswohnungsbau); siehe [Ö-046-01]. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Gärten verbreitender Orchideen (beispielsweise Waldvöglein, Zweiblatt) ist zu erhalten - Die „gartennahe“ Stadtstruktur ist für Jena charakteristisch und muss erhalten bleiben. - Darüber hinaus sind Gärten jahrhundertealtes Kulturland (Streuobstwiesen), das durch Bebauung zugunsten weniger und auf Kosten Vieler unwiederbringlich vernichtet würde. Machbarkeit - Das durch eine eventuelle Bebauung betroffene Gebiet ist steil und die Wege sind eng. Es ist davon auszugehen, dass kein Winterdienst möglich sein wird. Auch bisher schon ist die Kernbergstraße im Winter gelegentlich nicht sicher befahrbar, insbesondere für Fahrzeuge mit Heckantrieb. - Die Hildebrand und die Treunertstraße sind enge Straßen, die für Durchgangsverkehr zu einem neuen Wohngebiet ungeeignet sind. Auch die Parksituation ist derzeit schon problematisch und würde weiter verschärft. - Es ist davon auszugehen, dass das infolge der Versiegelung zusätzlich abzuführende Oberflächenwasser eine Erweiterung der gegenwärtigen Kanalisation erfordert Soziale Verträglichkeit - Mit sozialem Unfrieden ist zu rechnen, wenn unter unnötiger Zerstörung wichtigen Natur- und Kulturräum von der Stadt weiter Lagen für „hochpreisige“ Immobilien erschlossen würden (u.a. wg. der hohen Erschließungskosten der labilen Steillagen), während bezahlbarere Gebiete (z.B. in Jena Nord) weiterhin nicht voll ausgenutzt werden. Gerade im Zuge der Zinswende, ökonomischen Krise und verteuerten Baurestriktionen ist mit einem stark zunehmenden Bedarf an „bezahlbaren“ Lagen zu rechnen, dem die Stadt mit dem Bauvorhaben nicht gerecht würde. Es ist sogar schon ein „Kippen“ des Immobilienmarktes zu beobachten, in dem teure Immobilien keine Abnehmer mehr finden (Beispiel Sophienhöhe). - die notwendigen Bauaktivitäten würden die Anwohner der Hildebrand- und Treunertstraße übermäßig und langanhaltend durch Lärm, Schmutz und eingeschränkter Zufahrt belasten - Anwohner würde in ungerechter Weise geschädigt (wg. absehbarer Beteiligung folgenden Straßensanierungen, reduzierter Lebensqualität durch Lärm) - Die angrenzende Wiese (Osterwiese) ist bislang ein beliebtes Ausflugsziel (für Picknick) und bislang ein sicherer Spielraum für Kinder; eine angrenzende Bebauung würde dies unmöglich machen und die Lebensqualität des gesamten	abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die weiteren Umsetzungsdetails, Baupreisen und Kostengruppen gehören nicht zu seinen Aufgaben.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Kernbergviertels reduzieren.	
03.08 b	Ö-071	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 25.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Eine Bebauung der Gärten würde wertvolles die Stadt bereicherndes Kulturland zerstören, auch zulasten einer für das Stadtklima wichtigen Frischluftschneise. Entsprechende Nachfrage nach teuren Immobilien fehlt. Der Durchgangsverkehr zu den neuen Häusern müsste über enge steile im Winter nicht verlässlich befahrbare Straßen verlaufen. Ausführlich dargestellte Argumente liegen bei. <i>Es folgen Argumente zu : (gleiche Anlage wie [Ö-070])</i> - Stadtklimaschutz - Natur- und Kulturschutz - Machbarkeit - Soziale Verträglichkeit	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhanden Privatgärten [Ö-046-05] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Die zu erwartende Nachfrage nach Wohnraum wird in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ definiert sowie dem Beschluss des Stadtrates, 4830 Wohnungen bis 2035 zu schaffen, gefolgt. Die Wohnbauflächenkonzeption definiert die Bedarfe der verschiedenen Marktsegmente und Nachfragegruppen (z.B. kleinteiliger Wohnungsbau / Geschosswohnungsbau); siehe [Ö-046-01]. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die weiteren Umsetzungsdetails, Baupreisen und Kostengruppen gehören nicht zu seinen Aufgaben.
03.08 b	Ö-072	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 25.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Da ich die Enkelin von Anwohnern der Hildebrandstraße bin, bin ich selbst oft dort und genieße gerne zusammen mit meinem Großeltern die umgebende Natur. Ich würde es in vielerlei Hinsicht sehr schade finden, würde auch noch dieses Naturstück durch Bebauung zerstört werden: die Grünflächen stellen wichtige Lebensräume von zahlreichen (z. T. gefährdeten) Tier-	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				und Pflanzenarten, sowie für Menschen einen Freizeit- und Erholungsort und einen Spielraum für Kinder dar. Außerdem tragen sie positiv zum Stadtbildung und Stadtklima bei. Der bei der Bebauung des Gebietes verstärkte Verkehr und der Baulärm würden die Anwohner der Hildebrand- und Treunertstraße zusätzlich belasten.	- zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-073	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 24.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Wir würden uns unbedingt für den Erhalt des geschützten grünen Areals zwischen Hildebrand- und Treunertstraße einsetzen. Es wäre schade, wenn diese Grünfläche (Jena „Stadt im Grünen“) durch die Bebauung relativ weniger Wohneinheiten verloren ginge. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, leerstehenden Wohnraum bzw. Häuser in der Innenstadt zu sanieren bzw. Neubauten mit vielen Wohneinheiten zu errichten.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-074	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die Zerstörung von über 2 Hektar Gartenland zum Bau von bis zu 40 hochpreisigen Wohneinheiten hätte den unwiederbringlichen Verlust einer für das Stadtklima erweitert wichtigen Frischluftschneise, eines besonders schützenswerten Lebensraums für Fauna und Flora sowie einer bei Spaziergängern und Kleingärtnern überaus beliebten Kulturlandschaft zur Folge. Stattdessen würde die Bebauung dieses Gebiets zu einer hohen Verkehrsbelastung im gesamten Viertel, zu extrem hohen Erschließungskosten, zu sozialem Unfrieden – „Naturvernichtung und Kleingärtenverdrängung für Reiche“, zu einer drohenden Enteignung durch das Umlegungsverfahren und zu einer radikalen negativen Veränderung dieses besonders schönen Teils des Kernbergviertels nach dem abschreckenden Beispiel der Hausbergbebauung führen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-075	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07745 [REDACTED] [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Wer die Entwicklung des Immobilienmarktes in Jena in den	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 24.03.2023		letzten Jahren und insbesondere Monaten beobachtet hat, wird festgestellt haben, dass sich gerade ein gravierender Wandel vollzieht. Es kommen immer mehr Bestandsimmobilien auf den Markt, von denen Kaufwillige bis vor wenigen Jahren nur träumen konnten. Es ist absehbar, dass die aktuelle Politik durch Sanierungszwang noch viele Immobilienbesitzer zum Verkauf zwingen wird. In Anbetracht dessen wäre es gerade aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit widersinnig, eines der letzten noch intakten Gartenbiotope, die maßgeblich zum Lebenswert der Stadt Jena beitragen, "unwiederbringlich zu zerstören und gleichzeitig einen erwartbaren Immobilienverfall im restlichen Stadtgebiet in Kauf zu nehmen. Dafür dürften sich die Verantwortlichen der Stadt Jena zukünftiger Kritik ausgesetzt sehen.	- zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] Aufgrund bestehender Nutzungskonkurrenzen in Jena muss das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Weiterentwicklung der Stadt zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Der Flächennutzungsplan ist dabei an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden und beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen.
<u>03.08 b</u>	Ö-076	Familie [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 25.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Gartenland Hildebrandstr./Treunerstraße ist laut NABU und vielen anderen Institutionen eine wichtige Frischluftschneise und Kaltluftzufuhr für die von Hitze belastete Stadt Jena. Es ist ein ganz wichtiger und schützenswerter Lebensraum für viele Tiere, Pflanzen und Vögel die schon lange auf der Roten Liste stehen und von den Menschen und ihren Eingriff in die Natur vernichtet wurden, bitte dies zu beachten. Eine Bebauung führt zur Versiegelung dieser Flächen und zum weiteren Aussterben von Insekten, Vögeln, Wildbienen, Hornissen u. v. m. . Denken Sie mal ernsthaft darüber nach!!! Gerade in der heutigen Zeit, wo jeder vom Klimaschutzgesetz redet gibt es Stadtverwaltungen für die es wichtiger ist dem Geld nachzujagen – ohne Pardon!!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-077	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Gartenland soll unbedingt erhalten bleiben, als Erholungs-ort für Menschen und Lebensraum für Tiere. Eine Versiegelung	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				von Flächen halte ich in Zeiten von Klimawandel für verantwortungslos. Starkregenereignisse könnten genauso wie Hitzewellen sonst wesentlich schlechter ausgeglichen werden. Wir sollten die Natur, die wir noch haben, schützen und erhalten.	- zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-078	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Zerstörung Lebensraum Pflanzen + Tiere - Erwärmung der näheren Umwelt durch Wegfall von weiteren Grünflächen - Die wenigen noch erhaltenen Grünflächen in den Wohngebieten sollten erhalten bleiben - Es ist sehr traurig zuzusehen, dass in letzter Zeit in Jena jedes auch noch so kleine freie Grundstück bebaut („Zugepflastert“) wird.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-079	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Hier befindet sich nachweislich eine Kaltluftzone von Jena und damit wichtig für das Klima. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es gerade in Jena in den letzten Jahren zum Temperaturanstieg kam. Auch wäre es sehr schön und für das Wohl vieler, die wenigen verbleibenden Grünflächen in/bei Wohngebieten zu erhalten. Gerade Insekten und Vögeln werden hier noch Nist- und Futtermöglichkeiten angeboten. Großinvestoren, die definitiv keinen sozialen Wohnbau betreiben, finden bestimmt andere Flächen zur Umsetzung ihrer Interessen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-080	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Rückzugsort vieler Vogelarten - Weitere Erwärmung durch Wegfall von Grünflächen	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-081	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Erhalt der grünen Oasen unserer Stadt, Landschaft ist Aushängeschild für Jena und maßgeblicher Faktor für Lebensqualität - Hohe Artenvielfalt an Fauna und Flora - Wichtige Frischluftschneise für Kaltluftzustrom - Verhinderung des weiteren Abbaus von Grünflächen	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-082	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Hohe Artenvielfalt an Fauna und Flora - Wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom - Erhaltung des Gartenlandes - Verhinderung der weiteren Versiegelung von Grünflächen	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-083	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 27.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die Kleingärten sind mit ihren kleinteiligen Struktur und den für allen offenen unversiegelten Wegen ein wertvolles schützenswertes Areal. Wir gehen dort gern mit dem Hund und den Kindern spazieren. Außerdem ist die wunderschöne Trüppersche Wiese angrenzend. Das gesamte Gebiet sollte als unverbautes, unversiegeltes Gebiet zusammenhängend als Naherholungsgebiet erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf die Temperaturerwärmung und das Stadtklima.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	Ö-084	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Für die immer heißer werdenden Sommer ist es wichtig, die	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)

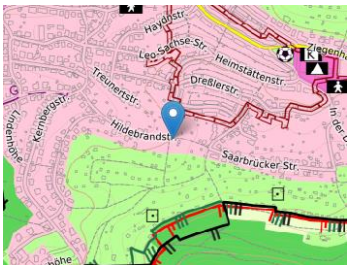
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 27.03.2023		Belüftungsschneisen für die Stadt zu erhalten. Außerdem bietet das Gartenland Hildebrandstr. Lebensraum für viele geschützte Vogel- und Fledermausarten.	- zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-085	Familie [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben voFamiliem 27.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - Erhalt von Klima und Natur . Frischluftschneise . Lebensraum für Fauna und Flora . Gewachsene Naturlandschaft . Gartenland ist wertvolles Kulturland - Keine Versiegelung von Grünflächen - Erhöhte Verkehrsbelastung	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-086	Familie [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 27.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Unser Gartenland als Streuobstwiese ist uns als naturbelassene Erholungsfläche wichtig, zudem schützenswerter Lebensraum für Orchideen, vielerlei Insekten, Vögel und Fledermäuse. Auf lang anhaltenden Baulärm und -verschmutzung wollen und können wir gern verzichten. Wir wollen unser generationsübergreifendes Privateigentum (stets liebevoll gepflegt) auch an unsere Nachkommen weitergeben. An Verkauf oder Enteignung ala DDR sind wir nicht interessiert.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-087	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 28.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • Schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora • Wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena • Gartenland ist wertvolles Kulturland Vermeiden von :	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				• zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Kernbergviertel auf allen schmalen Straßen • sozialer Unfrieden wegen hoher Erschließungskosten (geologisch labiler Steilhang) • hochpreisliche Wohnobjekte für wenige zum Nachteil aller	- zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-088	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 28.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Jede weitere Flächenversiegelung in Jena ist zu vermeiden!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-089	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es handelt sich hier um eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena. Es leben hier schützenswerte Tiere, wie z. B. Fledermäuse, Ringelnattern und > 50 Vogelarten, davon einige auf der roten Liste. Die vorhandene Infrastruktur im Viertel ist nicht ausgelegt für zusätzliche Bebauung. Aufwand und Nutzen der Erschließung in einen geologisch labilen Steilhangs stehen in keinem Verhältnis zu den wenigen zusätzlichen Wohneinheiten.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	Ö-090	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 28.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • Das Gartenland ist eine wichtige Frischluftschneise für Kaltluftzustrom für die Stadt Jena-Zentrum • In dem Gartenland sind über 50 Vogelarten aktuell nachgewiesen, einige davon auf der roten Liste sowie Fledermäuse, Ringelnatter, Wildbiene u.v.a. • Es handelt sich um ein Quellgebiet, unterirdisch fließendes Wasser • Viele wertvolle Obstbäume müssten gefällt werden, Ausgleichsflächen sind lokal nicht vorhanden	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Aussagen zur lokalen Beschaffenheit des Baugrundes bzw. zu unterirdischem Schichtenwasser sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene eines FNP. Dies erfolgt in der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> . Die Notwendigkeit für Untersuchungen zum Baugrund ergibt sich in der Regel erst dann, wenn

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besondere geotechnische Anforderungen erkennbar sind.
03.08 b	Ö-091	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 28.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Ich schließe mich den Argumenten der Bürgerinitiative ProKernberge voll und ganz an (siehe Stellungnahme vom 22.03.2023)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)
03.08 b	Ö-092	Familie [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 29.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Wir sind für den Erhalt von Klima und Natur. Auch wird der Lebensraum von Fauna und Flora komplett gestört, wenn eine Bebauung erfolgt. Unser Tal ist eine wichtige Frischluftschneise für die gesamte Stadt, was mit der geplanten Bebauung verhindert wird und die vorhandene grüne Lunge verschwindet. Wir möchten dass das jetzige Gartenland als Grünfläche im Flächennutzungsplan aus ausgewiesen wird. In jedem Fall wird dies eine erhöhte Verkehrsbelastung für die schmalen Straßen in unserem Wohngebiet führen. (bei einer Bebauung) Wir schließen uns der Meinung der Anwohner der Hildebrandstraße/ Treunertstraße an. Unser Bürgermeister Herr Gerling hat am 09.02.23 den Klima-Aktionsplan der Stadt Jena vorgestellt, indem er Grünbereiche schaffen will, welche er aber mit dem neuen Flächennutzungsplan schon vorher vernichtet bzw. abschafft.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-093	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 29.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Kernbergviertel wurde als Gartenland vor über 100 Jahren ins Leben gerufen. Es ist für den Naturschutz äußerst wichtig, da hier Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bestehen. Es ist ein sehr wichtiger Ort für Kleingärtner, Erholungssuchende und Kinder. Grünfläche ist wichtiges Kulturland z.B. als Streuobstwiesen. Das Vierte ist noch relativ verkehrsberuhigt. Durch jahreslanges Bauen wird gerade das Jenertal, sowie die umliegenden Straßen, die zumal meist sehr schmal	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				sind, äußerst belastet. Es würden wieder Objekte entstehen die überhaupt nicht in dieses Viertel passten (z.B. Bunher-Bauten in der Saarbrücker Str.). Es ist mir unverständlich, dass man in einer Zeit, in der der Naturschutz und die Klimaprobleme so wichtig sind, so etwas planen kann. Hat das alles keine Bedeutung? Zählt wieder nur das Geld? Man sollte doch froh sein, dass es in Jena noch einige Stellen gibt, wo das Wohnen noch einigermaßen mit der Natur harmonisch zusammenpasst. Muss man alles betonieren, damit ein paar zahlungskräftige Menschen ihre Betonbauten hinsetzen können? Die Stadt sollte sich das doch einmal gründlich überlegen. Denn Geld ist nicht alles! Menschen die sich wohlfühlen in ihrem Umfeld, wo sie auch zufrieden sind und sich erholen können, ich glaube das das wohl wichtiger ist.	Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung erfolgen. Ein FNP dahingegen stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar – damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Er lässt dabei als vorbereitende Planungsebene für die konkrete Ausgestaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen.
03.08 b	Ö-094	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 29.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: • Erhalt von Gartenland, altem Baumbestand und Grünflächen • Vermeidung weiterer großflächiger Bodenversiegelung • Erhalt der für Stadtklima wichtigen Frischluftschneise im Jenertal/Stadtzentrum • Fehlende Verhältnismäßigkeit zwischen aufwendiger Erschließung und Landschaftszerstörung zum Nutzen weniger neuer Bewohner • erwartbare unzumutbare Belästigungen der jetzigen Anwohner über viele Jahre durch Schmutz, Lärm, Enteignung zur Erschließung	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-095	Frau [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 30.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Die hier vorhandene Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für gesamte Stadt Jena muss unbedingt erhalten bleiben. Das Gartenland ist ein schützenswerter Lebensraum für Flora und Fauna als Pufferzone zwischen dem bereits bebauten Flächenbereich und dem gesetzlich geschützten Biotop- der Streuobstwiese - Trüpper-Wiese, die wiederum an das NSG „Wöllmisse“ grenzt. Das ganze muss im ökologischen Zusammenhang erhalten werden, damit keine negativen Einflüsse auf das Biotop	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Die Entwicklungsfläche C6 weist hinsichtlich der Schutzgüter

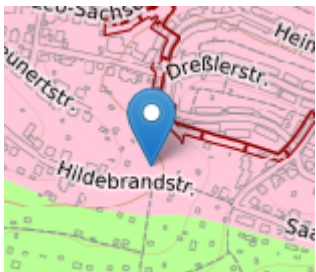
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				(gesetzlich geschützt) und das NSG entstehen, der Zustand darf sich nicht mehr verschlechtern.	Flora, Fauna, biologische Vielfalt nur eine mittlere Bedeutung auf. Eine Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben. Gemäß der Zielstellung im Landschaftsplan ist die Verbindung und Verknüpfung der Schutzgebiete und Lebensräume außerhalb des Siedlungsbereiches weiter südlich vorgesehen (Biotopverbundachse, vgl. Landschaftsplan 2016, Karte 2.3 Konzept Arten und Lebensräume / Biotopverbund). Die Erhaltungsziele der sich in der Nähe befindenden Schutzgebiete und besonders geschützten Biotope werden durch die geplanten Entwicklungsabsichten nicht beeinträchtigt.
03.08 b	Ö-096	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Einfach unzumutbar!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)
03.08 b	Ö-097	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es grenzt an ein Naturschutzgebiet das seit 20 Jahren mühevoll gepflegt worden ist. Jena ist schon genug zugepflastert. Die Gärten dort haben eine einzigartige Fauna und Flora.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-098	Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Gartenland H.-Str./Tr.-Str. ist ein ökologisch wertvolles und schützenswertes Gebiet, welches unbedingt als solches erhalten werden muss. Es dient vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und v.a. allem Bewohnern des Kernbergviertels als Zulieferer für Kühle und frische Luft bei den heißen Sommeren. Es sollten unbedingt ökologische und soziale Gesichtspunkte bei der Entscheidung höher gewertet werden als finanzielle / kommerzielle.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	Ö-099	Herr [REDACTED] [REDACTED] 	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 23.03.2023		Meine Begründung: Stadtplanung im 21. Jahrhundert sollte nicht mehr im Geiste der 70-iger Jahre agieren. Städte müssen resistent, zukunftsfähig und Stadtplanung lern- und veränderungsfähig sein. Eine Bebauung des Gartenlandes Hildebrandstr./Treunerstr. steht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entgegen. Eine solche Stadtplanung stammt aus einer Zeit, die es nicht mehr gibt. Der Wert von Grünflächen ist im politischen Bewusstsein der Stadt Jena noch immer nicht angekommen. Das ist peinlich.	VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	I-020	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstr./Treunerstr. soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es handelt sich um eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Innenstadt von Jena. Für über 50 Vogelarten, Fledermäuse Ringelnattern, Wildbienen, darunter viele auf der roten Liste stehenden Arten, bietet dieses Gebiet den Lebensraum. Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen (Ausgleichflächen bieten keine lokale Kompensation). Der fehlende öffentliche Zugang und die verteilten Eigentumsverhältnisse führen zu langwierigen juristischen Schwierigkeiten. Eine aufwendige Erschließung zu Gunsten weniger Einwohner durch öffentliche Mittel führt zu Unfrieden in weiten Teilen der Bevölkerung. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	I-023	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 21.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunerstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora für über 50 Vogelarten, davon einige auf	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				der roten Liste für Fledermäuse, Ringelnattern, Wildbienen und andere Insekten, u.v.a. - Beliebte und gewachsene Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner Gartenland ist wertvolles Kulturland (z.B. Nutzung als Streuobstwiese) - Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen; Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation. - Vermeiden von signifikanter Verkehrsbelastung im Kernbergviertel aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens im Jenertal, der Friedrich-Engels-Straße sowie auf weiteren schmalen Straßen im Viertel amtlichem Umlegungsverfahren für mehr als 50 Gartengrundstücke in Privateigentum sozialem Unfrieden wegen hoher Erschließungskosten (geologisch labiler Steilhang) - hochpreisigen Wohnobjekten für wenige zum Nachteil vieler langanhaltenden Beeinträchtigungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bauschmutz.	sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] zu Umlegung [Ö-046-08] zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] zur Rechtwirkung des FNP [Ö-046-09 c] zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-024	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 21.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstrasse/Treutnerstrasse soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: - durch Bautätigkeit Destabilisierung des Hanggebiets möglich - Vernichtung von Grünflächen/Sickerflächen durch (Beton-) Versiegelung weitere Verschärfung der Wassernotstandes (Regen- und Grundwasser-versorgung) - Hohe Erschließungskosten mit Umlegeverfahren für mehr als 50 Gartengrundstücke --> hochpreisige Wohnobjekte, dadurch weitere (!) Gentrifizierung - des Kernbergviertels - Erhalt der Grünfläche: Lebensraum für Insekten, Vögel und Wildtiere, insbesondere unter Berücksichtigung der umliegenden Umweltschutzgebiete (https://prokernberge.de/?m=201904). Erhalt der Biodiversität (vgl. Trüperwiese) - Verlust an Naherholungsgebiet nicht nur für Bewohner des Kernbergviertels	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-027	Herr [REDACTED] 07749 Jena	01	Hiermit wird Widerspruch gegen die Vorplanung des FNP zur Änderung des Wiesen- und Gartenlandes zur Vorbehaltsfläche / Wohnbaufläche C6 (Hildebrandstraße / Treunertstraße) eingelegt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 22.03.2023		Das Gartenland und die Streuobstwiesen mit diversen Brutstellen, Nahrungsquellen und Habitaten von Vögeln, Insekten und Fledermäusen mit Baumbeständen unterschiedlicher Arten und Altersgruppen sowie der wichtigen Frischluftschneise und Ökosystembrücke (Ziegenhainer Tal - Saarbrückerstraße - Trüberwiese / Hildebrandstraße - Jenertal - Fuchslöcher - Saaleaue) muss als solches erhalten bleiben. Hier dürfen nicht die gleichen Fehlentscheidung (Vernichtung zahlreicher Brutstellen von Vögeln, Insekten, Fledermäusen in Baum- und Lüftungen) wie am Hausberg mit und durch ungerechtfertigte B-Planänderungen (offene Bauweise mit DHH zu Zersiedelung durch EFH) und großflächige Versiegelung, Aufheizungsflächen durch Flachdächer, Verkehrsverdichtung getroffen werden. Nach dem Verbau des Saaletals durch das überdimensionierte Stadion und die Hochhausbebauung im Saaleluftstrom müssen wenigstens die Querluftwege und Biotopbrücken erhalten bleiben. Dies dient nebenbei der Stadtkühlung und damit Steigerung der Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung (vorwiegend gefährdete Altersgruppen Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen) und Attraktivität des Standortes Jena.	- zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung erfolgen.
03.08 b	I-034	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 23.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße / Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Es ist gegen die ganzen Äußerungen der Stadt Jena bezüglich des Erhalts von Grünland, CO2 Ausstoß verringern, Versiegelung von Grünland. Des weiteren ist das gesamte Wohngebiet mit der Auslastung der Straßen/Parken über das normale beansprucht. Gleiches gilt für die Versorgungsleitungen die an ihren Grenzen sind. Gärten dienen der individuellen Versorgung mit Obst und Gemüse welches gleichzeitig die Transportkosten beim Kauf im Supermarkt der Spriteinsparung dient. Im gesamten Stadtgebiet wurde in den letzten Jahren viel Gartenland dem Bau von einzelnen Wohngebäuden geopfert, und hier sind fast keine Sozialwohnungen entstanden, siehe Artikel in der Presse.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (<i>voranstehend</i>) - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die inhaltliche Umsetzung der einzelnen Wohnbauflächen (kleinteilige Bauweise oder Geschosswohnungsbau, gemeinschaftliches Wohnen, sozialer Wohnungsbau, serielles/modulares Bauen, etc.) ist für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant und <u>in den nachfolgenden Planungsebenen</u> zu beachten.
03.08 b	I-041	Frau [REDACTED] 07749 Jena	01	Das Gartenland Hildebrandstr./Treunertstr. soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung:	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (<i>voranstehend</i>)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 25.03.2023		Es handelt sich um eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Innenstadt von Jena. Für über 50 Vogelarten, Fledermäuse Ringelnattern, Wildbienen, darunter viele auf der roten Liste stehenden Arten, bietet dieses Gebiete den Lebensraum. Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen (Ausgleichflächen bieten keine lokale Kompensation). Der fehlende Zugang und die verteilten Eigentumsverhältnisse führen zu langwierigen juristischen Schwierigkeiten. Eine aufwendige Erschließung zu Gunsten weniger Einwohner durch öffentliche Mittel führt zu Unfrieden in weiten Teilen der Bevölkerung.	- zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-047	Frau [REDACTED] 07749 Jena Scheiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstrasse/Treunertstrasse soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Begründen möchte ich es damit, dass es auch im Kernbergviertel zwingend notwendig ist, Frischluftschneisen aufrecht zu erhalten und den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gerade im Hinblick mit der vorhandenen räumlichen Nähe zu Schutzgebieten erhalten bleiben muss. Es leben sehr viele schützenswerte Tiere, wie z.B. Fledermäuse, Ringelnattern und Wildbienen in diesem Gebiet. Außerdem wäre die vollständige Erschließung dieses Gebiets als Bauland wirtschaftlich mit sehr hohen Kosten sowie eingreifenden Belastungen für die umliegenden Bewohner verbunden. Außerdem erscheint eine Erschließung aufgrund der labilen geologischen Lagen auch unter umweltschutztechnischen Gründen nicht sinnvoll.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-049	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunerstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Als Bewohner des betroffenen Gebietes, insbesondere auch Nutzer des unteren Teils der Hildebrandstraße kenne ich über Jahrzehnte die räumlichen und klimatischen Gegebenheiten. Sowohl in den Sommer- als auch den Wintermonaten sind die Temperaturen der Hildebrandstraße stets niedriger als in der Umgebung. Die kühle Luft, die aus den Bergen in die Stadt herunter fällt kann jeder leicht erkennen. Die Funktion der Stadtbelüftung ist unbestreitbar und erheblich. Unter diesem Aspekt ist es nicht nachvollziehbar, wie die Stadt Jena auf der einen Seite einen Klimaaktionsplan verabschie-	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				det, um die Bewohnbarkeit der Stadt und deren Klima zu verbessern und im gleichen Atemzug ein sehr schwieriges und in der Bebauungszahl begrenzten Gebiet zubauen lassen will, das eine wichtige Funktion zur Stadtbelüftung erfüllt, die dadurch verschlechtert werden würde. So bliebe der Klimaschutz und der von der Stadt Jena ausgerufene "Klimanotstand" ein reines Lippenbekenntnis, das dem Wähler mit solchen Entscheidungen aufs Deutlichste gezeigt werden würde. Wohnraum für eine kleine Gruppe von Menschen verbunden mit großen Nachteilen und Lasten für viele Bewohnen und Bürger zu schaffen ist unsozial, umweltschädlich und keinesfalls notwendig. Zusätzliche Aspekte, wie die gefährliche Flächenversiegelung in Hanglagen bei Starkwetterereignissen, massive Erhöhung der Verkehrsbelastung in einem engst bebauten Wohnumfeld oder die sehr aufwändige und extrem teure Erschließung des Gebietes, sollten gar nicht mehr erwähnt werden müssen. 	
03.08 b	I-050	Frau  07749 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstr./Treunertstr. soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Begründung: Es handelt sich um eine wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Innenstadt von Jena. Für über 50 Vogelarten, Fledermäuse Ringelnattern, Wildbienen, darunter viele auf der roten Liste stehenden Arten, bietet dieses Gebiet Lebensraum. Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen (Ausgleichflächen bieten keine lokale Kompensation). Weitere Argumente sind: - Verlust einer beliebten und gewachsenen Naturlandschaft für Spaziergänger und Kleingärtner - Verlust von Gartenland als wertvolles Naturland	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Eine aufwendige Erschließung zu Gunsten weniger Einwohner durch öffentliche Mittel steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen für einen großen Teil der Einwohner der Stadt Jena (Bewohner der Innenstadt sowie der anliegenden Wohngebiete).	
03.08 b	I-054	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben. Die vorgesehene Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem ausgewiesenen FNP gestrichen werden. Begründung: Die vorgesehene Bebauung stellt eine erhebliche Belastung des Wohnviertels durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen dar. Diese Belastung durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr ist das vorhandene Straßennetz in einer Belastungsklasse nicht ausgelegt und zu erwartende Schäden am Straßennetz werden in Folge auf die Anwohner verteilt. Die Bebauung der Sophienhöhe hat dies bereits in einer markanten Form gezeigt, bestehende Verkehrseinschränkungen (VZ 262 - ausgewiesene Achslastbegrenzung) wurden in ihrer Wirksamkeit einfach durch die Stadt, im Interesse weniger, verändert !!!! Die Maßnahme stellt einen Zustand dar, der hochpreisige Wohnobjekte für ein ausgewähltes Spektrum zum NACHTEIL DES GEMEINWESENS beinhaltet. Des weiteren ist der Querschnitt des vorhandenen Straßennetzes nicht geeignet den langanhaltenden Baustellenverkehr aufzunehmen, ohne Schäden nach sich zu ziehen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die gesicherte Erschließung des Baugebietes ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene, sondern erfolgt <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung.
03.08 b	I-067	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Durch die Bewahrung des Gartenlandes Hildebrand/Treunertstrasse setzt man ein wichtiges Zeichen zum Erhalt der Natur und des Klimas. Dieses Areal ist zwingend notwendig um den Kaltluftstrom als Frischluftschneise für die Stadt Jena weiter aufrecht zu halten. Des Weiteren befinden sich in diesem Gebiet etliche Vogelarten die bereits vom Aussterben bedroht sind bzw. die auf der "roten" Liste stehen. Es ist der Lebensraum vieler weiterer "Bewohner" wie Bienen, Fledermäuse, Ringelnattern, etc. ...! Durch die Bebauung dieser Grünfläche würde eine unwiederbringliche Versiegelung vollzogen werden, die so in keinsten Weise anderweitig auszugleichen wäre. Durch die Erschließung dieses Bereiches würde die Verkehrsbelastung, in dem ansonsten sehr ruhigen Stadtteil, stark ansteigen, da sich das Verkehrsaufkommen drastisch erhöhen würde. Die Lärmbelastung würde durch Baustellenfahrzeuge extrem ansteigen und es würde etliches an Bauschmutz anfallen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.08 b	I-068	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben. Die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Begründung hierzu: - Der Untergrund ist lt. geologischen Informationen auf Grund der Steilheit und des verkarsteten Untergrunds für eine Bebauung nahezu ungeeignet. So ist z.B. eine Bebauung mit Wohngebäude mit Geothermienutzung auf Grund dieser Sachlage nicht möglich (Geothermieanträge in angrenzenden Grundstücken wurden nicht genehmigt). Gebäude im Umfeld mussten z.T. speziell statisch abgefangen werden, um entstandene Rissbildung zu stoppen (z.B. Franz-Kugler-Str. 14). - Erhalt von Klima und Natur: wichtige Frischluftschneise für Kaltluftzufuhr aus Richtung Ost; Bebauung führt zu unwiederbringlicher Versiegelung; stadtnaher Rückzugsort für bedrohte Tier- und Pflanzenwelt (teilweise auf roter Liste) - Schaffung nur von zu erwartend äußerst preisintensiven wenigen Wohnungen zum Nachteil vieler. - Sehr enge Zufahrtsstraßen die schon jetzt problematisch zu befahren sind. - komplizierte Umlegungsverfahren der Privatgrundstücke.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen, schützenswerten Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Umlegung [Ö-046-08] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11] Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Aussagen zur lokalen Beschaffenheit des Baugrundes oder die Möglichkeit einer Geothermienutzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene des FNP. Davon abgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebiets nicht zwangsläufig von der Möglichkeit der Geothermienutzung abhängig – auch ohne die Verfügbarkeit solcher Energiequellen ist die bedarfsgerchte Wohnraumschaffung gemäß der erforderlichen Bedarfe der Stadt Jena umsetzbar. Die konkrete strukturelle, hochbauliche und erschließungsseitige Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt über die <u>nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung.
03.08 b	I-072	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstr. / Treunertstr. soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche /Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Familie stört sich am erhöhten Verkehrsaufkommen in unseren schmalen Straßen, am Wegfall der Gartenanlage mit ihren Spazierwegen sowie am zu erwarteten Baulärm, Baustellenverkehr und Baustelleneschmutz.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
03.08 b	I-073	Herr [REDACTED] [REDACTED]	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben, d. h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023		Begründung: Es handelt sich hierbei um eine große Grünfläche, Biotop, wo sich seit Jahrzehnten Tiere (Singvögel, Igel, Kröten, Blindschleichen, Eidechse und viele Insektenarten) und Pflanzen ungehindert und ungestört entfalten konnten. Diese Tiere würden ihr Rückzugsareal verlieren. Dies würde alles mit einer Bebauung zerstört werden. Abgesehen vom monatelangen Baulärm und Bauschmutz für die angrenzenden Grundstücke. Desweiteren würde durch die bebauten Flächen die Niederschläge im Kanalsystem abgeführt und somit der Natur entzogen werden.	VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen sowie Regenwassermanagement [Ö-046-02] - zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baulärm [Ö-046-10] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-075	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Die Vorbehaltsfläche C6 muss aus dem FNP gestrichen werden = Das Gartenland Treunertstr./Hildebrandstr. soll geschützt und dauerhaft erhalten bleiben. Dafür sprechen sehr viele Gründe, von denen ich nur die mir wichtigsten nenne: - Diese grüne Schneise ist unentbehrlich für den Kalt- und Frischluftzufuhr im Sommer; - Das Gartenland ist schützenswertes Kulturgut; - Es ist nicht einzusehen, warum "kleine Leute" Ihre z.T. über Jahrzehnte und Generationen gepflegten, stadtnahen Gärten geldhungrigen Investoren und Neureichen opfern sollen; - Ebenso wenig ist nicht einzusehen, warum ein beliebtes und von sehr vielen Menschen genutztes Naherholungsgebiet wenigen Wohlhabenden geopfert werden soll – die Allgemeinheit muss Vorrang haben; - Das Kernbergviertel hat schon jetzt ein riesiges Verkehrs- bzw. Parkproblem, das durch die intendierte Entwicklung um ein vielfaches verschlimmert würde; - Die Erschließungskosten sind wegen der geologischen Bedingungen unangemessen hoch.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu den vorhanden Privatgärten [Ö-046-05] - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Erschließungskosten und Baugrund [Ö-046-09 a] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08 b</u>	I-076	Frau [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße soll erhalten bleiben. D.h. die Vorhabensfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Die unbebaute grüne Fläche dient als wichtige Frischluftschneise für die Stadt Jena. Dies ist besonders mit Blick auf die Klimaerwärmung von besonderer Bedeutung für die Bewohner Jenas. Mit einer Bebauung würde diese wichtige Funktion verloren gehen. Des weiteren sind Kleingärten eine der artenreichsten Lebensräume in Deutschland. Hier leben viele, unter	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswertem Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				anderem geschützt, Tier- und Pflanzenarten. Eine Bebauung würde einen Verlust oder zumindest einen starke Verkleinerung des Habitats bedeuten und zu einer Abnahme des Artenreichtums im Kernbergviertel führen. Nicht zuletzt stellt das gewachsene Gartenland auch eine wichtige Natur- und auch Kulturlandschaft dar, die der Naherholung der Anwohner des Kernbergviertels dient.	- zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	I-081	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Der Vorentwurf des FNP Gartenland Hildebrandstraße/Treunertstraße wird in Gänze abgelehnt. Die geplante Maßnahme dient nur explizit einem ausgewählten Personenkreis und ist eine Ignoranz der jahrelangen Bestrebungen der Bewohner des Kernbergviertels, dieses Areal zu erhalten. Die diesbezüglichen Gründe sind bereits mehrfach dargelegt worden und zeigen die Einstellung der Stadtverwaltung im Umgang mit den berechtigten Anliegen der Bürger. Eine Belastung des vorhandenen, für derartige Ansinnen nicht geeignetes Straßennetzes, einhergehend mit zusätzlichen Aufwendungen für die Anwohner wird auch aus diesem Grunde abgelehnt. Der Ausbau der Wohnanlage Sophienhöhe hat dies eindeutig gezeigt. Der vorhandene Lebensraum, als Erholungswert für das Gemeinwesen und für Fauna und Flora muss erhalten bleiben. Eine Versiegelung der Grünflächen ist im Interesse der Aller zu verhindern, die eventuell ins Gespräch zu bringenden Ausgleichsflächen stellen keinen gleichwertigen Ersatz dar, da selbige i.d. Regel weit vom geplanten Vorhaben angesetzt werden und den im Kernbergviertel lebenden Bürgerinnen und Bürger in keinsten Weise zur Erholung dienen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zum Allgemeinwohl [Ö-046-09 b] - zu verkehrlichen Belangen [Ö-046-07] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]
<u>03.08</u> <u>b</u>	I-087	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Das Gartenland Hildebrandstraße/ Treunertstraße soll erhalten bleiben, d.h. die Vorbehaltsfläche (Wohnbaufläche) C6 soll aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Meine Begründung: Das Gartenland dient als wichtige Frischluftschneise für den Kaltluftzustrom für die gesamte Stadt Jena. Sie ist ein schützenswerter Lebensraum für Flora und Fauna (über 50 Vogelarten, einige davon auf der roten Liste / Fledermäuse, Ringelnattern, Wildbienen und andere Insekten). Die Fläche ist eine beliebte und gewachsene Naturlandschaften für Spaziergänger und Kleingärtner. Das Gartenland ist wertvolles Kulturland (z.B. Nutzung als Streuobstwiese). Die Bebauung führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung von Grünflächen, Ausgleichsflächen bieten keine lokale Kompensation, da l.d.R. weit entfernt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-046-01] bis [Ö-046-11] zur Bürgerinitiative ProKernberge (voranstehend) - zu klimatischen / gesundheitlichen Belangen [Ö-046-02] - zu ökologischen Belangen, schützenswerter Lebensraum sowie artenschutzrechtlichen Belangen [Ö-046-03] - zu Erholungsgebieten und Naturlandschaft [Ö-046-04] - zu den vorhandenen Privatgärten [Ö-046-05] - zu Versiegelung und Kompensationsflächen [Ö-046-06] - zu einer nachhaltigen Stadtplanung [Ö-046-01]; [Ö-046-11]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.09</u>	D2 „Schweizer Höhe“				
<u>03.09</u>	Ö-141	Frau [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Einspruch insbesondere gegen die geplante Umnutzung von Teilen der Kleingartensparte „Am Schweizer Höhenweg“ Zunächst erscheint der Abriss von stadtnahen Grünflächen in Zeiten des Klimawandels und der drohenden Überhitzung von Großstädten als Idee veralteter Städteplanung. Weiterhin trifft der Abriss dieser Flächen Bevölkerungsgruppen, die von der geplanten Bebauung nicht profitieren werden und so aus dem urbanen Raum verdrängt werden. Geplante 90 Wohneinheiten werden die Lage auf dem angespannten Jenaer Wohnungsmarkt nicht entspannen. Insbesondere nicht für die unteren Einkommenschichten, für welche ein Bedarf gerade an bezahlbarem Wohnraum besteht.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D2 „Schweizerhöhe“ bleibt Bestandteil der Wohnbauflächen-Darstellung im FNP. Gemäß dem Ergebnis der vom Stadtrat beauftragten „Alternativenprüfung“ zur Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (siehe 22/1526-BE vom 07.07.2022) bleibt die Wohnbaufläche D2 „Schweizerhöhe“ unverändert in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ erhalten. Insbesondere aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnraum in einem angespannten Jenaer Wohnungsmarkt wird den nachfolgend genannten öffentlichen Belangen ein höheres Gewicht beigemessen als dem privaten Anliegen hinsichtlich einer Beibehaltung der derzeitigen Verhältnisse als Gartenland. <u>Wohnraumbedarf</u> Eine erheblich gestiegene Wohnungsnachfrage in Jena führt bei einer gesamtstädtischen Leerstandsquote von nur 2,1 Prozent (31.12.2022) zu einem angespannten Wohnungsmarkt. Um als Oberzentrum weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben und Wohnraum für Fachkräfte bereitstellen zu können, ist ein entsprechendes Wohnraumangebot erforderlich. Der Jener Stadtrat formulierte im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020) die preisstabilisierende quantitative Zielmarke von zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035, da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Die Fläche D2 trägt als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes an Wohnraum bis 2035 bei. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. <u>Standortqualitäten der Fläche D2 / Flächenalternativen</u> Wichtiges Ziel ist es, Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu erhalten und das Oberzentrum Jena mit seinen unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so zu gestalten, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte undutzungsgemischte

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Da Randerschließungen anliegen, kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Insofern wird der im unmittelbaren Siedlungszusammenhang gelegenen Vorbehaltsfläche für Wohnen D2 Schweizerhöhe der Vorzug gegeben vor einer weiteren Siedlungsentwicklung auf stadtfernen Flächen. Alternative Wohnbauflächen im Kernstadtgebiet, die hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Aspekte sowie Eigentumsverhältnisse adäquaten Ersatz aufweisen würden, bestehen aus fachlicher Einschätzung nicht. Die Ausweisung von Ersatzflächen für Wohnen in den ländlichen Ortsteilen stellt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ keine gleichwertige Alternative zur kernstadtnahen Lage von D2 dar. <u>Mobilisierbarkeit der Fläche D2:</u> Auf der Fläche D2 bestehen ausgezeichnete Mobilisierungsmöglichkeiten, da sich das Grundstück im städtischen Eigentum befindet – sie ist zügig zu entwickeln. Über die nachfolgende <u>Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung soll hier Baurecht geschaffen werden. In einem Bebauungsplan-Verfahren wird die inhaltliche Konkretisierung zur konkreten strukturellen und baulichen Vorhaben-Umsetzung erfolgen. <u>Sozialwohnungen / Bedeutung kommunaler Grundstücke</u> Auf der kommunalen Fläche D2 Schweizerhöhe kann die Stadt – neben einer zügigen Entwicklung – unmittelbar ihre sozialpolitischen Ziele der Stadtentwicklung umsetzen. Eine Flächenstreichung der Potenzialfläche D2 aus der Wohnbauflächenkonzeption würde einen bewussten Verzicht auf die Möglichkeiten zur sozialen Wohnraumschaffung, der Konzeptvergabe und Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum bedeuten. Die Entwicklung der Fläche D2 ist unabkömmlich, da die Erhöhung des preisstabilisierenden

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Wohnraumangebotes auch eine soziale Frage ist. Eine Abkehr von der Entwicklung der Flächen wird weder fachlich befürwortet noch entspricht sie den politischen Beschlüssen des Stadtrates (19/2279-BV „Wohnungspolitische Grundsätze für Jena“ vom StR-Beschluss 08.05.2019 sowie 20/0482-BV zur „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ vom 14.10.2020). Der soziale Wohnungsbau ermöglicht es, einkommensschwächeren Haushalten eine preiswerte Mietwohnung bereitzustellen. Aktuell (12/2023) gibt es in Jena 824 belegungsgebundenen Wohnungen. Hinzu kommen 2024 weitere 126 Sozialwohnungen in den „Erlenhöfen“. Sollten darüber hinaus keine neuen belegungsgebundenen Wohnungen hinzukommen, wird infolge des Bindungsauslaufes ein verbleibender Bestand von nur 232 geförderten Wohnungen für das Jahr 2036 prognostiziert. Aufgrund dieses hohen Bedarfes an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum ist Wohnbauentwicklungsflächen in kommunalem Eigentum eine sehr hohe Wertigkeit zuzusprechen. Grundstücke im kommunalen Eigentum sind begrenzt – der Flächenerwerb gestaltet sich aufgrund des angespannten Marktes schwierig. Wie im Rahmen der „Alternativenprüfung zum Wohnbauflächenkonzept“ in 2022 ermittelt wurde, befinden sich nur 12 % aller Wohnbauflächenpotenziale der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ im Eigentum der Stadt. Die im kommunalen Eigentum befindlichen Flächen stellen ein unverzichtbares Potenzial für die sozial- und klimagerechte Bodennutzung, für bezahlbaren Wohnungsneubau und gemeinschaftliches Wohnen dar. Dies trifft auch für die kommunale Fläche D2 Schweizerhöhe zu. <u>Stadtklima</u> Auch Jena muss sich mit den möglichen Folgen des Klimawandels auseinander setzen – insbesondere im Hinblick auf erforderliche bauliche Erweiterungen. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D2 für Wohnen „Schweizerhöhe“ wurde mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise bereitgestellt. Gemäß der ab-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					schließenden Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren Baustruktur stadtklimaverträglich umsetzbar. Die Modellierungen im Stadtklimakonzept kommen zu dem Ergebnis, dass die insbesondere auf den westlich der Vorbehaltsfläche D2 befindlichen Gartenflächen produzierte Kaltluft entsprechend der topographischen Situation in östliche Richtung abfließt und zur nächtlichen Abkühlung der dort vorhandenen Siedlungsflächen beiträgt. Zwar reduziert sich mit der beabsichtigten Bebauung die Kaltluftproduktion auf der Entwicklungsfläche, jedoch bleibt der hohe Kaltluftabfluss von den westlich angrenzenden Hanglagen sowie deren Weitertransport auf die Entwicklungsfläche und in die östlich angrenzenden Siedlungsflächen infolge der geplanten lockeren Bebauung (Einfamilien-/Doppelhäuser kombiniert mit einzelnen Stadthäusern) erhalten. Die Entwicklungsfläche selbst sowie die angrenzenden bereits bebauten Gebiete werden somit weiterhin gut mit Kaltluft versorgt und können nachts entsprechend abkühlen. Für die menschliche Gesundheit ist vor allem eine gute Abkühlung in den Nachtstunden entscheidend. Hier profitiert die Stadt Jena von ihrer stadträumlichen und topografischen Situation – an den Hängen, die den Siedlungskörper umschließen, wird nachts sehr viel Kaltluft produziert, die dann i.d.R. als flächenhafter Kaltluftabfluss in die angrenzenden Siedlungsflächen strömt und dort für Abkühlung sorgt. Diese klimatische Situation finden wir auch im Bereich der Entwicklungsfläche D2 vor. Eine linienhafte Kaltluftleitbahn (oder Kaltluftschneise) wurde im Rahmen des stadtklimatischen Gutachtens jedoch nicht festgestellt. Infolge des hohen flächenhaften Kaltluftabflusses am Hang ist eine nächtliche Abkühlung sowohl für die Entwicklungsfläche D2 selbst als auch für die angrenzenden Wohngebiete weiterhin gegeben. Laut gutachterlicher Bewertung sind durch die geplante Bebauung auf der Fläche keine relevanten negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Bestandsgebiete zu erwarten.
03.10	D3 „Mädertal“				
03.10	T-063	Regionalverband Jena/Saale-Holzlandkreis der Kleingärtner e.V. Schreiben vom 31.03.2023	02.1	Speziell auf die Problemfelder, welche den RV direkt betreffen, also die Vorbehaltsflächen D2 „Schweizerhöhe“ und D3 „Mädertal“ , hier eigentlich „Obstbau SüdWest e.V Jena“ möchten wir folgendes bemerken (bezieht sich auf Obstbau, ist aber in wesentlichen Teilen auch auf Schweizerhöhe zutreffend):	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialflächen für Wohnen D2 „Schweizerhöhe“ und D3 „Mädertal“ bleiben gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				D3 „Mädertal“ Das Gebiet (2,6 ha) ist im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan als Vorbehaltsfläche ausgewiesen. Geplant sind auf der Fläche von 49 Kleingärten und einem Vereinsheim 90 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern zu errichten. Sicherlich sehen wir die Notwendigkeit des Wohnungsbaues unter den schwierigen Bedingungen in Jena ein. Jedoch sehen wir nicht ein, dass dafür funktionierende und einen wichtigen Beitrag für Natur, Umwelt, Klima und soziale Strukturen leistende Kleingartenanlagen weichen sollen. Zumal die Stadt für diese Flächen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) Ersatzflächen stellen muss. Erinnert sei hier u.a. an das IREK (Integrierte Regionale Entwicklungskonzept für den Saale-Holzland-Kreis mit dem Schwerpunkt auf die Attraktivitätsverbesserung des Wohnens im ländlichen Raum der Stadt-Umland-Region Jena) und die Beschlussvorlage 22/1432-BV des Bürgermeisters und Dezerenten für Stadtentwicklung und Umwelt Herr Gerlitz. Dort wird im Rahmen einer KAG (Kommunale Arbeitsgemeinschaft Stadt-Umland-Kooperation) als ein Ziel die Zusammenarbeit der Stadt Jena mit den Umlandgemeinden im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung in den Schwerpunktbereichen Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen formuliert. Diese Dokumente bzw. Beschlüsse mit Leben zu erfüllen bedeutet unserer Meinung nach auf keinen Fall eine Umwandlung von Garten- in Bauland im Stadtgebiet von Jena. Dabei sprechen unsere Stadtoberen mit gespaltenen Zunge. Zur Einhaltung des Beschlusses des Stadtrates, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen, sind vielfältige Maßnahmen notwendig. Die Umwandlung von Kleingärten in Bauland und die damit verbundene weitere Verdichtung und Versiegelung des Bodens ist auf keinen Fall zielführend.	Gemäß dem Ergebnis der vom Stadtrat beauftragten „Alternativenprüfung“ zur Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (siehe 22/1526-BE vom 07.07.2022) bleiben die Wohnbaufläche D2 „Schweizerhöhe“ und D3 „Mädertal“ unverändert in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ erhalten. Im Rahmen dieses Prüfauftrages fanden u.a. Vor-Ort-Begehungen mit dem Regionalverband der Kleingärtner und Vertretern der Fraktionen des Jenaer Stadtrates statt. Ein Festhalten an den Flächenentwicklungen für Wohnen wird damit begründet, dass die Entwicklung der kernstadtnahen Flächen einer nachhaltigen Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen entspricht, eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik ermöglicht und zur Fachkräftegewinnung sowie -sicherung beitragen kann. Insbesondere auf Grund des hohen Bedarfs an Wohnraum in einem angespannten Jenaer Wohnungsmarkt wird den nachfolgend genannten öffentlichen Belangen ein höheres Gewicht beigemessen, als dem Anliegen hinsichtlich einer Beibehaltung der derzeitigen Verhältnisse als Gartenland. <u>Wohnraumbedarf / sozialpolitische Ziele</u> Eine erheblich gestiegene Wohnungsnachfrage in Jena führt bei einer gesamtstädtischen Leerstandsquote von nur 2,1 Prozent (31.12.2022) zu einem angespannten Wohnungsmarkt. Um als Oberzentrum weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben und Wohnraum für Fachkräfte bereitstellen zu können, ist ein entsprechendes Wohnraumangebot erforderlich. Der Jener Stadtrat formulierte 2020 im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena“ die preisstabilisierende quantitative Zielmarke von zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035, da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann. Beide Flächen D2 und D3 tragen entsprechend der Gesamtbilanzierung in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zur Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes an Wohnraum bis 2035 bei. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. <u>Standortqualitäten der Flächen D2 und D3 / Flächenalternativen</u> Neben den erfolgreich praktizierten Strategien der Innenentwicklung sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, welche durch kleinflächige Abrundungen des Stadtgebietes möglich werden. Wichtiges Ziel ist es, Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu erhalten und das Oberzentrum Jena mit seinen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					unterschiedlichen Flächenbedarfen möglichst so zu gestalten, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden können. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Die kernstadtnah gelegenen Wohnbauflächen D2 und D3 knüpfen unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet an. Da Randerschließungen anliegen, kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Es besteht eine eindeutige Lagegunst zu sozialer Infrastruktur und Nahversorgern. Aufgrund der Nähe zum künftigen High-Tech-Standort der Carl-Zeiss-AG an der Otto-Schott-Straße ist u.a. auch eine Präferenz zur Entwicklung arbeitsplatznaher Wohnbauflächen vorhanden. Insofern wird den im unmittelbaren Siedlungszusammenhang gelegenen Vorbehaltsflächen für Wohnen D2 und D3 der Vorzug gegeben vor einer weiteren Siedlungsentwicklung auf stadtfernen Flächen. Alternative Wohnbauflächen im Kernstadtgebiet, die hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Aspekte sowie Eigentumsverhältnisse adäquaten Ersatz aufweisen würden, bestehen aus fachlicher Einschätzung nicht. Die Ausweisung von Ersatzflächen für Wohnen in den ländlichen Ortsteilen stellt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ keine gleichwertige Alternative zur kernstadtnahen Lage von D2 und D3 dar. <u>Gärten</u> Das Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena (2013 und Fortschreibung 2024) legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Entsprechend der Analyse des Gartenentwicklungskonzeptes ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² Kleingartenfläche/Einwohner (148 ha) deutlich über dem Richtwert von 10 m². Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend-

				und Freizeitgärten (434 ha). Gemäß dem Gartenentwicklungskonzept werden von den 148 ha Kleingärten in Jena lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Zudem wird nur ein kleiner Anteil der kernstadtnah gelegenen Entwicklungsflächen für Wohnen – so das Areal der Flächen D2 und D3 – gegenwärtig im Bestand von Kleingärten eingenommen. Das Gartenentwicklungskonzept sieht hier eine „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ vor. Die im Regionalverband organisierten Kleingärten sind Teile der Anlagen „028 Schweizer Höhe“ (45 RV-Kleingärten) bzw. „023 Obstbau-Südwest“ (49 RV-Kleingärten). Bei Kündigung aufgrund anderer Planungsabsichten ist durch die Gemeinde entsprechend § 14 BKleingG geeignetes Ersatzland zu beschaffen. Das Gartenentwicklungskonzept sieht für Ersatzgärten verschiedene Flächen im Jenaer Stadtgebiet vor. Aktuell erfolgt eine Neuausweisung der „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ (ca. 90-100 Gärten) mittels der verbindlichen Bauleitplanung B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“. Mit der Ansiedlung in Lobeda wird die Versorgung in dem Stadtteil mit dem geringsten Versorgungsgrad an Gärten gestärkt. Für den Ersatzstandort besteht mittlerweile Baurecht, zur baulichen Umsetzung haben RV und Stadt eine vertragliche Regelung getroffen. Insgesamt steht einer Entwicklung von 180 künftigen Wohneinheiten auf den Flächen D2 und D3 die Verlagerung von ca. 90 RV-Gartenparzellen gegenüber. Gärtnerisch genutzte Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf der Wohnraumschaffung in Jena. <u>Mobilisierbarkeit der Flächen D2 und D3:</u> Auf der Fläche D2 Schweizerhöhe bestehen ausgezeichnete Mobilisierungsmöglichkeiten, da sich das Grundstück im städtischen Eigentum befindet – sie ist rasch über eine verbindliche Bauleitplanung zu entwickeln. Die einst im städtischen Eigentum befindliche Fläche D3 Mäderthal ging 2016 an ein großes Jenaer Wohnungsunternehmens über, welches seine Entwicklungsabsichten zur Schaffung von Wohnraum umsetzen möchte. Sofern innerhalb von 15 Jahren (somit Ende 2031) kein Baurecht hergestellt wird, besteht eine Vereinbarung zur Rückübertragung.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Über die <u>nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung soll auf D2 und D3 Baurecht geschaffen werden. Im Bebauungsplan-Planverfahren erfolgt die inhaltliche Konkretisierung zur strukturellen und baulichen Vorhaben-Umsetzung, dazu gehört auch der Umgang mit den verschiedenen Belangen wie z.B. Immissionen, Lärmgutachten, geologisches Gutachten und Gutachten zur Regenabwasserableitung, klimatisches Gutachten, etc. <u>Sozialwohnungen</u> Auf der Fläche D2 Schweizerhöhe kann die Stadt unmittelbar und zügig ihre sozialpolitischen Ziele umsetzen, da sich diese Fläche in kommunalem Eigentum befindet. Auf der Fläche D3 Mädertal ist dies mittelbar in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer möglich. Dem angespannten Wohnungsmarkt kann mit der Mobilisierung von D2 und D3 rasch begegnet werden. Eine Flächenstreichung der Potenzialfläche D2 und D3 aus der Wohnbauflächenkonzeption würde einen bewussten Verzicht auf die Möglichkeiten zur sozialen Wohnraumschaffung, der Konzeptvergabe und Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum bedeuten. Die Entwicklung der Flächen D2 und D3 ist unabkömmlich, da die Erhöhung des preisstabilisierenden Wohnraumangebotes auch eine soziale Frage ist. Eine Abkehr von der Entwicklung der Flächen wird weder fachlich befürwortet noch entspricht sie den politischen Beschlüssen des Stadtrates (19/2279-BV „Wohnungspolitische Grundsätze für Jena“ vom StR-Beschluss 08.05.2019 sowie 20/0482-BV zur „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ vom 14.10.2020). Der soziale Wohnungsbau ermöglicht es, einkommensschwächeren Haushalten eine preiswerte Mietwohnung bereitzustellen. <u>Gemeinschaftliches Wohnen – Gartenstadtprojekte</u> Auf den Flächen D2 und D3 kann eine Umsetzung für gemeinschaftliche Wohnbauprojekte ermöglicht werden. Mit Beschluss 21/0989-BV des Stadtrates vom 08.12.2021 hat sich die Stadt Jena verpflichtet, gemeinschaftliche Bauprojekte aktiv zu unterstützen. In Anknüpfung an die genossenschaftliche Tradition des Wohnungsbaus in Jena und in Fortentwicklung des Gartenstadtdenkens (vgl. Heimstättenviertel) mit reduzierten Bauhöhen und hohem Grünanteil sollen gemeinschaftliche Bauprojekte auf lagebegünstigten Wohnbauflächen vorangetrieben werden. Hier-

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					für sind entsprechende kommunale Flächen bzw. Objekte erforderlich, die per Konzeptvergabe zur Verwirklichung solcher Vorhaben zur Verfügung gestellt werden können. <u>Stadt-Umland-Kooperation</u> Die Stadt Jena verfolgt das Ziel, bedarfsgerecht innerhalb des Jenaer Stadtgebietes Flächen für Wohnraum und Arbeitsplätze anzubieten und damit einer Abwanderung und fortschreitenden Suburbanisierung entgegenzuwirken. Zusätzliche Pendlerbewegungen, ein erhöhtes (MIV)-Verkehrsaufkommen und der damit verbundene CO2-Anstieg können vermieden werden – dies entspricht den Nachhaltigkeitszielen der Stadt. Ziel des Stadt-Umland-Konzeptes im Bereich des Wohnungsbaus ist die aktive standörtliche und mengenmäßige Steuerung der Suburbanisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen aus der Stadt Jena ins Umland. Im „Wohnbauflächenkonzept Jena 2035“ (2020) wurde die Höhe der Abwanderung auf ca. 600 Wohneinheiten bis 2035 prognostiziert. Im Wesentlichen beschränkt sich diese auf die Nachfrage nach kleinteiligen Wohnungsneubau in Form von Einzel- und Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern und die Nachnutzung vorhandener Bestände. Deshalb soll der weitere Fokus im Rahmen des Stadt-Umland-Konzeptes auf dieses Segment gerichtet werden. Dies geschieht jedoch unabhängig vom sozialpolitischen Ziel der Jenaer Wohnungsentwicklung, basierend auf der Jenaer Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2019 zusätzlich 4.830 Wohneinheiten als preisstabilisierende quantitative Zielmarke bis 2035 bereit zu stellen. Die im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Stadt-Umland-Kooperation in Flächen spenderkommunen im Umland errichteten Wohnbauflächen ersetzen nicht den aus der Eigenentwicklung Jenas hervorgehenden Wohnbauflächenbedarf des Oberzentrums. Die hinterfragte Streichung der Wohnbauflächen D2 und D3 steht somit nicht im Zusammenhang mit künftigen Entwicklungen im Umland Jenas und ist durch solche auch nicht begründbar.
<u>03.10</u>	T-063		02.2	Die Stadt führt in ihrer Anlage 2 zur Beschlussvorlage 20/0468-BV (Übersicht aller Wohnbauflächen nach Planungsstand) vom 01.09.2020 selbst an, dass die Fläche D3 „Mädertal“ (entspricht dem KGV „Obstbau Südwest e.V. Jena“) stadtklimatisch sensibel zu betrachten ist. Zu „ Sensibilität “,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet:

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				bezogen auf Klima, Umwelt und Naturschutz in Jena, gibt es eine ausreichende Anzahl von Studien, welche die Probleme und auch Lösungen anzeigen aber von der derzeitigen Stadtführung wohl wissentlich und willentlich negiert werden. So zum Beispiel die „Klimaanpassungsstrategie JenaWasser – Starkregen- und Überflutungsfürsorge“ – KASJW. Hier wird anhand von Studienmaterial aus den Jahren 2020 und 2021 die Frage von Gefährdungen für das Stadtgebiet von Jena erfasst. Betrachtet wurde u.a. das Gebiet Mädertal. „Die nördlich des Magdelstiegs gelegenen Flächen werden derzeit als Kleingärten genutzt. Hier ist perspektivisch eine Wohnbebauung geplant. Bei der Erschließung muss zwingend eine Regenrückhaltung erfolgen, um die unterhalb liegenden Kanäle hydraulisch nicht noch mehr zu belasten. Im Rahmen der Erschließungsplanung wäre es hier sinnvoll eine zentrale Regenrückhalteanlage zu schaffen. Diese Anlage kann dann auch dem allgemeinen Überflutungsschutz dienen. Dazu müssen die entsprechenden Zuflusswege sichergestellt werden.“ Schon jetzt, also ohne Bebauung und weitere Versiegelung des Bodens verwandelt sich der Magdelstieg bei Starkregen in einen reißenden Bach, welcher größere Mengen Kies in die Stadt befördert und eine Überflutungsgefährdung für die Häuser entlang des Magdelstiegs bis zur Hauptpost darstellt. Weiter wollen wir hier nicht das Handbuch „Klimawandelgerechte Stadtentwicklung für Jena“ JenKAS aus dem Jahre 2012 vergessen. Hier wird dezidiert auf Auswirkungen des Klimawandels für Jena in verschiedenen Feldern wie Wärmebelastung, Trockenheit, Erosion, Hochwasser und Überschwemmungen... Stellung bezogen. Diese Daten sind aktueller denn je. Hier werden entsprechend den Risikofaktoren z.B. für den Ortsteil Jena-Süd Handlungsempfehlungen aufgestellt. Nach den hohen Betroffenheit bei Wärmebelastung, Trockenheit und Hochwasser wird zur Abmilderung der Folgen u.a. die Schaffung, nicht die Zerstörung von blauen und grünen Strukturen (Erhaltung und Schaffung grüner Strukturen, Erhaltung und Schaffung zusammenhängender Grün- Garten- und Waldflächen, Erhalt und Entwicklung offener Wasserflächen – hier z.B. Rückhaltebecken sinnvoll sein. Und nicht zuletzt sollten wir einen Bericht des Deutschen Wetterdienstes „Klimauntersuchungen in Jena für die Anpassung an den Klimawandel und seine erwarteten Folgen“ im Auge behalten. Dort wird unter anderem zur Frage der Kaltluftschneisen Stellung bezogen: „<i>Fest steht, dass zusätzliche Bebauung</i>	Eine Umsetzung der Potenzialflächen für Wohnen D2 Schweizerhöhe und D3 Mädertal kann unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise stadtklimaverträglich erfolgen. Übergeordnetes strategisches Ziel der Stadtentwicklung ist es, Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu erhalten. Kompakte Strukturen und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt (siehe [T-063-02.1] voranstehend). <u>Stadtklimakonzept</u> Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsflächen D2 und D3 für Wohnen wurden mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und ent-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				zu einer gewissen Beeinträchtigung der derzeitigen Durchluftungsverhältnisse und speziell der nächtlichen Kaltluftdynamik in Jena beitragen wird. Mit einer baulichen Verdichtung auf Grün- und Freiflächen geht der Verlust thermisch wirksamer Ausgleichs- und Kaltluftproduktionsflächen einher. Dadurch wird die thermische Belastungssituation verstärkt und die nächtliche Abkühlung zeitlich verzögert. Denn neu bebaute Flächen stellen zusätzliche „Erwärmungsflächen“, aber auch Strömungshindernisse dar. Mittlere Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten werden neben der mittleren Kaltlufterhöhe über neu bebauten Flächen folglich herabgesetzt sein. Außerdem kann es in Abhängigkeit der Kubatur der neuen Baukörper zu sowie der Anordnung zu Kanalisierungs- und Düseneffekten kommen“ (Seite 69). Weitere Ausführungen finden sich in der Studie „Untersuchung der Wärmebelastung an kommunalen Kindertagesstätten und Grundschulen der Stadt Jena“, ThINK Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz, aus dem November 2017. Dort wird unter Punkt 4.17, Seite 75, die Situation folgend eingeschätzt: „Die Südschule im Ortsteil Jena-Süd befindet sich an einem nach Osten abfallendem Hang des Saaletals mit hoher Sonnenexposition und erhöhtem Erwärmungspotential. ... Im Außenbereich weist die Schule mit knapp 60 % den höchsten Versiegelungsgrad aller betrachteten Objekte auf, was insbesondere dem recht geringem Flächenangebot am Standort geschuldet ist.“ Eine weitere Bebauung und Verdichtung im Mädertal würde die Situation auch hier verschärfen. Insgesamt lässt sich zur Frage der Umwandlung von Garten in Bauland im Mädertal also feststellen, dass dies zu einer wesentlichen Verschlechterung des schon bestehenden problematischen Zustandes beitragen würde.	sprechende Planungshinweise bereitgestellt. Gemäß der abschließenden Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung sind die Wohnbauflächen unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise stadtklimaverträglich umsetzbar. Die Modellierungen im Stadtklimakonzept kommen zu dem Ergebnis, dass die insbesondere auf den westlich angrenzenden Gartenflächen produzierte Kaltluft entsprechend der topographischen Situation in östliche Richtung abfließt und zur nächtlichen Abkühlung der dort vorhandenen Siedlungsflächen beiträgt. Zwar reduziert sich mit der beabsichtigten Bebauung die Kaltluftproduktion auf den Entwicklungsflächen, jedoch bleibt der hohe Kaltluftabfluss von den westlich angrenzenden Hanglagen sowie deren Weitertransport auf die Entwicklungsflächen und in die östlich angrenzenden Siedlungsflächen infolge der geplanten kleinteiligen Bebauung (auf D2: Einfamilien-/Doppelhäuser kombiniert mit einzelnen Stadthäusern; auf D3: verdichtete Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser) erhalten. Die Entwicklungsflächen selbst sowie die angrenzenden bereits bebauten Gebiete werden somit weiterhin gut mit Kaltluft versorgt und können nachts entsprechend abkühlen. Für die menschliche Gesundheit ist vor allem eine gute Abkühlung in den Nachtstunden entscheidend. Hier profitiert die Stadt Jena von ihrer stadträumlichen und topografischen Situation – an den Hängen, die den Siedlungskörper umschließen, wird nachts sehr viel Kaltluft produziert, die dann i.d.R. als flächenhafter Kaltluftabfluss in die angrenzenden Siedlungsflächen strömt und dort für Abkühlung sorgt. Diese klimatische Situation finden wir auch im Bereich der Entwicklungsflächen D2 und D3 vor. Eine linienhafte Kaltluftleitbahn (oder Kaltluftschneise) wurde im Rahmen des stadtklimatischen Gutachtens jedoch nicht festgestellt. Infolge des hohen flächenhaften Kaltluftabflusses am Hang ist eine nächtliche Abkühlung sowohl für die Entwicklungsflächen D2 und D3 selbst als auch für die angrenzenden Wohngebiete weiterhin gegeben. Laut gutachterlicher Bewertung sind durch die geplante Bebauung auf der Fläche keine relevanten negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Bestandsgebiete zu erwarten. <u>Regenwasser</u> Die Bewältigung des anfallenden Niederschlagswassers und Belange der Regenwasserrückhaltung und -ableitung sind auf der Planungsstufe der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					relevant – sie werden <u>im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene</u> näher untersucht und geeignete Maßnahmen festgesetzt. Im Sinne der Klimaanpassung sowie der Schonung wertvoller natürlicher Ressourcen werden u.a. auch die Aspekte eines dezentralen Regenwassermanagements (Nutzung, Rückhalt, Versickerung) im Rahmen der nachfolgend detaillierteren Bebauungsplanung berücksichtigt.
<u>03.11</u>	D6 „Cospedaer Grund“ (angrenzend an B15 „VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“)				
<u>03.11</u>	T-170	KSJ Kommunalservice Jena Werkleitung Abteilung Stadtforstverwaltung Schreiben vom 17.04.2023	01	Die geplanten Bebauungsflächen im Vorentwurf des FNP tangieren weitestgehend keine Waldflächen. Lediglich die Wohnbaufläche D06 / B15 grenzt unmittelbar an städtische Forstflächen. Zwischen D06 und B15 verläuft der überregional bedeutsame Qualitätswanderweg Saalehorizontale, welcher bei den folgenden Planungsschritten unbedingt Beachtung finden muss. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Problematik „Führung des Außengebietswassers“ zu verweisen, denn aufgrund der Topographie ist jedes Starkregenereignis mit einer erheblichen Menge ankommendem Außengebietswasser verbunden, dessen Beherrschung planerisch umzusetzen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Begründung und Umweltbericht werden ergänzt. <u>D06 „Cospedaer Grund“</u> Zur Vorbehaltsfläche für Wohnen D06 Cospedaer Grund wird in die Begründung ein Hinweis zur erforderlichen Beachtung des überregional bedeutsamen Qualitätswanderweges Saalehorizontale und zur 30m-Waldabstandsregelung eingearbeitet, da diese im Rahmen der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> (verbindliche Bauleitplanung) zu beachten sind. [Begründung nach Tab. D.1./8. (S. 63)] + [UB-Steckbrief zu D6] Auch die Belange der Regenwasserableitung und des dezentralen Regenwassermanagements (Regenwassernutzung/ -rückhaltung/ -versickerung/ -verdunstung) werden im Rahmen der <u>nachfolgend detaillierteren Planungsebene</u> berücksichtigt. Hierfür liegt unter anderem auch das durch den Abwasserzweckverband JenaWasser im Jahr 2020 erarbeitete „Konzept zur Abkopplung der Außeneinzugsgebiete für die Stadt Jena“ vor, im Rahmen dessen Grundlagen zum Starkregen-Management und zur Überflutungsvorsorge bereitgestellt werden. Im Rahmen des Konzepts wurden ausgewählte 25 Problempunkte im Jenaer Stadtgebiet – darunter der Bereich Cospedaer Grund – untersucht sowie entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet. Damit wurde ein Grundstein für erweiterte Untersuchungen gelegt. <u>B15 „Wohnen am alten Weinberg“</u> Zur Wohnbaufläche B15 sind bereits konkrete Festsetzungen über den „ VBB-J 40 Wohnen am alten Weinberg “ (Satzungsbeschluss 09.12.2020) erfolgt. Der Bebauungsplan wurde aus dem FNP abgeleitet.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>03.11</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	18	Anlage 3 - <u>Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen</u> D6 Cospedaer Grund - <i>Planteil</i> Die vorhandene Fledermaus-Leitlinie (gemäß FFH-Richtlinie) entlang des Cospedaer Grundes ist zu schützen und zu erhalten. Sie sollte als Grünfläche im Plan dargestellt bzw. aus der bebaubaren Fläche herausgelöst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Der Belang der Fledermaus-Leitlinie ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern <u>in den nachfolgenden Planungsebenen</u> zu berücksichtigen. Die Darstellung der Vorbehaltsfläche für Wohnen C6 „Cospedaer Grund“ erfolgt gemäß der generalisierenden Darstellungsart des FNP (Grundzüge der Planung); somit erfolgt keine Anpassung im Planteil. → Die Begründung bzw. der Umweltbericht-Steckbrief werden ergänzt. Ein entsprechender Hinweis zur Fledermaus-Leitlinie wird zur <u>Umsetzung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung</u> aufgenommen. [Begründung nach Tab. D.1./8. (S. 63)] + [UB-Steckbrief zu D6]
<u>03.12</u>	D8 „Emma-Heintz-Straße“				
<u>03.12</u>	T-147	Ortsteilbürgermeister Lichtenhain Herr Michael Müller Schreiben vom 27.03.2023	03.1	D08 westlich der Emma-Heintz-Straße Das geplante Baugebiet grenzt unmittelbar an Lichtenhain an. Es ist nicht angegeben, wie die Zuwegung künftig erfolgen soll. Ein Ausbau des Lauensteinweges als Zufahrtsstraße würde Lichtenhainer Grundstücke direkt betreffen. Die Information über die Planung ist deshalb unzureichend. Der Ortsteilrat erwartet eine stärkere Einbeziehung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche für Wohnen D8 Westlich der Emma-Heintz-Straße trägt als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und folgt dabei einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Mit dem FNP wird eine Zielrichtung einer künftigen Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Ein FNP ist nicht parzellenscharf und lässt somit für die nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. Zur Herstellung von Baurecht ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich – in diesem Planverfahren wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur konkretisierten Planung erfolgen. In diesem <u>nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren</u> schließt sich eine inhaltliche Konkretisierung an, es erfolgen konkrete Untersuchungen, Gutachten und Abstimmungen. Einzelne Details zu einem städtebaulichen Konzept sowie zur Art der Bebauung / Baukörperstellung, zu einer gesicherten Erschließung oder zum Artenschutz sind damit derzeit noch nicht vorherbestimmbar.
<u>03.12</u>	T-147		03.2	Die überplanten Gärten sind größtenteils extensiv genutzt und haben einen umfangreichen, alten Baumbestand, der über	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Lichtenhainer Grünräume einen direkten Anschluss an die Waldflächen in Richtung der Ammerbacher Platte hat und für mobile Arten attraktiv ist. In angrenzenden Gärten wurden bei Vogelzählungen zahlreiche Vogelarten beobachtet, unter Anderem planungsrelevante Arten wie Sperber, Birken- und Erlenzeisig, Gimpel und Gartenrotschwanz. Zudem weisen die Gärten und Grünflächen in Lichtenhain eine Vielzahl von Insekten, insbesondere Wildbienen und Faltern, auf. Die Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna scheint deshalb nicht vollständig zu sein. Der ökologische Wert von Streuobstwiesen ist nicht ausreichend beachtet.	Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Im FNP-Umweltbericht erfolgt die Umweltprüfung in einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Prüftiefe. Die Aussagen im Umweltbericht beruhen auf offiziell vorliegenden und verifizierten Daten. Auf der Ebene des FNP werden in der Regel keine eigenständigen Untersuchungen oder Gutachten beauftragt, um detaillierte Aussagen zu einzelnen Aspekten zu erhalten. Die Bewertungen der einzelnen Schutzgüter können demzufolge nur in grober und überschlägiger Form erfolgen. Für die generalisierende Ebene der Flächennutzungsplanung ist dieses Vorgehen ausreichend und angemessen. Gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Streuobstwiese) liegen im Plangebiet gemäß der Erfassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Ebenfalls liegen derzeit im Bereich der Prüffläche keine Hinweise auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten nach EG-Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach BNatSchG vor. Erst in der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung findet eine vertiefende Umweltprüfung statt und im Ergebnis erfolgen ggf. entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.
03.12	Ö-100	Herr [REDACTED] 07745 Jena + Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01	D 08 „Westlich Emma-Heintz-Straße Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung von 45 Eigenheimen ein. Es ist einfach entschieden werden, ohne mit den Besitzern der Gärten, zu sprechen. Im Aushang steht Einfamilienhäuser statt Gärten. Wir vernichten unsere Umwelt für materielle Dinge, das hat mit Klimaschutz und Verbesserung der C02 Bilanz überhaupt nichts mehr zu tun. Gegen den Bau von Einfamilienhäusern in Privatgärten gehen wir in Widerspruch. Die Gärten bleiben Grünland. Wir lassen uns nicht enteignen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Eine Darstellung im FNP bedeutet keine Enteignung. Ein Flächennutzungsplan zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt und nicht das Abbild von Eigentümerwünschen. Im Kern hat der FNP die Funktion einer planerischen Selbstbindung der Gemeinde (Verwaltungsprogramm). Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden, weder den Anspruch auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Grundstück noch Entschädigungsansprüche. Erst in der <u>nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung</u> erfolgt die Schaffung von verbindlichen Baurechten mittels eines Bebauungsplanes – in diesem Planverfahren wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur konkretisierten Planung erfolgen. Die Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung erfordert die Bereitschaft der vielfältigen Eigentümer im Gebiet.
03.12	Ö-135	Frau [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 30.03.2023	01	D 08 „Westlich Emma-Heintz-Straße - gegen den Bau von Einfamilienhäusern Es hat Gründe, deren Sie wissen, weshalb dieses Gebiet nicht als Bauland eingestuft wurde. Es ist eine Frechheit, wie sich einige Personen ihre Verordnungen und Beschlüsse drehen bis es ihnen passt. Das spielen nicht mal Klima- und Naturbedenken eine Rolle, da zählen nur Geld und Macht. Was ist nur aus dieser Stadt geworden?!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „ Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 “ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „ Stadtklimakonzept für die Stadt Jena “ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der nachfolgenden Planungsphase (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
03.12	Ö-136	Frau  07745 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	D 08 „Westlich Emma-Heintz-Straße - gegen den Bau von Einfamilienhäusern Die begrünten, mit Gärten besiedelten Hänge um Jena müssen zwingend in dieser Form erhalten bleiben! Da ein Zubauen mit dutzenden Häusern nicht nur die fragile Natur am Rande einer Großstadt negativ beeinflussen, sondern auch die Belüftung der Innenstadt in hohem Maße weiter eingeschränkt wird. Der spürbare Kaltluftzustrom über die Ammerbacher Platte würde dadurch massiv beeinträchtigt, wenn nicht ganz unterbunden! Die Stadt will sich immer „grün“ und umweltbewusst geben, dies geschieht nicht durch weitere Tempo-30-Zonen, sondern durch den Erhalt von Grün- & Erholungsgebieten. Die Gartenbesitzer in diesem Gebiet sollten bisher nicht mal Geräteschuppen bauen, aber die Stadt will 40 Häuser bauen! DAS GEHT GARNICHT!	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Im Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) sind die Freizeitgärten mit Zielstellung der „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten Bauland“ erfasst. Die Konzeption legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten gesamtstädtisch betrachtet ausreichend ist. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete Jen-

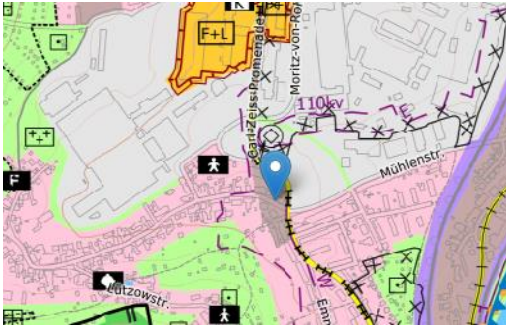
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					KAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der nachfolgenden Planungsphase (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
03.12	Ö-137	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01.1	D 08 „Westlich Emma-Heintz-Straße - gegen den Bau von Einfamilienhäusern Von einer Bebauung dieser Flächen mit Häusern ist aus folgenden Gründen zwingend abzusehen: • Störung/Unterbindung der städtischen Belüftung – siehe Stuttgart	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
03.12	Ö-137		01.2	Vernichtung von Gärten/Grünflächen, damit Vernichtung von Naherholung Die Stadt gibt sich immer einen „grünen“ Anstrich, legt Wert	Im Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) sind die Freizeitgärten auf D8 mit Zielstellung der „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten Bauland“

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.12	Ö-137		01.3	auf Grünflächen, will diese dann aber vorsätzlich an den Hängen zerstören. • Infrastruktur für ein solches Bauvorhaben nicht ohne massive Eingriffe und damit Belästigung der Anwohner über Jahre hinweg möglich	erfasst. Die Konzeption legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten gesamtstädtisch betrachtet ausreichend ist. Der „ grüne Gürtel “, welcher die Siedlungsflächen großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Baulärm ist oft unvermeidlich, wenn es um städtebauliche Entwicklung und Infrastrukturverbesserung geht. Prinzipiell sind bauliche Vorhaben und Maßnahmen mit temporären Einschränkungen und Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden. Diese sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (Lärmschutzregeln) durch die Bürgerschaft zu dulden. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Lärminderung und -vermeidung ergriffen werden; dies ist jedoch kein Belang des FNP.
03.12	I-031	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 22.03.2023	01	Ich bin gegen eine Bebauung westlich der Emma-Heintz-Straße	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ im FNP bleibt unverändert. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche für Wohnen D8 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ trägt als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Die in der Wohnbauflächenkonzeption enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich – so auch die angeführte Vorbehaltsfläche D8 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ . Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden.
03.12	I-035	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 24.03.2023	01	Wie anhand der Adresse unschwer zu erkennen, sind wir Bewohner in dem vom geplanten FNP ausgewiesenen Gebiet. Unser Grundstück (im Grundbucheintrag eine Flurnummer) gliedert sich in Bauland und Gartenland. Die Zuweisung des hinteren Grundstückanteiles erfolgte aufgrund eines Bauverbotes im "Schutzbereich" um die 110 kV Leitung . Zwei Punkte der Skizze sind für uns irritierend: 1. der Rahmen des geplanten Baulandes erscheint recht	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ im FNP bleibt unverändert. Mit dem Flächennutzungsplan (FNP) wird eine Zielrichtung einer künftigen Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert (Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, wie z.B.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				willkürlich, da er unsere Grundstücksgrenze mittig durchquert. An andere Stelle richtet die Markierung sich an Grundstücksgrenzen, auch wenn diese "spitzwinkelig" in die geplante Fläche ragen. Dies wäre auf jeden Fall im FNP zu korrigieren. 2. sieht der FNP-Entwurf keine baufreie Zone um die 110 kV Leitung vor.	gewerbliche oder Wohnbauflächen). Ein FNP ist nicht parzellenscharf und lässt somit für die nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. Leitungsgebundene Schutzzonen sind nicht Bestandteil der Darstellungen des FNP. Dem FNP als generalisierendem Strukturplan sind ebenso generell keine unmittelbar wirkenden Aussagen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. <i>[Anmerkung: Der bauplanungsrechtliche Innenbereich endet aktuell hinter der bestehenden Hauptanlage (Wohngebäude Emma-Heintz-Straße)].</i> Die Darstellungen im FNP-Vorentwurf sind hier somit nicht willkürlich, sondern orientieren sich in abstrakter Form an Fluchten, welche in der nachfolgenden Planungsebene noch konkretisiert werden. Zur Herstellung von Baurecht ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich: <u>Im nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren</u> wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur präzisierten Planung erfolgen. Hier schließt sich eine inhaltliche Vertiefung an, es erfolgen konkrete Untersuchungen, Gutachten und Abstimmungen. Einzelne Details zu einem städtebaulichen Konzept sowie zur Art der Bebauung, zu einer gesicherten Erschließung oder zum Artenschutz sind damit derzeit noch nicht vorherbestimmbar. Der Belang der 110 kV-Leitung ist ebenfalls im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu bewältigen. Im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden konkreteren Planung – ggf. auch mit Umverlegung der Erdkabel bzw. der Einhaltung von Abstandsflächen – sind unter anderem auch die immissionsschutzrechtlichen Belange zu klären. Der Netzbetreiber TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG ist über die Planungsabsichten der Stadt zur Entwicklung einer Wohnbaufläche informiert. Gemäß der Auskunft durch die TEN vom 03.11.2023 erarbeitet die Fachabteilung Netzplanung aktuell mit den Stadtwerken eine Aktualisierung des „Netzentwicklungsplanes 2035“, welcher Grundlage für deren objektkonkrete Planungen sein wird. Gemäß Stellungnahme der TEN vom 24.05.2024 ist eine Trassenumverlegung generell möglich. Erdverlegte Hochspannungskabelanlagen erfüllen ausnahmslos die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für eine Wohnbebauung gibt es somit keine Restriktionen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
03.12	I-043	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 25.03.2023	03.1	Die Fläche D08 "Westlich der Emma-Heintz-Straße" grenzt unmittelbar an den Lauensteinweg an - wie andererseits unser Grundstück. Aus dem Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar, wie die Verkehrsanbindung der vorgesehenen 40 Einfamilienhäuser geplant ist. Es ist naheliegend, dass sie zumindest teilweise über den Lauensteinweg erfolgen wird. Das würde die Wohnqualität auf unserem Grundstück beeinträchtigen. Das Grundstück grenzt bereits an zwei Seiten an stark befahrene Straßen (Mühlenstraße, Hermann-Löns-Straße) an, sodass eine hohe Lärmbelastung besteht, die sich durch zahlreiche Neubauten in Lichtenhain in den letzten 20 Jahren und den damit verbundenen Verkehr noch erhöht hat. Die südliche Seite ist bislang relativ ruhig und hat deshalb eine Erholungsfunktion. Diese würde gestört, wenn der Lauensteinweg als Zuwegung für das Baugebiet genutzt würde. Zudem könnte die Straße auch als Anbindung für weitere Bauprojekte wie auf dem Barackengrundstück in der Lützow-Straße dienen, was den Verkehrslärm weiter erhöhen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Mit dem FNP wird eine Zielrichtung einer künftigen Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Ein FNP ist nicht parzellenscharf und lässt somit für die nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. Der FNP gibt keine Auskunft über die Lage und Dimensionierung der verkehrlichen Erschließung. Die konkrete Vorhabenumsetzung erfolgt über die <u>nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. Im Bebauungsplan-Planverfahren erfolgt die inhaltliche Konkretisierung (z.B. zur Erschließung und Anordnung der Baukörper), es erfolgen konkrete Untersuchungen und Abstimmungen. Die einzelnen Details zum konkreten Bebauungsplan-Verfahren, wie z.B. zu einem städtebaulichen Konzept bzw. der verkehrlichen Erschließung sind damit derzeit noch nicht vorherbestimmbar.
03.12	I-043		03.2	Ob das Bauvorhaben die Luftströmungen negativ beeinflussen würde, ist aufgrund der fehlenden Detaillierung schwer abschätzbar. Es scheint jedoch wenig sinnvoll, zuerst eine Nutzung festzuschreiben und dann die mikroklimatischen Auswirkungen zu untersuchen. Jena ist bereits jetzt eine der wärmsten Städte Deutschlands mit einer hohen Zahl heißer Nächte. Eine Bebauung im Stil des Wohngebietes am Burgweg würde wegen des hohen Versiegelungsgrades unzweifelhaft zu einer weiteren Aufheizung führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflächen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
03.12	I-055	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01.1	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Ich äußere mich kritisch zum Vorhaben "Aufgabe der Garten-nutzung zugunsten Bauland" in der Gemarkung Ammerbach im Gebiet "westlich der Emma-Heintz-Straße": Als Anwohner ist meine Familie indirekt und direkt betroffen. Durch Wegfall der Freizeitgärten würde unsere Lebensqualität eingeschränkt: der Blick aus dem Fenster ins Grüne, das Zwitschern der Singvögel, ja die Erholung im eigenen Mini-Garten wären erheblich reduziert. Auch der potentielle Wiederverkaufswert unseres Eigenheims wird durch die Pläne und die evtl. Umsetzung gemindert. Außerdem sind wir direkt betroffen als Pächter im Bereich Gemarkung Ammerbach Flur 12, Flurstück 96/3 und müssen be-	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ im FNP bleibt unverändert. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche D8 trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechend dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Die Stadt ist bei der Bauleitplanung – wie sonst auch in ihrem Handeln – dem Gemeinwohl verpflichtet. Die vielfältigen öffentlichen und privaten Belange sind gemäß BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gärtnerisch genutzte

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				fürchten dieses Pachtgrundstück zu verlieren und damit einen Teil unseres sowieso eher kleinen Gartens von insgesamt nur 50qm aufgeben zu müssen.	Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf der Wohnraumschaffung in Jena. Das Allgemeinwohl erfordert oft die effiziente Nutzung begrenzter Ressourcen. Es bezieht sich oft auf langfristige Ziele und das langfristige Wohl der Gesellschaft. Individuelle Interessen neigen dazu, kurzfristige Vorteile zu suchen. Das benannte Pachtgrundstück 96/3 (Ammerbach Flur 12) ist ein kommunales Grundstück, ebenso wie das westlich anschließende Flurstück 69/4. Entsprechend der Beschlusslagen des Stadtrates der Stadt Jena sind auf kommunalen Grundstücken Möglichkeiten zur sozialen Wohnraumschaffung, der Konzeptvergabe und Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum umzusetzen. Dies wurde mit Beschluss 20/0482-BV zur „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ am 14.10.2020 als übergeordnete Strategie der Jenaer Wohnungspolitik beschlossen.
03.12	I-055		01.2	Zu Teil E-Umweltbericht Ich äußere mich kritisch zum Vorhaben "Aufgabe der Garten- nutzung zugunsten Bauland" in der Gemarkung Ammerbach im Gebiet "westlich der Emma-Heintz-Straße" als Anwohner: Als Familie befürchten wir erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum der Singvögel als auch der immer wieder zu beobachtenden Fledermäuse und Blindschleichen. Daher werden wir den Prozess und das Ergebnis der weiteren Prüfungen genau beobachten. Ebenso kritisch werden wir die Ergebnisse des Klimaberichts mit der Frage der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und die Luftschneisen (hier gibt es deshalb bereits Einschränkungen in der Bebauung oberhalb der Beutenberg-Institute) analysieren.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ im FNP bleibt unverändert. <u>Artenschutz:</u> Die Entwicklungsfläche D8 weist entsprechend der Einschätzung der Umweltprüfung Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit einer geringen bis mittleren Bedeutung auf. Es gibt derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Arten. Eine abschließende Beurteilung wird auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorgenommen. <u>Klima:</u> Bereits mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS, 2013) besitzt die Stadt eine langfristige Entscheidungshilfe zur Steuerung aller Belange der Stadtentwicklung und eine Richtschnur für die Zukunftsthemen Klimawandel und Anpassung, um Jena für die Menschen trotz sich ändernder klimatischer Bedingungen als attraktiven Standort zum Wohnen und Leben zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend bildete JenKAS auch eine wichtige Basis für die Erstellung der Wohnbauflä-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					chen- oder Gewerbeflächenkonzeption bzw. des FNP-Vorentwurfes. Die Ausweisung von Bauflächen, beispielsweise für Wohnen, erfolgt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Alle in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen wurden 2019 (vor Aufnahme in die WBF-Konzeption) in einem umfangreichen verwaltungsübergreifenden Prüfprozess untersucht und in Einzelsteckbriefen bewertet (z.B. Lage / Erreichbarkeit, bestehende Flächennutzung, bestehendes Baurecht, Erschließung sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes – darunter Artenschutz, Boden, Landschaftsbild, Mikroklima, etc.). Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2023/24) erfolgt eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise <u>stadtklimaverträglich umsetzbar</u>. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
<u>03.12</u>	I-056	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 28.03.2023	01.1	Im neuen FNP sollen Grundstücke der westlichen Emma-Heintz-Straße von Gartengrundstücken zugunsten von Bauland umgewandelt werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend über das Vorhaben informiert worden. In einem demokratischen Staat kann man erwarten, dass die betroffenen Bürger über solche Vorhaben informiert werden. Welche Vor- oder Nachteile können entstehen? Kommt es zu einer Enteignung? Möchte man den Frischluftkorridor für Jena weiterhin beeinträchtigen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen wurden erörtert. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Das förmliche Verfahren der FNP-Aufstellung gestaltet sich in einem nach Baugesetzbuch (BauGB) bundeseinheitlich vorgegebenen Verfahren. Darin wird insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden geregelt. Die Frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes war geprägt von einer bürgerfreundlichen digitalen Beteiligung über eine eigens erstellte Online-Beteiligungsplattform.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.12	I-056		01.2	In der Emma-Heintz-Straße liegen Bauvoranfragen zur Erweiterung von Wohnhäusern vor. Hier soll Wohnraum geschaffen werden. In den Bauvorhaben wird erläutert, dass auf den erneuerten Dachflächen Fotovoltaik Anlagen installiert werden sollen. Dies wurde jedoch bisher vom Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt abgelehnt. Wie ist es zu verstehen, dass im selben Gebiet (Entfernung zwischen den Grundstücken ca. 50m) auf der einen Seite neue Häuser errichtet werden sollen und auf der anderen Seite die Erweiterung von Wohnhäusern abgelehnt wird? Meine Anfragen beziehen sich konkret auf folgende Grundstücke: Gemarkung Ammerbach, Flurstück 90, Flurstück 108/4 und Flurstück 108/5	Eine Darstellung im FNP bedeutet keine Enteignung. Ein Flächennutzungsplan zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und nicht das Abbild von Eigentümerwünschen. Im Kern hat der FNP die Funktion einer planerischen Selbstbindung der Gemeinde (Verwaltungsprogramm). Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Erst in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Schaffung von verbindlichen Baurechten mittels eines Bebauungsplanes. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen wurden erörtert. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Bauplanungsrechtlich ist zwischen dem Außenbereich und dem Innenbereich zu unterscheiden. Im bauplanungsrechtlichen Innenbereich bestehen bereits Baurechte und es sind die Regelungen gemäß § 34 BauGB anzuwenden. Hierzu zählen die nebenstehend angeführten Reihenhausgrundstücke E.-Heintz-Straße Nr. 33 (Ammerbach Flur 12, Flurstück 108/5) bzw. E.-Heintz-Straße Nr. 35 (Ammerbach Flur 12, Flurstück 108/8). Dahingegen befindet sich der nebenstehend angeführte Freizeitgarten (Ammerbach Flur 12, Flurstück 90) innerhalb der Vorbehaltsfläche für Wohnen „D8 Emma-Heintz-Straße“, welche sich aktuell im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet. Hier kann allein mittels einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Baurecht herbeigeführt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.12	I-056	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 28.03.2023	02	Bei den im FNP gezeigten Gebiet (westlich Emma-Heintz-Straße), handelt es sich um eine Streu- und Splittersiedlung im Außenbereich, die aufgrund der mehr oder weniger willkürlichen und zusammenhanglosen Bebauung und der geringen Anzahl von Bauten bisher nicht als Schwerpunkt der baulichen Entwicklung angesehen wurde. Die vor dem 03.10.1990 errichteten baulichen Anlagen sind im Außenbereich entstanden. Die errichteten baulichen Anlagen wurden ordnungsgemäß durch einen Bauantrag beantragt und durch die Stadt Jena genehmigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die bereits errichteten Gebäude wieder entfernt werden. Die Grundstücke (westlich Emma-Heintz-Straße) liegen im Außenbereich. Es ist weder in einem rechtsgültigen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB der Stadt Jena als Baugebiet ausgewiesen, noch kann es einem Ortsteil zugeordnet werden (§§ 19 Abs.1 Nr. 3 und 35 BauGB). Ein in Zusammenhang bebauter Ortsteil ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der dort vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urteil vom 06.11.1968, B BauBl. 69, 289). Bei Bestätigung des FNP ist eine Verfestigung oder Erweiterung einer Streu- und Splittersiedlung im Sinne von § 35 BauGB zu befürchten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 21.04.1994 ist davon auszugehen, wenn Gründe vorliegen, die die Missbilligung der in Frage stehenden Siedlungsweise rechtfertigen und sie unerwünscht erscheinen lassen. Im Hinblick auf diesen Zweck des Gesetzes, die Zersiedelung des Außenbereichs zu verhindern, ist ein solcher Grund etwa die Genehmigung des Vorhabens ausgehende unübersehbare Vorbildwirkung, die zur Konsequenz haben könnte, dass in nicht verlässlich eingrenzbarer Weise noch weitere Bauten hinzutreten werden. Es war bisher ein öffentlicher Belang, dass die Eigenart einer von Bebauung bisher weitgehend freigebliebenen Landschaft im Außenbereich erhalten bleibt. Die Grundstücke (westlich der Emma-Heintz-Straße) liegen nicht an einer öffentlichen Straße nach dem Thüringer Straßengesetz und erfüllen damit nicht die Voraussetzung eines Baugrundstücks im Sinne § 4 Thüringer Bauordnung. Es ist somit nicht öffentlich-rechtlich erschlossen. Auch hinsichtlich der trink- und abwasserseitigen Versorgung ist festzustellen, dass die für eine Bebaubarkeit der Grundstücke ausreichenden Bedingungen nicht gegeben sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche D8 befindet sich aktuell im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Bestehende Gartenhäuser mit rechtmäßiger Baugenehmigung erfahren hier einen Bestandsschutz. Bestandsschutz bewirkt, dass in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht errichtete bauliche Anlagen in ihrem Bestand gegenüber veränderten bauplanungsrechtlichen Anforderungen geschützt werden. Der Flächennutzungsplan stellt in einem Grad der Abstrahierung die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen, das heißt generalisiert, dar – er bereitet mit der Darstellung der allgemeinen Nutzungsart (z.B. Wohnbaufläche) die angestrebte bauliche Nutzung vor („vorbereitender Bauleitplan“). Allein aus dieser Darstellung entsteht noch kein Baurecht. Erst in der nachfolgenden zweiten Stufe der Bauleitplanung wird Baurecht über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) hergestellt und damit die Inhalte der Planung konkretisiert. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen gemäß der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ beigetragen. Die nebenstehend angeführte Verfestigung oder Erweiterung einer Streu- und Splittersiedlung ist nicht zu erwarten, da im Planbereich westlich der Emma-Heintz-Straße über die verbindliche Bauleitplanung gemäß § 30 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeigeführt und Baurecht hergestellt wird. Im Rahmen der verbindlichen Planungsebene wird sowohl die verkehrliche als auch die medienseitige Erschließung planerisch vorbereitet bzw. verbindlich festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen im Bebauungsplan weitere Festsetzungen, wie zum Beispiel zur Grünordnung oder zu Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft vor. Die Natur wird immer dann geschädigt, wenn in die natürliche Pflanzenwelt oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig eingegriffen wird. Ein derartiger Eingriff liegt vor, wenn ein Teil der freien Natur einer nicht durch die Eigenart der Landschaft vorgegeben und ihr entsprechenden Nutzung zugeführt wird, insbesondere mit einer baulichen Anlage besetzt und dadurch die freie Natur in ihrem Bestand verringert wird. Diese Wirkung ist angesichts der beabsichtigten baulichen Anlage in der freien Landschaft anzunehmen. Die Grundstücke (westlich der Emma-Heintz-Straße) sind Gartengrundstücke und dienen der Erholung und Entspannung. Es wird darauf geachtet, dass sich nicht nur Menschen in diesem Gebiet wohlfühlen. Viele Pflanzen wie Blumen, Bäume und Gräser bieten wiederum einen Lebensraum für viele Tiere (Vögel, Insekten, ...).	
03.12	I-057	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 28.03.2023	01.1	Im Teil D.6.1. (Grünflächen) der Begründung zum Vorentwurf des FNP wird gleich mehrfach auf die Bedeutung von Grünflächen für Klima und Erholung hingewiesen. Als Ziel der Stadtentwicklung wird u.a. eine „wohnraumnahe Versorgung mit Flächen für Erholung vorrangig durch Gärten und qualitätsvolle öffentliche Grünflächen (vgl. Stadt Jena, 2017a, S. 83)“ genannt. Der im Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena auf Seite 3 prognostizierte Rückgang der Nachfrage nach Gärten ist nicht eingetreten, allgegenwärtige Suchanfragen nach Gärten lassen eher darauf schließen, dass dieses Konzept nicht mehr den aktuellen Bedarfen entspricht. Gerade junge Menschen entscheiden sich im Zuge des Klimawandels und eines gesteigerten Umweltbewusstseins immer häufiger für eine nachhaltige und ökologische Lebensweise, die oft den eigenen Obst- und Gemüseanbau beinhaltet. Das nunmehr 10 Jahre alte Gartenentwicklungskonzept berücksichtigt diese Entwicklung nicht und scheint daher als Grundlage für eine Begründung zum vorliegenden Entwurf des FNP nicht (mehr) geeignet zu sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Das Gartenentwicklungskonzept wurde 2024 fortgeschrieben (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024), da sich seit der Aufstellung des Gartenentwicklungskonzeptes im Jahr 2013 die Ausgangsbedingungen verändert haben. So liegen beispielsweise neue Erkenntnisse zur Bevölkerungsentwicklung vor, die eine Neubestimmung des Bedarfes an Gärten notwendig machte. Die Ergebnisse des fortgeschriebenen Gartenentwicklungskonzeptes fließen bei gegebener Flächenrelevanz in die weitere Fortschreibung des FNP (FNP-„Entwurf“) ein.
03.12	I-057		01.2	Begriffe wie Hitzeinseleffekt, Versiegelung, Insektensterben, Klimawandel etc. sind in aller Munde, die Stadt Jena hat sich bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen selbst hohe Ziele gesetzt. Nichtsdestotrotz werden im vorliegenden Vorentwurf des FNP zahlreiche Gartenflächen als Baugebiet ausgewiesen, teils vorgesehen mit hoher Baudichte wie bspw. westlich der Emma-Heintz-Str. mit 45 Wohneinheiten zzgl. Terrassen, Carports, Garagen etc. auf 2,3 ha.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt gemäß „ Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 “ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Das Umweltbundesamt nennt als Grund für den „Urbanen Hitzeeinseleffekt“ großflächige Bodenversiegelungen sowie fehlende Begrünung. Genau diese Versiegelung und „Entgrünung“ nimmt in Jena in den letzten Jahren rasant zu und ist konträr den selbst-gesteckten Zielen. Aus vorgenannten Gründen lehne ich die im Vorentwurf zum FNP vorgesehene Bebauung von Gartenland ab.	Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Jena hat zur bedarfsgerechten Entwicklung seines Gartenbestandes bereits 2013 ein Gartenentwicklungskonzept (GEK) erstellt. Dieses wurde 2024 fortgeschrieben Stadtratsbeschluss am 21.03.2024). In der Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes sind die Freizeitgärten auf D8 mit Zielstellung der „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten Bauland“ erfasst. Die Konzeption legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten gesamtstädtisch betrachtet ausreichend ist. Entsprechend GEK ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² KGF/EW deutlich über dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise auf Fläche D8 stadtklimaverträglich umsetzbar. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.12	I-083	Herr [REDACTED] 07749Jena Schreiben vom 31.03.2023 E-Mail vom 30.03.2023	01.1	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Ich bin entschieden gegen die Ausweisung von Bauland oberhalb der Häuserzeilen der Emma-Heintz-Straße in westlicher Richtung für das Erstellen von 40 Einfamilienhäusern. Damit wird wieder ein Stück Natur innerhalb der Stadtgrenze von Jena dauerhaft zerstört, Fläche versiegelt und Gärten in Grundstücke für eine Bebauung umgewandelt. Das stellt einen erneuten empfindlichen Eingriff in die Landschaft dar, vernichtet grüne Inseln innerhalb der Stadt Jena und wandelt Gärten in Privatgrundstücke um. Da ich in der Emma-Heintz-Straße aufgewachsen bin, habe ich mit großer Sorge die vielen Bauaktivitäten verfolgt, welche vorwiegend nach 1989 stattfanden und ehemals frei zugängliche Flächen dauerhaft bebaut wurden und somit nicht mehr als Naherholungsbereich oder als Fläche zum Spielen der Kinder genutzt werden konnten. Der gesamte Beutenberg wurde durch die Entstehung des „Beutenberg Campus“ derart dicht bebaut, dass von der ursprünglichen Struktur nichts mehr zu erkennen ist. In dieser Art der dauerhaften Zerstörung der Natur kann und darf es in Jena nicht weitergehen! Hier wird wieder einmal das Privatwohl von 40 EFH-Besitzern über das Gemeinwohl gestellt! Falls dieser Schritt mit der Lösung des Wohnungsproblems in Jena begründet wird, ist hier die ineffektivste Art der Schaffung von Wohnraum gewählt wurden: Familien von 4 bis max. 5 Personen beanspruchen ca. 500 m² an Grundfläche.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die in der Wohnbauflächenkonzeption enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich – so auch die angeführte Vorbehaltsfläche D8 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freileitung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Mit einer damit gleichsam umsetzbaren energieoptimierte Siedlungsentwicklung (Minderung von Treibhausgasen) und Verringerung des MIV wird dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ gefolgt. Die vorhandenen Freizeitgärten sind bereits jetzt großteils Privatgärten, deren Nutzung nur durch eine begrenzte Anzahl von Eigentümern erfolgt. Eine „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ gemäß der Entwicklungsziele im Gartenentwicklungskonzept (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) kann zur Befriedigung des Wohnraumbedarfes der Stadt Jena beitragen. Durch Umsetzung einer kleinteiligen Bauweise kann zugleich eine landschaftbild- und klimaverträgliche Abrundung des Siedlungsgebietes erfolgen. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen Jenas großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Die Stadt ist bei der Bauleitplanung – wie sonst auch in ihrem Handeln – dem Gemeinwohl verpflichtet. Die vielfältigen öffentlichen und privaten Belange sind gemäß BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gärtnerisch genutzte

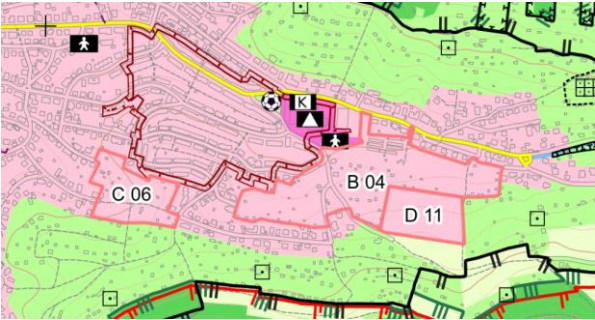
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.12	I-083		01.2	Weiterhin würde das Verkehrsaufkommen in der Emma-Heintz-Straße deutlich steigen, da sie als einzige Zuwegung in Frage kommt und mit ca. 2 PKWs pro EFH gerechnet werden muss. Der dauerhafte Baulärm, riesige Baufahrzeuge, welche die ohnehin schmale Emma-Heintz-Straße noch zusätzlich verstopfen und verschmutzen werden, kommen als Beeinträchtigung der Anwohner für mehrere Jahre hinzu – die Zerstörung der Natur aber wird dauerhaft sein. Fraglich bleibt für mich ohnehin, wie die Baugrenze in Jena immer weiter „nach oben“ wandert und ehemalige Landschaftsschutzgebiete zu Bauland umgewandelt werden?	Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf der Wohnraumschaffung in Jena. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Das vorhandene Erschließungsnetz soll im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Öffentlich gewidmete Straßen unterliegen dem Gemeingebrauch. Der Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bzw. -systeme ist nicht Aufgabe des FNP. Dieser muss in nachfolgenden Planungsphasen des jeweiligen Bauvorhabens erbracht werden. Baulärm ist oft unvermeidlich, wenn es um städtebauliche Entwicklung und Infrastrukturverbesserung geht. Prinzipiell sind bauliche Vorhaben und Maßnahmen mit temporären Einschränkungen und Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden. Diese sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (Lärmschutzregeln) durch die Bürgerschaft zu dulden. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Lärminderung und -vermeidung ergriffen werden; dies ist jedoch kein Belang des FNP.
03.12	I-084	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Anliegen: Gegen die Nutzungsänderung für "D08" Gegen die Ansiedelung von Einfamilienhäusern spricht die Zuwegung (die Durchfahrtsbreite wäre für Müll- und Rettungsfahrzeuge nicht ausreichend). Die aktuelle Nutzung ist bereits einer breiten Gemeinschaft zugänglich und erhöht dem Naherholungsnutzen, der Gemeinschaft Bildung und Förderung durch generationenübergreifende Nutzung der Gärten.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße“ bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die in der Wohnbauflächenkonzeption enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich – so auch die angeführte Vorbehaltsfläche D8 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Die vorhandenen Freizeitgärten sind bereits jetzt großteils Privatgärten, deren Nutzung nur durch eine begrenzte Anzahl von Ei-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					gentümern erfolgt. Eine „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ gemäß der Entwicklungsziele im Gartenentwicklungskonzept (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) kann zur Befriedigung des Wohnraumbedarfes der Stadt Jena beitragen. Durch Umsetzung einer kleinteiligen Bauweise kann zugleich eine landschaftbild- und klimaverträgliche Abrundung des Siedlungsgebietes erfolgen. Die Belange der konkreten verkehrlichen Erschließung und der Nutzung von verkehrlichen Anknüpfungspunkten an die vorhandene Randerschließung sind auf der Planungsstufe der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht relevant – sie werden erst im Rahmen der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> (Bebauungsplan) näher untersucht und es erfolgen geeignete Festsetzungen.
03.12	I-085	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Im Vorwort des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,... heißt es: "Grünflächen gestalten und prägen unsere Städte. Dabei müssen wir Grünflächen sichern und neu schaffen." Der Vorentwurf des FNP beinhaltet hingegen die Errichtung von 40 Einfamilienhäusern auf einer zusammenhängenden Grünfläche an einem angrenzenden Wohngebiet. Somit werden unwiederbringlich Grünflächen verbaut und versiegelt. Sauerstoffspender im Stadtgebiet werden vernichtet. Die ohnehin schon angespannte Verkehrssituation in vorbenanntem Bereich wird durch weitere Ansiedlungen noch verschärft. Spielmöglichkeiten der anwohnenden Kinder, die ohnehin schon durch fehlende Freiräume gekennzeichnet sind, werden durch eine weitere Bebauung massiv eingeschränkt, da Wiesen- und Gartenwege zu Anfahrtsstraßen umfunktioniert werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D8 „Westlich Emma-Heintz-Straße bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Das unbebaute Wohnbaupotenzial der Vorbehaltsfläche trägt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei und entspricht einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die in der Wohnbauflächenkonzeption enthaltenen Standorte sind entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des Bedarfes an Wohnraum bis 2035 erforderlich – so auch die angeführte Vorbehaltsfläche D8 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freileitung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Die vorhandenen Freizeitgärten sind bereits jetzt großteils Privatgärten, deren Nutzung nur durch eine begrenzte Anzahl von Eigentümern erfolgt. Eine „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ gemäß der Entwicklungsziele im Gartenentwicklungskonzept (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) kann zur Befriedigung des Wohnraumbedarfes der Stadt Jena beitragen. Durch Umsetzung einer kleinteiligen Bauweise kann zugleich eine landschaftbild- und klimaverträgliche Abrundung des Siedlungsgebietes erfolgen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen Jenas großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Das vorhandene Erschließungsnetz soll im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Öffentlich gewidmete Straßen unterliegen dem Gemeindegebrauch.
03.12	I-029	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 22.03.2023 Antwort E-Mail 23.03.2023	01	Frage zu FNP Seite 63: „Nr. D 7-10: Die Flächen ... westlich Emma-Heintz-Straße ... stellen sinnvolle Abrundungen bestehender Wohnbereiche dar. Die drei erstgenannten sind im Gartenentwicklungskonzept 2013 der Kategorie „Aufgabe der Gartennutzung zugunsten Bauland“ zugeordnet.“ Wir sind Eigentümer eines Grundstücks "westlich der Emma-Heintz-Straße". Direkt an unserem Haus befindet sich unser Garten-Eigentum. Ist es richtig, dass an dieser Stelle Wohnhäuser errichtet werden sollen und wir zur "Aufgabe der Gartennutzung zugunsten Bauland" gezwungen werden? Wie wird dieser <u>Enteignungsprozess</u> praktisch ablaufen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. <u>Die Anfrage wurde der Bürgerin mit Anschreiben vom 23.03.2023 per Email beantwortet.</u> Informiert wurde u.a. über die Wirkung eines FNP, die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie die Beteiligungsmöglichkeiten. Eine Darstellung im FNP bedeutet keine Enteignung. Ein Flächennutzungsplan zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und nicht das Abbild von Eigentümerwünschen. Im Kern hat der FNP die Funktion einer planerischen Selbstbindung der Gemeinde (Verwaltungsprogramm). Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Erst in der <u>nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung</u> erfolgt die Schaffung von verbindlichen Baurechten mittels eines Bebauungsplanes – in diesem Planverfahren wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur konkretisierten Planung erfolgen. Die Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung erfordert die Bereitschaft der vielfältigen Eigentümer im Gebiet.
03.12	I-048	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Wir (meine Familie) haben natürlich Bedenken und würden gern die Beteiligungsmöglichkeiten nutzen. Unsere Wünsche für eine Bebauung lassen sich wie folgt zusammenfassen: - genügend Grünflächen und Abstand zur vorhandenen Bebauung sowie zurückhaltender Eingriff in die Natur - gute Nutzung der Bauflächen: zeitgemäßes, verdichtetes Bauen statt Einfamilienhäuser (wie im Wohngebiet der Emma-Heintz-Str. bereits üblich), um sowohl dem Bedarf an	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Ein FNP stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar – damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Er lässt dabei als vorbereitende Planungsebene für die konkrete Ausgestaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Wohnungen gerecht zu werden als auch die oben genannten Grün-/Freiflächen und Abstände zu ermöglichen - Höhe der Gebäude wie im Gebiet üblich (begrenzt auf 2 Vollgeschosse + DG bei Satteldächern) Als Bürger Jenas möchten wir eine hohe Lebensqualität auch für zukünftige Generationen sicherstellen. Die aktuelle Entwicklung in anderen Stadtteilen mit dichter EFH-Bebauung empfinden wir als nicht zeitgemäß und ökologisch nicht vertretbar. Die Landschaftsgestaltung und Größe der versiegelten Flächen lässt sich bei individuellen Einfamilienhäusern kaum beeinflussen. Die vorgesehenen 45 WE (siehe FNP-Vorentwurf) bei Nutzung der vollen 2,2ha Fläche entsprechen einer dichten EFH-Bebauung. Wir bitten Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. 	<u>FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung (z.B. zur Erschließung, Gebäudeanordnung, -höhen und -ausrichtung, Freiflächengestaltung, Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, etc.) erfolgen. Gemäß den allgemeinen planerischen Grundsätzen und Leitbildern wird hierbei im Allgemeinen eine flächensparende Bauweise verfolgt.
03.12	I-051	Frau [REDACTED] 07745 Jena Scheiben vom 26.03.2023	02	Wohnbaufläche D08 „Westlich der Emma-Heintz-Straße“ Wir sind von dem Vorhaben doppelt betroffen. Zum einen wohnen wir mit unseren beiden Kinder in der Emma-Heintz-Straße zum anderen haben wir einen Garten auf der Fläche D08. (...) Bzgl. des Vorhabens haben wir Bedenken und würden gern die Beteiligungsmöglichkeiten nutzen. Unsere Wünsche für eine möglich Bebauung der anderen Grundstücke lassen sich wie folgt zusammenfassen: - Großfläche Grünflächen und Abstand zu den vorhandenen Häusern - bessere Nutzung der Bauflächen: zeitgemäßes und ökologisches Bauen über 3 Etagen (wie im Wohngebiet der Emma-Heintz-Str. üblich), um sowohl dem Bedarf an Wohnungen gerecht zu werden als auch die Abstände einhalten zu können. In vielen Teilen der Stadt hat in der Vergangenheit eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Ein FNP stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (z.B. „Wohnbauflächen“) in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar – damit wird eine Zielrichtung für die künftige Entwicklung für einen längeren Zeitraum formuliert. Er lässt dabei als vorbereitende Planungsebene für die konkrete Ausgestaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen Gestaltungsspielräume offen. Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung (z.B. zur Erschließung, Gebäudeanordnung, -höhen und -ausrichtung, Freiflächengestaltung, Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, etc.) erfolgen. Gemäß den allgemeinen planerischen Grundsätzen und Leitbildern wird hierbei im Allgemeinen eine

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				dichte EFH-Bebauung stattgefunden, das empfinden wir als nicht zeitgemäß und ökologisch nicht vertretbar. Die vorgesehenen 45WE (siehe FNP-Vorentwurf) auf dieser kleinen Fläche führen zu einer Versiegelung, einer weiteren Überhitzung unserer Stadt und lassen der Natur keinen Raum mehr. Gibt es für Jena kein Klimakonzept?	flächensparende Bauweise verfolgt. Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgte eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. Die Entwicklungsfläche D8 für Wohnen wurde bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima i.R. des Stadtklimakonzeptes gutachterlich untersucht. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur unter der Voraussetzung einer klimaangepassten Bauweise stadtklimaverträglich umsetzbar. In der <u>nachfolgenden Planungsphase</u> (Bebauungsplan) sind die Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise umzusetzen und optimierende klimaökologische Maßnahmen vorzusehen.
<u>03.13</u>	D11 „Erweiterung von B4 An der Talschule“				
<u>03.13</u>	I-074	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	betrifft Erweiterung der Wohnbebauung im Kernbergviertel Fläche D11 (zusätzlich zu B04 und C06) Im Kernbergviertel wird zusätzlich zu den Flächen B04 (An der Talschule) und C06 (Treunertstr./Hildebrandstraße) auf einer weiteren Fläche D11 eine Wohnbebauung vorgesehen. Mit der tatsächlichen Bebauung aller dieser Flächen würde der Charakter des Viertels nachhaltig verändert. Angesichts des bisherigen Planungsfortschritts auf den Flächen B04 und C06 erscheint diese Erweiterung unmotiviert.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D 11 „Erweiterung von An der Talschule“ bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Die Fläche D11 trägt als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes an Wohnraum bis 2035 bei. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Die Vorbehaltsfläche für Wohnen D11 ist eine sinnvolle räumliche Erweiterung zum Bebauungsplan B-Zh-03 „An der Talschule“ (Fläche B4), hier sind erschließungsseitige Synergien möglich. Ebenso wie die nebenstehend benannten Flächen C6 „Treunert-/Hildebrandstraße“ und B4 „An der Talschule“ entspricht auch die kernstadtnahen Entwicklungsfläche D11 einer nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“. Dieses trägt dazu bei, große zusammenhängende Freiraumbereiche im Umfeld zu erhalten, technische Medienversorgungen effektiv anzuordnen, einen wirtschaftlichen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen und somit klimafreundliche Lebensstile zu fördern. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Auch wenn Neubau an sich eine Veränderung bedeutet, würde die Entwicklung der Wohnbauflächen B4, D11 und C6 nicht zwangsweise zu einer grundsätzlichen Veränderung des Charakters des Wohngebietes Kernberge führen. Beispielsweise ist die Ansiedelung einer standortgerechten, kleinteiligen Wohnbebauung ein wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans B-Zh 03 „An der Talschule“. Diese Belange sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene des FNP, da dieser an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden ist und sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen beschränkt. Die weiteren Umsetzungsdetails sind <u>in den nachfolgenden Planungsebenen</u> zu beachten. 
03.14	D12 „An der Isserstedter Straße“, Lützeroda				
03.14	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise</i>	16	Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im Bereich Lützeroda Analog der Fläche der nach zu nutzenden Stallanlage in Kunitz liegt auch die geplante Wohnbaufläche östlich von Lützeroda (siehe Verfahren zum Bebauungsplan „An der Isserstedter Straße“) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Hier wären ebenfalls ergänzende Aussagen zu treffen, ob auch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bereits berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die Inaussichtstellung der positiven Herausnahme der Wohnbaufläche D12 „B-Lr 02 An der Isserstedter Straße“ durch die Obere Behörde (Stellungnahme des TLUBN vom 03.09.2020) wurde in

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		des Referat 340, SG Bauleitplanung Schreiben vom 14.04.2023		für diese Fläche eine positive Inaussichtstellung zur Grenzänderung und Herausnahme aus dem LSG durch die Obere Naturschutzbehörde beim TLUBN erfolgt ist.	der Begründung zum FNP-Vorentwurf auf S. 239 bereits benannt. Da für die versiegelten Bereiche der ruinösen Stallanlagen der Schutzzweck nicht gegeben ist, wird durch die Obere Naturschutzbehörde ein Aufhebungsverfahren auf der Basis der vorliegenden Informationen in Aussicht gestellt . Dies wird aktuell in der aktuellen Stellungnahme des TLUBN vom 21.03.2023 zum FNP-Vorentwurf nochmals bestätigt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan B-Lr 02 erfolgen umfassende Abstimmungen mit der zuständigen Oberen Behörde.
<u>03.15</u>	D13 „Wohngebiet Münchenroda Am Golfplatz“				
<u>03.15</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	19	Anlage 3 - Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen D13 Münchenroda, südlich des alten Ortskernes - <u>Planteil</u> Die Wohnbaufläche sollte zum Landschaftsraum hin eingegrünt und diese Flächen als Grünflächen in der Karte dargestellt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. → Die Begründung wird um folgende Erläuterung ergänzt: „Zur Eingrünung des Wohngebietes zum Landschaftsraum hin soll ein grüner Ortsrand im Rahmen der nachfolgenden <u>Planungsebene des Bebauungsplanes</u> B-Mr 10 planerisch gesichert werden.“ [S. 63, unter Tab. D.1./8. WBF Vorbehaltsflächen] Dies entspricht den städtebaulichen Entwürfen zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz“ (01/2024). Da der FNP gemäß seiner Aufgabe als abstrahierendem Strukturplan eine generalisierende Darstellungsart vorweist, wird an dieser Stelle auf eine Anpassung des FNP-Planteiles verzichtet.
<u>03.16</u>	D17 „An der Ammerbacher Straße“				
<u>03.16</u>	I-080	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	03.1	Wohnbebauung D17 "An der Ammerbacher Straße" Dieses Vorhaben widerspricht dem im "Entwicklungskonzept ländliche Ortsteile und historische Ortskerne" S. 20f formulierten Anliegen <i>"Der wertvolle Übergangsbereich zwischen der Ortslage und dem Wald bzw. der Landschaft soll dabei weitestgehend geschont werden."</i> und der Feststellung <i>"In Ammerbach ist die extensive Wohnbauflächenentwicklung im Wesentlichen als abgeschlossen zu bezeichnen."</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D17 "An der Ammerbacher Straße" bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Die Fläche D17 ist <u>als Ersatz</u> für die gemäß politischem Willen entfallenen Flächen C1a „Rahmenplan Jenzighang-West“ sowie Teilfläche von C1b „Rahmenplan Jenzighang-Mitte“ in die Wohnbauflächenkonzeption zum vollständigen Ausgleich der Wohnbauflächen-Bilanzierung aufgenommen worden (WBF-Alternativenprüfung 07/2022), um trotz Entfall der kernstadtnahen Flächen am Jenzighang dem Stadtratsbeschluss zur Schaffung ausreichender Flächen für Wohnen zu entsprechen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Da eine Knappheit von Wohnraum und Flächen i.d.R. zu steigenden Preisen und Mieten führen kann, formulierte der Jener Stadtrat im Beschluss „Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe“ (20/0482-BV vom 14.10.2020) das sozialpolitische Ziel, mit der Wohnbauflächenkonzeption 2035 die preisstabilisierende quantitative Zielmarke von 4.830 Wohneinheiten zu ermöglichen. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierendem Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. In einem Bebauungsplan-Planverfahren wird die inhaltliche Konkretisierung erfolgen. Als städtebauliche Zielstellung dafür ist anzuführen, dass die nördliche Teilfläche die vorhandene Bebauung an der Waldstraße mittels kleinteiliger Strukturen behutsam ergänzen und abrunden kann. Die südliche Teilfläche ist aufgrund der vorhandenen Bedeutung für Landschaftsbild und Klima nur straßenbegleitend für eine Bebauung vorzusehen. Westlich der Bebauungszeile lässt sich in Kombination mit dem Ausgleichserfordernis eine grüne Ortsrandgestaltung etablieren. Somit wird eine ausreichende Pufferzone zum Wald durch extensive Grünflächen (Fläche für die Landwirtschaft) gesichert. Dies entspricht der nebenstehend durch den Anregenden angeführten Zielstellung des "Entwicklungskonzept ländliche Ortsteile und historische Ortskerne", den Übergangsbereich zwischen der Ortslage und dem Wald bzw. der Landschaft weitestgehend zu schonen.
03.16	I-080		03.2	Weiterhin wird durch die Bebauung die Funktion des Tales als Kaltluftbahn für die Ringwiese beeinträchtigt (JenKAS).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Mit dem „Stadtklimakonzept für die Stadt Jena“ (2024) erfolgte eine Fortschreibung von JenKAS im Vertiefungsbaustein „Wärmebelastung und Belüftung“. Das Stadtklimakonzept stellt konkrete Hinweise für die Stadtplanung zum Umgang mit klimatisch wichtigen Durchlüftungsbahnen sowie Überwärmungsbereichen bereit. So wurde unter anderem auch die Potenzialfläche für Wohnen D17 „An der Ammerbacher Straße“ bezüglich ihrer Auswirkung

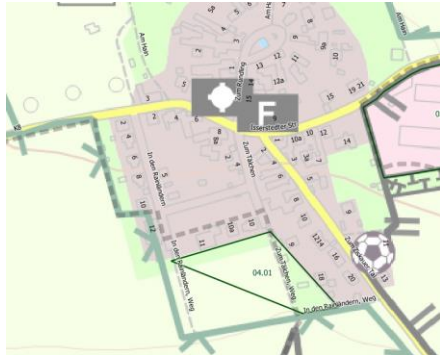
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					gen auf das Stadtklima gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. Gemäß der Gesamtbewertung der Auswirkungen einer geplanten Bebauung ist die Umsetzung einer lockeren kleinteiligen Baustruktur auf der Fläche D17 stadtklimaverträglich umsetzbar. Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten. In der nachfolgenden Planungsphase (Bebauungsplan) sind stadtklimatische Planungshinweise und optimierende klimaökologische Maßnahmen umzusetzen.
<u>03.16</u>	I-080		03.3	Die Entfernung der Wohnbebauung von weniger als 100 Metern zu einem Natura 2000-Gebiet wird zu einer starken Beeinflussung des Gebietes führen (inbes. Hunde).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Der Bereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltgebieten Freiraumischerung im Regionalplan Ostthüringen. Gemäß der Umweltprüfung zum FNP-Vorentwurf sind keine Schutzgebiete durch die Vorhabenfläche D17 betroffen, auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten kann ausgeschlossen werden.
<u>03.16</u>	I-080		03.4	Auch entspricht die aus der Planung hervorgehende Fläche von knapp 800 qm/WE kaum dem dörflichen Charakter. Das geschützte Ortsbild (Erhaltungssatzung) würde mit dieser Bebauung gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der FNP-Begründung erfolgt eine entsprechende <u>textliche Ergänzung</u> zur Erhaltungssatzung Ammerbach als Umsetzungshinweis für die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplanung): [Kap. D.1.1. Wohnbauflächen, S. 64] Der nördliche Flächenanteil der Fläche D17 „An der Ammerbacher Straße“ liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Ammerbach. Der FNP beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierendem Strukturplan auf die Darstellung von Bauflächen. Die konkrete strukturelle und bauliche Vorhabenumsetzung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Planungsebene (<u>nicht FNP-relevant</u>) – diese erfolgt erst <u>über die nachfolgende Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Im Rahmen der konkreteren Bebauungsplanung sind somit Festsetzungen zur Sicherung eines hohen Grünflächenanteiles umzusetzen. Eine aufgelockerte Bauweise entspricht einer klimaangepassten und landschaftsbildverträglichen Bauweise. Somit kann eine Wohnbebauung in Abwägung mit den vorgenannten Belangen ermöglicht werden.
<u>03.17</u>	E3 „B-Wj 02 Steinborn“ E4 „B-Wj 01 Gänseberg“ E5 „B-Wj 03 Hausbergviertel“				
<u>03.17</u>	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke Schreiben vom 20.04.2023	06	Planungstechnisch gesicherte Flächen E3, E4, E5 Dem OTR ist bewusst, dass durch die übergeleiteten Bebauungspläne B-WJ 01 (Gänseberg), 02 (Steinborn) und 03 (Hausbergviertel) prinzipiell Baurecht besteht. Sollten die Planungen weitergeführt werden, ist in jedem Einzelfall zwischen Bebauungswunsch, Ausmaß, Naturerhalt und Klimaschutz abzuwägen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die übergeleiteten rechtskräftigen Bebauungspläne E3 „B-Wj 02 Steinborn“, E4 „B-Wj 01 Gänseberg“ und E5 „B-Wj 03 Hausbergviertel“ mit der Überleitung 1991 als rechtskräftige qualifizierte Bebauungspläne mit bestehendem Baurecht zu betrachten sind, werden die Geltungsbereiche in der Fortschreibung des FNP vollständig als Baufläche dargestellt. Die weitere strukturelle und bauliche Umsetzung ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sie obliegt der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> .
<u>03.18</u>	Schlendorfer Oberweg zwischen Wilhelmshöhe und Franz-Liszt-Straße				
<u>03.18</u>	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke Schreiben vom 20.04.2023	04	Fläche unterhalb des Schlendorfer Oberweges zwischen Wilhelmshöhe und Franz-Liszt-Str. Der OTR nimmt die Begründung zur Kenntnis, warum dort straßenbegleitend kein Wohnbau zugelassen werden soll. Schonende Bauweise mit einer Größenbegrenzung hält der OTR dort nach wie vor für möglich , zumal die Bebauung vom Steingraben her ohnehin bis fast an den Schlendorfer Oberweg heranreicht.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Entlang des Schlendorfer Oberweges erfolgt keine Änderung in der FNP-Darstellung. Da aus siedlungsstruktureller Sicht angestrebt wird, vom Hausberg bis zum Ostfriedhof eine Grünverbindung als „ Grünen Finger “ zu erhalten, verbleiben die Flächen am Schlendorfer Oberweg in der Darstellung als „Grünfläche“. Das Straßennetz mit schmalen Querschnitten (Mischverkehrsflächen) kann nur bedingt zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Auf Grund der topografischen Situation bzw. des unverhältnismäßig hohen Aufwandes für die Erschließung wird ein verkehrlicher Ausbau des Schlendorfer Oberweges nicht beabsichtigt.
<u>03.19</u>	an der Löbichauer Str. – Richtung Wogau („Fuchslöcher 3“) im LSG				
<u>03.19</u>	T-155	Ortsteilbürgermeisterin Wenigenjena Frau Rosa-Maria Haschke	05	Flächen entlang der Löbichauer Straße Richtung Wogau Der OTR nimmt die Begründung zur Kenntnis, warum kein	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Entlang der Löbichauer Straße in Richtung Wogau erfolgt

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 20.04.2023		Baugebiet Fuchslöcher III ausgewiesen werden soll. Dennoch hält der OTR es für sinnvoll, an der Löbichauer Str. Richtung Wogau straßenbegleitend auch Wohnbau zuzulassen. Eine Prüfung, wie ohne erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet abgegrenzte Bereiche auch für Wohnbau zugelassen werden könnten, fehlt aus unserer Sicht bisher. Der OTR hält eine flächen- und größenbegrenzte und ökologische Bauweise dort nach wie vor für möglich.	keine Änderung in der FNP-Darstellung. Der Erhalt der bestehenden Grünzäsur und die grünstrukturelle Vernetzung im Bereich zwischen Jenaprießnitz und „Fuchslöcher 2“ entsprechen der Zielsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK 2030+ (Stadtratsbeschluss vom 15.03.2018). In den „Räumlichen Entwicklungszielen für die Stadt Jena“ wird als planerische Zielstellung ein Zusammenwachsen der dörflichen Ortslage Jenaprießnitz mit dem städtischen Siedlungsbereich Wenigenjena/Fuchslöcher aus siedlungsstrukturellen und klimaökologischen Belangen nicht angestrebt. Den Aufträgen des Stadtrates 18/2071-BV und 19/2279-BV folgend wurde im Rahmen der Fortschreibung des Wohnbauflächenkonzeptes der Stadt Jena die Fläche „Fuchslöcher 3“ einer umfangreichen Prüfung und Bewertung als potenzielle Wohnbaufläche unterzogen (siehe dazu Berichtsvorlage 20/0637-BE, am 21.01.2021 im SUA). Im Ergebnis dieser Prüfung wurden verschiedene Mobilisierungshemmnisse sowie Nutzungskonflikte festgestellt. Der größte Konflikt hinsichtlich einer Entwicklung als Wohnbaufläche besteht aufgrund der Lage der unversiegelten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) liegen keine landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens vor. Ein Aufhebungsverfahren für die als „Fuchslöcher 3“ bezeichnete Fläche kann entsprechend der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 03.09.2020 auf der Basis der vorliegenden Informationen und der landschaftsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durch die ONB <u>nicht</u> in Aussicht gestellt werden. Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden Landschaftsschutzgebiete als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete ausgewiesen. In einem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Neue Bauflächen sind mit den Zielen des LSG nicht vereinbar, da eine weitere Zersiedelung im LSG vermieden werden soll. Die Festsetzung des LSG-Grenzverlaufes unterliegt nicht der Planungshoheit der Stadt Jena, sondern entspringt den Planungen und rechtlichen Vorgaben anderer Träger öffentlicher Belange.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
03.20		Columbus Center Winzerla			
03.20	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	08	Geltungsbereich VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ (OT Winzerla) Wie den Planungszielen zu entnehmen ist, wird die Schaffung eines gemischt genutzten Quartiers mit Flächen vorrangig für Wohnen, ergänzend Gewerbe, Dienstleistungen, Tiefgarage und ggf. Einzelhandel beabsichtigt. Eine Ausweisung als Wohnbaufläche scheint daher für den Standort ungeeignet. Jedoch ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht eindeutig festlegbar, welche Ausweisung zu erfolgen hat. Dies ist erst mit Fortschreiten des Planverfahrens beantwortbar. Hier kommen die Ausweisung einer Mischbaufläche bzw. einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung GEH in Betracht. Das Verfahren ist noch in Bearbeitung. 	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird im Bereich des Columbus-Centers angepasst (Korrektur von Wohnbaufläche zu gemischter Baufläche). → Die Begründung wird entsprechend angepasst. [Kap. D.1.2.4. Planungen gemischte Bauflächen, S. 72] Damit wird Kongruenz zwischen dem in Aufstellung befindlichen VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ (§ 13a BauGB) und der FNP-Darstellung hergestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum VBB wurde im Hinblick auf die Prüfkulisse des § 11 (3) BauNVO untersucht, ob die geplante Erweiterung eines Lebensmittelmarktes am Standort Friedrich-Zucker-Straße 1-3 (Columbus-Center) negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die übrige Versorgungsstruktur im Untersuchungsraum hat. Gemäß Verträglichkeitsuntersuchung (2023) sind bis 1.200 m² VKF für Vollsortimenter bzw. für weniger umsatzstarke Discounters verträglich. Im Rahmen des Verträglichkeitsgutachtens erfolgte die Prüfung der Auswirkungen im Einzelfall und es wurde die positive Nachweisführung des Vorliegens einer „städtebauliche Atypik“ (hier Nahversorgung) im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO erbracht. Damit wurde die Vermutungsregel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO widerlegt. Somit ist großflächiger Einzelhandel i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO auch außerhalb von Kerngebieten und außerhalb in für solche Betriebe ausdrücklich ausgewiesenen Sondergebieten GEH zulässig. Der FNP ist somit nicht an die Darstellung einer Sonderbaufläche GEH gebunden. Mit einer künftigen FNP-Darstellung als gemischte Baufläche wird den Planungszielen des VBB-Am 08 entsprochen. Gemäß VBB sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemischt genutzten Quartiers mit Flächen vorrangig für Wohnen, ergänzend Gewerbe, Dienstleistungen, Tiefgarage und ggf. Einzelhandel hergestellt werden. Bei einer künftigen Fortschreibung der Wohnbauflächenkonzeption werden die anteiligen Wohnbaupotenziale zu berücksichtigen sein.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Hinweis: Das Planzeichen „Parkhaus“ bleibt vorbehaltlich bis zur Rechtskraft des VBB-Am 08 im FNP-Planteil bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann das Planzeichen „Parkhaus“ perspektivisch aus den Darstellungen des FNP entfallen, da die über den VBB-Am 08 künftig geplanten Stellplätze langfristig einen untergeordneten öffentlichen Charakter aufweisen werden. Grundlage bildet hierzu der Stadtratsbeschluss 24/0180-BV „Vorratsbeschluss zur Stellplatzabläse im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 'Wohn- und Geschäftsquartier Fr.-Zucker-Straße' vom 18.12.2024. → Der wirksame Flächennutzungsplan-2006 wird an dieser Stelle nach Abschluss des Verfahrens zum VBB-Am 08 dahingehend berichtigt (sofern die Fortschreibung des gesamtstädtischen FNP nicht vorher beschlossen wird).
04.	Gemischte BF				
<u>04.01</u>	Lützeroda, südwestlich der Ortslage				
<u>04.01</u>	Ö-006	Herr  07751 Jena Stellungnahme zur Niederschrift aufgenommen in einer Beratung zum Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße“ Lützeroda, Datum: 03.03.2023 Ort: Am Anger 26, Jena	01	zur Niederschrift gebrachte Anregung, betreffend die Erweiterung der FNP- Darstellung einer gemischten Baufläche südwestlich des Ortsteiles Lützeroda: Im Ortsteil Lützeroda soll die gemischte Baufläche nach Süden erweitert werden bis zu einer Linie von Flurstück 221/1 (Südrand) bis zu Flurstück 197/3 (Südrand).	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Südwestlich der dörflichen Ortslage Lützeroda erfolgt keine Änderung in der FNP-Darstellung. Durch die Stadt Jena wurde im Rahmen der Einleitung des Bebauungsplanes B-Lr 02 „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße, Lützeroda“ (Einleitungsbeschluss 10/2021) geprüft, ob ggf. auch Flächen, die sich im Anschluss an den südwestlichen Ortsrand befinden, mit in eine solche Planung einbezogen werden sollten. Es konnte festgestellt werden, dass städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Lützeroda gegenwärtig die Flächen im bebauten Ortszusammenhang nach den Möglichkeiten des § 34 BauGB umfassen (z.B. Baulückenschließung). Der Bereich des Bebauungsplanes B-Lr 02 am östlichen Ortsrand ist durch das beschlossene Wohnbauflächenkonzept unter setzt. Die Entwicklungsfläche umfasst etwa ein Fünftel der Gesamtfläche des Bestandsorts. Durch die Entwicklung von bereits bebauten Flächen kann der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					städtebauliche Missstand der ruinösen Stallanlagen am östlichen Ortsrand behoben und somit gemäß den Grundsätzen zu Bodenschutz und Nachhaltigkeit eine zusätzlichen Versiegelung an anderer Stelle vermieden werden. Darüber hinaus gehende Entwicklungsbereiche in Lützeroda sind aktuell nicht vorgesehen. Der durch den Bebauungsplan B-Lr 02 entstehende Wohnraum deckt u.a. den Bedarf aus dem Ortsteil für einen längeren Zeitraum. Daher ergeben sich hieraus weder Bedarfe zur Erweiterung des Plangebietes B-Lr 02 noch die Notwendigkeit einer Überplanung zur Erreichung einer städtebaulichen Ordnung am südwestlichen Ortsrand. Gleichsam bestehen Befürchtungen im Ortsteil, dass sich zu viele neue Bewohner nicht in die Dorfgemeinschaft integrieren. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens für den Ortsteil Lützeroda aktuell nur für den Bereich der ehemaligen LPG-Flächen zu erkennen und die Einbeziehung weiterer Flächen in eine Planung nicht hinreichend zu begründen ist. 
04.02	Tümpplingstraße / Jenzigweg: Ehemalige METHAG + Fläche östlich davon				
04.02	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	03	Tümpplingstraße / Jenzigweg Darstellung als Wohnbaufläche	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird korrigiert. Es erfolgt eine Korrektur von gemischter Baufläche zu Wohnbaufläche (östliche und westliche Teilfläche). Westlicher Flächenteil: [165/5 + 154/1 + 157 + 158 + 164] Der westliche Flächenteil wird aktuell einer wohnbaulichen Entwicklung (Geschosswohnungsbau) zugeführt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					In der FNP-Darstellung erfolgt somit eine korrigierende Anpassung der Darstellung an eine bereits ausreichend planerisch abgestimmte Wohnbebauung. Östlicher Flächenteil: [163/6 + 163/4 + 162/1 + 162/2 + 174/2] Für die zwischen der ehemaligen METHAG und dem Spielplatz an der Kunitzer Straße befindliche Fläche ist aus städtebaulicher Sicht für einen langfristigen Zeithorizont ebenfalls eine Nachnutzung für Zwecke des verdichteten Wohnungsbaus sinnvoll (langfristiges Planungsziel). Aktuell noch bestehende Nutzungen haben bei Vorhandensein einer rechtmäßigen Baugenehmigung – unabhängig von der FNP-Darstellung – Bestandsschutz.  Künftig Darstellung als Wohnbaufläche am Jenzigweg
04.03	Kerngebiete				
04.03	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	17.1	Darstellung von gemischten Bauflächen mit Kerngebietsfunktionen Die Darstellung gemischter Bauflächen mit Kerngebietsfunktionen wird nach Aussage in der Begründung, Seite 71, über verbindliche Bauleitplanungen untersetzt. Dies ist missverständlich , da für den überwiegenden Teil der dargestellten gemischten Bauflächen mit Kerngebietsfunktionen im Bestand keine rechtswirksamen Bebauungspläne existieren (Areal Goethegalerie, Jena-Tower, Löbdergraben – in Textkarte Seite 76 mit Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichnet), eine Teilfläche im Bereich „Inselplatz“ planungsrechtlich im Bebauungsplan B-J 03 gesichert ist und sich eine zukünftige verbindliche Bauleitplanung somit auf den Bereich „Eichplatz“ beschränken dürfte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Formulierung in der Begründung wird konkretisiert. unter Kapitel D.1.2.3. (S.71) „gemischte Bauflächen - Entwicklungsziele“
04.03	T-001		17.2	Da sich Kerngebiete nach § 7 BauNVO wesentlich von den gemischt genutzten Gebieten i. S. d. §§ 6 und 6a BauNVO unterscheiden, sollte im Kapitel D 1.2 in den Ausführungen zu den „gemischten Bauflächen mit Kerngebietsfunktionen“ näher auf die hier möglichen Bandbreite an zulässigen Arten von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung werden im Hinblick auf die Planungen am Eichplatz Erläuterungen zum

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				baulichen Anlagen eingegangen werden bzw. es sollte – mit Blick auf die Bebauungsplanung für das Areal des Eichplatzes – erläutert werden, dass es auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zwingend einer durchgängigen Festsetzung von Kerngebieten nach § 7 BauNVO bedarf. Teilbereiche könnten im Falle von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auch vorhabenkonkret oder als urbane Gebiete nach § 6a BauNVO festgesetzt werden, ohne dass es dabei zwingend einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf. Die Begründung zum Flächennutzungsplan hat auch im Hinblick der Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB eine erhebliche Bedeutung, da die Kommune dort ihren planerischen Willen erläutern kann, ob und inwieweit die Darstellungen in der Planzeichnung eher eng oder eher weit auszulegen sind.	Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB ergänzt. [S.72, im Kapitel D.1.2.4. „gemischte Bauflächen - Planung“]
05. Gewerbliche Bauflächen					
Grundlagen					
05.01	Allgemeine Bedarfsbegründung zu GE				
05.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	05	Hinweis Gewerbliche Bauflächen Die Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung basieren auf der vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigten „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Jena 2035“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
05.02	Bezeichnung als „Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO“				
05.02	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i>	18	Darstellung gewerblicher Bauflächen Im vorliegenden Fall werden die gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ausschließlich in allgemeiner Art nach § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Erst im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung sollen die gewerblichen Bauflächen als Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) oder Industriegebiete (§ 9 BauNVO) näher bestimmt werden. Im Hinblick auf die kommende Erarbeitung des Entwurfes sollte diese Herangehensweise überprüft werden: Gewerbegebiete	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird in Kapitel D.2.1. „Gewerbliche Bauflächen“ konkretisiert. S. 80 : allgemeine Klarstellung S. 81 : Tab. D 2/1 „bestehende gewerbliche Bauflächen“ S. 82 : Tab. D 2/2 „planungsrechtl. gesicherte BBP“, S. 89 : Tab. D 2/3 „planungsrechtl. im Verfahren befindliche BBP“, S. 90 : Tab. D 2/4 „gewerbl. Vorbehaltsflächen“

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 14.04.2023		nach § 8 BauNVO unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung bzw. wegen ihrer (geringeren) Anforderungen an den Immissionsschutz maßgeblich von Industriegebieten nach § 9 BauNVO. Bei dem überwiegenden Teil der dargestellten gewerblichen Bauflächen wird es sich um Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO handeln, die entweder faktisch vorhanden sind oder in Bebauungsplänen bereits als solche festgesetzt sind. Industriegebiete nach § 9 BauNVO, die der Unterbringung vorwiegend solcher Betriebe dienen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, dürften im Stadtgebiet von Jena keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Andererseits ist die Ansiedlung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben i. S. d. § 9 BauNVO wegen den besonderen geographischen und klimatischen Rahmenbedingungen von Jena und den dicht besiedelten und umfangreichen Wohngebieten erheblich eingeschränkt bzw. nicht möglich. Insoweit sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Unterscheidung erfolgen bzw. sollten die Flächen, innerhalb derer die Ansiedlung von erheblich belästigenden Industriebetrieben generell ausgeschlossen ist, als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO dargestellt werden (u. a. entsprechend den Festsetzungen in bereits rechtswirksamen Bebauungsplänen und faktische Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten). Flächen, auf denen beide Baugebietsarten möglich sind, können weiterhin als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollte das Kapitel D 2.1 überarbeitet werden, um zu erkennen, welche Flächen im Bestand als Gebiete nach §§ 8 oder 9 BauNVO einzustufen sind bzw. in welchen Umfängen die Stadt Jena für diese beiden Nutzungsarten Flächenbedarfe sieht. In den Tabellen zu den bestehenden und beabsichtigten Bebauungsplänen ist die jeweils festgesetzte Baugebietsart mit anzugeben.	Im Planteil erfolgt die Darstellung „gewerbliche Bauflächen“. In Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023 wird in der Begründung künftig klargestellt, dass es sich beim überwiegenden Teil der auf der vorbereitenden Planungsebene gemäß § 5 Abs. 2 BauGB dargestellten gewerblichen Bauflächen um Gewerbegebiete im Sinne des § 8 BauNVO handelt, die entweder faktisch vorhanden sind oder in Bebauungsplänen bereits als solche festgesetzt sind / festgesetzt werden. Industriegebiete im Sinne des § 9 BauNVO spielen in Jena nur eine untergeordnete Rolle - im Stadtgebiet ist allein an einem Standort eine Teilfläche innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes als Industriegebiet festgesetzt (siehe --> Tabelle D.2/2. Nr. 15: "Maua-Süd"). Auch perspektivisch ist wegen der besonderen geographischen und klimatischen Rahmenbedingungen von Jena und der dicht besiedelten und umfangreichen Wohngebiete eine die Ansiedlung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 9 BauNVO stark eingeschränkt, so dass mit den im FNP dargestellten gewerblichen Vorbehaltsflächen über die nachfolgende verbindliche Planungsebene (Bebauungsplanung) eine Entwicklung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO angestrebt wird.
Gewerbliche Bauflächen - konkrete Einzelflächen					
<u>05.03</u>	B-Bu 07 „Gewerbe südlich der Lobedaer Straße“				
<u>05.03</u> <u>a</u>	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III	07	Geltungsbereich B-Bu 07 "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße"	Der Anregung wird gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf eine Darstellungsänderung der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023		Die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel entspricht nicht den Planungszielen des B-Bu 07. Trotz der zeitlich befristeten Sicherung des großflächigen Einzelhandels, ist das Planungsziel die Festsetzung einer Gewerbefläche. 	<u>Fläche des bestehenden Gartenfachmarktes (Lobedaer Straße 10) inkl. zugeordneter Nebenflächen.</u> → Der Planteil wird an die aktuellen Planungsziele der Stadt südlich der Lobedaer Straße angepasst (Korrektur der Darstellung des Gartenfachmarktes von Sonderbaufläche GEH zu gewerbliche Baufläche). → Die Begründung wird angepasst. [Tabelle D.2/11. SO GEH, Seite 104] + [Tabelle D.2/3. Gewerbliche BF, Seite 90] Damit entspricht die FNP-Darstellung der aktuellen planerischen Zielstellung der Stadt, wie sie in den konkreten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße" umgesetzt werden soll. Ziel des eingeleiteten Bebauungsplan-Verfahrens B-Bu 07 ist die vorrangige Ansiedlung von (immissionseingeschränkten) gewerblichen Betrieben u.a. der Jenaer Kompetenzfelder, die in den benachbarten Gewerbegebieten Jena 21, Göschwitz und am Felsbach über keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr verfügen. Da das Potential bei anhaltender Nachfrage im Südraum weitestgehend erschöpft ist, erscheint eine Optimierung der angrenzend vorhandenen Flächen geboten. Der sparsame und ressourcenschonende Umgang mit Grund und Boden gehört zu den wesentlichen Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die genannte Bauleitplanung sichert den Betrieb des bestehenden Gartenfachmarktes am Standort Burgau bis zur Aufgabe der Nutzung durch den Betreiber selbst über eine sogenannte temporäre Festsetzung (§ 1 Abs. 10 BauNVO). Die nachfolgende Etablierung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe am Standort Burgau ist allerdings nicht planerische Zielstellung der Stadt. Im zeitlichen Anschluss an die Nutzung durch den Gartenfachmarkt sollen die Flächen nördlich der Straßenbahngleise vielmehr ebenfalls im Sinne der Ansiedlung oben erwähnter gewerblicher immissionseingeschränkter Nutzungen weiterentwickelt werden. Deswegen soll im Bebauungsplan als Anschluss-Festsetzung die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) an Stelle des ursprünglich avisierten Sondergebietes (SO) erfolgen. Bestandsschutz für den Gartenfachmarkt besteht bei Vorhandensein einer rechtmäßigen Baugenehmigung unabhängig von der künftigen FNP-Darstellung. Im Einzelhandelsentwicklungskonzept und dessen

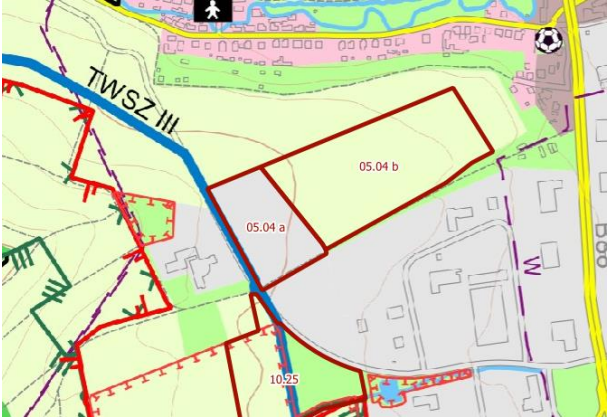
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Fortschreibung ist der Standort nicht für Großflächigen Einzelhandel vorgesehen.
05.03 b	Ö-037	99428 Weimar-Legefeld Schreiben vom 27.03.2023	01	Die XXXXXXXXXX ist bekanntlich Eigentümer der Flurstücke 12/16, 12/17, 12/18, 12/22, 12/32, 46/16, 48/19, 49/6, 50/18, 50/19, 50/25 (Göschwitzer Straße 3) in Jena-Burgau. Der aktuelle Hauptnutzer ist ein Möbelmarkt der Fa. XXXXXXXXXX. Im Entwurf des neuen FNP ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Nach unseren Vorstellungen soll das Gebäude des Multipolstermarktes, dass sehr funktional ist und architektonischen Ansprüchen nur sehr bedingt genügt, abgerissen und durch ein vierstöckiges modernes Geschäfts- und Bürogebäude mit einer Grundlage von ca. XY qm ersetzt werden. Mit einer verglasten Fassade kann ein architektonisches hochwertiges Gebäude geschaffen werden, das im Bereich des Eingangs zur Stadt Jena ein klares Signal und Bekenntnis für eine moderne Gestaltung setzt, aber zugleich trotz oder gerade wegen der Gegensätzlichkeit zu den historischen kleinteiligen Bebauung in Burgau mit dieser sehr gut harmoniert. Für das Erdgeschoss kommen als Nutzungen z. B. ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm, ein Bio-markt mit ca. 650 qm und eine Drogerie mit ebenfalls ca. 650 qm in Betracht. In den drei Obergeschossen wäre Raum für Büronutzungen. Die Nutzfläche würde sich insgesamt auf ca. 6.300 qm belaufen. Um ausreichend Belichtung für attraktive Arbeitsplätze in den Büros zu haben, soll das Gebäude über einen großzügigen Lichthof verfügen. Das Dach soll mit einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 1.900 qm versehen werden. Mit den Einzelhandelsmärkten würde vor allem für die Bewohner südlich der Göschwitzer Straße bzw. westlich der Grenzstraße/Keßlerstraße eine Einkaufsmöglichkeit der kurzen Wege geschaffen, die auch für nicht motorisierte Bürger gut zu erreichen ist. Aufgrund der geringen Verkaufsfläche und der Zahl von maximal drei Ladeneinheiten würde sich das Vorhaben als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zum Burgau-Park darstellen. Durch den Bau eines viergeschossigen Gebäudes mit immerhin ca. 6.300 qm gewerblicher Nutzfläche kann die Zielsetzung der Stadt, eine nichtstörende gewerbliche Nutzung zu entwickeln, umgesetzt werden. Diese Bauweise entspricht ferner	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf eine Darstellungsänderung der Fläche des bestehenden Möbelmarktes (Göschwitzer Str. 3) inkl. Nebenflächen von gewerblicher Baufläche in eine Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel. Die im Planteil des FNP-Vorentwurf dargestellte gewerbliche Baufläche bleibt unverändert. Es erfolgt keine Darstellung einer Sonderbaufläche für Großflächigen Einzelhandel. Zur Teilfläche des Möbelmarktes finden sich bereits Erläuterungen zur Planungsabsicht in der Begründung zum FNP-Vorentwurf, Kapitel D.2.1.4. „Planungen gewerbliche Bauflächen“. Die Fläche des Möbelmarktes zwischen Lobedaer und Göschwitzer Straße ist im aktuellen Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ als Potentialfläche für die Entwicklung gewerbliche Bauflächen identifiziert und hinsichtlich des gesamtstädtischen Gewerbeflächenbedarfes bilanziert worden (Stadtratsbeschluss 21/1233-BV vom 23.03.2022). Für die weitere Entwicklung des Standortes spricht dabei die ausgezeichnete verkehrliche Anbindung an das Straßen- und Wegenetz sowie an das System der öffentlichen Personennahverkehrs. Die Fläche befindet sich zudem in der Nähe bestehender Gewerbegebiete im gewerblich stark nachgefragten Südraum der Stadt Jena und kann diese sinnvoll ergänzen. Mit der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ entspricht der FNP den, <u>auf der nachfolgenden Planungsebene</u> formulierten Planungszielen der Stadt und der entsprechenden Festsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Bu 07 "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße". Ziel des eingeleiteten Bebauungsplan-Verfahrens B-Bu 07 ist die vorrangige Ansiedlung von (immissionseingeschränkten) gewerblichen Betrieben u.a. der Jenaer Kompetenzfelder, die in den benachbarten Gewerbegebieten Jena 21, Göschwitz und am Felsbach über keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr verfügen. Da das Potential bei anhaltender Nachfrage im Südraum weitestgehend erschöpft ist, erscheint eine Optimierung der vorhandenen Flächen geboten. Der sparsame und ressourcenschonende Umgang

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				dem Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Insofern wird bewusst darauf verzichtet, eine „übliche“ eingeschossige Einzelhandelsbebauung zu realisieren. Wir regen an, dass zu diesem Vorschlag parallel zum Verfahren der FNP-Änderung weitere Gespräche geführt werden, um zu einer gemeinsam Bebauungskonzeption zu kommen. Wir bitten vor allem um Prüfung bzw. Berücksichtigung, dass ein großflächiger Einzelhandelsmarkt errichtet werden soll, so dass die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ein Hindernis darstellen kann. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Ausweisung eines einzelnen Lebensmittelmarktes, dessen Geschoßfläche sich unter oder nur knapp über der Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO bewegen wird, auch in einem GE-Gebiet möglich ist.	mit Grund und Boden gehört zu den wesentlichen Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (§ 1, Abs. 6 BauGB). Die vom Hinweisgeber geplanten Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche in Gewerbegebieten zulässig, sofern sie nicht planungsrechtlich ausgeschlossen oder eingeschränkt wurden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung großflächiger Einzelhandelsnutzungen (Betriebe über 800 m² Verkaufsfläche) würden hingegen die Ausweisung von speziellen Sondergebietsflächen erfordern, deren Nutzung den entsprechenden Einzelhandelsbetrieben vorbehalten ist. Diese Ausweisung würde im Widerspruch zur übergeordneten gewerblichen Zielstellung der Stadt für den Standort Burgau stehen, wie sie unter anderem im Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ formuliert wurde. Darüber hinaus widerspräche die Etablierung großflächiger Einzelhandelsbetriebe am nicht-integrierten Standort Burgau dem durch den Stadtrat im Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ formulierten Planungszielen sowie dem „Einzelhandelsentwicklungskonzept“ der Stadt. Bei dem Standort handelt es sich gemäß Einzelhandelskonzept nicht um einen zentralen Versorgungsbereich (ZVB). Standorte für großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur in ZVB (Hauptzentrum, Stadtteilzentren, Nahversorgungszentren) anzusiedeln. Dies gilt gleichsam für Einzelhandelsagglomerationen, also eine räumliche Konzentration mehrerer, selbstständiger, für sich nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, von denen in der Gesamtheit zentrenschädliche Auswirkungen im Sinne von 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen. Gemäß Kriterienkatalog zur Ausweisung von ZVB – dazu zählen sowohl funktionale als auch städtebauliche Kriterien – ist weder im aktuell wirksamen Einzelhandelskonzept ein ZVB ausgewiesen, noch sieht die aktuelle Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (2024) die Ausweisung eines ZVB für diesen Standort vor. Der Standortraum Burgau ist zudem bereits ausreichend versorgt mit den, durch den Anregenden benannten Sortimenten. Eine räumliche Unterversorgung des Ortsteils Burgau ist aufgrund der Nähe zu benachbarten „Burgapark“ nicht gegeben. Eine vom Hinweisgeber benannte Ausweisung eines einzelnen

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Lebensmittelmarktes, dessen Geschoßfläche sich unter oder nur knapp über der Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO bewegen wird, ist gemäß Handlungskatalog zur Steuerung von Einzelhandelsentwicklungen im wirksamen Einzelhandelskonzept nicht möglich bzw. städtebaulich nicht zu empfehlen. Sie kann seitens der Stadtverwaltung nur dann mitgetragen werden, wenn diese in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer zur Mobilisierung der Flächen und zur Realisierung der übergeordneten Zielstellung der Stadt – einer gewerblichen Entwicklung der Flächen – beiträgt und negative städtebauliche Auswirkungen auf ZVB sowie die wohnortnahe Versorgung nicht zu erwarten sind. In jedem Fall ist bei der möglichen Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment <u>auf einer dem FNP nachfolgenden Planungsebene (z.B. Bebauungsplan)</u> eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen sowie eine dezidierte Abwägung aller einzelhandelsrelevanten städtebaulichen Belange erforderlich. Für den bestehenden Möbelmarkt ist der Bestandsschutz bis zu dessen Aufgabe durch den Betreiber selbst über die entsprechende temporäre Festsetzung des Bebauungsplanes gesichert. Langfristig allerdings muss die Bereitstellung dringend benötigten gewerblicher Bauflächen oberste Priorität haben für die Stadtentwicklung. Deswegen erfolgt im Bebauungsplan für die Zeit nach der Betriebsaufgabe des Möbelmarktes als Anschlussfestsetzung die Ausweisung eines (immissionsreduzierten) Gewerbegebietes entsprechend Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Bu 07 und entsprechend Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“. Bestandsschutz für den Möbelmarkt besteht bei Vorhandensein einer rechtmäßigen Baugenehmigung unabhängig von der künftigen FNP-Darstellung.
05.04	„Auf dem Sande“ und tw. gewerbliche Vorbehaltsfläche „östlich der Landesärztekammer“				
05.04 a	Ö-007	Herr [REDACTED] 80999 München Schreiben vom 11.03.2023	01.1	Fläche „Auf dem Sande“, Maua Im FNP-Vorentwurf wird die Fläche „Auf dem Sande“ teilweise als gewerbliche Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ ausgewiesen. In der Begründung zum Vorentwurf wird ab Seite 90 unter „Gewerbliche Vorbehaltsflächen“ ein Teil der Fläche „Auf dem Sande“ als „Östlich der Landesärztekammer“ aufgeführt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Im wirksamen FNP-2006 sowie im FNP-Vorentwurf ist die Fläche „Auf dem Sande“ z.T. als gewerbliche Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ (westliche Teilfläche) und z.T. als Fläche für die Landwirtschaft (östliche Teilfläche) dargestellt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Mit der Eingliederung der Gemeinde Maua verpflichtete sich die Stadt Jena 1993 vertraglich, die Bauleitplanungen der Gemeinde Maua zu übernehmen und umzusetzen (siehe §5 (4) des Eingliederungsvertrages im Anhang). Östlich der Landesärztekammer im Gebiet "Auf dem Sande" ist dieser Bauleitplanung zufolge ein Mischgebiet mit überwiegenden Flächen für allgemeines Wohnen und weiteren Flächen für ein Mischgebiet geplant. Die Errichtung eines Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen. Die zum allergrößten Teil privaten Eigentümer der Flächen haben sich gegenüber dem Dezernat Stadtentwicklung mehrfach eindeutig dazu positioniert und einen Verkauf der Flächen für eine Erschließung als Gewerbegebiet abgelehnt sowie die Umsetzung der Bauleitplanung der Gemeinde Maua gefordert. Ich fordere die Stadt Jena daher auf, die Planungen für ein Gewerbegebiet „östlich der Landesärztekammer“ zu verwerfen und aus dem Vorentwurf des FNP zu streichen und wie vertraglich vereinbart, die Bauleitplanung der ehemaligen Gemeinde Maua in den FNP zu übernehmen und umzusetzen. Sollte die als „östlich der Landesärztekammer“ bezeichnete Fläche nicht aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena als Gewerbefläche entfernt werden, stellt dies einen Vertragsbruch zum Eingliederungsvertrag der Gemeinde Maua vom 09.12.1993 dar und ist somit rechtswidrig! ANLAGEN	Die Darstellung der <u>westlichen Teilfläche</u> als „gewerbliche Baufläche“ bleibt unverändert. Es erfolgt keine Darstellung als gemischte Baufläche oder Wohnbaufläche. <u>Begründung:</u> Der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Ma 03 „Auf dem Sande“ erfolgte durch die ehemals selbstständige Gemeinde Maua/Leutra im Jahr 1991 mit dem Ziel eines Mischgebietes und einer Gemeinbedarfsfläche. Laut Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16.08.1993 sind der Stadt Jena mehrere Gemeinden mit ihren Ortsteilen zugeordnet worden, damit übernahm die Stadt auch deren rechtskräftige bzw. noch in Aufstellung befindliche Planungen. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan enthielt gemäß dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Jena vom 07.12.1994 zum überwiegenden Teil Wohnbaufläche, ergänzt zu untergeordneten Anteilen als Mischgebiet (im Süden und Südwesten) bzw. als Gemeinbedarfsfläche (im Osten). Aufgrund der Lärmbelastungen durch A4/B88 ruhte das Bebauungsplan-Verfahren, so dass das Wohnbaupotenzial damals ausschließlich für einen sehr langfristigen Zeithorizont und unter Beachtung der Immissionsschutzauflagen heranziehbar gewesen wäre. Unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes des § 50 BImSchG wurde die Planung nicht weitergeführt und die Fläche erst im Rahmen der Suche nach Flächenpotentialen für Gewerbeentwicklungen wieder eingehend betrachtet. Mit Stellungnahme vom 04.07.2005 wurde durch den Ortsteilrat Maua die Streichung der Wohnbaufläche zu Gunsten einer teilweisen gewerblichen Entwicklung begrüßt. Aufgrund wegfallender gewerblicher Bauflächen im Stadtnorden wurde im November 2005 mit dem Feststellungsbeschluss zum heute wirksamen FNP-2006 ein gewerblicher Flächenersatz im nachgefragten Jenaer Südraum in Autobahnnähe auf der westlichen Teilfläche von „Auf dem Sande“ mittels der Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ verfolgt. Der Ortsteilrat Maua stand einer gewerblichen Entwicklung gemäß im September 2013 geführten Gesprächen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Vorbehaltsfläche wurde im Jahr 2014 Teil des Geltungsbereichs des gewerblichen B-Plans B-Ma 05 "Maua West". Im Jahr 2019 hat der Stadtrat gemäß Beschluss 19/2163-BV zum Bebauungsplan B-Ma 05 "Maua West" entschieden, dass die Planungsziele für die Fläche zu ändern und unter Einbeziehung des Ortsteilrates Maua und der Bürgerinitiative Maua zu

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					überarbeiten sind. Das Bebauungsplanverfahren ruht bis zur erneuten Beschlussfassung des Stadtrates. • <u>Fachliche Stellungnahme zum westlichen Teil der Fläche „Auf dem Sande“ – gewerbliche Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“</u> Das Festhalten am gewerblichen Entwicklungsziel auf der westlichen Teilfläche von „Auf dem Sande“ wurde am 23.03.2022 mit Stadtratsbeschluss 21/1233-BV zum „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept Jena 2035“ entsprechend der erforderlichen Ausweisung zusätzlicher gewerblichen Bauflächen durch den Stadtrat bestätigt. Die gewerbliche Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ ist Bestandteil der Gewerbeflächenbilanzierung – gemäß der Konzeption ist an dieser Fläche festzuhalten. Insbesondere für die Erreichung des Zielszenarios und für die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Flächenangebotes ist diese ein wichtiger Baustein. Mit ihr entsteht ein Lückenschluss zwischen dem gewerblichen Bebauungsplan „Maua-Südwest“ und der Landesärztekammer (beides gewerbliche Bauflächen) entlang der vorhandenen Straße „Im Semmicht“, die planfrei an die B88 angebunden ist. Eine zusätzliche Belastung des Ortskernes Maua ist somit ausgeschlossen. Durch die anstehende Randerschließung kann das vorhandene Erschließungsnetz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Insofern ist festzustellen, dass die politischen und fachlichen Zielstellungen aufgrund der bestehenden Bedarfe eindeutig für eine gewerbliche Ausrichtung sprechen. Dieses Planungsziel für den westlichen Teil der Fläche „Auf dem Sande“ wurde dem Stadtrat mittels des Planstandes „Vorentwurf“ zum FNP vorgelegt (frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurfes vom 20.02. – 31.03.2023). <i>Der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bestätigte mit Beschluss 24/0086-BV zur Behandlung der frühzeitigen Anregungen zum FNP-Vorentwurf am 17.10.2024 auch das Festhalten am Planungsziel.</i> Der Ortsteilrat Maua steht im August 2021 einer gewerblichen Entwicklung der bereits im wirksamen FNP als Gewerbegebiet geplanten Fläche offen gegenüber und kommt somit dem Bedarf zur Erschließung weiterer Gewerbeflächen in Jena entgegen. Auch in seiner Stellungnahme vom 15.02.2023 stimmt der Ortsteilrat einer Entwicklung mit nichtstörendem Gewerbe im Rah-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					men der gewerblichen Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ zu. Mit Schreiben vom 08.10.2024 revidierte der Ortsteilrat Maua im Mai 2024 neu gewählter Ortsteilbürgermeisterin seine Haltung zur Flächenentwicklung „Auf dem Sande“ in Bezug auf die Planung eines Gewerbegebietes östlich der Landesärztekammer und lehnt eine solche nun grundsätzlich ab. Eine verträgliche Wohnbauentwicklung sei hingegen im Ortsteilrat noch in Diskussion. 
05.04 b	Ö-007	Herr [REDACTED] 80999 München Schreiben vom 11.03.2023	01.2	Äußerung siehe voranstehend unter [Ö-007-01.1]	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die östliche Teilfläche wird im Planteil als „weiße Fläche“ von der Darstellung ausgenommen. → Die Begründung wird angepasst. [neues Kapitel erstellen] Nach § 5 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, Flächen und sonstige Darstellungen aus dem FNP auszunehmen, wenn zum aktuellen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung noch keine abschließende Zuordnung zu einer Flächennutzung vorgenommen werden kann; dies ist in der FNP-Begründung zu erläutern. • <u>Fachliche Stellungnahme zum östlichen Teil der Fläche „Auf dem Sande“</u> Für die östliche Teilfläche liegt aktuell kein ausreichend vertiefter Planungsstand vor, aus dem sich eine künftige FNP-Darstellung ableiten lässt. Aus diesem Grund wird der im wirksamen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					FNP-2006 und im FNP-Vorentwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich künftig „von der Darstellung ausgenommen“, das heißt, er erscheint als „weiße Fläche“. Durchaus bestehen unterschiedliche Entwicklungsvorstellungen für das Areal, jedoch sind diverse Entwicklungshemmnisse und Rahmenbedingungen zu beachten (u.a. Immissionsschutz, Erschließung, geordnete städtebauliche Entwicklung), die erst auf einer dem FNP <u>nachgelagerten planerischen Ebene</u> detailliert untersucht werden können. Damit ist die Eignung der Fläche noch nicht abschließend zu bewerten und eine Darstellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Auf der vorbereitenden Planungsebene ist der Vorsorgegrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (sogenannter Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG) anzuwenden, der besagt, dass verschiedene Nutzungen und Funktionen in einem Gebiet zum Beispiel räumlich voneinander getrennt werden sollen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern oder zu minimieren. Der Trennungsgrundsatz ist darauf ausgerichtet, Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungen, insbesondere zwischen Wohn- und Gewerbegebieten, zu vermeiden. Die direkte Nachbarschaft einer zusätzlichen Wohnnutzung neben den bestehenden und geplanten Gewerbeflächen kann zu verschiedenen Konflikten führen, so z.B. Lärmbelästigung der Wohnungen; beachtliche Einschränkungen der erwünschten gewerblichen Entwicklungen; verkehrliche Anbindung der Wohnungen ausschließlich die vorgelagerten Gewerbegebiete durchquerend; Nutzungskonflikte (z.B. Betriebszeiten); ästhetische Probleme oder negative Beeinflussung des Wohnumfeldes, etc. Die vorgeschlagene Ergänzung einer Wohnbau- oder gemischtgenutzten Baufläche in unmittelbarem Anschluss an die gewerblichen Flächen „Östlich der Landesärztekammer“ und „Maua-Südwest“ lässt sich aus der aktuellen „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ nicht ableiten – sie erfordert eine umfassende städtebauliche Planung, die sowohl die Bedürfnisse der Gewerbe- als auch der Wohnnutzung berücksichtigt. Es besteht die Erforderlichkeit, sowohl Abstimmungen zu verschiedenen städtebaulich-fachlichen Belangen als auch weiterhin Gespräche mit dem Ortsteilrat Maua und der Bürgerinitiative Maua zu möglichen künftigen Nutzungen zu führen. Bei Vorliegen umfassend unteretzter Planungsziele kann jederzeit ein entsprechendes „Parallelverfahren inkl. Änderung des FNP“ geführt werden,

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					um eine potenzielle bauliche Entwicklung planerisch vorzubereiten. <u>Fachliche Stellungnahme zum Eingemeindungsvertrag und zur Planung von Mischgebieten</u> Die Stadt ist bei der Bauleitplanung – wie sonst auch in ihrem Handeln – an Recht und Gesetz gebunden und dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Interesse der Grundstückseigentümer an möglichst hoher Wertsteigerung ihrer Grundstücke kann dabei weder das einzige noch das wichtigste Kriterium sein. Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, im Verfahren die vielfältigen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Daraus ergibt sich, dass es auch im konkreten Fall keine Garantie geben kann, dass das mit Eingemeindungsvertrag formulierte Planungsziel in Baurecht umgesetzt wird. Die Rahmen- und Lebensbedingungen, die dem in den 1990-er Jahren geschlossenen Eingemeindungsvertrag zugrunde lagen, haben sich in den letzten 30 Jahren erheblich gewandelt, so dass nicht alle damals getroffenen Vereinbarungen heute noch sinnvoll sind. Der Stadt ist daher ein Hinterfragen insbesondere der gemeindlichen Bauleitplanung mit voranschreitender Zeit zuzubilligen, um auf äußere Umstände angemessen reagieren zu können. Dieser Herausforderung hätte sich auch die Gemeinde Maua/Leutra stellen müssen. Deshalb ist im Eingliederungsvertrag mit der Stadt Jena auch die Möglichkeit einer Anpassung der Bauleitplanung vereinbart worden, bei Vertragsabschluss wurde somit das Bedürfnis nach Weiterentwicklung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausdrücklich festlegt, dass ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplanungen und städtebaulichen Satzungen – auch durch Vertrag – nicht begründet werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 2004 und 2005 (<i>Beschl. v. 28.12.2005 – 4 BN 40.05 und Beschl. vom 28.12.2004 – 4 BN 37.00</i>) erfasst diese Regelung auch das Verbot von Vereinbarungen der Gemeinde mit anderen Gebietskörperschaften, sich zur Nicht-Änderung eines B-Plans zu verpflichten (<i>BVerwG, Beschl. v. 28.12.2004 – 4 BN 37.00</i>). Ein solches Verbot führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Regelungen. An diese Rechtsprechung ist die Stadt Jena beim Vollzug der Eingemeindungsverträge gebunden. Es bleibt zudem festzustellen, dass die Planung eines Misch-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					gebietes einen sehr hohen Aufwand für einen sehr starren Genehmigungsrahmen bedeuten würde. Im Gegensatz zu innerstädtischen Bestandsgebieten mit Mischgebietscharakter, also Gebieten, bei denen eine historische Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe (gewachsen) vorhanden ist, birgt die Neuplanung von Mischgebieten ein erhebliches Konfliktpotential, da ein verträgliches Neben- und Miteinander dieser Nutzungen planerisch einen erheblichen Aufwand bedeutet und etwa ausgeschlossen werden muss, dass aus der einen Nutzung Nachteile für die andere Nutzung entstehen können. Mit Blick auf die Erkenntnisse aus Planverfahren der 1990er Jahre wurde nicht selten ein Mischgebiet geplant, da damit höhere Vorgaben für Schallgrenzwerte verbunden waren. Umgesetzt wurde dann meist ein Wohnanteil oder gänzlich nur die Wohnfunktion. Bei einer rechtlichen Prüfung werden solche Planungen dann als Planungsfehler erkannt, was bis zur Unwirksamkeit eines solchen Planes führen kann ("Etikettenschwindel"). Die planerische Praxis in Deutschland zeigt, dass die Planung von Mischgebieten mittlerweile eher einen Ausnahmefall darstellt und sehr gut bedacht und mit Vor- und Nachteilen abgewogen werden muss. 
05.04	Ö-062	Herr [REDACTED] 65594 Runkel [REDACTED] Schreiben vom 30.03.2023	01	Fläche „Auf dem Sande“, Maua Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird die Fläche „Auf dem Sande“ teilweise als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. In der Begründung zum Vorentwurf mit Stand 04.11.2022 wird ab Seite 90 unter „Gewerbliche Vorbehaltsflächen“ ein Teil der Fläche „Auf dem Sande“ als „Östlich der Landesärztekammer“ aufgeführt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Mit der Eingliederung der Gemeinde Maua zur Stadt Jena verpflichtete sich die Stadt Jena 1993 vertraglich, die Bauleitplanungen der Gemeinde Maua zu übernehmen und umzusetzen (siehe §5 (4) des Eingliederungsvertrages im Anhang). Östlich der Landesärztekammer im Gebiet "Auf dem Sande" ist dieser Bauleitplanung zufolge ein Mischgebiet mit überwiegenden Flächen für allgemeines Wohnen und weiteren Flächen für ein Mischgebiet vorgesehen. Die Errichtung eines Gewerbegebietes ist nicht geplant. Die zum allergrößten Teil privaten Eigentümer der Flächen haben sich gegenüber dem Dezernat Stadtentwicklung mehrfach eindeutig dazu positioniert und einen Verkauf der Flächen für eine Erschließung als Gewerbegebiet abgelehnt sowie die Umsetzung der Bauleitplanung der Gemeinde Maua gefordert. Ich fordere die Stadt Jena daher auf, die Planungen für ein Gewerbegebiet „östlich der Landesärztekammer“ zu verwerfen und aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes zu streichen und wie vertraglich vereinbart, die Bauleitplanung der ehemaligen Gemeinde Maua in den FNP zu übernehmen und umzusetzen. Sollte die als „östlich der Landesärztekammer“ bezeichnete Fläche nicht aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena als Gewerbefläche entfernt werden, stellt dies aus meiner Sicht einen Vertragsbruch zum Eingliederungsvertrag der Gemeinde Maua vom 09.12.1993 dar und ist somit rechtswidrig!	
05.04	Ö-106	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 27.03.2023	01	Der Vorentwurf des FNP entspricht für das Gebiet Maua "Auf dem Sande" nicht dem Beschluss des Stadtrates 19/2163-BV vom 10.04.2019. Im Beschluss heißt es unter 001: "001 Das Planungsziel "Schaffung von Bauland für die Errichtung von Gewerbegebieten" wird aufgehoben." Neue Ziele und Inhalte des Aufstellungsbeschlusses B-Ma 05 "Maua West" können somit nicht Gewerbegebiet enthalten. Im Vorentwurf des FNP ist im Widerspruch hierzu auf der betroffenen Fläche Gewerbegebiet enthalten. Ich empfehle daher im FNP die Planungen für ein Gewerbegebiet östlich der Landesärztekammer "Auf dem Sande" zu verwerfen und wie vertraglich vereinbart die Bauleitplanung der ehemaligen Gemeinde Maua in den FNP zu übernehmen und umzusetzen (Wohn- und Mischgebiet).	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
05.04	Ö-103	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 10.03.2023	01	(Vordruck der Äußerung auf Formblatt) Fläche „Auf dem Sande“, Maua Mit der Eingliederung der Gemeinde Maua verpflichtete sich die Stadt Jena 1994 vertraglich, die Bauleitplanungen der Gemeinde Maua zu übernehmen und umzusetzen. Östlich der Landesärztekammer im Gebiet "Auf dem Sande" ist dieser Bauleitplanung zufolge ein Mischgebiet mit überwiegenden Flächen für allgemeines Wohnen und weiteren Flächen für ein Mischgebiet geplant. Die Errichtung eines Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen. Die zum allergrößten Teil privaten Eigentümer der Flächen haben sich gegenüber dem Dezernat Stadtentwicklung mehrfach eindeutig dazu positioniert und einen Verkauf der Flächen für eine Erschließung als Gewerbegebiet abgelehnt sowie die Umsetzung der Bauleitplanung der Gemeinde Maua gefordert. Ich empfehle daher, im FNP die Planungen für ein Gewerbegebiet östlich der Landesärztekammer "Auf dem Sande" zu verwerfen und wie vertraglich vereinbart die Bauleitplanung der ehemaligen Gemeinde Maua in den FNP zu übernehmen und umzusetzen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-104	Frau [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 11.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-105	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 10.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-107	Frau [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 10.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

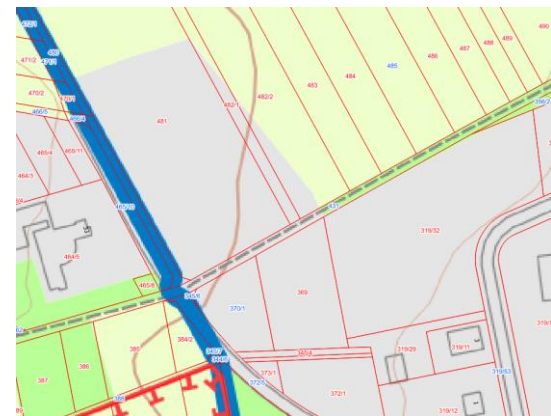
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
05.04	Ö-108	Frau [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-109	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-110	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-111	Frau [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-112	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-113	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 12.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-114	Herr [REDACTED] 07745 Jena	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 13.03.2023			
05.04	Ö-115	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 13.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-116	Frau [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 10.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-117	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-118	Frau [REDACTED] 07751 Maua [REDACTED] Schreiben vom 20.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-119	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 15.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-120	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 15.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-121	Herr [REDACTED] 07751 Jena	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 15.03.2023			
05.04	Ö-122	Herr [REDACTED] 07751 Maua Schreiben vom 15.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-123	Herr [REDACTED] 07751 Maua Schreiben vom 15.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-124	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 15.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-125	Herr [REDACTED] 99320 Stadtilm Schreiben vom 19.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-126	Frau [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-127	Frau [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 19.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
05.04	Ö-128	Herr [REDACTED] 07751 Jena	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 19.03.2023			
<u>05.04</u>	Ö-129	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	Ö-130	Frau [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	Ö-131	Herr [REDACTED] 07751 Jena [REDACTED] Schreiben vom 20.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	Ö-132	Frau [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	Ö-133	Herr [REDACTED] 07751 Jena Schreiben vom 20.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	Ö-134	Herr [REDACTED] 07747 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	(siehe Ö-103 = identischer Vordruck der Äußerung auf Formblatt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)
<u>05.04</u>	T-115	Bürger für Jena Jenergasse 13 07743 Jena Schreiben vom 14.02.2023	03	Ein weiteres Problem sehen wir bei der reinen Erschließung des Geländes „ Am Sande “ in Maua für Gewerbe Zwecke. Dort könnten dringend benötigte Wohnkapazitäten für Arbeitnehmer angrenzender Betriebe errichtet werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [Ö-007-01] (voranstehend)

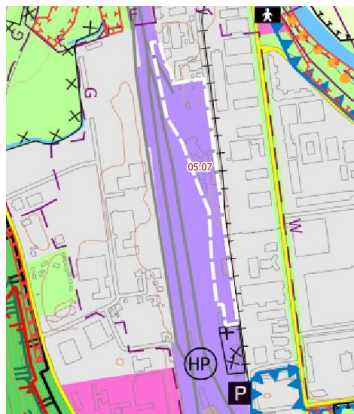
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
05.04	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	17	Anlage 3 - <u>Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen</u> C40 „Östlich der Landesärztekammer“ - <u>Planteil</u> Im Landschaftsplan vom 31.03.2016 ist eine Grünverbindung vom Naturschutzgebiet „Spitzenberg – Schießplatz Rothenstein – Borntal“ bis zur Saaleaue vorgesehen. Die Teilfläche des Wegegrundstücks Gemarkung Maua, Flur 4, Flst. 431 innerhalb der gewerblichen Baufläche sollte aufgrund ihrer Bedeutung als Grünfläche im Plan dargestellt werden. Die Neuanpflanzung kann i.R.d. Gewerbeentwicklung für zukünftige naturschutzrechtliche Eingriffe als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die vorhandene und zu erhaltende Wegeverbindung [Gemarkung Maua, Flur 4, Flst. 431] wird in der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> beachtet. Hier erfolgen auch konkrete Festsetzungen zu wegebegleitenden Neuanpflanzungen. → Ein entsprechender textlicher Hinweis dazu wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht-Steckbrief ergänzt. [Begründung S. 91 unter Tab. D2/4] + [UB-Steckbrief zu C40] Gemäß der generalisierenden Darstellungsart des FNP (Grundzüge der Planung) erfolgt die Darstellung der gewerblichen Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ als eine zusammenhängende Baufläche; es erfolgt keine Anpassung im Planteil.



Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>05.05</u>		gewerbliche Bestandsfläche „Industrieofen- und Maschinenbau GmbH“ an der Camburger Straße 68			
<u>05.05</u>	I-005	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 23.02.2023	03	Die ehemaligen Flächen des Industrieofen und Maschinenbau Jena sollte überprüft werden, ob Sie nicht als Flächen für Wohnraum zur Verfügung stehen können. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ bleibt unverändert. Gemäß der abgesetzten Lageverortung bezieht sich die Anregung auf die bestehende gewerbliche Baufläche der Industrieofen- und Maschinenbau GmbH an der Camburger Straße 68. Die angeregte Nachnutzung für nicht-gewerbliche Zwecke wird planerisch nicht angestrebt. Die bestehende gewerbliche Baufläche wird im Konzept zur „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung 2035“ (Stadtratsbeschluss 23.03.2022) auch künftig als Gewerbestandort „Östliche Camburger Straße“ bilanziert. Bisher sind hier Unternehmen aus den Bereichen Ladenbau, Kfz-Werkstätten und weiteren Dienstleistungen ansässig. Die bisherigen Nutzungen sowie die Lage (beidseits Immissionen von Bahn / Straße) führen zu Einschränkungen in der Nachnutzung der Fläche (z.B. für Wohnen). Es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet. Um Konflikte durch beeinträchtigenden Gewerbelärm zu vermeiden und um Wohnruhe zu sichern, ist Wohnen in Gewerbegebieten (BauNVO) grundsätzlich nicht zulässig. Gleichzeitig sollen genehmigte Gewerbebetriebe in ihrer Nutzungsintensität nicht eingeschränkt werden.
<u>05.06</u>		Vorbehaltsfläche „Saalepark 3“			
<u>05.06</u>	T-149	Ortsteilbürgermeisterin Löbstedt Frau Carola Döpel Schreiben vom 31.03.2023	01	Im FNP unter TF 6 Grünfläche Zweckbestimmung Kleingärten und Freigärten möchten wir als Ortsteilrat Löbstedt, dass die FG (Freizeitgärten) Hinter Löbstedt der Gemarkung Zwätzen, Flur 3 bestehen bleiben sollen. Die FG sind im FNP als GW ausgewiesen. Für das Landschaftsbild und Erhaltung von Grünflächen sprechen sich die Eigentümer und der Ortsteilrat Löbstedt gegen eine Umwandlung in GW-Flächen aus, da auch „grüne Oasen“ von Werte sind.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ bleibt unverändert. Die Stadt Jena sieht mittels der gewerblichen Vorbehaltsfläche „Saalepark 3“ planerisch entlang der gewerblichen Achse zwischen Bahnlinie und Wiesenstraße aufgrund des langfristig bestehenden Gewerbeflächenbedarfes eine Erweiterung gewerblicher Bauflächen vor. Planerisches Ziel ist die Ergänzung der südlich und nördlich angrenzenden gewerblichen Standorte „Saalepark 2“ und „Löbstedt-Ost“ durch geeignete Flächen. Westlich der Bahnlinie schließt sich der gewerbliche Standort „Camburger Straße Teil 2“

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					(Egelsee) an. Insofern erfolgt der gewerbliche Lückschluss „Saalepark 3“ in einer stadträumlich sinnvollen Lage unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG. Die bisher als Gartenflächen (private Freizeitgärten) genutzten Flächen sind gemäß Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena (2013 sowie Fortschreibung 2024) zur „Aufgabe zu Gunsten von Bauland“ vorgesehen. Die Fläche „Saalepark 3“ zwischen Bahnlinie und Wiesenstraße ist im aktuellen Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ als Potentialfläche für die langfristige Entwicklung gewerbliche Bauflächen identifiziert und hinsichtlich des gesamtstädtischen Gewerbeflächenbedarfes bilanziert worden (Stadtratsbeschluss 21/1233-BV vom 23.03.2022). Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept hat die Fläche für die Aufnahme in den FNP empfohlen worden. Sie kann das prognostizierte gewerbliche Defizit ausgleichen und darüber hinaus unterschiedliche Lagequalitäten und Anforderungen bedienen. Hier besteht die Perspektive, den Standort <i>Saalepark</i> zukünftig zu komplettieren und städtebaulich zu arrondieren. Für die Entwicklung der Fläche spricht die ausgezeichnete verkehrliche Anbindung an das Straßen- und Wegenetz sowie an das System des öffentlichen Personennahverkehrs (Busanbindung Wiesenstraße „Am Steinbach“).
<u>05.06</u>	I-059	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 28.03.2023	01	Gewerbliche Vorbehaltsfläche „Saalepark 3“ Im Bereich südlich "Am Steinbach" zwischen "Wiesenstraße" und "Löbstedter Straße" Löbstedt 02 130/2, 129/1, 128/1, 168/1, 167/1, 166/2, 178/17, 169/1, 177/1, 176/1, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 174/1, 174/2, 173/1, 173/2, 172, 171, 170 wird im neue FNP ein Bereich von "Grünfläche" zu "gewerblicher Baufläche". Fläche als Grünfläche erhalten.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ bleibt unverändert. Die Stadt Jena sieht mittels der gewerblichen Vorbehaltsfläche „Saalepark 3“ planerisch entlang der gewerblichen Achse zwischen Bahnlinie und Wiesenstraße aufgrund des langfristig bestehenden Gewerbeflächenbedarfes eine Erweiterung gewerblicher Bauflächen vor. Planerisches Ziel ist die Ergänzung der südlich und nördlich angrenzenden gewerblichen Standorte „Saalepark 2“ und „Löbstedt-Ost“ durch geeignete Flächen. Westlich der Bahnlinie schließt sich der gewerbliche Standort „Camburger Straße Teil 2“ (Egelsee) an. Insofern erfolgt der gewerbliche Lückschluss „Saalepark 3“ in einer stadträumlich sinnvollen Lage unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG. Die bisher als Gartenflächen (private Freizeitgärten) genutzten

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Flächen sind gemäß Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena (2013 sowie Fortschreibung 2024) zur „Aufgabe zu Gunsten von Bauland“ vorgesehen. Die Fläche „Saalepark 3“ zwischen Bahnlinie und Wiesenstraße ist im aktuellen Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ als Potentialfläche für die langfristige Entwicklung gewerbliche Bauflächen identifiziert und hinsichtlich des gesamtstädtischen Gewerbeflächenbedarfes bilanziert worden (Stadtratsbeschluss 21/1233-BV vom 23.03.2022). Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept hat die Fläche für die Aufnahme in den FNP empfohlen worden. Sie kann das prognostizierte gewerbliche Defizit ausgleichen und darüber hinaus unterschiedliche Lagequalitäten und Anforderungen bedienen. Hier besteht die Perspektive, den Standort <i>Saalepark</i> zukünftig zu komplettieren und städtebaulich zu arrondieren. Für die Entwicklung der Fläche spricht die ausgezeichnete verkehrliche Anbindung an das Straßen- und Wegenetz sowie an das System des öffentlichen Personennahverkehrs (Busanbindung Wiesenstraße „Am Steinbach“).
05.07	Vorbehaltsfläche auf Bahnfläche nordöstlich Bahnhof Göschwitz				
05.07	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	19	Gewerbliche Vorbehaltsfläche nordöstlich Bahnhof Göschwitz Im Planteil nicht dargestellt als gewerbliche Vorbehaltsfläche sind nach Aussage im Kapitel D.2.1 auf Grund der ausstehenden Freistellung durch das Eisenbahn-Bundesamt die Bahnflächen nordöstlich des Bahnhofs Göschwitz. Diese Flächen sind im Regionalplan Ostthüringen explizit für eine gewerbliche Nachnutzung vorgesehen (G 2-11, vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2012, S. 27). Die Stadt Jena nimmt eine Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan noch nicht vor. Eine Darstellung soll erst nach erfolgter Freistellung / Entwidmung durch die Deutsche Bahn AG nach § 23 AEG erfolgen. Dazu ist festzustellen, dass auch im Flächennutzungsplan ausnahmsweise eine Darstellung von zwei sich überlagernden Nutzungen unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB möglich ist, um damit zeitliche oder bedingte Nutzungsregelungen zu treffen. Der § 5 Abs. 2 BauGB sieht eine derartige überlagernde Darstellung zwar für den FNP nicht aus-	Der Anregung wird gefolgt. → Der Hinweis wird eingearbeitet. In Planteil/Legende wird die entsprechende Fläche nordöstlich des Bahnhof Göschwitz künftig als „ <u>gewerbliche Umwidmung nach Freigabe durch die Deutsche Bahn</u> “ mittels einer Umgrenzungslinie auf der Bahnfläche gekennzeichnet. → Die Formulierung in der Begründung wird angepasst. [Seite 91] Das Ziel der Umwidmung der derzeitigen Bahnfläche nach Entwidmung durch die Deutsche Bahn gemäß Konzept „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung 2035“ wurde inhaltlich bereits ausführlich in der Begründung zum FNP-Vorentwurf im Kapitel D.2.1.4. „Planungen“ erläutert sowie in der Textkarte „gewerbliche Bauflächen“ visualisiert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				drücklich vor, jedoch enthält die Vorschrift keinen abschließenden Katalog der Darstellungsmöglichkeiten, so dass Abweichungen möglich sind (vgl. Battis/ Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 5 Rn. 11). Soweit also im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes mit einer gewerblichen Entwicklung auf nicht mehr genutzten Bahnflächen gerechnet werden kann (davon ist hier auszugehen), kann eine überlagernde Darstellung (z. B. als Schraffur) von gewerblichen Bauflächen und Bahnflächen vorgenommen werden. In der Planzeichenerklärung ist die Schraffur eigenständig zu erläutern und zusätzlich bedarf es einer ergänzenden textlichen Aussage zum Bedingungseintritt für eine gewerbliche Nutzung.	 künftige Darstellung in Hauptplan / Legende: „gewerbliche Umwidmung nach Freigabe durch die Deutsche Bahn“
05.08	Interkommunale gewerbliche Vorbehaltsfläche Rothenstein				
05.08	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	20	Interkommunale gewerbliche Vorbehaltsfläche Rothenstein Die Stadt Jena arbeitet aktiv an einer gemeinsamen Standort- und Ansiedlungspolitik mit den Umlandkommunen, um das regionale Angebotsportfolio an gewerblichen Bauflächen zu erweitern. Mit der gemeinsamen Erschließung einer gewerblichen Baufläche in der Gemeinde Rothenstein wird die interkommunale Zusammenarbeit bereits in einem Fall flächenkonkret. Der Standort in Rothenstein soll mit 9,7 ha als zusammenhängende Gewerbefläche in unmittelbarer Nähe südlich der Jenaer Stadtgrenze an der B 88 gemeinsam entwickelt werden. Da diese Baulandkooperation eine besondere Art der Bauflächenentwicklung darstellt, sollte diese Fläche – und ggf. noch weitere, im Aufstellungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena hinzukommende interkommunale Entwicklungsflächen – unbedingt auch Aufnahme in die Textkarte (als Anhang zum jeweiligen Kapitel zu den Bauflächen) finden. Weiterhin ist zu ergänzen, dass neben einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung die formelle Sicherung der interkommunal entwickelten Bauflächen über die Flächennutzungsplanung der jeweils betroffenen Umlandgemeinde erfolgt. Auf die o. g. Ausführungen im Punkt 3 („Erläuterung und Darstellung von Wohnbauflächen“) bezüglich der Anwendung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird angepasst. Es erfolgt eine Formulierung zur formellen Sicherung der interkommunal entwickelten Baufläche über die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rothenstein. → Die Textkarte „gewerbliche Bauflächen“ wird ergänzt. Es erfolgt ein Hinweis auf die gewerbliche Vorbehaltsfläche Rothenstein. [Seite 92/94] ❖ interkommunale gewerbliche Vorbehaltsfläche Rothenstein gemäß Kooperationsvereinbarung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				§ 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.	
06.	Sonderbauflächen				
	Sonderbauflächen für Forschung und Lehre [SO F+L]				
06.01	TLLLR Naumburger Straße 98				
06.01	I-005	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 23.02.2023	02	Sonderbaufläche Forschung und Lehre an der Naumburger Straße Es sollte zusammen mit dem Landesamt für Landwirtschaft und dem Friedrich Löffler Institut geprüft werden, ob wirklich alle eingetragenen Flächen für Forschung und Wissenschaft notwendig sind, oder ob Teilflächen auch für Wohnzwecke genutzt werden können.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als Sonderbaufläche für Forschung und Lehre bleibt unverändert. Gemäß der abgesetzten Lageverortung bezieht sich die Anregung auf die Sonderbaufläche Forschung und Lehre im Bereich der Naumburger Straße 98 , in dem sich die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLLLR) und das Friedrich-Loeffler-Institut befinden. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Freistaats Thüringen. Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ wurden u.a. auch die Entwicklungspotenziale auf den Sonderbauflächen Forschung und Lehre geprüft. Gemäß der Angaben des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV, 2022) ist kein Leerstand vorhanden. Der Standort ist auch künftig als moderner Dienstsitz des TLLLR vorgesehen. Die Sonderbaufläche ist gemäß o.g. Fachkonzeption für die Bedarfsabdeckung im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung erforderlich. Um die Stadt Jena auch künftig als Wissensstadt mit herausragender Stellung in der Region und darüber hinaus weiter profilieren zu können. Da sich Wohnen wesentlich vom Lehr- und Forschungsbetrieb unterscheidet, kommt eine (auch teilweise) Darstellung mit Wohnbauflächen nicht in Betracht. Es bestünden Konflikte hinsichtlich der Nutzungsintensität, der Lärmimmissionen usw.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
06.02	FSU allgemein [SO F+L]				
06.02	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	01	1. Textteil In der Begründung zum Vorentwurf wird die Stadt Jena als Universitätsstadt beschrieben. Ergänzen möchten wir hier, dass die Stellung Jenas als Thüringens größte Universitäts- und Hochschulstadt auch langfristig weiter gestärkt werden soll. Ziel sollte sein, diese als Stadtuniversität weiter auszubauen und in das Stadtgefüge zu integrieren. Dabei sollen, wie auch in den Zielen des Landesentwicklungsprogramms definiert, Beeinträchtigungen des Wissenschafts- und Forschungsstandortes vermieden werden. Die genannten Ziele der Flächenentwicklung für Jena (hinsichtlich der Standorte der Universität) kann die Universität bestätigen. Hierbei ist die Stärkung der Stadtmitte als Universitätsstandort essentiell. Mit dem Ausbau des Campus Inselplatz ist bereits ein wichtiger Schritt zum Ausbau eines weiteren Innenstadtcampus gegeben. Die Anordnung in unmittelbarer Nähe zum Universitätshauptgebäude steigert die baulich-räumliche Qualität und baut vorhandene Flächendefizite ab. Der Herausnahme von einigen ehemals universitär genutzten Flächen kann zugestimmt werden (Zwätzen, Erfurter Straße). 2. Planteil Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Forschung und Lehre erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der Standorte für die Universität. Dies befürwortet die Universität und schafft erforderliche Freiräume für Ergänzungen/Neubauten innerhalb des Flächenbestandes. Bei der Durchsicht des Planteils wurden nur diejenigen Flächen geprüft, die durch die Universität genutzt werden. Einige geringfügige Anpassungen wurden in der Anlage 1 mit den entsprechenden Erläuterungen dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden Anmietflächen der Universität bzw. Flächen, welche durch das Universitätsklinikum oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen genutzt werden. Das Universitätsklinikum ist gesondert zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Universitätsklinikum Jena (UKJ) wurde mit Anschreiben vom 02.02.2023 von der frühzeitigen Offenlage des FNP-Vorentwurfes und der Beteiligungsmöglichkeit informiert.

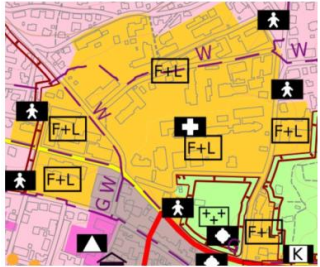
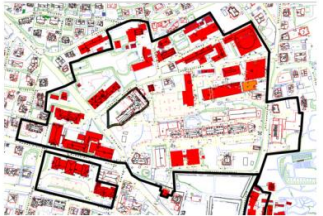
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>06.03</u>	Bachstraße [SO F+L]				
<u>06.03</u>	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	02	Ein weiterer innerstädtischer Campus soll im Bereich der Bachstraße , auf den vom Universitätsklinikum freigezogenen Flächen entstehen. Mit dem dort geplanten Aufbau eines biomedizinischen Wissenschaftscampus für Pharmazie, Ernährungswissenschaften und Biodiversität kann eine weitere Verdichtung von hochinstallierten Lehr- und Forschungsflächen in der Stadtmitte erfolgen und die beiden Gebiete (Landgrafen und Ernst-Abbe-Platz) weiter stärken. Für den 1. Ausbauabschnitt um die ehemalige Frauenklinik ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Universität vorgesehen, welcher eine Verdichtung des Standortes vorsieht. Inwieweit der bereits durch Einleitbeschluss begonnene Bebauungsplan B-J 39 die Planung berührt , kann aufgrund nicht vorliegender Unterlagen nicht mitgeteilt werden. Bachstraße - Entwicklungskonzeption zum Wissenschaftscampus ist derzeit in Aufstellung und sollte berücksichtigt werden (Ansprechpartner Stadtverwaltung: Herr Liebe)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird um eine Formulierung zur Umsetzung der Planungsziele mittels nachfolgender Planungsebene ergänzt. [Ergänzung S. 98] Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Forschung und Lehre an der Bachstraße im FNP wird ein Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen gesetzt; die konkreten Belange der Ausgestaltung und Umsetzung beziehen sich nicht auf die vorbereitende Planungsebene des FNP sondern sind Gegenstand <u>nachfolgender Planungsebenen</u> . Der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-J 39 hat keine direkten Auswirkungen auf die Planungen der FSU. Die Umsetzung und Konkretisierung der Planungsziele wird <u>in der nachfolgenden Planungsebene</u> voraussichtlich über vorhabenbezogene Planverfahren erfolgen.
<u>06.03</u>	T-141	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Zentrum Frau Kathleen Lützkendorf Schreiben vom 21.04.2023	04	Begrüßen möchten wird die geplante Entwicklung des Bachstraßenareals , welches zeitnah umgesetzt werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>06.04</u>	Dornburger Str. 159 [SO F+L]				
<u>06.04</u>	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	03	Die Herausnahme von Sonderbauflächen für Forschung und Lehre in der Dornburger Straße 159 sollte nicht umgesetzt werden, eine Verkleinerung ist möglich (Anlage 1). Da zumindest in den nächsten Jahren keine Aufgabe der Flächen durch die Universität erfolgt, kann eine Ausweisung dieser Flächen zu Beeinträchtigungen der Nutzung führen. Am Standort befinden sich neben den Lehrflächen der Fakultät für Biowissenschaften auch hochinstallierte Forschungsflächen. Eine Herausnahme sollte erst nach Fertigstellung der universitären Entwicklung am Standort Campus Bachstraße erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. → Im Planteil wird der Standort Dornburger Straße 159 (Freistaat Thüringen) in angepasster Größe wieder als Sonderbaufläche F+L in den Planteil aufgenommen. → Die Begründung wird angepasst. [Seite 96 + 100] Auf den perspektivisch durch Land/FSU angestrebten Verlagerungs- und Konzentrationsprozess (Campusbildung) wird in der Begründung eingegangen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		FNP-2006 		Bereich Dornburger Straße 159 sollte in eine Sonderbaufläche Forschung und Lehre geändert werden -Gebäude (einschl. Nebengebäude) werden hauptsächlich durch die Fakultät für Biowissenschaften genutzt und besitzen hochinstallierte Forschungslaborflächen Dornburger Straße 	
06.05	Fürstengraben 1 [SO F+L]				
06.05	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	05	Fürstengraben 1 - Sonderbaufläche F+L sollte größer dargestellt werden - Löbdergraben 15a und Nebengebäude Fürstengraben 1 sind durch die Universität genutzte Flächen - an diesem Standort wird das Neubauvorhaben „FORUM“ umgesetzt (Wettbewerbsverfahren bereits durchgeführt) 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des FNP einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Nutzungsdarstellungen des FNP sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Er lässt auf Grund seiner geringeren Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die von nachfolgenden Planungsebenen auszufüllen sind. Ihm obliegt somit die Aufgabe der Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber die exakte Grenzziehung zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
06.06	Fürstengraben 23/25 / Johannisstraße [SO F+L]				
06.06	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena	06	Fürstengraben / Johannisstraße - Sonderbaufläche Forschung und Lehre sollte angepasst	Der Anregung wird gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 18.04.2023		werden - entlang des Fürstengrabens befinden sich einige durch die Universität genutzte bauliche Anlagen - das historische Gebäude „Zur Rosen“ mit den Rosensälen sollte aufgenommen werden. 	Die FSU-Hörsäle „Rosensäle“ sind in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits aufgeführt worden [Tabelle D 2/6 bestehende Sonderbauflächen F+L]. → Im Planteil wird die Abgrenzung dieser Sonderbaufläche F+L in östlicher Richtung gemäß des vorhandenen Bestandes angepasst (Vergrößerung um den Bereich Fürstengrabens 23 & 25). → Die Begründung wird angepasst (Flächenangabe) [S. 96, Tabelle D 2/6, Nr.9]. Der Rosenkeller e.V. in Johannisstraße 13 wurde bereits mit dem Planzeichen „Einrichtungen für soziale Zwecke“ dargestellt und in der Begründung Begründung zum FNP-Vorentwurf benannt (Jugendzentrum „JG Stadtmitte“) [Tabelle D.4. / 7]. Anpassungen sind hier nicht erforderlich.
<u>06.06</u>	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	01	Sonderbaufläche F+L Fürstengrabens 23/25 Erweiterung der SO-Fläche F+L nach Osten bis Institut für Altertumswissenschaften und alte Wucherei (schon im alten FNP fehlerhaft) 	Der Anregung wird gefolgt. <u>Begründung:</u> siehe [T-017-06] (voranstehend)
<u>06.07</u>	Nollendorfer Straße 26 [SO F+L]				
<u>06.07</u>	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena	09	Nollendorfer Straße Hinweis: - innerhalb dieser Sonderbaufläche befinden sich neben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Nollendorfer Straße 26 wurde im FNP-Vorentwurf

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 18.04.2023		Verwaltungsflächen der Universität auch der universitäre Handwerkerhof mit der eigenen Tischlerei und Schlosserei sowie Einrichtungen des Universitätsports (Turnhalle und Sportraum). 	bereits als Sonderbaufläche F+L dargestellt sowie in der Tab. D.2. / 6: 'Bestehende Sonderbauflächen für Forschung und Lehre' bereits benannt. Anpassungen sind hier nicht erforderlich.
06.08 Seidelstraße / Wöllnitzer Straße [SO F+L]					
06.08 a	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	10.1	Seidelstraße / Wöllnitzer Straße - die eigentliche Sonderbaufläche Forschung und Lehre ist in diesem Bereich etwas kleiner - im nördlich gelegenen Studierendenwohnheim findet keine Forschung und Lehre, sondern nur Wohnen statt -die Erweiterungsfläche im nördlichen Teil wird durch die Universität befürwortet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich. <u>Seidelstraße 18</u> Die SO F+L-Fläche im Bereich Seidelstraße/Wöllnitzer Straße setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen. Methodisch werden die auf den Flächen des Landes Thüringen stattfindenden Nutzungen als SO F+L erfasst (so wie das für Studierende der FSU in der Seidelstraße 18 befindliche Studierendenwohnheim „Max-Kade-Haus“ des Studierendenwerkes Thüringen [siehe Begründung zum FNP-Vorentwurf Tabelle D.2. / 6] oder die Vorbehaltsfläche Seidelstraße [Tabelle D.2. / 9].
06.08 b	T-017		10.2	Seidelstraße / Wöllnitzer Straße - die südlich gelegene Sonderbaufläche ist die in Bau befindliche Leichtathletikanlage , diese Fläche sollte als Sonderbaufläche Forschung und Lehre und auch als Sportfläche gekennzeichnet werden	Der Anregung wird gefolgt. → Im Planteil wird ein zweites Planzeichen „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ergänzt. <u>Südlich der USV-Halle Seidelstraße 20a</u> Die Teilfläche an der Seidelstraße 20 / 20a (südlich von „Muskelkirche“ und USV-Halle) wird entsprechend der Nutzungsbestimmung der Gesamtfläche des Sportwissenschaftlichen Zentrums der FSU als SO F+L dargestellt. In der <u>Tabelle D.2./6</u> wurde im FNP-Vorentwurf auf

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					die geplante Nutzung des Leichtathletikstadions verwiesen und diese in den Kapiteln D 5.2. und D 5.3.1. erläutert. Der Nutzung der Fläche durch die Leichtathletik und Ertüchtigung der dort vorhandenen Sportanlage steht die bestehende FNP-Darstellung <u>nicht</u> entgegen. Die Fläche wird im Eigentum des Landes verbleiben und in Trägerschaft der FSU betrieben werden. Das sportwissenschaftliche Institut, die Universitätssporthalle und auch das Leichtathletikanlage sind nicht mit allgemein öffentlichen Sportflächen vergleichbar. Es handelt sich hierbei primär um universitäre Anlage für den Leichtathletik Club Jena e.V., für den Hochschulsport der FSU und für das Landes-Sportgymnasium. Diese stehen vorrangig nicht zu allgemeinen Nutzung durch die breite Masse der Bevölkerung zur Verfügung, sondern sind zumeist mit besonderen Benutzungsvoraussetzungen verbunden (Mitgliedschaften, z.B. der Sportverein „SV Schott Jena“). Eine Vergleichbarkeit mit der dargestellten Sonderbaufläche Sport [SO S] am Ernst-Abbe-Stadion besteht nicht. Dieser Darstellung liegt der wirksame Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ zu Grunde. Das im Bereich der Sektion Sportwissenschaften der FSU an der Seidelstraße 20 / 20a und der Universitätssporthalle schon im FNP-Vorentwurf dargestellte Planzeichen „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ verweist bereits auf die sportliche Ausrichtung dieser Sonderbaufläche (siehe Tabelle D.5./ 2). Gemäß der Anregung soll zum besseren Verständnis durch <u>ein zweites Planzeichen</u> „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auf die Leichtathletikanlage hingewiesen werden. Das Planzeichen wird ergänzt.
06.09	August-Bebel-Straße 4 [SO F+L]				
06.09	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	11	August-Bebel-Straße - Sonderbaufläche Forschung und Lehre ist zu klein dargestellt . - im Gebäude August-Bebel-Straße 2 ist die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät teilweise untergebracht	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. Die Fläche der bereits dargestellten Sonderbaufläche F+L an der A.-Bebel-Str. 4 wird im Planteil um die Fläche der A.-Bebel-Str. 2 vergrößert, da die FSU hier weitere Nutzungen vorsieht. → Die Begründung wird ergänzt bzw. angepasst (Flächenangabe) [Tab. D.2/6; Seite 96]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		FNP-2006 		 	
06.10	Landgrafengebiet [SO F+L]				
06.10	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	12	Landgrafengebiet - Flächenanpassung erforderlich - Verkleinerung der Sonderbaufläche im Bereich der Fraunhoferstraße 6 und Herausnahme der Fläche Lessingstraße 2  	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Sonderbaufläche Forschung und Lehre“ für die beiden Liegenschaften des Landes Thüringen bleibt unverändert bestehen. Die Flächen können sinnvoll zu einer Weiterentwicklung des „Campus Landgrafen“ beitragen. Der Sachverhalt wurde in einem Gespräch zwischen der Stadt Jena und dem Eigentümervertreter Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr am 23.11.2023 erörtert. <u>Lessingstraße 2 (ehemalige HNO)</u> Für die allseits von der FNP-Darstellung „Sonderbaufläche F+L“ umschlossene Lessingstraße 2 besteht – unabhängig von einem Eigentümerwechsel – das stadtplanerische Ziel einer sinnvollen Nachnutzung durch Bereiche von Forschung und Lehre, Innovation und Entwicklung. Die Nutzung soll die, durch das Land Thüringen angestrebte Weiterentwicklung des „Campus Landgrafen“ sinnvoll ergänzen und ggf. zu Synergien beitragen. Gegen eine deutlich abweichende Nutzung – wie z.B. überwiegendes und dauerhaftes Wohnen – spricht die bauplanungsrechtliche Verträglichkeit innerhalb der allseits umgebenden Sonderbauflächen (Nutzungskonflikte, z.B. Immissionen/Schallschutz). Bodenrechtlich beachtliche Spannungen dürfen nicht erzeugt werden. Es besteht die Option einer verträglichen Nachnutzung zum Beispiel als Labor-, Lehr- oder Bürogebäude. Aufgrund der Insellage und dem Ziel der Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen durch potenzielle Nutzungskonflikte (z.B. Immissionen/Schallschutz) bleibt die Darstellung Sonderbaufläche Forschung und Lehre im künftigen FNP-Entwurf bestehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					<u>Fraunhoferstraße 6</u> Die Liegenschaft Fraunhoferstraße 6 bildet ebenso eine Pufferzone zu forschungsintensiveren Nutzungen (z.B. östlich davon gelegenes Helmholtz-Institut), welche eines gewissen Abstandes zum Wohnen bedürfen (Immission). Diesbezüglich ist hier von einer generalisierenden Prinzipdarstellung im FNP auszugehen. Inwiefern eine (teilweise) Umnutzung der Fraunhofer Straße 6 verträglich wäre, kann in Baugenehmigungsverfahren geklärt werden (es liegt keine Relevanz des FNP bei Zulässigkeitsfragen gemäß § 34 BauGB vor). Nach Rücksprache mit dem Land Thüringen bleibt aufgrund der derzeit nicht absehbaren (zeitlichen) Entwicklung die Darstellung Sonderbaufläche Forschung und Lehre im künftigen FNP-Entwurf bestehen.
06.11	UKJ Lobeda, SO F+L überlagert mit Gemeinbedarf Krankenhaus				
06.11	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	21.1	Darstellung Sonderbauflächen für Forschung und Lehre Die dargestellten Sonderbauflächen für Forschung und Lehre, die in der Stadt Jena eine besondere Bedeutung haben und wesentlich das Stadtgefüge prägen, enthalten auch räumlich relevante Bereiche, die durch Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen entsprechend Kapitel D.4.6. geprägt sind. Da die Zweckbestimmung „Forschung und Lehre“ eher nicht das Vorhandensein von medizinische Einrichtungen vermuten lässt, wird dringend empfohlen, mindestens für das Universitätsklinikum in Lobeda, mit einem Umfang von ca. 17 ha, eine eigenständige Zweckbestimmung zu definieren. Der Schwerpunkt des Universitätsklinikums in Lobeda liegt eindeutig in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung und hat in dieser Hinsicht auch eine regionale bzw. überregionale Bedeutung. Dieses sollte auch im Flächennutzungsplan sichtbar werden.	Der Anregung wird <u>teilweise</u> gefolgt. → Die Bezeichnung in der Planlegende wird angepasst. Das Universitätsklinikum mit seinen wichtigsten Standorten ○ Hauptstandort Am Klinikum 1 in Lobeda-Ost, ○ psychiatrische Kliniken des UKJ am Philosophenweg 3, ○ Zentrum für ambulante Medizin 1 am Carl-Zeiss-Platz 8 (beim UKJ verbleibende, südöstliche Teilfläche des Bachstraßenareals) ○ Zentrum für ambulante Medizin 2 in der Fregestraße 6 wurden im FNP-Vorentwurf im Abschnitt D.4.6. „Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen“ (siehe S. 190) erläutert. Die o.g. Standorte wurden in der zugehörigen Textkarte (siehe S. 192) visualisiert. Das UKJ wird hier als größtes Klinikum und einziges Universitätsklinikum Thüringen sowie als zentraler medizinischer Versorgungs- und Forschungsstandort hervorgehoben. <u>Die klinischen Universitätsstandorte in Jena besitzen eine gedoppelte Funktion (Universitätsklinikum und Forschungsstandort).</u> Im „Gewerbeentwicklungskonzept 2035“ erfolgt systematisch eine Betrachtung des UKJ innerhalb der Ausführungen zu Sonderbauflächen Forschung und Lehre (F+L). Insofern werden

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					sie im FNP wegen ihrer besonderen Bedeutung für Forschung und Lehre innerhalb der Darstellungskategorie „Sonderbauflächen für Forschung und Lehre“ dargestellt. Das Universitätsklinikum mit überregionaler Strahlkraft übernimmt einerseits die medizinische Versorgung der Bevölkerung und ist <u>gleichzeitig</u> der größte Player im Bereich Forschung und Lehre mit über 5.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern größter Arbeitgeber der Region; ca. 2.400 Studierende der Medizin bzw. Zahnmedizin erlernen hier die ärztliche Wissenschaft. Insofern besteht zum einen eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre sowie zum anderen eine enge Verzahnung / Verbundenheit zwischen Universitätsklinikum (UKJ) und der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) hervor, welche ein Herausstellungsmerkmal für die Stadt Jena ist. Auf die Zugehörigkeit des UKJ zur Universität wurde im FNP-Vorentwurf im Abschnitt D.4.6. „Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen“ (<u>Seite 191</u> oben) verwiesen. Das UKJ ist eine Teilkörperschaft der FSU und ist (neben der Klinikfunktion) der einzige thüringer Standort der Hochschul-Medizin. Im Abschnitt D.2.2. „Sonderbauflächen Forschung und Lehre“ zum FNP-Vorentwurf (<u>Seite 97</u>) wurden Inhalt und Zweck des Bebauungsplanes B-Lo 05 „Universitätsklinikum Jena-Lobeda“ sowie der 1. Änderung (B-Lo 05.1) für den Bereich Erlanger Allee / Am Klinikum benannt, wonach die Flächen des UKJ in Jena-Lobeda zum zentralen medizinischen Versorgungs- und Forschungsstandort entwickelt werden. Erläutert wird auch, dass die Errichtung der Funktionen eines Krankenhauses der maximalen, überregionalen Versorgung der Bevölkerung der Vorgabe des Regionalplans Ostthüringen G 3-45 entspricht. → In Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023 wird der Anregung gefolgt, indem zur besseren Verständlichkeit die Bezeichnung konkretisiert wird: anstatt „Krankenhaus/medizinische Einrichtung“ erfolgt künftig in Planlegende und Textkarte (<u>S. 192</u>) die Bezeichnung:  medizinische Einrichtung des Universitätsklinikums

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
06.11	T-001		21.2	Die beiden weiteren, flächenmäßig dargestellten Klinikstandorte (Bachstraße und Philosophenweg 3) sind hinsichtlich der Zweckbestimmung „Forschung und Lehre“ ebenfalls zu überprüfen , wobei der Standort „Bachstraße“ nach Auszug der Klinikeinrichtungen wieder zu einem Lehr- und Forschungscampus entwickelt werden soll (Begründung, Seite 99).	Der Anregung wird <u>teilweise</u> gefolgt. Der Hinweis wurde geprüft. → In Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023 wird der Anregung gefolgt, indem zur besseren Verständlichkeit die Bezeichnung konkretisiert wird: anstatt „Krankenhaus/medizinische Einrichtung“ erfolgt künftig in Planlegende und Textkarte (S. 192) die Bezeichnung:  medizinische Einrichtung des Universitätsklinikums Neben dem UKJ in Lobeda-Ost trifft auch für die weiteren Standorte des UKJ ebenso die Funktionsdoppelung als medizinischer Versorgungs- und Forschungsstandort zu, ausgedessen im FNP eine Überlagerung der Sonderbaufläche F+L mit dem Planzeichen für medizinische Einrichtungen erfolgt: ○ Zentrum für ambulante Medizin 1 am Carl-Zeiss-Platz 8 (beim UKJ verbleibende, südöstliche Teilfläche des Bachstraßenareals) ○ psychiatrische Kliniken des UKJ am Philosophenweg 3, ○ UKJ Der westliche Teil des Bachstraßenareals erfährt unverändert die Darstellung Sonderbaufläche F+L, da hier durch das Land Thüringen der Aufbau eines biomedizinischen Wissenschaftscampus erfolgen soll.
06.12	Begründung zu [SO F+L]				
06.12	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	22	In diesem Zusammenhang wird der Hinweis gegeben, dass die Bezüge in der Tabelle D.4. / 14 auf die Tabelle D.2. / 6 teilweise nicht stimmen : Der Standort Bachstraße ist ausschließlich in der Tabelle D.2. / 8 aufgeführt. Eine Nummer „23“ enthält die Tabelle D.2. / 6 nicht (Universitätsklinikum in Lobeda).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet. In Tabelle <u>D. 4 / 14</u> „bestehende Standorte des Universitätsklinikums“ werden die Tabellenquerverweise korrigiert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
Sonderbau Großflächiger Einzelhandel [SO GEH] / Zentrale Versorgungsbereiche					
06.13	Hauptsortimente				
06.13	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	07	In der Plankarte ist die Zweckbestimmung der Sondergebiete GEH dahingehend zu konkretisieren, dass die zulässigen Haupt- bzw. Kernsortimente benannt werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-001-23] (nachfolgend)
06.13	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	23	Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK), Darstellung Sondergebiete großflächiger Einzelhandel, Darstellung zentraler Versorgungsbereiche Das EHZK der Stadt Jena wird derzeit fortgeschrieben und dürfte damit eine wichtige Grundlage bei der Erarbeitung des nächsten Entwurfes zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes darstellen. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Es ist beabsichtigt, die informellen Ergebnisse des EHZK in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten, um auch eine formelle Verbindlichkeit der räumlichen Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Jena zu erreichen. Sämtliche dargestellte Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels wurden ausschließlich mit der Zweckbestimmung „GEH“ (Großflächiger Einzelhandel) versehen. Zusätzlich sollte jedoch auch bereits die Zweckbestimmung die Hauptsortimente bzw. die wesentlichen Sortimentsgruppen enthalten (z.B. Nahversorgung, Baumarkt). Weiterhin ist zu prüfen, ob im Rahmen der Zweckbestimmung auch Gesamtverkaufsflächenobergrenzen anzugeben sind. Einschränkende Angaben zum Handel im Flächennutzungsplan sind zumindest bei den Standorten erforderlich, die ein	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Auf der vorbereitenden Planungsebene soll auf eine Benennung von zulässigen Haupt- und Kernsortimenten verzichtet und die Darstellung gemäß der <u>Grundzüge der Planung</u> auf Sonderbauflächen für den Großflächigen Einzelhandel (GEH) ohne weitere nähere Angaben beschränkt werden. Gleiches trifft für die Ergänzung von Gesamtverkaufsflächen-Obergrenzen bei nichtintegrierten Standorten zu (siehe Begründung FNP-Vorentwurf <u>Seiten 104 und 105</u>). Dazu erfolgte eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung erfolgt über die durch den Stadtrat verabschiedete Fachkonzeption „Entwicklungskonzept Einzelhandel Jena 2025“ (beschlossen am 17.06.2015) bzw. dessen Fortschreibung (2024/25). Nicht jede Fachkonzeption führt zu einer Flächenrelevanz für den FNP bzw. nicht alle Inhalte der städtebaulichen Fachkonzepte werden in die Begründung des FNP übernommen – denn sie stehen für sich als Fachplanung. Heutige, zeitgemäße Sortimentslisten im Einzelhandels-Entwicklungskonzept stimmen mit den vor längeren Zeiträumen im Rahmen von Bebauungsplänen enthaltenen Sortimentlisten unter Umständen nicht (mehr) vollständig überein, womit sich aus ei-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Beeinträchtigungspotenzial für zentrale Versorgungsbereiche aufweisen können (siehe Tabellen auf den Seiten 104 und 105 der Begründung, insbesondere Standorte mit dem Zusatz „nicht integrierter Standort“). In Bezug auf rechtskräftige Bebauungspläne wäre weiterhin die Formulierung konkreter Änderungsbedarfe sinnvoll, die zur Umsetzung der EHZZ-Ziele beitragen würden. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob Einzelhandel in festgesetzten Gewerbegebieten zulässig ist. Sofern dies der Fall ist, sollte eine Änderung des jeweiligen Plans erfolgen mit dem Ziel, Einzelhandel auszuschließen. Die betroffenen Standorte bzw. Flächen, für die ein entsprechender Anpassungsbedarf könnten auch bereits im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.	ner nachrichtlichen Übernahme in den FNP kein erkennenswerter Mehrwert ergeben würde. Bei Änderungen oder Neuaufstellungen von gewerblichen Bebauungsplänen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen entsprechende Festsetzungen, die absichern, dass dem Jenaer Einzelhandelskonzept entsprochen wird.
06.14	Begründung zu Sonderbauflächen Großflächiger Einzelhandel [SO GEH] / Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)				
06.14	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	06.1	Hinweis Einzelhandel Die Aussagen zum Einzelhandel und den zentralen Versorgungsbereichen / Zentrenkonzept sollten in einem selbstständigen Abschnitt der Begründung gebündelt werden . Hier sollten die einzelnen Standorte konkret bezüglich des Bestandes an Handelseinrichtungen (Sortimente, Verkaufsflächen) und ggf. beabsichtigten Entwicklungen beschrieben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise eingearbeitet. → In der Begründung erfolgt eine Bündelung der beiden Textkarten zu SO GEH und zu ZVB. Das Kapitel D 2.3. „SO GEH“ und das Kapitel D 2.4. „ZVB/Zentrenkonzept“ bleiben in ihrer Nacheinanderreihung hierbei jedoch in Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023 bestehen. Wie in Anregung [T-001- 23](<i>voranstehend</i>) erläutert, soll auf der vorbereitenden Planungsebene keine Benennung von Haupt- und Kernsortimenten / keine Ergänzung von Gesamtverkaufsflächen-Obergrenzen bei nichtintegrierten Standorten erfolgen.
06.14	T-001		06.2	Die Ergänzungsstandorte sollten, auch wenn sie im FNP nicht als Sondergebiet dargestellt sind, in die Textkarte mit aufgenommen werden , um einen vollständigen Überblick über die Einzelhandelssituation zu bieten. Da das Einzelhandelskonzept derzeit fortgeschrieben wird, sollte in der Begründung ausschließlich auf die dann geltende fortgeschriebene Fassung Bezug genommen und deren Inhalte in den FNP integriert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-001-24] (<i>nachfolgend</i>)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
06.14	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	24	Im Vorentwurf wurden weiterhin die zu schützenden zentralen Versorgungsbereiche , Nahversorgungszentren und -standorte als zentrale Versorgungsbereiche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 d) BauGB dargestellt. Da in Jena weitere Nahversorgungsbetriebe existieren, die auf Grund fehlender zentrenprägender Funktionen bzw. geringer Dichte des Einzelhandelsbesatzes nicht als zentrale Versorgungsbereiche eingestuft sind, aber die zentralen Versorgungsbereiche ergänzen und einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung leisten, sollten diese Standorte unbedingt in die Textkarte auf Seite 115 der Begründung aufgenommen werden. Ansonsten entsteht nach der Textkarte der Eindruck, dass große Stadtteilgebiete wie z. B. der Bereich Winzerla / Burgau / Göschwitz nicht über eine ausreichende Nahversorgung verfügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Hinweis wird in die Begründung (Textkarte) eingearbeitet: Die weiteren Nahversorgungsstandorte, die nicht als ZVB eingestuft sind (siehe FNP-Vorentwurf Seite 111), werden in der (neu gebündelten) Textkarte „SO GEH und ZVB“ ergänzt. Dabei wird auf die Ergebnisse des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes (aus dem Jahr 2024) zurückgegriffen.
06.15	Einzelhandelsbedarf				
06.15	I-080	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	04	Ist ein Ausbau des großflächigen Einzelhandels sinnvoll? Er erfordert die Nutzung des MIV, die eingeschränkt werden sollte (Klima, Energie). Mit dem ÖPNV, Fuß, Rad erreichbare kleinteilige Einkaufsmöglichkeiten sind zukunftsweisend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem „Entwicklungskonzept Einzelhandel“ sind Bedarfsermittlungen und Prognosen für einen langfristigen Zeithorizont mit dem Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Einzelhandels erfolgt. Auf dieser Grundlage der Bedarfsermittlungen wurden im FNP-Vorentwurf über die bestehenden bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen hinaus keine weiteren Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel als Vorbehaltsflächen dargestellt.
Sonderbaufläche Landwirtschaft-Stallanlagen					
06.16	Zweckbestimmung der SO-Flächen				
06.16	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i>	26	Sonderbauflächen für landwirtschaftliche Stallanlagen Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan sind – soweit ersichtlich – insgesamt drei Sonderbauflächen für landwirtschaftliche Stallanlagen ausgewiesen worden. Da sich die Bezeichnung und die Erläuterungen auf den Begriff „Landwirtschaft“ beziehen, wird davon ausgegangen, dass es sich bei allen Standorten um bestehende Landwirtschaftsbetriebe i. S. d. Definition des § 201 BauGB handelt und insoweit keiner der Betriebe eine (gewerbliche) Tierhaltungsanlage nach § 35 Abs. 1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung zur „Sonderbaufläche landwirtschaftlichen Stallanlagen“ wird angepasst. Da es sich nicht um gewerbliche Betriebe der Tierhaltung handelt, ist eine Konzentrationsplanung nicht möglich – die bisherige Textformulierung wird richtiggestellt (sie entfällt). [Kapitel D.2.7.1., Seite 121]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 14.04.2023		Nr. 4 BauGB darstellt. Nach Aussage auf <u>Seite 121</u> der Begründung erfolgte eine Darstellung als Sonderbaufläche, da an diesen Standorten eine Konzentration von baulichen Anlagen zu verzeichnen ist. Weiterhin wird auf Seite 121, Mitte, ausgeführt: „Mit dieser Darstellung (<i>als Sonderbaufläche</i>) besteht gleichzeitig eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle“. Soweit die Stadt die Auffassung vertritt, hier eine Art „Konzentrationsplanung“ i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vornehmen zu können, muss dies verneint werden. Für <i>landwirtschaftliche</i> Tierhaltungsbetriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht keine Regelungsbefugnis gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Eine Steuerung i. S. einer Konzentrationsplanung ist ausschließlich für Betriebe und Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB möglich (siehe Wortlaut des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Insoweit bedarf es einer entsprechenden Überarbeitung der Aussagen.	Anpassungen im FNP-Planteil sind nicht erforderlich.
06.17	Nachnutzung Stallanlagen				
06.17	T-115	Bürger für Jena Jenergasse 13 087743 Jena Schreiben vom 14.02.2023	02	Vielmehr sollten wir in verstärktem Maße versuchen, Flächen in landwirtschaftlichen Bereichen für den Wohnungsbau zu mobilisieren und Hemmnisse bei der Besiedlung städtischer Randflächen zu beseitigen. Ein positives Beispiel ist dabei die Stadtratsvorlage 23/1860-BV zum Bebauungsplan B-Lr 02 in Lützeroda, bei dem eine Sonderbaufläche der Landwirtschaft umgewandelt wird. Auf Grund dauerhaft aufgegebener Standorte für Tierhaltung an anderen Stellen stehen gegenüber dem gültigen FNP offenbar 4,5 ha weitere solcher Sonderbauflächen zur Verfügung, die ebenfalls für Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Flächen kompensieren nahezu genau die Flächen der Kleingartenanlagen Mädertal und Schweizerhöhe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung von Sonderbauflächen Stallanlagen als Wohnbaufläche erfolgt im FNP-Planteil bereits, wo dies möglich ist. Neben der Nachnutzung der durch den Anregenden benannten ehemaligen Stallanlage in Lützeroda (Wohnbaufläche D12 „An der Isserstedter Straße“) ist auch für die Stallanlagen in Kunitz (Wohnbaufläche D18 „Am neuen 07“) und Isserstedt (Wohnbaufläche D14 „An der Siedlung“) eine Nachnutzung als Wohnbaufläche vorgesehen. Diese Flächen sind bereits Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“. Darüber hinausgehend bestehen derzeit (06/2024) keine Nachnutzungsmöglichkeiten anderer Stallanlagen für Wohnnutzungen. Die Möglichkeit eines Flächenersatzes für die Wohnbauflächen D2 „Schweizerhöhe“ und D3 „Mädertal“ besteht nicht – auch diese Wohnbauflächen tragen als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes an Wohnraum bis 2035 bei. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	Sonderbau Weingut				
<u>06.18</u>	SO Weingut Kunitz				
<u>06.18</u>	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	27	Sonderbaufläche Zweckbestimmung Weingut, zu sichernde Weinanbauflächen Der Umfang der Ausführungen in der Begründung zu dieser – nur ca. 2.000 m² großen – im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche ist im Hinblick auf die (flächenmäßig untergeordnete) Bedeutung für die Stadtentwicklung nicht plausibel. Da nach den Erläuterungen offenbar auch die Bedeutung des Weinanbaus im Nahbereich der Stadt Jena unterstrichen werden soll, wird empfohlen, die dazugehörigen Weinanbauflächen als konkretisierende Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls mit darzustellen. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend, so dass Abweichungen, insbesondere wegen des Bedürfnisses, wichtige Darstellungen i. S. der Stadtentwicklung vorzunehmen, möglich sind.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. In Abstimmung mit dem Ref. 300 am 10.10.2023 wird das geplante Weingut aufgrund dessen geringer Flächenausdehnung künftig nicht mehr als Sonderbaufläche, sondern <u>innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</u> Der geplante Weingutstandort wird im Planteil mit " geplantes Weingut " versehen. Der nachfolgende Bebauungsplan B-Ku 04 „Wohnen am Weingut“ kann gemäß Entwicklungsgebot ein kleines SO Weingut aus einer „Fläche für die Landwirtschaft“ des FNP ableiten. Die Weinberge verbleiben in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ohne nähere Spezifizierung. → Die FNP-Grundkarte wird um eine Flächensignatur für Weinanbau ergänzt. → Die Kapitelstruktur der Begründung wird angepasst.
07.	Mobilität				
	Grundlagen				
07.01	Allgemeine Bedarfsbegründung				
07.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	08	Hinweis Verkehr Grundsätzlich können die Aussagen zum innerstädtischen Verkehr und den Vorhaben zum Radwegenetz sowie dem ruhenden Verkehr in der Stadt Jena mitgetragen werden. Die Aussagen und kartenseitigen Darstellungen zur geplanten OU Isserstedt entsprechen dem hier vorliegenden Kenntnisstand und den Abstimmungen gemäß der gemeinsamen Beratung mit dem TLBV vom 20.10.2021 in unserem Hause.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der OU Ilmnitz wird im FNP lediglich mittels eines Hinweis auf eine Trassenvariante hingewiesen, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet und noch keine raumordnerisch abgestimmte Planung vorhanden ist. Die Planungsabsicht der OU Ilmnitz wurde mit der Eingemeindung 1994 übernommen. Die Übernahme in den FNP erfolgte

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Bezüglich der im FNP dargestellten OU Ilmnitz bleibt festzuhalten, dass unserer Behörde hierzu keinerlei Informationen vorliegen und entsprechende Abstimmungen bisher weder zum Erfordernis noch zu möglichen Trassenführungen für das Vorhaben geführt worden sind.	als langfristige Trassenoption . Weiterführende Planungen bestehen bisher nicht.
07.02	verkehrliche Stadt-Umland-Beziehungen				
07.02	I-088	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	02	Diese Anmerkung bezieht sich auf die Straßeninfrastruktur. Am Ende des Abschnitts D.3.1.3. der Begründung (S. 140) steht Folgendes: "Zudem tragen auch Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Straßenhauptnetzes unter anderem zur verbesserten Erreichbarkeit aus dem Umland bei." Mit einer Kapazitätserhöhung im Straßennetz muss immer mit einem Anstieg der Nachfrage (induzierter Verkehr) gerechnet werden. Daher ist es zweifelhaft, dass das Ziel der Verbesserung der Erreichbarkeit langfristig überhaupt erreicht werden kann. (Hier geht es zwar nur um das Straßenhauptnetz, jedoch folgt aus dem genannten Ziel eine Kapazitätssteigerung des gesamten Straßennetzes.) Diese Formulierung sollte also nicht im FNP enthalten sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die Formulierung im Abschnitt D.3.1.3. der Begründung (S. 140) steht im Kontext mit der Regionalplanung und umfasst auch Zielvorgaben für den Personennahverkehr. Die Überprüfung der Wirkung eines Straßenbauvorhabens auf das Haupt- und Nebennetz ist nicht Aufgabe des FNP. Dies muss in <u>nachfolgenden Planungsphasen</u> des jeweiligen Bauvorhabens erbracht werden.
07.03	Beteiligung/Zuständigkeit				
07.03	T-018	Fernstraßen Bundesamt Schreiben vom 03.02.2023	01	Hinweis: das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen. (...) Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits mit Anschreiben vom 02.02.2023 am Verfahren beteiligt (siehe [T-019]: keine Stellungnahme).
	Straßen und Parkplätze				
07.04	Planungsstand Querung Bahntrasse Saalbahnhof + Straßenbahn-Verlängerung Himmelreich				

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
07.04	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	28	Flächen für Verkehrsanlagen Im FNP sind verschiedene Planungen zu neuen Streckenabschnitten der Straßenbahn sowie von Hauptverkehrs- und sonstigen Verkehrsstraßen enthalten. Soweit noch keine konkrete Planung (insbesondere in Form von Planfeststellungsverfahren) eingeleitet oder abgeschlossen ist, erfolgt die Darstellung der Trassen in der Planzeichnung als Hinweis. Bei geplanten Strecken, die nicht unter die Kategorie „Hinweis“ fallen, ist teilweise nicht erkennbar, welchen Grad der Verbindlichkeit die entsprechenden Planungen erreicht haben. Es wurde insoweit keine weitergehende Unterscheidung zwischen nachrichtlichen Übernahmen (Fachplanungsverfahren abgeschlossen) oder Vermerken (Fachplanungsverfahren in Aussicht genommen und / oder eingeleitet) unterschieden. Diese betrifft die Straßenbahnverlängerung Himmelreich (lfd. Nr. 1 in Tabelle D.3. /4) und die Querung der Bahntrasse im Bereich Saalbahnhof (lfd. Nr. 2 in Tabelle D.3. /6 <i>(bei dieser Trasse wäre zusätzlich zu erläutern, inwiefern sich die (Teil-)Streichung der bahnparallelen Trassenfreihaltung auf die verbleibende Trassenfreihaltung auswirkt bzw. ob die verbleibende Trassenfreihaltung weiterhin sinnvoll und erforderlich ist).</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird konkretisiert: • Straßenbahnverlängerung Himmelreich = (*2) nachrichtliche Übernahme des abgeschlossenen Fachplanungsverfahrens [Tabelle D.3. /4, Seite 141] • Querung Bahntrasse am Saalbahnhof / Spitzweidenweg = (*3) Vermerk, Fachplanungsverfahren in Aussicht genommen [Kap. D.3. /6: Tabelle D.3. /6, Seite 143] → Die Begründung wird wie folgt ergänzt: [Seite 144] Der östliche Abschnitt der Querspange über die Bahntrasse (zwischen Wiesenstraße und Löbstedter Straße) ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. B-J 21 (V): genehmigt am 12.03.1997. Im Rahmen des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“ (Stadtratsbeschluss Nr. 16/1016-BV vom 22.11.2016) wurde auf die bahnparallele Trasse verzichtet. Die Umsetzungsmöglichkeit der sogenannten Querspange sollte als Option mittel- bis langfristig offen gehalten werden und ist somit weiterhin nachrichtlich als Trassenvariante im FNP dargestellt.
07.05	geplante Straßen				
07.05	T-023	Jenaer Nahverkehr GmbH Schreiben vom 29.03.2023	05	Erwähnte neue Verkehrsflächen , wie Ausbau B88 Wiesenstraße, Querung Bahntrasse Saalbahnhof/Spitzweidenweg, Ortsumgehungen Isserstädt und Ilmnitz tragen zur Entlastung vorhandener Verkehrsflächen bei. Insbesondere der Ausbau der Wiesenstraße führt zur Verbesserung des vorgesehenen Straßenbahn-Verkehrs der Verlängerung bis zum Wohngebiet Himmelreich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
07.06	Verlängerung der Wiesenstraße				
07.06	Ö-038	Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband DHV – Deutscher Hängegleiterverband	01	Trassenführung der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und für die Erteilung von Start-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die Ausführungen beziehen sich vorrangig auf die lediglich nach-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr Prüf- und Zulassungsstelle Im Hoffeld 4 83703 Gmund am Tegernsee Schreiben vom 17.04.2023		und Landeerlaubnissen nach § 35 Luftverkehrsgesetz zuständig. Vorliegend hat der DHV mit Datum des 30.06.1995 das Fluggelände „Jägerberg“ auf den Drachen- und Gleitschirmclub Jena e. V. zugelassen. (...) Der Drachen- und Gleitschirmclub Jena e.V. hat uns den Entwurf der Trassenführung zugesandt und uns auch die eigene Stellungnahme des Vereins vom 13.03.2023 weitergeleitet. Darin ist die Problematik detailliert beschrieben. Die Ausführungen sind auch von unserer Seite nachvollziehbar dargelegt. Der DHV muss als zulassende Stelle für den Flugbetrieb überprüfen, ob mit einer Verlegung oder einer benachbarten Bebauung der sichere Betrieb auch weiterhin möglich ist. Vorliegend wäre die Trassenvariante Mitte sehr problematisch, weil der Landeplatz in seiner Dimension deutlich verkleinert wird. Eine sichere Landung wäre kaum noch möglich. Daher bitten wir Sie ausschließlich die Variante Ost weiterzuverfolgen. Diese wäre unproblematisch. Wir bitten Sie uns zu beteiligen, wenn Sie konkreter werden, damit eine Lösung auch für den Flugsport gefunden werden kann. Gerne stehen wir für Rückfragen oder auch einen Orts-termin zur Verfügung.	richtlich dargestellten Trassenkorridore einer geplanten nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße. Die Festlegung einer Vorzugsvariante der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße wird nicht mit der Fortschreibung des FNP festgelegt sondern in einem eigenständigen verkehrsplanerischen Verfahren bestimmt. Der Abwägungsprozess zur Bestimmung einer Vorzugsvariante für die geplante Verlängerung der Wiesenstraße ist noch nicht abgeschlossen. Eingriffe in Natur und Umwelt müssen bei der Variantenfestlegung ebenso betrachtet und abgewogen werden wie z.B. eine dynamische Trassenführung oder Baukosten. Die Interessen der Flug- und Verkehrssicherheit werden bei der Abwägung dabei gebührend berücksichtigt. Dazu erfolgte ein Antwortschreiben des FD Mobilität per Email am 03.04.2023 an den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. Nach Bestimmung einer Vorzugstrasse wird diese nachrichtlich in den FNP übernommen.
07.06	I-038	Drachen- u.Gleitschirmflieger Club Jena e. V. Im Hebetal 11 07778 Tautenburg Schreiben vom 24.03.2023	01	1. Kurzzusammenfassung und Kontaktdaten Wir sprechen uns für die Trassenführung der Verlängerung der Wiesenstraße Variante Ost aus, die das motorlose Fliegen mit Gleitschirmen und Drachen am Jägerberg/Zwätzen nicht beeinträchtigt. Dafür geben wir eine Übersicht über unseren Verein sowie die bisherige Situation und Änderungen an Start- und Landeplätzen am Jägerberg. Außerdem stellen wir für eine bessere Verständlichkeit die Funktionsweise des motorlosen Fliegens dar. <i>„§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins (2) Der Zweck des Vereins ist es, den Hängegleiter- und Gleitschirmsport und die Flugsicherheit in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu fördern.“</i> Wir sind ein Verein, der sich der Förderung des Hängegleiter- und Gleitschirmsports sowie der Flugsicherheit verschrieben hat. Fliegen, wie wir es praktizieren, ist das emissions- und geräuschlose Gleitschirmfliegen/Paragliding sowie das rachenfliegen/Hängegleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Antwortschreiben des FD Mobilität erfolgte per Email am 03.04.2023 an den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. In den Ausführungen des Vereins wird vorrangig Bezug auf die im FNP lediglich nachrichtlich dargestellten Trassenkorridore einer geplanten nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße genommen. Die Festlegung einer Vorzugsvariante der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße wird nicht mit der Fortschreibung des FNP festgelegt sondern in einem eigenständigen verkehrsplanerischen Verfahren bestimmt. Der Abwägungsprozess zur Bestimmung einer Vorzugsvariante für die geplante Verlängerung der Wiesenstraße ist noch nicht abgeschlossen. Eingriffe in Natur und Umwelt müssen bei der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				2. Unser Verein und der Dachverband DHV 3. Der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. Die Geschichte unseres Vereins reicht in das Jahr 1990 zurück. Damals gründeten die Drachenflieger aus Jena und Umgebung den Drachenflieger Club Jena e.V. Bei Drachen oder aber auch Hängegleitern handelt es sich um die mit einem Rohrgerüst ausgestatteten Fluggeräte mit einer stabilen, nahezu dreieckigen Tragfläche, unter denen der Pilot vogelartig hängend steuert. Bereits als eines der ersten Fluggelände wurde der Jägerberg/Zwätzen zugelassen. Er ist bei Windrichtungen zwischen Südost und Ost das einzig mögliche und durch seine leichte Kesselform ergiebige Fluggelände in der näheren Umgebung von Jena. In den frühen 1990er Jahren entdeckten die ersten Mitglieder das Gleitschirmfliegen für sich. Gleitschirme sind fallschirmähnliche Fluggeräte mit einer flexiblen Tragfläche, deren Form über den Staudruck der Luft stabil gehalten wird. Erst zu dieser Zeit konnten die Gleitschirmentwickler Geräte bereitstellen, die eine solche Leistungsfähigkeit und Sicherheit mit sich brachten, welche Gleitschirmfliegen auch außerhalb der Alpen ermöglichte. Im Jahre 1998 vollzog der Verein die gestiegene Anzahl an Gleitschirmfliegern auch in seinem Namen nach und benannte sich um in Drachen- und Gleitschirmflieger Club Jena e.V. (DGFC Jena). Derzeit sind 150 Pilotinnen und Piloten von Drachen und Gleitschirmen in unserem Verein organisiert. 4. Dachverband DHV Unser Dachverband ist der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) mit der Geschäftsstelle in Gmund am Tegernsee. Der DHV ist weltweit der größte Zusammenschluss von Gleitschirm- und Drachenfliegern. Aktuell verzeichnet der Verband ca. 39.000 Mitglieder, etwa 19.000 sind in 320 Vereinen organisiert. Die meisten Piloten leben in Bayern und Baden-Württemberg. Der Organisationsgrad der Gleitschirm- und Drachenflieger ist hoch, über 90% sind in Deutschland Mitglied im DHV. Der DHV ist seit 1987 vom Bundesminister für Verkehr mit der Fluggeländezulassung nach § 25 StVG beauftragt. Ihm sind hierdurch aufgrund Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen und er ist somit ein bei Planungsverfahren stets zu beteiligender Träger öffentlicher Belange. 5. Spielarten des Fliegens Motorloses Fliegen, egal ob mit Gleitschirm, Drachen, Segel- oder Modellflugzeug, nutzt Aufwinde, um das Fluggerät in der	Variantenfestlegung ebenso betrachtet und abgewogen werden wie z.B. eine dynamische Trassenführung oder Baukosten. Die Interessen der Flug- und Verkehrssicherheit werden bei der Abwägung dabei gebührend berücksichtigt. Durch die sehr ausführliche Beschreibung der Geschichte des Vereins sowie der Erfordernisse für ein motorloses Fliegen sieht sich der zuständige FD Mobilität ausreichend informiert. Das Erfordernis eines Gesprächstermins zur weiteren Abstimmung/ Erörterung der Varianten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Nach Bestimmung einer Vorzugstrasse wird diese nachrichtlich in den FNP übernommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Luft zu halten oder sogar an Höhe zu gewinnen. Diese Aufwinde lassen sich in zwei Arten unterteilen: dynamische Hangaufwinde und Thermik. Im Folgenden wollen wir die Nutzung beider Arten kurz beschreiben, da sich dadurch die besondere Bedeutung des Jägerbergs für den Flugsport in Jena zeigt. <i>6. Fliegen in dynamischen Hangaufwinden</i> Trifft Wind auf einen Berghang, so wird er nach oben abgelenkt. Durch diese Ablenkung ergibt sich vor dem Hang ein Aufwindbereich, dessen Mächtigkeit von der Windstärke und -richtung sowie der Geländebeschaffenheit (Hanghöhe und -neigung) abhängt. Sobald die vertikale Aufwärtskomponente der Strömung gleich oder größer als das Eigensinken des Fluggerätes ist, kann sich dieses in der Luft halten. Dieser Effekt kann am Jägerberg vor allem in den Herbst- und Wintermonaten genutzt werden an Tagen, an denen Wind aus aus südöstlichen bis östlichen Richtungen auf den Hang prallt. Stimmen Windstärke und -richtung, so sind am Jägerberg in dieser Zeit stundenlange Flüge möglich. Dabei muss man allerdings stets im relativ schmalen Aufwindbereich bleiben, welcher bis etwa 200 m vor und etwa 100 m über den Hangreicht. <i>7. Fliegen in der Thermik</i> In den Frühlings- und Sommermonaten ist die Sonne ausreichend stark, um den Erdboden und infolgedessen die darüber liegenden, bodennahen Luftschichten deutlich zu erwärmen. Nach Überschreiten einer genügend hohen Temperaturdifferenz zur Umgebungsluft löst sich die warme Luft vom Boden und steigt nach oben. Diese aufsteigende Luft wird Thermik genannt und kann von motorlosen Fluggeräten für den Höhengewinn genutzt werden. Die Thermik reißt dabei ortsfest an besonderen Geländemerkmale, beispielsweise Hecken oder Änderungen der Geländeneigung, ab. Dieser Effekt kann am Jägerberg ab etwa Ende März bis September genutzt werden. Dabei starten die Gleitschirm- und Drachenflieger, wenn eine Thermik zu spüren ist, direkt in die Thermik hinein und können im Idealfall sofort an Höhe gewinnen. Dann wird bis an die Untergrenze der Kumuluswolken aufgestiegen, die die kondensierende Thermik markiert. Einmal an der Wolkenbasis angekommen, ist es das Ziel, zur nächsten Thermik zu fliegen und so motorlos eine möglichst große Strecke zu bewältigen. Oder aber man nutzt die zusätzliche Höhe, um den Flugradius innerhalb des Fluggebietes zu vergrößern	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				und beispielsweise vom Jägerberg bis nach Dornburg oder Jena und zurück zu fliegen. 8. Das Fluggelände Jägerberg und seine zugelassenen Landeplätze Für den Jägerberg sind der Startplatz, der obere und der untere Landeplatz luftfahrtrechtlich zugelassen. 9. Jägerberg – oberer Landeplatz Der obere Landeplatz befindet sich auf der lang gezogenen Wiese an der Ostflanke des Jägerbergs oberhalb der Wohnsiedlung Himmelreich. Hier landet der Großteil der Flieger nach den erfolgreichen Flügen im Hangaufwind oder auch nach Thermikflügen, sofern der gelungene Thermikaufstieg dazu genutzt wurde, um im Gelände einen Rundflug zu absolvieren, aber nicht einen Streckenflug Richtung Apolda zu unternehmen. Durch die Neigung der Wiese ist eine so genannte Hanglandung erforderlich, die ein genaueres Anpeilen des Landepunktes erforderlich macht als auf einem flachen Landeplatz. Zudem ist die Wiese von Baumbeständen umsäumt, die zu so genannten Lee-Verwirbelungen des eintreffenden Windes und somit zu Turbulenzen während der Landung führen können, welche es auszugleichen gilt. Für geübte Gleitschirmpiloten sind diese zusätzlichen Herausforderungen gut beherrschbar. 10. Jägerberg – unterer Landeplatz a) Bedeutung für Gleitschirm und vor allem Drachen Fluganfänger hingegen nutzen aus diesem Grund und im Interesse der Flugsicherheit häufig das untere Landefeld, welches auf ebener Fläche liegt und welches keine vorgelagerten Windhindernisse bereithält. Zudem ermöglicht der untere Landeplatz für wenig erfahrene Neupiloten nach erhaltener Pilotenlizenz längere Gleitflüge vom Start- zum Landeplatz, bei denen das so besonders wichtige Starten und Landen gesondert trainiert werden kann. Für Drachenflieger gilt, dass sie ausschließlich auf den unteren Landeplatz angewiesen sind. Dadurch, dass Drachen mit einer Spannweite von ca. 11 m breiter ausfallen als ein Gleitschirm mit einer projizierten Spannweite von ca. 9 m, und vor allem, weil sich die Tragfläche - anders als beim Gleitschirm - nur wenig über dem Piloten befindet, kann ein Drachenflieger nicht im	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Querflug auf der schrägen Wiese ein landen. Die hangzugewandte Flügelseite würde bei der Annäherung an den Boden mit der Wiese in Berührung geraten, bevor der Pilot selbst den Boden erreicht. Aus diesem Grund ist der Erhalt des unteren Landeplatzes als sicheres Landefeld für den Verein von größtem Interesse. Anderenfalls würde die Zulassung des Jägerbergs für das Drachenfliegen verloren gehen! <i>b) Flurstück 50/1</i> Der untere Landeplatz wurde bereits mehrfach verlegt – damit gingen zuletzt bereits Einschränkungen einher. Mit der ursprünglichen Zulassung des Fluggeländes im Jahre 1990 war uns ein Landeplatz im Grundstück Gemarkung Zwätzen Flur 4 Flurstück 50/1 zugewiesen worden. Dieser Landeplatz war vollständig hindernisfrei, gut erreichbar und somit ideal für die Belange des sicheren Flugsports. KARTENAUSSCHNITT <i>c) Flurstücke 42, 43</i> Im Jahre 1997 wurde dem Verein dieser Landeplatz auf Grund von beginnenden Bebauungsmaßnahmen faktisch entzogen. Erst durch Intervention des Vereins und unter sodann konstruktiver Begleitung durch die Stadt Jena konnten Ersatzflächen auf den weiter nördlich gelegenen Flurstücken 42, 43 genutzt werden. Dies war eine Fläche unterhalb der Carl-Orff-Schleife und der B 88. Sie befand sich in einem behördlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und schien für den DGFC Jena daher eine dauerhafte, sichere Lösung für den unteren Landeplatz zu sein. Auch dieser Landeplatz war vollständig hindernisfrei, gut erreichbar und somit ideal für die Belange des sicheren Flugsports. <i>d) Flurstück 37/2</i> Im Jahre 2016/17 haben sich die zuständigen Behörden jedoch von den ursprünglichen Feststellungen der Grenzen des Überschwemmungsgebietes gelöst, indem sie sich den Ergebnissen eines von einem Bauinvestor beauftragten Privatgutachtens anschlossen. Dadurch wurde eine weitere Bebauung im vormaligen Überschwemmungsgebiet „Am Oelste“ möglich. Nach Stellungnahmen des DGFC Jena sowie des DHV konnte für den abermaligen Verlust aber eine neue Ersatz-Fläche gewonnen werden.	

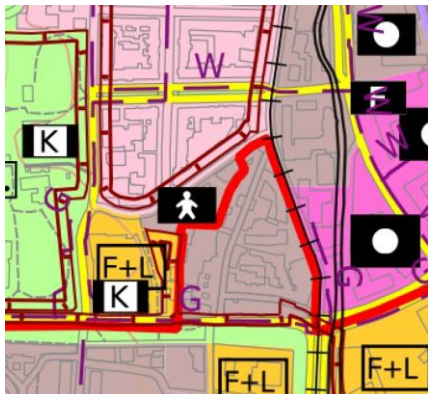
Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Der untere Landeplatz befindet sich seither auf dem Flurstück 37/2. Er ist damit erneut etwas nördlicher (stadtauswärts) platziert als die vormaligen Gelände. Er grenzt im Süden an die Naturschutzausgleichsfläche, die von einem Schutzzaun umgeben ist, und im Westen an eine Gartensiedlung mit Bebauung und Baum-/Buschbewuchs. Damit ist der untere Landeplatz bereit jetzt auf 2 Seiten von Hindernissen eingefasst. KARTENAUSSCHNITT 11. Mögliche Trassenführung Verlängerung Wiesenstraße KARTENAUSSCHNITTE Die nördliche Verlängerung der Wiesenstraße ist im Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit den beiden Trassenvarianten Mitte und Ost (*4) geplant, siehe Bildausschnitt, FNP Begründung, S. 143 f./277. Die Planung hierzu ist noch nicht abgeschlossen: „<i>Da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und noch keine raumordnerische abgestimmte Planung vorhanden ist, erfolgt die Darstellung für die Trassenvarianten Mitte und Ost als Hinweise (*4) auf die Trassenkorridore. Die Trassenvarianten wurden 2017 im Zuge der 7. Änderung des wirksamen FNP 2006 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Zw 06 „Am Oelste - Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Variantenauswahl erfolgt im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung.</i>“ a) Verlängerung Wiesenstraße Trassenvariante Mitte – erhebliche Risikoerhöhung ! Die Trassenvariante Mitte überquert den Bahndamm relativ weit südlich und folgt sodann dem Grenzverlauf der Naturschutz-ausgleichsfläche. Sie zerschneidet nach der Querung des Bahndamms den unteren Landeplatz und verringert so die Größe des Landeplatzes erheblich! Allein schon dies für sich genommen stellt eine immense Risikoerhöhung für Landungen von Drachen und Gleitschirmen dar. Zudem ist stets ein hinreichend großer Abstand zwischen Landeplätzen und Straßen einzuhalten, so dass die Einhaltung von Abstandsflächen eine weitere Nettoverkleinerung des unteren Landeplatzes mit sich brächte Überdies bedeutete der Bau der Straße eine zusätzliche besondere Risikoerhöhung, weil nun unmittelbar an der verknappten Landewiese nicht nur überhaupt Hindernisse aufgebaut werden, sondern gar sich bewegende Objekte (PKWs, LKWs)	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				entlang geführt würden. Eine solche doppelte Gefahrenerhöhung ist dringend zu vermeiden. Letztlich wird die Querung des Bahndammes mit einer hohen Brücke bewerkstelligt. Sie ist so hoch auszuführen, dass sie über die Gleise und über die Oberleitung in 5 m Höhe führen muss. Damit geht einher, dass sich die Straße vor und nach der Brücke ebenfalls auf einem deutlich erhöhten Niveau befinden muss, mit anderen Worten auf einem erhöhten Damm verlaufen wird. Dieser Damm stellt zum einen ein Kollisionsrisiko bei Problemlandungen dar. Zum anderen führt der Damm zu Windverwirbelungen unmittelbar im Landebereich, d.h. in Bodennähe, da der auf das Landefeld zuströmende Ost-Wind (wir fliegen bei SO bis O-Wind) nicht glatt auflaufen kann, sondern quer über den Damm – wie eine Wand – geführt wird. Verwirbelte Luft im Landebereich ist dringend zu vermeiden. Nach all dem ist bei einer Trassenführung Variante Mitte zu befürchten, dass aufgrund der oben genannten Risikoerhöhungen der untere Landeplatz verloren geht. Damit verlöre das Fluggelände Jägerberg seine Zulassung für den Drachensport! b) Verlängerung Wiesenstraße Trassenvariante Ost – im Einklang mit dem Flugsport Die Trassenvariante Ost der Wiesenstraße überquert den Bahndamm deutlich weiter stadtauswärts, in einem Bereich, in dem der Landeplatz bereits weiträumig passiert ist. Dieser Trassenverlauf zerteilt den Landeplatz nicht und führt auch nicht unmittelbar am Landeplatz vorbei. Im Ergebnis steht die Trassenvariante Ost der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße im Einklang mit den Interessen des Flugsportes und ist aus Sicht des Vereins DGFC Jena e.V. mit seinen Mitgliedern die umzusetzende Planvariante. Hingegen ist die Trassenvariante Mitte aus den oben genannten Gründen abzulehnen. <i>12. Einbindung des DHV durch die Stadt Jena</i> Wir gehen davon aus, dass die Stadt Jena den DHV als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der DHV wird bei seiner erwarteten Stellungnahme ebenfalls die Interessen der Flug- und Verkehrssicherheit berücksichtigen. <i>13. Erörterungstermin</i>	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Angesichts der besonderen Brisanz bitten wir um einen Gesprächstermin, in dem wir die Problematik erörtern und im konstruktiven Austausch auf eine Lösung für den dauerhaften Erhalt des Fluggeländes Jägerberg hinarbeiten können.	
<u>07.06</u>	I-088	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	03	Diese Anmerkung bezieht sich auf die Nordverlängerung der Wiesenstraße. Neu- und Ausbau von Straßen sind im Allgemeinen Projekte, die auf Natur und Umwelt großen Einfluss haben. Sie dienen in der Regel vorrangig dem motorisierten Individualverkehr sowie dem Straßengüterverkehr und haben mit ihren Wirkungen im Vergleich zum Ausbau des Umweltverbunds eine schlechtere Umweltbilanz. Mit den Investitionen in derartige Projekte stehen erheblich weniger finanzielle Mittel für beispielsweise die Stärkung des Umweltverbunds und Umweltschutzprojekte zur Verfügung, die aber dringend nötig sind. Die externen Kosten von PKW- und LKW-Verkehr sind im Vergleich zu anderen Verkehrsarten sehr hoch. PKW- und LKW-Verkehr erzeugen also auch eine hohe volkswirtschaftliche Belastung. Die Nordverlängerung der Wiesenstraße steht also in mehreren Punkten dem Ziel der Klimaneutralität entgegen. Darüber hinaus nimmt der motorisierte Individualverkehr auch in Jena im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmenden wie Fußgänger*innen, Radfahrenden und dem ÖPNV gegenwärtig eine bevorzugte Stellung ein, woraus sich nicht nur aus Sicht des Umweltschutzes die Notwendigkeit des Umweltverbund-Ausbaus ergibt, sondern dieser auch im Sinne der Ermöglichung und der Förderung der Gleichberechtigung aller Verkehrsarten unabdingbar ist. Auch dem steht die Nordverlängerung der Wiesenstraße entgegen (und damit nicht zuletzt auch den Umweltschutzziele). Ferner steht auf Seite 144 der Begründung: "Durch die Neutrassierung der B 88 im nördlichen Stadtgebiet Jenas sollen die angrenzenden Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlastet werden sowie die Verkehrssicherheit und Reisegeschwindigkeit bzw. Leistungsfähigkeit verbessert werden. [...] Die Ortsteile Lößstedt und Zwätzen sowie die Wohngebiete Himmelreich und Am Oelste werden so vom Durchgangsverkehr entlastet." Hier wird nicht berücksichtigt, dass eine Kapazitätserhöhung im Straßenbau im Allgemeinen neuen Verkehr induziert. Das stellt die Entlastungswirkung der Nordverlängerung infrage. Daher sollte die Nordverlängerung der Wiesenstraße nicht im FNP stehen oder zumindest ausdrücklich mit Vorbehalt	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Nordverlängerung der Wiesenstraße bleibt Bestandteil der FNP-Darstellung. Sie ist Bestandteil des Regionalplanes Ostthüringen sowie des Verkehrsentwicklungsplanes Jena. Die Übernahme in den Flächennutzungsplan ist im Sinne der Trassenfreihaltung folgerichtig. Die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erfolgt nicht innerhalb der vorbereitenden Planungsstufe (FNP), sondern im Rahmen der <u>nachfolgenden Objektplanung</u> bzw. im Baurechtsverfahren. Die Festlegung einer Vorzugsvariante der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße wird nicht mit der Fortschreibung des FNP festgelegt sondern <u>in einem eigenständigen verkehrsplanerischen Verfahren</u> bestimmt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				aufgenommen werden. Die Hochwasserschutzprojekte, die im Rahmen des Projekts geplant sind, begrüße ich jedoch grundsätzlich. 	
07.06	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	22.1	Anlage 3 - <u>Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen</u> Neubau nördliche Verlängerung Wiesenstraße - <i>Umweltbericht, Steckbrief</i> Für die in der Karte des Vorentwurfs dargestellten zwei Varianten der geplanten Verkehrsstrasse ist kein Steckbrief enthalten. Der Neubau der Verlängerung Wiesenstraße ist ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Für die dargestellten Varianten ist die Umweltverträglichkeit bisher nicht abschließend bestätigt. Daher sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Betroffenheiten von Schutzgütern zu ermitteln. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht wird um einen Steckbrief für die nördliche Verlängerung der Wiesenstraße ergänzt. → Die Begründung wird ergänzt. [S. 144, Kapitel D 3.1. geplante Hauptverkehrsstraßen] Der Detaillierungsgrad der FNP-Umweltprüfung entspricht dabei einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Prüftiefe. Da erst im Rahmen der weiterführenden Vorhabenentwicklung konkretere Planungen und Datengrundlagen vorliegen, ergibt sich ein Abschichtungserfordernis im Sinne einer vertieften Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene der Verkehrsplanung. Die Nordverlängerung der Wiesenstraße ist Bestandteil des Regionalplanes Ostthüringen sowie des Verkehrsentwicklungsplanes Jena. Die Übernahme der Trassenkorridore in den FNP ist im Sinne der Trassenfreihaltung folgerichtig. Die Festlegung einer Vorzugsvariante wird nicht mit der Fortschreibung des FNP festgelegt, sondern <u>in einem eigenständigen verkehrsplanerischen Verfahren</u> bestimmt. Der Abwägungsprozess zur Bestimmung einer Vorzugsvariante ist noch nicht abgeschlossen. Eingriffe in Natur und Umwelt müssen bei der Variantenfestlegung

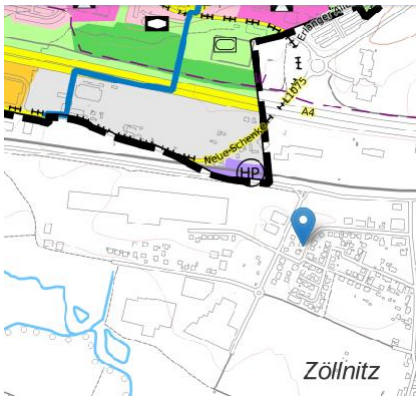
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					ebenso betrachtet und abgewogen werden, wie z.B. eine dynamische Trassenführung oder Baukosten. Nach Bestimmung einer Vorzugstrasse wird diese nachrichtlich in den FNP übernommen. Da bisher nur unabgestimmte Arbeitsstände auf der nachfolgenden Planungsebene zur konkreten Straßenplanung vorliegen, können diese nicht in zur Bewertung in der Umweltprüfung auf FNP-Ebene herangezogen werden.
07.06	T-166		22.2	Die Variante Mitte durchschneidet mittig die vorgezogene Artenschutzmaßnahme des B-Plans „Am Oelste“. Diese sogenannte CEF-Maßnahme ist 2017 gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung u.a. für die Feldlerche umgesetzt worden. Die Artenschutzmaßnahme ist mit 40.000 m² bzw. 400.000 Punkten in die Eingriffe/Ausgleichsbilanz des B-Plans eingeflossen und deckt damit in einem erheblichen Maße den Ausgleichsbedarf des B-Planes „Am Oelste“ ab. Eine derart gravierende Zerschneidung der Fläche, durch welche die Artenschutzmaßnahme ihre Funktionsfähigkeit vollumfänglich verlieren würde, wird als kritisch eingeschätzt. Die Variante Ost ist ebenso mit erheblichen naturschutz- und artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen verbunden und wird als kritisch eingeschätzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Variantenwahl: Im FNP wird der Trassenkorridor einer geplanten nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße lediglich nachrichtlich übernommen. Die Festlegung einer Vorzugsvariante der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße wird nicht mit der Fortschreibung des FNP festgelegt sondern in einem eigenständigen Verfahren bestimmt. Der Abwägungsprozess zur Bestimmung einer Vorzugsvariante für die geplante Verlängerung der Wiesenstraße ist noch nicht abgeschlossen. Eingriffe in Natur und Umwelt müssen bei der Variantenfestlegung ebenso betrachtet und abgewogen werden, wie z.B. eine dynamische Trassenführung oder Baukosten. Die Interessen der Flug- und Verkehrssicherheit werden bei der Abwägung dabei gebührend berücksichtigt. Nach Bestimmung einer Vorzugstrasse wird diese nachrichtlich in den FNP übernommen.
07.06	T-166		22.3	Für die Verlängerung Wiesenstraße Nord ist des weiteren im FNP-Vorentwurf eine (überschlägige) Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und im Steckbrief zu ergänzen. Darüber hinaus liegen beide Trassenvarianten zu einem großen Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Im Umweltbericht wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Fläche der Verlängerung der Wiesenstraße ergänzt. [Umweltbericht Kapitel E.3.3.]
07.07	K.-Kollwitz-Straße als Hauptverkehrsstraße				
07.07	T-110	Bündnis 90/Die Grünen Jena Schillergäßchen 5 07745 Jena	05	Teilweise sind Hauptverkehrswege durch Wohngebiete ausgewiesen, z.B. Käthe-Kollwitz-Str. / Am Planetarium. Dies sollte generell vermieden werden.	Der Anregung wird gefolgt. → Die Darstellung im Planteil wird angepasst. Die bisher als „Fläche für Verkehrsanlagen“ dargestellte

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 31.03.2023			Hauptverkehrsstraße auf K.-Kollwitz-Straße / Straße am Planetarium entfällt im Planteil. 
<u>07.07</u>	T-141	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Zentrum Frau Kathleen Lützkendorf Schreiben vom 21.04.2023	03	Für das Jenaer Zentrum möchten wir konkret kritisieren, dass Hauptverkehrsstraßen durch das Damenviertel geführt werden. Konkret in der Käthe-Kollwitz-Str./ Arvid- Harnack-Straße. Außerdem wird am Beispiel der Straße am „Am Planetarium“ deutlich wie problematisch die Hauptverkehrsstraße durch das Wohngebiet ist. Auch dies möchten wir als Ortsteilrat kritisieren.	Der Anregung wird gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-110-05] (voranstehend)
<u>07.07</u>	I-052	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Käthe-Kollwitz-Str. und Teile der Straße 'Am Planetarium' werden als Hauptverkehrstrasse dargestellt. Dies widerspricht den Planungen für eine weitere Verkehrsberuhigung in diesem Bereich.	Der Anregung wird gefolgt. <u>Begründung:</u> siehe [T-110-05] (voranstehend)
<u>07.08</u>	Parkplatz Seidelstraße				
<u>07.08</u>	T-143	Ortsteilbürgermeister Kernberge Herr Olaf Horn Schreiben vom 31.03.2023	02	Hinweis zur Parkfläche Seidelparkplatz : Bei der Vorstellung der Studie zum Parkhaus Seidelparkplatz konnte nicht interpretiert werden, dass ein Parkhaus am Seidelparkplatz aufgrund der vorhandenen Verkehrssituation sinnvoll wäre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP stellt den Seidelparkplatz gemäß seines Bestandes als „Fläche für Verkehrsanlagen – Parkplatz“ dar. Die Fläche des bestehenden Parkplatzes soll gemäß Stadtrats-Beschluss 22/1534-BV "Änderung der Planung der Parkierungsanlagen am Inselplatz / Eichplatz" vom 13.07.2022 für gegebenenfalls erforderliche weitere Parkierungsanlagen vorgehalten werden. Aktuell liegen jedoch keine untersetzten Planungen dazu vor, der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					weitere Prozess ist noch nicht ablesbar. Änderungen in der Plandarstellung erfolgen somit nicht.
07.09	Straßen im Wohnviertel Schlegelsberg				
07.09	I-066	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Hiermit möchte ich als Anwohner des Wohnviertels Schlegelsberg meine Bedenken äußern, wie mit der Kommunikation und Mitbestimmung des erfolgten Beschlusses in Verbindung mit den anwohnenden Bürgern umgegangen wird. Durch eine Erweiterung des Wohnviertels entsteht eine deutliche höhere Verkehrslast, welche zu Lasten der anwohnenden Bürger ertragen werden muss. Die Kosten der gegenwärtigen Verbindungsstraßen wurden durch die Anwohner vor vielen Jahren getragen. Diese sind als Zufahrt für die Anwohner ausgelegt und teilweise als Spielstraßen ausgeschildert in den Seitenarmen. Weiterhin verliert Jena als "Grüne Stadt" weitere Natur, welches das Klima und die Tierwelt deutlich beeinflusst. Wohnraum sollte nicht zu Lasten der Natur geschaffen werden. Weiterhin ist es nicht möglich im gegenwärtigen Bestand die Wohnviertel noch zu vergrößern, da die Infrastruktur dazu noch vorrätig ist. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verortung der Äußerung durch den Anregenden über die Online-Beteiligungsplattform geht die Stadtverwaltung davon aus, dass sich die Äußerung auf den Bereich „An der Trebe“ und in diesem Bereich geplante Wohngebietserweiterungen bezieht. Die unbebauten Wohnbaupotenziale der Vorbehaltsfläche für Wohnen C2 „An der Trebe“ bzw. innerhalb des übergeleiteten Bebauungsplanes „Steinborn“ (am Finkenweg) tragen als Bestandteile der Jenaer Wohnbauflächenkonzeption zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Flächen für Wohnen bei. Bei Herauslösung einzelner Flächen kann der Gesamtbedarf an Wohnungen nicht erbracht werden. Kompakte und nutzungsgemischte Strukturen mit einer verträglichen Dichte und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Das vorhandene Erschließungsnetz soll im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal ausgenutzt werden. Aufgrund der vorhandenen Baustruktur im Gebiet bestehen keine anderen Erschließungsmöglichkeiten für die geplanten kernstadtnahen Wohnbauflächen südlich von „Am Steinborn“. Öffentlich gewidmete Straßen unterliegen dem Gemeingebrauch. Die planerischen Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung entspringen dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, welches u.a. dazu beiträgt, große zusammenhängende Freiraumbereiche zu erhalten, Wege zu verkürzen und die technische Medienversorgungen effektiv anzuordnen. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. <u>Im Rahmen nachfolgender Planungsebenen</u> wird die gesicherte Erschließung der geplanten Wohngebiete geprüft.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	ÖPNV				
07.10	Straßenbahn-Trassenerweiterungen allgemein				
07.10	T-023	Jenaer Nahverkehr GmbH Schreiben vom 29.03.2023	04	In der Begründung zum Flächennutzungsplan finden auch neue Verkehrsflächen für Straßenbahntrassen Berücksichtigung, wie - Himmelreich (Baurecht/Planfeststellung ist gegeben) - Beutenberg (Winzerlaer Straße - Beutenberg - Magdelstieg - Westbahnhofstraße - Stadtzentrum) - Wogau (Verlängerung Jena-Ost - Wogau) - Lobeda-Süd (Ringschluss: Lobeda-West - Lobeda-Ost über JenA4). Diese Darstellung begrüßen wir. <u>Umweltbericht</u> Die neuen Verkehrsflächen für die Straßenbahntrassen werden zwischen sehr geringer Beeinträchtigung bis max. mittlere Beeinträchtigung eingeschätzt. Letztere sind jedoch aus unserer Sicht nochmals mit den genauen Trassen zu untersuchen. Für die Erweiterung des Straßenbahnnetzes Himmelreich besteht bereits Baurecht durch das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren und wurde hier nicht mehr betrachtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der geplanten Straßenbahntrassen im FNP erfolgt als Hinweis auf die Trassenvariante, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und weitere Abstimmungen erforderlich sind. Für den FN-P-Umweltbericht ist der Hinweis zu den geplanten Straßenbahntrassen nicht relevant, sondern <u>in nachfolgenden Planungsebenen zu beachten</u>. Dort wird eine detaillierte Umweltprüfung in Bezug auf den konkreten Trassenverlauf sowie die dann bekannten Planungsparameter vorgenommen.
<u>07.11</u>	Straßenbahn-Trassenerweiterung V5 Jena-Ost – Wogau				
<u>07.11</u>	Ö-001	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 28.02.2023	01	Die Äußerung bezieht sich auf die im FNP als *Variante 4 gekennzeichnete Straßenbahntrasse Jena-Ost – Wogau: Die geplante Trasse in Fortführung der Löbichauer Straße verläuft auf der Straße, die gleichzeitig als Fernradweg Jena-Bürgel-Eisenberg gekennzeichnet und von vielen Radfahren genutzt wird. Eine gemeinsame Nutzung der Straße von Fernradverkehr, Straßenbahn und Nahverkehr erscheint aufgrund der großen Geschwindigkeitsunterschiede nicht sinnvoll. Außerdem macht eine derartige Trasse aufgrund des zu erwartenden Passagieraufkommens nur Sinn, wenn das Gebiet zwischen den Fuchslöchern und Wogau komplett bebaut wird, was gemäß FNP nicht geplant ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur konkreten Lage des Gleisbettes der Straßenbahn-Trasse ist <u>nicht FNP-relevant</u>, sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Begründung zum FNP-Vorentwurf erläutert bereits unter Tabelle D 3./4 'geplante Streckenabschnitte der Straßenbahn', dass die Darstellung der geplanten Straßenbahntrassen als Hinweis auf die Trassenvariante erfolgt, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und weitere Abstimmungen erforderlich

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Ansonsten wäre eine Trassenführung entlang (nicht auf) der Eisenberger Straße besser, da die äußere Eisenberger Straße und vor allem das geplante Wohngebiet C1c (S.60) damit für den ÖPNV erschlossen werden könnte.	sind. Der Hinweis erfolgt über den Zeithorizont des FNP hinaus und hat somit einen informativen Charakter. Die Entscheidung zur Verlängerung der Straßenbahn sowie zu Details der Ausgestaltung sind gemäß der „ ÖPNV-Konzeption 2030+ “ in Abhängigkeit der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung zum gegebenen Zeitpunkt zu treffen. Aus Gründen des Bodenschutzes wird eine Trassenführung möglichst nah der Löbichauer Straße empfohlen und lässt die straßenbündige Lage in der Eisenberger Straße (B7) als Option offen.
<u>07.12</u>	Straßenbahn-Trassenerweiterung V6 ins GE Lobeda-Süd und Ringschluss nach Lobeda-Ost				
<u>07.12</u>	I-004	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 21.02.2023	01	Straßenbahn-Trassenerweiterung ins Gewerbegebiet Lobeda-Süd und Ringschluss nach Lobeda-Ost Ich möchte dringend anmerken, dass die geplante Trasse in Richtung HP Neue Schenke nicht attraktiv genug für die Bewohner des Ortes Zöllnitz ist, da die geplante Trasse viel zu weit weg von der Ortsmitte Zöllnitz liegt! Vielmehr sollte die Trasse keinen Ringschluss zwischen Lobeda West und Ost ergeben, sondern von Lobeda West oder Lobeda Ost starten und in Zöllnitz in der Nähe der Ortsmitte enden (mit Option der Erweiterung nach Laasdorf? Mir ist bewusst, dass Zöllnitz nicht im Stadtgebiet Jena liegt und hier sicher Gespräche mit der entsprechenden Körperschaft stattfinden müssen. Will man das Umland endlich näher an die Stadt anbinden, geht das nur mit einem attraktiven, bedarfsgerechten Nahverkehr, der auch möglichst IN die Ortschaften fährt. Die jetzige Variante wird definitiv nicht dazu führen, dass die Zöllnitzer Einwohner zu großen Teilen die Bahn nutzen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der Ringschluss des Straßenbahnnetzes zwischen Lobeda-West und Lobeda-Ost über „Neue Schenke“ bleibt unverändert. Der Ringschluss des Straßenbahnnetzes zwischen Lobeda-West und Lobeda-Ost über „Neue Schenke“ ist gemäß „ÖPNV-Konzeption 2030+“ als langfristige Option in den FNP übernommen worden. Die Straßenbahnwürdigkeit ist gemäß dieser Konzeption hinsichtlich einer künftig möglichen Funktionsverdichtung in diesem Bereich zu prüfen. Das Ziel der Trassenerweiterung ist laut „ÖPNV-Konzeption 2030+“ die umsteigefreie Anbindung der Gewerbegebiete im Süden Jenas. Die Begründung zum FNP-Vorentwurf erläutert unter Tabelle D 3./4 „geplante Streckenabschnitte der Straßenbahn“, dass die Darstellung der geplanten Straßenbahntrasse als Hinweis auf die Trassenvariante erfolgt, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und weitere Abstimmungen erforderlich sind. Die konkrete Ausgestaltung der Trassen obliegt der künftigen Projektplanung – sie ist damit <u>nicht FNP-relevant</u>. Mit dem Ziel der Fortführung des Stadt-Umland-Kooperationsprozesses wurde durch den Stadtrat der Stadt Jena am 15.06.2023 die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "KAG Stadt-Umland-Kooperation" beschlossen. Im Mittelpunkt der künftigen Arbeit soll dabei u.a. eine nachhaltige und

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					abgestimmte Siedlungsflächenentwicklung in der Stadt-Umland-Region stehen. Erst nach Fertigstellung des Stadt-Umland-Konzeptes kann eine inhaltliche Verschneidung mit dem FNP erfolgen. Aktuell können noch keine konkreten Umlandgemeinden bzw. konkrete Projekte benannt werden.
07.13	Straßenbahn-Trassenerweiterung V7 Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße				
07.13	T-141	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Zentrum Frau Kathleen Lützkendorf Schreiben vom 21.04.2023	05	Ebenso begrüßen möchten wird die Neudarstellung des Straßenbahn-Ringschlusses über den Magdelstieg .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
07.13	T-147	Ortsteilbürgermeister Lichtenhain Herr Michael Müller Schreiben vom 27.03.2023	02	V07 Straßenbahnringchluss Seit Jahren wünscht sich Lichtenhain eine verbesserte ÖPNV-Anbindung, da die Ortslage oberhalb der Kreuzung Mühlenstraße/Lützowstraße unzureichend angebunden ist – die Entfernung zur nächsten Haltestelle beträgt an dieser Stelle 500 m. Hinzu kommt das starke Gefälle der Mühlenstraße, das für ältere und gehbehinderte Menschen eine zusätzliche Erschwernis ist. Auch die Lützowstraße gehört zum schlecht angebundenen Gebiet, da der Fußweg zur Haltestelle gegenüber dem Lauensteinweg sehr steil und oft schlammig ist und deshalb vor allem für ältere Menschen schlecht begehbar. In der ÖPNV-Konzeption wird richtigerweise festgestellt, dass die geplante Straßenbahnlinie für Lichtenhain keinerlei Verbesserung bringt. Tatsächlich verschlechtert sich die Situation für den Ortsteil sogar. Bisher bestand die Hoffnung, dass zumindest teilweise kleinere Busse auf der Strecke eingesetzt werden, die einen Umweg über die Buswendestelle im Ortszentrum fahren könnten. Mit der Umstellung auf Straßenbahnverkehr ist diese Möglichkeit hinfällig. Die Entscheidung für die Straßenbahntrasse ist also eine dauerhafte Entscheidung gegen die Anbindung Lichtenhains an den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung der Ortslage Lichtenhain an den ÖPNV ist nicht ursächlicher Planungsgegenstand des Flächennutzungsplanes (nicht FNP-relevant) - die inhaltliche Befassung hierzu erfolgt in der inhaltlich tiefergreifenden Fachplanung „ÖPNV-Konzept Jena 2030+“ sowie im Nahverkehrsplan. Grundsätzlich wird im ÖPNV-Konzept die Notwendigkeit eines, die Straßenbahn ergänzenden Busnetzes festgestellt. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Bedienung Lichtenhains nur mit kleineren Fahrzeugen/Bussen möglich. Die Entscheidung darüber erfolgt im Nahverkehrsplan bzw. entsprechend den finanziellen Möglichkeiten. Gemäß „ ÖPNV-Konzeption 2030+ “ soll längerfristig, über den Planungshorizont des Flächennutzungsplans hinausgehend, die Möglichkeit offengehalten werden, eine Aufwertung von der derzeitigen Buserschließung zu einer leistungsfähigen, klimafreundlichen Straßenbahnanbindung zu entwickeln. Die Begründung zum FNP-Vorentwurf erläuterte unter Tabelle D 3.14 „geplante Streckenabschnitte der Straßenbahn“, dass die Darstellung der geplanten Straßenbahntrassen als Hinweis auf

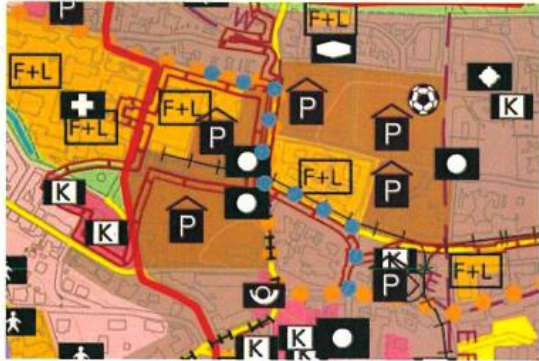
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				ÖPNV. Eine schlechte ÖPNV-Anbindung macht Individualverkehr notwendig. Alle aus Lichtenhain herausführenden Straßen enden auf der Carl-Zeiss-Promenade bzw. Hermann-Löns-Straße, also auf der geplanten Straßenbahntrasse. Bereits jetzt ist es im Berufsverkehr schwierig, aus der oberen Mühlenstraße oder dem Lauensteinweg kommend auf die Hermann-Löns-Straße, die Carl-Zeiss-Promenade oder die untere Mühlenstraße einzufahren, da sich häufig ein Rückstau bildet. Dies betrifft nicht nur den MIV, sondern auch Radfahrer. Durch die Straßenbahntrasse wird sich dieser Zustand verschlimmern, da die Straßenbahn anders als der Busverkehr im Straßenraum halten muss und damit zu verstärktem Rückstau führen wird. Hinzu kommt die Unfallgefahr für Radfahrer durch die Schienen. Es muss – bei sehr starkem Verkehrsaufkommen – mit schweren Stürzen gerechnet werden. Insgesamt verschlechtert sich die Anbindung Lichtenhains an das Stadtzentrum für den Radverkehr, da eine Flächenkonkurrenz auf der Straße und auf der gesamten Strecke in die Innenstadt eine Gefährdung durch die Schienen entsteht. Der Angebotsstreifen auf dem Magdelstieg würde sehr wahrscheinlich wegfallen, ohne dass es eine sinnvolle Alternative gibt. Das sogenannte „Gleis 3“ ist wegen der stärkeren Steigung auf der unteren Mühlenstraße wenig attraktiv. Am unteren Ende von Lichtenhain wird die ohnehin hohe Lärmbelastung durch die Straßenbahn steigen – dies ist im FNP gekennzeichnet. Bisher sind keine Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Wohngebäude bekannt. Weder OTR noch Anwohner wurden informiert. Der Nutzen der Straßenbahntrasse ist fragwürdig. Da sie in der Straße geführt werden muss, gibt es gegenüber dem stauanfälligen Autoverkehr keinerlei Geschwindigkeitsvorteile. Mit Elektrobussen steht eine umweltfreundliche Alternative zur Verfügung, die zudem keine hohen Investitionen erfordert und den Radverkehr nicht benachteiligt. Die eingesparte Investsumme von geschätzten 50 Mio. Euro sollte genutzt werden, um höhergelegene Wohngebiete wie die obere Hälfte von Lichtenhain und den oberen Magdelstieg besser an den ÖPNV anzubinden. Der OTR Lichtenhain steht der Ausweisung der Fläche als Baufläche für eine Straßenbahntrasse deshalb kritisch gegenüber.	die Trassenvariante erfolgt, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und weitere Abstimmungen erforderlich sind. Dieser Hinweis erfolgt über den Zeithorizont des FNP hinaus und hat somit zunächst nur einen informativen Charakter.

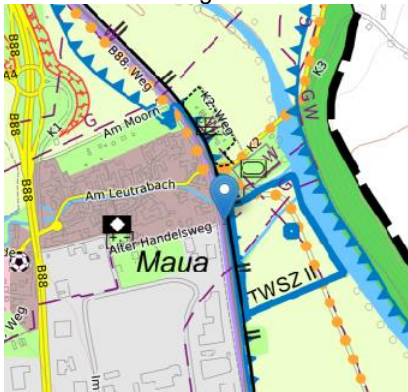
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>07.13</u>	Ö-135	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena [REDACTED] Schreiben vom 30.03.2023	02	VO7 Straßenbahnringchluss Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße Da ich gegen den Bau von Einfamilienhäusern westlich der Emma-Heintz-Straße bin, sehe ich auch eine zusätzliche Anbindung als unzutreffend . Zu dem klingt Ihr Vorhaben nach einem „Schildbürger“-Streich. Das Gleisbett für eine Straßenbahn müsste doch ebenfalls auf die Straße, oder? Was kommt als nächstes? Brauchen Sie dafür vielleicht noch die Vorgärten oder legen sie die Kosten wieder auf die Steuerzahler um?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der langfristigen Zielstellung eines Ringschlusses des Straßenbahnnetzes „Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße“ wird festgehalten. Die Begründung zum FNP-Vorentwurf erläutert unter Tabelle D 3./4 „geplante Streckenabschnitte der Straßenbahn“, dass die Darstellung der geplanten Straßenbahntrassen als Hinweis auf die Trassenvariante erfolgt, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und weitere Abstimmungen erforderlich sind. Der Hinweis erfolgt über den Zeithorizont des FNP hinaus und hat somit zunächst nur einen informativen Charakter . Insofern wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Gemäß „ ÖPNV-Konzeption 2030+ “ soll längerfristig, über den Planungshorizont des Flächennutzungsplans hinausgehend, die Möglichkeit offengehalten werden, eine Aufwertung von der derzeitigen Buserschließung zu einer leistungsfähigen, klimafreundlichen Straßenbahnanbindung zu entwickeln. Dies eröffnet zugleich verschiedene Optionen für neue Direktverbindungen, im Südraum ebenso wie im Bereich der Innenstadt, was wiederum zu einer erheblich qualitativen Aufwertung des öffentlichen Nahverkehrs in Jena führt. Gleichzeitig wird damit der Bahnhof Jena-West, welcher die Hauptlast des Fahrgast-Aufkommens der Eisenbahn in Jena trägt, an das Straßenbahnnetz angebunden und damit die Verknüpfung zum Umland nachhaltig verbessert. Gemäß „ ÖPNV-Konzeption 2030+ “ weist die Strecke das höchste Fahrgastpotenzial auf, stellt sich gleichzeitig wegen seiner innerstädtischen Führung aber als sehr komplexes Vorhaben dar. Die konkrete bauliche Ausgestaltung einschließlich erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen sowie Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen obliegen der künftigen Objektplanung . Der Hinweis zur Führung des Gleisbettes der Straßenbahn-Trasse ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungssebenen</u> sein.
<u>07.13</u>	Ö-136	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07745 Jena	02	VO7 Straßenbahnringchluss Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße Der Beutenberg Campus ist bereits mit Bussen an den öffentli-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-135-02] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 30.03.2023		chen Personennahverkehr angeschlossen, es gibt keinen rationalen Grund auf eben dieser Busstrecke eine Straßenbahnlinie anzulegen. Im Gegenteil: Eine Straßenbahn, die ihr Gleisbett platzbedingt nur auf der Fahrbahn der Autos haben kann, behindert mehr als alles andere! Der Bus fährt in seine Haltestelle, der Verkehr kann ungehindert vorbei fahren. Die Bahn würde alles blockieren, es gibt Rückstaus, Bahnen, Busse, Auto stehen im Stau, die Abgasbelastung erhöht sich. Es macht keinen Sinn, bereitet nur Kosten & Behinderung. Die Bustaktung zu erhöhen ist einfach, geht schnell & hat nicht diese immensen Baukosten. Ist das zu effektiv für die Stadtplanung, muss es aus Prestigegründen ein Großprojekt werden, das Keinem nutzt?	
<u>07.13</u>	Ö-137	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	02	VO7 Straßenbahnringchluss Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße Aus ingenieurtechnischer Sicht ist dieses Vorhaben völlig sinnvoll. Der Beutenbergcampus ist mittels Bussen bestens in den Nahverkehr integriert. Der Magdelstieg/Otto-Schott-Straße sind durch ihre Steigungen für den Bahnverkehr ungeeignet, die Hermann-Löns-Straße ist sehr eng und im Bereich der Einfahrt zum Emma-Heintz-Straße hat sie eine Kurve inkl. Höhenänderung. All diese Nadelöhre müssten durch langwierige massive Baumaßnahmen entschärft werden. Hier stehen vermutlich Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-135-02] (voranstehend)
<u>07.13</u>	I-083	Herr [REDACTED] 07749Jena Schreiben vom 31.03.2023 E-Mail vom 30.03.2023	02	VO7 Straßenbahnringchluss Stadtzentrum – Beutenberg – Winzerlaer Straße Eine Straßenbahn von der Stadtmitte über den Magdelstieg – Tatzendpromenade - Carl-Zeiss-Promenade und Hermann-Löns-Straße würde nicht zu einer Verbesserung der Verkehrssituation führen. Selbige würde sich nicht neben der Straße einordnen und somit im Stau stehen analog dem restlichen Verkehr. Anders als Busse hält sie nicht in sog. „Bustaschen“, sondern auf der Straße. Eine Zunahme des täglichen Pendlerstaus wäre die unausweichliche Folge. Der gewaltige Bau- und somit Kostenaufwand steht nicht im Verhältnis zu einer Zunahme der Transportkapazitäten. Fraglich bleibt, ob die beträchtlichen Höhendifferenzen vom Stadtzentrum bis zur Carl-Zeiss-Promenade überhaupt „straßenbahntauglich“ sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-135-02] (voranstehend)
<u>07.13</u>	I-043	Frau [REDACTED]	04	Das Vorhaben VO7 "Straßenbahnringchluss" berührt unser Grundstück direkt und würde - wie im FNP ausgewiesen - zu einer zusätzlichen Verlärmung führen. Der FNP enthält keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		07745 Jena Schreiben vom 25.03.2023		Informationen, wie der erforderliche Lärmschutz realisiert werden soll. Da die Straßenbahn wegen des beschränkten Platzes im Straßenraum geführt werden muss, ist mit erheblicher Staubbildung besonders im Berufsverkehr zu rechnen. Sowohl die Carl-Zeiss-Promenade/Hermann-Löns-Straße als auch die untere Mühlenstraße sind für den Berufsverkehr relevant und stark befahren. Sie werden in erheblichem Maße von Einpendlern genutzt, für die der Umstieg auf die Straßenbahn nur über Park-and-Ride-Angebote (die nicht existieren überhaupt möglich wäre, und in Abhängigkeit von der Taktung außerdem zu Zeitverlust führen würde. Es ist schwer vorstellbar, dass eine große Zahl die Straßenbahn nutzen würde. Bei jeglicher Störung im Straßenraum (etwa durch Baumaßnahmen) bildet sich bereits jetzt ein starker Rückstau. Da die Straßenbahn - anders als die bisher eingesetzten Busse - auf der Fahrbahn halten würde, muss mit Dauerstau im Berufsverkehr gerechnet werden. Dadurch werden zusätzlich zum Lärm der Straßenbahn selbst Schadstoff- und Lärmemissionen entstehen. Das Grundstück liegt bereits jetzt nur knapp unter dem Grenzwert für gesundheitsschädliche Lärmbelastung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde dieser Wert durch die Straßenbahntrasse überschritten. Bereits jetzt ist es im Berufsverkehr schwierig, aus dem Lauensteinweg kommend in die Hermann-Löns-Straße einzufahren. Während der Rotphasen der Fußgängerampel wird die Einmündung in der Regel durch wartende Fahrzeuge blockiert, da die Stadt trotz kritischer Hinweise darauf bestanden hat, die Einmündung mit einer abgesenkten Bordsteinkante auszuführen, sodass sie nicht freigehalten werden muss. Der Zustand wird sich absehbar durch die Straßenbahntrasse und die verstärkte Staubbildung verschlechtern. Durch die Schienen entstünde zusätzlich eine Gefährdung für Radfahrer bei der Einfahrt, aber auch auf der gesamten Strecke bis in die Innenstadt. Die Situation für Radfahrer würde sich deutlich verschlechtern, zumal damit zu rechnen ist, dass vom Stau genervte Autofahrer mit zu geringem seitlichen Abstand überholen werden. Außerdem ist zu befürchten, dass zugunsten der Straßenbahn die Radstreifen auf der Strecke wegfallen, was den Radverkehr sowohl langsamer als auch gefährlicher machen würde. Besonders in den Haltestellenbereichen sind Konflikte zwischen Fahrgästen und Radverkehr unausweichlich. Eine wesentliche Verbesserung der ÖPNV-Anbindung durch die Straßenbahn ist schwer vorstellbar, da diese wegen der Führung im Straßenraum im gleichen Stau stehen würde wie	VERWEIS: siehe [Ö-135-02] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				der Autoverkehr. Die Nutzung der Straßenbahn böte deshalb keinen Geschwindigkeitsvorteil gegenüber anderen Verkehrsarten und wäre damit wenig attraktiv. Der Einsatz elektrischer Busse wäre darum und auch wegen der wegfallenden erheblichen Investitionen die deutlich bessere Lösung. 	
07.14 Straßenbahn-Gleisdreieck Burgau					
07.14	T-020	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnbetrieb Schreiben vom 09.03.2023	01	Im Vorentwurf sind die Betriebsanlagen der Straßenbahn in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt. Im Ergebnis wurden keine Mängel festgestellt, sodass dem Planentwurf nichts entgegensteht. Hinsichtlich der Vollständigkeit ergeht folgender Hinweis: Hinweis: Östlich der Eisenbahnüberführung über die Lobedaer Straße befindet sich ein sog. „Gleisdreieck“ als Betriebsanlage der Straßenbahn. An diesem Gleisdreieck fehlt die Darstellung des Abzweiges in westlicher Richtung.	Der Anregung wird gefolgt. → Die Darstellung im Planteil wird angepasst. Die fehlende linienhafte Darstellung der bestehenden Straßenbahn wird ergänzt.
07.14	T-023	Jenaer Nahverkehr GmbH Schreiben vom 29.03.2023	01	Ergänzung bezüglich des Straßenbahnnetzes: Im Plan fehlt im Gleisdreieck Burgau für die Straßenbahnstrecke die Darstellung des Abzweiges von Nord nach West (Markierung +++ Straßenbahn).	Der Anregung wird gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-020-01] (voranstehend)
07.15 Endstationen Straßenbahnnetz					
07.15	T-023	Jenaer Nahverkehr GmbH Schreiben vom 29.03.2023	02	Einige ÖPNV-Verkehrsflächen, wie der Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), der Betriebshof Burgau, die Abstellfläche Clara-Zetkin-Straße, die Wendeschleife Winzerla und die Straßenbahnhalttestelle Lobeda-Ost werden im Bericht benannt. Dagegen wurden die Endstationen des Straßenbahnnetzes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Die durch den Anregenden aufgeführten, bestehenden Straßenbahn-Endstationen liegen flächenmäßig <u>unterhalb der Darstellungsschwelle des FNP</u> und sind innerhalb anderer Nutzungsarten integriert – insofern erfolgt keine Darstellung im Planteil.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Ernst-Abbe-Platz, Jena-Ost-Endhaltestelle bzw. das Grundstück Dornburger Straße 17 (altes Depot) nicht aufgeführt. Diese könnten noch ergänzt werden.	→ Die FNP-Begründung wird um diese o.g. Aussage ergänzt. [hinter Tabelle D.3./1, Seite 135]
07.16	Haltestellen, Umsteigepunkte, Buswendeschleifen				
07.16	T-023	Jenaer Nahverkehr GmbH Schreiben vom 29.03.2023	03	Im Zusammenhang mit ÖPNV-Verkehrsflächen empfehlen wir aus unserer Sicht im Rahmen des Straßennutzungsvertrages grundsätzlich den unabhängigen bzw. besonderen Bahnkörper des Straßenbahnnetzes zu erwähnen. Darüber hinaus gehören die Straßenbahn- und Bus-Haltestellen und weitere Umsteigepunkte zwischen Straßenbahn und Bus zu diesen Flächen. Buswendeschleifen wie Mühlthal, Langetal, Rautal, Westbahnhof, Winzerla, Göschwitz, Beutenberg, Ammerbach, Maua, Leutra, Kunitz, Lützeroda wurden nicht erwähnt, sind jedoch weitere wichtige Verkehrsflächen des ÖPNV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP sind detaillierte Angaben zum unabhängigen bzw. besonderen Bahnkörper des Straßenbahnnetzes (d.h. Straßenbahn-Gleise außerhalb des Straßenkörpers) sowie zu Haltestellen und Umsteigepunkten sowie einzelnen Buswendeschleifen <u>nicht relevant</u> . Insofern erfolgt keine Ergänzung in FNP-Planteil bzw. Begründung.
07.17	Radfernweg „Thüringer Städtekette“				
07.17	T-167	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Mobilität - Team Planung Verkehrsanlagen - Team Verkehrsorganisation Schreiben vom 22.03.2023	01	Hinweis: Die Planungen für den Saaleradweg sind in der Planzeichnung und im Text korrekt wiedergegeben. In der Planzeichnung ist jedoch der Verlauf des Radfernweges Thüringer Städtekette in der Innenstadt auf einem Teilstück fehlerhaft dargestellt. Der RFW verläuft wie in der Abbildung dargestellt über die Grietgasse — Holzmarkt — Teichgraben — Leutragraben — Krautgasse. KARTENAUSSCHNITT 	Der Anregung wird gefolgt. → Die Darstellung im Planteil wird angepasst. Der Verlauf des Fernradweges wird korrigiert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
Flächen für Bahnanlagen					
07.17 a	Überplanung von DB-Flächen				
07.17 a	T-021	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Schreiben vom 21.02.2023	01	Gegen die Fortschreibung des FNP bestehen seitens der DB AG und ihrer Konzernunternehmen <u>keine grundsätzlichen Einwände</u>. Die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegenden Flächen wurden zum größten Teil gemäß ihrer Zweckbestimmung als Bahnanlagen dargestellt. Da im FNP keine flurstücksscharfe Abbildung der Nutzungen vorgenommen wird, stimmt die DB der Überplanung der für eine Verwertung vorgesehenen Flächen in den Gemarkungen Jena und Lobeda zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
07.18	weitere Schienenhaltepunkte finden				
07.18	I-008	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 04.03.2023	01	Es könnte im FNP ein Schienenhaltestopp in Maua vorgehalten werden, sodass ein möglicher S-Bahn Verkehr (zwischen Camburg und Kahla) für die Anbindung der umliegenden Gemeinden ermöglicht wird. Dies würde die Attraktivität des Gewerbegebiet Maua auch für mögliche Investoren aufwerten. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der Bau, die Unterhaltung und Bedienung der Anlagen des SPNV obliegt nicht der Stadt Jena, sondern der DB InfraGo und den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Besteller der Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (RB, RE) ist der Freistaat Thüringen. Fernverkehr (IC) wird eigenwirtschaftlich durch die DB AG erbracht. Im Sinne einer attraktiven Anbindung an das überregionale Schienennetz sind die Anregungen nachvollziehbar. Vor der Darstellung im FNP sollte jedoch eine vertiefende Untersuchung erfolgen (sinnvolle Verortung möglicher Haltepunkte, Haltestellenabstände u.s.w.). Derzeit wird der Nahverkehrsplan des Freistaates Thüringen fortgeschrieben. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass der Freistaat Thüringen in den kommenden Jahren nicht beabsichtigt, einen S-Bahn(-ähnlichen) Verkehr auf der Saalbahn zu bestellen. Zukünftig soll das seit 2023 bestehende Angebotskonzept aus der Überlagerung von einer IC-, einer RB- und einer RE-Linie umgesetzt werden. Ein Zwischenhalt in Maua ist hier nicht vorgesehen. In den Planungsdokumenten der Stadt Jena (ÖPNV-Konzept 2030, Nahverkehrsplan 2022+) befindet sich ebenfalls keine Forderung nach einem SPNV-Haltepunkt in Maua.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>07.18</u>	I-008	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 04.03.2023	02	Als Alternative zur Erweiterung der Straßenbahn könnte das Gewerbegebiet JenA4 mittels Schienen-Haltepunkt an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen werden. Dies könnte auch ein zusätzlicher Haltepunkt für einen möglichen S-Bahn Verkehr zwischen Weimar und Hermsdorf über Jena sein. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [I-008-01] (voranstehend) Auch für die Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) sieht der aktuelle Entwurf des Nahverkehrsplanes für den Schienenpersonennahverkehr keinen S-Bahn(-ähnlichen) Verkehr vor. Für die MDV soll das bestehende Angebotskonzept aus der Überlagerung von RB- und RE-Linien fortgeführt und unter Ausnutzung der infrastrukturellen und finanziellen Möglichkeiten mit abschnittswisen Angebotsausweitungen angebotsorientiert aufgewertet werden. Die Schaffung eines Haltepunktes zwischen der Haltestelle „Neue Schenke“ und dem Bahnhof Jena-Göschwitz ist weder im Nahverkehrsplan des Freistaates Thüringen noch in den o.g. Planungswerken der Stadt Jena vorgesehen.
<u>07.18</u>	I-088	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Diese Anmerkung bezieht sich auf die Bahnanlagen. Hierzu steht im Abschnitt D.3.1.4. der Begründung (S. 141): "Langfristig [...] soll [...] die Möglichkeit offengehalten werden, einen weiteren Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs in Burgau zu entwickeln. Gemäß der langfristigen „ÖPNV-Konzeption 2030+“ steht der Haltepunkt Burgau vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung eines den städtischen ÖPNV ergänzenden, S-Bahnähnlichen Schienensystems [...]." Dies begrüße ich. Mir fehlen im aktuellen Vorentwurf des FNP jedoch weitere Haltepunkte. Beispielsweise könnte in Maua ein Haltepunkt entstehen, der genau die beschriebene Funktion erfüllen kann, nämlich Teil eines den städtischen ÖPNV ergänzenden, S-Bahn-ähnlichen Schienensystems zu sein. Neben Maua – wo ein Haltepunkt aus meiner Sicht besonders sinnvoll ist (z. B. verkürzen sich Fahrtzeiten in die Innenstadt immens) – könnte noch im Westen der Stadt nach einem geeigneten Ort für einen weiteren Haltepunkt gesucht werden. Die Stärkung des städtischen Schienennetzes ist ein wichtiger Baustein für die Förderung der Erreichbarkeit Jenas (Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen), der innerstädtischen Mobilität	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [I-008-01] und [I-008-02] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				sowie des Schienengüterverkehrs. Sie leistet damit einen bedeutsamen Teil zur Mobilitäts- und Verkehrswende, die u. a. für den Klimaschutz unabdingbar ist. Daher sollten weitere Flächen für Bahn-Haltepunkte identifiziert und in den FNP aufgenommen werden.	
Luftverkehr					
07.19	Hubschrauberlandeplatz UKJ + Flughafen Schöngleina + Gelände für Hänge- und Segelgleiter				
07.19	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>Belange des Luftverkehrs</i> Schreiben vom 14.04.2023	11.1	<u>Belange des Luftverkehrs (Anlage 2)</u> Hinweise Das Planungsgebiet umfasst einen nach § 6 LuftVG zugelassenen Hubschraubersonderlandeplatz am Universitätsklinikum Jena . Zur Nachvollziehung der Lage und der festgelegten An- und Abflugrouten ist in der Anlage die veröffentlichte Sichtflugkarte und die Flugplatzkarte beigelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich. Der Hubschrauberlandeplatz am UKJ wurde bereits im FNP-Vorentwurf durch das entsprechende Planzeichen dargestellt (siehe Begründung zum FNP-Vorentwurf im Kapitel D 4.5.1.1.).
07.19	T-001		11.2	Außerhalb des Planungsgebietes befindet sich der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina , für den ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG festgelegt wurde. Dieser Bauschutzbereich reicht bis in eine Entfernung von 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt, so dass er sich auch auf den östlichen Bereich des Planungsgebietes erstreckt. Vorhaben, die den Bauschutzbereich durchdringen, bedürfen der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung. Zur Kenntnisnahme der Lage des Flugplatzgeländes und des Flugplatzbezugspunktes ist in der Anlage die Sichtflugkarte und die Flugplatzkarte des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina beigelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird konkretisiert. Der Hinweis zum Bauschutzbereich wird eingearbeitet. [S.138; Kap. D.3.1. Luftraum-Anbindung“] Der beschränkte Bauschutzbereich von 4 km um den Verkehrslandeplatz Schöngleina erstreckt sich in geringen Teilen zwar auch über östliche Teilflächen des Jenaer Stadtgebietes, jedoch befinden sich hier weder bestehende noch geplante Siedlungsflächen. Die Ortslage Wogau „An der Ziegelei“ befindet sich in einem Abstand von 4 km zum Flughafenbezugspunkt Schöngleina und liegt somit in Grenzlage zum Bauschutzbereich.
07.19	T-001		11.3	Daneben gibt es in und um Jena herum verschiedene Gelände für Hänge- und Segelgleiter . Für diese wurden vom Deutschen Hängegleiterverband nach § 25 LuftVG Außenstart- und Landeerlaubnisse erteilt. Die Lage der Gelände kann über die Internetseite www.dhv.de in der Rubrik Geländedatenbank nachvollzogen werden. Ggf. kann es angeraten sein, dass der Deutsche Hängegleiterverband e.V. von Ihnen ebenfalls zum Entwurf des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Sowohl der „Drachen- u. Gleitschirmflieger Club Jena e. V.“ (Stellungnahme [I-038] vom 24.03.2023) als auch der „Deutsche Gleitschirmverband und Drachenflugverband, DHV – Deutscher Hängegleiterverband“

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Flächennutzungsplanes angehört wird , da dort ggf. weitere Angaben zu diesen Fluggeländen vorliegen und der Verband bei der Zulassung von Fluggeländen für Hänge- und Segelgleiter auch als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums tätig wird.	(Stellungnahme Ö-038 vom 17.04.2023) haben am Verfahren der frühzeitigen Offenlage teilgenommen.
07.20	Allgemeine Hinweise zu Luftverkehr				
07.20	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange des Luftverkehrs</i> Schreiben vom 14.04.2023	12.1	Hinweis Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken , wenn nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden: - Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. - Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie andere Anlagen und Geräte), die die oben genannten nach § 14 LuftVG zulässigen Höhen nicht überschreiten, haben entsprechend des § 16 a LuftVG auf Verlangen zu dulden, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. - Sofern derartige Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 540-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gem. § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig. - Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die An- und Abflugsektoren von Fluggeländen dauerhaft von Luftfahrthindernissen (z.B. Bäumen oder Bauwerken) frei zu halten sind, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die Hinweise werden bei belangvollen Einzelvorhaben Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sein; für den Flächennutzungsplan sind sie <u>nicht relevant</u> , da dieser z.B. keine Festsetzungen zu Gebäudehöhen enthält bzw. für Einzelvorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich keine Bindungswirkung aufweist.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
07.20	T-001		12.2	Insbesondere ist das Umfeld des Hubschraubersonderlandeplatzes am Universitätsklinikum Jena im Rahmen von weiteren Planungen besonders zu beachten, so dass notwendige Hindernisfreiflächen des Hubschraubersonderlandeplatzes nicht durch Bauvorhaben durchdrungen werden. Ggf. sind solche Vorhaben ebenfalls zur luftverkehrsrechtlichen Prüfung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis zum Umfeld des Hubschraubersonderlandeplatzes am UKJ Lobeda wird eingearbeitet. [S. 184, Kap. D.4.5. Rettungswesen Katastrophenschutz]
08	Technische Infrastruktur				
	erneuerbare Energien				
08.01	Freiflächen-PV und Windkraftanlagen				
08.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	09.1	Hinweis Erneuerbare Energien Im FNP ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans B-Im 05 „Solarpark Am Jungberg“ als Sonderbaufläche Solarenergie dargestellt. Über diesen, seit 2013 in Betrieb befindlichen Solarpark hinaus sind im FNP keine Aussagen zur generellen Nutzung / potentiellen Einordnung von Photovoltaikanlagen, insb. Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten. Aufgrund der zunehmenden energiepolitischen Bedeutung sowie verstärkter Nachfragen von Investoren, sollte sich die Stadt Jena im Rahmen der FNP-Erstellung mit dieser Problematik auseinandersetzen und ein diesbezügliches Konzept erarbeiten . Darin sollten die infrage kommenden Potenzialflächen erfasst, unter Berücksichtigung der sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt sowie der ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt um Aussagen zur Flächenpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik, die in der Stadtverwaltung Jena durchgeführt wird. [Kap. D.3.3. „erneuerbare Energien“ Seite 153/154] Unabhängig von der Fortschreibung des FNP wird durch die Stadtverwaltung Jena eine Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik auf den Freiflächen in Jena erarbeitet. Gemäß dem Klimaaktionsplan-Steckbrief zur Leitmaßnahme „LM 32: Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen“ soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt werden. Als Ausbauziel sieht der Klimaaktionsplan 36 ha für PV-Freiflächen vor. Bei der Erarbeitung einer Flächenkulisse für die Errichtung von PV-Anlagen sind u.a. insbesondere die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie öffentliche Belange bzw. bau- und genehmigungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Untersuchung berücksichtigt neben vorhandenen Restriktionen auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt Jena. Welche Flächen geeignete Rahmenbedingungen aufweisen, ist Teil eines umfangreichen Prüfprozesses durch die verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung, des Klimaschutzkoordinators und der unteren Behörden. Bei der Frage nach geeigneten

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
08.01	T-001		09.2	... und die aus städtischer Sicht bestgeeignetsten Flächen zur Realisierung von PV-Vorhabenvorgesehen und im FNP entsprechend dargestellt werden.	Standorten ist die reine Flächenpotenzialanalyse alleine jedoch nicht ausreichend. So kann die technische Umsetzbarkeit oder die Wirtschaftlichkeit von der Stadtverwaltung nur bedingt beurteilt werden und muss letztendlich vom Vorhabenträger eingeschätzt werden. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Von einer Darstellung von Flächen für PV-FFA im Planteil wird in Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 10.10.2023 aktuell abgesehen - sie soll nur mittelbar mit Projektbezug erfolgen. Die Ergebnisse der in der Stadtverwaltung unabhängig von der Fortschreibung des FNP durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik sollen als Grundlagenuarbeit insbesondere für die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH oder andere Genossenschaften etc. dienen, welche gemäß dem Steckbrief zur Leitmaßnahme „LM 32“ als kommunales Unternehmen auf geeigneten Flächen in der Region wirtschaftlich aktiv werden sollen. Hierbei wird im Rahmen der vorbereitenden Planungsebene eine projektorientierte Strategie verfolgt, in der zuerst eine flächenkonkrete Planung vorangetrieben und dann mit der Bauleitplanung (Bebauungsplanung / FNP-Änderung) nachgezogen wird. Von einer Angebotsplanung wird abgesehen, insbesondere da hierdurch unerwünschte Bodenwertsteigerungen provoziert werden. Erst im 2. Schritt kann das Ergebnis des Prozesses in den FNP übernommen werden – der FNP wird zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich angepasst (z.B. Parallelverfahren).
08.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i>	29.1	Erneuerbare Energien-Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan enthält eine Sonderbaufläche zur Errichtung von PV-FFA im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Ilmnitz. Der Ausbau von PV-FFA kann einen Beitrag zur Energiewende leisten und hat in den letzten Monaten erheblich an Dynamik gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass auch im Gemarkungsgebiet der Stadt Jena weitere Standorte zur Errichtung von PV-FFA nachgefragt werden. In	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-001-09.1] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 14.04.2023		diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass PV-FFA nach dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. Teil 1 Nr. 6) im planungsrechtlichen Außenbereich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Im Stadtgebiet von Jena dürften einige räumliche Teilbereiche unter diese Flächenkulisse fallen. Vor diesem Hintergrund und der Zunahme an Anfragen nach entsprechenden Flächen wird die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für PV-FFA empfohlen, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt Jena berücksichtigt.	
08.01	T-001		29.2	Sofern im Ergebnis eines solchen Gesamtkonzeptes weitere Flächen zur Errichtung von PV-FFA identifiziert werden können, kann die Übernahme und Darstellung von weiteren Sonderbauflächen „Solar“ im Flächennutzungsplan als wirksames Steuerungsmittel genutzt werden.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-001-09.2] (voranstehend)
08.01	T-001		29.3	Im Übrigen enthält der Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen (Stand 11/2018) an der nördlichen Gemarkungsgrenze im Bereich Jägerberg ein Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlagen (sol-36 Jena, ehemaliger Militärstandort Jägerberg), wobei der Regionalplan hier den Zusatz „teilweise“ enthält. Ein diesbezüglicher Hinweis erfolgte in der Begründung zu diesem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet bisher nicht. Da der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes hier Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, sollte zumindest in der Begründung zum Flächennutzungsplan eine verbale Aussage erfolgen, ob diese Ausweisung aus Sicht der Stadt Jena plausibel ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Ein „Vorbehaltsgebiet Solar“ sol-36 am Jägerberg ist im aktuellen 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen, Stand 06/2023 (Offenlage 24.07. - 25.09.2023) nicht mehr enthalten.
08.01	T-110	Bündnis 90/Die Grünen Jena Schillergäßchen 5 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	04	Ein zu geringer Anteil der Flächen wird für erneuerbare Energien veranschlagt, sowohl für Photovoltaik als auch Windkraftanlagen. Jena sollte hier – auch in Kooperation mit dem Umland – jede mögliche verfügbare Fläche nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-119-01] (nachfolgend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
08.01	T-119 Posteingang als I-017	Klimaschutz-Beirat [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 19.03.2023	01	Flächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien sind völlig unzureichend ausgewiesen. Auch wenn die Stadt Jena keine Angebotsplanung machen will, um Spekulationen vorzubeugen, müssen Wege aufgezeigt werden, z.B. Kriterien benannt werden, wie die Ausweisung erfolgen soll. Ich habe in der Sitzung des Klimaschutzbeirats am 1.3.2023 im Rahmen des TOP FNP auf diesen Mangel hingewiesen und anhand eines Beispiels (Fläche am Jenzig-Südhang, dessen Eigentümer PV installieren entweder selber oder der BürgerEnergie Jena eG zur Installation zur Verfügung stellen will) gebeten, einen Weg aufzuzeigen, wie die Stadt Jena ihrer Pflicht nach §2 der ThürKO zu Versorgung ihrer Bürger mit (künftig erneuerbarer) Energie nachkommen will. Bisher ist diese Frage unbeantwortet geblieben, obwohl ich die Frage bereits vor dem o.g. Termin 1.3.2023 an die Stadtverwaltung gerichtet hatte. Auf Nachfrage beim Klimaschutzmanager Kevin Muschalle-Momberg habe ich die Zusage bekommen, dass er sich um einen Gesprächstermin kümmern wird. Wenn die Stadt Jena auch künftig im Winterhalbjahr ihren Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen und Unternehmen ausreichend (erneuerbare) Energie anbieten will, wird sie um die Bebereitstellung von Fläche für Windkraft nicht herumkommen. Ein Minimum beschreibt die Maßnahme LM32 im Klima-Aktionsplan. Dies ist im FNP aber nicht berücksichtigt. Ferner muss deutlich werden, wie die Stadt Jena weitere Flächen im Umland für diese Pflichtaufgabe (§2 ThürKO) binden will. Die Stadt Jena wird ohne Flächen im Umland (SHK, LK Weimarer Land) seine Pflichtaufgabe bei der Versorgung mit Energie nicht wahrnehmen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung mit Energie gehört in den eigenen Wirkungskreis der Kommune, stellt aber keine Pflichtaufgabe dar. Per Gesetz ist die Kommune nicht an die Errichtung von bestimmten Anteilen mit erneuerbaren Energieträgern gebunden – ihnen kommt lediglich eine maßgebliche Rolle im Klimaschutz zur Erreichung von Klimaschutzzielen zu (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ThürKlimaG). zu Freiflächen-Photovoltaik: Unabhängig von der Fortschreibung des FNP wird durch die Stadtverwaltung Jena eine Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik auf den Freiflächen in Jena erarbeitet. Gemäß dem Klimaaktionsplan-Steckbrief zur Leitmaßnahme „LM 32: Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen“ soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt werden. Als Ausbauziel sieht der Klimaaktionsplan 36 ha für PV-Freiflächen vor. Bei der Erarbeitung einer Flächenkulisse für die Errichtung von PV-Anlagen sind u.a. insbesondere die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie öffentliche Belange bzw. bau- und genehmigungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Untersuchung berücksichtigt neben vorhandenen Restriktionen auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt Jena. Welche Flächen geeignete Rahmenbedingungen aufweisen, ist Teil eines umfangreichen Prüfprozesses durch die verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung, des Klimaschutzkoordinators und der unteren Behörden. Bei der Frage nach geeigneten Standorten ist die reine Flächenpotenzialanalyse alleine jedoch nicht ausreichend. So kann die technische Umsetzbarkeit oder die Wirtschaftlichkeit von der Stadtverwaltung nur bedingt beurteilt werden und muss letztendlich vom potenziellen Vorhabenträger eingeschätzt werden. Von einer Darstellung der Flächen im FNP wird in Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am 10.10.2023 aktuell abgesehen – sie soll nur mittelbar mit Projektbezug erfolgen. Die Ergebnisse der in der Stadtverwaltung unabhängig von der Fortschreibung des FNP durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik sollen als Grundlagenuarbeit insbesondere für die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH oder andere Genossenschaften etc. dienen, welche gemäß dem Steckbrief zur Leitmaßnahme „LM 32“ als kommunales Unternehmen auf geeigneten Flächen in der Region wirtschaftlich aktiv werden

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					sollen. Hierbei wird im Rahmen der vorbereitenden Planungsebene eine projektorientierte Strategie verfolgt, in der zuerst eine flächenkonkrete Planung vorangetrieben und dann mit der Bauleitplanung (Bebauungsplanung / FNP-Änderung) nachgezogen wird. Von einer Angebotsplanung wird abgesehen, insbesondere da hierdurch unerwünschte Bodenwertsteigerungen provoziert werden. Erst im 2. Schritt kann das Ergebnis des Prozesses in den FNP übernommen werden – der FNP wird zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich angepasst (z.B. Parallelverfahren). zu Windenergie: Der aktuelle Sachliche Teilplan Windenergie für die Planungsregion Ostthüringen ist (immer noch) rechtskräftig. Er weist in Jena kein Vorranggebiet zur Nutzung von Windkraft aus. Ausblick: Gegenwärtig ist die gesamte rechtliche Grundlage für die zukünftige Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in dynamischer Veränderung. Der Bund macht den Ländern konkrete Flächenwerte zur Vorgabe; das Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) bricht diese Flächenwerte auf die regionale Ebene herunter. Eine vorrangige Lösung der Planungsproblematik erfolgt auf regionaler Ebene. Die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen. Diese wird einen neuen sachlichen Teilplan Wind zum RP-OT erarbeiten.
08.01	T-121	Naturschutzbeirat Schreiben vom 02.04.2023	01	Grundsätzliches: Die Diskussion um den FNP startet zur gleichen Zeit, in der die Stadt Jena auch einen Klimaaktionsplan (KAP) hat erstellen lassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt hat. Letztere ist noch nicht erfolgt, so dass sich die folgenden Ausführungen nur auf die Vorlage der Stadtverwaltung beziehen können. In diesem KAP wird im Rahmen der Maßnahmen der massive Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung angestrebt. Dabei sollen 36 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden und bis zu 10 Windenergieanlagen mit Leistungen von 3 MW errichtet werden. Obwohl die Überlegungen zur Fortschreibung des FNPs zeitgleich mit der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von der Fortschreibung des FNP wird durch die Stadtverwaltung Jena eine Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik auf den Freiflächen in Jena erarbeitet. Gemäß dem Klimaaktionsplan-Steckbrief zur Leitmaßnahme „LM 32: Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen“ soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt werden. Als Ausbauziel sieht der Klimaaktionsplan 36 ha für PV-Freiflächen vor. Bei der Erarbeitung einer Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen sind u.a. insbesondere die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie öffentliche Belange

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Erarbeitung des KAPs erfolgten, finden sich diese neuen Überlegungen aus dem KAP im Vorentwurf des FNPs in keiner Weise wieder. Wir gehen momentan davon aus, dass die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht in bestehenden Naturschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten vorgesehen ist. Somit verbleibt nur ein relativ kleiner Bereich zwischen den Siedlungsflächen und den genannten Schutzgebieten, der für die Errichtung derartiger Anlage überhaupt in Frage kommt. Darüber hinaus dürften nordexponiert Hänge für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausscheiden und Windenergieanlagen bestenfalls auf den Hochflächen errichtet werden können. In diesen Bereichen finden sich jedoch sowohl in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) als auch auf forma nicht unter Schutz stehenden Flächen durchaus viele schützenswerte Biotope. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein Veränderung der LSG-Grenzen (wie bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der ehemaligen Deponie Ilmnitz) erforderlich wird bzw. welche ansonsten schützenswerten Biotope von diesen Planungen betroffen sein könnten. Eine einigermaßen fundierte Stellungnahme im Verfahren der Neuaufstellung des FNPs ist dem Naturschutzbeirat (wie vermutlich auch der Unteren Naturschutzbehörde) erst dann möglich, wenn seitens der Stadtverwaltung eine Flächenkulisse für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in konkretisierter Form vorgelegt wird. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Naturschutzbeirat eine Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien grundsätzlich als für den Klimaschutz unverzichtbar ansieht, aber eine Beurteilung natürlich von der konkret örtlichen Situation im Einzelfall abhängig machen wird.	bzw. bau- und genehmigungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Untersuchung berücksichtigt neben vorhandenen Restriktionen auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt Jena. Als Tabukriterien mit Ausschlusswirkung für PV-FFA gelten generell Schutzgebiete wie z.B. - Naturschutzgebiete, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, - Geschützte Landschaftsbestandteile / Flächennaturdenkmale, - Naturdenkmale und Alleen, geschützte Biotope, - festgesetzte Überschwemmungsgebiete. - Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes findet eine vertiefende fachliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Geeignetheit von Teilflächen des LSG statt. Welche Flächen geeignete Rahmenbedingungen aufweisen, ist Teil eines umfangreichen Prüfprozesses durch die verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung, des Klimaschutzkoordinators und der unteren Behörden. Bei der Frage nach geeigneten Standorten ist die reine Flächenpotenzialanalyse alleine jedoch nicht ausreichend. So kann die technische Umsetzbarkeit oder die Wirtschaftlichkeit von der Stadtverwaltung nur bedingt beurteilt werden und muss letztendlich vom Vorhabenträger eingeschätzt werden.
08.01	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023	05	Untere Naturschutzbehörde der Stadt Jena • Allgemeine Hinweise Flächenentwicklung Erneuerbare Energien, Klimaaktionsplan Bei späterer Aufnahme von sich aus den Maßnahmenpaketen des KAP ergebenden Flächenbedarfen, v.a. raumbedeutsamen Maßnahmen mit hohem Flächenbedarf (WEA, Freiflächen-PV,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von der Fortschreibung des FNP wird durch die Stadtverwaltung Jena eine Flächenpotenzialanalyse für Photovoltaik auf den Freiflächen in Jena erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde wirkt als ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe aktiv bei der Erarbeitung der Flächenkulisse mit

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023		Flußthermie) in den FNP ist zu beachten, dass die räumliche Einordnung naturverträglich zu erfolgen hat: Die Kulisse der Naturschutzgebiete (NSG) ist in dem Zusammenhang als harte Tabuzone zu behandeln. Die Landesverordnungen über die NSG sehen keine Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen in den NSG vor. Der Befreiungsstatbestand der Verordnungen kann auch nicht zur Anwendung kommen, da selbst bei Bejahung eines „<i>überwiegenden öffentlichen Interesses</i>“ an der Umsetzung solcher Maßnahmen des KAP die gleichermaßen geforderte „<i>Verträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i>“ bei derartigen Maßnahmen/Vorhaben nicht gegeben ist. Über die Kulisse der NSG hinaus sind als erweiterter Ausschlussbereich solche Flächen zu behandeln, welche innerhalb von unionsrechtlich geschützten FFH-Gebieten liegen und auf denen sich Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) und/oder Artenvorkommen gemäß den Anhängen 2 u. 4 der FFH-RL befinden. Für diese FFH-LRT und Populationen von Arten gilt ein striktes Verschlechterungsverbot.	und steuert u.a. auch die Festlegung von Tabukriterien mit Ausschlusswirkung für PV-FFA .
08.01	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Wasserbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	13	Flächenentwicklung Erneuerbare Energien, Überschwemmungsgebiet Sollte die Stadt Jena die Ausweisung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Flächennutzungsplan in Betracht ziehen, sind diese außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete einzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-166-05] (voranstehend)
Hauptver-/Entsorgung					
08.02	Breitband				
08.02	T-046	Thüringer Netkom GmbH Bereich Bau Dokumentation Schreiben vom 06.03.2023	01	Grundsätzlich keine Einwände Hinweise: In dem von Ihnen angegebenen Bereichen befinden sich Informationskabel und HDPE-Leerrohr der TEAG Thüringer Energie AG sowie der Thüringer Netkom GmbH. Den Bestand entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten DXF-Datei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Planteil wird ergänzt. Der Bestand an Glasfaser-LWL-Leitungen wurde gesichtet, relevante Hauptleitungen der Telekommunikation / Glasfaser wurden im Planteil ergänzt (T=Telekommunikation).

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					→ Die Begründung wird ergänzt.
08.02	T-046	Thüringer Netkom GmbH Bereich Bau Dokumentation Schreiben vom 06.03.2023	02	Teilweise befinden sich die Informationskabel aber auch in Trassen der Stadtwerke Jena Netze GmbH. Eine Stellungnahme zu der Kabellage ist bei dem Rechtsträger der Trasse, der Stadtwerke Jena Netze GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Jena Netze GmbH wurden bereits mit Anschreiben vom 02.02.2023 am Verfahren beteiligt.
08.02	T-046	Thüringer Netkom GmbH Bereich Bau Dokumentation Schreiben vom 06.03.2023	03	Zurzeit plant die Thüringer Netkom GmbH geförderten Breitbandausbau in einigen Gebieten der Stadt Jena. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete möchten wir auf eine Übergabe der gesamten Planungsunterlagen verzichten. Sollte detaillierter Bedarf an Unterlagen bestehen, so bitten wir Sie, diese vorhabenbezogen abzufordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP sind detaillierte Leitungsbestände des Nebennetzes nicht relevant.
08.03	Fernwärme				
08.03	T-047	Stadtwerke Jena Netze GmbH Schreiben vom 06.04.2023	01	Wir haben die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Belange unserer Medien geprüft und möchten Ihnen mit der nachfolgenden Stellungnahme die erforderlichen Einwendungen und Hinweise von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH und Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH mitteilen. (1) Einwendungen: Es bestehen gegen den vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten der Stadtwerke Jena Netze und der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck keine Einwände. Es sind jedoch Änderungen und Anpassungen anhand der nachstehenden Ausführungen erforderlich. (2) Fachliche Stellungnahme: <u>2.1. Folgende eigene Planungen bestehen derzeit:</u> Es besteht von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH für Gas, Strom kein für den FNP relevanter Verlegebedarf. Zurzeit sind aus Sicht der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH hinsichtlich der Fernwärmeversorgung auf jeden Fall eigene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau und der Erweiterung des Fernwärmenetzes von Jena anhand der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt. Zum Belang Fernwärme wird die Begründung um einen Hinweis auf die durch SWJP in Erarbeitung befindliche Konzeption und noch ausstehende Ergebnisse ergänzt. [S. 157; neues Kap. in D.3.3.4. Planungen]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				zu erarbeitenden Kommunalen Wärmeplanung mit entsprechender Nachhaltigkeit in der Fernwärmesatzung der Stadt Jena sowie Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität in der Fernwärme zu erwarten. Die diesbezüglichen Konzepte werden derzeit erarbeitet. Erste Vorabstimmungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden sind erfolgt. Erste konkrete Ergebnisse aus den derzeitigen Studien werden im Jahr 2024 erwartet. Dies würde ggf. erste konkretere Benennungen ermöglichen. Insoweit kann die vorliegende Stellungnahme nicht als abschließend betrachtet werden und würden anhand konkreterer Planungsergebnisse oder ggf. vorhandener Genehmigungen einzelne Maßnahmen und daraus resultierende Anforderungen in Bezug auf erforderliche Festsetzungen im Flächennutzungsplan im laufenden Planungsprozess nachgeliefert . Wir bitten diesbezüglich bereits jetzt um Berücksichtigung.	
08.03	T-047	Stadtwerke Jena Netze GmbH Schreiben vom 06.04.2023	02	<u>2.2. Sonstige fachliche Hinweise:</u> Die nachfolgenden medientechnischen Anforderungen und Hinweise sind zu beachten: Fernwärme: <u>Planzeichnung</u> Ergänzungen hinsichtlich der Haupt-Trassen und weiterer aktuell in Planung befindlicher und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher klimaschonender Erzeugungsstandorte (" Fernwärmeheizwerke ") sind in der Datei „230329_Entwurf_Flächennutzungsplan_ergänzt_durch_Fernwärme.pdf“ sowie in den entsprechenden zur Verfügung gestellten shape-Dateien erfasst. Wir bitten um Überarbeitung anhand dieser Angaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Es erfolgt die Anpassung des Planteiles bei entsprechender Relevanz für den FNP um die zugearbeitete Lagekorrektur / Ergänzung der Fernwärme-Haupttrassen bzw. um die Standorte der in Planung befindlichen Fernwärme-Heizwerke. → Die Begründung wird entsprechend ergänzt. [S. 157; Kap. D.3.3.4. Planungen Ver- und Entsorgungsanlagen] Aufnahme in Planteil: als geplante „Fernheizwerke“: geplante Elektrokessel-Standorte : - Hardenbergweg - Th.-Renner-Straße in Lobeda-West Zur geplanten Nutzung von Flussthermie wurde durch die Stadtwerke Jena i.R. der Wärmenetzstrategie 2040 ein Standortkonzept erarbeitet, welches noch genehmigungsrechtlich weiterzuverfolgen sein wird (z.B. Obere Wasserbehörde) – insofern erfolgt zum derzeitigen Stand keine Übernahme eines entsprechenden Planzeichens in den FNP-Planteil.
08.03	T-047	Stadtwerke Jena Netze GmbH Schreiben vom 06.04.2023	03	Fernwärme: <u>Begründung - D.3.3. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen</u> einschl. Sonderbaufläche Solarenergie - "Fernwärme-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				versorgung" (S. 152): Wir erachten die nachfolgenden farbigen Anpassungen der Formulierungen als erforderlich und bitten hierzu um Überarbeitung: <i>In Thüringen legt das Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 die Ziele des Landes Thüringen mit Blick auf die erforderliche Treibhausgasminderung und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest (5 1 Abs. 1 ThürKlimaG). Das Thüringer Klimagesetz umfasst Klimaschutzziele und -maßnahmen, u.a. im Bereich der Energiesysteme, der Mobilität und im Gebäudebestand. Ein besonderer Fokus liegt darüber hinaus auf der öffentlichen Fernwärmeversorgung. Fernwärmeversorgungsunternehmen werden im Thüringer Klimagesetz verpflichtet, „[...] ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet ist und in dem auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 dargelegt werden.“</i> <i>Die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, unterstützen ausdrücklich die Ziele des Thüringer Klimagesetzes und wollen aktiv die Transformation der öffentlichen Fernwärmeversorgung umsetzen und streben durch umfangreiche Maßnahmen eine klimaneutrale Fernwärmeversorgung in Jena bis 2040 an.</i> Die Fernwärmeversorgung wird <i>derzeit hauptsächlich</i> über das Heizkraftwerk Jena-Süd in Winzerla (<i>Eigentümer: TEAG Thüringer Energie AG</i>) gewährleistet. Darüber hinaus liefert die von den Stadtwerken betriebene Biogasanlage Jena-Zwätzen, die in etwa gleichen Teilen Strom und Wärme erzeugt, „Grüne Wärme“ aus nachwachsenden Rohstoffen. <i>Perspektivisch kommen weitere derzeit in Planung befindliche Standorte zur Erzeugung von Wärme aus regenerativen Quellen hinzu.</i> Die Flächensicherung im Flächennutzungsplan erfolgt mittels der Darstellung als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ und dem entsprechenden Planzeichen „Fernwärmeheizwerk“ (siehe Tab. D. 3.11.). Das Heizkraftwerk in Jena-Süd erzeugt über Kraft-Wärme-Kopplung aus Erdgas, gleichzeitig Strom und Wärme. Das Erdgas wird über eine Leitung der Stadtwerke Jena Netze, angebunden in der Gemarkung Maua an das Ferngasleitungsnetz der Ferngas Netzgesellschaft mbH, zum Heizkraftwerk transportiert. <i>In den nächsten Jahren erfolgt entsprechend ThürKlimaG die teilweise Umstellung von Erdgas auf grünen Wasserstoff als H2-ready.</i>	→ Die Begründung wird entsprechend des Hinweises angepasst. [S. 152; Kap. D.3.3. – Fernwärmeversorgung oder neues Kap. D.3.3.4. Planungen]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die Fernwärme gelangt über ein ca. 252 Kilometer langes Heißwasser- und Dampfleitungsnetz (<i>letzteres wird bis 2025 abgelöst</i>) zu Heizzwecken, für die Warmwasserbereitung und für gewerbliche Prozesse in über 28.000 Haushalte sowie in öffentliche Gebäude, in Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe. Das Versorgungsgebiet ist in der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) verankert. In dieser werden seit 1992 Fernwärmeevorranggebiete (siehe Textkarte) ausgewiesen, <i>die regelmäßig zu aktualisieren sind</i> und in denen der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen vorwiegend mit der umweltfreundlichen Fernwärme erfolgen soll. Die Nutzung der Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Anteil erneuerbarer Energieträger ist ein wichtiger Beitrag zum globalen Klimaschutz und unterstützt die städtischen Bemühungen einer effektiven Emissionsverminderung und damit einer Verbesserung der lufthygienischen Situation in Jena.	
08.04	Elektrizität				
08.04	T-047	Stadtwerke Jena Netze GmbH Schreiben vom 06.04.2023	05	Elektrotechnik: Die Darstellung der Haupttrassen 110 kV ist bezüglich der Lage in Teilen nicht mehr aktuell . Wir übersenden diesbezüglich die Trassen als Shape- Dateien und bitten um Überarbeitung der Darstellungen in der Planzeichnung und in der Begründung - Abbildung D.3./7: Textkarte Flächen für Ver- und Entsorgung.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil und die Textkarte in der Begründung werden hinsichtlich der Lage der 110 kV-Leitungen aktualisiert. (Ergänzung der Mittelspannungsleitung)
08.05	Trinkwasser				
08.05	T-050	JenaWasser Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Schreiben vom 05.04.2023	02.1	<u>Begründung: D. 3. 3. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. erneuerbare Energien /Sonderbaufläche Solarenergie - Abwasserentsorgung Satz 5 (Seite 155):</u> "Im Stadtgebiet sind 99% der Bevölkerung ordnungsgemäß an eine zentrale vollbiologische Kläranlage angeschlossen." Wir bitten um inhaltliche Anpassung. <u>Begründung: D. 3. 3. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. erneuerbare Energien /Sonderbaufläche Solarenergie - Trinkwasserversorgung (Seite 151) letzter Abschnitt ff.:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird angepasst. [D. 3. 3. Seite 155 + Seite 151]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die Formulierungen entsprechen nicht vollständig dem Sachstand und müssten anhand der nachstehenden Erläuterungen überarbeitet werden. Hierzu haben wir die Änderungen und Ergänzungen zur besseren Übersicht nachfolgend im Textauszug <i>markiert und Streichungen als solche gekennzeichnet</i>. -- Die Trinkwasserkapazität aus den o. g. Einspeisungen beträgt rund 26.000 m³ pro Tag. Ca. 2.000 m³ werden davon an den Saale-Holzland-Kreis abgegeben. Der Trinkwasserbedarf der Stadt Jena betrug im Jahre 2014 ca. 15.000 m³ pro Tag. Die Trinkwasserkapazitäten sind ausreichend und der langfristige Bedarf gesichert. Beim Wasserverbrauch ist nach einem Rückgang nach 1990 <i>seit ca. 10 mehreren</i> Jahren eine leichte Steigerung festzustellen (durchschnittlich ca. 1% jährlich). Die Wasserverluste des Leitungsnetzes liegen seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. <i>Die Verteilung von Trinkwasser erfolgt über 14 Trinkwasserspeicher mit insgesamt 28.900 m³ Speichervolumen.</i> Der Neubau eines Trinkwasserhochbehälters am Rautal erfolgte <i>2024 2022</i> als Ersatzneubau für den bestehenden Hochbehälter am Landgrafen, der <i>für eine bauliche Erweiterung ungeeignet ist damit außer Betrieb genommen wurde</i>. Das noch im FNP 2006 am Standort Landgrafen" befindliche Planzeichen entfällt im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung zu Gunsten der „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Trinkwasserhochbehälter“ am Rautal. Mit der Inbetriebnahme des Hochbehälters Rautal erfolgte zugleich eine Stilllegung der Hochbehälter <i>Forstweg</i>—Kunitz, Ost Niederdruck (östlich des Ostfriedhof und <i>Himmelreich-Am Landgrafen</i>, welche insofern nicht im FNP dargestellt werden. Ergänzend möchten wir anmerken: Der Trinkwasserbedarf der Stadt Jena liegt derzeit bei ca. 16.000 m³ pro Tag.	
08.05	T-050		02.2	Die Hochbehälter Forstweg und Himmelreich sind derzeit noch in Betrieb und werden erst perspektivisch außer Betrieb gehen. Ein Zeitpunkt zur jeweiligen Außerbetriebnahme steht für beide noch nicht abschließend fest. Insoweit sind diese derzeit noch darzustellen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. → Die Begründung wird konkretisiert. [S. 152; Kap. D.3.3.1. Ausgangslage Trinkwasserversorgung] Gemäß der Beratung mit JenaWasser am 23.03.2024 ist für die Trinkwasserhochbehälter Am Forstweg und Am Himmelreich in einem langfristigen Zeithorizont ein Rückbau

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt																												
					vorgesehen. → Im Planteil entfallen die beiden Planzeichen.																												
08.05	T-050		02.3	Die sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung dargestellten Angaben zu den Versorgungsanlagen Trinkwasser sind in Teilen nicht mehr aktuell. Zur Aktualisierung der Trinkwasserversorgungsanlagen in Bezug auf die Hochbehälter und Pumpwerke übergeben wir ihnen daher die zugehörigen Daten digital und bitten um Überarbeitung der diesbezüglichen Eintragungen und Ausführungen. Wir bitten um Anpassung. Hinsichtlich der Aufzählung der Hochbehälter, die um die Pumpwerke zu ergänzen wären, liegen die folgenden Angaben zu Grunde: <table><tr><td>Closewitz</td><td>Str. n. Lützeroda</td></tr><tr><td>Drackendorf HD</td><td>Drackendorfer Weg</td></tr><tr><td>Drackendorf ND</td><td>Drackendorfer Weg</td></tr><tr><td>Forstweg</td><td>Forstweg/Schröterstr.</td></tr><tr><td>SB Geisenhain</td><td>PW Geisenhain</td></tr><tr><td>Himmelreich</td><td>verl. Mendelssohnweg</td></tr><tr><td>Jenaprießnitz PW</td><td>Weg n. Jena</td></tr><tr><td>Ost HD</td><td>Wilhemshöhe/Trebe</td></tr><tr><td>Rautal</td><td>Rautal</td></tr><tr><td>SB Burgau</td><td>Reifsteinweg 20</td></tr><tr><td>Schottplatz</td><td>Otto-Schott-Platz</td></tr><tr><td>Schweizerhöhe</td><td>Am Tatzend</td></tr><tr><td>Winzerla HD</td><td>Oßmaritzer Straße</td></tr><tr><td>Wöllnitz</td><td>Pennickental</td></tr></table> Hinsichtlich der diesbezüglichen Eintragungen schlagen wir eine Abstimmung anhand der übergebenen Daten im Zuge der weiteren Planerarbeitung vor.	Closewitz	Str. n. Lützeroda	Drackendorf HD	Drackendorfer Weg	Drackendorf ND	Drackendorfer Weg	Forstweg	Forstweg/Schröterstr.	SB Geisenhain	PW Geisenhain	Himmelreich	verl. Mendelssohnweg	Jenaprießnitz PW	Weg n. Jena	Ost HD	Wilhemshöhe/Trebe	Rautal	Rautal	SB Burgau	Reifsteinweg 20	Schottplatz	Otto-Schott-Platz	Schweizerhöhe	Am Tatzend	Winzerla HD	Oßmaritzer Straße	Wöllnitz	Pennickental	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird aktualisiert. Gemäß der Beratung mit JenaWasser am 23.03.2024 entfällt der Trinkwasserbehälter Ilmnitz, da er nicht mehr Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist.
Closewitz	Str. n. Lützeroda																																
Drackendorf HD	Drackendorfer Weg																																
Drackendorf ND	Drackendorfer Weg																																
Forstweg	Forstweg/Schröterstr.																																
SB Geisenhain	PW Geisenhain																																
Himmelreich	verl. Mendelssohnweg																																
Jenaprießnitz PW	Weg n. Jena																																
Ost HD	Wilhemshöhe/Trebe																																
Rautal	Rautal																																
SB Burgau	Reifsteinweg 20																																
Schottplatz	Otto-Schott-Platz																																
Schweizerhöhe	Am Tatzend																																
Winzerla HD	Oßmaritzer Straße																																
Wöllnitz	Pennickental																																
08.06	Fern-Wasser																																
08.06	T-108	Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Schreiben vom 28.02.2023	01	Betroffenheit des Fernwasser-Leitungsnetzes der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW), welches in Lage und Verlauf zu beachten und deren Betriebsfähigkeit bei der Durchführung von jeglichen Maßnahmen zu sichern ist. - Fernwasserleitung OFL 05, DN 600 St - Entleerungsleitung, DN 400 Stz - Fernwirkkabel teilweise im Schutzrohr DN 110 PE	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird aktualisiert. Im Bereich Remderoda wird der Verlauf der Fernwasserleitung OFL 05 als Hauptversorgungsleitung im Planteil ergänzt (von der Stadtgrenze bis zum Trinkwasserhochbehälter 05 Remderoda).																												

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- Leerrohr, DN 50 HD-PE - Fernwirkkabel außer Betrieb - Einmesssäulen Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 sind den Anlagen folgende Schutzstreifen-Breiten zugeordnet, diese sind durch Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. - Fernwasserleitung OFL 05, DN 600 je 4 m beiderseits der Rohrachse - Entleerungsleitung, DN 400 je 3 m beiderseits der Rohrachse - Fernwirkkabel/Leerrohr je 1,00 m beiderseits der Kabelachse - Einmesssäulen Umring 1,0 m Für erforderliche Reparaturen ist ein Arbeitsstreifen von je 10 m beiderseits der Rohrachse entsprechend DVGW—Regelwerk W 400-1 notwendig. Sie erhalten einen Bestandsplanauszug der Fernwasserleitung OFL 05 mit Hochbehälter 05, aus welchem Sie Lage und Verlauf unserer Anlagen zur Orientierung entnehmen können. Zum Schutz unserer Anlagen sind innerhalb dieser Schutzstreifen grundsätzlich ohne vorher abgestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen jegliche Bautätigkeit, Ablagerungen, Geländeregulierungen, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und das Überfahren unserer Anlagen untersagt. Die Zugänglichkeit und die Zuwegung unserer Anlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass im Havarie- und Schadensfall die vorgenannten Forderungen nur zum Schutz der Anlagen TFW dienen. Bei Bedarf senden wir Ihnen den digitalen Datenbestand zu. Bitte fordern Sie diesen über leitungsauskunft@thueringer-fernwasser.de an. Aufgrund der Betroffenheit unserer Anlagen ist die TFW bei den weiteren Planungen und eventuellen Änderungen, unter Angabe der im Betreff genannten Registriernummer, unbedingt einzubeziehen. KARTENAUSSCHNITT Remderoda	Die Darstellung von zugehörigen Schutz- bzw. Arbeitsstreifen ist für die vorbereitende Planungsebene des FNP nicht relevant, sondern – dieser Belang wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Diese betreffen die Bauausführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen.
08.07	Gas				
08.07	T-047	Stadtwerke Jena Netze GmbH	04	Gas: <u>Begründung - D.3.3. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 06.04.2023		einschl. erneuerbare Energien /Sonderbaufläche Solarenergie-„Gasversorgung“ (Seite 154): Die Klimaziele der europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Thüringen sowie der Stadt Jena sehen in den nächsten Dekaden eine Klimaneutralität in der Energieversorgung vor. Die Zukunft der Erdgasversorgung geht mit der Verfügbarkeit regenerativer Gase einher. Derzeit werden die Szenarien für die Gasinfrastruktur der Stadtwerke Jena Netze erarbeitet. Aktuell sehen wir aus vorgenannten Gründen von Netzerweiterungen ab. Verbindliche Angaben zur zukünftigen Netzstruktur und deren Betreibung sind insoweit derzeit nicht möglich. Wir gehen davon aus, auf Grundlage der derzeit laufenden Studien und Planungen sowie ausstehender Entscheidungen auf gesetzlicher Ebene im nächsten Jahr hier belastbare Aussagen treffen zu können. Insoweit kann diese Stellungnahme nicht abschließend sein.	→ Zum Belang Gasinfrastruktur wird die Begründung um einen Hinweis auf die durch SWJP in Erarbeitung befindliche Konzeption und noch ausstehende Ergebnisse ergänzt. [S. 157; neues Kap. in D.3.3.4. Planungen]
08.08	Fern-Gas				
08.08	T-055	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 09.03.2023	01	Es bestehen grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>. Hinweis: Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgas-Hochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Folgende Anlagen sind betroffen: • Erdgasleitung – Fernleitung STEGAL, DN 800 (GASCADE) • Stickstoffleitung – Fernleitung STEGAL, DN 800 (GASCADE) • LWL-Trasse Saaletal (Jena) -Dürrengleina (WINGAS) • Erdgasstation Saaletal (Jena) -Dürrengleina (GASCADE) Die Lage ist im Übersichtsplan M 1:25.000, Blatt 18/E dargestellt In den Bestandsplänen Blatt 07.22M bis 07.23.1Q sind zusätzlich die Rohrleitungsabschnitte der STEGAL dargestellt (dick schwarz gestrichelte Linien), welche mit Stickstoff verfüllt wurden. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen der FNP-Planteiles sind nicht erforderlich. Die Ferngasleitung in Maua wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits benannt. [S. 152; D.3.3. – Fernwärmeversorgung] und ist in abstrahierter Form bereits Gegenstand der Bestandsdarstellung des FNP-Vorentwurfes. Die Darstellung von zugehörigen Schutz- bzw. Arbeitssteifen ist für die vorbereitende Planungsebene des FNP nicht relevant – dieser Belang wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Diese betreffen die Bauausführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
08.08	T-055	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 09.03.2023	02	In der Gemarkung Maua befindet sich unsere Erdgasstation „Saaletal (Jena) 2825“ , welche im Zusammenhang mit der Erdgas-Hochdruckleitung STEGAL steht. Wir bitten Sie, diese Erdgasstation in Ihren Unterlagen aufzuführen bzw. in der Planzeichnung ergänzend darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird aktualisiert. Im Planteil wird das Planzeichen „Gasstation“ gemäß des vorhandenen Bestandes der Erdgasstation „Saaletal (Jena) 2825“ ergänzt. → Die Begründung wird ergänzt. [S. 154; Pkt. D.3.3. „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen...“ - „Gasversorgung“]
08.08	T-055	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 09.03.2023	03	Auflagen und Hinweise zum Schutz der Anlagen sowie das beigegefügte Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgas-Hochdruckleitungen“ sind zu berücksichtigen. - Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. - Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. - Bei der Errichtung von Straßen, (Rad-)Wegen und Parkplätzen darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau sind unsere Merkblätter „Straßenaufbau für SLW 60“ „Parkplätze, Wege und Radwege“ als Mindestanforderung entsprechend zu berücksichtigen. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m2) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die aufgeführten Hinweise zum Schutz der Anlagen sowie die Hinweise im Merkheft „Erdgas-Hochdruckleitungen – Auflagen und Hinweise“ sind für die vorbereitende Planungsebene des FNP nicht relevant – dieser Belang wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Sie betreffen die Bauausführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, 2.8. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig. - Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. - Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabelgrundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. - Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin:	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen und Erdgasstation für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. - Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig. Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. - Ihren Unterlagen unter Punkt D.6.4.1 „Bedarf und Angebot von Potenziellen Ausgleichsflächen“ ist zu entnehmen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, auf den externen Ausgleichsflächenpool der ImPulsRegion Erfurt-Weimar-Jena zuzugreifen sowie ein weiterer externer Pool mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzlandkreis sich aktuell im Aufbau befindet. - Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Die v.g. Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				(Ausgleichsflächenpool) sind uns ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. - Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u.a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. - Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. - Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. ANLAGEN	
08.08	T-056	GDMcom GmbH Schreiben vom 28.03.2023	01.1	GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der FNP-Planteiles sind nicht erforderlich. Die Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbh in Maua wurde in der Begründung zum FNP-Vorentwurf bereits benannt. [S. 152; D.3.3. – Fernwärmeversorgung] und ist in abstrahierter Form bereits Gegenstand der Bestandsdarstellung des FNP-Vorentwurfes.

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt																								
				<table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>betroffen</td><td>FERNGAS</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)</td><td></td><td>betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben <u>keine Einwände</u> gegen das Vorhaben. <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> Schutzanweisung Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERNGAS	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																										
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERNGAS																										
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein																										

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt																																																																	
				<table><tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagenkennzeichen</th><th>DN</th><th>Schutz- streifen- breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td rowspan="11">Erdgasleitung (EGL)</td><td>401</td><td>800</td><td>8,00</td><td rowspan="11">STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG</td></tr><tr><td>401.20</td><td>200/250</td><td>4,00/6,00</td></tr><tr><td>437.01</td><td>400/600</td><td>8,00</td></tr><tr><td>437.01.01</td><td>100/150</td><td>4,00</td></tr><tr><td rowspan="2">437.01.02</td><td>200</td><td>4,00</td></tr><tr><td>250/300</td><td>6,00</td></tr><tr><td rowspan="2">444</td><td>600</td><td>8,00</td></tr><tr><td>250</td><td>6,00</td></tr><tr><td>444.02</td><td>100</td><td>4,00</td></tr><tr><td>444.02.01</td><td>50/80</td><td>4,00</td></tr><tr><td>444.05</td><td>200</td><td>4,00</td></tr><tr><td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 401 (teilweise außerhalb))</td><td>LWL</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td><td>GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig</td></tr><tr><td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der EGL 401)</td><td>2xKSR m.LWL</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td><td rowspan="4">Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice</td></tr><tr><td>Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 401)</td><td>40203 40203A</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td></tr><tr><td>Steuerkabel (Stk) (teilweise im Schutzstreifen der EGL 437.01.02)</td><td>40210</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td></tr><tr><td>Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen einer Gasleitung der Stadtwerke Jena/Pößneck)</td><td>40220</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td></tr><tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR),</td></tr></table> Erdgasleitung mit Schutzstreifen bis 8,00 m inkl. zugehörige Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden LWL-Kabeln, Steuerkabel und sonstigen Einbauten und Zubehör. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutz- streifen- breite (in m)	Zuständig	Erdgasleitung (EGL)	401	800	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	401.20	200/250	4,00/6,00	437.01	400/600	8,00	437.01.01	100/150	4,00	437.01.02	200	4,00	250/300	6,00	444	600	8,00	250	6,00	444.02	100	4,00	444.02.01	50/80	4,00	444.05	200	4,00	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 401 (teilweise außerhalb))	LWL	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der EGL 401)	2xKSR m.LWL	nicht relevant	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice	Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 401)	40203 40203A	nicht relevant	1,00	Steuerkabel (Stk) (teilweise im Schutzstreifen der EGL 437.01.02)	40210	nicht relevant	1,00	Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen einer Gasleitung der Stadtwerke Jena/Pößneck)	40220	nicht relevant	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR),				
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutz- streifen- breite (in m)	Zuständig																																																																		
Erdgasleitung (EGL)	401	800	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG																																																																		
	401.20	200/250	4,00/6,00																																																																			
	437.01	400/600	8,00																																																																			
	437.01.01	100/150	4,00																																																																			
	437.01.02	200	4,00																																																																			
		250/300	6,00																																																																			
	444	600	8,00																																																																			
		250	6,00																																																																			
	444.02	100	4,00																																																																			
	444.02.01	50/80	4,00																																																																			
	444.05	200	4,00																																																																			
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 401 (teilweise außerhalb))	LWL	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig																																																																		
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der EGL 401)	2xKSR m.LWL	nicht relevant	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice																																																																		
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 401)	40203 40203A	nicht relevant	1,00																																																																			
Steuerkabel (Stk) (teilweise im Schutzstreifen der EGL 437.01.02)	40210	nicht relevant	1,00																																																																			
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen einer Gasleitung der Stadtwerke Jena/Pößneck)	40220	nicht relevant	1,00																																																																			
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR),																																																																					
08.08	T-056		01.2	Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: (1) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. (2) Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. (3) Die Hauptleitungen der Ferngas sind in der Begründung zu benennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Die Hinweise zum Schutz der Anlagen sind für die vorbereitende Planungsebene des FNP nicht relevant – dieser Belang wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Diese betreffen die Bauausführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen. Das „FG Merkblatt M-2.1 – zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal- und Datenkabel“ wurde zur Kenntnis genommen.																																																																	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				(4) Digitale Bestandsdaten der Ferngas erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung. Diese senden Sie bitte per E-Mail an leitungsauskunft@gdmcom.de. Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: xxxxxxx (5) Aus Ihren Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die geplanten Verläufe der Fernradwege (Saaleradweg) im Bereich der Saale / nördl. von Maura o.g. Anlagen der Ferngas zweifach berühren. Hier ist es notwendig, dass bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des FNP auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen. (6) Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. (7) Wir bestätigen die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung. (8) Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. (9) Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	Der touristische Radfernweg "Saaleradweg" soll im Bereich nördlich von Maua auf zwei alternativen Routen geführt werden, daher kreuzen diese beiden Routen die Ferngasleitung. Beide Routen existieren als Wege bereits im Bestand. Insofern muss dies bei einem potentiellen Ausbau beachtet werden. Für die vorbereitende Planungsebene des FNP ist dies nicht relevant, sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein.
08.09	Sonstiges				
08.09	T-050	JenaWasser Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Schreiben vom 05.04.2023	03	Fachliche Stellungnahme <u>2.1. Folgende eigene Planungen bestehen derzeit:</u> Es besteht von Seiten des Zweckverbandes JenaWasser derzeit kein für den FNP relevanter Verlegebedarf . <u>2.2. Sonstige fachliche Hinweise:</u> <u>2.2 a Medienbestände:</u> Im angefragten Bereich befinden sich öffentliche Entwässerungseinrichtungen und Trinkwasserversorgungsanlagen nebst Zubehör sowie Fernmeldekabel, -IT-Rohr des Zweckverbandes JenaWasser. <u>Datenschutz:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Personenbezogene Daten werden durch den Zweckverband JenaWasser nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung. ANLAGEN	
08.09	T-051	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 31.03.2023	01	Gegen die von Ihnen geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH ANLAGEN	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP sind detaillierte Leitungsbestände des Nebennetzes nicht relevant.
08.09	T-053	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schreiben vom 28.02.2023	01	Grundsätzlich gibt es zur geplanten Maßnahme keine Einwände . Hinweise: Das Planungsgebiet befindet sich nicht in unserem Netzgebiet. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an die Stadtwerke Jena Netze GmbH . In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Aufgrund der Vielzahl an Plänen verzichten wir auf die Übergabe der Bestandsunterlagen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen im Bedarfsfall vorhabenbezogen abzufordern. In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Auf der Planungsebene des FNP sind detaillierte Leitungsbestände des Nebennetzes nicht relevant. Die Stadtwerke Jena Netze [T-047] wurden mit Anschreiben vom 02.02.2023 am Verfahren beteiligt. Die Thüringer Netkom GmbH [T-046] wurden mit Anschreiben vom 02.02.2023 am Verfahren beteiligt.
08.09	T-054	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Süd Schreiben vom 21.02.2023	01	Hinweis: Im Plangebiet befinden sich keine von 50Hertz betriebene Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.	
09	Gemeinbedarfsflächen				
09.01	allgemeine Bedarfe				
09.01	I-062	Frau  07745 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	In dem Flächennutzungsplan fehlt die Ausweisung von neuen Flächen für Freizeitanlagen , wie Flächen für Kultur, Sport, Gaudipark, Discotheken, Wochenendhaus und Kleingartengrundstücke. Damit sind keine notwendigen Ersatzflächen gemeint. 1 große Fläche in Jena für Freizeit und Kultur ist ersatzlos weggefallen, wurde umgewidmet: ca. 10.000 qm Altes Gut Burgau . Wenn neue Flächen für Gewerbe und Wohnen ausgewiesen werden, dürfen Flächen für Soziales, Kultur, Sport und Freizeit nicht fehlen! Flächen für Freizeit und Kultur stehen nicht in Konkurrenz zu Gewerbe- und Wohnbauflächen und haben damit einen geringeren Bodenrichtwert. Leider musste der Gaudipark aufgeben, weil seine Fläche in Konkurrenz zu Gewerbeflächen stand. Eine Flächenkonkurrenz vermeidet man, indem man auch ausreichend viele Flächen für Kultur, Freizeit und Sport festlegt. Dies fehlt mir im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan konzentriert sich zu stark vor allem auf Gewerbe. Eine attraktive Stadt muss zwingend auch an weiche Wirtschaftsfaktoren denken, wie Soziokultur, Freizeitgestaltung für Groß und Klein und Sport.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung von Flächen für Kultur, Freizeit und Sport erfolgt im FNP entsprechend der zu Grunde liegenden entsprechenden Fachplanungen. Der Flächennutzungsplan widmet sich in zwei Themenfeldern den Gemeinbedarfsnutzungen (TF 4 Bildung, Soziales und Gesundheit sowie TF 5 Kultur, Tourismus und Sport). Die Stadt Jena verfügt als Oberzentrum über eine gute Ausstattung mit sozialen Einrichtungen. Unter anderem wird über die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen des Gemeinbedarfs für soziale Zwecke ein qualitativ hochwertiges Angebot zur Freizeitgestaltung und Jugendarbeit gesichert. Die Bedarfsermittlung und Planung von Angeboten für Freizeit, Sport und Kultur in Jena erfolgt in der entsprechenden Fachplanung nach sozialräumlichen und sozialpolitischen Planungsaspekten. Mit der Übernahme der Aussagen der städtischen Fachplanungen in die Darstellungen des FNP sichert und fördert die Stadt Jena für alle Bewohner ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an Gemeinbedarfseinrichtungen, das erheblich zur hohen Qualität der Arbeits- und Wohnumwelt beiträgt. Beispielsweise enthält der Vorentwurf des FNP folgende Darstellungen in Bezug auf Sport, Freizeit und Kultur: • Neudarstellung Kulturstandort Engelplatz (gemäß der Jenaer Kulturkonzeption) • Neudarstellung Sonderbaufläche Sport in der Oberaue (Ernst-Abbe-Stadion) • weitere Freisportflächen gemäß Sportentwicklungsplan der Stadt • Neudarstellung des soziokulturellen Zentrums „Am ehemaligen Schlachthof“ nach Flächenankauf durch die Stadt Jena

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					weitere kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude Privatwirtschaftliche Freizeitangebote wie beispielsweise der angeführte Gaudipark können innerhalb anderer Nutzungsarten etabliert werden, so z.B. innerhalb gewerblicher oder gemischter Bauflächen. Die Konzeptionen der jeweiligen Betreiber sowie marktwirtschaftliche Faktoren sind nicht Gegenstand des FNP.
09.02	Verwaltung Einzelgebäude (KIJ)				
09.02	T-169	KIJ Kommunale Immobilien Jena Werkleitung Schreiben vom 21.04.2023	04	Verwaltungsgebäude. Kapitel D 4.5.2, Tabelle D.4/13 Im Wirtschaftsplan von KIJ sind die Sanierungen der Gebäude Am Anger 34 und Löbdergraben 12 enthalten, um dort langfristig Flächen für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir um Ergänzung dieser Objekte in der Tabelle.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Methodisch beschränkt sich die Darstellung gemäß dem Auftrag zur Generalisierung und Abstrahierung der FNP-Planzeichnung auf die Hauptstandorte der Verwaltung. Das heißt, es werden nicht alle durch die (städtische) Verwaltung in Nutzung befindlichen Einzelgebäude separat erfasst. Damit bleibt die Lesbarkeit des Planwerkes und die Beschränkung auf die Grundzüge der Planung gemäß der Regelungen im BauGB gewahrt.
<u>09.03</u>	Verwaltungsstandort Anger 30 (Polizei)				
<u>09.03</u>	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023	02	Am Anger 30 Polizei mit in Gemeinbedarfsfläche integrieren 	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird aktualisiert (Darstellung Am Anger 30 als „Fläche für den Gemeinbedarf“). Der bestehende Verwaltungsstandort der Polizei wurde bisher bereits innerhalb der umgebenden gemischten Baufläche mittels Planzeichen für Verwaltungsstandorte dargestellt. Nunmehr erfolgt eine Konkretisierung im Planteil gemäß dem vorhandenen Bestand und eine sinnvolle Erweiterung der südlich angrenzenden Flächen für Gemeinbedarf – Verwaltung. → Die Begründung wird angepasst. [S.187; Tabelle D.4./13 Verwaltungsstandorte +Textkarte S.166]
<u>09.04</u>	Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen - Bibliothek EAS				
<u>09.04</u>	T-173	Stadtverwaltung Jena Dezernat III	04	Was ist das „K“ in der Ernst-Abbe-Hochschule?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage wurde erörtert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		FD Stadtplanung Schreiben Stand 21.04.2023			Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Über das Planzeichen „K“ „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird die bestehende Bibliothek der Ernst-Abbe-Hochschule dargestellt. Gemäß Stellungnahme des FD SP vom 31.07.2024 ist der Verweis mit dem Symbol "K" auf die Bibliothek der EAH schlüssig, da es sich augenscheinlich um eine eigenständige Hochschulbibliothek handelt. Das Planzeichen bleibt erhalten.
10	Grünflächen				
	ohne konkrete Flächenzuordnung				
10.01	Bedeutung und Nutzung und Erhalt von Grünflächen und (Klein-)Gärten; allgemein zu „keine Bebauung von Gärten“				
10.01	T-032	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Kreisverband Jena Schreiben vom 28.03.2023	02	Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt Relevant für die biologische Vielfalt sind insbesondere die geplanten Umwandlungen von Grünflächen in Wohnbauflächen. Betroffen sind hiervon in erster Linie Flächen zwischen der aktuellen Bebauung und den Schutzgebieten in den oberen Hanglagen und auf den Hochflächen. Typischerweise handelt es sich dabei um Gartenland. Gartenland besitzt als vom Menschen geprägte Kulturlandschaft in aller Regel keinen Status als Naturschutzgebiet. Dennoch besitzt es als Biotop aufgrund seines Strukturreichtums eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Insekten, Vögel und kleine Säugetiere; wie z.B. Feldermäuse. Es stellt eine unverzichtbare Ergänzung zu den häufig vergleichsweise strukturarmen Wald- und Agrarflächen dar. Die im Anhang zum Umweltbericht erfolgte, überwiegend schematische Prüfung auf naturschutzrechtlichen Status und Arten mit Schutzstatus wird dieser Bedeutung nicht hinreichend gerecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die in der Umweltprüfung zum FNP vorgenommene Einschätzung der ökologischen Qualität der einzelnen für die Entwicklung zu Bauland vorgesehenen Gartenflächen erfolgte auf der Basis des Landschaftsplans, welcher flächenbezogen zu den jeweiligen Schutzgütern (Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Boden, Wasser etc.) pauschale Aussagen trifft. Darüber hinaus haben zu jeder einzelnen Fläche Ortsbegehungen stattgefunden, um die im Landschaftsplan getroffenen Einschätzungen zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Für die generalisierende Ebene der Flächennutzungsplanung ist diese überschlägige Betrachtung der Schutzgüter ausreichend und angemessen. Tiefergehende Untersuchungen erfolgen <u>erst auf der nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung. Gärten besitzen eine sehr unterschiedliche ökologische Ausprägung bzw. Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. In Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsweise und -intensität können sie einen eher geringen bis sehr hohen ökologischen Wert aufweisen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die Auswahl der Gartenflächen, die für eine anderweitige Bebauung in Frage kommen, wurde bereits im Rahmen des Gartenentwicklungskonzeptes getroffen und durch einen Stadtratsbeschluss untersetzt (2013 und 2024). Hier wurden neben ihrer Eignung für eine bauliche Entwicklung auch ökologische Belange berücksichtigt.
10.01	T-035	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Schreiben vom 31.03.2023	01	keine fachlichen Argumente, die gegen den FNP sprechen. Vorschläge, die auch mit den Gewässerunterhaltungspflichten sowie dem Ehrenamt lösbar sind: Mit dem Wasserrückhalt sowie der Speicherung von CO ² kann ein großer Beitrag im städtischen Raum geleistet werden. Besonders die Kleingewässer und Bäche, die in Jena in die Saale entwässern, sollten auf ihre Funktionalität überprüft werden. Eine Wiedervernässung der Bachauen sowie die Schaffung von temporären Überflutungsbereichen nahe den Bächen und Rinnsale kann einen zusätzlichen Schutz vor Starkregenereignissen sowie Eintrag von Feinsediment in die Flüsse erreichen. Zudem werden Kleinsthabitate für Arten geschaffen, die in der ausgeräumten Kulturlandschaft eindeutig fehlen. Die Grünflächen und Biotopflege sollte auch in der Planung vorab bedacht werden. Es sollte besonders mit dem Blick auf die Kohlenstoffbindung auf eine nachhaltige Beweidung sowie Pflege von Grünland hingearbeitet werden. Mulchgänge sind als zukünftige Pflege abzulehnen. Diese Pflegeansätze sollte auf allen zu planenden kommunalen Flächen angewendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Der Hinweis zu Pflegemaßnahmen von Grünflächen ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Über potenzielle Ausgleichsflächen, die aus dem Ausgleichsflächenkataster des Fachdienst Umweltschutz in den FNP übernommen wurden, werden u.a. auch Entwicklungsziele zu Gewässern formuliert. Zum Teil sind diese dem Maßnahmeschwerpunkt „Gewässerrenaturierung / Grabenaufwertung / Feuchtlebensräume“ zugeordnet (vgl. Begründung zum FNP-Vorentwurf, Tabelle D.6./9).
10.01	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	01	Hiermit möchten wir Ihrer Aufforderung nachkommen und unsere Stellungnahme zum Vorentwurf in einigen Punkten weiter fachlich untersetzen. Zugunsten der Lesbarkeit ersetzt diese Stellungnahme die ursprüngliche vom 30.03.23. Der Fachdienst Umweltschutz wurde bereits in Vorbereitung der öffentlichen Auslegung zu den einzelnen Themenfeldern sowie zum Umweltbericht beteiligt und hat in diesem Rahmen frühzeitig auf betroffene Belange des Natur-, Gewässer- und Immissionsschutzes hingewiesen. Es erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit der Methodik der Umweltprüfung und dem Inhalt des Umweltberichts sowie schwerpunktmäßig mit der Ausweisung von Bauflächen auf bisher unbebauten Freiflächen. Unsere Hinweise zu den Kriterien und in der Folge zur Einschätzung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wir in der <u>Anlage</u> zusammengestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Belange werden im Rahmen der nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung berücksichtigt. Die Anlagen 1 bis 3 der Stellungnahme des FD Umweltschutz vom 19.07.2023 wurden geprüft. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist entsprechend § 1a BauGB zu begründen. → In der FNP-Begründung wird dieser Aspekt noch stärker herausgearbeitet. [Kap. D.2.7. Landwirtschaft; S. 125] → Der FNP-Umweltbericht wird fortgeschrieben. Die planerischen Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Der Vorentwurf enthält bislang keine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Somit steht auch die Gesamtbewertung der Einzelflächen noch aus. Ungeachtet dessen bescheinigt der Umweltbericht einigen Entwicklungsflächen schon jetzt eine hohe Betroffenheit mehrerer Schutzgüter. Dies trifft vor allem für unverbaute Freiflächen zu, welche als Wohnbauflächen oder als gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen werden sollen. Von den 30 Vorbehaltsflächen (C- und D-Flächen) erstrecken sich C01c, C05, D13, D17, D80, D81 teilweise und C03, C40, C41, D10, D11, D16 nahezu vollständig auf derzeit unverbaute Freiflächen mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Insgesamt werden ca. 30 ha bisher unversiegelte Flächen durch neue Bauflächen in Anspruch genommen. Zusätzlich dazu erfolgt eine Erhöhung der Neuversiegelung bei der Umwandlung von Gärten in Wohn- und Gewerbeflächen. Freiflächen in Siedlungsnähe haben vielfältige Funktionen. Sie dienen der Freizeit- und Erholungsnutzung und haben u.a. ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfunktionen für bereits versiegelte Flächen im städtischen Umfeld. Sie begünstigen das Mikroklima und die Grundwasserneubildungsrate und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch eine Bebauung gehen diese Funktionen in erheblichem Umfang und für einen langen Zeitraum verloren. Darüber hinaus werden die betreffenden Freiflächen derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Landwirtschaftliche Flächen sind bereits einem besonders hohen Nutzungsdruck durch Siedlungsentwicklung, Verkehrsprojekte sowie zunehmend durch den Ausbau erneuerbarer Energien ausgesetzt. Ihr Anteil nimmt kontinuierlich ab, während die Boden- und Pachtpreise steigen. Bodenversiegelung beeinträchtigt die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Bodenfunktionen werden irreparabel geschädigt und können auch bei einer späteren Entsiegelung nur teilweise und mit hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Mit dem Stadtrats-Beschluss zur Nachhaltigkeitsstrategie (20/0651-BV) hat sich die Stadt Jena zum Ziel gesetzt, ihre Flächenentwicklung bis zum Jahr 2030 auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten. Die Inanspruchnahme von derzeitigen Außenbereichsflächen soll durch verkehrssparende, kompakte Raum- und Siedlungsstrukturen reduziert werden. Zur Deckung des Flächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe soll eine maßvolle Innenentwicklung beitragen.	entspringen dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ mit dem Ziel der Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur, mit einer verträglichen Dichte und guten Erreichbarkeit von Nahversorgung und vielfältigen Erholungsräumen. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Unter Beachtung dieses Leitbildes erfolgt die Ergänzung neuer Bauflächen – im Umfang der in „Wohnbauflächenkonzeption“ bzw. Konzeption „Arbeitsstätten- und Gewerbeflächenentwicklung“ bis 2035 ermittelten Flächenbedarfe – vorrangig im unmittelbarem Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet unter Ausnutzung der dort vorhandenen sozialen und infrastrukturellen Grundausstattung und in angemessener Dichte. Die Konzepte wurden durch den Stadtrat als strategische Planungsgrundlagen bestätigt. Zentrale Leitlinie ist die Weiterentwicklung Jenas als attraktiven und konkurrenzfähigen Wohn- und Arbeitsstandort. Auf Grund ökologischer Restriktionen und Schutzgebiete sowie der Flächenknappheit im Saaletal und der Nutzungskonkurrenzen sind dem zur Verfügung stehenden Flächenangebot natürliche Grenzen gesetzt. Das existenzielle Grundbedürfnis des Wohnens und die dadurch erforderliche Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes muss insofern in eine Abwägung mit anderen Belangen gestellt werden. Der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der bereits dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu Grunde liegt, soll auch mit der Wohnungspolitik verfolgt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Diesem Grundsatz zu Folge werden vorrangig Flächenpotentiale im Siedlungsbestand durch Baulückenschließung, Nachverdichtung, aber auch Arrondierungen des Stadtgebietes durch die behutsame Neuausweisung in angemessener Dichte umgesetzt. Eine Angebotserhöhung hat positiven Einfluss auf die Wohnkosten in Jena und kann im Sinne der Erhaltung bezahlbaren Wohnraumes wirken. Daneben werden ökologische Aspekte wie z. B. notwendige Anpassungen aufgrund des Klimawandels, der Erhalt von biologischer Vielfalt sowie Ansätze autoarmer Standort- und Quartiersentwicklung <u>Gegenstand der nachfolgenden Planungebenen</u> sein.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die Inanspruchnahme von großen, zusammenhängenden und derzeit unversiegelten Freiflächen für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen in vorgesehenem Umfang sollte auf die Vereinbarkeit mit den gesetzten Nachhaltigkeitszielen überprüft werden auch im Hinblick auf die aktuelle Diskussion zur Klimafolgen-Anpassung (Dürre, Starkregen, Überhitzung). Dies trifft vor allem auf die Flächen B 41, C3, C40, 041, D10, D11 und D17 zu. Die Fläche D 10 sowie die südliche Teilfläche D 17 weisen zusätzlich dazu nach unserer Einschätzung eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf.	Dieses Vorgehen entspricht den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Die Strategie der Stadtentwicklung mit dem Ziel der Entwicklung möglichst kernstadtnah gelegener Flächen entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebenen Grundsatz der Innenentwicklung. Diesem Grundsatz kommt eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß der Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena zu. Im Rahmen des Beschlusses „2030 – Agenda für nachhaltige Entwicklung“ (17/1200-BV vom 15.03.2017) hat sich die Stadt Jena zu den weltweit geltenden 17 SDGs (Sustainable Development Goals) bekannt. In Ziel Nr. 11 werden die Städte und Siedlungen aufgefordert, sich inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten und Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für alle sicherzustellen. Letzteres wurde mit den Wohnungspolitischen Grundsätzen für Jena (Beschluss 19/2279-BV vom 08.05.2019) untersetzt, wonach die Möglichkeiten für eine nachhaltige und sozial ausgewogene Entwicklung des Wohnungsmarktes und des Wohnungsbaus in Jena zu erweitern sind. Mit den Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena wird dem Grundsatz der klimawandelgerechten Stadtentwicklung, dem 2019 in Jena ausgerufenen „Klimanotstand“ bzw. dem Stadtratbeschluss „Der Klimakrise mit höchster Priorität begegnen“ gefolgt. Im Zuge der Erstellung des Planstandes „FNP-Entwurf“ werden auch die Ergebnisse des Stadtklimakonzeptes der Stadt Jena einfließen. Das trifft auch auf die aufgeführten Entwicklungsflächen B41 „B-Lo 03 Erweiterung Lobeda-Süd LS2“, C3 „Am Klosterweg“, C40 „Östlich der Landesärztekammer“, C41 „Issersted 1“, D10 „Kreuzgasse“, D11 „Erweiterung von B4 an der Tal-schule“ und D17 „An der Ammerbacher Straße“ zu. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage der Bewertung des Landschaftsplanes der Stadt Jena (2016). Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum FNP-Entwurf wird die Einschätzung zum Landschaftsbild für die Flächen D10 und D17 in der Örtlichkeit überprüft. → Der FNP-Umweltbericht wird entsprechend fortgeschrieben.
10.01	Ö-008	Herr [REDACTED] Schreiben vom 19.03.2023	01	Ablehnung Der Schutz des Stadtgrüns, der Klein- und Erholungsgärten und vor allem der Flora und Fauna, liegen mir sehr am Herzen! Eine Bebauung darf zu keiner Beeinträchtigung dieser Bereiche, die für ein gesundes innerstädtisches Leben unabdingbar sind, führen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der pauschal vorgeschlagenen Vergrößerung der Grünflächen wird nicht gefolgt. Mit den im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen bleibt der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Im Zuge der Klimaanpassung sollten vielmehr die Grünflächen vergrößert und die Anzahl der Bäume , deren Wurzeln in der Erde frei wachsen können (keine Betonumfassungen), erhöht werden.	für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Jenaer „Gartenentwicklungskonzept“ (2013 und Fortschreibung 2024) als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Im Zuge der Erstellung des Planstandes „FNP-Entwurf“ werden die Ergebnisse des Stadtklimakonzeptes der Stadt Jena einfließen. → Der FNP-Umweltbericht wird entsprechend fortgeschrieben. Im FNP-Umweltbericht erfolgt die Bestandserfassung und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen in einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Prüftiefe. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die einzelnen Vorhabenflächen betrachtet, benachbarte Schutzgebiete berücksichtigt und artenschutzrechtliche Voreinschätzungen getroffen. Im FNP nehmen die genannten Kategorien Stadtgrün sowie Klein- und Erholungsgärten einen wichtigen Stellenwert ein. Die Flächenausweisung für eine Neuentwicklung für Wohnen oder Gewerbe erfolgt gemäß dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ sowie vorzugsweise auf Flächen, die hinsichtlich der ökologischen Funktionen insgesamt keine sehr hohe Bedeutung aufweisen. Für Entwicklungsflächen im Bereich von bestehenden Gartenflächen werden im Gegenzug auf Grundlage des „Gartenentwicklungskonzeptes“ entsprechende Gartenersatzflächen neu dargestellt. Die Darstellung von Flächen für innerstädtische Grünflächen erfolgt entsprechend des Generalisierungsgrades, d.h. auf Grund der Maßstabsgröße werden nur Flächen im FNP dargestellt, die eine entsprechende Größe (über 0,4 ha) aufweisen. Klimatische Parameter hängen nicht nur von der Größe der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Grünfläche ab, sondern vor allem auch von ihrer Qualität und ihrer Lage. Insofern kann der FNP mit seiner abstrahierenden Maßstabsebene hier nur Impulse setzen. Die Anpflanzung von einzelnen Bäumen ist <u>nicht FNP-relevant</u> - dies wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein.
10.01	Ö-009	Herr [REDACTED] [REDACTED] Schreiben vom 20.03.2023	01.1	Einspruch, insbesondere weil: l) eine Unmenge an Stadtgrün und Gärten der Versiegelung und dem Wohnungs- und Gewerbebau geopfert wird. Das ist ein einseitiger, dem Klimaschutz, dem Stadtklima und dem Stadtbild weitgehend ignorierender Ansatz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die im Hinweis unterstellte „Opferung“ einer „Unmenge an Stadtgrün und Gärten“ ist nicht richtig. Nur ein kleiner Anteil der kernstadtnah gelegenen Entwicklungsflächen wird gegenwärtig im Bestand von Gärten eingenommen. Das „Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ (2013 und Fortschreibung 2024) legt dar, dass das Angebot an Kleingärten und sonstigen Gärten ausreichend ist. Gemäß dem Gartenentwicklungskonzept werden von den 148 ha Kleingärten in Jena lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Von den 435 ha sonstigen Gärten (überwiegend Freizeit- und Erholungsgärten) sind 50 ha im FNP als Bauland als Baufläche dargestellt. Der „grüne Gürtel“, welcher die Siedlungsflächen großräumig umschließt, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Strategisches Ziel ist es, Jena als „Stadt der kurzen Wege“ zu erhalten. Kompakte Strukturen und die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung und den vielfältigen Erholungsräumen entsprechen den Nachhaltigkeitszielen Jenas und den Zielen einer klimawandelgerechten Stadt. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Mit den im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen bleibt der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Gärtnerisch genutzte Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Entwicklungsbedarfen für Wirtschaft und Wissenschaft in Jena.
10.01	Ö-009		01.2	II) Die drastische Reduzierung von Gartenfläche , nimmt Stadtbewohnern immer mehr die Möglichkeit, selbst Nahrungsmittel anzubauen und eine resilente Lebensweise zu leben, was in der Zukunft aber bedeutsam ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Es handelt sich nicht um eine drastische Reduzierung von Gartenfläche. Gemäß dem Gartenentwicklungskonzept werden von den 150 ha Kleingärten in Jena lediglich 6 ha für eine bauliche Nachnutzung überplant. Das sind 4 % des Bestandes. Außerdem werden 8 ha Fläche für neue Kleingartenanlagen dargestellt. Davon umfasst das Areal in Lobeda-Ost, bei dem das Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine neue Kleingartenanlage bereits durchgeführt wurde, 5,4 ha. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf wurde bereits ausgeführt, dass Kleingärten der Erzeugung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen. Das impliziert Obst und Gemüse für die Selbstversorgung.
10.01	Ö-009		01.3	III) die Reduzierung von Grün im Stadtbereich führt zu weiteren Einschränkung des Lebensraums für viele Lebewesen und damit zur biologischen Verarmung im Stadtgebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet:

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Eine nachhaltige Stadtentwicklung führt nicht zwangsläufig zu einer biologischen Verarmung, sondern kann im Gegenteil dazu beitragen, städtische Gebiete ökologisch lebenswerter zu gestalten und die Biodiversität zu fördern. Unabhängig von den generalisierenden Darstellungen im FNP werden – auf anderen Ebenen der räumlichen Planung und Gestaltung – beispielsweise durch die qualitative Aufwertung von Parks, urbanen Grünzonen und anderen Freiflächen Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten geschaffen, wodurch die biologische Vielfalt erhalten bleibt oder sogar zunimmt. Zu biodiversitätsfördernden Maßnahmen zählen z.B. auch die Umsetzung von Gründächern und Fassadenbegrünungen. In Jena wird innerhalb der Siedlungsbereiche über das Projekt „Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ das Ziel verfolgt, ein Netz aus grünen Klimakomfortinseln zu schaffen und somit die lokale Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Auch diese tragen zu einer Qualifizierung von Grünflächen und Schaffung von Lebensräumen bei. Eine Reduzierung der Freifläche, um neue Baugebiete (z.B. Wohnen, Gewerbe) entwickeln zu können, findet vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen statt. Diese weisen in der Regel keine hohe Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten auf. Für die in Anspruch genommenen Flächen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die <u>auf der nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung konkret und bedarfsbezogen festgelegt werden. Auf FNP-Ebene erfolgt der Nachweis, dass ausreichend große Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zur Sicherung erfolgt bereits auf FNP-Ebene eine Flächendarstellung für die potenzielle Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Um die Biodiversität im Stadtgebiet zu stärken, kommt es vor allem auf eine gute Vernetzung der Biotope sowie auf deren qualitative Ausstattung an. Eine rein quantitative Betrachtung hat dagegen wenig Aussagewert. Die fachliche Grundlage hierfür ist Landschaftsplan der Stadt Jena (2016). Dessen Zielstellungen sind weitgehend in den FNP eingeflossen.
10.01	Ö-140	Frau [REDACTED]	01	Neben den essentiellen Argumenten, die den Natur- und Klimaschutz, sowie das städtische soziale Gefüge betreffen und die regelmäßig sehr deutlich durch entsprechende Vertreter	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 31.03.2023		geäußert werden, möchte ich mit diesem Schreiben eine weitere Perspektive/Argumentation in die Diskussion einbringen: Die Bedeutung von Kleingärten für den Menschen in seiner Erfahrungswelt als Teil der Natur. Ich gehöre zu der Gemeinschaft, die in den Gärten Nr. 304, 306 und 308 der Kleingartensparte „Schweizer Höhenweg“ seit nunmehr fast 10 Jahren gemeinsam werkelt, anbaut, erntet und von Frühling bis Herbst hier die Zeit in und mit der Natur erlebt und schätzt. Die Kleingartenanlage war und ist für unseren Freundeskreis und darüber hinaus auch entferntere Bekannte und Arbeitskollegen seit jeher ein Ort der Zusammenkunft und des Austauschs. Vor allem in der warmen Jahreszeit verbringen wir viele freie Minuten in den Gärten, kommen zusammen, erfahren uns im Miteinander, regenerieren nach langen Arbeitstagen bei körperlicher Arbeit und finden hier einen Ort, an dem wir gemeinsam das Leben in seiner ursprünglichen, einfachen Form erfahren und mit der Natur im Einklang leben können. Vor allem während der Pandemie 2020/21/22 boten unsere Kleingärten eine Möglichkeit, gefahrenlos im Draußen zusammen zukommen und hier durch die körperliche Betätigung und den zwischenmenschlichen Austausch Sorgen über die Zukunft abzubauen und den Fokus wieder auf das Hier & Jetzt richten zu können. Dies war vor allem für unser psychisches Wohlbefinden zu dieser herausfordernden Zeit ein bedeutender Faktor, durch den wir wieder Zuversicht, Vertrauen und Kraft finden konnten. Aber auch in weniger aufreibenden Zeiten ist unser Kleingarten eine grüne Oase, in der wir auftanken, die Verbundenheit von Mensch und Natur erfahren und somit auch uns selbst besser wahrnehmen können. Der Regeneration des Menschen in der Natur sollte in der Diskussion unbedingt Beachtung geschenkt werden, da sich der Mensch durch die fehlende Möglichkeit zur Erfahrung als „Teil der Natur“ nicht in seiner vollumfänglichen Größe erkennen und so auch nicht im bestmöglichen „menschlichen“ Sinne an einem gesellschaftlichen Miteinander teilnehmen kann. Um dies auch zukünftigen Generationen in vollem Umfang zu ermöglichen, hat die Erhaltung der Kleingärten in und um Jena nicht nur erhebliche Bedeutung für mich, sondern auch für das Wohlergehen aller folgenden Generationen.	Die Bedeutung von Gärten wird im Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena (2013 und Fortschreibung 2024) umfassend erörtert und im Rahmen der nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung berücksichtigt. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen Jenas als grüner Gürtel und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Entsprechend dem „Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² Kleingartenfläche/Einwohner (148 ha) deutlich über dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten (434 ha). Entsprechend Prognose wird im Gartenentwicklungskonzept eingeschätzt, dass der Bedarf an Gartenflächen auf Dauer gedeckt ist und die Nachfrage nach Kleingärten mittelfristig nachlassen wird. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Durch kurze Wege kann der Anteil des MIV verringert werden. Die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fahrrad, Fuß, ÖPNV) trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Insofern wird im unmittelbaren Siedlungszusammenhang gelegenen Flächen – so auch der in der Äußerung benannten Fläche D2 Schweizerhöhe – der Vorzug gegeben vor einer weiteren Siedlungsentwicklung in stadtfernen Lagen. Als eine untergeordnete Teilfläche der Kleingartenanlage „028 Schweizer Höhe“ ist die Vorbehaltsfläche D2 als Wohnbauland schon seit längerem in Planung. Die Fläche wurde schon in das bisherige Gartenentwicklungskonzept von 2013 mit dem Entwicklungsziel „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ aufgenommen – im Ergebnis eines Planungs- und Abstimmungsprozesses, in den auch damals der Kleingartenverband eng einbezogen war. Auch die Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) hält an

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					diesem Planungsziel fest. Damit entspricht sie dem „Wohnbauflächenkonzept Jena 2035“, in welchem im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen definiert wurden. Die Fläche D2 trägt als Bestandteil der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ entsprechend der Gesamtbilanzierung für die Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes an Wohnraum bis 2035 bei. Gärtnerisch genutzte Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer Abwägung mit anderen Belangen stellen, insbesondere dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf der Wohnraumschaffung in Jena. Dies ist umso dringender, als dass eine gestiegene Wohnungsnachfrage in Jena bei einer gesamtstädtischen Leerstandsquote von nur 2,1 Prozent (31.12.2022) zu einem angespannten Wohnungsmarkt führt.
10.01	T-115	Bürger für Jena Jenergasse 13 087743 Jena Schreiben vom 14.02.2023	01	Wichtigstes Anliegen der Fraktion ist in völliger Übereinstimmung mit den perspektivischen Zielen der Stadt die Lösung wohnungspolitischer Aufgaben und die damit verbundene Notwendigkeit zur angemessenen Bereitstellung von Wohnbauflächen auf unserem eingeschränkten Territorium. Diese Ziele allein im Kernbereich der Stadt zu erreichen, halten wir unmöglich ohne für das Stadtklima wichtige Grünflächen aufzugeben. Deshalb haben wir im Zusammenhang mit der Diskussion zum Klimaaktionsplan (Stadtratsvorlage Nr. 22/1794-BV) den Ergänzungsantrag 00X gestellt, alle Kleingärten und Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken, einschließlich der Gärten nach BKleingG, an ihrem Standort zu erhalten und im Flächennutzungsplan zu verankern. Näheres ist dessen Begründung zu entnehmen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Der Ergänzungsantrag der Bürger für Jena zur Beschlussvorlage 22/1794-BV Klimaaktionsplan, allen Gärten einen Bestandschutz auszusprechen, wurde durch den Stadtrat in der Sitzung am 19.04.2023 abgestimmt und abgelehnt. In den KAP wurde stattdessen der Beschlusspunkt 010 aufgenommen. <i>„010: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Gartenentwicklungskonzeption und des Stadtklimakonzeptes die besondere Bedeutung von Stadtgrün, wie beispielsweise Klein- und Freizeitgärten, zu berücksichtigen.“</i> Im Rahmen der Fortschreibung der Fachkonzeptionen zu Gärten bzw. zum Stadtklima (2024) haben diese Belange Berücksichtigung gefunden. --- Mit den im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					belegen einen Anteil von 12 % des Stadtgebietes. Der Anteil der Freiflächen (Grünflächen, Wald, Landwirtschaft) in der Stadt Jena beträgt 80 %, wohingegen der Anteil der Bauflächen und Infrastrukturanlagen nur ca. 20 % beträgt. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen Jenas als grüner Gürtel und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“, bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten. Die Bedeutung von Gärten wird im „Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ (2013 und Fortschreibung 2024) umfassend erörtert und im Rahmen der nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung berücksichtigt. Wie im „Gartenentwicklungskonzept“ dargelegt, ist der Ausstattungsgrad an Gärten in der Stadt sehr gut. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² Kleingartenfläche/Einwohner (148 ha) <u>deutlich über</u> dem Richtwert von 10 m² KGF/EW. Ergänzt werden die vorhandenen Kleingärten durch eine große Zahl an Wochenend- und Freizeitgärten (434 ha). Entsprechend Prognose wird im Gartenentwicklungskonzept eingeschätzt, dass der Bedarf an Gartenflächen auf Dauer gedeckt ist und die Nachfrage nach Kleingärten mittelfristig nachlassen wird. Aufgrund Flächenknappheit und daraus entstehenden Nutzungskonkurrenzen zählen die ressourceneffiziente und ausgewogene Entwicklung sowie die Nachnutzung und Mobilisierung vorhandener Flächen und Gebäude zu den Kernaufgaben der Stadt. Neben erfolgreich praktizierten Strategien der Revitalisierung und Nachverdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließungen und Umnutzung von Bestandsgebäuden) sind auch zusätzlich quantitative Ergänzungen erforderlich, um dem Bedarf an Wohnraum zu entsprechen. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ bildet hierfür die planerische Grundlage. Im Sinne einer flächensparenden (Innen-)Entwicklung wird nach dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ teilweise auch eine Freilenkung insbesondere von innenstadtnahen Gartenanlagen für Wohnbauentwicklung auf besonders geeigneten Flächen angestrebt. Bedarfsgerechte Wohnraumangebote sollen u.a. durch kleinteilige Arrondierungen am Siedlungsrand umgesetzt werden, um eine weitere Suburbanisierung und damit verbundene Pendlerbewegungen zu vermeiden. Zugleich kann durch kurze Wege der Anteil des MIV verringert werden – die Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsträger des Umweltverbundes trägt zur Minderung von Treibhausgasen und Senkung des

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Endenergiebedarfes bei, dem Ziel des Klimaaktionsplanes „Jena klimaneutral bis 2035“ wird gefolgt. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ sieht neben Flächen für den Mehrfamilienhausbau zum Teil auch Flächen für den kleinteiligen Wohnungsbau vor und hat eine Abwägung zu einem damit z.T. verbundenen erhöhten Flächenverbrauch vorgenommen. Jede einzelne Wohnbaufläche wurde hinsichtlich ihrer möglichen Bebauungsdichte analysiert. In Jena besteht kurzfristig ein hoher Bedarf an kleinteiligem Wohnungsbau. Dabei wurde für einige – insbesondere kernstadtnahe – Standorte eine verdichtete EFZH-Bauweise konzipiert, um den Flächenverbrauch für dieses Marktsegment zu reduzieren. Gerade am Siedlungsrand wird aus städtebaulicher und klimatischer Sicht von einem verdichteten Geschosswohnungsbau abgesehen – hier können Kaltluftströmungen, aber auch Belange des Landschaftsbildes (Übergang in den Landschaftsraum) eine wesentliche Rolle spielen, die für eine aufgelockerte Bauweise sprechen. Gärtnerisch genutzte Flächen erfüllen wichtige Funktionen, müssen sich aber – insbesondere aufgrund der Flächenknappheit in Jena – einer in eine Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit dem existenziellen Grundbedürfnis des Wohnens und dem bestehenden Bedarf der Wohnraumschaffung in Jena stellen. Dies ist umso dringender, als dass eine gestiegene Wohnungsnachfrage in Jena bei einer gesamtstädtischen Leerstandsquote von nur 2,1 Prozent (31.12.2022) zu einem angespannten Wohnungsmarkt führt. Alle baulichen Entwicklungsflächen wurden bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima im „Stadtklimakonzept“ gutachterlich untersucht und entsprechende Planungshinweise für eine klimaangepasste Bauweise bereitgestellt. Dabei erfolgt die Bewertung der klimatischen Auswirkungen sowohl auf der Entwicklungsfläche selbst als auch auf die angrenzenden Siedlungsflächen. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen einer klimaangepassten Bauweise werden in der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> umgesetzt – sie übersteigen die Aussagetiefe der vorbereitenden Bauleitplanung.
10.01	Ö-141	Schreiben vom 31.03.2023	02	Auch vor dem Hintergrund der noch nicht genutzten Freiflächen, und mehrerer ungenutzter Hausruinen erscheint die Nutzung von Kleingartenanlagen als unsinnig Hiermit plädiere ich dafür, alle Kleingärten und Kleingar-	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-115-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				tenanlagen auf städtischen Grundstücken ihren Standorten zu erhalten und ihm Flächennutzungsplan zu verankern.	
10.01	I-011	Herr [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 14.03.2023	02	Egal was drin (<i>im FNP-Vorentwurf</i>) steht, ich bin strikt gegen einen weiteren Abbau von Gartenanlagen in Jena. Wir sind eine grüne Stadt und wollen das auch bleiben. Für Familien der letzte Rückzugsort. In den städtischen Naturgebieten traut man sich ja nicht mehr hin als Familie. Wollt ihr nicht hören, ist aber so.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [T-115-01] (<i>voranstehend</i>)
10.01	I-016	Frau [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 17.03.2023	01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dagegen, weitere Grün- und Gartenflächen in Bauland umzunutzen. Gründe: - dies widerspricht der eigenen klimagerechten Stadtentwicklung und der Klimastrategie JenaWasser-Starkregen-Überflutung (KASJW), siehe diverse stadteigene Beschlüsse sowie diverse Studien wie ThINK 2017, Dt. Wetterdienst "Klimauntersuchung in Jena...", etc. - weitere Verdichtung und Versiegelung des Stadtgebietes - Verschlechterung der Wärmebelastung, des Ausgleichs- und Kaltluftdurchflusses - vielerlei soziale Aspekte (Vernichtung Gartenanlagen/Vereine) - Ein- und Zweifamilienhäuser sollten in Jena nicht mehr zugelassen werden, wenn schon versiegeln, dann nur noch Mehrfamilienhäuser.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [T-115-01] (<i>voranstehend</i>)
10.01	I-062	Frau [REDACTED] 07745 Jena Schreiben vom 29.03.2023	02	Klein- und Freizeitgärten haben einen hohen sozialen Wert, wie Gemeinschaft, Migration, Erholung, Familie, Hobby und einen gesundheitlichen Wert gesunde selbst produzierte Kost. In Jena wächst Gewerbe und Wohnen, dementsprechend muss auch mehr Fläche für Freizeit- und Kleingartenland ausgewiesen werden. Dies muss unabhängig von der Ausweisung von Gartenersatzland nach Bundeskleingartengesetz erfolgen. Der grüne Gürtel an den Hängen unseres Kessels um die Kernstadt u.a. mit ihren Kleingärten sind das Markenzeichen von Jena. Diese sollten unbedingt erhalten werden, um die Attraktivität und die Lebensverhältnisse in unserer Stadt zu sichern. In Paragraph 1 im Raumordnungsgesetz steht: Lebensverhältnisse sind bei Änderungen zu verbessern, nicht zu verschlechtern.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Erläuterung: VERWEIS: siehe [T-115-01] (<i>voranstehend</i>)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
10.01	I-080	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 31.03.2023	05	Die notwendige Vernetzung der Grünstrukturen unterbleibt nicht nur, sie wird noch verringert. Eine klimagerechte Entwicklung Jenas wird immer weniger wahrscheinlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Richtigzustellen ist, dass die Zielstellung einer weiteren Vernetzung von Grünstrukturen unter anderem über die Umsetzung der Aufwertungsziele der im FNP dargestellten potenziellen Ausgleichsflächen erfolgt. Die aus dem Landschaftsplan bzw. Ausgleichsflächenkataster übernommenen Flächen sind für eine naturschutzfachliche Aufwertung besonders geeignet; im Vordergrund stehen Maßnahmen wie z.B. die Entwicklung von Biotopverbünden, die Struktur-anreicherung in ausgeräumten Feldfluren oder die Eingrünung von Ortsrändern. Unabhängig von den generalisierenden Darstellungen im FNP wird beispielsweise durch die qualitative Aufwertung von Parks, urbanen Grünzonen und anderen Freiflächen zu einer Verbesserung der urbanen Lebensqualität beigetragen. Beispielsweise wird in Jena innerhalb der Siedlungsbereiche über das Projekt „ Grüne Klimaoasen im urbanen Stadtraum Jenas“ das Ziel verfolgt, ein Netz aus grünen Klimakomfortinseln zu schaffen und somit die lokale Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Auch diese tragen zu einer Vernetzung und Qualifizierung von Grünflächen und einer Verbesserung der Lebensqualität bei. (Hinweis: Gemäß dem Generalisierungsgrad eines FNP sind diese Klimaoasen jedoch <u>nicht Bestandteil der FNP-Darstellungen.</u>)
10.02	keine Bebauung der oberen Hänge				
10.02	Ö-142	Herr [REDACTED] 07749 Jena Offenlageward am 30.05.2023 <i>(Schreibfehler des Anregenden, gemeint ist 30.03.2023)</i>	01	Die Stadt muss unbedingt ein Moratorium für das Bauen über 180 NN implementieren. Die Begründung: a) Das Menetekel des Hausbergviertels ist allen Bürgern Jenas bewusst. Ein Blick auf diese Hitze- und Betonoase genügt das zu verstehen b) Klima-Lokal c) Erholungs- und Entspannungswert der Kleingärten erhalten d) „Grüne Gürtel“ erhalten, damit Jena lebenswert bleibt	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die pauschale Anwendung einer bestimmten Höhenlinie ist nicht sachgerecht. Vielmehr lassen sich Entwicklungsflächen hinsichtlich einer oberen Grenze der Baufläche u.a. anhand der konkreten Oberflächengestalt in Verbindung mit der Lage zum Siedlungskörper bewerten. Im Talraum der Saale in Jena bildet der Übergang vom flachen Unterhang (Rötsockel) zum steilen Oberhang in vielen Bereichen eine natürliche Bebauungsobergrenze. Große Teile

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					von Jena's Bebauung befinden sich <u>über</u> der vorgeschlagenen Höhenlinie, so Winzerla (ca. bis zur Höhenlinie 200), Lobeda-Altstadt (ca. bis zur Höhenlinie 215), nahezu der gesamte Ortsteil Kernberge (an der Sarbrücker Straße ca. bis zur Höhenlinie 230), die westliche Innenstadt (Rosa-Luxemburg-Straße ca. bis zur Höhenlinie 246), ganz abgesehen von den ländlichen Ortsteilen auf den Hochflächen (beispielsweise Lützeroda ca. Höhenlage 360m). Mit den im FNP-Vorentwurf dargestellten Grünflächen bleibt der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben. Gartenanlagen umschließen die Siedlungsflächen Jena's als „grüner Gürtel“ und bilden den Übergang zum Landschaftsraum. Dieser „grüne Gürtel“ bleibt entsprechend dem räumlichen Leitbild im Gartenentwicklungskonzept als wertvoller Erholungs- und Lebensraum sowie für die Kaltluftversorgung der Stadt auch weiterhin erhalten.
10.03	Garagenanlagen im Außenbereich				
10.03	I-064	Garagenverein „An der Kläranlage“ e. V. /Gemarkung Lobeda, Flur 6, Flurstück 41/4 Herr [REDACTED] 07747 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Alle Garagenanlagen im definierten Außenbereich sollten festgeschrieben werden. Auf Grund des erhöhten Stellplatzbedarfes für Fahrzeuge in Jena müsste die Erhaltung der Garagen erkennbar sein. Eine Bedarfsbefriedigung bzw. Mangelbeseitigung ist schon aus Kostengründen bedenklich. Die Liquidierung des vorhandenen Garagenpotentials muss verhindert werden und die Erhaltung selbiger Priorität haben. Erst ein Ausweisen von Ausweichflächen, die für andere Bewirtschaftungen nicht mehr in Frage kommen, macht ein Alternativabgleich möglich. Der Aspekt der vorhandenen und gelebten Gemeinnützigkeit der Garagenanlagen muss bei allen weiteren Vorgehen im Interesse der Bürger vorrangig sein.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Eine Anpassung des Planteiles hinsichtlich des künftigen Bestandes einzelner Garagen-Anlagen erfolgt nicht. Ein Flächennutzungsplan stellt die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan gemäß BauGB in einer abstrahierenden Darstellungsweise dar. Im FNP als abstrahierender Strukturplan sind Garagen kein ausdrücklicher Bestandteil der Darstellungen. Die bestehenden Garagen werden innerhalb anderer Nutzungsarten mit erfasst, beispielsweise innerhalb von Bauflächen (z.B. Auffangfunktion und dienende Nutzung für Wohngebiete) oder außerhalb von Siedlungsflächen als Grün- bzw. Freiflächen. Die strategischen Entwicklungsperspektiven kommunaler Garagenstandorte werden durch das „Garagenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ (Beschluss des Stadtrates 26.10.2016) unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					und Stadtplanung definiert. Ziel der Konzeption ist es, sowohl für die Garagennutzer als auch für die Stadt Jena als Grundstücks-eigentümer Planungssicherheit herbeizuführen. Zum einen, um dringend notwendige Flächen für eine bauliche Nachnutzung zu generieren, zum anderen aber auch, um die Voraussetzungen zu schaffen, durch welche eine nachhaltigere Entwicklung der Standorte möglich wird. Wichtiges Kriterium im „Garagenentwicklungskonzept der Stadt Jena“ sind der Stellplatzbedarf und die Lage der jeweiligen Anlagen. Werden (oftmals nicht in unmittelbaren Siedlungszusammenhang gelegene) Garagenstandorte verstärkt für andere Zwecke als zum eigentlich bestimmten Zweck des KFZ-Parkens genutzt, überwiegen die Belange von Hochwasserschutz, Natur und Landschaft bei weitem denen zur Abstellung von Fahrzeugen. Beispielsweise ist für innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale befindliche Garagenanlagen eine langfristige Renaturierungs- und Rückbauperspektive zu Gunsten des Hochwasserschutzes definiert worden. Dies entspricht dem „Hochwasserschutzkonzept für die Saale“, mit welchem wasserwirtschaftlich sinnvolle, aufeinander abgestimmte und nachhaltige Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser der Saale in Jena zu finden sind. Durch den Rückbau von Gebäuden wird der natürliche Lebensraum wiederhergestellt, was sich positiv auf die Umwelt und die Biodiversität auswirken kann. Mit dem Klimawandel wird die Häufigkeit und Intensität von Naturkatastrophen, einschließlich Überschwemmungen, voraussichtlich zunehmen. Der Rückbau von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ist eine Anpassungsmaßnahme, um sich besser auf die sich ändernden Umweltbedingungen vorzubereiten.
Gärten - konkrete Einzelflächen					
<u>10.04</u>	Alternativfläche F-01 „Jenzigfuß“ (nördliche TF der Gartenanlage „012 Am Jenzig“ – kommunales Flst. 7)				
<u>10.04</u>	I-014	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 16.03.2023	02	Darüber hinaus sollte auch die Fläche nördlich der Straße „Am Jenzig“ (bis 160mNN) für Wohnungsbau (z.B. Eigenheime) geprüft werden. Zusätzlich verweise ich auf meinen TLZ-Artikel vom 28.12.2018 (!) "Wasch mich, aber mach mich nicht nass"	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „Grünfläche - Kleingarten“ bleibt für die nördlich der Straße „Am Jenzig“ befindlichen Gärten unverändert bestehen (kommunales Flurstück 7; Teil der Anlage „012 Am Jenzig“). Dies entspricht den vorliegenden städtischen Fachkonzepten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die im FNP-Umweltbericht als „Alternativfläche für Wohnen F01 Jenzigfuß“ betrachtete Fläche ist prinzipiell aufgrund ihrer kernstadtnahen Lage inkl. vorhandener öffentlicher Randschließung und rascher Mobilisierungsmöglichkeiten aufgrund des kommunalen Eigentums für eine wohnbauliche Nutzung gut geeignet. Demgemäß wurde das planerische Ziel der „Aufgabe der gärtnerischen Nutzung zu Gunsten von Bauland“ durch das Gartenentwicklungskonzept 2013 verfolgt. Auch der Landschaftsplan (2016) zeigt eine bauliche Entwicklungsrichtung aus, Schutzgebiete sind nicht betroffen. In Abwägung mit dem kleingärtnerischen Bedarf wird jedoch aktuell für die Fläche F01 Jenzigfuß keine hochbauliche Entwicklung verfolgt. Die Fortschreibung des „Gartenentwicklungskonzeptes der Stadt Jena“ (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) untersetzt den kleingärtnerischen Fortbestand. Die darin formulierte Entwicklungsperspektive „Fortsetzung der gärtnerischen Nutzung“ berücksichtigt in angemessener Weise den in Jena vorhandenen Bedarf an Kleingärten. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (2020) betrachtet die Alternativfläche F01 nördlich der Straße „Am Jenzig“ nicht. Zunächst wird aus fachlicher Sicht eine Entwicklung der näher am Stadtkörper befindlichen potenziellen Standorte südlich der Straße <i>Am Jenzig</i> gemäß „Rahmenplan Jenzighang“ für Wohnbauland befürwortet, ehe die angefragte Fläche F01 weiteren Betrachtungen unterzogen wird. 

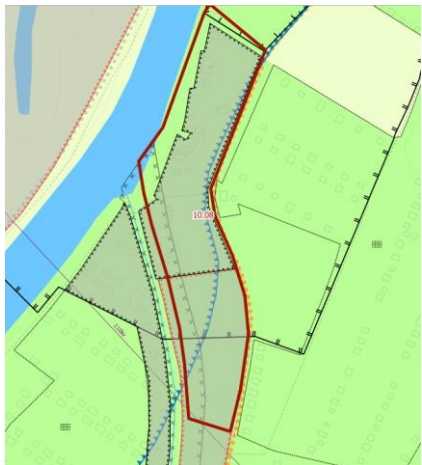
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					 160 m-Höhenlinie
10.04	I-005	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 23.02.2023	01	Die Gartenflächen unterhalb des Jenzig sollten anstatt für spätere Wohnzwecke wieder dem historischen Zweck des Weinbaus zugefügt werden. Dies würde die Landschaft sowie den Tourismus der Stadt aufwerten. Der markierte Ort sollte daher auch zur Sonderbaufläche Weinbau deklariert werden. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Gemäß der abgesetzten Lageverortung bezieht sich die Anregung auf die nördlich der Straße „Am Jenzig“ befindliche Teilfläche der Gartenanlage „012 Am Jenzig“ (kommunales Flurstück 7). Die Darstellung als „Grünfläche - Kleingarten“ bleibt an dieser Stelle unverändert bestehen. Dies entspricht den vorliegenden städtischen Fachkonzepten. Die Fortschreibung des „Gartenentwicklungskonzeptes der Stadt Jena“ (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) untersetzt den kleingärtnerischen Fortbestand. Es gibt keine Veranlassung, die gewünschte und offensichtlich nachgefragte kleingärtnerische Nutzung mit hohem Aufwand rückzubauen, um hier eine landwirtschaftliche Nutzung (Weinbau) zu etablieren. Die angeregte Darstellung als Sonderbaufläche Weinbau dient ohnehin nicht der Schaffung von Weinbauflächen – die als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen wären – sondern für hochbauliche Anlagen des Weinbaus, d.h. einem Weingut. Die Stadt Jena unterstützt die bauliche Etablierung eines Weingutes in der Ortslage Kunitz. Dort bietet die unmittelbare Nähe zu Anbauflächen auf dem Kunitzer Weinberg umfangreiche Synergien und eine Chance, den Weinbau als historischen Bestandteil in Jenas Kulturlandschaft zu sichern.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
10.05		Gärten an der Wöllnitzer Straße, neben [SO Parken+Hotel]			
10.05	Ö-138	██████████ ██████████ 07743 Jena Im Auftrag von: ██████████ ██████████ ██████████ Schreiben vom 31.03.2023	01	Gärten an der Wöllnitzer Straße ██████████ Grundstücke der Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstücke 136/8, 136/9, 136/10, 136/11 und 136/12. Im derzeitigen Flächennutzungsplan sind diese Grundstücke als Grundstücke der Wohnbebauung vorgesehen. Im nunmehr vorgestellten Entwurf werden diese Grundstücke als Grünland ausgewiesen. Hiergegen richten sich die Einwendungen ██████████. Ausweislich der Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes ist ein Ziel der Fortschreibung die Weiterentwicklung und bedarfsgerechte neue Ausweisung von Wohnstandorten für unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen. Auf Seite 41 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass entsprechend der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Siedlungsstruktur neben der Nutzung von Baulücken auch eine verträgliche Erhöhung der Dichte im baulichen Bestand als Instrument der Innenentwicklung zu prüfen ist. Hier weisen darauf hin, dass bezüglich der oben genannten Grundstücke bereits ein Verfahren derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht noch anhängig ist, wo es gerade um die Klärung der Frage geht, ob die streitgegenständlichen Grundstücke eine Baulücke darstellen. Indem die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, die Grenzen der Grundstücke jeweils von Bebauung geprägt sind, als Grünfläche auszuweisen, widerspricht damit der planerischen Zielsetzung der weiteren Ausnutzung von Baulücken, um eine ausgewogene Siedlungsstruktur zu schaffen. Ferner wird im Vorentwurf auf Seite 48 darauf hingewiesen, dass im Jahre 2010 für die Stadt Jena eine interne Baulückenerfassung innerhalb bestehender Wohnflächen und gemischter Bauflächen erfolgt ist. Nach diesem Baulandkataster können sich Bauwillige einen Überblick über vorhandene und theoretisch mobilisierbare Baulandpotenziale innerhalb der besiedelten Flächen verschaffen. Eine Recherche des aktuellen Baulandkatasters ergibt, dass dort die hier gegenständlichen Flächen tatsächlich noch als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Von daher entsprechen die textlichen Festsetzungen nicht den Festsetzungen im Planteil.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Grünfläche“ bleibt unverändert bestehen. Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht verfolgt. Aus städtebaulicher Sicht sollen keine Spannungen in der Bodennutzung erzeugt werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein Planungsinstrument, dessen Darstellungen im Grundsatz lediglich die Funktion zukommt, die planerischen Absichten der Stadt Jena zu beschreiben. Flächennutzungspläne sind fortzuschreiben und in diesem Zusammenhang sind Änderungen im Einklang mit den Zielen gesamtplanerisch betrachtet üblich und angezeigt. So verhält es sich vorliegend. Während der wirksame FNP 2006 ein straßenbegleitendes Areal im betreffenden Bereich als „Wohnbaufläche“ kennzeichnet, soll in der Fortschreibung „Grünfläche“ ausgewiesen werden. Grund hierfür sind die geänderten Planungsabsichten der Stadt und damit einhergehend eine Änderung der Sach- und Rechtslage. Zum Zeitpunkt der Bauflächendarstellung im FNP von 2006 bestanden die heutigen Planungsziele/ Bebauungsabsichten zum Stadion und dessen Umfeld noch nicht. Bereits 2011 beschloss der Stadtrat (Beschluss vom 15. 12.2011, Nr.: 11/1295-BV), dass der Bebauungsplan B-WJ 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ für das Vorhaben „Multifunktionale Veranstaltungsstätte Jena-Oberaue“ aufgestellt werden soll. Der entsprechende Bebauungsplan B-WJ 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ wurde erarbeitet und am 18.10.2017 im Stadtrat beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt 15/18 vom 12.04.2018. Dies steht als öffentlicher Belang einer künftigen Ausweisung des betreffenden Bereichs als Wohnbaufläche entgegen. Die Multifunktionale Veranstaltungsstätte (Stadion) befindet sich derzeit im Bau. Ausweislich der Planunterlagen ist östlich der Stadtrodaer Straße eine Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ dargestellt. Gegenüber des bislang als Wohnbaufläche dargestellten Bereiches soll die Ausfahrt des Parkplatzes/ Parkhauses der Nutzer der v. g. Multifunktionsarena zur Ausführung kommen. Im Falle einer Zulassung von Wohnbauten im betreffenden Bereich sind Immissions- und Nutzungskonflikte nicht auszuschließen bzw. mit Sicherheit zu erwarten. Diese Konflikte können

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Anders als in der Begründung zum Flächennutzungsplan werden nicht bestehende Wohnbauflächen gesichert. Vielmehr werden durch die Neufassung des Flächennutzungsplans bislang bestehende Wohnbauflächen, für die ein Bebauungsplan noch nicht existiert, vernichtet. Angesichts des bestehenden Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht in Weimar zu Az. ■■■■■ wird versucht, durch planerische Mittel Tatsachen zu schaffen, die dem Rechtsschutz der Mandantin den Boden entziehen sollen. Es gibt also keinen Grund, die bestehende Festsetzung der Wohnbauflächen im streitgegenständlichen Bereich aufzuheben und diese Fläche als Grünfläche zu bezeichnen. Es findet sich auch keine Begründung für die Rücknahme der Flächenausweisung im Entwurf. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Rücknahme der Flächenausweisung als Wohnbauflächen im streitgegenständlichen Bereich nicht vorzunehmen. Wegen der bestehenden Planungsziele und auch vor dem Hintergrund der bestehenden örtlichen Situation erscheint die Rücknahme willkürlich und nicht durch die Vorgaben zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes gedeckt.	baulich und nutzungsseitig zu Einschränkungen der Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ führen. Somit ist festzustellen, dass generell in dem betreffenden Bereich eine verbindliche Bauleitplanung für die Schaffung von Baurechten für den Wohnungsbau nicht in Frage kommt. Anderenfalls würden widerstreitende Interessenlagen und Nutzungskonflikte erzeugt, die nicht bewältigt werden können. Im Ergebnis bestehen künftig keine planerischen Absichten im Sinne einer Wohnbebauung entlang der Wöllnitzer Straße. Danach war bei der Überarbeitung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung als Wohnbaufläche in diesem Bereich zurückzunehmen. Nicht nur die Weiterentwicklung und bedarfsgerechte, neue Ausweisung von Wohnstandorten für unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen ist ein Ziel, sondern auch der Schutz der Interessenlagen hinsichtlich der Errichtung und des Betreibens von Einrichtungen, die die rechtskräftige Festsetzung des Bebauungsplanes „Sonderbaufläche Parken und Hotel“ erfüllen. Diese Ziele sind miteinander in Einklang zu bringen. Dem trägt die FNP-Änderung in Form der Rücknahme der Wohnbauflächen Rechnung. <i>Anmerkung:</i> Richtigzustellen ist, dass - entgegen der nebenstehenden Behauptung - das öffentliche Baulandkataster der Stadt Jena unter https://service.jena.de/baulandkataster-fuer-wohnen für die angefragten Flurstücke keine Baulücke enthält.
<u>10.06</u>	Garten am Rautal (Löbstedt, neben Marktweg, Flur 3, 31/1-8)				
<u>10.06</u>	I-013	Frau ■■■■■ 07743 Jena Schreiben vom 15.03.2023	01	Die Gartengrundstücke (Löbstedt, Neben dem Marktweg, Flur 3, 31/1-8), befinden sich in Privatbesitz. Eine Veränderung in Gebiet für Wohnbebauung (wie andere Straßenseite) wird von uns gewünscht. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Grünfläche“ bleibt für die nördlich der Straße Rautal befindlichen Freizeitgärten unverändert bestehen. Die Straße Rautal bildet hier eine klare Grenze des Siedlungsraums. Die Gärten bilden einen angemessenen Übergang von den Baugebieten zur freien Landschaft, zumal das Gelände hier in Richtung des gleichnamigen Tals zum Landschaftsraum abfällt. Zudem ergänzen die Gartenflächen funktionell gut die nahegelegene Wohnbebauung im Geschosswohnungsbau. Planungsabsichten zur Entwicklung einer Wohnbaufläche bestehen hier dem entsprechend nicht.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (2020/22) betrachtet die Fläche nicht. Vielmehr besteht für den im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gärtnerisch genutzten Bereich zwischen der Straße „Rautal“ und dem Bachlauf des „Steinbach“ die planerische Absicht der „Fortsetzung der gärtnerischen Nutzung“. Das Gartenentwicklungskonzept erfasst den angefragten Bereich mit dieser Zielstellung als eine Teilfläche der Freizeitgärten JN10. Auch die Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) untersetzt den gärtnerischen Fortbestand.
<u>10.07</u>	Garten nördlich der Straße „Am Johannisberg“ (Lobeda- 8, Flurstück 87/1 und 88)				
<u>10.07</u>	T-148 Ein- gang als [I-018]	Ortsteilbürgermeister Lobeda-Altstadt Herr Jürgen Häkanson-Hall Schreiben vom 19.03.2023	02	Folgendes Grundstück ist nicht als Bauland gekennzeichnet: - Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 87/1 und 88 obwohl alle anderen in der Nähe befindlichen Grundstücke Bauflächen sind. Es sind keine Naturschutzgebiete usw.. Wir empfehlen auch diese Grundstücke als Bau- oder Bauerwartungsland einzustufen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Grünfläche“ bleibt für die nördlich der Straße „Am Johannisberg“ befindlichen Bereich unverändert bestehen. Der angefragte Bereich wurde bereits im wirksamem FNP 2006 – wie auch im FNP-Vorentwurf – als Grünfläche dargestellt. Die Straße Am Johannisberg mit geringer Dimensionierung in topografisch anspruchsvoller Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wird für eine Siedlungsflächenerweiterung nicht präferiert. Planungsabsichten zur Entwicklung einer Wohnbaufläche bestehen hier aus städtebaulichen Gründen nicht. Die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (2020/22) betrachtet die Fläche nicht. Auf den angeführten beiden Flurstücken 87/1 und 88 sind gemäß der Q-GIS-Fachschale der Unteren Naturschutzbehörde nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, deren Beeinträchtigung oder Zerstörung gemäß § 30 BNatSchG verboten ist. Eine Bebauung würde diesem widersprechen. Die Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) weist den Freizeitgärten dem entsprechend das Entwicklungsziel „C1 - Erhalt landschaftstypischer und/oder naturschutzfachlich wertvoller Nutzungsformen“ zu.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>10.08</u>	Kleingartenpark Jena-Ost				
<u>10.08</u>	I-042	Herr [REDACTED] Bürgerinitiative Saalegärten Emma-Heintz-Straße 37 07745 Jena Schreiben vom 25.03.2023	01	Widerspruch zum Kleingartenpark Jena-Ost Betreff: geplante Umnutzung des Areals Gartenanlage Gemarkung Wenigenjena, Flur 17 Flurstück 6/7 (Bereich Mündung Gemdbenbach in Saale) Wir möchten auf folgenden Widerspruch in der Planung hinweisen: Die Umnutzung der im Betreff genannte Fläche ist nach den vorliegenden Konzepten widersprüchlich deklariert. - GEK: Flächen als Renaturierung durch Gartenaufgabe deklariert - KG-Park: Fläche als Liegewiese ausgewiesen (Kleingartenpark Jena-Ost nach BV - Rahmenplan Saale) - FNP: Fläche als Ausgleichsfläche deklariert Die Planung nach KG Park sieht auf dem genannten Areal eine Liegewiese vor, was der Schaffung einer Rasen-Monokultur entspricht. Dies stellt keine Renaturierung dar, da dann eine deutlich niedrigere Biodiversität gegenüber naturnahen Gärten geschaffen wird. Auf dem Areal kommen zudem flächendeckend streng geschützte Arten vor, deren Lebensraum damit beseitigt werden würde. Das flächendeckende Vorkommen geschützter Arten (Zauneidechse, Ringelnatter) auf diesem Areal haben wir bereits 2019 erfasst und die Naturschutzbehörde darüber informiert. Gegenüber der IST-Gartensituation bedeutet eine Liegewiese einen unzulässigen Eingriff (Verschlechterungsverbot). Um den Artenschutz gerecht zu werden, schlagen wir vor, auf dem Areal eine naturnahe extensive Gartennutzung zu ermöglichen und dies im GEK/FNP zu berücksichtigen.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Grünfläche“ und die Zweckbestimmung Ausgleichsfläche bleiben für den Bereich des Kleingartenparks unverändert bestehen. Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Dabei ist er an die inhaltlichen Vorgaben und Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 BauGB gebunden und beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Flächen (z.B. „Wohnbauflächen“ oder „Grünflächen“). Die Darstellung als „Grünfläche“ ist konform mit dem geplanten Kleingartenpark Jena-Ost. Das Areal zwischen Radweg und Saaleufer soll als öffentlich zugänglicher Bereich zum Erleben von Natur und Flusslandschaft entwickelt werden. Damit wird zugleich der Uferbereich im Sinne des Hochwasserschutzes freigestellt. Der Bereich ist überlagert mit „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“. Dies ist durchaus miteinander vereinbar. Die Renaturierung einer ersten Parzelle zeigt das: Alle Bauten und Flächenversiegelungen wurden rückgebaut, eine artenreiche Frischwiese mit autochthonem Saatgut heimischer Wildarten eingesät. Auf Flst. 6/7 wird erfolgte im FNP gemäß der GIS-Fachschale Ausgleichsflächen der Unteren Naturschutzbehörde folgende nachrichtliche Übernahme: - im südlichen Teilbereich: festgesetzte Ausgleichsfläche für verkehrsplanerische Maßnahmen mit dem Ziel der Anlage von temporären Gewässern - im nördlichen Teilbereich: potenzielle Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Aufgabe der Gartennutzung zugunsten einer Renaturierung Die weiteren strukturellen und baulichen Umsetzungsdetails des Kleingartenparks sowie spezielle Gutachten gehören nicht zu den Aufgaben des FNP – sie sind für die FNP-Darstellung (vorbereitende Planungsebene) nicht relevant und werden Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
<u>10.09</u>	RV-Garten „038 Wöllnitz“ (Wö-2-139/2)				
<u>10.09</u>	I-058	Herr [REDACTED] 07768 Kahla Schreiben vom 28.03.2023	01	Umgriff der RV-Kleingartenanlage 038 Die im Bereich Borngraben/Wöllnitzer Oberweg eingezeichneten Flächen mit Kennzeichnung "Kleingärten (BKleingG)" stimmen nicht mit den tatsächlichen Grenzen der kleingärtnerischen Nutzung überein. Das Flurstück Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, 139/2 wird nicht vollständig durch eine kleingärtnerische Nutzung erfasst. Es ist ebenso nicht vollständig Bestandteil einer Kleingartenanlage. Ich bitte, hier die Grenze entsprechend zu korrigieren, damit die privat genutzten Flächen in diesem Bereich entsprechend nicht als Bestandteil der Kleingärten zu kennzeichnen. 	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird hinsichtlich der Abgrenzung der RV-Kleingartenanlage „038 Wöllnitz“ korrigiert. Die aktuelle Abgrenzung der Kleingartenanlage 038 wurde mit dem Kleingartenverein abgestimmt und wird entsprechend in der Darstellung des FNP korrigiert (Reduzierung im Norden u. Süden und Verschiebung im Westen). Die bisher nördlichste Parzelle auf dem benannten Flurstück 139/2 ist somit künftig nicht mehr in der Umgrenzung der Kleingartenanlage enthalten. 

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>10.09</u>	I-058	Herr [REDACTED] 07768 Kahla Schreiben vom 28.03.2023	02	Wie bereits [oben] ausgeführt, stimmen die im Vorentwurf eingezeichneten Flächenabgrenzungen mit den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen zum Flurstück Wöllnitz Flur 2, 139/2 nicht überein. Ihr FNP-Vorentwurf führt aus, dass diesbezügliche Angaben auf dem Gartenentwicklungskonzept 2013 beruhen, welches mit dem Regionalverband der Kleingärtner Jena-SHK e.V. erarbeitet wurde. Ich möchte an dieser Stelle einbringen, dass die Eigentümer der Flächen in diesen Prozess zu keinem Zeitpunkt einbezogen wurden, noch Mitteilung darüber erhalten haben. Ein Großteil der Flächen auf genanntem Grundstück wurde zu DDR-Zeiten zwangsweise und gegen den Willen der Eigentümer durch den Rat der Stadt Jena und unter Mitwirkung des damaligen VKSK zur kleingärtnerischen Nutzung an Dritte übertragen. Zu dieser Zeit wurden auf fremden Grund und Boden, ohne Erlaubnis der Eigentümer, Kleingärten und Lauben sowie weitere Bebauung errichtet. Die Arbeiten wurden durch den Rechtsvorgänger des Regionalverbandes vorgenommen. Teilweise besteht zwischen dem damaligen VKSK und heutigem Verband Personalunion der handelnden Personen. In diesem Zusammenhang erscheint der Interessenausgleich nun mit folgendem FNP-Entwurf anpassungswürdig. Die Festlegung durch die Stadtverwaltung Jena, diese Flächen weiterhin im Rahmen des Flächennutzungsplanes und anderer Konzepte unter besonderen Schutz zu stellen verfestigt eine Nutzungsposition durch Dritte auf Grundlage zwangsweisem Entzugs von Eigentum zu DDR-Zeiten. Es ist weiterhin durch die Eigentümer gern eine Nutzung als Grünland- und Erholungsfläche vorgesehen. Jedoch kann nicht für den Flächenanteil, welcher nicht Bestandteil der Kleingartenanlage ist, ebenso eine Nutzung als Kleingarten in Betracht kommen. Die Eigentümer sind zwar mit allen Pflichten des Eigentumes betraut, jedoch in den Rechten und der Nutzung des Eigentums stark beschnitten. Wir bitten nachdrücklich darum, im Rahmen Ihrer Beratungen Abstimmungen über eine mildere Form zu treffen, damit damals erfahrenes Unrecht der Eigentümer nicht als heutige Grundlage einer Fortschreibung dieses Zustandes genutzt wird.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird hinsichtlich der Abgrenzung der RV-Kleingartenanlage „038 Wöllnitz“ korrigiert. Die aktuelle Abgrenzung der Kleingartenanlage 038 wurde mit dem Kleingartenverein abgestimmt und wird entsprechend in der Darstellung des FNP korrigiert (Reduzierung im Norden u. Süden und Verschiebung im Westen). Die aus der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingärten (BKleinG)“ herausgefallenen Bereiche werden künftig der Darstellung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“ zugeordnet.

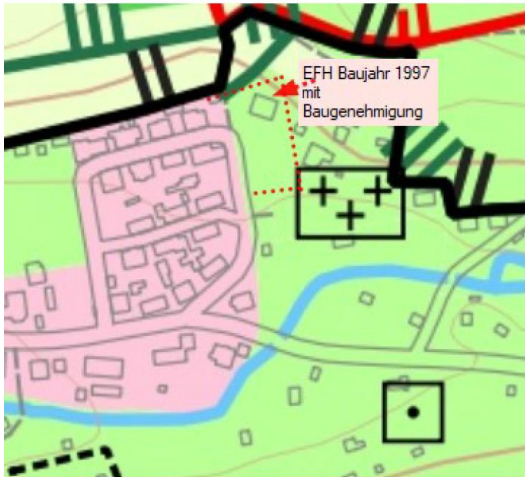
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
<u>10.10</u>	Gärten entlang des Wöllnitzer Oberweges				
<u>10.10</u>	I-058	Herr [REDACTED] 07768 Kahla Schreiben vom 28.03.2023	03	Im Bereich des Wöllnitzer Oberwegs besteht zahlreiche Wohnbebauung, so auf folgenden Flurstücken (jeweils Wöllnitz Flur 2): entlang der Wöllnitzer Straße (145, 136/6, 136/3, 136/16, 136/15, 136/14 bis 137), entlang des Borngrabens (145 bis 155/4) sowie entlang des Wöllnitzer Oberwegs (241/1 bis 447/13 und 183/1 bis Wenigenjena Flur 5, 14/1). Es erscheint städtebaulich sinnvoll, hier die Lücke an Wohnbebauung zwischen der allseitig angrenzenden Bebauung des Wöllnitzer Oberweges zu schließen und damit eine einheitliche Flächennutzung, ohne Zersplitterung, herzustellen. Mit Bebauung der Flurstücke 136/15, 136/14 bis 137 ist diesbezüglich bereits eine Flächennutzung erfolgt, die diesem Anspruch gerecht wird. Es ist den Eigentümern in diesem Bereich aus historischen Gründen mit aktuellen Auswirkungen versagt, auf dem Grundstück zukünftig andere Nutzungen, ggf. eine Wohnnutzung für eigene Zwecke in Anspruch zu nehmen. 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Grünfläche“ entlang des Wöllnitzer Oberweges bleibt unverändert. Bestehende Wohngebäude an „Wöllnitzer Oberweg“ und „Borngraben“, die über die Straße „Borngraben“ erschlossen werden und sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, unterliegen bei Vorhandensein einer rechtmäßigen Baugenehmigung einem Bestandsschutz. Sie werden im FNP innerhalb der Darstellung als „Grünfläche“ erfasst. Aus dem Bestandsschutz heraus kann jedoch keine Begründung für eine darüber hinausgehende wohnbauliche Entwicklung abgeleitet werden. Für das ggw. vorwiegend durch Gärten und Naturlandschaft genutzte Gebiet am Wöllnitzer Oberweg in topografischer Hanglage bestehen aktuell durch die Stadt Jena keine Planungsabsichten für eine bauliche Weiterentwicklung zu Wohnbauland. Der Wöllnitzer Oberweg ist zum Großteil in eine stark durchgrünte Gartenzone eingebettet. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung besitzen „Borngraben“ und „Wöllnitzer Oberweg“ einen sehr schmalen Querschnitt und sind für die Aufnahme weiterer ergänzender Wohngebäude nicht ausreichend. Es sind keine konzeptionellen Grundlagen einer Wohnbauplanung vorhanden. Die aktuelle "Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035" (2020/22) sieht im Bereich des Wöllnitzer Oberweges keine hochbaulichen Erweiterungen vor. Die vorhandenen Freizeitgärten sollen gemäß Gartenentwicklungskonzept (Fortschreibung 2024) erhalten werden. Der Landschaftsplan der Stadt Jena sieht in diesem Bereich den langfristigen Erhalt der Grünflächen bzw. der vorhandenen naturräumlichen Elemente und

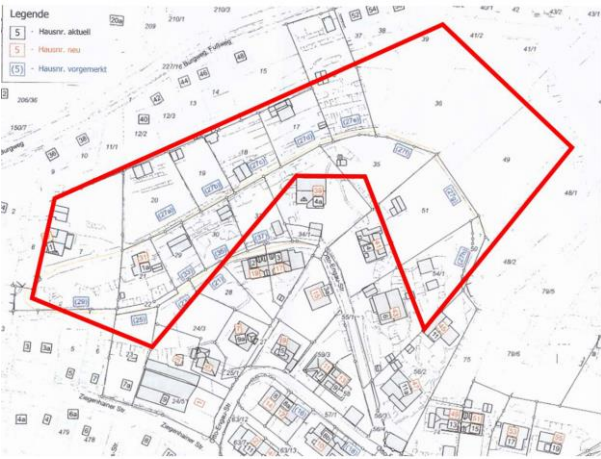
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					der bestehenden Gartenzone vor. <u>Klarstellung zur Formulierung in der Anregung:</u> Durch den Anregenden wird behauptet, die an der Wöllnitzer Straße befindlichen Flurstücke 136/8 bis 163/13 würden bereits einer Bebauung zugeführt sein. Dies entspricht nicht der Planungsabsicht der Stadt. Aufgrund der Zielstellung des Bebauungsplanes B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ erfolgt hier - südöstlich angrenzend an die Sonderbaufläche "Parken und Hotel" und östlich der Wöllnitzer Straße – die Darstellung als „Grünfläche“ gemäß dem vorhandenen Bestand (Freizeitgärten). Im Falle einer Zulassung von Wohnbauten im betreffenden Bereich sind Immissions- und Nutzungskonflikte nicht auszuschließen bzw. widerstreitende Interessenlagen zu erwarten, die nicht bewältigt werden können. Im Ergebnis bestehen künftig keine planerischen Absichten im Sinne einer ergänzenden Wohnbebauung in diesem Bereich entlang der Wöllnitzer Straße.
<u>10.11</u>	Kleingartenersatzfläche D 80 „Am Kreisel Lobeda-Ost“				
<u>10.11</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	02	Darüber hinaus sollte die Ausweisung der Fläche D 80 überprüft werden. Eine Teilfläche befindet sich innerhalb des LSG „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“. Diese kann nicht als Kleingartenersatzfläche entwickelt werden.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. Die Darstellung der geplanten Kleingartenersatzfläche D80 „Am Kreisel Lobeda-Ost“ entfällt im FNP-Planteil. → Die Begründung wird angepasst. [S.218, Tab. D.6/2] + [S.240, Kategorie 3]. → Der Flächensteckbrief D80 im Umweltbericht entfällt. [S 138] • zum Flächenanteil innerhalb des LSG: Eine (künftige) Gartennutzung widerspricht in der Regel nicht den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftspflegeplan des LSG 32 „Mittleres Saaletal“ schließt eine Kleingartennutzung generell nicht aus. Gemäß § 36 Abs. 4 ThürNatG i.V.m. Punkt 2.3.1. des Landschaftspflegeplans zum LSG "Mittleres Saaletal" bedarf die Errichtung der Kleingartenanlage jedoch einer landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 5 ThürNatG. Gemäß Auskunft der Unteren Naturschutz Die Erteilung dieser Erlaub-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					nis kann durch die Untere Batorschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden, da sich die Fläche naturnah entwickelt hat und damit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Bereich hat. Ferner wurde diese nicht im Landschaftsplan (2016) als potenzielle Kleingartenfläche dargestellt. • <u>zum Flächenanteil außerhalb des LSG:</u> Die Fläche hat sich zwischenzeitlich naturnah entwickelt. Es wird darauf hingewiesen, dass damit der für den Eingriff in diesen Bereich erforderliche Ausgleich deutlich höher als bei einer Ackerfläche zu bemessen ist. Aus diesen Gründen wird die Ersatzgartenfläche D80 abweichend vom Gartenentwicklungskonzept nicht in die Darstellungen des FNP übernommen.
<u>10.11</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	21	(Anlage 3 - Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen) D80 Kleingarten-Ersatzfläche am Kreisel Lobeda-Ost (Teilfläche) Eine Teilfläche befindet sich innerhalb des LSG „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“. Diese kann nicht als Kleingartenersatzfläche entwickelt werden, da gemäß § 36 Abs. 4 Ziffer 1 ThürNatG im LSG die Errichtung jeglicher baugenehmigungspflichtiger Anlagen (also u.a. Gartenhäuser) auf nicht baulich genutzten Grundstücken verboten ist. Der Landschaftsplan vom 31.03. 2016 zeigt ebenfalls den Konflikt mit dem LSG „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“ auf (s.o.). Eine weitere Zersiedelung im LSG ist zu vermeiden.	Erläuterung: VERWEIS: siehe [T-166-02] (voranstehend)
sonstige Grün- und Freiflächen - konkrete Einzelflächen					
<u>10.12.</u>	Gärten an Eisenberger Straße				
<u>10.12</u>	Ö-002	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 28.02.2023	02	Lückenbebauung: Flur Jenaprießnitz 1218, Lücke zwischen Eisenberger Str. 67 / 67a und Jenaprießnitz 1221/4, derzeit als Wiese genutzt. Die Flurstücke 1222, 1223, 1251/47, 1251/20, 1251/27 sind ehe dauerhaft bewohnt (Eisenberger Str. 97, 101, 105, 111, 113) Auf der genannten Baulücke ließen sich einige Wohneinheiten	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Das angefragte Grundstück 1218 östlich der Eisenberger Straße 67 befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Bereich, in dem sich das Flurstück befindet, wird im FNP-Vorentwurf aufgrund der vorhandenen extensivlandwirtschaftlichen Strukturen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine

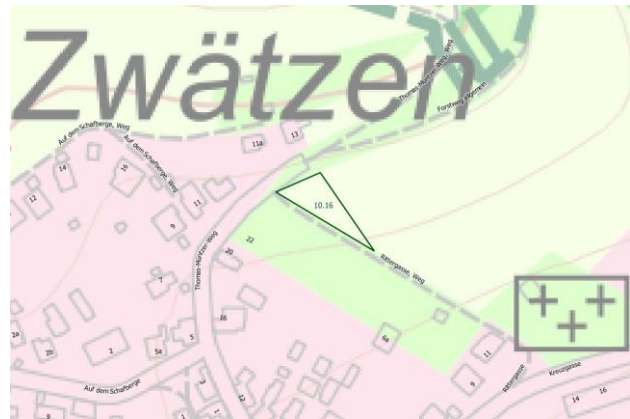
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				erzeugen, die besser in die Landschaft passen günstiger zu erschließen sind.	Wohnbauentwicklung wird hier nicht angestrebt. Im "Wohnbauflächenentwicklungskonzept Jena 2035", ist dieser Standort nicht enthalten. Es liegen naturschutzfachliche Restriktionen vor, die eine städtebauliche Entwicklung ausschließen. Der angefragte Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittleres Saaletal“. Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete ausgewiesen. Diese Festsetzungen unterliegen nicht der Planungshoheit der Stadt Jena, sondern entspringen den Planungen und rechtlichen Vorgaben anderer Träger öffentlicher Belange. Für die Flurstücke, die sich östlich des benannten Flurstückes 1218 befinden, wird Gartenentwicklungskonzept eine „Fortsetzung der gärtnerischen Nutzung“ bzw. teilweise „Extensivierung der Gartenutzung“ bestimmt. Langfristiges Ziel war schon mit der Beschlusslage 2013 die Beibehaltung, ggf eine Reduzierung, keinesfalls aber eine Erweiterung des Bestandes an baulichen Anlagen oder gar eine wohnbauliche Nutzungsverfestigung. Dies wird auch mittels der Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) untersetzt. Ein planerischer Ansatz für die angeregte Bauflächenenerweiterung kann nicht abgeleitet werden.
<u>10.13</u>	Grünfläche am Ammerbacher Oberweg (Am-10-100/1)				
<u>10.13</u>	Ö-060	Familie ██████████ 07743 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Betrifft: Grünfläche am Ammerbacher Oberweg Im Ergebnis unseres Gesprächs zum Flächennutzungsplan konnten wir erkennen, dass für unser Grundstück Gemarkung Ammerbach Flur 10, Flurstück 100/1 unsere beabsichtigte Nutzung nicht umsetzbar ist. Es gibt aus unserer Sicht keinen sachlichen Grund unsere Fläche nicht als bebaubare Fläche auszuweisen, da andere umliegende Flächen anders behandelt werden. Wir bitten Sie im Zuge der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes unsere Fläche als vorgesehene Fläche zur Wohnbebauung auszuweisen. Die Teil Erschließung erfolgte durch uns bereits im Jahr 1989 mit dem Ziel eine Bebauung mit Wohngebäuden im Flurstück	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „Fläche für den Wald“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Das angefragte Flurstück 100/1 südwestlich des Campus Beutenberg am Ammerbacher Oberweg befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Bereich, in dem sich das Flurstück befindet, wird im FNP-Vorentwurf aufgrund der vorhandenen waldartigen Bewuchsstrukturen als „Fläche für den Wald“ dargestellt. Nördlich grenzen Freizeitgärten an, für die das Gartenentwicklungskonzept eine „Extensivierung der Gartenutzung“ vorsieht. Eine Wohnbauentwicklung wird hier nicht angestrebt. Im "Wohnbauflächenentwicklungskonzept Jena 2035", ist dieser Standort nicht enthalten. Einer angefragten Wohnbebauung würde u.a. auch die unmittelbare Nachbarschaft der südlich angrenzenden Sonderbaufläche Forschung und Lehre (Beutenberg-Campus)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				100 vorzunehmen.	entgegen stehen (Konflikte durch Immissionen). Zielstellung ist der Erhalt des Freiraumbereiches. Der Sachverhalt wurde dem Anregenden bereits im Rahmen eines Gespräches während der frühzeitigen Offenlage des FNP-Vorentwurfes am 27.03.2023 erörtert.
10.14 Bestandswohnhaus im Außenbereich (Wöllnitz Im Krähmer 19)					
10.14	Ö-033	Herr [REDACTED] 07749 Jena [REDACTED] Schreiben vom 31.03.2023	01	Einspruch für den Bereich Jena-Wöllnitz; Im Krähmer 19 Auf dem Grundstück Flur 4/127; Im Krähmer 19 entstand im Jahr 1997 ein Wohnhaus im Außenbereich gemäß regulärer Baugenehmigung. Wir bitten Sie, diesen Bereich in den Innenbereich aufzunehmen. Im Krähmer wurden alle Straßen für eine Bebauung rechts und links der Straße gemäß FNP beplant. Lediglich dieser Bereich, in dem ein Wohnhaus genehmigt und errichtet worden ist, wurde als Außenbereich definiert. Unser Wohngebäude steht nicht abseits einer geschlossenen Bebauung sondern grenzt direkt an die bestehende Bebauung an und ist im Zusammenhang mit der geschlossenen Bebauung dieses Bereiches entstanden und war auf dieser Basis damals als genehmigungsfähig eingestuft worden. Mit einer Einbeziehung gemäß unserem Vorschlag werden weder Grenzen der Landschaftsschutzgebiete noch der Naturschutzgebiete berührt. Unser entsprechender Einwand zum FNP 2005/2006 diesbezüglich blieb leider bis heute unbearbeitet. Das aus dieser Änderung des FNP für uns ein höherer Grundsteuersatz resultiert, ist uns bekannt und wird entsprechend in der Erklärung geändert. Unser Vorschlag, rote gepunktete Linie: KARTENAUSSCHNITT	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt unverändert. Die angefragte bestehende und genehmigte Wohnbebauung Im Krämer 19 befindet sich innerhalb eines Bereiches, der im FNP-Vorentwurf – wie auch schon im wirksamen FNP-2006 – als „Grünfläche“ dargestellt wird. Eine weitere bauliche Verdichtung wird aus städtebaulichen Gründen in diesem Bereich östlich der Straße <i>Im Kramer</i> nicht angestrebt. Der Bereich ist geprägt von überwiegenden Grünflächenanteilen, dem Friedhof Wöllnitz sowie Uferbereichen des <i>Pennickenbaches</i>. Die vorhandene Nutzung genießt mit Vorhandensein einer rechtmäßigen Baugenehmigung – unabhängig von der Darstellung im FNP – Bestandsschutz. Dem FNP als generalisierendem Strukturplan ohne Parzellenschärfe sind dahingegen keine unmittelbar wirkenden Aussagen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Der Innenbereich wird auf Flurstücksebene nach dem Bauungszusammenhang bestimmt, das heißt nach der Wirkung der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Der FNP dahingegen stellt in einem Grad der Abstrahierung die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen, das heißt generalisiert, dar. Er kann daher nicht dazu dienen, den Innenbereich vom Außenbereich zu unterscheiden. Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden, weder den Anspruch auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche. Die bauplanungsrechtliche Bewertung erfolgt nicht auf Grundlage des FNP

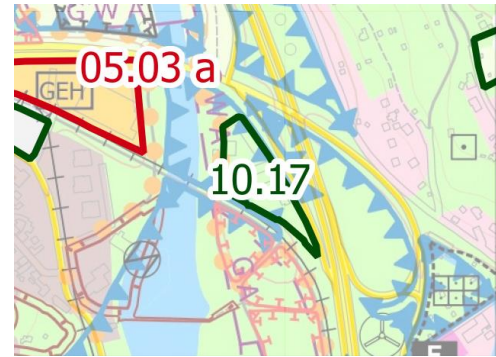
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					- eine Darstellung im FNP als Wohnbaufläche würde keine Auswirkungen auf die faktische bauplanungsrechtliche Bewertung der einzelnen baulichen Anlage haben.
10.15	Grünfläche an Otto-Engau Straße				
10.15	Ö-036	Herr [REDACTED] 70806 Kornwestheim Schreiben vom 26.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil Nachdem die Otto-Engau-Straße jetzt mit neuen Hausnummern versehen wurde, möchte ich vorschlagen, dass alle Grundstücke mit einer Hausnummer auch als Bauland ausgewiesen werden (siehe Anlage und Abb. 1). Es handelt sich um Teile der Gemarkung Ziegenhain, Flur 2 (siehe Abb. 2). Im FNP ist in diesem Gebiet auch eine Straße eingezeichnet. Wenn Sie den Gartenweg in eine öffentliche Straße verwandeln wollen, so sind meine Familie und ich gerne bereit Ihnen die entsprechenden Flächen zu übertragen. Ebenso wie es schon durch meine Großmutter Anfang der 90-iger Jahre mit Teilen der Fläche Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flurstück 55/1 erfolgt ist. ANHANG / KARTENAUSSCHNITT	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Nördlich der Otto-Engau-Straße liegen seitens der Stadt Jena keine Absichten zur ergänzenden Baulandherstellung vor. Aus dem Vorhandensein einer Hausnummer lässt sich kein planerischer Ansatz für die angeregte Bauflächenenerweiterung ableiten. Das im Außenbereich vorhandene Wohngebäude mit Hausnummern 27 mit einer rechtmäßigen Baugenehmigung hat – unabhängig von der Darstellung im FNP – Bestandsschutz. Absichten zur erstmaligen Herstellung einer öffentlichen Straße bestehen im angefragten Bereich nicht. Es handelt sich im Bestand um eine Wegeverbindung über private Grundstücke, die keiner öffentlichen Widmung unterliegt. Die öffentliche Zubringerstraße Otto-Engau-Straße (im südlichen Bereich) mit schmalen Querschnitt und mangelhaftem Ausbauzustand (Mischverkehrsfläche) kann nur bedingt zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Insofern wird von einer weiteren ergänzenden Wohnbebauung planerisch Abstand genommen. Im "Wohnbauflächenentwicklungskonzept Jena 2035", ist dieser Standort nicht enthalten.

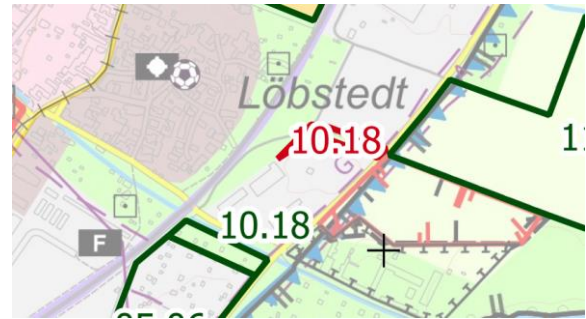
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				 Abb. 1 Auszug aus dem Hausnummernplan mit eingezeichnetem Bereich für Bauland  Abb. 2 Auszug aus FNP von Jena mit eingezeichnetem Bereich für Bauland in rot	Vorhandene Freizeitgärten sind mit der Zielstellung der „Fortsetzung der gärtnerischen Nutzung“ in der Fortschreibung des Gartenentwicklungskonzeptes (Stadtratsbeschluss am 21.03.2024) erfasst. Insofern und aufgrund der vorhandenen Freiraum- und Gartenstrukturen wird der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindliche Bereich im FNP weiterhin als „Grünfläche“ dargestellt.
<u>10.16</u>	Außenbereich an Th.-Müntzer-Weg / Rittergasse (Zwätzen-2, Flurstück 185/1)				
<u>10.16</u>	I-015	Herr [REDACTED] 07743 Jena Schreiben vom 17.03.2023	01	Es steht nach wie vor ein großes Interesse das Grundstück (Flurstück 185/1, Flur 2, Gemarkung Zwätzen) in Besitz meines Vaters für ein selbst genutztes Familieneigenheim zu bebauen und zu bewirtschaften. Nicht mehr und nicht weniger. Des Weiteren bin ich jederzeit bereit mit der Stadtverwaltung, als auch mit Vertretern der Politik, einen für beiden Seiten vertretbaren Kompromiss zu finden, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere: 1. Kauf eines Teils (ca. 101,52 qm – siehe Luftbildaufnahme) des im Eigentum der Stadt Jena befindlichen Grundstücks	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Das angefragte Flurstück am Thomas-Müntzer-Weg befindet sich unmittelbar nördlich der Ortslage des Ortsteiles Zwätzen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die unbebauten Freiflächen werden im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

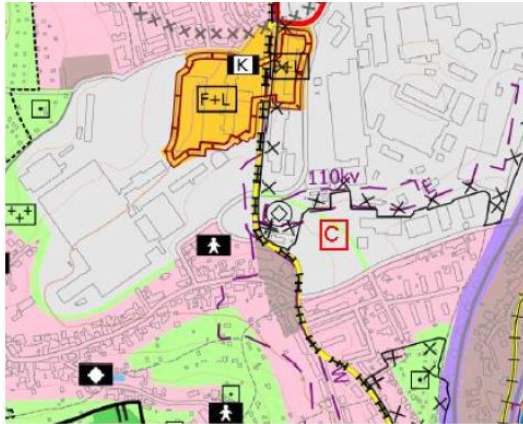
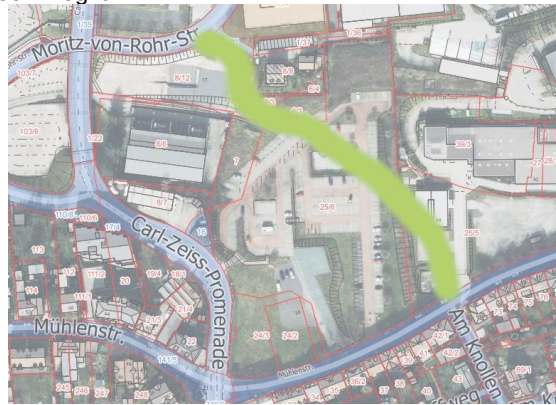
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				(Flurstück 163, Flur 2, Gemarkung Zwätzen), um eine Erschließung entlang des Thomas-Müntzer-Weg zu ermöglichen. 2. Das Grundstück in der Hälfte zu Teilen bzw. nur für einen gewissen Bereich eine Baugenehmigung zu erteilen bzw. Bauland auszuweisen (siehe moosgrün markierte Fläche der Luftbildaufnahme), sodass die Stadt Jena die Sicherheit hat, dass keine weitere Ausdehnung und die im Bescheid genannte Splittersiedlung entsteht (z.B. Verschiebung der äußeren Grenze des Außenbereichs entlang der Außenhauswand des Gebäudes der Adresse Thomas-Müntzer-Weg 13 – siehe rote Linie Luftbildaufnahme) 3. Bauform des Gebäudes (z.B. unterkellertes Bungalow), um der im Bescheid genannten Gefahr der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Der Neubau (Thomas-Müntzer-Weg 11a) auf der anderen Seite ist wesentlich höher und müsste rein objektiv das Landschaftsbild ebenso beeinträchtigen. Zudem wäre eine landschaftsgestalterische Option, Bäume, Hecken oder Sträucher entlang der süd / südöstlichen Ausrichtung (Bebauungsgrenze) auf dem Grundstück zu pflanzen (siehe dunkelgrüne Kreise auf der Luftbildaufnahme) Es muss doch eine Möglichkeit geben, und die Stadt Jena könnte, denn Sie hat die Planungshoheit, wenn Sie nur wollte (siehe Fortschreibung Flächennutzungsplan), dass dieses eine Grundstück oder nur ein bestimmter Teil davon zu bebauen ist. In Jena wurden schon ganz andere Bereiche bebaut, wo die Erschließung wesentlich komplizierter und umfangreicher ist, als es objektiv hier der Fall wäre. Des Weiteren würde die Bebauung den Ortsteil tatsächlich abrunden, da die Straße (Thomas-Müntzer-Weg) dort auch endet, denn die im Bescheid genannte „Rittergasse“ (in Wirklichkeit ein Feldweg bzw. Trampelpfad) ist angeblich nicht öffentlich gewidmet, obwohl vor Ort ein Straßenschild steht und der Friedhof ebenfalls an der Straße liegt, soll aber als Außengrenze des Innenbereichs dienen (siehe beigefügtes Bild). In diesem Zusammenhang möchte ich zudem auch auf § 35 Abs. 6 BauGB verweisen. Die Gesamtentwicklung und Baulandgewinnung in Jena werden stets in der Presse und Öffentlichkeit gefordert, die an den originären Grenzen der Bebauung keinen Halt machen kann. Verweisen möchte ich hier etwa auf die derzeit laufende Erschließung in Jena Ost und anderen Gebieten der Stadt (Hausberg, Am Oelste, Lützeroda, Hufelandweg und Münchenroda etc.). Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, man muss aber halt	Es handelt sich um ein Einzelinteresse. Eine planerische Grundlage für eine Darstellung als Wohnbaufläche liegt nicht vor. Der angefragte Bereich ist nicht in „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ enthalten. Eine Siedlungserweiterung entlang des unzureichend hergestellten Thomas-Müntzer-Weges ist nicht vorgesehen. Städtebauliches Ziel ist der Erhalt des grünen Ortsrandes Zwätzens. Diesem Ziel entspricht die Erhaltungssatzung Zwätzen sowie der Rahmenplan zum Sanierungsgebiet „Zwätzen“ Die bauplanungsrechtliche Bewertung für das Flurstück 185/1 erfolgt nach § 35 BauGB (Vorbescheid 03/2021). Gemäß BauGB ist der Außenbereich im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes vor weiterer Zersiedelung zu schützen. Das Anliegen wurde mit dem Antragsteller in der Bürgermeister-Bausprechstunde am 07.07.2023 erörtert. Es wurde festgestellt, dass kein Baurecht ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich ist und kein weiterer Ermessensspielraum besteht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein einzelnes Ein-/Zweifamilienhaus würde nicht der Angemessenheit (Aufwand/Nutzen) zur Aufstellung von Bauleitplänen entsprechen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben <i>„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“</i> Diese Notwendigkeit ist an betreffendem Standort nicht erkennbar. Zudem erzeugt eine bloße Darstellung als Wohnbaufläche im FNP nicht automatisch eine Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB). Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden, weder den Anspruch auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				auch wollen. Insofern Sie weitere Informationen benötigen oder einen Gesprächstermin (gerne auch vor Ort) organisieren können bzw. möchten, können Sie sich jederzeit an mich wenden. Nach wie vor bin ich auch zu einem persönlichen Gesprächstermin bereit und werde mich ebenso bei der Bausprechstunde von Herrn Bürgermeister Gerlitz diesbzgl. anmelden. Insofern der neue FNP in den nächsten Monaten bzw. Jahren in Kraft tritt, sehe ich für die kommenden Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, weiter keine Möglichkeit, dass das besagte Grundstück (oder auch nur ein Teil davon) nicht mehr im Außenbereich liegt. Jena will wachsen und hat kein Flächenproblem, sondern ein Planungs- und Genehmigungsproblem. Vorhandene Grundstücke werden meist nur an Investoren verkauft, die (Groß-)Projekte bauen wollen und dürfen. Die Anzahl an Eigenheimen von Familien, die ein Grundstück zunächst erst erwerben müssten, um dort bauen zu können, sind verschwindet gering, weil höchstwahrscheinlich von der Stadt nicht gewollt. Anbei sende ich Ihnen zudem den ablehnenden Bescheid der Stadtverwaltung Jena vom 29.03.2021 für die Bauvoranfrage (Flurstück 185/1, Flur 2, Gemarkung Zwätzen), sowie eine Luftbildaufnahme des betreffenden Grundstücks mit der von mir vorgeschlagenen Variante, den Außenbereich in Richtung Osten zu verschieben, zwei Bilder der Rittergasse und eine Liste von Vorschlägen an die Stadt Jena, welche in keinsten Weise vom Bauamt gewürdigt wurden. ANLAGEN: Luftbild, Bild, Ablehnungsbescheid	
10.17	Im Wehrgt 1 (Grünfläche im HQ100)				
10.17	I-079	██████████ ██████████ 07768 Altenberga Schreiben vom 31.03.2023 ██████████ ██████████ ██████████	01	Im Wehrgt 1 Wenn und insofern das Gewerbe der Fa. PVS Im Wehrgt 1, 07747 Jena-Burgau, dem Erdboden gleichgemacht werden soll, nur damit sich "schützenswerte Tiere" oder anderweitige sehr fragwürdige "Umweltschutzgründe" umsetzen lassen sollen, läuft dies mit der Stadtplanungspolitik der Stadt Jena in Bezug auf den Wirtschaftsstandort völlig konträr. Wirtschaftsförderung definiert sich nach meinem Verständnis völlig anders. Sollte die Fa. PVS ihren Standort verlassen müssen, wird die Fa. schließen müssen. Es ist ein wirtschaftlicher, offensichtlich politisch gewollter Ruin. Hinzu kommt, dass die Stadt Jena seit 1990 einen zuverlässigen Partner an ihrer Seite hat, der sich	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung als „Grünfläche“ bleibt im FNP-Planteil unverändert. Der Standort <i>Im Wehrgt 1</i> in Burgau befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Saale. Langfristiges Planungsziel ist die Standortverlagerung und sukzessive bauliche Rückentwicklung im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Ausführungen dazu sind bereits in der Begrün-

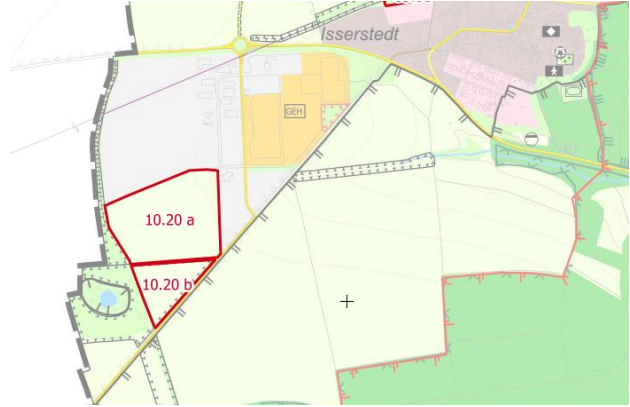
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				nicht nur um die technische Sicherstellung der kulturellen Veranstaltungen in Jena umfangreich kümmert. Ich darf noch ein weiteres hinzufügen – Zitat: „Gemäß der Beratungsrichtlinie des Freistaates Thüringen erhält das Unternehmen eine Förderung zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Beratung von selbständigen Unternehmensberatern – Intensivberatung und Prozessbegleitung. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden in einem Beraterbericht festgehalten. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln des Freistaats Thüringen.“ Es ist eben nicht nur ein Unternehmen, welches einmal bis zweimal im Jahr etwas Technik auf/für das Marktfest der Stadt Jena stellt und bedient. Wenn diese irrsinnige Umweltpolitik so weiter geht, haben wir neue Arbeitslose (neudeutsch Arbeitssuchende), die vom Steuerzahler finanziert werden. Allerdings sind diese dann Arbeitslosen auch keine Steuerzahler mehr. Dies alles ist in sich ein unverantwortlicher und definitiv nicht logisch nachvollziehbarer Vorgang. Weiter ist zu bemerken: Dass die Saale immer wieder über die Ufer tritt, haben wir dem glorreichen Universalgelehrten Johann Wolfgang von Goethe zu verdanken, der damals die mäandrierende Saale begradigen ließ... Fazit: Mein Mandant wird sich wehrhaft gegen diesen neuen, erneut sinnfreien Flächennutzungsplan wenden. Im Übrigen war der aus 2006 auch nicht gerade das Optimum für die Stadt Jena, wie sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte herausstellte. Vielleicht sollte die Stadt darüber nachdenken, Planer ins Boot zu holen, die wissen, was hier wirklich los ist und nicht wegen einer Ausschreibung den in jeder Hinsicht BILLIGSTEN nehmen. Die Kollegen, die dies in der SPL/Stadtentwicklung jetzt lesen, werden wissen, dass ich weiß, wovon ich schreibe.	dung zum FNP-Vorentwurf <u>Kap. D.2.5.1. Rücknahme von Flächenausweisungen</u> erfolgt. Diese Strategie ist Teil des Hochwasserschutzkonzeptes 01/2017, welches darauf abzielt, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die natürlichen Ökosysteme zu schützen. Das Hochwasserschutzkonzept definiert unter Maßnahme M21 eine langfristige Rückbauperspektive der baulichen Anlagen am Standort <i>Im Wehrgt 1</i> zu Gunsten des Hochwasserschutzes. Mit dem Klimawandel wird die Häufigkeit und Intensität von Naturkatastrophen, einschließlich Überschwemmungen, voraussichtlich zunehmen. Die Nichtverfestigung baulicher Anlagen und Nutzungen in Überschwemmungsgebieten ist ein wichtiges Prinzip im Hochwasserschutz und der Stadtplanung, das darauf abzielt, die Risiken für die menschliche Sicherheit und das Eigentum in Gebieten zu reduzieren, die anfällig für Überschwemmungen sind. Die Nichtverfestigung bedeutet, dass keine neuen Bauvorhaben in solchen Gebieten durchgeführt werden sollen oder dass bereits bestehende Strukturen nicht verstärkt oder erweitert werden sollten - insofern soll keine Darstellung einer Baufläche im FNP erfolgen. Unabhängig von der FNP-Darstellung als „Grünfläche“ besteht jedoch Bestandsschutz für die durch Baugenehmigung vom 9. Februar 2021 genehmigte und ausgeübte Nutzung (Medien- und Systempark). Bestandsschutz bewirkt, dass in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht errichtete bauliche Anlagen in ihrem Bestand gegenüber veränderten bauplanungsrechtlichen Anforderungen geschützt werden. Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger bzw. auf das Grundeigentum. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden, weder den Anspruch auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
<u>10.18</u>	Grünzug am GE Löbstedt-Ost + Steinbach				
<u>10.18</u>	T-045	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH Schreiben vom 31.03.2023	01.1	Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft war in vielen Themenfeldern sowie bei der Erarbeitung des aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes eingebunden. Dennoch möchten wir zum vorliegenden FNP-Entwurf folgende Anmerkungen einbringen. Gewerbegebiet Löbstedt-Ost - Grünverbindung „A“: Aus Sicht der WFG ist durch einen Entfall dieser Grünverbindung eine flexiblere Entwicklung der potenziellen Gewerbegrundstücke in Löbstedt-Ost möglich. 	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird hinsichtlich der Ausdehnung der Grünfläche „A“ korrigiert (Verkleinerung „Grünfläche“ zu Gunsten „gewerbliche Baufläche“). → Die Begründung wird angepasst (gewerbliche Flächengröße). [S. 81; Tab. D.2./1 bestehende gewerbliche Bauflächen] Die in Ost-West-Richtung verlaufende Grünfläche, welche die nördliche und südliche Teilfläche des Gewerbegebietes „Löbstedt-Ost“ trennt, kann aus der FNP-Darstellung entfallen. Entsprechend der Einschätzung der Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.11.2023 wird hier eine potenzielle Biotopverknüpfung in östliche Richtung zu den saalnahen Freiflächen auf Grund der Trennwirkung durch die Wiesenstraße nicht gesehen. Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung soll eine ausreichende Begründung des Gewerbegebietes und die Sicherung vorhandener Baumstandorte sein. <u>Anmerkung:</u> Die Darstellung „Grünfläche“ entlang der Bahnlinie westlich des GE „Löbstedt-Ost“ bleibt unverändert im FNP bestehen. Der dort vorhandene Großgrünbestand dient gleichzeitig als Puffer zwischen der bestehenden Wohnbebauung in der Ortslage Löbstedt und der gewerblichen Baufläche. Unter Beachtung von

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Anforderungen, die aus der Anpassung an den Klimawandel entstehen, leisten die Grünstrukturen entlang der Bahnlinie u.a. auch einen Beitrag zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung. Auf einer Teilfläche befinden sich zum einen ein geschütztes Biotop, zum anderen ein ehemaliger Friedhof. Der grüne Pufferbereich entlang der Bahnlinie soll daher gesichert und erhalten bleiben. 
10.18	T-045		01.2	- Die Grünverbindung „B“ entlang des Steinbachs ist breiter ausgelegt worden. KARTENAUSSCHNITT 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Grünverbindung „B“ entlang des Steinbach bleibt unverändert in der FNP-Darstellung. Generell wird durch den Erhalt bzw. die Schaffung von Grünverbindungen innerhalb des Siedlungsbereiches das Siedlungsbild im bebauten Bereich durch Kleinstrukturen aufgelockert. Unter Beachtung von Anforderungen, die aus der Anpassung an den Klimawandel entstehen, leisten die Grünstrukturen entlang des Steinbach zudem einen Beitrag zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung der angrenzenden Gewerbeflächen. Entlang des Steinbaches besteht das Ziel zur Erhaltung bzw. Schaffung der Grünverbindung zudem gemäß Landschaftsplan / Gartenentwicklungskonzept. Bei Aufgabe der Gartennutzung bietet sich die Grünfläche somit für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen an. Im Landschaftsplan der Stadt Jena (2016) ist die Schaffung einer fußläufigen Grünverbindung i.V.m. dem Aufbau bzw. Erhalt eines Pflege und Gewässerschutz-Streifens entlang des Fließgewässers vorgesehen. Diese Ziele sind bei der Entwicklung der sich südlich anschließenden gewerblichen Vorbehaltsfläche „Saalepark 3“ mittels einer verbindlichen Bauleitplanung in der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> zu beachten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>10.19</u>	Grünzug an GE Tatzendpromenade				
<u>10.19</u>	T-045	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH Schreiben vom 31.03.2023	02	Gewerbegebiet „Tatzendpromenade“ Schematischen Grünverbindung „C“ : Nach der Bebauung der Grünfläche mit dem neuen Umspannwerk ist nicht ersichtlich, welchen Verbindungscharakter dieser Grünzug haben soll. Aus Sicht der WFG kann diese Darstellung entfallen. Das Grün ist auf den Gewerbegrundstücken über im Rahmen der Abstandsflächen gesichert. KARTENAUSSCHNITT 	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Grünverbindung bleibt in der FNP-Darstellung erhalten. → Ihre Lage wird jedoch konkretisiert. Gemäß Landschaftsplan besteht das prinzipielle Ziel, das Gewerbegebiet Tatzendpromenade künftig mittels verknüpfender Grün- und Verbindungselemente zu strukturieren und mit den umgebenden Stadtstrukturen zu verzahnen. Die Umsetzungsmöglichkeiten sind dabei fast ausschließlich nur im Rahmen von Umgestaltungsvorhaben der Gewerbetreibenden/Eigentümer möglich. Im Bereich der bislang untergenutzten gewerblichen Teilflächen zwischen Mühlenstraße und Tatzendpromenade besteht das Ziel, bei einer künftigen Neubebauung eine begrünte fußläufige Durchwegung/Vernetzung zwischen Moritz-von-Rohr-Straße und Am Knollen/Mühlenstraße zu integrieren. Der bereits im wirksamen FNP dargestellte Grünzug ist im Rahmen konkreter Vorhaben auf der nicht stadteigen Fläche durch geeignete Maßnahmen in der Freiflächengestaltung aufzunehmen. Das Umspannwerk Hardenbergweg liegt auf dem Flst. 8/12 und damit in dem (generalisierend) dargestellten Grünzug. Die Grünverbindung wäre aber mit einer Verschwenkung dieses Grünzuges noch möglich.  Lagekorrektur

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>10.20</u>	südliche Eingrünung der gewerblichen Vorbehaltsfläche „Isserstedt 1“				
<u>10.20</u> <u>a + b</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	20	Anlage 3 - <u>Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen</u> C41 „Isserstedt 1“ - <u>Planteil</u> Das Gewerbegebiet sollte aufgrund seiner Größe und der zu erwartenden massiven Bebauung nicht nur nach Westen sondern auch nach Süden randlich eingegrünt und daher zur Sicherung dieses Zieles eine Grünfläche an der südlichen Grenze in die Karte aufgenommen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. Der geplante ZEISS-Produktionsstandort Isserstedt wird als gewerbliche Baufläche ergänzt. Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entfällt. (Thema 10.20 a) → Die Begründung wird angepasst im Kapitel „gewerbliche Bauflächen“ [S. 89; Tab. D.2/3: in Planung befindliche gewerbliche Bauflächen] • <u>Gewerbliche Baufläche (Thema 10.20 a)</u> Für die gewerbliche Baufläche „Isserstedt 1“ sowie für die potentielle gewerbliche Baufläche „Isserstedt 3“ besteht die Planungsabsicht, einen neuen Produktionsstandort der ZEISS-Unternehmensgruppe anzusiedeln. Eine gewerbliche Flächenerweiterung über die Abgrenzung der bestehenden gewerblichen Vorbehaltsfläche „Isserstedt 1“ in südliche Richtung ist dabei erforderlich, da bereits absehbar ist, dass die geplanten und benötigten Flächenbedarfe der Firma ZEISS deutlich über diese FNP-Vorbehaltsfläche hinausgehen werden. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahren B-Is 12 "ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)" und die Einleitung einer Teilländerung des Flächennutzungsplans wurde am 24.04.2024 durch den Jenaer Stadtrat beschlossen. • <u>Grüner Siedlungsrand (Thema 10.20 b)</u> Eine Eingrünung des künftigen Gewerbegebietes ist prinzipiell sinnvoll, denn ein „grüner Siedlungsrand“ trägt zur Verbesserung der ästhetischen Qualität der Umgebung bei (Übergang in die angrenzende freie Landschaft). Er fördert die Biodiversität, indem er Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet. Aktuell kann im FNP der Anordnung von Flächen für entsprechende Begrünungsmaßnahmen südlich des künftigen Gewerbegebietes aufgrund der aktuellen Erarbeitung des Bebauungsplanes B-Is 12 "ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)", welcher eine tiefere Detailschärfe besitzt als der FNP, inhaltlich nicht vorgegriffen werden. Der Belang der südlichen Eingrünung des künftigen Gewerbegebietes wird auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> des Bebauungsplanes geprüft. Die potenzielle Ausgleichsfläche südlich des künftigen Gewerbegebietes (Thema 10.20 b) steht gemäß

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					der durch den FD Umweltschutz benannten Ziele des Naturschutzes für eine Ortsrandeingrünung nicht zur Verfügung. FNP-relevante Ergebnisse werden i.R. der FNP-Teiländerung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan aufgenommen. 
10.21	Spielplatz Wöllnitz				
10.21	T-157	Ortsteilbürgermeisterin Wöllnitz Frau Silke Meier Schreiben vom 08.02.2023 vorfristige Stellungnahme	01	Für den OT Wöllnitz ist zu beachten, dass wir der einzige OT OHNE Spielplatz sind!	Der Anregung wird gefolgt. In der Stadt Jena liegt ein Spielplatznetzplan (StR-Beschluss 21/1037-BV vom 23.02.2022) vor, wonach für die Ortslage Wöllnitz die Errichtung eines Spielplatzes vorgesehen ist. → Im Planteil erfolgt die Ergänzung des Planzeichens „Spielplatz“ in Wöllnitz. <i>Hier ist in Abstimmung mit dem Ortsteil auf dem Festplatz die Einordnung von Spielelementen vorgesehen (Konkretisierung des Spielplatz-Netzplanes).</i>
10.22	Botanischer Garten				
10.22	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	07	Botanischer Garten Hinweis - Gebäude im/am Botanischen Garten (Inspektorhaus - Fürstengraben 26, Gewächshäuser, Am Planetarium 1,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des FNP einer weitgehenden

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Griesbachsches Gartenhaus, Wirtschaftshof) werden ebenfalls für Forschung und Lehre genutzt. 	Generalisierung unterzogen werden. Ihm obliegt somit die Aufgabe der Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung (die Grundzüge der Planung), nicht aber die exakte Grenzziehung zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Der FNP hat somit nicht die Aufgabe, jede Einzelnutzung anzuführen. Die nebenstehend angeführten Nutzungen (Gebäude im/am Botanischen Garten) sind innerhalb Parkanlage Botanischer Garten und innerhalb Denkmalensemble generalisierend als „Grünfläche“ dargestellt. Das Inspektorenhaus Fürstengraben 26 ist bereits innerhalb Sonderbaufläche F+L erfasst.
<u>10.23</u>	USV-Sportstätten Oberaue				
<u>10.23</u>	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena ergänzende Stellungnahme Schreiben vom 27.04.2023	13	Sportstätten in der Oberaue (Universitätssport) Die Universität bietet Sport-Studiengänge an. Zudem gehört auch die Förderung des Sports in Ihrem Bereich (Universitätssport) zu den gesetzlichen Aufgaben der Universität. Zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben nutzt die Universität nicht nur eigene Flächen, sondern im großen Umfang auch Flächen, welche seitens des Freistaates Thüringen dem Universitätssportverein Jena e.V. (USV) überlassen sind. Die Anlagen werden für Aufgaben des Instituts für Sportwissenschaft sowie des Hochschulsports (gesetzliche Aufgaben der Universität) genutzt. Der USV darf auch Dritten die Nutzung ermöglichen, soweit hierdurch die Nutzung durch das Institut für Sportwissenschaft und Hochschulsport nicht behindert wird. Im Folgenden beschriebenem Gebiet in der Oberaue wird auf verschiedenen Flächen Infrastruktur für sportliche Betätigung angeboten. Es gibt verschiedene bauliche Anlagen, wie Sporträume des Universitätssportzentrums (Hauptgebäude, Dojo-Halle, Tennishaus, Bootshaus, Büroflächen, Umkleiden, Nebenräume, etc.) sowie die Sportanlagen auf Freiflächen. Diese Anlagen werden ebenfalls für Forschung und Lehre genutzt und sollten deshalb als Sonderbaufläche „Forschung und Lehre“ und Sonderbaufläche „Sport“ ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung als Sonderbauflächen in dem dargestellten Gebiet besteht für den USV/die Universität neben der	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die aktuelle Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit der Konkretisierung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erscheint zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Sport- und Freizeitgeländes des USV weiterhin angemessen. Sie wird beibehalten. Die Anregung wurde geprüft. Die Darstellung der Grünfläche mit ihrer bestehenden Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie der Konkretisierung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Bereich der USV-Sportflächen wird beibehalten. Sie verdeutlicht das Ziel der Standortsicherung in ausreichendem Maße und verweist auf die sportliche Nutzungsunterlagerung dieser Fläche. Die bestehenden Nutzungen und Funktionen stehen der FNP-Darstellung nicht entgegen. Die Freisportflächen und Sportanlagen östlich der Saale an der Oberaue befinden sich innerhalb des überregionalen Saalegrünzuges. Es besteht die generelle Zielstellung, diesen zu erhalten und Versiegelungen zu vermeiden werden. Methodisch sind die Sportanlagen im FNP dieser Hauptnutzung untergeordnet und können innerhalb der Hauptnutzungskategorie ‘Grünfläche’ erfolgen. Eine präzise und parzellenscharfe Darstellung ein-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Möglichkeit der Sicherung der vorhandenen baulichen Anlagen auch die Erneuerung/Veränderung dieser. Uns ist bekannt, dass diese Flächen im Überschwemmungsgebiet liegen und dafür entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen sind. Wir bitten Sie trotz allem um Prüfung unseres Anliegens. Weiterhin sollte die angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie die Kennzeichnung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gekennzeichnet werden.   Auszug Vorentwurf FNP Ausweisung Sonderbaufläche Forschung und Lehre / Sport	zelner Gebäude, die sich innerhalb der Grünfläche Oberaue befinden, übersteigt die Darstellungsschärfe des FNP - auf der Ebene des FNP erfolgen die Darstellungen in generalisierter Form als Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung. Der Bereich befindet sich innerhalb des 2006 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale, in welchem gemäß Wasserhaushaltsgesetz die Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten ist und in dem der Grundsatz geregelt ist, dass in einem solchen die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB untersagt ist. Eine Darstellung als (Sonder-)Baufläche (Herstellung eines neuen Baugebietes) oder einer Gemeinbedarfsfläche würde diesen Grundsätzen entgegenstehen. Eine Vergleichbarkeit mit der dargestellten Sonderbaufläche Sport [SO S] am Ernst-Abbe-Stadion besteht nicht. Dieser Darstellung liegt der wirksame Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ zu Grunde.
10.24	Freiflächen nordwestlich des Campus Beutenberg				
10.24	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	04	Nicht zu vernachlässigen ist die Weiterentwicklung und auch die Neuausweisung technologieorientierter Forschungsstandorte im Stadtgebiet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen arbeiten in enger Kooperation mit der Universität. Hierbei sei erwähnt, dass insbesondere am Forschungsstandort Beutenberg fast alle Flächenkapazitäten ausgeschöpft sind. Insbesondere für Kooperationsstandorte sollten im FNP - unmittelbar an den bisherigen Campus angrenzend - Erweiterungsflächen vorgesehen werden. Beutenberg mit Rosalind-Franklin-Straße - Fläche des Beutenbergcampus ist korrekt dargestellt - Campus ist/wird aktuell nahezu vollständig bebaut - es werden immer wieder Erweiterungsflächen für universitäre oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen benötigt - im Rahmen der Anpassung des FNP wäre eine Erweiterung in nördlicher oder westlicher Richtung zu prüfen (schraffiert dargestellt)	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Für die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen (nördlich und westlich an den Beutenberg-Campus angrenzend) bleibt die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen. Die Anregung wurde geprüft. Es handelt sich hier um Flächen im Außenbereich, für die keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Eine Ausdehnung des Beutenberg-Areals in Richtung Ammerbach wird aus städtebaulicher Sicht insbesondere aufgrund die Nähe zu den bestehenden Wohnungen an der Buchaer Straße kritisch bewertet (ggf. bodenrechtlich beachtliche Spannungen durch Nutzungskonflikte, z.B. Immissionen/Schallschutz). Zugleich ist der Erhalt der Grünstreife zur dörflichen Ortslage Ammerbach eine im „ISEK Jena 2030+“ verankerte Zielstellung. Eine Ausdehnung auf der nördlich angrenzenden Fläche wird zu Gunsten des Erhaltes des wichtigen Freiraumbereiches sowie des vorhandenen topografischen Geländesprunges nicht angestrebt; gewünschte Gebäudehöhen der Institute wären dort nicht vorstellbar.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Beutenberg mit Rosalind-Franklin-Straße 	Der Landschaftsplan sieht in seiner Entwicklungskarte die Verminderung der visuellen Beeinträchtigungen durch Aufwertung gestörter Siedlungsränder vor. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll vermieden und der bestehende Übergang zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft/Wald erhalten werden. Die dort vorhandenen Wiesenflächen sind Grünflächen mit einer überdurchschnittlich hohen Kaltluftproduktion und für die nächtliche Abkühlung des angrenzenden Wohngebietes an der Buchaer Straße und des Beutenberg-Campus von hoher Bedeutung. Eine Bebauung der Grünflächen oberhalb des Campus würde höchstwahrscheinlich zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Situation führen. Im Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ sind die Flächenbedarfe für gewerbliche Flächen und Sonderbauflächen F+L umfangreich untersucht worden. Mit Blick auf vorhandene Flächenreserven sowie die Möglichkeiten, wissenschaftliche Einrichtungen auch auf anderen Flächen unterzubringen, konnten keine zusätzlichen Flächenbedarfe an zusätzlichen Sonderbauflächen hergeleitet werden. So steht mit der Fläche am Hahnengrund in fußläufiger Erreichbarkeit zum Beutenberg-Campus eine Ergänzungsfläche für F+L zur Verfügung, die bereits baurechtlich gesichert ist. Zudem ist an der Seidelstraße eine Fläche im FNP gesichert, die als Erweiterungsstandort für F+L oder zur Errichtung einer studentischen Anlage dient. Darüber hinaus führt das Gewerbekonzept aus, dass die Ansiedlung von Forschungsinstituten, Innovations- und Gründerzentren, Arbeits- und Denkräumen ebenso gut auch auf gewerblichen oder gemischten Bauflächen oder in Kerngebieten erfolgen kann. Sollten in den kommenden Jahren Flächenbedarfe für die Ansiedlung oder Erweiterung von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hinzukommen, können diese auf den o.g. bestehenden Potentialflächen und auf im Konzept benannten Gewerbeflächen gelenkt werden (Flexibilitätsreserve).
10.25	Freiflächen südlich der Straße „Im Semmicht“				
10.25	Ö-057	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 07751 Jena-Maua	01	Nach unserer Einsichtnahme und Prüfung des Entwurfes haben wir festgestellt, dass die Grundstücke im Gewerbegebiet Maua-Südwest die Erschließungsstraße "Im Semmicht" liegen, Gemarkung Maua, Flur 4, Flurstück-Nr. 372/3, 373/3, 382/2 sowie Teilflächen aus 341/2 und 342/2 — [REDACTED]	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. Im Bereich südlich der Straße „Im Semmicht“ wird eine gewerbliche Vorbehaltsfläche ergänzt (östliche Teilfläche); die festgesetzte Ausgleichsfläche (westliche Teilfläche) bleibt davon unberührt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 29.03.2023		■ — als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Im beigefügten Lageplan haben wir diese Flächen rot schraffiert gekennzeichnet. Hierzu regen wir eine Prüfung dahingehend an, diese Flächen ebenfalls als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Als weitere Grundstücke für die Ausweisung als Bauflächen schlagen wir die Jena, Flurstücke 374 und 375 vor, wie im Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet. Alle Flächen stellen unserer Ansicht nach insgesamt einen sinnvollen Lückenschluss im Sinne einer geschlossenen Bebauung zwischen unserem Betriebsgelände und der Landesärztekammer entlang der Straße "Im Semmicht" dar. Diese Flächen sind bereits erschlossen. Zusätzlich ist unsere Bereitschaft zur Entwicklung dieser Flächen und Vermarktung ausdrücklich vorhanden, wodurch eine zügige Neuausweisung dringend benötigter gewerblicher Bauflächen gewährleistet werden kann. KARTENAUSSCHNITT 	→ Die Begründung wird angepasst. [S. 90, Tab. D.2/4 gewerbl. Vorbehaltsflächen] → Der Umweltbericht wird angepasst. [Flächensteckbrief zu bisheriger Alternativfläche F 43] Durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen wurde das im 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen noch enthaltene Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-54 „<i>Jenaer Forst, Spitzenberg, Schießplatz Rothenstein, Borntal, Cospoth, Leutrat</i>“ nach dessen Abwägung in der abschließenden Fassung des Regionalplanes (Beschluss am 19.04.2024) entsprechend der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 129 „<i>Leutrat - Cospoth - Schießplatz Rothenstein</i>“ zurückgenommen. Damit besteht für die angefragte Fläche (sowohl rote als auch blaue Schraffur) kein Status „Vorranggebiet Freiraumsicherung“ mehr, der eine bauliche Entwicklung bisher ausgeschlossen hat. • Östl. Teilfläche: gewerbliche Erweiterung (rote Schraffur) Die angefragte Fläche befindet sich westlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Maua-Südwest“ und südlich der FNP-Vorbehaltsfläche „Östlich der Landesärztekammer“ und wird durch die Straße „Im Semmicht“ erschlossen. Die Flächenenergänzung kann somit unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen und die benachbarten Gewerbegebiete sinnvoll abrunden. Der Südraum Jena ist wegen der Autobahnnähe nach wie vor der präferierte Ansiedlungsraum für Unternehmen. Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche leitet sich aus dem bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen und der angestrebten Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Stärkung der regionalen Wirtschaft im Sinne der Weiterentwicklung des Oberzentrums Jena ab. Die Ergänzungsfläche befindet sich außerhalb der benachbarten festgesetzten Ausgleichsfläche sowie außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Detaillierte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit bzw. zu erforderlichen Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der nachfolgenden Planungsebene. Die weitergehenden Planungen gehen von der Zielstellung aus, dass <u>auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung)</u> im südlichen Rand der Potenzialfläche ein ausreichender Abstand zum Gewässerzufluss des östlich befindlichen Teiches eingehalten und somit die außerhalb der Entwicklungsfläche eine Grün-Gewässerachse planerisch Beachtung finden und in in westliche Richtung fortgeführt wird. Im FNP wird diese Absicht

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					mittels der Darstellung „Grünfläche“ südlich der gewerblichen Ergänzung dargestellt. Damit wird neben den naturschutzfachlichen und ökologischen auch klimatischen Belangen entsprochen und Voraussetzungen für eine klimaangepasste Entwicklung geschaffen. • Westliche Teilfläche: Ausgleichsfläche (blaue Schraffur) Die westliche Teilfläche soll aufgrund der Festsetzung als Ausgleichsfläche für den B-Plan „Maua-Südwest“ mit dem Ziel der extensiven Beweidung nicht für eine gewerbliche Ergänzung überplant werden. Die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt unverändert bestehen. Ebenso ist eine bauliche Inanspruchnahme für die Wege-/Grabenflurstücke 342/2 + 341/2 am südlichen Gebietsrand beider Teilflächen aufgrund der Lage innerhalb des Naturschutzgebietes ausgeschlossen. Sie sollen als naturnahe Flächen innerhalb der o.g. Grün-Gewässerachse erhalten bleiben
11	Flächen für die Landwirtschaft				
11.01	Begründung				
11.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	25	Flächen für Landwirtschaft und Wald, ohne Baugebiete für Stallanlagen Die Erläuterungen und Ausführungen zu den dargestellten Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) BauGB sind nachvollziehbar, gehören aber u. E. inhaltlich nicht zum Themenfeld „Wirtschaft und Wissenschaft“ , auch wenn wirtschaftliche Aspekte bei diesen beiden Flächenkategorien eine Rolle spielen. Da andererseits eine Zuordnung zum Themenfeld „Grün, Freiräume und Landschaft“ die wirtschaftlichen Aspekte in den Hintergrund treten lässt, wird empfohlen, ein eigenständiges Themenfeld „Landwirtschaft und Wald“ zu ergänzen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Funktionen dieser beiden Flächenkategorien ausführlich zu erläutern und die z. T. widerstreitenden Interessen zur Nutzung von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen zu verdeutlichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Hintergrund des Hinweises ist eine Bündelung der wirtschaftlichen und der Freiraumbelange zu Landwirtschaft und Wald in 1-em Kapitel. → Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung der Inhalt des Kapitels Kap. D 2.7. „Flächen für Landwirtschaft und Wald – wirtschaftliches Aspekte“ zu Kap. D 6.2. „Flächen für Landwirtschaft und Wald – Freiraumfunktionen“ verschoben und dort gebündelt wird (das Kap. D.2.7. bleibt als „SO Stallanlagen“ bestehen, es erfolgt ein Textverweis). <i>Anmerkung:</i> Die Erstellung eines komplett neuen und eigenständigen Themenfeldes „Landwirtschaft und Wald“ ist methodisch-systematisch nicht möglich, da sich die bestehenden sektoralen 6 Themenfelder des FNP an der Struktur des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK orientieren (vergleiche dazu die Erläuterungen in der Begründung zum FNP-Vorentwurf auf

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Seite 30). Dies wurde mit Ref. 300 des TLVWA am 03.11.2023 beraten.
11.02	Umwandlung Ackerland in Grünland / A&E-Maßnahmen				
11.02	T-012	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Schreiben vom 04.04.2023	01.1	Die Flächen für die Landwirtschaft machen ca. 30% (3478 ha) der Gesamtfläche der Stadt Jena aus. Die Landwirtschaft wird hervorgehoben für die Nahrungsmittelproduktion, die Erzeugung industrieller und regenerativer Rohstoffe, die Erhaltung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft und für die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen geprägten Raum. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, eine Umnutzung soll nur im notwendigen Umfang erfolgen. Entsprechend dem LEP 2025 sollen die land- und Forstwirtschaft für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlichen Raum prägende Wirtschaftszweige erhalten und entwickelt werden. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz und zur Schaffung für Angebote für Freizeit und Erholung. Es wird weiter ausgeführt, dass Böden mit hoher Ertragsfunktion keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Agrarproduktion erfahren sollen. So wird z.B. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder AuELandschaften in der Saaleaue nicht mehr weiterverfolgt, entgegen früher vorliegender Planungen. Das wird von der Landwirtschaftsbehörde ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist entsprechend § 1a BauGB zu begründen. → In der FNP-Begründung wird dieser Aspekt noch stärker herausgearbeitet. [Kap. D.2.7. Landwirtschaft; S. 125] Die Begründung zum FNP-Vorentwurf geht bereits auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen ein. Es wird ausgeführt, dass die „ <u>unter Abwägung der verschiedenen Flächenansprüche ... eine vollständige Umwandlung in Grünland zugunsten der Erhaltung und Stärkung der Agrarwirtschaft im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes nicht verfolgt</u> “ wird. Das bedeutet, dass im Jenaer Stadtgebiet eine teilweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu Gunsten der erforderlichen Siedlungs-, Verkehrs- oder Ausgleichsflächen im notwendigen Umfang gemäß der in den jeweiligen Fachplanungen festgestellten Bedarfe erforderlich sein wird.
<u>11.02 a</u>	T-012		01.2	Es wird auch ausgeführt, dass Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan zu sichern sind. Aus diesem Grund werden von unserer Seite die Umwandlungen des Ackerlandes im Bereich Isserstedt abgelehnt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. An der Darstellung von Ausgleichsflächen nördlich des Ortsteiles Isserstedt sowie der geplanten Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe in Isserstedt wird weiterhin festgehalten. <u>Eine Korrektur erfolgt im Zusammenhang mit der OU Isserstedt.</u> Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welche Flächen innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche

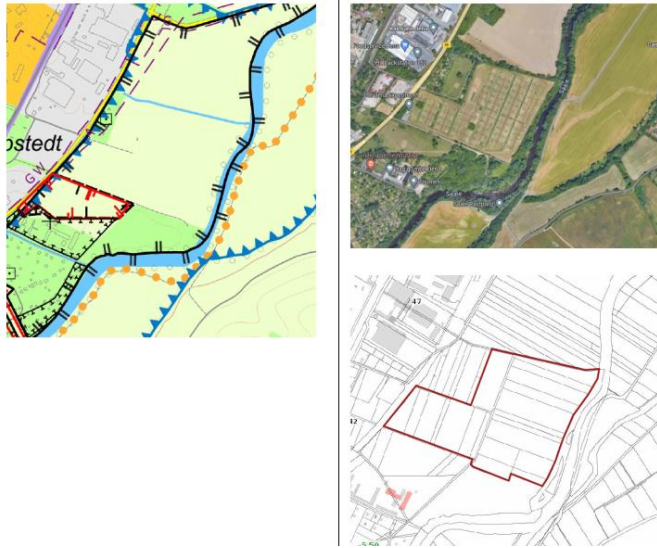
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Bodennutzung sich die Anregung zur Umwandlung von Ackerland bezieht. Auch ist nicht erkennbar, ob sich auf eine <i>Umwandlungen zu Bauflächen</i> oder auf eine <i>Umwandlung zu Ausgleichsflächen</i> Bezug genommen wird, so dass die sich anschließende Klarstellung erfolgt: • <u>Erläuterung hinsichtlich Umwandlungen zu Bauflächen – keine Einschränkung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten</u> Gemäß dem fortgeschriebenen Regionalplan Ostthüringen (2024) berührt das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung den Bereich um die Ortslage Isserstedt <u>nicht</u> – es erstreckt sich nördlich der Ortslagen Lützeroda und Closewitz. Das Vorranggebiet LB 60 für Landwirtschaftliche Bodennutzung befindet sich gemäß Regionalplan (2024) <u>nördlich</u> der Ortslage Isserstedt. Es erstreckt sich um die Ortslagen Vierzehnheiligen und Krippendorf. Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes und Vorranggebietes sind keine neuen Siedlungsflächen geplant. Die im „Wohnbauflächenkonzept Jena 2035“ enthaltenen Wohnbauflächen B1 „B-Is 10 Wohnen am Kleinromstedter Weg“ und B2 „B-Is 11 Am Kapellendorfer Weg“ am nordwestlichen Ortsrand Isserstedts sowie die geplante gewerbliche Fläche gemäß Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren B-Is 12 "ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)" am westlichen Ortsrand Isserstedts überlagern sich nicht mit dem Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Somit entsteht kein Widerspruch zwischen den Planungen der Stadt Jena und den Vorgaben des Regionalplanes. Innerhalb des Vorranggebietes LB 60 für Landwirtschaftliche Bodennutzung befindet sich die durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Planung befindliche Ortsumgehungs-Trasse Isserstedt. Diese ist im fortgeschriebenen Regionalplan (2024) als „Trassenfreihaltung Straße“ enthalten - somit ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine Abwägung erfolgt. Durch die Stadt Jena wird der Trassenkorridor als „nachrichtliche Übernahme“ in den FNP integriert. → Der Planteil wird hinsichtlich der pot. Ausgleichsfläche an der OU Isserstedt angepasst. Die im FNP-Vorentwurf enthaltene potenzielle Ausgleichsfläche an der OU Isserstedt (Nr. 178 - Heckenstruktur oder Baumreihe), welche i.R. der Verkehrsplanung des Landes Thüringen nicht berücksichtigt werden kann, entfällt aus der

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					künftigen FNP-Darstellung. Sie ist kein Bestandteil des städtischen Ausgleichsflächenkatasters mehr. • <u>Erläuterung hinsichtlich Ausgleichsflächen</u> Die perspektivisch mögliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Teilflächen innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaftliche Bodennutzung nördlich der Ortslage Isserstedt zu Gunsten von Ausgleichsmaßnahmen widerspricht den Zielsetzungen des Vorranggebietes <u>nicht</u>. Diese im Ausgleichsflächenkataster der Stadt Jena enthaltenen potenzielle Ausgleichsflächen werden hinsichtlich ihrer Zielstellung vorrangig der Maßnahmegruppe 1 „Pflanzung von Baumreihen, Hecken und Alleen in der Feldflur“ zugeordnet. Diese Zielsetzung bedeutet keine flächige Umwandlung von Ackerland in Grünland, sondern beschränkt sich auf wegebegleitende Streifen bzw. ortsrandnahe Flächen. Die Gliederung der ausgeräumten Agrarlandschaft in Richtung eines durch Heckensysteme geprägten Ackerbaugebietes steht nicht im Widerspruch zu der Zielsetzung des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-60. Auch beim Ausgleichsvorhaben als produktionsintegrierte Maßnahme (östlich der L1060) oder als extensives Grünland bleibt der Status „landwirtschaftliche Fläche“ erhalten. Mit der Ausweisung von „Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung“ wird dem raumordnerischen Erfordernis entsprochen, die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor zu stärken und die Kulturlandschaft zu erhalten. Raumgliedernde Grünnetzungen sind keine raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit den Zielen im Vorranggebiet nicht vereinbar wären. Lineare Grünstrukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften unterstützen die landwirtschaftliche Nutzung. Sie wirken den durch Wind und Wasser ausgelösten Erosionsprozessen entgegen und mindern deren Auswirkungen. Außerdem halten sie das Wasser im Boden und spenden Schatten. In Zeiten des Klimawandels mit zunehmenden Trockenheitsperioden steigt die Bedeutung solcher Landschaftselemente. Zur Erhaltung der Biodiversität und damit unserer Lebensgrundlagen ist es essentiell, dass Landschaftsräume eine möglichst hohe Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Feldgehölzhecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige naturnahe Flächen zwischen den Ackerflächen dienen als verbindende Elemente, sie stellen Trittsteine zwischen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					räumlich getrennten Lebensräumen dar und ermöglichen den Austausch zwischen ansonsten räumlich isolierten Populationen.
11.02	T-012	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Schreiben vom 04.04.2023	02	Auf Grund der o.g. Ausführungen im FNP-Vorentwurf kann die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf wertvollen Böden <u>z.B. nördlich und südöstlich von Kunitz, südlich von Cospeda und westlich von Lobeda</u> nicht nachvollzogen werden. Hier liegen überdurchschnittliche Bodenwertzahlen vor, d.h. die Flächen sind für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Wir bitten die Planung aus diesem Aspekt nochmals zu prüfen. Grundsätzlich möchten wir bemerken, dass es sich bei diesen Maßnahmen um eine Nutzungsänderung lt. Kataster handelt (Umwandlung von Ackerland in Grünland). Hier ist der Ankauf der dafür benötigten Fläche erforderlich bzw. die betroffenen Flächen sollten im Eigentum desjenigen sein, der die Umwandlung durchführt. Auch wenn die Flächen ökologisch aufgewertet werden, wird der Verkehrswert wesentlich verringert. Der Landwirt hat Ackerland gepachtet und muss das auch wieder zurückgeben bzw. entsprechend BHG-Beschluss vom 28.04.2017 Lw ZR 4/16 den Eigentümer dann entschädigen. Gemäß § 15 Abs. 3 des BNatSchG ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Inanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen soll damit auch nach BNatSchG vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt zur Umwandlung von Ackerland in Grünland wurde geprüft. Die im FNP dargestellten potenziellen Ausgleichsflächen nördlich und südöstlich von Kunitz, südlich von Cospeda und westlich von Lobeda befinden sich <u>nicht</u> innerhalb eines Vorranggebietes bzw. Vorbehaltgebietes für landwirtschaftliche Bodennutzung. Laut Landschaftsplan der Stadt Jena weisen alle genannten Flächen, bis auf die westlich von Lobeda, mittlere Ertragsfunktionen auf. Ohne Zustimmung des Eigentümers und ggf. des Nutzers einer landwirtschaftlichen Fläche ist eine Umwandlung von Ackerland in Grünland nicht möglich. Nur unter dieser Voraussetzung können Nutzungsänderungen oder -extensivierungen erfolgen. In vielen Fällen sind i.R. der Zusammenstellung der Flächenkulisse des Ausgleichsflächenkatasters durch FD Umweltschutz (unabhängig vom FNP) bereits Vorgespräche geführt und entsprechende Zustimmungen in Aussicht gestellt worden. Neben der Umwandlung von Acker- in Grünland sind auch andere Maßnahmen, die der Kompensation von Eingriffen dienen, vorgesehen. Darunter fallen z.B. Flächenentsiegelungen, die Pflanzung von Baumreihen oder die Renaturierung von Gewässern. Die Maßnahmen verfolgen jeweils konkrete naturschutzfachliche Ziele, u.a sind hier vorgesehen: 1. Nördlich von Kunitz: Lage im FFH-Gebiet, lt. Vorgabe der FFH Managementplanung (Nr. 125) soll eine Auenrenaturierung vorgenommen werden, Anlage von Kleingewässern als Reproduktionshabitat für die Gelbbauchunke, Anlage von extensiv genutzten Feuchtwiesen und ungenutzten Bereichen mit Etablierung von Auengehölzen 2. Fläche südöstlich von Kunitz: Schaffung eines Puffers durch Umwidmung in Extensivgrünland, Feucht- und Vernässungsbereiche, Wiederanlage eines Teiches 3. Fläche südlich von Cospeda: es handelt sich tlw. um Flächen des Naturschutzgroßprojektes, die mit Fördermitteln für einen naturschutzfachlichen Zweck angekauft wurden, Bodenpotential als Standort zur Entwicklung für auf trockene Standorte spezialisierte Arten vorhanden, Aufwertung des östlich bedeutsamen und derzeitig minderentwickelten Biotopverbundes innerhalb des Offenlandes trockener Standorte

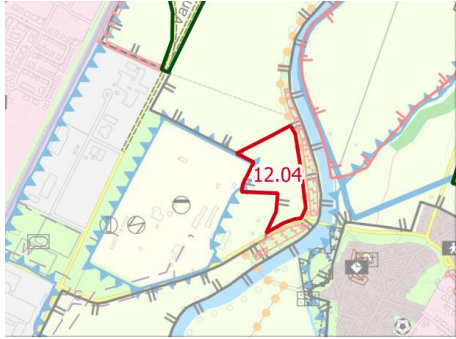
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					4. Umwandlung von Acker zu Grünland westl. von Lobeda Maßnahmenziel: Extensivgrünland oder Halbtrockenrasen mit Gehölzstrukturen aufgrund natürlicher Eignung des Bodens als Trockenstandort (Sonderstandort für spezialisierte Pflanzengesellschaften), Aufwertung des örtlich bedeutsamen Biotopverbundes des Offenlandes trockener Standorte Insgesamt ist die Umwandlung von Acker in Grünland auf ca. 75 ha vorgesehen, wobei vielfältige Zielstellungen bestehen, wie Schaffung von Biotopverbünden, Lebensraumverbesserungen für vorkommende geschützte, v.a. standortspezialisierte Arten, Etablierung von Trockenlebensräumen auf entsprechend geeigneten Standorten, Aufwertung regional bedeutender Feuchtlebensräume in überschwemmungsgefährdeten Bereichen etc. Südlich von Cospeda und nördlich von Kunitz befinden sich Vorranggebiete für Freiraumsicherung (FS 55 um Cospeda / FS-58 nördlich Kunitz); südlich Kunitz befindet sich das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-56). Thematisch hierzu führt die Begründung zum FNP-Vorentwurf aus, dass „<i>durch eine maßvolle Extensivierung der Nutzung derzeit intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen ... auf ausgewählten Flächen die Anreicherung mit Einzelbäumen, Baumreihen oder Hecken zum Erhalt einer biologischen Vielfalt und zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen</i>“ kann und soll.
11.02	T-012	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Schreiben vom 04.04.2023	03	Die vorliegende Planung enthält viele Argumente zum Schutz der Landwirtschaft und deren Flächen. In der Umsetzung bzw. der Maßnahmeplanung werden diese jedoch oft nicht angewendet. Hier findet eine einseitige rein umweltbezogene Betrachtungsweise statt. Besonders wichtig erachten wir die Einbeziehung der Landwirtschaftsbetriebe in die Planungsarbeiten. Die aufgeführten Bedenken und Hinweise sollten im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die lokalen Agrargenossenschaften wurden mit Anschreiben vom 02.02.2023 über die frühzeitige Offenlage und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert; - Gönnatal Agrar e.G., - Agrargenossenschaft Schöps, - Gleistal Agrar e.G., - Schäferei Jägerberg. Äußerungen ihrerseits sind nicht erfolgt.
<u>11.03</u>	Freiflächen nördlich des „Wöllnitzer Oberweges“				
<u>11.03</u>	I-030	Herr  07646 Rattelsdorf	01	Wir sind Eigentümer der Flurstücke Nr. 16 und 17 der Flur 4 der Gemarkung Wöllnitz . Die Grundstücke befinden sich nordwestlich der Ortslage Wöllnitz mit dem Flurnamen „Im Schlemmer“. Im hinteren Bereich	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ topografisch oberhalb des Wöllnitzer Oberweges bleibt unverändert.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 22.03.2023 E-Mail vom 27.03.2023		schließt sich das neue Wohngebiet Straße „Am Geisberg“ im Pennickental an. Wir möchten den Vorschlag unterbreiten, dieses Areal oberhalb des „Wöllnitzer Oberweges“ auch zu Bauland zu entwickeln. Eine Bebauung in diesem Bereich würde sich in Verlängerung des bestehenden Wohngebietes Straße „Am Geisberg“ lückenlos anschließen und dem historischen Ortskern von Wöllnitz nicht beeinträchtigen. Im Zusammenhang von Baumaßnahmen und Sperrungen in der Ortslage Wöllnitz wurde vor einigen Jahren im besagten Bereich eine Baustraße in Verlängerung des Wohngebietes Straße „Am Geißberg“ errichtet und später wieder zurück gebaut. Auf Grund des ständig steigenden Bedarfs an Wohnraum würde es sich anbieten, oben genannte Fläche zukünftig in Bauland umzuwandeln. Aus diesen Gründen bitten wir um Einordnung der Flurstücke in den Flächennutzungsplan Jena als Bauerwartungsland. 	Der bestehende Ortsgrundriss bzw. das historische Erscheinungsbild der Ortslage Wöllnitz wird vom landschaftlich reizvollen Vegetationsbild eingerahmt. Landschaftsbestimmende Elemente sind flankiert von Schutzbereichen (LSG, NSG, FFH) und Biotopstrukturen, die es zu erhalten gilt. Insofern wird eine bauliche Erweiterung in diese Bereiche hinein aus städtebaulicher Sicht nicht angestrebt. Die benannten Flurstücke 16 und 17 respektive der sie umgebende Bereich befinden sich topografisch in exponierter Lage oberhalb eines Höhengrundes und bilden keinen räumlichen Zusammenhang zum Siedlungskörper. Diese periphere Lage würde unwirtschaftliche Aufwendungen und Folgekosten für Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung erzeugen. Zudem wäre eine Anbindung an bestehende Straßen/Wege und Versorgungsnetze augenscheinlich als unterwertig zu deklarieren (deren Leistungsfähigkeit erscheint erschöpft und nicht geeignet, Erweiterungen / zusätzliche Bauflächen aufzunehmen). Desweiteren ist die relativ starke Verlärmung durch die Stadtrauer Straße zu nennen. Ein planerischer Ansatz für die angeregte Bauflächendarstellung kann nicht abgeleitet werden. Eine Wohnbauentwicklung wird hier nicht angestrebt. Eine weitere Ortsentwicklung ist in den Fachplanungen nicht beabsichtigt („Entwicklungskonzept ländliche Ortsteile“ / „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ / Landschaftsplan).
<u>11.04</u>	FSU Versuchsfelder Wiesenstraße				
<u>11.04</u>	T-017	Friedrich-Schiller-Universität Jena Schreiben vom 18.04.2023	08	Wiesenstraße Hinweis : -die markierten Flächen (Versuchsfelder) nutzt die Universität für ein Langzeitprojekt der Biodiversität („JenaExperiment) -weitere Informationen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden - auf diesen Flächen dürfen keine Beeinträchtigungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird um eine Erläuterung zum „Jena-Experiment“ ergänzt. [Seite 97; Kap. D.2.2. SÖ F+L] Eine Änderung der FNP-Darstellung ist nicht erforderlich. Die Nutzung ist der Stadt Jena bekannt, in der Begründung zum FNP-Vorentwurf wurde im Kap. D.6.5. 'Integration des Landschaftsplanes' bereits erläutert, warum für diese Fläche nicht dem Landschaftsplan gefolgt wird und mit dem Ziel der langfristigen Sicherung der Nutzung durch die FSU von der Zielstellung des Landschaftsplanes (Ausgleichsfläche)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					abgewichen wird: „Auf Grund der perspektivischen Weiterführung des Biodiversitäts-Forschungsprojekts „Jena-Experiment“ der FSU Jena soll diese Freifläche den Zwecken für Forschung und Lehre nicht entzogen werden.“ Insofern werden die FSU-Versuchsfelder im FNP gemäß der bestehenden Nutzung innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“ erfasst, eine Darstellung als potenzielle Ausgleichsfläche erfolgt nicht.
12 Flächen für den Wald					
<u>12.01</u>	Korrektur Waldabgrenzung (Ilmnitz-1, Flst. 405)				
<u>12.01</u>	T-011	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Mitte Hauptstelle Portfoliomanagement Schreiben vom 30.03.2023	02	Hinweis: Die Grünflächen-/Waldabgrenzung ist bei Erstellung eines aktuellen Luftbildes für das Flurstück 405 der Flur 1, Gemarkung Ilmnitz nicht mehr aktuell. Ich rege an, dies im Vorentwurf zum FNP anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. → Die Waldabgrenzung im Bereich Ilmnitz, Fur 1, Flst. 405 wird im Planteil korrigiert. Damit wird der veränderte Waldbestand übernommen. Dies entspricht und ist Folge der der festgesetzten Ausgleichsfläche für den Ausbau der BAB A4 Lobdeburgtunnel mit der Zielstellung „Anlage von Gehölzstrukturen“.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
12.02	bauliche Entwicklungsflächen = außerhalb Wald				
12.02	T-024	Thüringer Forstamt Bad Berka Schreiben vom 01.03.2023	01	Das Stadtgebiet erstreckt sich über die forstbehördlichen Zuständigkeitsbereiche der Thüringer Forstämter Jena-Holzland und Bad Berka. Im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamts Bad Berka liegen Ortsteile westlich der Kernstadt, nämlich Cospeda, Lützeroda, Krippendorf, Vierzehnheiligen, Isserstedt und Münchenroda. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich daher nur auf Plandarstellungen in den genannten Ortsteilen. Für das restliche Stadtgebiet wird Ihnen sicherlich eine forstbehördliche Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Jena-Holzland zugehen. Im FNP-Vorentwurf sind die Waldflächen im Planungsraum vollständig dargestellt worden. Im Kap. 2.7 „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ wird das Planungsziel, Waldflächen im Stadtgebiet Jena zu erhalten, ausgeführt. Im Umweltbericht werden die Waldflächen hinsichtlich der Zusammensetzung und Struktur richtig beschrieben und es wird ausgeführt, dass der überwiegende Anteil der Waldflächen in naturschutzrechtlich geschützten Schutzgebieten bzw. in europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebieten liegt. Dieses begründet natürlich einen sehr hohen Schutzstatus für die Waldflächen. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten baulichen Entwicklungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen. Neben dem Thüringer Forstamt Bad Berka ist auch das Forstamt Jena-Holzland (siehe [T-025]) mit Anschreiben vom 02.02.2023 am Verfahren beteiligt worden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				planungen in den Ortsteilen im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamts Bad Berka sind: • B_01 und B_02: Wohnbau- und gemischte Baufläche „Überm Anger“ und „Am Kapellendorfer Weg“ in Isserstedt • C_41 und F_40: gewerbliche Bauflächen westlich des bestehenden Gewerbegebietes in Isserstedt • D_12 „Wohnbaufläche an der Isserstedter Straße“ in Lützeroda auf der ehemaligen Stallanlage am südöstlichen Ortsrand • D_13 Wohnbaufläche südlich des alten Ortskernes von Münchenroda • D_14 Wohnbaufläche „An der Siedlung“ am südöstlichen Ortsrand von Isserstedt. Alle geplanten Bauentwicklungsflächen liegen außerhalb von Waldflächen, so dass dadurch keine Waldflächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigungen von Waldflächen oder deren forstlicher Bewirtschaftung zu erwarten sind. Somit gibt es <u>keine Vorbehalte</u> gegen die planerischen Darstellungen entsprechend des FNP-Vorentwurfes. Da die Waldflächen vollständig dargestellt worden sind und potenzielle Planauswirkungen auf Waldflächen berücksichtigt werden, gibt es keine Anforderungen an Untersuchungsinhalte des FNP-Umweltberichtes.	
<u>12.03</u>	Erstaufforstungen				
<u>12.03</u>	T-041	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW Landesverband Thüringen e. V. Schreiben vom 03.03.2023	01	keine Einwände Generell verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Klimaerwärmung darauf geachtet werden sollte, Flächen für Erstaufforstungen bereit zu halten.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst: Die Darstellung „Fläche für den Wald“/ potenzielle Ausgleichsfläche wird ergänzt. Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entfällt. → Die Begründung wird angepasst. [Kapitel D.2.7.4.; S.126] Hinsichtlich der Erstaufforstungsfläche im Jenaer Mühlital (Gemarkung Jena, Flur 31, Flurstück 3) besteht gemäß der Angaben des Jenaer Stadforstes (KSJ) nunmehr die Genehmigung zur Nutzungsartenänderung von Grünland in Wald (Erstaufforstungsfläche) <u>für einen Flächenanteil von 9.000 m²</u> . Diese ist jedoch schon weitestgehend für bestehende Maßnahmen verplant, weitere Erstaufforstungsflächen stehen ggw. formalrechtlich nicht zur Verfügung.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>12.04</u>	Erweiterte Walddarstellung an Brückenstraße				
<u>12.04</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	10	Planteil Landwirtschaftliche Fläche östlich Betonmischanlage Zwätzen Auf der Fläche existiert eine Waldfläche (ca. 2,9 ha), welche als solche in der Karte ausgewiesen werden müsste.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst: Die Darstellung „Fläche für den Wald“ wird östlich der Betonmischanlage, nördlich der Brückenstraße und westlich der Saale im Planteil korrigiert. Es handelt sich um Wald im Sinne des Gesetzes im Eigentum des Freistaates Thüringen. Damit wird der bestehende Waldbestand dargestellt und die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt. 
12.05	Redaktionelle Anpassungen in Begründung				
12.05	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	11.1	Begründung D.2.7.1, Bestehende Flächen für Wald/ Forstwirtschaft, Seite 122 Hinweis: Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ wurde zum 07.03.23 aufgelöst und befindet sich derzeit in der Abwicklungsphase.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird hinsichtlich des NGP angepasst. [S. 122; Kap. D. 2.7.1. bestehende Flächen für Wald]
12.05	T-166		11.2	D.2.7.6., Seite 127 Flächenangabe in der Tabelle berücksichtigt offensichtlich nicht Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Biotope (nicht ausgewiesen in Zielkarte). Hier ist von einem gewissen Anteil nicht nutzbarer Fläche durch die Landwirte aus-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt. [Kap. D. 2.7.6., Seite 127]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				zugehen. Darauf sollte in geeigneter Weise hingewiesen werden.	Die Flächenangaben im FNP erfolgen entsprechend seiner generalisierenden Darstellungsart. Bestehende Streuobstwiesen (§ 30 Biotope) werden (bei FNP-relevanter Größe) in der Plandarstellung als Grünfläche erfasst. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich durch geschützte Biotope (z.B. unterhalb der FNP-Darstellungsschwelle) ergeben, bleiben im FNP somit methodisch bedingt unberücksichtigt.
13 Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Landschaftsplan					
Sicherung und Laufendhaltung festgesetzter Ausgleichsflächen					
13.01	T-011	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Mitte Hauptstelle Portfoliomanagement Schreiben vom 30.03.2023	01.1	Hinweis Nachfolgend benannte <u>BlmA-eigene Wirtschaftseinheiten</u> (WE) sind im Planungsgebiet belegen: - Kreuzgasse 22-32 / J.-Gagarin-Str. 1-5 - Cospedaer Grund (Erholungsgarten und Wald) - Isserstedt unbaute Fläche bei B7 und Radweg Waldrand - Friedrich-Löffler-Institut Jena - Straßenrandflächen Zöllnitz/Drackendorf - Ladenpassage K.-Marx-Allee 26 - Waldfläche Kunitz Es bestehen keine Einwände zur FNP-Darstellung <u>Lichtenhain Forstfläche</u> (Waldfläche befindet sich im Verkaufsportfolio, Altlasten- / Kampfmittelrisiken) Eine Kollision im vorliegenden FNP ist nicht erkennbar. <u>Ilmnitz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Die BIMA ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter A&E-Maßnahmen zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. (...) Es handelt sich hierbei um eine Unterhaltungspflege für die Autobahngesellschaft des Bundes mbH. Es besteht ein Pachtvertrag zur Grünlandmähd für eine Teilfläche von 2.800 m2. Bei weiteren Flächenteilen handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet Zone 3 und Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“. Es sind keine Kollisionen durch die FNP-Fortschreibung erkennbar. <u>Wald Am Steingraben</u> (Verpachtung einer Teilfläche zur Grünlandnutzung, Weide /	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
13.01	T-011		01.2	Teilflächen im LSG, NSG, Vogelschutz- und FFH-Gebiet) Es ist keine Kollision mit dem FNP-Vorentwurf erkennbar. Weiterhin ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Planung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde, usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, daß die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe / Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wurde bereits mit den Darstellungen im FNP-Vorentwurf entsprochen, da durch die nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Ausgleichsflächen in den FNP die Sicherung der für diesen Zweck in Anspruch genommene Freiflächen erfolgt. Mit roter Umrandung (sogenannte rote T-Linien) sind Flächen gekennzeichnet, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder einer sonstigen Satzung als <u>Ausgleichsflächen</u> festgesetzt und die einem erfolgten bzw. geplanten Eingriff zugeordnet sind. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt als Planungshilfe für die Stadt über bereits für ökologische Maßnahmen in Anspruch genommene Flächen. Die Sicherung der auf der Fläche festgesetzten Maßnahme (z.B. Zuwegung oder ökologische Funktion der umgesetzten Maßnahme) ist jedoch <u>nicht FNP-relevant</u>, sondern werden Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Sollten unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen zu Auswirkungen auf festgesetzten Ausgleichsflächen führen, so wird dies auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> (z.B. im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der konkreten verbindlichen Bauleitplanung) Beachtung finden. In Zulassungsverfahren festgesetzte Kompensationsmaßnahmen und dafür in Anspruch genommene Flächen werden in Thüringen im Kompensationsverzeichnis EKIS (Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem) erfasst.
13.02	T-121	Naturschutzbeirat Schreiben vom 02.04.2023	02.1	Einzelhinweise: (1) Im Entwurf des FNP finden sich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (sogenannte T-Flächen). Diese wurden offenbar aus dem geltenden FNP und verschiedenen anderen Planungen übernommen. Einige dieser Flächen werden inzwischen gänzlich anders genutzt. Am augenfälligsten ist dies an der Autobahnauffahrt Göschwitz Richtung Erfurt, wo in einer solchen T-Fläche ein Gebäude und eine Regenrückhaltung errichtet wurde.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst. Die festgesetzte Ausgleichsfläche wird nicht mehr übernommen. Eine Überprüfung der Ausgleichsfläche nördlich der BAB 4 durch die zuständige UNB hat stattgefunden. Die Darstellung der festgesetzten Ausgleichsfläche nördlich der Autobahnauffahrt Göschwitz in Richtung Erfurt ist aufgrund einer Planänderung von 2014 nicht mehr aktuell. Auf der Fläche ist ein Tausalzlager mit Regenrückhaltung errichtet worden. Der Eingriff ist über Ökopunkte kompensiert worden (Abbruch, Entsiegelung und Entwicklung zu Wald auf dem Jenaer Forst).

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>13.03</u>	T-121		02.2	Zu überprüfen wären auch die T-Flächen nördlich der Ortslage Kunitz , die vermutlich bereits Bestandteil der dort in den letzten Jahren aufgerebten Weinbauflächen sind. Es wird daher angeregt, alle diese Flächen in Rücksprachen mit der UNB im Detail noch einmal zu prüfen, ob sie den ihnen zugedachten Funktionen bzw. Planungsabsichten überhaupt noch gerecht werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Überprüfung der Ausgleichsfläche nördlich der Ortslage Kunitz durch die zuständige UNB hat stattgefunden. Eine Änderung des Planteiles ist nicht erforderlich. Die festgesetzte Ausgleichsfläche nördlich der Ortslage Kunitz ist dem Vorhaben "Aufhebung von Grünlandflächen in Jena-Kunitz" zugeordnet. Es handelt sich um eine Streuobstwiese, eine Obstbaumreihe sowie eine Begrünung mit einer autochthonen Saatgutmischung (Reb- und Obstzeilenmischung) auf jeder 2. Fahrgasse auf insgesamt ca. 14.000 m² der Reblandfläche. Die Ausgleichsfunktion wird nach wie vor erfüllt.
<u>13.04</u>	T-169	KIJ Kommunale Immobilien Jena Werkleitung Schreiben vom 21.04.2023	02	AE-Fläche innerhalb Gewerbefläche „An der Saalbahn“ In der Planzeichnung des Vorentwurfs ist auf den Grundstücken Gemarkung Jena, Flur 10, Flurstücke 1/36, 1/32/ 2/3 und Flur 11 Flurstück 38/5 eine „ zugeordnete Ausgleichsfläche (Satzung)" dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan B-J 42 "Gewerbegebiet An der Saalbahn", welcher sich derzeit in Erarbeitung befindet, werden voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die jedoch noch nicht festgesetzt sind.	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird angepasst - die Abgrenzung der Ausgleichsfläche wird angepasst. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens B-J 42 "Gewerbegebiet An der Saalbahn" (§ 13 a BauGB) werden Ausgleichsflächen für den Artenschutz erforderlich. <i>Da Artenschutz-Ausgleichsflächen methodisch kein Bestandteil der FNP-Darstellung sind, entfällt die „T-Linie“ und es erfolgt eine Korrektur der Abgrenzung der „Grünfläche“.</i>
<u>13.05</u> <u>a - f</u>	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	08	• Planteil Ausgleichsflächen Folgende festgesetzte Ausgleichsflächen sind zu streichen : (a) B-Plan Fuchslöcher, 1. BA : keine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (b) Tausalzlager BAB A4 südlich von Göschwitz: keine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nach Änderung Planfeststellung (c) B-Plan GE An der Saalbahn: keine festgesetzte Ausgleichsfläche Folgende festgesetzte Ausgleichsfläche sind neu in die Karte aufzunehmen : (d) Renaturierung Laasaner Bach östlich von Laasan Folgende, im Vorentwurf als potentielle Ausgleichsflächen gekennzeichnete, sind als festgesetzte auszuweisen : (e) Eingrünung der neuen Wohnbebauung an der	Der Anregung wird gefolgt. → Der Planteil wird hinsichtlich der benannten Ausgleichsflächen folgendermaßen angepasst: → Begründung und Umweltbericht werden angepasst. [Kap. D.6.4.2. Größe Ausgleichsflächenangebot (S. 234 + 235) / Textkarte S. 236] und Umweltbericht). (a) B-Plan Fuchslöcher, 1. BA → Streichung festgesetzte Ausgleichsfläche (AE) (b) Tausalzlager BAB A4 → Streichung festg. AE (siehe auch [T-121-02.2] voranstehend) (c) GE An der Saalbahn → Lagekorrektur (siehe auch [T-169-02] voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Isserstedter Straße in Lützeroda (Festsetzung des B-Plans und somit keine potentielle Ausgleichsfläche mehr) (f) Artenschutzmaßnahme nördlich des Wohngebietes Am Oelste (angrenzend an die festgesetzte Ausgleichsfläche): im B-Plan bereits bilanziert, 2017 umgesetzt und somit keine potentielle Ausgleichsfläche mehr Bereits umgesetzte Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen sollten im FNP als Grünflächen dargestellt werden, z. B. im B-Plan B-Co5 Hinter dem Unterdorf.	<i>Da Artenschutz-Ausgleichsflächen methodisch kein Bestandteil der FNP-Darstellung sind, entfällt die „T-Linie“ und es erfolgt eine Korrektur der Abgrenzung der „Grünfläche“.</i> (d) Laasaner Bach → Neuaufnahme festg. AE (e) An der Isserstedter Straße Lützeroda → Verbleibt als potentielle AE, Lagekorrektur Die Ausgleichsfläche ist keine dem Bebauungsplan B-Lr 02 (Verfahren nach § 13a BauGB) zugeordnete Ausgleichsfläche, sondern zeigt als potenzielle Ausgleichsfläche unabhängig vom B-Lr 02 das Ziel zur Herstellung eines „grünen Ortsrandes“. (f) Artenschutz nördlich Oelste → von potenzieller zu festgesetzter Ausgleichsfläche Die Darstellung des Bebauungsplanes B-Co 05 „Hinter dem Unterdorf“ erfolgt in generalisierender Darstellungsweise (keine Parzellenschärfe) gemäß dem wirksamen Bebauungsplan als Wohnbaufläche.
Potenzielle Ausgleichsflächen & AE-Bilanzierung					
13.06	T-032	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Kreisverband Jena Schreiben vom 28.03.2023	03	Bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen gibt es einen Schwerpunkt bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland (Tabelle D 6./9.) Diese Flächen können im Hinblick auf den Biototyp und durch den fehlenden lokalen Zusammenhang die verloren gehenden Gartenflächen nicht adäquat ersetzen. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Tabelle E. A./10 im Anhang zum Umweltbericht) wird dem Biotopwert von Gartenflächen der Biotopwert von Grünflächen in neu bebauten Wohngebieten gegenübergestellt. Mit Blick auf die zuletzt erfolgten Bebauungen, z.B. am Hausberg, erscheinen die Ansätze zu den Grünflächen realitätsfern. Aus unserer Sicht erfüllt die summarisch erfolgte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Vorentwurf nicht den Zweck, die Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die biologische Vielfalt im Stadtgebiet abzubilden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf FNP-Ebene wurde zunächst eine überschlägige Abschätzung des jeweiligen Ausgleichsbedarfes für die einzelnen Entwicklungsflächen vorgenommen. Demgegenüber stehen die potenziellen Ausgleichsflächen, für welche ein durchschnittliches Aufwertungspotenzial ermittelt wurde. Für den vorliegenden FNP-Vorentwurf besteht eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Das bedeutet, dass für jede Eingriffsfläche entsprechende Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Für die generalisierende Ebene der Flächennutzungsplanung ist dieses Vorgehen ausreichend und angemessen. Einen artgleichen Ausgleich zu erzielen, beispielsweise eine Versiegelung einer Fläche durch Entsiegelung an anderer Stelle zu kompensieren, ist in den meisten Fällen nicht möglich. In einer

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					wachsenden Stadt, wie Jena stehen dafür nicht genug geeignete Flächen zur Verfügung. Daher wird in der Regel ein wertgleicher Ausgleich vorgenommen, in welchem den einzelnen Flächen (sowohl den Eingriffs- als auch den Ausgleichsflächen) ein Biotopwert entsprechend dem Thüringer Bilanzierungsmodell zugeordnet werden. <u>Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan)</u> werden innerhalb des jeweiligen Geltungsgebietes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, aber auch Ausgleichsmaßnahmen geprüft und festgesetzt, um Eingriffe zu vermeiden und teilweise im Plangebiet zu kompensieren. Hierbei wird das Augenmerk auch darauf gerichtet, dass wegfallende Strukturen und Lebensräume, soweit möglich, im Plangebiet durch z.B. Neuanpflanzungen kompensiert werden. Diese kleinteiligen und eng mit der konkreten Planung verwobenen Maßnahmen können auf FNP-Ebene jedoch nicht berücksichtigt werden. Nur der nicht im Plangebiet umsetzbare Ausgleichsbedarf erfolgt auf ausgewählten externen Flächen. Im Landschaftsplan der Stadt Jena sind auf gesamtstädtischer Ebene konzeptionelle Überlegungen zur Art und Weise der Kompensation zukünftiger Eingriffe erfolgt und entsprechende Zielstellungen formuliert worden. Dabei wurden u.a. das Aufwertungspotenzial, die Eignung als Trittsteinelement für die Biotopvernetzung und insbesondere auch die Flächenverfügbarkeit bzw. die Realisierungswahrscheinlichkeit berücksichtigt. Da die Flächen Veränderungen unterworfen sind – z.B. können sich Umsetzungshemmnisse (z.B. durch veränderte Eigentumsverhältnisse) oder andere Veränderungen ergeben, die die Eignung als Ausgleichsfläche in Frage stellen – werden im FNP mehr Hektar Ausgleichsflächen dargestellt, als für die Kompensation der Entwicklungsflächen rein rechnerisch erforderlich wäre. Bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena wird ein ständig laufend gehaltenes Ausgleichsflächenkataster geführt, in welchem alle Veränderungen dokumentiert werden. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Ausgleichsflächen bilden einen aktuellen Stand dieses Ausgleichsflächenkatasters ab.
13.06	T-110	Bündnis 90/Die Grünen Jena Schillergäßchen 5 07745 Jena Schreiben vom 31.03.2023	03	Für neue Baugebiete gibt es in Jena keine Ausgleichsflächen mehr. Ausgleichsflächen außerhalb der Kernbebauung haben keinen direkten positiven Effekt im Stadtgebiet. In 40 Prozent der Fälle wird für diese Ackerland in Grünland umgewandelt, was ökologisch nicht sinnvoll ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vorliegenden FNP-Vorentwurf besteht eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Das bedeutet, dass für jede Eingriffsfläche entsprechende Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Ausgleichsflächen dienen der ökologischen Aufwertung. Im Vordergrund stehen vor allem die Neuanlage von Biotopstrukturen (z.B. die Anpflanzung von Feldgehölzhecken) oder die Aufwertung und Qualifizierung bestehender Lebensräume zur Erhöhung der Biodiversität. Diesen Zweck erfüllt auch die vorgesehene Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Unter dem Maßnahmeschwerpunkt 3 „Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland / Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)“, Tab. D.6./ 9 (S. 235) des FNP-Vorentwurfes verbirgt sich eine ganze Reihe möglicher Maßnahmen, neben der Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland, wie z.B. auch die Anlage von Blüh- und Ackerrandstreifen, eine insekten- oder feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung oder eine extensive Ackerbewirtschaftung, die eine deutlich höhere Biodiversität als auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen ermöglicht. Auch die Verbindung bestehender Biotopstrukturen, Trittsteinbiotope etc. sind wichtige Ausgleichsmaßnahmen. Oftmals finden die Kompensationsmaßnahmen außerhalb intensiv besiedelter Bereiche statt, da nur hier eine ungestörte Biotopentwicklung gegeben ist. In den Baugebieten selbst werden meist keine Ausgleichsflächen vorgesehen, da die Anforderungen an solche Fläche oft nicht erfüllt werden können. Das bedeutet nicht, dass in den Plangebieten keine Grünflächen oder Grünstrukturen ausgewiesen werden. Diese haben in der Regel jedoch andere Funktionen, z.B. dienen sie der Erholung oder der Verbesserung des Kleinklimas. Oft sind sie einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt und es bestehen hohe gestalterische Ansprüche, die den Nutzwert für heimische Tier- und Pflanzenarten in den Hintergrund rückt.
13.07	T-139	Ortsteilbürgermeisterin Jena-Süd Frau Christina Prothmann Schreiben vom 21.04.2023	02	2. Ausgleichsflächen Für die zusätzlichen Vorbehaltsflächen - D2 Schweizerhöhe - D3 Mädertal - D8 Emma-Heintz-Straße fällt Gartenland weg, für das nicht in ausreichender Menge adäquate Ersatzflächen ausgewiesen werden. Auch der Standort der vorgesehenen Ersatzflächen, mindert nicht den Effekt der fehlenden Versickerungsmöglichkeiten in Jena-Süd. Die Ausgleichsflächen liegen fast ausschließlich am Stadtrand und dienen nicht als CO2-Kompensationsflächen in einer zunehmend sich verdichtenden Stadt. Die im städtischen Außenbereich liegenden Flächen gleichen zudem nicht die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [T-110-03] (voranstehend) Für die im FNP-Vorentwurf als Bauentwicklungsflächen vorgesehenen, derzeit als Kleingartenanlagen genutzten Flächen, sind entsprechend des ermittelten Bedarfes Ersatzgartenflächen dargestellt. Die Ersatzgartenflächen haben ebenso wie die ausgewiesenen bzw. dargestellten Ausgleichsflächen nicht vordergründig das Ziel, fehlende Versickerungsmöglichkeiten auszugleichen oder zu mindern. Während Ersatzgartenflächen einen Ausgleich für

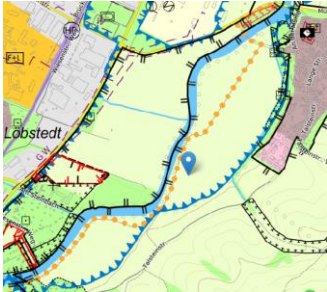
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				fehlenden Wasserretentionsmöglichkeiten in der Kernstadt aus. Zusätzlich ist die Umwandlung von Ackerland in Grünfläche aus ökologischer Sicht kritisch zu betrachten.	wegfallende Kleingartenanlagen bieten sollen, sind Ausgleichsflächen vor allem auf den Ausgleich / Ersatz für In Anspruch genommene Lebensräume für Tiere und Pflanzen ausgerichtet. Die Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten wird für Neubauf lächen <u>auf der nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und umgesetzt. Dies ist auf Grund des Generalisierungsgrades eines FNP nicht Gegenstand der Vorberreitenden Planungsebene. <u>Richtigzustellen</u> ist die aufgestellte These des Hinweisgebenden, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland kritisch zu betrachten sei. Vielmehr sind Grünland (Wiesen und Weiden) ökologisch wertvolle Flächen in der Agrarlandschaft und Bestandteil einer multifunktionalen Landwirtschaft. Mit der Umwandlung von Ackerland in Grünland soll folgendes erreicht werden: • Vermeidung von Wasser- oder Winderosion (hoher Humusgehalt und Wasserspeicherkapazität), Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in gefährdeten Bereich, wie Handlagen und Flächen an Gewässern • Verminderung von Umwelt belastenden Stoffein- und Stoffausträgen durch Verzicht auf Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Gewässern • Bereicherung des Landschaftsbildes Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen
<u>13.08</u>	T-169	KIJ Kommunale Immobilien Jena Werkleitung Schreiben vom 21.04.2023	03	Wohnbaufläche An der Isserstedter Straße, Lützeroda In der Planzeichnung des Vorentwurfs wird im Osten sowie im Süden der Abbildung des Wohngebiets „An der Isserstedter Straße“ in Lützeroda ein Abgrenzungstreifen als geplante Ausgleichsfläche dargestellt. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße“ stuft (mit Ausnahme der Grünfläche „GF 1“) den Großteil dieser Flächen als Reines Wohngebiet ein. Darüber hinaus sind im dargestellten Bereich zwar Pflanzgebote vorgesehen, jedoch wird infolge des Charakters des Verfahrens nach § 13a BauGB kein formeller Ausgleich erforderlich, somit erfolgt auch keine Festsetzung einer Ausgleichsfläche. Bezogen auf die Regelungen des Bebauungsplanes wäre der Entfall der geplanten Ausgleichsfläche und damit eine vollständige Ausweisung als Wohnbaufläche naheliegender .	Der Anregung wird gefolgt. → Im Planteil erfolgt eine Konkretisierung der Abgrenzung der potenziellen Ausgleichsfläche, welche das Ziel der Ausbildung eines „grünen Ortsrandes“ hat. → Begründung und Umweltbericht werden angepasst. [Kap. D.6.4.2. Größe Ausgleichsflächenangebot (S. 234 + 235) / Textkarte S. 236] und Umweltbericht) Die Ausgleichsfläche ist <u>keine</u> dem Bebauungsplan B-Lr 02 „An der Isserstedter Straße, Lützeroda“ (Verfahren nach § 13a BauGB) zugeordnete Ausgleichsfläche, sondern zeigt als potenzielle Ausgleichsfläche unabhängig vom B-Lr 02 das Ziel zur Herstellung eines „grünen Ortsrandes“. Gemäß Landschaftsplan besteht das planerische Ziel, durch die Anpflanzung von Gehölzen einen grünen Ortsrand im Anschluss an den Siedlungsbereich herzustellen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Integration des Landschaftsplanes & Artenschutz			
13.09	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung <i>- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung</i> Schreiben vom 14.04.2023	30	Integration des Landschaftsplans der Stadt Jena Die im Kapitel D.6.5. erfolgten Aussagen zur Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan sind nur bedingt geeignet, die Auf- und Übernahme bzw. die Nichtübernahme von Aussagen des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan nachvollziehen zu können. Dies liegt zunächst daran, dass der Landschaftsplan nebst Anlagen aus dem Jahre 2016 nicht im Rahmen der Unterlagen zum Vorentwurf mit ausgelegt bzw. veröffentlicht wurde. Da der Landschaftsplan nebst Anlagen auf den Internetseiten der Stadt Jena eingesehen werden kann, wäre zumindest ein Verweis bzw. eine entsprechende Verlinkung hilfreich. Weiterhin hat der Landschaftsplan selbst einen erheblichen Umfang (285 Seiten Erläuterungsbericht und 3 Kartenanhänge) und viele Kapitel sind der Analyse der Bestandssituation gewidmet. Insoweit bleibt zunächst unklar, welche Inhalte des Landschaftsplanes für eine Übernahme in den Flächennutzungsplan überhaupt geeignet sind bzw. welche Themenfelder des Landschaftsplanes zwingend einer Übernahme in den Flächennutzungsplan bedürfen. In der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes fehlen insoweit Angaben, welche Kapitel bzw. Karten des Landschaftsplanes als Grundlage für die Übernahme herangezogen worden sind. Wegen des Fehlens dieser Angaben ist dann auch die erfolgte Kategorisierung, die den Zweck hat, die nicht übernommenen Sachverhalte in unterschiedliche Wertigkeitsstufen einzuteilen, nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen, die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes überblicksartig – ggf. unter Ergänzung von Tabellen und / oder Karten – zu benennen und jeweils eine Kennzeichnung vorzunehmen, ob eine Übernahme erfolgt ist oder nicht. Nur dann ist die hier erfolgte Begründung, welche Sachverhalte, Flächen und Ergebnisse des Landschaftsplans nicht in den Flächennutzungsplan übernommen wurden, nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der FNP-Begründung wird ein Verweis auf die Veröffentlichung des Landschaftsplans im Internet nebst Webadresse eingefügt. [Kapitel D.6.5 „Integration des Landschaftsplans“] Es wird textlich erläutert, welche Teile des Landschaftsplans für die Integration in den FNP relevant und Basis für die 3 im Kapitel D.6.5 beschriebenen Kategorien sind (Name der Karte bzw. des Kapitels, worauf sich die jeweiligen Aussagen in der FNP-Begründung beziehen). Die Übernahme von landschaftsplanerischen Zielstellungen erfolgte vorrangig aus den Darstellungen der Entwicklungskarte (Karte B). Diese fasst alle Entwicklungsziele, die in den verschiedenen thematischen Karten in ausführlicher Art dargestellt und beschrieben werden, zusammen. Für die Übernahme in den FNP sind nur Inhalte geeignet, für die ein Flächenbezug hergestellt werden kann. Insofern sind die in der Entwicklungskarte zeichnerisch dargestellten Ziele entscheidend für die Prüfung der Übernahme in den FNP. Hieraus leiten sich auch die 3 Kategorien ab, in welche die Flächen nach Gründen für die Nichtübernahme sortiert sind. Nur für Flächen der Kategorie 3 besteht ein tatsächlicher Abwägungsbedarf, für die die Gründe der Nichtübernahme in der Begründung zum FNP ausführlich erläutert wurde. Zur Prüfung auf FNP-Ebene, ob geplante Entwicklungsflächen gegen landschaftsplanerische Zielstellungen verstoßen, wurde außerdem der Anhang des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan, Punkt A3 „Resultate zur Untersuchung einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung“ herangezogen. Darin ist das Stadtgebiet auf mögliche Erweiterungsflächen, die sich für eine umweltverträgliche Stadtentwicklung eignen würden, untersucht worden. Hier finden sich weitere mögliche, nicht in der Entwicklungskarte verortete landschaftsplan-verträgliche Flächen des Siedlungsgebietes. Ein Teil dieser Flächen ist als bauliche Entwicklungsfläche in der Wohnbauflächenkonzeption geplant.
13.09	T-038	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	02	Aus Sicht des Artenschutzes sind für alle Flächen - insbesondere die Garten- und Landwirtschaftsflächen (Acker	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 30.03.2023		und Grünland) - sowie die abzureißenden Gebäude (wie Stallanlagen und Garagen) die vorkommenden Arten zu erfassen und artenschutzrechtliche Prüfungen zu erstellen, ehe es zu irgendwelchen baulichen Maßnahmen kommen sollte. Des Weiteren ist ggf. in Form von CEF-Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die vorkommenden Arten ausreichend Ersatzhabitate finden und nicht eine erhebliche Verstärkung des Konkurrenzdrucks in benachbarten Flächen stattfindet, in denen ggf. die vorhandenen Nischen bereits besetzt sind. Generell gilt, dass Gehölze und (von Vögeln oder Fledermäusen bewohnte) Gebäude nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Oktober und Februar zu entfernen sind. Wertvolle Strukturen wie bspw. Höhlenbäume, Streuobstbestände, Gewässer sollten erhalten und in die Planungen integriert werden. Versiegelungen und Außenbeleuchtungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken: Wege sind wasserdurchlässig zu gestalten und es sind insektenfreundliche, nach unten gerichtete warm-weiße LED-Lampen festzusetzen.	CEF-Maßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind <u>nicht FNP-relevant</u>, sondern sind Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u>. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt für die einzelnen Entwicklungsflächen lediglich eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung, die es erlaubt, einen ersten Überblick über die Artenschutzbelange zu erhalten und eine Einschätzung darüber, welche Arten von den zukünftigen Baumaßnahmen möglicherweise betroffen sein könnten. Auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung werden vertiefende Prüfungen vorgenommen, Der Umfang der Prüfung wird für jeden Bebauungsplan individuell festgelegt (Scoping). Er richtet sich nach der von den Fachbehörden erfolgten Einschätzung der Lebensraumeignung im Allgemeinen und im Speziellen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.
13.09	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - <i>Untere Naturschutzbehörde</i> Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	09	Planteil Landschaftsplan, Grünverbindungen Im Landschaftsplan vom 31.03.2016 ist die Schaffung von zahlreichen Grünverbindungen im gesamten Stadtgebiet dargestellt. Dies ist bisher unzureichend berücksichtigt worden, so z.B. im Bereich Lichtenhain – Beutenberg – Zeiss-Gelände. Es sollte nochmals eine Aufnahme in den FNP geprüft werden. Mögliche Grünverbindungen sollten als Grünflächen im Plan dargestellt werden.	Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde geprüft. Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des FNP einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden. Zudem führt nicht jede Fachkonzeption zu einer Flächenrelevanz für den Flächennutzungsplan bzw. nicht alle Inhalte der städtebaulichen Fachkonzepte werden in den FNP übernommen – denn sie stehen für sich als Fachplanung. Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan operieren auf unterschiedlichen Planungsebenen. Während der Landschaftsplan vor allem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, dient der Flächennutzungsplan primär der Steuerung und Ordnung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke. Die Ziele des Landschaftsplans sind angemessen in der Fortschreibung des FNP berücksichtigt worden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Inhalte eins zu eins in den Flächennutzungsplan übernommen werden, solange die grundlegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt sind. Die im Landschaftsplan für das (Innen-) Stadtgebiet dargestellten Grünzüge und Grünverbindungen weisen meist nur einen geringen Flächenbezug aus. Im verdichteten Stadtgebiet lassen sich die Grünverbindungen meist nur über straßenbegleitende

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Baumreihen/Straßenbegleitgrün bzw. sehr kleine Grünflächen realisieren. Eine flächenhafte Darstellung von kleinteiligen oder linienförmigen Grünelementen im FNP erfolgt aufgrund der Maßstabsebene und des Generalisierungsgrades des FNP nicht. Auch die Verwendung einer Signatur ist nicht zielführend, da sie die Lesbarkeit des FNP stark einschränken würde.
14 Kennzeichnungen					
14.01 Altlasten					
14.01	I-012	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 14.03.2023	01	Der Gesamtzusammenhang der Altlasten und Altablagerungen ist nicht vollständig. Aus meiner Sicht ist es wichtig, diese Angaben korrekt darzustellen, weil sonst das Bild der Belastungen aus dem 20. Jahrhundert verflacht, nicht das Ausmaß widerspiegelt, das es tatsächlich hat und in der Folge als tendenziell unbedeutsam kolportiert wird. Leider werden Altlasten und Altablagerungen in der Umweltpädagogik i.d.R. nicht angesprochen und Naturschutzräumen mehr Bild- und Wortraum eingeräumt. Dabei gibt es über 100.000 Altablagerungen in Deutschland. Müllberge bilden oft die höchsten Erhebungen rund um Städte, nur man gibt ihnen keine Namen. In Jena hat man eher in den Untergrund "verfüllt", in alte Lachen oder Kiesteiche. Es fehlen also einige Gebiete in der Auflistung, die größer als 0,4 Hektar sind. Sind manche eventuell nicht aufgeführt, weil in ihnen nicht gebaut wird? Aber die Müllkippe/Halde "Göschwitz/Winzerla" ist auch angegeben, obwohl sie nicht bebaut werden wird. Manche Flächen sind dem Amt nur als "Verdachtsfläche" bekannt, wie sich in einem Austausch seit 2018 mitunter herausstellt. 1. So sind die Altablagerungen unter dem Sportplatz Lobeda (die ehem. "Scherbelbrüche" Altlobedas o.ä.) sowie der benachbart östlich gelegene Alt-HKW-Standort an der Theobald-Renner-Str. nicht eingezeichnet. 2. Dann fehlen mehrere Altablagerungen/unterirdische Mülldeponien in Jena-Ost, die je über zwei Hektar groß sind. Ein Deponie-Kiesteich (ehem. Städt. Bäckerei Jena) ist über 2 ha groß (über 100 m lang) und seit 1954 als Deponie verfüllt, heute als Verdacht eingetragen. Die Lache nach Kunitz ist eine aktive Altlast. Auf dem Gelände des Fuhrunternehmens, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung im Planteil ist nicht erforderlich. Kennzeichnungen unterliegen nicht dem planerischen Willen der Gemeinde und gehören somit nicht zum materiellen Inhalt des Flächennutzungsplans. Sie besitzen lediglich eine Hinweisfunktion. Ziel einer Kennzeichnung im FNP von Flächen, „deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ [§ 5 (3) 3 BauGB], ist es, für die weiteren Planungsstufen auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen („Warnfunktion“). Im FNP als Instrument der vorbereitenden Planungsstufe erfolgt keine vollständige Abbildung aller Flächen mit belasteten Böden oder dem Verdacht auf belastete Böden (Altlastenverdachtsflächen). Eine Kennzeichnung im FNP erfolgt ab der Darstellungsschwelle von 0,4 ha nur bei einer hinreichend geklärten erheblichen Belastung der Böden (siehe Begründung Kapitel D.7.1.2. Altlasten zum FNP-Vorentwurf). Flächen, bei denen lediglich ein Verdacht der Belastung mit Altlasten besteht, werden nicht gekennzeichnet. Die flächendeckende Erfassung von altlastenverdächtigen Flächen (ALVF) erfolgt im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Informationen zu Altlasten und Altlastenverdacht sind personenbeziehbar oder personenbezogene Daten und können aus Gründen des Datenschutzes nicht vollumfänglich zeichnerisch dargestellt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				nahe dem Erbkönig eine Weide betreiben, ist ebenfalls ein verfüllter Fischteich. 3. Auch fehlen die Ablagerungen im ehem. Mühlarm bei der Universaale, ev. ist dieser als saniert, aber als Altablagerung erfasst. Ebenso sind dort unter der Universaale-Schule Teeraustritte auf zehn Meter Länge festgestellt worden, die unsanierbar sind, und die es wahrscheinlich machen, dass der Untergrund des Schulstandortes Altlastengefährdung aufweist. Das Teer fließt an heißen Sommertagen bis in die Saale. 4. Manche Altablagerungsflächen, die schon bebaut sind, tauchen nicht auf, wie bspw. die Altablagerung/Müllkippe unter dem Burgaupark-Parkplatz, die im Bereich Burgau verfüllten Kiesabbau, die Ablagerungen rund um die Saalebrücke bei Burgau (nahe dem Pferdeanwesen, unter dem ehem. Klee-Markt), Ablagerungen unter dem Parkplatz am Stadion-Akademie-Hotel, und so weiter. 5. Auch ist eine Ablagerung rechts der Straße nach Ilmnitz nicht aufgeführt. Ev. war hier aber auch nur Bauschutt entsorgt worden, aber man passte auch sie landschaftlich an. 6. Ebenfalls verfüllte Abbauareale beim Zementwerk Göschwitz sind nicht aufgeführt, sie lagen direkt südlich der aufgenommenen Kippe Göschwitz. 7. Des Weiteren fehlt eine ca. 4.000 m² große Altlast nahe des ehem. Gaswerkes an der Wiesenstraße, auch hier wurde ein Abbau verfüllt, u.a. mit Produktionshinterlassenschaften des Gaswerks. Heute verläuft teilweise die Wiesenstraße darüber. 8. Dann wäre auch interessant, ob die Tongrube Göschwitz sowie auch Teile des Steinbruchs Göschwitz aufgeführt werden müssten. Auch wenn es jetzt NSGs sind: Hier fanden früher Ofenverbrennungen von Industrieabfällen statt, bei denen auch Flüssigkeiten versickerten. Im Steinbruch wurden zudem auch Haufwerke eingebracht und danach abgedeckt - ein Indiz für eingearbeiteten Industrieabfall o.ä. In den weiteren angegebenen Punkten werden die jew. oben angeführten Punkte auf einem Kartenabschnitt markiert.	Die Hinweise und Informationen zu den aufgelisteten Einzelstandorten wurden der zuständigen Bodenschutzbehörde zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				       	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					
<u>14.02</u>	Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Ilmnitz				
<u>14.02</u>	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange abfallrechtliche Zulassungen</i> Schreiben vom 21.03.2023	08.1	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 6) <u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u> Hinweis: Im Bereich der FNP-Fortschreibung sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Ref. 64 des TLUBN anhängig. Jedoch befindet sich ein Teil der endgültig stillgelegten Deponie Ilmnitz (Mineralstoffdeponie) im Plangebiet. Die Deponie wird im FNP als „Grünfläche“ ausgewiesen, was vom Ref. 64 akzeptiert werden kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Deponie Ilmnitz die einzige dem Ref. 64 bekannte Deponie nach dem KrWG in der Stadt Jena ist. Im Umweltbericht werden weitere Deponien genannt, bei denen es sich wahrscheinlich um Altlastenverdachtsflächen handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Unterscheidung zwischen Altlasten und Deponie nach KrWG ist erfolgt. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf werden in Tabelle D 7/1 die <u>Altlastenstandorte</u> aufgeführt, darunter die ehem. Deponie Winzerla, die ehem. Deponie H.-Löns-Straße und die ehem. Hausmülldeponie Ilmnitz. Diese werden im Planteil des FNP als Altlasten gekennzeichnet. Die Mineralstoffdeponie Ilmnitz wird dahingegen im Planteil als <u>Deponie nach KrWG</u> (Kreislaufwirtschaftsgesetz) gekennzeichnet und ebenso im Kapitel D 3.3. 'Ablagerungen nach Abfallrecht' erläutert.
<u>14.02</u>	T-013		08.2	Aus den Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass die Trassenvariante *4 der geplanten Hauptverkehrsstraße in der Nähe der Deponie ausgewiesen ist. Das Ref. 64 ist daher in allen Planungsphasen des Baus der Hauptverkehrsstraße, insbesondere der Trassenvariante *4 zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Ortsumgehungs-Trasse Ilmnitz ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Darstellung der Ortsumgehungs-Trasse Ilmnitz im FNP erfolgt als Hinweis auf die Trassenvariante, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und noch keine raumordnerisch abgestimmte Planung vorhanden ist.
<u>14.02</u>	T-013		08.3	Zwar existiert im Freistaat Thüringen derzeit keine Landesvor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				schrift, die den Abstand zwischen Wohngebieten und Industrie-/Gewerbegebieten festschreibt, da der sogenannte Abstandserlass zum 01.01.2004 außer Kraft gesetzt wurde. Das Ref. 64 empfiehlt daher, im Rahmen künftiger Bauleitplanungen die frühere Regelung zum Mindestabstand zwischen Deponien und Wohngebieten (mind. 500 m) zu berücksichtigen.	Im Rahmen der FNP-Fortschreibung werden keine neuen Wohnbauflächen im Umkreis der Mineralstoffdeponie Ilmnitz ausgewiesen.
<u>14.02</u>	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange der abfallrechtlichen Überwachung</i> Schreiben vom 21.03.2023	10	Immissionsüberwachung, Bodenschutz, Altlasten (Abteilung 7) <u>Belange der Abfallrechtlichen Überwachung</u> Hinweis: Das Referat 74 ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG . Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf das Plangebiet haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen. Folgende Deponie befindet sich im Einwirkungsbereich der Planung: <u>Mineralstoffdeponie Ilmnitz</u> (<i>Fst.-Angaben</i>) Die Deponie ist wie folgt ausgewiesen: Grünfläche, Ablagerung von Schadstoffen (Deponie nach KrWG). Die Forderungen des Referates 74 des TLUBN bezüglich der Deponie wurden damit weitgehend umgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
<u>14.02</u>	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange der abfallrechtlichen Überwachung</i> Schreiben vom 21.03.2023	11.1	Darüber hinaus sollte keine heranrückende Wohn- oder gemischte Bebauung an die Deponie geplant werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde geprüft. Im Rahmen der FNP-Fortschreibung werden keine neuen Wohnbauflächen im Umkreis der Mineralstoffdeponie Ilmnitz ausgewiesen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>14.02</u>	T-013		11.2	Aus den Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass die Trassenvariante *4 der geplanten Hauptverkehrsstraße in der Nähe der Deponie ausgewiesen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Straßenbau und der damit verbundenen Straßenentwässerung zur Mobilisierung von Schadstoffen aus der Deponie kommen kann. Das Referat 74 ist daher in allen Planungsphasen des Baues der Hauptverkehrsstraße (Trassenvariante *4) zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Ortsumgehungs-Trasse Ilmnitz ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> sein. Die Darstellung der Ortsumgehungs-Trasse Ilmnitz im FNP erfolgt als Hinweis auf die Trassenvariante, da der Planungsstand für die Darstellung als gemeindliches Planungsziel noch nicht ausreichend verdichtet ist und noch keine raumordnerisch abgestimmte Planung vorhanden ist.
<u>14.02</u>	T-013		11.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Deponie Ilmnitz die einzige dem Referat 74 bekannte Deponie nach KrWG in der Stadt Jena ist. Im Umweltbericht werden weitere Deponien genannt. Hier handelt es sich aber wahrscheinlich um Altlastenverdachtsflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Unterscheidung zwischen Altlasten und Deponie nach KrWG ist erfolgt. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf werden in Tabelle D 7/1 die <u>Altlastenstandorte</u> aufgeführt, darunter die ehem. Deponie Winzerla, die ehem. Deponie H.-Löns-Straße und die ehem. Hausmülldeponie Ilmnitz. Diese werden im Planteil des FNP als Altlasten gekennzeichnet. Die Mineralstoffdeponie Ilmnitz wird dahingegen im Planteil als <u>Deponie nach KrWG</u> (Kreislaufwirtschaftsgesetz) gekennzeichnet und ebenso im Kapitel D 3.3. 'Ablagerungen nach Abfallrecht' erläutert.
14.03	Geologie / Hydrogeologie / Geotope				
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Schreiben vom 21.03.2023	12	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Hinweise: Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse <u>poststelle@tlubn.thueringen.de</u> zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Datengesetz ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern <u>in nachfolgenden Planungsebenen zu beachten</u> .

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie-geologiedatengesetz . Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zuverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustV0)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.	
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung</i> Schreiben vom 21.03.2023	14	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung</u> Hinweise: Das großflächige Plangebiet weist naturgemäß vielfältige geologische Verhältnisse auf, die bereits in der „Geologischen Stellungnahme zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes“ (Gz.: II 5-60 ZOO/5035 vom 08.05.1995) der damaligen Thüringer Landesanstalt für Geologie skizziert wurden. So sind im Plangebiet Areale mit sehr guten Gründungsbedingungen vorhanden, es sind aber auch Gebiete bekannt, in denen Subrosionsprozesse wirksam sind und darauf beruhende Absenkungen oder Erdfälle hervorrufen können. In einigen Hangbereichen sind weiterhin Rutschungsprozesse oder eine Steinfallgefahr nicht auszuschließen. Aussagen zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung können folglich nur in Bezug zu konkreten Baumaßnahmen mit genau abgegrenzten Flächen und Angaben zu den geplanten Bauwerken und damit erst in der späteren, standortkonkreten Bebauungsplanung getroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist <u>nicht FNP-relevant</u> , sondern <u>in nachfolgenden Planungsebenen zu beachten</u> .
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Geologie / Rohstoffgeologie</i> Schreiben vom 21.03.2023	13	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u> keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)	15	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Darstellungen des FNP ist der Hinweis nicht relevant.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Behördenzentrale - <i>Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz</i> Schreiben vom 21.03.2023		Hinweise: Grundwasserdynamik, Wasserschutzgebiete, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Artesik sowie Bereiche mit artesischen Grundwasserverhältnissen für das Stadtgebiet sind in beiliegender Anlage „Hydrogeologie, Grundwasserschutz und Geotope“ dargestellt. Diese, sowie weitere geologische/hydrogeologische Informationen werden im Kartendienst des TLUBN unter https://tlubn.thueringen.de/kartendienst/ zur Verfügung gestellt. Im Plangebiet kommen folgende Grundwasserleiter vor (siehe auch Anlage Geologie): Festgesteins-Grundwasserleiter - Kluft-Grundwasserleiter Unterer Keuper im Nordwesten (Vierzehnheiligen): geklüftete Sandsteine und Dolomite - Kluft-Grundwasserleiter Oberer Muschelkalk im Westen und Nordwesten (Krippendorf, Lützeroda, Isserstädt, Cospeda, Münchenroda): geklüftete Kalk- und Kalkmergelsteine - Kluft-Karst-Grundwasserleiter Unterer Muschelkalk im Westen (Mühltal, Münchenrodaer Grund, Winterleite, Lichtenhainer Höhe, Paulsberg, Sonnenberge, oberes Rautal u.a.) sowie im Osten (Kernberge, Jenzig, Großer Gleisberg): geklüftete, z.T. kristalline Kalksteine - Kluft-Poren-Grundwasserleiter Mittlerer Buntsandstein in einem Streifen im Bereich des Saaletales, des Rodatales und des Gembdentalen: geklüftete Sandsteine Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (nach HÖLTING et al.) ist im Bereich der gut geklüfteten Kalksteine des Unteren Muschelkalks (mit z.T. Eigenschaften eines Karst-Grundwasserleiters) in die ungünstigste Kategorie 1 mit Sickenwasserverweilzeiten von wenigen Tagen bis max. ein Jahr einzustufen (vgl. Anlage). Der Grundwasserabfluss erfolgt in Richtung Saale (z.T. über die Seitentäler), nur im Nordwesten bei Vierzehnheiligen erfolgt der Abfluss nach Norden in das Ilmeinzugsgebiet. Lockergesteins-Grundwasserleiter Poren-Grundwasserleiter in Form von Sanden und Kiesen in der Saale-Aue. Hier sind meist Grundwasserflurabstände von < 2m anzutreffen.	Der Grundwasserschutz bei neuen Baugebieten wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung sein. Im Umweltbericht zum FNP-Vorentwurf sind bereits Informationen zur Hydrogeologie und zu den Grundwasserleitern enthalten, die als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene dienen. → Im Rahmen der weiteren Fortschreibung des FNP-Umweltberichtes wird geprüft , inwiefern in den betreffenden Kapiteln Ergänzungen entsprechend der gegebenen Informationen vorgenommen werden können. [Kapitel E.2.4. Wasser; S. 34]
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale	16	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Belange Geotopschutz</u> Hinweise: Für das Stadtgebiet sind im FIS Geotope des TLUBN folgende Geotope erfasst und in beiliegender Anlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der <i>nachrichtlichen Übernahmen</i> im FNP-Plan- teil ist nicht erforderlich.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		- <i>Belange Geotopschutz</i> Schreiben vom 21.03.2023		„Hydrogeologie, Grundwasserschutz und Geotope“ dargestellt: - Gipsschlotten "An der Leite" Gipse an der Obergrenze des Salinarröts - Aufschluss Wogau Grenze Mittlerer/Oberer Buntsandstein - Ulmers Ruh Grenze Oberer Buntsandstein/Unterer Muschelkalk - Teufelslöcher Karsthöhlen im Gips des Oberen Buntsandsteins - Steinbruch Fränkelsgrund Aufschluss Unterer Muschelkalk - Erbkönig Karstquelle und Röt-Aufschluss - Mergelgrube Göschwitz vollständiger Aufschluss des Grauen Röts - Eiszeit-Denkstein Jena Südgrenze des Inlandeises während Elster-Eiszeit - Rabenschüssel bei Maua Grenze Solling- zur Hardeggen-Formation	Gemäß der Ausführungen der UNB sind die im „FIS Geotope“ erfassten Geotope entweder als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) oder Flächennaturdenkmal (FND) naturschutzrechtlich geschützt (Teufelslöcher; Steinbruch Fränkelsgrund; Erbkönig); der Eiszeit-Denkstein ist möglicherweise noch im Lager von KSJ. Die Rabenschüssel sollte einmal als GLB unter Schutz gestellt werden. Das Unterschutzstellungsverfahren wurde aber aus verschiedenen Gründen eingestellt. Die Rabenschüssel ist als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop geschützt. Die weiteren durch den Anregenden benannten Geotope (Gipsschlotten; Aufschluss Wogau; Ulmers Ruh; Mergelgrube Göschwitz) werden im FNP als unter Schutz gestellte Geologische Naturdenkmale nachrichtlich übernommen.
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Bergbau / Altbergbau</i> Schreiben vom 21.03.2023	17	Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8) <u>Belange des Bergbaus / Altbergbaus</u> Hinweise: Im Geltungsbereich des FNP befinden sich zwei Bergbauberechtigungen . Zum einen ist es die Bewilligung „CIP Erdwärmesondenfeld Jena“ in Jena, die gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) bis zum 21.01.2070 erteilt wurde. Rechtsinhaber ist der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Europaplatz 3 in 99091 Erfurt. Eine weitere Bewilligung liegt im Jenaer Forst. Rechtsinhaber der Bewilligung „Kalkstein Jena-Lichtenhain“ ist TRACO Deutsche Travertin Werke GmbH, Poststraße 17 in 99947 Bad Langensalza. (<i>Koordinaten</i>)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das CIP Erdwärmesondenfeld Jena befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes B-J 03 „Inselplatz“ mit entsprechenden verbindlichen Festsetzungen. Für die FNP-Darstellung ist dies nicht relevant. Zum Abbaufeld „Kalkstein Jena-Lichtenhain“ erfolgen bereits Ausführungen in der Begründung zum FNP-Vorentwurf [<i>Seite 117; Kapitel D.2.6. Flächen für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen</i>]. Eine Änderung des Planteiles ist nicht erforderlich.
14.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Bergbau / Altbergbau</i> Schreiben vom 21.03.2023	18	Für die Bereiche in der Kahlaischen Straße Jena und im Bereich des geologischen Naturdenkmals „die Teufelslöcher“ liegen Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürAB- uHG vom 23.05.2001) vor. Sollte der Bergbau eine relevante Rahmenbedingung für die FNP-Fortschreibung sein, stellt das Referat 86 des TLUBN gerne weitere Informationen zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht von Relevanz, sondern wird Gegenstand der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> bzw. bei baulichen oder verkehrsplanerischen Einzelvorhaben zu beachten sein. Im FNP erfolgt über die Kennzeichnung von Subrosionsgebieten eine Hinweisfunktion über Gefährdungsbereiche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Ausführungen dazu sind in der Begründung zum

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					FNP-Vorentwurf bereits enthalten [Seite 242; Kap. D.7.1.1.Subrosionsgebiete]. Konkrete Angaben für nachgeordnete Planverfahren sind beim TLUBN einzuholen.
15	Nachrichtliche Übernahmen				
15.01	Überschwemmungsgebiete / Risikogebiete				
15.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - <i>Belange der Raumordnung</i> Schreiben vom 14.04.2023	10	Hinweis Bezüglich der zahlreichen Fließgewässer im Gebiet der Stadt Jena wird zudem auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH, BGBl. I S. 3712 vom 25.08.2021) verwiesen. Die dort verankerten allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser sowie die ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die FNP-Begründung wird um folgenden Hinweis auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ergänzt: [Kap. D.7.2.1. „Überschwemmungsgebiete/Risikogebiete“, Seite 246] Auf Grundlage des § 17 Raumordnungsgesetz wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat - angesichts eines durch den Klimawandel bedingt veränderten Hochwasserrisikos - ein länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt. Dieser trat am 1. September 2021 in Kraft. Mit dem Plan sollen die Maßnahmen der Länder zum Hochwasserschutz länderübergreifend ergänzt und optimiert werden, insbesondere durch raumplanerische Vorgehensweisen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Risikovor-sorge. Es ist Aufgabe der Länder, diese Festlegungen planerisch und gebietsscharf zu konkretisieren. Im Freistaat Thüringen werden die räumlichen und strukturellen Entwicklungen im Thüringer Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) geregelt. Auf der Basis des Programms werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung u.a. für das Jenaer Stadtgebiet im Regionalplan Ostthüringen festgelegt. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Hochwasserschutz und zu Retentionsräumen werden durch die Unterere Wasserbehörde der Stadt Jena insbesondere über den Vollzug der Wassergesetze in den Überschwemmungs- und Risikogebieten Hochwasser (HQ100 und HQ200) umgesetzt. Hier gelten die Ver- und Gebote gemäß § 77ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
15.01	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen	31.1	Nachrichtliche Übernahme und Vermerk von Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten und Hochwasserentstehungsgebieten nach § 5 Abs. 4a BauGB	Der Anregung wird gefolgt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung - beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung Schreiben vom 14.04.2023		§ 5 Abs. 4a BauGB knüpft an das Regelungssystem des § 5 Abs. 4 BauGB über die nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen anderer Rechtsvorschriften an. Die nachrichtliche Übernahme und Kenntlichmachung haben Hinweisfunktion und sind schon aus diesem Grund nicht Gegenstand von Darstellungen des Flächennutzungsplanes; sie dienen aber dem Verständnis der Darstellungen des FNP, auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung. Dies ist auch bezüglich der in Bezug genommenen Regelungen des WHG zum Hochwasserschutz der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass im vorliegenden Fall die Risikogebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 WHG nicht im Flächennutzungsplan selbst, sondern nur aus der Begründung mit einer (stark verkleinerten) Textkarte entnommen werden können. Wegen der notwendigen Hinweisfunktion bzw. den auch in Risikogebieten geltenden praktischen Bauverboten sind die Risikogebiete insoweit auch zwingend in die Planzeichnung aufzunehmen.	→ Das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ200) gemäß Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-27 wird in den Planteil nachrichtlich übernommen. Damit erfolgt im FNP ergänzend zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100) eine zusätzliche Hinweisfunktion. → Die Begründung wird angepasst. [Kap. D.7.2.1., S.247]
15.01	T-001		31.2	Im Übrigen zählt § 5 Abs. 4a BauGB auch <i>Hochwasserentstehungsgebiete</i> gemäß § 78d WHG auf, die ebenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Hochwasserentstehungsgebiete sind demnach Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Unklar ist, ob auf dem Stadtgebiet von Jena solche Gebiete vorhanden sind bzw. ob Kenntnisse zur Betroffenheit entsprechender räumlicher Teilbereiche vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird um folgende Erläuterung zu Hochwasserentstehungsgebieten ergänzt: [Kap. D.7.2.1. „Überschwemmungsgebiete/Risikogebiete“, Seite 246] Bisher sind in Thüringen keine Hochwasserentstehungsgebiete ermittelt worden. Mit den Neuerungen aus dem Hochwasserschutzgesetz II hat der Gesetzgeber den Ländern mit § 78d WHG die Möglichkeit eröffnet, Hochwasserentstehungsgebiete auszuweisen, welche gemäß § 5 Abs. 4a BauGB ebenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen wären. Als Hochwasserentstehungsgebiete werden in diesem Zusammenhang Gebiete bezeichnet, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern führen können. Die Prüfung, ob auch in Thüringen ein Erfordernis oder die Notwendigkeit besteht solche Gebiete auszuweisen, wurde in das Thüringer Landesprogramm für Hochwasserschutz 2022-27 als

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Maßnahme neu aufgenommen . D.h. in Zuständigkeit des TLUBN <u>wird diese Möglichkeit für Thüringen geprüft</u> .
15.01	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete</i> Schreiben vom 21.03.2023	04	Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5) <u>Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete</u> Hinweis: Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten neben dem Regelungsinhalt der Rechtsverordnungen die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a, 78c WHG. Es wird auf das aktuell bevorstehende Rechtsverordnungsverfahren und die damit verbundene Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Saale hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird ergänzt. Es erfolgt eine Formulierung zum Regelungsinhalt des WHG und zur bevorstehenden Einleitung eines Verfahrens zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes. [Kap. D.7.2.1. „Überschwemmungsgebiete/Risikogebiete“, Seite 246]
15.01	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - <i>Untere Wasserbehörde</i> Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	14	Begründung D.2.1.5, Seite 93 Bitte Formulierung ändern: Nr. 7, Satz 1: „Die Darstellung ... keine technischen Schutzmaßnahmen <i>empfohlen</i> werden.“ Nr. 8, Satz 2: „Gemäß ... <i>wird</i> der Rückbau der baulichen Anlagen <i>empfohlen</i>.“ D. 7.2.1, Seite 247, 2. Abschnitt, 3. Absatz Es sollte geprüft werden, ob es sich bei allen aufgeführten Bestandsnutzungen um bestehende Baugebiete i.S.d. § 78 Abs. 1 WHG handelt, d.h. um Bauleitpläne oder Satzungen nach BauGB, wenn nicht, bitte korrigieren/präzisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird hinsichtlich der Formulierungen zum Hochwasserschutz angepasst. [Kap. D. 2.5.1., Seite 93] + [Kap. D.7.2.1., Seite 247]
15.02	Gewässer / Wasser				
15.02	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange der Wasserwirtschaft</i> Schreiben vom 21.03.2023	02	Wasserwirtschaft (Abteilung 4) <u>Belange der Wasserwirtschaft</u> Hinweis: Am Gewässer 1. Ordnung Saale soll die Freihaltezone (Gewässerrandstreifen) von 5 Meter Breite innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich 10 Meter eingerichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird konkretisiert. Das bereits angeführte Ziel zu den Gewässern 1. Ordnung wird hinsichtlich der verschiedenen Meter-Angaben im Innen- und Außenbereich als Planungshinweis für die nachfolgenden Planungsebenen ergänzt: [Kapitel D.2.7.3., Seite 124] Am Gewässer 1. Ordnung Saale soll der Gewässerrandstreifen von 5 Meter Breite (innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile) bzw. 10 Meter (im Außenbereich) gemäß § 29 (1) WHG beachtet und gegebenenfalls durch weitere Pufferstreifen

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					ergänzt werden. Es gibt durch diesen Hinweis keine Auswirkungen auf den Plan- teil.
15.02	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Abwasser</i> Schreiben vom 21.03.2023	03	Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5) <u>Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kaliberg- bau</u> Keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
15.02	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit</i> Schreiben vom 21.03.2023	06	Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5) <u>Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit</u> Keine Bedenken Hinweis: Herstellen der Durchgängigkeit an Wehren Im Geltungsbereich des FNP der Stadt Jena befinden sich fol- gende Anordnungsstandorte von Querbauwerken an Gewäs- sern erster Ordnung, für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 3d) i.V.m. § 59 Abs. 2 Thür WG die obere Wasserbehörde zuständig ist. - 3437 – Wehr Rasenmühleninsel - 3447 – Wehr Paradieswehr - 3443 – Burgauer Wehr Für den entsprechenden Oberflächenwasserkörper ist i.R. der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirt- schaftungszyklus (bis 2027) die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Querbauwerke vorgesehen. Das Lande- sprogramm Gewässerschutz ist auf der Internetseite des TLUBN in der Rubrik Kartendienste und unter dem folgenden Link einsehbar: <a href="http://www.aktion-fluss.de/gewaesserschutz/landes-
programm-gewaesserschutz/">www.aktion-fluss.de/gewaesserschutz/landes- programm-gewaesserschutz/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird konkretisiert: <u>[Nutzung erneuerbarer Energien, Seite 154]</u> ... „Für diese Querbauwerke ist gemäß Thüringer Wasserge- setz die Obere Wasserbehörde zuständig. Für den entspre- chenden Oberflächenwasserkörper ist im Rahmen der Um- setzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirt- schaftungszyklus (bis 2027) die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Querbauwerke vorgesehen.“ Es gibt durch diesen Hinweis keine Auswirkungen auf den Plan- teil. Die drei Wasserkraftwehre Burgau, Paradies und Rasenmüh- leninsel wurden bereits in der Begründung zum FNP-Vorentwurf benannt und im Planteil mittels Planzeichen „Elektrizitätswerk“ gekennzeichnet.
15.03	TWSZ - Trinkwasserschutzzonen				
15.03	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange Grundwasser, Was- serschutzgebiete</i>	05	Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5) <u>Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete</u> Keine Bedenken Hinweis: In der FNP-Planzeichnung sind die Abgrenzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Formulierung in die Begründung wird an die verän- derte Rechtslage angepasst. <u>[Kapitel D 3.3.1, Vorentwurf Seite 152]</u>

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 21.03.2023		der entsprechenden Schutzzonen I bis III der jeweiligen Wasserschutzgebiete korrekt übernommen. Auf Grund der geänderten Rechtslage ist die Begründung unter D 3.3.1, Seite 152, Abs. 7, Satz 2 die Formulierung „... § 130 Abs. 2 ThürWG als Wasserschutzgebiet im Sinne des Thüringer Wassergesetzes ...“ in „...§ 79 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 106 Abs. 1 WHG als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 Abs. 1 WHG ...“ zu ändern.	
15.04	Denkmalschutz				
15.04	T-007	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Schreiben vom 06.04.2023	01.1	bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Das Rechtsquellenverzeichnis wird in der Begründung konkretisiert um den Stand der letzten Änderung des ThürDSchG 2018. [Seite 271]
15.04	T-007		01.2	In der Begründung zum in Rede stehenden Flächennutzungsplan wird allgemein auf S. 251 ff auf die Belange des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Entwurf des Flächennutzungsplans eingegangen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Denkmalinventarisierung eine dauerhafte Arbeitsaufgabe bleibt. Die Erfassung von Kulturdenkmälern obliegt dem TLDA. Zum Arbeitsstand können Ergänzungen erforderlich werden, zum Beispiel durch den Aufschluss bisher nicht sichtbarer Befunde oder die Aufnahme von Objekten aus jüngeren Zeitschichten. Ein Abgleich mit dem aktuellen Datenbestand von Kulturdenkmälern und Darstellung im Planteil (nachrichtliche Übernahme) wird angemahnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf ist im Kapitel D.7.2.3. <i>Denkmalschutz</i> bereits ein Hinweis zur fortlaufenden Überarbeitung der Denkmalliste enthalten. → Im Rahmen der FNP-Fortschreibung erfolgt eine Überprüfung, inwiefern eine Anpassung an den aktuellen Arbeitsstand der Denkmalliste erforderlich ist. VERWEIS: vergleiche [T-163-03.1] der UDS
15.04	T-007		01.3	Generell bedürfen Veränderungen an Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Aufgrund des Planungsmaßstabs des FNP sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in jedem Fall im weiteren Planungsfortschritt im Einzelfall zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. [Seite 251; Kapitel D 7.2.3. Denkmalschutz]
15.04	T-008	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie <i>Bereich Archäologische Denkmalpflege</i>	01	Hinweis Folgende Angaben sind in der Begründung anzupassen: Seite 253 „Archäologische Denkmale“ ändern in „im Denkmaltbuch des Freistaates Thüringen eingetragene Denkmale“; Seite 251 (letzter Abschnitt): „Landesamt für Archäologische	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Begründung hinsichtlich der Formulierungen konkretisiert. [Kapitel D 7.2.3. Denkmalschutz; S. 251+ 253]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 09.03.2023		Denkmalpflege“ ersetzen durch „Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie“	
15.04	T-163	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 24.04.2023	01.1	Wir bitten um Korrekturen bzw. Ergänzungen folgender Aussagen in der Begründung D.6.1.4.1 (S. 225) Tabelle D. 6/ 7 – bestehende Parkanlagen ◦ Nr. 1 ändern: „denkmalgeschützte Gartenanlage Botanischer Garten“ ◦ ergänzen: „denkmalgeschützte Gartenanlage Griesbach'scher Garten“ Begründung: Es handelt sich um zwei separat entstandene Anlagen, die entsprechend separat als KD ausgewiesen wurden (Botan. Garten als DE und Griesbach'sches Gartenhaus mit Garten als EKD). Das Planetarium ist ebenfalls ein selbst. eingetragenes EKD – allerdings auf der Fläche des ehem. Griesbach-Gartens) ◦ Nr. 2 ändern: „Friedensberg mit Ehrenmal (als KD geschützt Ehrenmal in der Umgrenzung des Ringwegs mit Hauptzugangswegen am Forstweg, in der Schröterstr. sowie der Stufenanlage vom Forstweg)“ Begründung: Die aktuelle Formulierung suggeriert, dass nur die baul. Anlage geschützt ist. ◦ Nr. 4 ändern: „denkmalgeschützter Volkspark Oberaue“ oder „denkmalgeschützter Volkspark Oberaue, bestehend aus Paradies, Oberaue und Rasenmühleninsel“ Begründung: Bei der aktuellen Formulierung handelt es sich weder um die offizielle Bezeichnung des KD (= Volkspark Oberaue) noch um die erklärende Formulierung, die alle Bestandteile aufzählt, sondern um eine Mischform, die einzelne Bestandteile weglässt. Das führt zu Irritationen und sollte geändert werden, bevorzugt in die umfassende Formulierung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Bezeichnung der Parkanlagen wird in der Begründung entsprechend nebenstehender Angaben konkretisiert. (zu Nr. 1) <u>Botanischer Garten und Griesbachscher Garten</u> werden konkretisiert. [Tabelle D.6./7. bestehende Parkanlagen; S. 225] → Im Planteil erhalten die beiden Parkanlagen Botanischer Garten und Griesbachscher Garten je ein eigenes Planzeichen „Parkanlage“. Nicht jedes Einzeldenkmal wird gemäß der Aufgabe der Generalisierung und Abstrahierung eines FNP in die Planzeichnung mittels Planzeichen übernommen - das Planetarium ist als Bestandteil des Denkmalensembles (siehe Tabelle D.7./3.) (zu Nr. 2) → Die Bezeichnung des <u>Ehrenmal am Friedensberg</u> wird konkretisiert. [Tabelle D.6./7. bestehende Parkanlagen; S. 225] (zu Nr. 4) → Die Bezeichnung des <u>Volkspark Oberaue</u> wird konkretisiert. [Tabelle D.6./7. bestehende Parkanlagen; S. 225]
15.04	T-163		01.2	Frage: gehören Parkanlagen im Besitz privater Dritter mit größerer Fläche wie z. B. Garten Hädrich-Villa, Garten Wöllnitzer Str. 97, Gartenanlage Burgweg 34, Gartenanlage Am Nordfriedhof 7, Gartenanlage Pfarrhaus Isserstedt (Am Rasen 3) Parkanlage Schloß Thalstein (Am Erbkönig 40) in den FNP aufgenommen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP beschränkt sich hinsichtlich der dargestellten Parkanlagen auf die öffentlich nutzbaren Grünanlagen – oftmals sind kleinteilige private Grünflächen innerhalb der allgemeinen Nutzungsart (Baufläche) entsprechend der generalisierenden Darstellungsweise des FNP enthalten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
15.04	T-163	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 24.04.2023	02.1	D.6.1.5.1 (S. 226): Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhöfe ◦ Wir schlagen vor, den Satz „Der südliche Teil des Nordfriedhofes ist als Denkmalensemble erfasst.“ zu ändern in: „Der Nordfriedhof ist größtenteils als Kulturdenkmal geschützt“ Begründung: Der Schutz umfasst den Friedhof bis zum Munketal. ◦ Bitte ändern: „Auf dem historisch bedeutsamen, denkmalgeschützten Johannisfriedhof werden seit den 1940-er Jahren keine weiteren Grabstätten angelegt.“ in: „Auf dem historisch bedeutsamen, denkmalgeschützten Johannisfriedhof wurde 1950 die letzte Bestattung durchgeführt...“ ◦ Ggf ergänzen: „Die Unterschutzstellung des Ostfriedhofs wird derzeit seitens des TLDA geprüft.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung werden die Formulierungen zu den Friedhöfen konkretisiert. [Kap. D.6.1.5.1 Friedhöfe; S. 226]
15.04	T-163		02.2	Tabelle D 6.8. – bestehende Friedhöfe ◦ Bitte „Darüber hinaus werden 20 weitere kleinere Friedhöfe dargestellt, die sich i.d.R. in räumlichem Bezug zu den Dorfkirchen befinden in den Ortschaften“ ergänzen um: „Die aufgeführten Kirchhöfe/Friedhöfe Burgau (Geraer Str.), Cospeda (Kirchgasse/Im Dorf), Drackendorf (Am Goethepark), Göschwitz (An der Lehmgrube), Krippendorf (Am Gönnabach), Kunitz (Kirchstr.), Maua (Im Dorfe) sowie der Kirchenfleck Remderoda stehen ebenfalls unter Denkmalschutz.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung werden die Formulierungen zu den Friedhöfen konkretisiert. [Kap. D.6.1.5.1 Friedhöfe; S. 226]
15.04	T-163	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 24.04.2023	03.1	D.7.2.3 – nachrichtliche Übernahmen / Denkmalschutz (S. 251) Frage: Warum Übernahme auf Basis Arbeitsstand 2017?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. In der Begründung zum FNP-Vorentwurf ist im Kapitel D.7.2.3. <i>Denkmalschutz</i> bereits ein Hinweis zur fortlaufenden Überarbeitung der Denkmalliste enthalten. → Im Rahmen der FNP-Fortschreibung erfolgt eine Überprüfung, inwiefern eine Anpassung an den aktuellen Arbeitsstand der Denkmalliste erforderlich ist. VERWEIS: vergleiche [T-017-01.2] des TL DA
15.04	T-163		03.2	◦ 2. Absatz 2. Satz „Nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind Kulturdenkmale (Denkmalensembles, Baudenkmale und bildkünstlerische Denkmale) unter besonderen staatlichen Schutz gestellt ...“ bitte ändern in „Nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind Kulturdenkmale (Denkmalensembles, Bau- & Kunstdenkmale, histori-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung werden die Formulierungen zum Denkmalschutz konkretisiert. [S. 251; Kap. D.7.2.3]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				sche Park- & Gartenanlagen, Bodendenkmale) unter besonderen staatlichen Schutz gestellt...“ ◦ 4. Absatz, 1. Satz: „Neben den Kulturdenkmälern werden durch das Thüringische Amt für Archäologische Denkmalpflege archäologische Denkmale erfasst.“ bitte ändern in: „Neben den Bau- und Kulturdenkmälern werden durch das Thüringische Amt für Archäologische Denkmalpflege archäologische Denkmale erfasst.“ Begründung: Bodendenkmale/archäolog. Denkmale sind auch Kulturdenkmale gem. ThürDSchG. ◦ 4. Absatz, letzter Satz: „Sofern aufgehende Teile erhalten sind, können diese Objekte auch Kulturdenkmale nach §2 Abs. 2 ThürDSchG sein.“ bitte ändern in „Sofern aufgehende Teile erhalten sind, können diese Objekte auch Kulturdenkmale nach §2 Abs. 1 oder 2 ThürDSchG sein.“ Begründung: Sie können dann sowohl DE als auch Einzelkulturdenkmale sein.	
15.04	T-163		03.3	Rechtsquellenverzeichnis ◦ Angabe zu ThürDSchG bitte ändern in: Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) am 18.12.2018	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung wird das Rechtsquellenverzeichnis konkretisiert um den Stand der letzten Änderung des ThürDSchG 2018. [Seite 271]
15.04	T-163	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 24.04.2023	04	Tabelle D.7. / 3: Die Liste der Denkmalensembles, flächenrelevanten Einzelkulturdenkmale und Bodendenkmale bitte ergänzen bzw. korrigieren: Denkmalensemble • Nr. 4 bitte einzeln: • DE „Botanischer Garten“ • „Griesbachsches Gartenhaus und Garten“ (Am Planetarium 7) bitte zu flächenrelevanten Einzelkulturdenkmälern • „Zeiss-Planetarium“ (Am Planetarium 5) zu flächenrelevanten Einzelkulturdenkmälern - wenn nicht einzeln, dann nicht mit „einschließlich“ verbinden, sondern mit „und“. Begründung: „Einschließlich“ bedeutet bei Eintragung in Denkmalliste eine inhaltl. Zusammengehörigkeit, die hier nicht gegeben ist, z.B. Kirche einschl. Kirchhof und Einfriedung. • Nr. 10: „Polygon“ ändern in „Bau 12 (Polygon)“ • wie bei Nr. 4 alle – ausgenommen „Bau 12 (Polygon)“ – mit „und“ oder „sowie“ statt mit „einschl.“ verbinden oder einzeln	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung werden die Sortierung sowie einzelne Bezeichnungen der Denkmalensembles / Einzelkulturdenkmale gemäß nebenstehendem Hinweis angepasst. [S. 251; Tabelle D.7./3.] Die Abgrenzung des „Villenviertel“ (Nr. 11) ist in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 10.07.2023 korrekt dargestellt und bedarf keines Anpassungsbedarfes im Planteil.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				aufführen. Vorschlag: „Zeiss-Werke/Hauptwerk einschließlich Bau 12 (Polygon) sowie die flächenrelevanten Einzelkulturdenkmale Wohnhäuser Carl-Zeiß-Str. 6-10, Ernst-Abbe-Denkmal, Volkshaus, Lehrgebäude der Optikerschule (Optisches Museum)“ • Nr. 11 ändern in: „Villenviertel unterhalb der Sonnenberge / des Landgrafen“ • Anm.: in der Karte ist es m.E. abweichend nur bis Humboldtstr. Eingezeichnet, es reicht aber bis August-Bebel-Straße. • Nr. 22 Sachgesamtheit: „<i>ehem. Komturei/Altes Gut Zwätzen</i>“ hier ggf. ergänzen: „zugleich Bodendenkmal gem. § 2 (7) ThürDSchG“	
15.04	T-163	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 24.04.2023	05	weitere flächenrelevante Einzelkulturdenkmale im Bereich Nord (N) wären m. Ansicht nach zu ergänzen: • Gehöft Pfarrei Isserstedt einschl. Einfriedung (Am Rasen 3) • Am Nordfriedhof 7 Wohnhaus mit Gartenanlage • Ricarda-Huch-Weg 20 Wohnhaus Max Wien mit Gartenanlage • Dornburger Str. 17 – ehem. Straßenbahndepot • Härdrich-Villa mit Gartenanlage (Am Jenzig 20) • Am Saalbahnhof ist die Erweiterung um Vorplatz und Nebengebäude in Prüfung → wäre dann auch flächenrelevant im Bereich O ergänzen: • Burgweg 11/11a - Institutsgebäude, Institut für Geowissenschaften der FSU, ehem. Forschungsinstitut für Erdbebenforschung mit Gartenanlage • Burgweg 34 Wohnhaus mit Gartenanlage Nr. 31 Zeiss-Südwerk – hier gibt es 2 Gruppierungen: • einerseits die erwähnte Gruppierung von EKD an der Promenade • andererseits: „Zeiss-Werke/Südwerk – Bau23 mit Mehrzweckgebäude Jenapharm, Bau 34, Bau 36, Bau 28 (J-22-42/54, 33,26,53,20)“ ist m.E. auch flächenrelevant. Nr. 32 Schloß Thalstein • bitte ergänzen: Schloß Thalstein einschl. Parkanlage Anm.: eigentl. reicht die Parkanlage bis zum Erbkönig, man könnte ihn also inhaltl. verknüpfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 10.07.2023 wird auf eine weitergehende nachrichtliche Übernahme von Einzeldenkmalen aufgrund der maßstabsbedingten Darstellungstiefe des FNP und zu Gunsten des Erhaltes der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Planwerkes verzichtet.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
15.05	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht				
15.05	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale - <i>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i> Schreiben vom 21.03.2023	01	Naturschutz und Landschaftspflege (Abteilung 3) <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> Folgende Planungsflächen haben einen räumlichen bzw. inhaltlichen Bezug zu Landschaftsschutzgebieten und damit einen Bezug zu Belangen der oberen Naturschutzbehörde. D12 An der Isserstedter Straße Lützeroda D14 Isserstedt, An der Siedlung D18 Kunitz, Sonderbaufläche Weingut und Wohnbaufläche - Betroffenheit LSG „Mittleres Saaletal“, TH-Nr. 32 - Keine Bedenken, Abstimmungen zwischen ONB und der Stadt Jena sind erfolgt und haben im FNP Eingang gefunden. Aufhebungsverfahren sind in Aussicht gestellt und sollen jeweils B-Planverfahrensbegleitend realisiert werden D80 Kleingartenersatzfläche Lobeda-Ost (am Kreisel) - Betroffenheit LSG „Mittleres Saaletal“, TH-Nr. 32 - Aufhebungsverfahren nicht erforderlich auf der Grundlage der aktuell vorgelegten Unterlagen. Zuständig ist die UNB. V05 Straßenbahn nach Wogau (Verkehrsanlage) - Betroffenheit LSG „Mittleres Saaletal“, TH-Nr. 32 - Aufgrund der teilweisen Lage im LSG ist ggf. eine Genehmigung (Erlaubnis, Befreiung) durch die UNB zu prüfen. Dies wäre jedoch abhängig von der Natur des später erforderlichen Genehmigungsverfahrens (beispielsweise konzentrierend oder Einzelverfahren). Eine weitere Prüfung ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie des nicht ausreichend verdichteten Planungsstandes weder möglich noch geboten. F44a / 44b Neue Wiesenstraße (Alternativfläche gewerbl. Baufläche) - Betroffenheit LSG „Unteraue“, TH-Nr. 107 - Auf die Schutzgebietsbetroffenheit gemäß „Gesamteinschätzung und Zusammenfassung“ (Seite 204 Umweltbericht – Anhang) wird verwiesen. Eine weitere Prüfung ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie des nicht ausreichend verdichteten Planungsstandes (Alternativfläche) weder möglich noch geboten. Ob geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren zur Aufstellung des FNP beteiligt.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				oder artenschutzrechtliche Belange oder Natura 2000-Belange betroffen sind, ist durch das Referat 32 des TLUBN nicht zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Belange in diesem Verfahren liegt vollständig bei der UNB.	
15.05	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz <i>- Untere Naturschutzbehörde</i> Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	06	Planteil Legende, Rechtsgrundlagen Mit der letzten Änderung des ThürNatG vom 19.08.2019 haben sich die Rechtsgrundlagen im ThürNatG für die Unterschutzstellung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft geändert. So werden alle geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß § 9 ThürNatG unter Schutz gestellt. Die Legende ist entsprechend zu korrigieren. Für die gesetzlich geschützten Biotope bleibt § 30 BNatSchG die Rechtsgrundlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Die Legende zum FNP-Planteil wird hinsichtlich der Rechtsgrundlage § 9 ThürNatG angepasst.
15.05	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz <i>- Untere Naturschutzbehörde</i> Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	07	Planteil Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) Gemäß § 14 ThürNatG sind linienhafte Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, mindestens 50 Meter lang und im Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zu erfassen sind sowie Alleen außerhalb des Waldes und des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Stadt als GLB geschützt. Die neuen GLB werden noch zugearbeitet und sind in den Plan einzuarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → In der Begründung wird folgender Hinweis ergänzt: [Seite 257; vor Tabelle D.7/8 GLB / FND] <i>Eine nachrichtliche Übernahme solch kleinteiliger Biotope bzw. geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß der im BauGB vorgegebenen Generalisierung des Planwerkes (keine Parzellenschärfe / Grundzüge der Planung) sowie aus Gründen der Erhaltung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Planteiles <u>nicht</u>.</i>
<u>15.05</u> <u>a</u>	T-050	JenaWasser Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Schreiben vom 05.04.2023	01	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen <u>Planzeichnung / Begründung — RRB Himmelreich:</u> Im vorgelegten Vorentwurf zur Änderung des FNP wird der Bereich des Regerrückhaltebeckens (RRB) Himmelreich als geschützter Landschaftsbestandteil / Flächennaturdenkmal bzw. als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Dieser Sachverhalt kollidiert grundsätzlich mit der Tatsache, dass das RRB eindeutig Teil der öffentlichen Abwasseranlage	Der Anregung wird gefolgt. → Im FNP-Planteil entfällt die nachrichtliche Übernahme (Vermerk) des bisher geplanten GLB „Im Ölste“ in südlicher Richtung. An der Erweiterung des GLB "Im Ölste" in südlicher Richtung wird durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Jena <u>nicht</u> weiter festgehalten. Die geplante GLB-Erweiterung in nördliche Richtung soll bestehen bleiben.

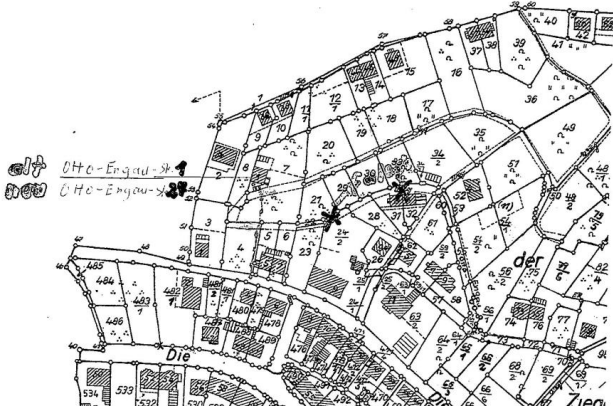
Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes JenaWasser ist. Diesbezüglich liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.11.1998 zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet Himmelreich über ein RRB in die Saale vor. Weiterhin existiert eine wasserrechtliche Genehmigung des TLVWA vom 11.07.1997, welche sich insbesondere auf das RRB bezieht. Demnach handelt es sich um eine öffentliche abwassertechnische Anlage. Bislang schließen sich der (für JenaWasser damals unwissentlich herbeigeführte) naturschutzrechtliche Schutzstatus und die ordnungsgemäße Betreibung des RRB aus. Eine Übergabe des RRB Himmelreich an die Stadt Jena als ein erster Klärungsversuch wurde durch die Obere Wasserbehörde ausdrücklich verneint und wie oben ausgeführt begründet. Da sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jedoch Dritter bedienen kann, kann er die Unterhaltungsaufgabe des RRB mit der Stadt Jena vertraglich vereinbaren. Diesbezüglich ließe sich ggf. eine Unterhaltung des RRB unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen gewährleisten. Erste Gespräche diesbezüglich verliefen im Sande, so dass sich an der Situation bislang nichts geändert hat. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen aufgrund von Verlandung und Aufwuchs nicht bzw. nur noch teilweise zur Verfügung steht und demnach die wasserrechtlichen Anforderungen nicht sichergestellt werden. JenaWasser macht deshalb in seiner Verantwortung für die Anlage und auch der damit verbundenen Haftung auf diesem Wege Einwände gegen den bestehenden bzw. vorgesehenen naturschutzrechtlichen Schutzstatus geltend. Da es sich um eine abwassertechnische Anlage handelt, wäre die Beräumung und Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens verbunden mit einer Einzäunung zur Absicherung gegenüber dem neuen Wohngebiet Am Oelste zwingend erforderlich. Dies kann jedoch nur nach Auflösung des vorgenannten Konfliktes erfolgen. Die diesbezüglichen Festsetzungen sind anhand der vorstehenden Erläuterungen zu überarbeiten.	→ Die Begründung wird angepasst. [Seite 257; Tabelle D.7./8. Geschützte Landschaftsbestandteile] Bei der Fläche handelt es sich um eine festgesetzte Ausgleichsfläche zum rechtswirksamen Bebauungsplan B-Zw 04 Teil 1 "Himmelreich"; auf dieser Grundlage ist bereits im wirksamen FNP-2006 als auch im FNP-Vorentwurf eine nachrichtliche Übernahme als <i>festgesetzte Ausgleichsfläche</i> (rote T-Linie) erfolgt. Zielstellung dieser Ausgleichsmaßnahme A6 ist: - die Entwicklung eines Extensivgrünlandes mit Feuchtgebietscharakter, einschl. - Bereiche mit Gehölzstrukturen, - Sukzessionsbereiche, - Grabensystem mit Versickerungsmulden, Vernässungszonen und Speichermulden für das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet "Himmelreich." Auf der Fläche befinden sich mehrere gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die zu erhalten sind. Nördlich angrenzend befindet sich der GLB "Im Ölste". Eine Pflege der Flächen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt. Es ist unklar, ob das erforderliche Rückhaltevolumen noch zur Verfügung steht. Dies sollte überprüft werden. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit der UNB in ausgewählten Bereichen Abgrabungen möglich. Eine anschließende naturnahe Unterhaltungspflege ist mit der UNB abzustimmen. Hinweis: Eine Einzäunung, wie von JenaWasser gefordert, gibt es bereits. Der Fachdienst Umweltschutz wird sich mit JenaWasser zur Klärung des Sachverhaltes in Verbindung setzen. <u>Anmerkung:</u> Die Begründung zum FNP-Vorentwurf führt davon unabhängig im Kap. D.3.3. <i>Abwasserentsorgung</i> aus, dass eine Darstellung von Regenrückhaltebecken oder Abwasserpumpwerken im FNP nicht erfolgt, da ein FNP lediglich die Art der Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen darstellt und da bestehende bzw. erforderliche Anlagen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
16	Planteil / Legende allgemein				
<u>16.01</u>	Stadtgrundkarte				
<u>16.01</u>	Ö-034	07749 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil (XXXXXXXXXX Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 28, 30, 31, 47) Beschwerde und Eilantrag wegen dringend notwendiger Fehlerkorrektur für unsere o.g. Privatgrundstücke wegen rechtswidrigen falschen nichtigen und gravierend folgeschädlichen amtlichen Daten: - im Flächennutzungsplan (FNP) und dessen falscher Fortschreibung sowie in ATKIS, in ALKIS, im Liegenschaftskataster und allen Portalen, Stadtplänen und Wanderkarten u.s.w. Auf unseren o.g. Privatgrundstücken wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße/ Weg) dargestellt. Dies ist nicht korrekt. Wir fordern Sie hiermit auf, diese Verkehrsfläche (Straße/Weg) auf unseren Privatgrundstücken zu entfernen und die rechtswidrigen falschen amtlichen Angaben im Flächennutzungsplan für unsere o.g. Flurstücke zu korrigieren. Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir jegliche Schadensersatzforderungen und andere Folgen abwehren, die aufgrund dieser falschen amtlichen Angaben und Irreführung der Öffentlichkeit und anderer Behörden entstehen. <u>Sachverhalt:</u> Wir weisen Sie hiermit darauf hin und verweisen gleichzeitig auf das folgende BGH Urteil, dass es sich bei unseren o.g. Flurstücken und weiteren: - um reine ausdrückliche Privatgrundstücke (z.T. im Außenbereich) ohne „Verkehrsfläche“ (keine Straße, kein Weg) handelt und - nicht für die Allgemeinheit gewidmet sind (unterliegen nicht dem Wegerecht!) und - wir keine Erlaubnis für den Gemeingebrauch erteilt haben und nicht werden und - wir an unserer Grundstücksgrenze eindeutig, ausdrücklich und unmissverständlich für jedermann (also für die Allgemeinheit erkennbar gemacht) die Verbotsschilder :	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Der Hinweis bezieht sich auf die zu Grunde liegende Stadtgrundkarte und die darin erfolgte grafische Abbildung der vorhandenen privaten Wegeverbindung als Doppellinie – und nicht auf eine Art der Darstellung im FNP. → Die Stadtgrundkarte wird aktualisiert, um Missverständnissen vorzubeugen. Der vorhandene Privatweg ist faktisch als separates Flurstück nicht existent, so dass die bisher gezeigte Doppellinie unangemessen wirkt. Generell sind der zu Grunde liegenden Stadtgrundkarte im Maßstab 1:10.000 jedoch keine Angaben über eine Widmung von Verkehrsflächen, Privatwegen oder deren Nutzbarkeiten entnehmbar. Diese Belange sind <u>nicht FNP-relevant</u>, denn der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar und beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Flächen (z.B. „Wohnbauflächen“ oder „Grünflächen“). Die Stadtgrundkarte dient hierbei „nur“ zur Orientierung der eigentlichen Darstellung der Nutzungsarten.

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				„Privatgrundstück – Unbefugten ist das Betreten und Befahren verboten ist“ sichtbar aufgestellt und somit erkennbar gemacht haben: - dass ein öffentlicher Zutritt/Zufahrt/Verkehr verboten ist, nicht geduldet wird und - wir die Nutzung für jedermann nicht stillschweigend dulden und - unsere o.g. Privatgrundstücke von der Allgemeinheit nicht benutzt werden. <u>Verweis auf das BGH Urteil:</u> - grundlegend BGHSt 49, 128 = VA 04, 174; zuletzt u.a. BGH DAR 12, 389; VA 13, 82; KG VA 09, 31; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 315b Rn. 3 m.w.N., - BGHSt 49, 128 = VA 04, 174 - Senatsurteil v. 4.3.2004-4 StR 377/03, BGHSt 49, 128, 129; Senatsbeschluss v. 8.6.2004- - 4 StR 160/04, NStZ 2004, 625 <u>Begründung:</u> - Die öffentlich rechtliche Otto-Engau-Straße endet mit Flurstück 55/1. - Anschließend (in Richtung Burgweg) folgen nur private Gartengrundstücke. - Es handelt sich hier um eine reine „Private Sache“ und nicht um eine „öffentliche Sache“, weil: - keine „öffentliche“ Notwendigkeit vorhanden ist, - die Benutzung für jedermann ausdrücklich von uns verboten ist und - nicht von uns stillschweigend geduldet wird und - keine Widmungen, keine Dienstbarkeiten, keine Indienststellung, keine Baulasten o.ä. vorhanden sind - Nur das Notwegerecht für die begrenzte Anzahl der Hinterliegergrundstücke, die keinen rechtlich gesicherten öffentlichen Zugang haben, wird von uns geduldet, jedoch nicht die Öffentlichkeit. - Unsere o.g. Privatgrundstücke sind kein zwingend erforderlicher u. kein notwendiger Verbindungsweg (z.B. „Burgweg“ ist als Verbindungsweg vorhanden). - Unsere o.g. Privatgrundstücke sind keine Zufahrt für öffentlich genutzte Plätze, Gebäude etc. - Unsere o.g. Grundstücke haben keine öffentliche Straße und keinen öffentlichen Weg und unterliegen nicht dem Straßen- und Wegerecht. - Die Öffentlichkeit hat keine Erlaubnis von uns und keinen	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Zutritt/Zufahrt und wird auch nicht stillschweigend auf unseren o.g. Privatgrundstücken geduldet. - Verbotsschilder an unseren Grundstücksgrenzen weisen darauf hin. - Unsere o.g. Privatgrundstücke haben keinen rechtlich gesicherter Zugang, weil wir nicht an die öffentliche Straße angeschlossen sind. KARTENAUSSCHNITT 	
16.01	Ö-035	Herr [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Otto-En-au-Straße - Grundkarte Planteil ([REDACTED] Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 7) Beschwerde und Eilantrag wegen dringend notwendiger Fehlerkorrektur für unsere o.g. Privatgrundstücke wegen rechtswidrigen falschen nichtigen und gravierend folgeschädlichen amtlichen Daten: - im Flächennutzungsplan (FNP) und dessen falscher Fortschreibung sowie in ATKIS, in ALKIS, im Liegenschaftskataster und allen Portalen, Stadtplänen und Wanderkarten u.s.w. Auf meinem o.g. Privatgrundstück wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße/ Weg) dargestellt. Dies ist nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-034-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				korrekt. Ich fordere Sie hiermit auf, diese Verkehrsfläche (Straße/Weg) auf meinem Privatgrundstück zu entfernen und die rechtswidrigen falschen amtlichen Angaben im Flächennutzungsplan für mein o.g. Flurstück zu korrigieren. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass ich jegliche Schadensersatzforderungen und andere Folgen abwehre, die aufgrund dieser falschen amtlichen Angaben und Irreführung der Öffentlichkeit und anderer Behörden entstehen. <u>Sachverhalt:</u> Ich weise Sie hiermit darauf hin und verweise gleichzeitig auf das folgende BGH Urteil, dass es sich bei meinem o.g. Flurstücke: - um ein rein ausdrückliches Privatgrundstück (z.T. im Außenbereich) ohne „Verkehrsfläche“ (keine Straße, kein Weg) handelt und - nicht für die Allgemeinheit gewidmet ist (unterliegen nicht dem Wegerecht!) und - ich keine Erlaubnis für den Gemeingebrauch erteilt habe und nicht werde und - ich an meine Grundstücksgrenze eindeutig, ausdrücklich und unmissverständlich für jedermann (also für die Allgemeinheit erkennbar gemacht) die Verbotsschilder : „Privatgrundstück – Unbefugten ist das Betreten und Befahren verboten“ sichtbar aufgestellt und somit erkennbar gemacht habe: - dass ein öffentlicher Zutritt/Zufahrt/Verkehr verboten ist, nicht geduldet wird und - ich die Nutzung für jedermann nicht stillschweigend dulde und - mein o.g. Privatgrundstück von der Allgemeinheit nicht benutzt wird. <u>Verweis auf das BGH Urteil:</u> - grundlegend BGHSt 49, 128 = VA 04, 174; zuletzt u.a. BGH DAR 12, 389; VA 13, 82; KG VA 09, 31; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 315b Rn. 3 m.w.N., - BGHSt 49, 128 = VA 04, 174 - Senatsurteil v. 4.3.2004-4 StR 377/03, BGHSt 49, 128, 129; Senatsbeschluss v. 8.6.2004- - 4 StR 160/04, NStZ 2004, 625 <u>Begründung:</u> - Die öffentlich rechtliche Otto-Engau-Straße endet mit Flurstück 55/1. - Anschließend (in Richtung Burgweg) folgen nur private	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Gartengrundstücke. - Es handelt sich hier um eine reine „Private Sache“ und nicht um eine „öffentliche Sache“, weil: • keine „öffentliche“ Notwendigkeit vorhanden ist, • die Benutzung für jedermann ausdrücklich von mir verboten ist und • nicht von mir stillschweigend geduldet wird und • keine Widmungen, keine Dienstbarkeiten, keine Indienststellung, keine Baulasten o.ä. vorhanden sind • Nur das Notwegerecht für die begrenzte Anzahl der Hinterliegergrundstücke, die keinen rechtlich • gesicherten öffentlichen Zugang haben, wird von mir geduldet, jedoch nicht die Öffentlichkeit. • Mein o.g. Privatgrundstück ist kein zwingend erforderlicher u. kein notwendiger Verbindungsweg (z.B. „Burgweg“ ist als Verbindungsweg vorhanden). • -Mein o.g. Privatgrundstück ist keine Zufahrt für öffentlich genutzte Plätze, Gebäude etc. • Mein o.g. Grundstück hat keine öffentliche Straße und keinen öffentlichen Weg und unterliegt nicht dem Straßen- und Wegerecht. • Die Öffentlichkeit hat keine Erlaubnis von mir und keinen Zutritt/Zufahrt und wird auch nicht stillschweigend auf meinem o.g. Privatgrundstücke geduldet. • Verbotsschilder an meiner Grundstücksgrenze weisen darauf hin. • Mein o.g. Privatgrundstück hat keinen rechtlich gesicherter Zugang, weil ich nicht an die öffentliche Straße angeschlossen bin. 	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
<u>16.01</u>	Ö-058	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 29.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil ([REDACTED] Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 8) Abwehr von rechtlichen Folgen (wie Schadensersatzforderungen u.a.) / Gefahrenabwehr Beschwerde und Eilantrag wegen dringend notwendiger Fehlerkorrektur für mein o.g. Privatgrundstück wegen rechtswidrigen falschen nichtigen und gravierend folgeschädlichen amtlichen Daten: - im Flächennutzungsplan (FNP) und dessen falscher Fortschreibung sowie - in ATKIS, in ALKIS, im Liegenschaftskataster und allen Portalen, Stadtplänen und Wanderkarten u.s.w. Auf meinem o.g. Privatgrundstück wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße/ Weg) dargestellt. Dies ist nicht korrekt. Ich fordere Sie hiermit auf, diese Verkehrsfläche (Straße/Weg) auf meinem Privatgrundstück zu entfernen und die rechtswidrigen falschen amtlichen Angaben im Flächennutzungsplan für mein o.g. Flurstück zu korrigieren. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass ich jegliche Schadensersatzforderungen und andere Folgen abwehre, die aufgrund dieser falschen amtlichen Angaben und Irreführung der Öffentlichkeit und anderer Behörden entstehen. <u>Sachverhalt:</u> Ich weise Sie hiermit darauf hin und verweise gleichzeitig auf das folgende BGH-Urteil, dass es sich bei meinem o.g. Flurstück und weiteren: - um reine ausdrückliche Privatgrundstücke (z.T. im Außenbereich) ohne „Verkehrsfläche“ (keine Straße, kein Weg) handelt und - nicht für die Allgemeinheit gewidmet sind (unterliegen nicht dem Wegerecht!) und - ich keine Erlaubnis für den Gemeingebrauch erteilt habe und nicht werde und - ich an meiner Grundstücksgrenze eindeutig, ausdrücklich und unmissverständlich für jedermann (also für die Allgemeinheit erkennbar gemacht) die Verbotsschilder: „Privatgrundstück – Unbefugten ist das Betreten und Befahren verboten ist“ sichtbar aufgestellt und somit erkennbar gemacht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-034-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				habe: - dass ein öffentlicher Zutritt/Zufahrt/Verkehr verboten ist, nicht geduldet wird und - ich die Nutzung für jedermann nicht stillschweigend dulde und - mein o.g. Privatgrundstück von der Allgemeinheit nicht benutzt wird. Verweis auf das BGH Urteil: - grundlegend BGHSt 49, 128 = VA 04, 174; zuletzt u.a. BGH DAR 12, 389; VA 13, 82; KG VA 09, 31; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 315b Rn. 3 m.w.N., - BGHSt 49, 128 = VA 04, 174 - Senatsurteil v. 4.3.2004-4 StR 377/03, BGHSt 49, 128, 129; Senatsbeschluss v. 8.6.2004-4 StR 160/04, NStZ 2004, 625 <u>Begründung:</u> - Die öffentlich-rechtliche Otto-Engau-Straße endet mit Flurstück 55/1. - Anschließend (in Richtung Burgweg) folgen nur private Gartengrundstücke. - Es handelt sich hier um eine reine „Private Sache“ und nicht um eine „öffentliche Sache“, weil: - keine „öffentliche“ Notwendigkeit vorhanden ist, - die Benutzung für jedermann ausdrücklich von mir verboten ist und - nicht von mir stillschweigend geduldet wird und - keine Widmungen, keine Dienstbarkeiten, keine Indienststellung, keine Baulasten o.ä. vorhanden sind - Nur das Notwegerecht für die begrenzte Anzahl der Hinterliegergrundstücke, die keinen rechtlich gesicherten öffentlichen Zugang haben, wird von mir geduldet, jedoch nicht die Öffentlichkeit. - Mein o.g. Privatgrundstück ist kein zwingend erforderlicher u. kein notwendiger Verbindungsweg (z.B. „Burgweg“ ist als Verbindungsweg vorhanden). - Mein o.g. Privatgrundstück ist keine Zufahrt für öffentlich genutzte Plätze, Gebäude etc. - Mein o.g. Grundstück hat keine öffentliche Straße und keinen öffentlichen Weg und unterliegt nicht dem Straßen- und Wege-recht. - Die Öffentlichkeit hat keine Erlaubnis von mir und keinen Zutritt/Zufahrt und wird auch nicht stillschweigend auf meinem	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				o.g. Privatgrundstück geduldet. - Verbotsschilder an meiner Grundstücksgrenze weisen darauf hin. - mein o.g. Privatgrundstück hat keinen rechtlich gesicherten Zugang, weil ich nicht an die öffentliche Straße angeschlossen bin.	
16.01	Ö-064	Familie [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil ([REDACTED] Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 4/1) Abwehr von rechtlichen Folgen (wie Schadensersatzforderungen u.a.) / Gefahrenabwehr Beschwerde und Eilantrag wegen dringend notwendiger Fehlerkorrektur für unsere o.g. Privatgrundstücke wegen rechtswidrigen falschen nichtigen und gravierend folgeschädlichen amtlichen Daten: - im Flächennutzungsplan (FNP) und dessen falscher Fortschreibung sowie - in ATKIS, in ALKIS, im Liegenschaftskataster und allen Portalen, Stadtplänen und Wanderkarten u.s.w. Auf unseren o.g. Privatgrundstücken wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße/ Weg) dargestellt. Dies ist nicht korrekt. Wir fordern Sie hiermit auf, diese Verkehrsfläche (Straße/ Weg) auf unseren Privatgrundstücken zu entfernen und die rechtswidrigen falschen amtlichen Angaben im Flächennutzungsplan für unsere o.g. Flurstücke zu korrigieren. Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir jegliche Schadensersatzforderungen und andere Folgen abwehren, die aufgrund dieser falschen amtlichen Angaben und Irreführung der Öffentlichkeit und anderer Behörden entstehen. <u>Sachverhalt:</u> Wir weisen Sie hiermit darauf hin und verweisen gleichzeitig auf das folgende BGH Urteil, dass es sich bei unseren o.g. Flurstücken und weiteren: - um reine ausdrückliche Privatgrundstücke (z.T. im Außenbereich) ohne „Verkehrsfläche“ (keine Straße, kein Weg) handelt und - nicht für die Allgemeinheit gewidmet sind (unterliegen nicht dem Wegerecht!) und - wir keine Erlaubnis für den Gemeingebrauch erteilt haben und nicht werden und - wir an unserer Grundstücksgrenze eindeutig, ausdrücklich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-034-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				und unmissverständlich für • jedermann (also für die Allgemeinheit erkennbar gemacht) die Verbotsschilder : • „Privatgrundstück – Unbefugten ist das Betreten und Befahren verboten ist“ • sichtbar aufgestellt und somit erkennbar gemacht haben: - dass ein öffentlicher Zutritt/Zufahrt/Verkehr verboten ist, nicht geduldet wird und - wir die Nutzung für jedermann nicht stillschweigend dulden und - unsere o.g. Privatgrundstücke von der Allgemeinheit nicht benutzt werden. <u>Verweis auf das BGH Urteil:</u> - grundlegend BGHSt 49, 128 = VA 04, 174; zuletzt u.a. BGH DAR 12, 389; VA 13, 82; KG VA 09, 31; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 315b Rn. 3 m.w.N., - BGHSt 49, 128 = VA 04, 174 - Senatsurteil v. 4.3.2004-4 StR 377/03, BGHSt 49, 128, 129; Senatsbeschluss v. 8.6.2004- - 4 StR 160/04, NSTZ 2004, 625 <u>Begründung:</u> - Die öffentlich rechtliche Otto-Engau-Straße endet mit Flurstück 55/1. - Anschließend (in Richtung Burgweg) folgen nur private Gartengrundstücke. - Es handelt sich hier um eine reine „Private Sache“ <i>und</i> nicht um eine „öffentliche Sache“, weil: - keine „öffentliche“ Notwendigkeit vorhanden ist, - die Benutzung für jedermann ausdrücklich von uns verboten ist und - nicht von uns stillschweigend geduldet wird und - keine Widmungen, keine Dienstbarkeiten, keine Indienststellung, keine Baulasten o.ä. vorhanden sind - Nur das Notwegerecht für die begrenzte Anzahl der Hinterliegergrundstücke, die keinen rechtlich gesicherten öffentlichen Zugang haben, wird von uns geduldet, jedoch nicht die Öffentlichkeit. - Unsere o.g. Privatgrundstücke sind kein zwingend erforderlicher u. kein notwendiger Verbindungsweg (z.B. „Burgweg“ ist als Verbindungsweg vorhanden). - Unsere o.g. Privatgrundstücke sind keine Zufahrt für öffentlich genutzte Plätze, Gebäude etc. - Unsere o.g. Grundstücke haben keine öffentliche Straße	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				und keinen öffentlichen Weg und unterliegen nicht dem Straßen- und Wegerecht. Die Öffentlichkeit hat keine Erlaubnis von uns und keinen Zutritt/Zufahrt und wird auch nicht stillschweigend auf unseren o.g. Privatgrundstücken geduldet. Verbotsschilder an unseren Grundstücksgrenzen weisen darauf hin. Unsere o.g. Privatgrundstücke haben keinen rechtlich gesicherter Zugang, weil wir nicht an die öffentliche Straße angeschlossen sind.	
<u>16.01</u>	Ö-101	Frau [REDACTED] [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil ([REDACTED] Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 21, 29, 32) Abwehr von rechtlichen Folgen (wie Schadensersatzforderungen u.a.) Beschwerde und Antrag auf notwendige Fehlerkorrektur für meine o.g. Privatgrundstücke wegen rechtswidrigen falschen und folgeschädlichen amtlichen Daten: - im Flächennutzungsplan (FNP) und dessen falscher Fortschreibung - sowie in ATKIS, in ALKIS, im Liegenschaftskataster und allen Portalen Stadtplänen und Wanderkarten usw. . Auf meinen o. g. Privatgrundstücken wird eine öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Dies ist nicht korrekt. Ich bitte Sie hiermit, diese Verkehrsfläche auf meinen Privatgrundstücken zu entfernen und die rechtswidrigen falschen amtlichen Angaben im Flächennutzungsplan. für meine o. g. Flurstücke zu korrigieren. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass ich jegliche Schadenersatzforderungen und andere Folgen abwehre, die aufgrund dieser falschen amtlichen Angaben und Irreführung der Öffentlichkeit und anderer Behörden entstehen. <u>Sachverhalt:</u> Ich weise Sie hiermit darauf hin und verweise gleichzeitig auf das folgende BGH-Urteil, dass es sich bei meinen o. g. Flurstücken: - um reine ausdrückliche Privatgrundstücke (z. T. im Außenbereich) ohne Verkehrsfläche handelt und - nicht für die Allgemeinheit gewidmet sind (unterliegen nicht dem Wegerecht) und - ich keine Erlaubnis für den Gemeingebrauch erteilt habe und nicht werde und - ich an meinen Grundstücksgrenzen eindeutig, ausdrücklich und unmissverständlich für jedermann mit Hinweis- und Verbotsschildern erkennbar gemacht habe, dass ein öffentlicher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-034-01] (voranstehend)

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Zutritt/Zufahrt/Verkehr verboten ist. Verweis auf des BGH- Urteil: - grundlegend BGHSt 49, 128= VAO4, 174; zuletzt u. a. BGH DAR 12, 389; VA 13, 82 KG VA 09, 31; Fischer, StGB, 62. Aufl., 5315b Rn. 3 mw...N - BGHSt49 128= VA04, 174 - Senatsurteil v. 4.3.2004—4 StR 377/03, BGHSt 49, 128, 129; Senatsbeschluss v. 8. 6. 2004-4 StR 160/04, NStZ 2004, 625 <u>Begründung:</u> - Die öffentlich-rechtliche Otto-Engau-Straße endet mit Flurstück 55/1. - Anschließend (in Richtung Burgweg) folgen nur private Grundstücke. - Es handelt sich hier um eine reine „private Sache“ und nicht um eine „öffentliche Sache“, weil: -keine „öffentliche“ Notwendigkeit vorhanden ist, - die Benutzung für jedermann ausdrücklich von mir verboten ist und - nicht von mir stillschweigend geduldet wird und - keine Widmung, keine Dienstbarkeit, keine Indienststellung, keine Baulast u. ä. vorhanden sind. - Nur das Notwegerecht für die begrenzte Anzahl der Hinterliegergrundstücke, die keinen rechtlich gesicherten öffentlichen Zugang haben, wird von uns geduldet, jedoch nicht die Öffentlichkeit. - Meine o. g. Privatgrundstücke sind kein zwingend erforderlicher und kein notwendiger Verbindungsweg (z. B. „Burgweg“ ist als Verbindungsweg vorhanden). - Meine o. g. Privatgrundstücke sind keine Zufahrt für öffentlich genutzte Plätze, Gebäude etc - Meine o. g. Privatgrundstücke haben keine öffentliche Straße und keinen öffentlichen Weg und unterliegen nicht dem Straßen- und Wegerecht. - Die Öffentlichkeit hat keine Erlaubnis von mir und keinen Zutritt/Zufahrt und wird auch nicht stillschweigend auf meinen o. g. Privatgrundstücken geduldet. - Hinweis- und Verbotsschilder an meinen Grundstücksgrenzen weisen darauf hin. - Meine o. g. Privatgrundstücke haben keinen rechtlich gesicherten Zugang, weil sie nicht an eine öffentliche Straße angeschlossen sind.	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
16.01	I-082	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 31.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil ([REDACTED] Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 23) Beim aktuellen Vorentwurf des Flächennutzungsplans (FNP) wird auf unserem Privatgrundstück (siehe oben) fälschlicher Weise eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) dargestellt. Mit dieser Änderung sind wir nur einverstanden, wenn ... - die Verkehrssicherungspflicht dieser öffentlichen Verkehrsfläche bei der Stadt Jena liegt und keinerlei Haftung für die Verkehrssicherheit bei uns entsteht. - dadurch keinerlei Kosten bzw. Folgekosten (z.B. Straßenbau) für uns entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. <u>Erläuterung:</u> VERWEIS: siehe [Ö-034-01] (voranstehend)
16.01	I-046	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 26.03.2023	01	Otto-Engau-Straße - Grundkarte Planteil (Gemarkung Ziegenhain, Flur 2, Flst.: 63/13) Zwischen der Ziegenhainer Straße und der Otto-Engau-Straße wird für das Flurstück 63/13, eine Straße dargestellt. Dies ist nicht korrekt, da es sich hier um ein PRIVATGRUNDSTÜCK handelt. Ich fordere Sie deshalb auf, dies im Plan zu korrigieren. ANLAGE	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Der Hinweis bezieht sich auf die zu Grunde liegende Stadtgrundkarte und die darin erfolgte grafische Abbildung der vorhandenen privaten Wegeverbindung als Doppellinie – und nicht auf eine Art der Darstellung. → Die Stadtgrundkarte wird aktualisiert (keine Linie), um Missverständnissen vorzubeugen. Für den vorhandene Privatweg wirkt die bisher gezeigte Doppellinie unangemessen. Generell sind der zu Grunde liegenden Stadtgrundkarte im Maßstab 1:10.000 jedoch keine Angaben über eine Widmung von Verkehrsflächen, Privatwegen oder deren Nutzbarkeiten entnehmbar. Diese Belange sind nicht FNP-relevant, denn der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar und beschränkt sich gemäß seiner Aufgabe als abstrahierender Strukturplan auf die Darstellung von Flächen (z.B. „Wohnbauflächen“ oder „Grünflächen“). Die Stadtgrundkarte dient hierbei „nur“ zur Orientierung der eigentlichen Darstellung der Nutzungsarten.
16.02	Planteil – Plotoriginalgröße				
16.02	T-001	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. III Bauwesen Ref. 300 Städtebau und Bauleitplanung	14	Maßstabsebene Planzeichnung In der Begründung unter dem Punkt „Methodik der Darstellung“, Seite 11, wird erläutert, dass zur Herstellung des Planteils die digitale Stadtgrundkarte der Stadt Jena im Maßstab 1:10.000 herangezogen wurde. Weiter heißt es: „Zu Gunsten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der auszufertigende FNP wird im Plotmaßstab 1:12.500 geplotet. Zu den drucktechnischen Rahmenbedingungen erfolgte eine Abstimmung mit dem Ref. 300 des TLVWA am

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		- beratende planungsrechtliche Hinweise des Referat 340, SG Bauleitplanung Schreiben vom 14.04.2023		eines vertretbaren Handlings erfolgt die gedruckte Planausgabe analog zum FNP 2006 im Plotoriginal im Maßstab 1:15.000 ". Auch auf der Planzeichnung selbst erfolgt hinsichtlich der Maßstabsebene der Hinweis „Maßstab im Plotoriginal“. Damit bleibt unklar, in welchem Maßstab letztendlich die rechtswirksame Planzeichnung erstellt und ausgefertigt werden soll. Auch wenn der FNP nur die Grundzüge der Bodennutzung darstellt, ist die Darstellungsschärfe und -tiefe entscheidend für die Aussagekraft und die Abweichungsmöglichkeiten bei der Anwendung des Flächennutzungsplanes beim Entwickeln von Bebauungsplänen, Beurteilungen von Vorhaben nach § 35 BauGB usw. Da die Genauigkeit der Kartengrundlage erhalten bleiben muss und die Darstellungen – als Ausdruck der planerischen Vorstellungen der Stadt Jena – einwandfrei lesbar sein müssen, wird unsererseits empfohlen, das abschließende Exemplar der Planzeichnung in der Maßstabsebene 1:10.000 anzufertigen. Weitergehende Verkleinerungen (i. d. R. ab Maßstab 1:20.000) sind als Grundlage für den Flächennutzungsplan im Allgemeinen nicht ausreichend und kommen nur bei Gemeinden mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern oder Felsregionen in Betracht, wenn die bebauten und zur weiteren baulichen Entwicklung vorgesehenen Ortsteile gesondert in größerem Maßstab dargestellt werden. Trotz der erheblich genaueren Darstellungsmöglichkeit im digitalen Flächennutzungsplan bildet weiterhin nur die abschließende Planurkunde die rechtliche Grundlage für den Vollzug.	10.10.2023. Der Plot im Maßstab 1:12.500 wird als Planzeichnung ausgefertigt und zur Genehmigung vorgelegt werden. → Die Begründung wird angepasst [S.11; Kap. A4,]
17	Umweltbericht				
<u>17.01</u>	UB-Steckbrief zu B5 „Dobeneckerstraße“				
<u>17.01</u>	T-007	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bau- und Kunstdenkmalpflege Schreiben vom 06.04.2023	02	Hinsichtlich der Fläche B5 BBP Dobeneckerstraße (Wohnbaufläche) kann nicht davon ausgegangen werden, dass für das teilweise überplante Denkmalensemble keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, wenn in die Grün- und Freiraumstrukturen des Ensembles eingegriffen wird. Entsprechende Angaben sind bei einer Prognose der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht-Steckbrief B5 BBP Dobeneckerstraße wird entsprechend des hinweises überarbeitet. [Anhang 2.1 Umweltprüfung; Seite 30 / 31]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					Im Rahmen der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung wird u.a. auch der denkmalschutzrechtliche Belang Berücksichtigung finden.
<u>17.02</u>	UB-Steckbrief zu D13 „Münchenroda“				
<u>17.02</u>	T-007	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Schreiben vom 06.04.2023	03	Hinsichtlich der Fläche D13 Münchenroda , südlich des alten Ortskerns (Wohnbaufläche) zur Erweiterung des Ortskerns bestehen seitens der Denkmalfachbehörde erhebliche Bedenken (vgl. Stellungnahme des TLDA vom 28.03.2019 an untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Jena, AZ: 53.020-0000_1-7677_2019). Die Angabe, dass keine negativen Umweltauswirkungen zur geplanten Erweiterungsfläche Münchenrodas zu erwarten sind, lässt sich vor dem Hintergrund, dass dies auch in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Stadtplanungsamt am 06.12.2019 erörtert wurde nicht nachvollziehen und ist fachlich nicht korrekt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht-Steckbrief D13 Münchenroda wird entsprechend überarbeitet und angepasst. [Anhang 2.1 Umweltprüfung; Seite 117 / 118] → Die Begründung wird ergänzt. [S. 63] Der Hinweis der des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) wird gewürdigt. Im Rahmen der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung B-Mr 10 „Wohngebiet am Golfplatz Münchenroda“ wird u.a. auch der denkmalschutzrechtliche Belang Berücksichtigung finden. Entsprechend der Abstimmung zwischen TLDA und der Stadt Jena am 12.04.2024 (gemeinsame Ortsbegehung des Plangebietes) erfolgte durch das TLDA am 18.07.2024 eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungskonzept. Die i.R. der verbindlichen Bauleitplanung entwickelte konkrete städtebauliche Konzeption für das neue Wohngebiet wird durch strukturelle Lösungsansätze, Eingrünung und Distanzbereich in Richtung alten Ortskern entsprechend reagieren. Mittels der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kann dazu jedoch nicht vorgegriffen werden.
<u>17.03</u>	UB-Steckbrief zu C12 „Am Loh“				
<u>17.03</u>	Ö-139	Familie [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 31.03.2023	02	Bauvorhaben C12 „Am Loh“ - Einwand zur Umweltprüfung Wir sind [REDACTED] eines Gartens auf dem Grundstück am Loh in Jena-Ost, die Kündigung zum 31.03.2025 wurde bereits ausgesprochen. Seitens der Stadt wurde im Oktober 2021 angekündigt, dass in den kommenden Monaten weiterführende Untersuchungen wie u.a. die Durchführung von Vermessungsarbeiten, eine Baugrunduntersuchung sowie eine Artenschutzbegutachtung durchgeführt werden sollten. Über den genauen Ablauf sollten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben im Umweltbericht beruhen auf vorliegenden Daten aus Datenbanken, (zum Teil öffentlich zugänglichen) Kartenportalen sowie Aussagen aus dem Landschaftsplan der Stadt Jena. Unter setzt wurden die Daten durch eine Begehung jeder einzelnen Fläche. Aus der Zusammenschau aller vorliegenden Daten wurde eine Einstufung der jeweiligen Schutzgüter in verschiedene Bewertungsklassen vorgenommen. Die Methodik der Umweltprüfung ist im Umweltbericht zum FNP-

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				wir schriftlich informiert werden. Bis dato haben wir nichts wieder gehört; eine Nachfrage am 10.03.2023 blieb bislang unbeantwortet. Es müssen jedoch Prüfungen erfolgt sein, weil sich bereits konkrete Angaben zu den verschiedensten Aspekten im aktuellen Umweltbericht zum Flächennutzungsplan finden. Nicht transparent ist, auf welcher Erfassungsgrundlage diese Daten Eingang in den FNP fanden. Z.B. ist hinsichtlich der Artenschutzbegutachtung nicht erkennbar, wann diese über welchen Zeitraum mit welchem Ergebnis erfolgte. Wir haben viele Tiere in der Anlage, neben Spatzen, Amseln etc. auch Schwalben, Rotschwänzchen und Rotkehlchen, Bunt-, Grau- und Grünspecht. Weiterhin Fledermäuse, Nashornkäfer, Weinbergschnecken, Eichhörnchen. Zumindest Grauspecht, Mehlschwalbe und verschiedene Fledermausarten sind auch im aktuellen Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Jena bestätigt; im Rahmen einer Artenschutzbegutachtung müssten es jedoch mehr sein. Im Umweltbericht ist eine lediglich geringe-mittlere Beeinträchtigung von Flora, Fauna, Biologischer Vielfalt niedergeschrieben, wofür es ja Grundlagen geben müsste. Abschließend möchten wir festhalten, dass der FNP in dieser Form der ökologischen Verantwortung der Stadt Jena für ihr Stadtgebiet und ihre BewohnerInnen nicht gerecht wird.	Vorentwurf umfänglich dargelegt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Gutachten zum Artenschutz erstellt. Es wird lediglich eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung getroffen, die auf bekannten Artenvorkommen und einer pauschalen Einschätzung der Lebensraumeignung beruht. Für die generalisierende Ebene der Flächennutzungsplanung ist dieses Vorgehen ausreichend und angemessen. Tiefer gehende Untersuchungen erfolgen erst auf der <u>nachfolgenden Planungsebene</u> der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des in Ausfertigung befindlichen Bebauungsplanes B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf erfolgte vom 08.09. bis 11.10.2022. Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass eine Artenerschaffung planungsrelevanter Arten nicht erforderlich ist. Es ist lediglich eine gutachterliche Einschätzung der Eignung der Gartenlauben als Fledermausquartier zu treffen. Soweit der Bebauungsplan B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“ einen entsprechenden Planungsstand erreicht hat, kann der Steckbrief C12 Am Loh in der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes entfallen. Da der Bebauungsplan im Vergleich zum FNP die deutlich konkretere Planungsstufe ist, sind hier die Umweltbelange in weitaus detaillierterer Form behandelt und müssen dann nicht mehr in der vergleichsweise pauschalen Darstellungsart des FNP dargestellt werden.
17.04	UB-Steckbrief zu D11 „Erweiterung von B4 An der Talschule“				
17.04	I-074	Herr [REDACTED] 07749 Jena Schreiben vom 30.03.2023	02	betrifft Erweiterung der Wohnbebauung im Kernbergviertel Fläche D11 (zusätzlich zu B04 und C06) In Summe stellt die Umwandlung von Garten- und Grünflächen auf allen 3 Flächen einen schwerwiegenden Eingriff in die vorhandene Biotopstruktur dar. Der Lebensraum von Insekten, Vögeln und Kleinsäugetieren wird erheblich reduziert. Die Flächen bilden eine Übergangszone zwischen der bestehenden Wohnbebauung und dem Natura 2000 Gebiet Kernberge/Wöllmisse. Die Fläche D11 wird darüber hinaus im westlichen Teil als Schlittenhang für das Kernbergviertel genutzt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Potenzialfläche für Wohnen D11 „Erweiterung von B4 An der Talschule“ bleibt gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ Bestandteil der FNP-Darstellung. Die Fläche D11 weist nur eine geringe bis mittlere Lebensraumeignung auf, die biologische Vielfalt ist gering. Demzufolge ist nur eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Die Fläche D11 wäre mit Maßnahmen zur Strukturaneicherung eine geeignete Ausgleichsfläche im Fall einer Bebauung der Fläche B04. betrifft Umwandlung von Garten- und Grünland in Flächen mit Wohnbebauung im Kernbergviertel (C06, B04, D11). Aufgrund der räumlichen Nähe sollte diese Umwandlung auf 3 Teilflächen im Zusammenhang betrachtet werden. Zumindest in der Summe stellt sie einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur dar. Es werden keine Ausgleichsflächen im näheren Umfeld ausgewiesen, die den Verlust an Lebensraum für die betroffenen Arten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger) auch nur annähernd kompensieren könnten.	Die Fläche D11 wurde Im Rahmen der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ als eine gut geeignete Entwicklungsfläche zur bedarfsgerechten Schaffung von Wohnraum lokalisiert, so dass sie nicht als mögliche Ausgleichsfläche zur Verfügung steht. Im Rahmen der FNP-Umweltprüfung werden die kumulierenden Auswirkungen der Flächen C06, B04 und D11 untersucht, vor allem hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen, aber auch hinsichtlich der Schutzgüter Flora und Fauna. Auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen für die Flächen B4 und D11 tiefergehende Untersuchungen (ggf. Gutachten), um die Eingriffe zu minimieren (z.B. durch Erhalt und Integration vorhandener Biotopstrukturen). Durch entsprechend geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Plangebiet lässt sich ein Teil des evtl. verloren gehenden Lebensraums kompensieren. Eine negative Beeinflussung der nahegelegenen Schutzgebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.
17.05	Scoping				
17.05	T-013	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Behördenzentrale <i>- Belange Bergbau / Altbergbau</i> Schreiben vom 21.03.2023	19	Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach 52 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereiches keine Hinweise und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
17.05	T-041	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW Landesverband Thüringen e. V. Schreiben vom 03.03.2023	02	Zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen zur UVP bestehen ebenfalls keine Einwände . Der räumliche und inhaltliche Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass alle zu erwartenden Probleme erfasst werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
17.05	T-054	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Süd Schreiben vom 21.02.2023	02	Keine Äußerung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
17.05	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz	03.1	<i>Hinweise Scoping Umweltbericht (Anlage 1)</i> <u>Schutzgut Fläche</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
		Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023		Das Schutzgut Fläche wurde 2017 m das UVPG neu aufgenommen. Bisher fehlte es an einer einheitlichen Definition von Kriterien für eine Abgrenzung von den anderen Schutzgütern. Einen aus Sicht der Umweltbehörden praktikablen und auch auf die Umweltprüfung des FNP anpassbaren Ansatz wird in der Zeitschrift UVP 1/21 beschrieben. Demnach lassen sich die Auswirkungen u. a. mit folgenden Indikatoren realistisch beschreiben. • <i>Nutzungsänderungen</i> - qualitative Veränderung der Fläche anhand der Anzahl weiterer theoretisch möglicher Nutzungsmöglichkeiten • <i>Neuinanspruchnahme</i> - Betroffenheit qualitativ besonders hochwertiger Flächen. Bezugsbasis ist die Vegetation. • <i>Dauerhaftigkeit</i> - Zeitraum, in welchem das Vorhaben die Fläche für andere Nutzungsarten blockiert und der für die Regeneration der wichtigsten Funktionen im Landschaftshaushalt erforderlich ist Die Umgebung der Fläche - im Vorentwurf unter dem Kriterium Anbindung an den Siedlungskörper erfasst - ist für die Bewertung des Schutzgutes demnach nicht heranzuziehen. Die <i>Flächeneffektivität</i> - ebenfalls ein Kriterium im Vorentwurf - gibt die qualitative Veränderung der Fläche wieder und würde nach o.g. Ansatz unter das Kriterium <i>Nutzungsänderung</i> fallen. Bei der Umwandlung von bestehenden Gartenanlagen in Wohn- bzw. Gewerbeflächen ist mindestens von einer mittleren und nicht von einer geringen Betroffenheit des Schutzgutes Fläche (lt. Umweltbericht, Kriterien S. 9) auszugehen. Der Versiegelungsgrad von Gärten ist i.d.R. naturgemäß viel geringer als bei der angestrebten Wohn- und Gewerbenutzung.	bewertet: Der durch den Hinweisgeber angeführte Artikel in der UVP-Zeitschrift („<i>Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben</i>“) bezieht sich auf ein konkretes Projekt. In dem Artikel wird versucht, einheitliche Bewertungsmaßstäbe an (projektbezogene) Vorhaben anzulegen, welche für das gewählte Beispiel durchaus plausibel sind. Für den vorliegenden FNP wird diese Vorgehensweise als nicht zielführend angesehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht vor, den Flächenverbrauch deutlich zu begrenzen und im Jahr 2050 eine ausgeglichene Flächenbilanz (netto Null) zu erreichen. Das bedeutet, dass bilanziell keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mehr erfolgen soll. Das bedeutet auch, dass jede für Siedlungszwecke neu in Anspruch genommene Fläche eine möglichst hohe Effektivität aufweisen sollte, um notwendige nutzungsbezogene Funktionen auf möglichst kleiner Fläche unterzubringen, so dass Flächen der freien Landschaft geschont werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Bewertung des Schutzgutes Fläche in der FNP-Umweltprüfung. Das kommunalpolitische Ziel, bzw. die sich aus der Jenaer Wohnbauflächenkonzeption ergebende Notwendigkeit der Schaffung von 4.830 Wohneinheiten sollte mit einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme umgesetzt werden. Aus dieser grundsätzlichen Überlegung heraus wurden folgende Kriterien angesetzt: - <u>Flächenvorprägung</u>: hier wird der Grad Siedlungsvorprägung als Maßstab gesetzt. Die Inanspruchnahme von Flächen, die bereits Siedlungsstrukturen aufweisen, wie z.B. gewerbliche Reaktivierung, aufgegebene Stallanlagen, aber auch Gartenflächen, die ebenfalls zur Siedlungsfläche zählen, werden hinsichtlich des Schutzgutes Fläche positiver bewertet, als beispielsweise die Inanspruchnahme von Ackerfläche, Wald oder naturnahen Flächen (letztere zwei Kategorien kommen im FNP-Vorentwurf nicht vor). - <u>Angrenzung an Siedlungsbereiche</u>: hier werden Synergieeffekte vorausgesetzt. Die vorhandene Infrastruktur kann in der Regel mitgenutzt werden. Auf gesonderte Zufahrtsstraßen kann

Thema Nr.	Postein- gang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
					verzichtet werden. - <u>Flächeneffektivität</u>: Hinsichtlich des Flächenverbrauches macht es einen deutlichen Unterschied, ob die 4.830 Wohneinheiten mittels der Ausweisung von Einfamilienhausgebieten oder mittels Mehrfamilienhäusern umgesetzt werden sollen. Für die in der „Wohnbauflächenkonzeption 2035“ enthaltenen Flächen sind entsprechende Angaben zu Bausegmenten (EFZH / MFH) vorgesehen. In Mehrfamilienhausgebieten ist der Flächenverbrauch je Wohneinheit deutlich geringer als in Einfamilienhausgebieten. Daher werden diese Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche besser bewertet. Die vorgeschlagenen Kategorien <u>Nutzungsänderung – qualitative Veränderungen der Fläche</u> sowie <u>Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen</u> werden bereits in anderen Schutzgutbewertungen erfasst. Die qualitativen Veränderungen werden vor allem im Schutzgut Boden sowie im Schutzgut Fauna, Flora erfasst. Dazu wird zunächst die Ausgangsqualität des Bodens bzw. die Lebensraumeignung erfasst und anschließend mittels der Kriterien Versiegelungsgrad bzw. Verlust an Lebensräumen und Vegetationsstrukturen der Grad der Beeinträchtigung ermittelt. Eine Doppelung von Kriterien erscheint nicht sinnvoll. Die dritte vorgeschlagene Kategorie <u>Dauerhaftigkeit</u> stellt kein Unterscheidungsmerkmal zwischen den einzelnen Flächen dar, da alle FNP-Entwicklungsflächen auf Dauerhaftigkeit angelegt sind. Das Umweltbundesamt (UBA) hat in seiner Publikation „<i>Urbane Umweltziele: Handlungsfelder, Zielgrößen und Maßnahmen-vorschläge für einen umfassenden urbanen Umweltschutz</i>“ das Kriterium der Siedlungsdichte ebenfalls positiv bewertet hinsichtlich der Begrenzung des Verlustes von Bodenfunktionen (durch Schonung anderer Flächen im Außenbereich), Steigerung der Effizienz für Wohnen, Gewerbe und Verkehr (dadurch Freihaltung von Flächen zur Erholung möglich), optimale Auslastung technischer und sozialer Infrastruktur, Schaffung kompakter und Nutzungsgemischter städtebaulicher Strukturen, auch im Sinne „Stadt der kurzen Wege“. Dies deckt sich mit dem Ziel der Begrenzung der Inanspruchnahme von Fläche für die Siedlungsnutzung. Die Umwandlung bestehender Gartenflächen in Wohn- oder Gewerbeflächen wird mit der angewendeten Methodik als „geringe Beeinträchtigung“ des Schutzgutes Fläche bewertet, da methodisch Gartenfläche der Siedlungsfläche zuzurechnen ist, insofern

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
17.05	T-166		03.2	Schutzgut Boden (vgl. auch Stellungnahme vom 24.02.21) E.2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung, weitere Vorbelastungen, S. 32 f. Die pauschale Ausweisung einer Vorbelastung allein aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ nach BBodSchG sowie den weiteren einschlägigen Fachgesetzen (Düngemittelverordnung etc.) ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen. Sollten in Einzelfällen tatsächlich Vorbelastungen (Schadverdichtungen, Erosion, Stoffeinträge, u. ä.) vorliegen, die der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft widersprechen, stellen diese u.U. im bodenschutzrechtlichen Sinne eine schädliche Bodenveränderung dar und bedürfen dem Nachweis anhand einer fachgutachterlichen Untersuchung und ggf. auch einer Sanierung zur Wiederherstellung der betroffenen Bodenfunktionen. Die tatsächliche Erosionsgefährdung einer Fläche hängt im Wesentlichen von der vorliegenden Bewirtschaftungsform ab. Auf Grünland ist die Erosionsgefahr deutlich reduziert. Auf Ackerland ist sie in hohem Maße von den angebauten Kulturen und der vom Landwirt gewählten Bewirtschaftungsform (pfluglos etc.) abhängig. Subrosion ist kein Parameter der Bodenbewertung sondern des Baugrundes. Für die Flächen, für die keine Funktionsbewertung des TLUBN vorliegt, sollte eine konkrete Nachfrage erfolgen, ob diese bereitgestellt werden kann. Nach unseren Informationen ist dies in Einzelfällen möglich.	wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die „gute fachliche Praxis“ der Landwirte orientiert sich an dem in der Landwirtschaft Üblichen, sie stellt einen Kompromiss dar zwischen einer kostengünstigen Produktion, die auch der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und - soweit es mit den üblichen Produktionsmethoden möglich ist - auch dem Umweltschutz Rechnung trägt. Sie verändert sich entsprechend den gesellschaftlichen Ansprüchen (weniger Einsatz von Pestiziden) und dem Fortschritt der Produktionsmethoden (Einsatz größerer und effizienterer Maschinen), sie unterliegt politischen und wirtschaftlichen Einflüssen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung orientiert sich dagegen in erster Linie an den natürlichen Bodenfunktionen sowie Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturschichte. (Die Nutzungsfunktionen sind zwar ebenfalls wichtig, aber weniger relevant.) Unstrittig dürfte sein, dass landwirtschaftliche Bodennutzung den Boden verändert. Ursprünglich kleinteilige Unterschiede der Bodeneigenschaften (Nährstoff-, Wassergehalte), die lokal ganz unterschiedliche Pflanzengesellschaften auf engem Raum ermöglichen und zu einer großen Artenvielfalt führten, werden durch die landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig nivelliert. Der Boden wird homogener und verliert damit das Potenzial für eine hohe Biodiversität. Durch Verwendung von Dünger und Pestiziden werden die Bodenstruktur und damit die Standorteigenschaften verändert. Eine weitere Folge ist die Verdichtung des Bodens, welche sich nicht zu 100% vermeiden lässt. Diese Vorbelastung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung soll in der FNP-Umweltprüfung berücksichtigt werden, auch um eine Abstufung zwischen einem unbeeinflussten Boden (kaum/ nie landwirtschaftlich genutzt) und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung abzubilden. Dabei geht die Umweltprüfung (UP) von mittleren Beeinträchtigungsfaktoren durch die Landwirtschaft aus. Da der Boden bei landwirtschaftlicher Nutzung unversiegelt ist, wird davon ausgegangen, dass dennoch ein hohes Maß an natürlichen Bodenfunktionen vorhanden ist.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
17.05	T-166		03.3	<u>Schutzgut Mensch</u> Die Unterscheidung zwischen Emissionen und Immissionen ist in den Steckbriefen weiterhin nicht korrekt erfolgt. Unter Immissionen fallen alle, auf die Fläche einwirkende Faktoren, also Vorbelastungen. Diese sollten im Steckbrief in der 2. Spalte als IST-Zustand aufgeführt werden. Emissionen sind die von der Fläche ausgehenden Beeinträchtigungen anderer Nutzungen, somit Auswirkungen in der Spalte 3 des Steckbriefes (betrifft im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen) bitte durchgehend korrigieren. Die Betrachtung einer möglichen Zunahme der Emissionsbelastung für angrenzende schutzbedürftige Gebiete durch die Flächenentwicklung gehört genau wie die Beeinflussung der Erholungseignung in die Grundbewertung des Schutzgutes Mensch .	Bei der UP handelt es sich um eine Abschätzung zur Bewertung der Schutzgüter, es bedarf nicht der Beauftragung entsprechender Fachgutachten, um entsprechende Nachweise zu führen. In den Einzelflächen-Steckbriefen wird die potentielle Erosionsgefährdung benannt. Diese hängt von der Lage und den Bodenverhältnissen ab. Die Bewirtschaftungsart und die angebauten Kulturen werden nicht berücksichtigt, da diese im Zeitverlauf schwanken können. Die Erosionsgefährdung sowie die Erosionsgefahr stellen keine Bewertungskriterien dar, sondern dienen ausschließlich der Information. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise eingearbeitet. → Im Umweltbericht wird die Verwendung der korrekten Begrifflichkeit 'Emission / Immission' überprüft und entsprechend korrigiert. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Entwicklungsflächen herzustellen, sind Bewertungsschemata entwickelt worden, die annäherungsweise einer überschlägigen Bewertung gerecht werden sollen. Beim Schutzgut Mensch wurde als Hauptkriterium die Erholungseignung des Ist-Zustands der Entwicklungsflächen herangezogen. (Ein Verlust von Flächen mit hoher Erholungseignung wiegt schwerer, als der Verlust einer Fläche mit niedriger Erholungseignung.) Die Lärmbelastung ist bereits Bestandteil der Bewertung, da das Kriterium Lärmbelastung einen hohen Einfluss auf die Erholungseignung hat. Weitere Kriterien wurden über Zu- und Abschläge berücksichtigt, da hier eine kleinteilige Einstufung schwierig erscheint. Dies trifft auch auf die Lärmbelastung angrenzender Gebiete zu, da hier die Organisation der Erschließung noch nicht bekannt ist. Hier kann lediglich von der Art der Bebauung (z.B. kleinteilig, Mehrfamilienhäuser, Gewerbe) darauf geschlossen werden, ob eher von einer niedrigen oder höheren Emissionsbelastung auszugehen ist.
17.05	T-166		03.4	Konkrete Hinweise für die nachfolgende Planungsebene Sobald für die beabsichtigte Flächenentwicklung ein Schutzgut	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise eingearbeitet.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
17.05	T-166		03.5	mindestens als „hoch“ eingestuft wird, sind gemäß der Ausführungen im Umweltbericht, Anhang 1, Nr. 2., 9. Anstrich, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen auf besonders betroffene Schutzgüter oder zum Ausgleich im Steckbrief konkret zu benennen. Dies sollte durchgängig in allen Steckbriefen und für alle Schutzgüter so gehandhabt werden. Bisher fehlen die Hinweise vor allem bei den Schutzgütern Boden und Wasser. Auf-/Abschläge (vgl. auch Stellungnahme vom 24.02.21) Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach einer Skala von 0 bis 5. Mit dieser Einstufung können die Auswirkungen auf das Schutzgut anhand konkreter Kriterien sehr gut bewertet werden. Ergänzend dazu werden Auf- und Abschläge berechnet. Die dafür zugrunde gelegten „zusätzlichen“ Kriterien gehören in die Grundbewertung und sollten in diese integriert werden. In den Einzelsteckbriefen ist nicht erkennbar, ob und wenn ja, welche Auf- und Abschläge bei den einzelnen Schutzgütern angesetzt werden, was die Nachvollziehbarkeit der Bewertung erschwert. Es wird dringend empfohlen, auf die Berechnung von Auf- und Abschlägen zu verzichten und die Bewertung ausschließlich mit der Einstufung 0 bis 5 vorzunehmen.	→ In den Steckbriefen des Umweltberichtes werden die fehlenden Aussagen ergänzt. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. → Bei der Weiterbearbeitung der Umweltprüfung wird geprüft, inwieweit die Nachvollziehbarkeit zur vorgenommenen Vergabe von Zu- und Abschlägen verbessert werden kann. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertung der Entwicklungsstufen herzustellen wurde ein umfangreicher Methodikteil erarbeitet, der für jedes Schutzgut ein Bewertungsschema vorsieht. Dabei wurde zunächst eine pauschale Grundbewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen. Beim Schutzgut Boden ist das beispielsweise der Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad (sehr gering bis sehr hoch). Dazu wird noch ein Aufschlag bei über 50% Versiegelungsgrad vergeben, um die Quantität des Verlustes abzubilden. Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, wären hier feinere Abstufungen nicht zielführend. Um zum Beispiel einer Fläche gerecht zu werden, die insgesamt Lebensräume mit eher geringer Bedeutung aufweist, bei der aber ein besonders geschütztes Biotop betroffen ist, erhält diese durch den vorgenommenen Aufschlag auf die Grundbewertung eine insgesamt höhere Bewertung als eine vergleichbare Fläche ohne vorhandenes Biotop. Durch die Möglichkeit, Auf- und Abschläge zu vergeben, kann eine differenziertere Bewertung vorgenommen werden. Dies wird im Methodikteil zur Umweltprüfung nachvollziehbar erläutert. Die im Bebauungsplan-Verfahren verwendete Methode, alle möglichen Planungsauswirkungen (positive wie negative) feingliedrig zu bewerten und deren Auswirkungen verbal einzuschätzen, kann bei der Umweltprüfung zum FNP nicht

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
17.05	T-166		03.6	<u>Prozentuale Wichtung von Schutzgütern</u> Für die Ermittlung der Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen einer jeden Prüffläche werden die Bewertungsergebnisse der einzelnen Schutzgüter prozentual gewichtet. Unserer Ansicht nach sollten die im BauGB, Anlage 1, aufgeführten Schutzgüter gleichwertig behandelt werden. Insbesondere fällt die Wichtung der Schutzgüter Fläche und Boden im Verhältnis zum Schutzgut Flora, Fauna, Biologische Vielfalt zu gering aus. Hierbei handelt es sich um irreversible Funktionsverluste, was sich auch in einer entsprechenden Bewertung widerspiegeln sollte.	angewendet werden (der FNP weist einen deutlich geringeren Detaillierungsplan als der Bebauungsplan). Ebenso ist es nicht möglich resp. zu aufwendig alle Kriterien separat zu bewerten und die Ergebnisse anschließend über einen speziellen Bewertungsalgorithmus miteinander zu verschneiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Dem Methodikteil zur FNP-Umweltprüfung ist eine umfangreiche Begründung für die Vornahme einer Wichtung beigelegt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es vom Grundsatz her, eine Wichtung der jeweiligen Belange vorzunehmen. Die Wichtung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und ist jeweils zu begründen. Daraus besteht die Planungshoheit der Gemeinde. Eine unbedingte Gleichwertung aller Belange ist unstatthaft. Bereits eine Zusammenfassung einzelner Schutzgüter, wie die durch den Hinweisgeber angeführten Schutzgüter Klima/Luft bzw. Flora, Fauna, biologische Vielfalt kann gegenüber der Einzelbetrachtung zu Abweichungen in der Bewertung führen. Einige Schutzgüter korrelieren stärker miteinander, andere weniger. Daher wird die vorgenommene Wichtung für gerechtfertigt gehalten. (z.B. sind Kultur- und Sachgüter eher selten betroffen, daher wird ihnen ein geringeres Gewicht beigemessen.)
17.05	T-166		03.7	<u>Abschichtung</u> In der Erläuterung zum Umweltbericht, Kapitel E.1.3, Nr. 2, 1. Absatz, vorletzter Satz, wird auf die weitere Konkretisierung des Umweltberichtes in der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen: „Im Rahmen der Planungsdetailierung (z. B. verbindliche Bauleitplanung) können sowohl geringere als auch höhere Auswirkungen prognostiziert werden.“ Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht bildet den „Worst Case“ ab. Das heißt, dass im Rahmen der ver-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird nicht geteilt; der Sachverhalt wird wie folgt bewertet: Die Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter erfolgt auf der Basis der zur Verfügung stehenden Daten. Diese liegen oft in grobmaßstäblicher Form vor. Ebenso erfolgen entsprechende detaillierte Gutachten <u>erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</u> . Demzufolge erreicht die Qualität der FNP-Umweltprüfung nicht

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				bindlichen Bauleitplanung lediglich gleiche oder geringere Auswirkungen festgestellt werden können, keine höheren (Abschichtung). Wenn die Betroffenheit aufgrund ausstehender Untersuchungen/ Gutachten nicht abschließend geklärt werden kann, ist die höhere Betroffenheit anzunehmen.	die Tiefe, die auf der Ebene eines Bebauungsplanes möglich und erforderlich ist. Somit ist es möglich, dass im verbindlichen Bauleitplanverfahren weitere Umweltauswirkungen in den Fokus rücken, die auf der Ebene des FNP nicht absehbar waren. Es ist schlicht unmöglich, auf FNP-Ebene ein „Worst Case“ abzubilden, da die naturgemäß auf FNP-Ebene vorliegenden Unsicherheitsfaktoren einen hohen Sicherheitszuschlag bedingen würden, um „auf der sicheren Seite“ zu sein. Das würde eine systematische Fehlbewertung der Entwicklungsflächen nach sich ziehen. Der Gesetzgeber lässt ebenfalls Lücken in der Umweltprüfung zu (vgl. Anlage 1, Nr. 3a BauGB - techn. Lücken bzw. fehlende Kenntnisse sollen aufgeführt werden). Abschichtung bedeutet nicht, dass der jeweilige „Worst Case“ dargestellt wird, sondern dass im jeweiligen Plan nur die Umweltauswirkungen betrachtet werden müssen, die entsprechend der Maßstabebene angemessen sind. Das bedeutet weiterhin, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur noch zusätzliche, d.h. noch nicht auf FNP-Ebene geprüfte Umweltauswirkungen betrachtet werden müssen. In der Regel werden <u>auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</u> Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt, die eine Minderung der Umweltauswirkungen zur Folge haben. Diese kleinteiligen und eng mit der konkreten Planung verwobenen Maßnahmen sind auf FNP-Ebene nicht darstellbar. Insofern ist daher in vielen Fällen von geringeren Auswirkungen auszugehen, als sie in der FNP-Umweltprüfung prognostiziert werden. Im Einzelfall ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass durch auf FNP-Ebene noch nicht erkennbare Umweltaspekte höhere Auswirkungen auftreten.
17.06	Umweltbericht-Text				
17.06	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	12.1	Umweltbericht E.2.2.2, Schutzgebiete und geschützte Biotope Seite 25 Hinweis: Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ wurde zum 07.03.23 aufgelöst und befindet sich derzeit in der Abwicklungsphase.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht wird bezüglich der Formulierung zum Zweckverband NGP angepasst. [Umweltbericht Seite 25]

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
17.06	T-166		12.2	Rechtsgrundlagen ThürNatG Bitte zitierte Paragraphen sowie Fundstellen in Begründung und Umweltbericht durchgängig aktualisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht und die Begründung werden angepasst.
17.06	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz - Untere Wasserbehörde Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	15.1	Umweltbericht E.1.4.2, Seite 13, Abschnitt 4, Satz 1 Bitte ergänzen: „Der Flächennutzungsplan sieht keine <i>neuen</i> Bauflächen in den o. g. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung und sowie im Vorranggebiet Hochwasserschutz vor.“ Begründung: Es sind weiterhin Bauflächen im Ü-Gebiet ausgewiesen, z. B. GE Zwätzen-Ost.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht wird bezüglich der benannten Formulierung angepasst. [Umweltbericht Seite 13]
17.06	T-166		15.2	E.1.4.3 (S.14) Bitte in der Aufzählung ergänzen: „Technisches Hochwasserschutzkonzept für die Saale in Jena (Scholz & Lewis, 2017)“ Begründung: Das Konzept wird im Vor-entwurf für den Entfall bisheriger Bauflächen herangezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht wird bezüglich der benannten Fachplanungen ergänzt. [Umweltbericht Seite 14]
17.06	T-166		15.3	Rechtsgrundlagen WHG, ThürWG Bitte zitierte Paragraphen sowie Fundstellen in Begründung und Umweltbericht durchgängig aktualisieren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. → Der Umweltbericht und die Begründung werden angepasst.
17.07	verschiedene UB-Steckbriefe zu Einzelflächen (Schutzgutbewertungen)				
17.07	T-166	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Umweltschutz Schreiben vom 30.03.2023 ersetzt durch Schreiben vom 19.07.2023	16	Anlage 3 - Hinweise zu ausgewählten Einzelflächen (Umweltbericht Steckbriefe) Zu folgenden Flächen erfolgten Anmerkungen zur Bewertung ausgewählter Schutzgüter (aufgrund der Kleinteiligkeit der Hinweise ist die vollständige Ausführung zu jeder Einzelfläche der Original-Stellungnahme zu entnehmen): B4 An der Talschule B10 BBP Im Oberen Kreuze, Göschwitz B16 VBB-J 35 Singer Höhen B41 Erweiterung gewerb. Baufläche JenaA4 „Lobeda-Süd LS2“ C1b Rahmenplan Jenzighang Mitte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise eingearbeitet. → Die Hinweise werden im weiteren Verfahren einzeln geprüft und bei Relevanz in den Umweltbericht (Steckbriefe) integriert. Die Anmerkungen zu den einzelnen Steckbriefen bezügl. der Bewertung einzelner Schutzgüter wird in der Weiterbearbeitung der Planung einzeln geprüft. Prinzipiell entsprechen die Anmerkungen und gewünschten Andersbewertungen nicht dem in der Methodik vorgegebenen Bewertungsschema. Somit kann eine Änderung der Bewertung für

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				• C2 An der Trebe • C3 Am Klosterweg, Göschwitz • C4 Unter der Lobdeburg • C11 Am Kaiserberg, Zwätzen • C12 Am Loh, Jena-Ost • C41 Isserstedt 1 • C60 Seidelstraße • D2 Schweizerhöhe • D3 Mädertal • D5 Closewitzer Straße • D6 Cospedaer Grund • D7 Trießnitzweg • D8 westlich Emma-Heintz-Straße • D9 Ricarda-Huch-Weg/ Am Nordfriedhof • D10 Kreuzgasse, Zwätzen • D11 Erweiterung von B4 An der Talschule • D17 Ammerbach westlich der Ortslage • D40 Saalepark III • F1 Jenzigfuß • F3 Erweiterung Mädertal • F4 Erweiterung Schweizerhöhe • F7 Rahmenplan Jenzighang West • F8 Rahmenplan Jenzighang Mitte unterhalb 160m-Höhenlinie • F9 Rahmenplan Jenzighang Mitte oberhalb 160m-Höhenlinie • F42 Maua „Auf dem Sande“	ein einzelnes Schutzgut einer bestimmten Fläche nicht entsprechen werden. Die Methodik wird in Bezug auf die Anmerkungen jedoch noch einmal auf Plausibilität überprüft und bei Bedarf angepasst. Anmerkung: Viele Hinweise beziehen sich auf die Bewertung des Schutzgutes Fläche, für welches die Verwendung anderer als in der Methodik verwendete Kriterien angeregt wurden. Unter dem Belang [T-166 - 03.1] wurde sich bereits mit dem vom FD Umweltschutz unterbreiteten Vorschlag zur Verwendung anderer Kriterien als die verwendeten auseinander gesetzt. Den Vorschlägen des FD Umweltschutzes konnte hier nicht gefolgt werden. Daher kann auch bei den jeweiligen Einzelflächen keine Andersbewertung des Schutzgutes Fläche erfolgen.
18	Sonstiges				
18.01	T-002	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Schreiben vom 06.02.2023	01	Hinweis: Das TMIL ist als oberste Forstbehörde nicht zuständig . Eine Weiterleitung erfolgte an die untere Forstbehörde des Freistaats Thüringen mit der Bitte um fristgerechte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
18.02	T-010	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Pößneck Schreiben vom 17.03.2023	01	Keine Einwände Hinweis: Belange sind in dieser Planungsphase noch nicht betroffen (z.B. Flurstücksstruktur) Flurbereinigungsbereich Gera des TLBG: Im Geltungsbereich des FNP Jena ist kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
				Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung. Aus Sicht der Bodenordnung gibt es keine Bedenken .	
18.02	T-030	Deutscher Wetterdienst Schreiben vom 06.03.2023	01	Der DWD hat keine Einwände , da keine Standorte des DWD beeinträchtigt bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des DWD.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt Zustimmung, es wird kein Abwägungsbedarf gesehen.
18.03	T-122	Beirat für Menschen mit Behinderungen Am Anger 13 07743 Jena Schreiben vom 27.03.2023	01	Für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena ist der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan zu hoch angebunden. Es ist dem Plan in keinerlei Hinsicht zu entnehmen, ob und wie barrierefrei gebaut wird. Wir können dazu keine Aussage treffen. Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit (also, wenn die einzelnen Bauvorhaben spruchreif sind), die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist <u>nicht FNP-relevant</u> . Die Umsetzung von Einzelvorhaben und die Beachtung von Belangen einer Barrierefreiheit erfolgt innerhalb der <u>nachfolgenden Planungsebenen</u> .
19	keine eingegangene Stellungnahme der angeschriebenen TÖB / Institutionen (Anschreiben der Träger öffentlicher Belange vom 02.02.2023)				
	T-003	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt		keine Stellungnahme	
	T-004	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie		keine Stellungnahme	
	T-005	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft		keine Stellungnahme	
	T-006	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz		keine Stellungnahme	
	T-009	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr		keine Stellungnahme	
	T-014	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		keine Stellungnahme	
	T-015	Universitätsklinikum Jena		keine Stellungnahme	
	T-016	Studierendenwerk Thüringen		keine Stellungnahme	
	T-019	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost		keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-022	JES Verkehrsgesellschaft mbH		keine Stellungnahme	
	T-025	Forstamt Jena-Holzland		keine Stellungnahme	
	T-026	Gönnatal Agrar eG.		keine Stellungnahme	
	T-027	Agrargenossenschaft Schöps eG		keine Stellungnahme	
	T-028	Gleistal Agrar eG		keine Stellungnahme	
	T-029	Schäferei Jägerberg		keine Stellungnahme	
	T-031	Stiftung Lebensraum Thüringen e.V. Verband für Landschaftspflege und Naturschutz		keine Stellungnahme	
	T-033	Gewässerunterhaltungsverband "Untere Saale/Roda"		Keine Stellungnahme	
	T-034	Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT)		Keine Stellungnahme	
	T-036	Landesjagdverband Thüringen e. V.		Keine Stellungnahme	
	T-037	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.		Keine Stellungnahme	
	T-039	Naturschutzbund – NABU KV Jena e.V. Kreisverband Jena		Keine Stellungnahme	
	T-040	GRÜNE LIGA Thüringen e.V. Landesgeschäftsstelle Weimar		Keine Stellungnahme	
	T-042	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen		Keine Stellungnahme	
	T-043	Handwerkskammer für Ostthüringen		Keine Stellungnahme	
	T-048	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH Bereich Anlagenmanagement		Keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-049	TEAG Thüringer Energie AG Gebietsdirektion Ost/Jena		Keine Stellungnahme	
	T-052	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Ost		Keine Stellungnahme	
	T-057	Landespolizeiinspektion Jena		Keine Stellungnahme	
	T-058	Finanzamt Jena		Keine Stellungnahme	
	T-059	Volkshochschule Jena		Keine Stellungnahme	
	T-060	Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH		Keine Stellungnahme	
	T-061	Thüringer Landessternwarte Tautenburg		Keine Stellungnahme	
	T-062	Stadtsportbund Jena e. V.		Keine Stellungnahme	
	T-064	Ernst-Abbe-Stiftung / Ernst-Abbe Siedlung GmbH		Keine Stellungnahme	
	T-065	WG Carl Zeiss eG		Keine Stellungnahme	
	T-066	Heimstätten-Genossenschaft Jena eG		Keine Stellungnahme	
	T-067	jenawohnen GmbH		Keine Stellungnahme	
	T-068	Örtliche Wohnungsgenossenschaft Jena eG		Keine Stellungnahme	
	T-069	Wohnungsgenossenschaft "Unter der Lobdeburg" eG		Keine Stellungnahme	
	T-070	Jenaer Baugenossenschaft eG		Keine Stellungnahme	
	T-071	Wohndienst Jena GmbH		Keine Stellungnahme	
	T-072	Wohnungsgenossenschaft Saaletal Jena eG		Keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-073	Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Gemeinde Schlöben		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-075	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Milda		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-076	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Altenberga		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-077	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Laasdorf		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-078	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Rothenstein		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-079	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Sulza		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-080	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Zöllnitz		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-081	VG "Südliches Saaletal" Gemeinde Bucha		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-082	VG Dornburg-Camburg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-083	VG Dornburg-Camburg Gemeinde Golmsdorf		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-084	VG Dornburg-Camburg Gemeinde Großlöbichau		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-085	VG Dornburg-Camburg Gemeinde Jenalöbnitz		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-086	VG Dornburg-Camburg Gemeinde Lehesten		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-087	VG Dornburg-Camburg Gemeinde Neuengönna		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-088	VG Mellingen Gemeinschaftsvorsitzender		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-089	VG Mellingen Gemeinde Döbritschen		<i>Keine Stellungnahme</i>	
	T-090	VG Mellingen Gemeinde Großschwabhausen		<i>Keine Stellungnahme</i>	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-094	Stadtverwaltung Weimar Stadtentwicklungsamt		Keine Stellungnahme	
	T-095	Stadtverwaltung Gera Stadtplanungsamt		Keine Stellungnahme	
	T-097	Kreiskirchenamt Gera		Keine Stellungnahme	
	T-098	Christengemeinschaft in Jena Markus-Kirche		Keine Stellungnahme	
	T-099	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Jena, Stadtkirchenamt		Keine Stellungnahme	
	T-100	Evangelisch-Methodistische Kirche		Keine Stellungnahme	
	T-101	Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Kathol. Pfarramt		Keine Stellungnahme	
	T-102	Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Landeskirchliche Gemeinschaft		Keine Stellungnahme	
	T-103	Neuapostolische Kirche		Keine Stellungnahme	
	T-104	Siebenten-Tags-Adventisten		Keine Stellungnahme	
	T-105	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Jena		Keine Stellungnahme	
	T-106	Kirchengemeinde Lobeda Martin-Niemöller-Haus		Keine Stellungnahme	
	T-107	Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen		Keine Stellungnahme	
	T-109	Die Linke Jena Fraktionsvorsitz		Keine Stellungnahme	
	T-111	FDP Kreisvorsitzender Herr Patrick Frisch		Keine Stellungnahme	
	T-112	SPD Jena		Keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-113	CDU Kreisverband Jena Kreisgeschäftsstelle		Keine Stellungnahme	
	T-114	AfD		Keine Stellungnahme	
	T-116	Fraktionsloses Mitglied (Freie Wähler Jena) Prof. Dr. Ulrich S. Schubert		Keine Stellungnahme	
	T-117	Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung		Keine Stellungnahme	
	T-118	Beirat KfZ-Verkehr der Stadt Jena		Keine Stellungnahme	
	T-120	Beirat Radverkehr der Stadt Jena		Keine Stellungnahme	
	T-123	Baukunstbeirat		Keine Stellungnahme	
	T-124	Beirat Soziokultur		Keine Stellungnahme	
	T-125	Friedhofsbeirat		Keine Stellungnahme	
	T-126	Migrations- u. Integrationsbeirat		Keine Stellungnahme	
	T-127	Seniorenbeirat		Keine Stellungnahme	
	T-128	Studierendenbeirat		Keine Stellungnahme	
	T-129	Jugendparlament		Keine Stellungnahme	
	T-130	Ortsteilbürgermeister Ammer- bach Herr Eberhard Kalus		Keine Stellungnahme	
	T-131	Ortsteilbürgermeister Burgau Herr Andreas Fehrle		Keine Stellungnahme	
	T-132	Ortsteilbürgermeister Closewitz Herr Rainer Robotta		Keine Stellungnahme	
	T-133	Ortsteilbürgermeister Cospeda Herr Lutz Arnold		Keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-134	Ortsteilbürgermeister Drackendorf Herr Rainer Raithel		Keine Stellungnahme	
	T-135	Ortsteilbürgermeister Göschwitz Herr Matthias Lesche		Keine Stellungnahme	
	T-136	Ortsteilbürgermeisterin Ilmnitz Frau Elisabeth Maria Meyer		Keine Stellungnahme	
	T-137	Ortsteilbürgermeister Isserstedt Herr Oliver Majuntke		Keine Stellungnahme	
	T-138	Ortsteilbürgermeister Jena-Nord Herr Dr. Christoph Vietze		Keine Stellungnahme	
	T-140	Ortsteilbürgermeister Jena-West Herr Dr. Holger Becker		Keine Stellungnahme	
	T-142	Ortsteilbürgermeister Jenaprießnitz/Wogau Herr Ralf Hertig		Keine Stellungnahme	
	T-144	Ortsteilbürgermeisterin Krippendorf Frau Petra Müller		Keine Stellungnahme	
	T-145	Ortsteilbürgermeister Kunitz/Laasan Herr Johannes Heinemann		Keine Stellungnahme	
	T-146	Ortsteilbürgermeister Leutra Herr Jörg Rosenberger		Keine Stellungnahme	
	T-150	Ortsteilbürgermeister Lützenroda Herr Reinhard Franke		Keine Stellungnahme	
	T-151	Ortsteilbürgermeister Maua Herr Sandro Dreßler		Keine Stellungnahme	
	T-152	Ortsteilbürgermeister Münchenroda/Remderoda Herr Maik Prinz		Keine Stellungnahme	
	T-153	Ortsteilbürgermeister Neulobeda Herr Volker Blumentritt		Keine Stellungnahme	
	T-154	Ortsteilbürgermeister Vierzehnheiligen Herr Dieter Richter		Keine Stellungnahme	
	T-156	Ortsteilbürgermeister Winzerla Herr Friedrich-Wilhelm Gebhardt		Keine Stellungnahme	

Thema Nr.	Posteingang Nr.	Beteiligter (Name/Anschrift) Datum der Äußerung	Belang Nr.	Anregung / Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Sachverhalt
	T-158	Ortsteilbürgermeister Ziegenhain Herr Jens Schulze		Keine Stellungnahme	
	T-159	Ortsteilbürgermeister Zwätzen Herr Dr. Waldemar Kühner		Keine Stellungnahme	
	T-160	Stadtverwaltung Jena Dezernat I - Zentraler Service Oberbürgermeister Zentrales Prozess- und Projektmanagement		Keine Stellungnahme	
	T-161	Stadtverwaltung Jena Dezernat II - Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice		Keine Stellungnahme	
	T-164	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Stadtentwicklung - Team Wohnen und Quartiersentwicklung		Keine Stellungnahme	
	T-165	Stadtverwaltung Jena Dezernat III Fachdienst Stadtentwicklung - Team Stadtumbau		Keine Stellungnahme	
	T-168	Stadtverwaltung Jena Dezernat IV – Familie, Bildung und Soziales		Keine Stellungnahme	
	T-171	JenaKultur Werkleitung		Keine Stellungnahme	
	T-172	JenArbeit Werkleitung		Keine Stellungnahme	